

Wba  
15  
9



Schweizerisches Strafgesetzbuch

Code pénal suisse



PROTOKOLL

der

zweiten Expertenkommission

BAND IX

August 1916

Procès-verbal

de la

deuxième commission d'experts

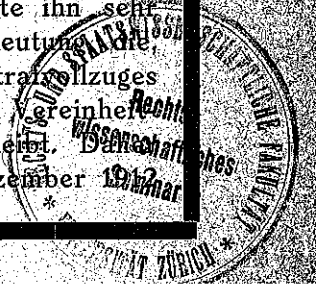
VOLUME IX

Août 1916

Buchdruckerei Keller & Co., Luzern

1920

Die Herausgabe des vorliegenden IX. und letzten Bandes des Protokolls der zweiten Expertenkommission für ein Schweizerisches Strafgesetzbuch hat sich der widrigen Zeitumstände wegen über Gebühr verzögert. So ist es denn gekommen, dass der Mann, dessen treibende Kraft die Arbeiten der zweiten Expertenkommission beherrschte, den Abschluss ihrer amtlichen Veröffentlichungen nicht mehr erlebt hat. **Bundesrat Dr. Eduard Müller** ist am 9. November 1919, drei Tage vor Vollendung seines 71. Altersjahres, gestorben. Als ihm im Jahre 1912 das Ziel gesteckt wurde, die mit Rücksicht auf das Zivilgesetzbuch während langer Zeit zurückgestellte Vereinheitlichung des Strafrechtes durchzuführen, stellte er sofort seine ganze unermüdliche Tatkraft in den Dienst der grossen Sache. Er, der schon in den Neunzigerjahren des vorigen Jahrhunderts an den Beratungen der ersten Expertenkommission für ein Schweizerisches Strafgesetzbuch teilgenommen hatte, arbeitete sich in kurzer Zeit aufs gründlichste in die Materie ein, deren Probleme seither mannigfache Förderung und Umwandlung, namentlich auch durch die Bestrebungen des Auslandes zur Neugestaltung des Strafrechtes, erfahren hatten. Mit scharfem Blick erfasste er die universelle Bedeutung der Bekämpfung des Verbrechens, verband damit aber eine sehr genaue Erkenntnis dessen, was auf diesem Gebiete den Bedürfnissen und der Eigenart des eigenen Landes und Volkes entspricht. Was ihm aus dieser Erkenntnis heraus erreichbar und erstrebenswert schien, das zu verwirklichen setzte er alle seine Kräfte ein; er wollte, wie es seiner Natur entsprach, ganze Arbeit machen. Das führte ihn sehr bald zu der richtigen Einschätzung der Bedeutung namentlich in der Schweiz, den Fragen des Strafvollzuges zukommt, der verfassungsgemäss auch nach Vereinheitlichung des Strafrechtes den Kantonen verbleibt. **Bundesrat Müller** schon im Dezember 1912



eine besondere Expertenkommission zur Begutachtung der Reform des Strafvollzuges, des Vollzuges der sichern- und andern Massnahmen und der Behandlung der Jugendlichen, wie sie im Vorentwurf von 1908 vorgesehen waren. Die Arbeiten dieser Kommission sind in mancher Hinsicht für die Entscheidungen der eigentlichen Strafrechts-Expertenkommission wegleitend gewesen und bilden, im ersten Beilagenband zum Protokoll der zweiten Expertenkommission vereinigt, ein wertvolles Material für jeden, der sich mit den einschlägigen Problemen beschäftigt. Den allerpersönlichsten Anteil aber nahm Bundesrat Müller an der Durchführung der Beratungen der Strafrechtsexpertenkommission. In unermüdlicher Arbeit bereitete er das in den einzelnen Sessionen zu erledigende Pensum bis ins Einzelne vor und ruhte nicht, ehe er die vielgestaltige Materie durchaus beherrschte. Dies und seine reiche politische Erfahrung ermöglichten es ihm, die Verhandlungen in mustergültiger Weise zu leiten. Wie er den wesentlichen Gedankengang einer weitgesponnenen Debatte kurz zusammenfasste, wie er ein Gewirr sich durchkreuzender Anträge vor der Abstimmung in ein übersichtliches Schema zu bringen verstand, in welchem jeder Anregung die ihr gebührende Bedeutung gewahrt blieb, das zeugte ebenso sehr von einer Fähigkeit, auf die Ideen seiner Mitarbeiter einzugehen, als von seiner Unparteilichkeit. Wie er aber da, wo es ihm nötig und nützlich schien, im Kampf der Meinungen durch klare und eindrucksvolle Voten, namentlich wenn es sich um grundsätzliche Fragen handelte, Stellung nahm, darin offenbarte sich deutlich, dass das Werk der Strafrechtsvereinheitlichung für ihn kein blosses Amtsgeschäft und seine Förderung nicht lediglich Ausfluss getreuer Pflichterfüllung war, sondern dass ihm diese Arbeit zur Herzenssache geworden war, für die er seine ganze Persönlichkeit einsetzte. Das Schicksal hat ihm versagt, die Vollendung des Werkes zu erleben; es ist ihm nicht vergönnt, den Entwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 23. Juli 1918 in den eidgenössischen Räten zu vertreten und die werbende Kraft seines Wortes fernerhin in den Dienst

des grossen Werkes zu stellen. Dessenungeachtet wird sein Name als derjenige eines der tatkräftigsten Förderer und warmherzigsten Befürworter der Strafrechtsvereinheitlichung mit dem künftigen Schweizerischen Strafgesetzbuch unvergänglich verbunden bleiben. Den Teilnehmern an den Beratungen der zweiten Expertenkommission aber werden überdies die kraftvolle Erscheinung des Vorsitzenden, sein einfaches gerades Wesen und seine überlegene Leitung der Verhandlungen in dauernder Erinnerung haften.

*Das Eidgen. Justiz- und Polizeidepartement,*

*Der Stellvertreter:*

**Clé. Decoppet.**

*Bern, im Dezember 1919.*

## **Vorbemerkung.**

Mit der durch die Kriegszeiten über Gebühr verspäteten Herausgabe des vorliegenden letzten Bandes des Protokolls kommt die Veröffentlichung der Arbeiten der zweiten Expertenkommission für das Schweizerische Strafgesetzbuch zum Abschluss. Die Publikation umfasst nunmehr neun Protokollbände, zwei Beilagenbände und den Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch, Fassung der zweiten Expertenkommission vom Oktober 1916. Dieser Kommissionsentwurf ist im Sommer 1917 einer nochmaligen Durchsicht unterworfen worden, bei welcher der Verfasser des ersten Entwurfs, Prof. Dr. Carl Stooss (Wien), mitwirkte. Der endgültige vom Bundesrat genehmigte Entwurf eines Schweizerischen Strafgesetzbuches ist mit einer Botschaft vom 23. Juli 1918 den eidgenössischen Räten zugegangen (vgl. Bundesblatt 1918, IV, 1 ff.).

Für die Benützung des vorliegenden Protokollbandes wird auf die Vorbemerkung in Bd. VIII verwiesen.

Die am Schlusse des vorliegenden Bandes angefügten Sachregister umfassen sämtliche neun Protokollbände. Sie sind etwas kürzer gehalten als diejenigen der vorhergehenden Protokollbände, dürften aber den Anforderungen dessen, der sich mit den Arbeiten der Kommission genauer vertraut machen will, genügen.

*Bern, im August 1920.*

**Das Schweiz. Justiz- und Polizei-  
Departement.**

## Avant-propos.

Avec la publication de ce dernier volume de procès-verbaux, retardée outre mesure par la guerre, prend fin la publication des travaux de la deuxième commission d'experts par le code pénal suisse. Les travaux publiés comprennent maintenant neuf volumes de procès-verbaux, deux volumes d'annexes et l'avant-projet de code pénal suisse, texte adopté par la deuxième commission d'experts en octobre 1916. Ce projet de la commission a été soumis dans l'été de 1917 à une nouvelle révision, à laquelle a collaboré l'auteur du premier projet, M. le prof. Dr. Carl Stooss (Vienne). Le projet définitif de code pénal suisse approuvé par le Conseil fédéral a été soumis aux conseils législatifs avec le message du 23 juillet 1918 (Feuille féd. 1918, IV, 1 et suiv.).

En ce qui concerne les indications visants l'usage du présent volume de procès-verbaux, il est renvoyé à l'avant-propos du volume VIII.

Les répertoires alphabétiques à la fin du présent volume concernent les neuf volumes de procès-verbaux. Ils sont un peu moins détaillés que ceux des volumes précédents, mais cependant de nature à satisfaire ceux qui désireront acquérir une connaissance précise des travaux de la commission.

Berne, en août 1920.

**Le Département fédéral de Justice  
et Police.**

## Inhaltsverzeichnis - Table des matières

Vorbemerkung — <i>Avant-propos</i> . . . . .	V—VI
Mitgliederverzeichnis — <i>Liste des membres</i> . . . . .	S. 1—2
Vorlage der Redaktionskommission . . . . .	} 3—37
Projekt der Kommission der Redaktion . . . . .	

Es werden behandelt — *Sont discutés:*

nach der Vorlage der Redaktionskommission die an sie zurückgewiesenen Artikel des I. und des II. Buches:

*d'après le projet de la commission de rédaction les articles des I<sup>er</sup> et II<sup>me</sup> livres qui ont été renvoyés à cette commission, savoir:*

Art. 9 . . . . .	S. 39—40
28 . . . . .	40—44, 383
58 <sup>bis</sup> (Antrag Hafter) . . . . .	44—46
69 (und 389, Anträge Zürcher und Hafter) . . . . .	47—50, 51, 383
97 <sup>bis</sup> . . . . .	50—51, 383
110 <sup>bis</sup> . . . . .	51—57
127 . . . . .	57—58
134 . . . . .	58, 383
177 . . . . .	58—60, 384
189 . . . . .	60—64, 384
205 . . . . .	64
315 . . . . .	64—66, 384
345 <sup>bis</sup> (Antrag Zürcher) . . . . .	66, 385

in zweiter Lesung — *en deuxième lecture*

nach der Vorlage der Expertenkommission für die Reform des Strafvollzugs (siehe Beilagenband II, S. 310 ff.):

*d'après le projet de la commission d'experts pour la réforme de l'exécution des peines (voir le II<sup>me</sup> volume d'annexes p. 310 s.):*

Art. 36 bis 44 (Anträge Studer, Thormann und Delaquis) . . . . .	} S. 70—165
52 und 46 <sup>bis</sup> (Antrag Thormann) . . . . .	

nach dem Vorentwurf, Fassung vom August 1915:

*d'après l'avant-projet, texte d'août 1915:*

Art. 82 bis 89, 90 (Antrag Silbernagel-Zürcher) . . . . .	} S. 166—186
91 bis 97, 97 <sup>bis</sup> (Antrag der Redaktionskommission) . . . . .	
98 (Antrag Silbernagel), 99 und 100 . . . . .	

VIII

In erster Lesung — *En première lecture*

Art. 392 . . . . .	S. 186—187	Art. 409 (Anträge Mül-	
393 . . . . .	187—188	ler u. Desche-	
394 . . . . .	188—192	naux) . . . . .	S. 249—261
395 . . . . .	193—194	410 bis 413 . . . . .	261—268
396 . . . . .	194	414 . . . . .	268—274
397 . . . . .	195—197	415 . . . . .	274—276
398 . . . . .	197—207	416 . . . . .	276—277
399 . . . . .	207—214	417 . . . . .	277—280
400 . . . . .	214—220	418 . . . . .	280—284
401 . . . . .	221—223	419 u. 420 . . . . .	285—294
401 bis (Antr. Studer) . . . . .	223—224	421 . . . . .	299—301
402 . . . . .	224—231	422 . . . . .	301—306
403 . . . . .	231—233	422 bis (Antrag Lang) . . . . .	306—308
404 . . . . .	233—239	423 . . . . .	308—312
405 . . . . .	239—242	424 . . . . .	312—314
406 . . . . .	242—243	425 . . . . .	314
407 . . . . .	243—244	426 (Antr. Gautier) . . . . .	314
408 . . . . .	244—249		

in zweiter Lesung — *en deuxième lecture*

nach der Vorlage der Redaktionskommission:  
*d'après le projet de la commission de rédaction:*

Art. 355 bis 391 . . . . .	S. 315—344
----------------------------	------------

nach Vorlagen des Redaktionsausschusses:  
*d'après les textes présentés par le comité de rédaction:*

Art. 392 bis 426 . . . . .	S. 344—382
----------------------------	------------

in dritter Lesung — *en troisième lecture*

auf Grund der Vorlagen des Redaktionsausschusses:  
*sur la base des textes proposés par le comité de rédaction:*

Art. 36 bis 44, 52, 46, 90, 92 bis, 93, 95 . . . . .	S. 385—347
--	------------

Wiedererwägungsanträge — *Demandes tendant à revenir sur des décisions prises*

Anträge Studer, Lang und Thormann zu Art. 48 (Umwandlung der Busse) . . . . .	S. 398—404
Schlusswort des Vorsitzenden . . . . .	} 404—408
<i>Discours de clôture du président</i> . . . . .	
Ergebnis der Beratungen — <i>Résultat des délibérations</i> . . . . .	409—479
Sachregister zu sämtlichen Protokollbänden . . . . .	481—508
<i>Répertoire alphabétique général</i> . . . . .	509—530

# Verhandlungen

der vom

Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den Vorentwurf 1908 zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch.

Wengen, im August 1916.

Vorsitzender: Herr Bundesrat Ed. Müller.

Mitglieder der Kommission:

Die Herren

- Heinrich Bolli, Ständerat und Rechtsanwalt in Schaffhausen,
- Dr. Anton Büeler, Nationalrat und Staatsanwalt in Schwyz,
- Albert Calame, Staatsrat in Neuenburg,
- Eugène Deschenaux, Nationalrat und Staatsrat in Freiburg,
- Alphonse Dubuis, Staatsrat in Lausanne,
- Dr. Georges Favay, Bundesrichter in Lausanne,
- Dr. Stefano Gabuzzi, Ständerat und Rechtsanwalt in Bellinzona,
- Dr. Alfred Gautier, Professor der Universität Genf, in Genf,
- Joh. Geel, Ständerat und Kantonsgerichtspräsident in St. Gallen,
- Dr. Ernst Halter, Professor der Universität Zürich, in Zürich,
- Josef Hildebrand, Ständerat und Regierungsrat in Zug,
- Dr. Max Huber, Professor der Universität Zürich, in Wyden bei Ossingen,
- Dr. Werner Kaiser, Abteilungschef für Gesetzgebung und Rechtspflege, in Bern,
- Dr. Otto Kronauer, Bundesanwalt in Bern,
- Josef Kuntschen, Nationalrat und Staatsrat in Sitten,



Adrien Lachenal, Ständerat und Rechtsanwalt in Genf,  
Otto Lang, Stadtrat in Zürich,  
Emil Lohner, Nationalrat und Regierungsrat in Bern,  
Kaspar Müller, Obergerichtspräsident in Luzern,  
Dr. Alfred v. Planta, Minister in Rom,  
Dr. Alexander Reichel, Bundesrichter in Lausanne,  
Hans Rohr, Oberrichter in Aarau,  
Dr. Friedrich Studer, Nationalrat und Rechtsanwalt in Winterthur,  
Dr. Ph. Thormann, Professor der Universität Bern, in Bern,  
Dr. Oskar Wettstein, Ständerat und Regierungsrat in Zürich,  
Dr. Emil Zürcher, Professor der Universität Zürich, in Zürich.

**Spezialexperten:**

Dr. A. Silbernagel, Zivilgerichtspräsident in Basel, für Kinderschutz,  
C. Hartmann, Strafanstaltsdirektor in St. Gallen, für Strafvollzug  
und Gefängniswesen.

**Sekretariat:**

Dr. Ernst Delaquis, Professor der Universität Frankfurt a. M.,  
in Frankfurt a. M.,  
Dr. R. Kaeslin, Adjunkt der Polizeiabteilung in Bern,  
Albert Krentel, Fürsprecher in Bern.

Die Sitzungen wurden im Grand-Hôtel Belvédère abgehalten.

# VORLAGE

der

## Redaktions-Kommission

(Januar 1916)

Art. 9, 28, 58bis, 69, 97bis, 110bis, 127, 134, 177, 189, 205,  
315, 345bis, 355 bis 391.

# PROJET

de la

## Commission de rédaction

(Janvier 1916)

Art. 9, 28, 58bis, 69, 97bis, 110bis, 127, 134, 177, 189, 205,  
315, 345bis, 355 à 391.

# VORLAGE

der

## Redaktions-Kommission

(Januar 1916)

### Schweizerisches Strafgesetzbuch.

9.

Ort der  
Begehung.

*(Die Redaktionskommission stellt den Antrag, die Omissivdelikte hier nicht besonders zu erwähnen.)*

28.

5. Verantwortlich-  
keit bei  
Pressvergehen.

1. *unverändert.*

2. "

3. "

4. "

5. Die wahrheitsgetreue Berichterstattung über die Verhandlungen der Bundesversammlung oder der *gesetzgebenden Behörde* eines Kantons bleibt straflos.

6. Vergehen, die durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, verjähren in *einem Jahr* von der Veröffentlichung *der Druckschrift an.*\*)

58bis.

Sachen, die einem wegen eines Vergehens gegen das Eigentum Verurteilten abgenommen werden, ohne dass der

\*) Früher Art. 70, Ziff. 2; vgl. Ergebnis der Beratungen (Oktober 1915) S. 2.

# PROJET

de la

## Commission de rédaction

(Janvier 1916)

### CODE PÉNAL SUISSE.

Art. 9.

*(La commission de rédaction propose de ne pas mentionner ici expressément les délits par omission.)*

Lieu de commis-  
sion du délit.

Art. 28.

1. *sans changement.*

2. " "

3. " "

4. " "

5. L'auteur d'un compte rendu véridique des débats de l'Assemblée fédérale ou de l'autorité législative d'un canton n'encourra aucune peine.

6. Pour les délits commis par la voie de la presse, l'action pénale se prescrit par *un an.*\*)

5. Responsabilité  
en matière de  
délits de presse

Art. 58bis.

Les objets enlevés à un délinquant condamné à raison d'un délit contre le patrimoine sont, si le propriétaire ne

\*) Autrefois Art. 70, ch. 2; voir Résultat des délibérations (octobre 1915) pag. 3.



Eigentümer ermittelt werden kann, sind vom Staate zu Händen zu nehmen, der an ihnen die Rechte eines Finders ausübt.

69.

Anrechnung der Untersuchungshaft im Urteil.

Die Untersuchungshaft kann dem Verurteilten ganz oder teilweise auf die Freiheitsstrafe angerechnet werden. Lautet das Urteil nur auf Busse, so kann der Richter die Dauer der Untersuchungshaft in angemessener Weise berücksichtigen.

Als Untersuchungshaft ist jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, Untersuchungs- und Sicherheitshaft, bis zum *Eintritt der Rechtskraft des Urteils* anzusehen. \*)

97bis.

Löschung der Massnahmen im Strafregister.

Der Richter kann auf Antrag des Täters anordnen, dass die gegen ihn verhängten Massnahmen am Strafregister gelöscht werden, wenn seit ihrem Vollzug mindestens zehn Jahre verflossen sind, das Verhalten des Täters die Löschung rechtfertigt und er den gerichtlich festgestellten Schaden, *soweit es ihm möglich war*, ersetzt hat.

110bis.

Straflose Abtreibung.

Die *mit dem Willen der Schwangern* vorgenommene Abtreibung bleibt straflos:

*wenn sie von einem patentierten Arzte vorgenommen wird, um eine nicht anders abwendbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der Schwangern abzuwenden;*

*wenn der Schwängerer sich durch die Schwängerung der Notzucht, der Schändung oder der Blutschande schuldig gemacht hat und die Abtreibung von einem patentierten Arzte vorgenommen wird.*

\*) Früher Abs. 1 des Art. 389; vgl. Ergebnis der Beratungen (Oktober 1915) S. 30.

peut être découvert, remis aux mains de l'Etat, qui exerce à leur égard les droits attribués par la loi à celui qui a trouvé une chose.

Art. 69.

La durée de la détention préventive pourra être, en tout ou en partie, déduite de la peine privative de liberté. Si le juge ne condamne qu'à l'amende, il pourra tenir compte dans une mesure équitable de la détention préventive.

Imputation de la détention préventive dans le Jugement.

Est considérée comme détention préventive toute détention ordonnée au cours d'un procès pénal, pour les besoins de l'instruction ou pour motif de sûreté, *tant que le jugement n'est pas passé en force.* \*)

Art. 97bis.

Le juge pourra, à la requête du délinquant, ordonner la radiation au casier judiciaire des mesures prises contre le requérant, si depuis l'exécution de ces mesures il s'est écoulé dix ans au moins, si la conduite du délinquant justifie cette radiation, et s'il a, *autant qu'il était en son pouvoir*, réparé le dommage fixé par le juge.

Radiation des mesures au casier.

Art. 110bis.

L'avortement *pratiqué avec le consentement de la personne enceinte* n'est pas punissable:

Avortement non punissable.

*s'il est opéré par un médecin diplômé, en vue d'écarter un danger impossible à écarter autrement et menaçant la vie ou la santé de la mère;*

*si celui qui a rendu la personne enceinte s'est par là rendu coupable d'inceste, de viol ou d'attentat à la pudeur d'une femme idiote, aliénée, inconsciente ou incapable de résistance, et si l'avortement a été opéré par un médecin diplômé.*

\*) Autrefois 1<sup>er</sup> alinéa de l'art. 389; voir Résultat des délibérations (octobre 1915) pag. 31.

127.

Fund-  
unterschlagung.

1. *unverändert.*
2. " "
3. *gestrichen\*)*

134.

Unwahre Angaben  
über Aktiengesell-  
schaften und Ge-  
nossenschaften.

Wer als Gründer, als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft, oder als deren *Direktor*, Bevollmächtigter oder Liquidator vorsätzlich in öffentlichen Mitteilungen, in Berichten oder Vorlagen an die Generalversammlung oder an die Handelsregisterbehörde unwahre Angaben macht oder machen lässt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

177.

Begünstigung der  
Unzucht.

Wer ohne gewinnsüchtige Absicht der Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren oder der widernatürlichen Unzucht Vorschub leistet, wird mit Gefängnis bestraft.

189.

Brandstiftung.

*Die Redaktionskommission stellt den Hauptantrag zum Text des VE 1915 zurückzukehren.*

*Eventuell schlägt sie folgende Fassung vor:*

1. Wer eine fremde oder eigene Sache anzündet, um dadurch eine Feuersbrunst an fremdem Eigentum zu verursachen, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Wer eine fremde Sache anzündet, um dadurch eine Feuersbrunst an der eigenen Sache zu verursachen, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

3. Ist keine Feuersbrunst oder ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Gefängnis nicht unter drei Monaten erkannt werden.

\*) Vgl. oben Art. 58bis.

Art. 127.

1. *Sans changement.*
2. " "
3. *Supprimé.\*)*

Appropriation  
d'objets trouvés

Art. 134.

Celui qui, en qualité de fondateur, de membre d'une autorité d'administration ou de surveillance d'une société anonyme ou d'une société coopérative, ou en qualité de *directeur*, de fondé de pouvoirs, ou de liquidateur d'une de ces sociétés, aura intentionnellement, dans des communications au public, ou dans des rapports ou propositions destinées à l'assemblée générale ou au registre du commerce, donné ou fait donner des renseignements contraires à la vérité, sera puni de l'emprisonnement et de l'amende jusqu'à vingt mille francs.

Faux renseignements  
sur des  
sociétés  
anonymes ou  
coopératives.

La peine sera l'emprisonnement ou l'amende, si le délinquant a agi par négligence.

Art. 177.

Celui qui, sans dessein de lucre, aura favorisé la débauche de personnes âgées de moins de dix-huit ans ou la débauche contre nature, sera puni de l'emprisonnement.\*)

Favoriser la  
débauche

Art. 189.

*La commission de rédaction propose en première ligne de revenir au texte de l'avant-projet 1915.*

Incendie

*Eventuellement elle propose:*

1. Celui qui, dans le but de causer un incendie à la propriété d'autrui, aura mis le feu à une chose appartenant à lui-même ou à autrui, sera puni de la réclusion.

2. Celui qui, dans le but de causer un incendie à sa propriété, aura mis le feu à une chose appartenant à autrui, sera puni de l'emprisonnement pour six mois au moins.

3. Le juge pourra prononcer l'emprisonnement pour trois mois au moins, si l'incendie n'a pas éclaté, ou si le dommage est de peu d'importance.

\*) Voir art. 58bis ci-dessus.

4. Wer eine eigene Sache anzündet, um dadurch eine Feuersbrunst an der eigenen Sache zu verursachen, wird mit Gefängnis bestraft.

5. Bringt der Täter durch die Brandstiftung wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so wird er mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

205.

1. *Abs. 1 unverändert.*

Bringt der Täter dadurch wissentlich Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren *oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten.*

2. *unverändert.*

Störung des öffentlichen Verkehrs.

315.

Wer als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft, oder als *deren Direktor*, Bevollmächtigter oder Liquidator in der Geschäftsführung, Vertretung oder Beaufsichtigung gesetzliche oder statutarische Vorschriften *in einer Weise verletzt, die geeignet ist, die Gesellschafter oder die Gesellschaftsgläubiger zu schädigen*, wird mit Haft oder mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft.

Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften über Aktiengesellschaften und Genossenschaften.

345bis.

Wer bei der Aufnahme eines amtlichen, gesetzlich vorgeschriebenen Inventars, wie bei der Aufnahme eines vormundschaftlichen oder eines erbrechtlichen Inventars, auf amtliche Aufforderung hin die Auskunft, die er erteilen könnte und zu der er verpflichtet ist, verweigert oder hierbei falsche Angaben macht, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Inventarbetrug.

4. Celui qui, dans le but de causer un incendie à sa propriété, aura mis le feu à une chose lui appartenant, sera puni de l'emprisonnement.

5. La peine sera la réclusion pour trois ans au moins, si l'incendiaire a sciemment mis en danger la vie ou la santé des personnes.

Art. 205.

1. *Le 1er alinéa sans changement.*

La peine sera la réclusion jusqu'à dix ans *ou l'emprisonnement pour six mois au moins*, si le délinquant a sciemment mis en danger la vie ou la santé d'un grand nombre de personnes.

2. *Sans changement.*

Entraver la circulation publique.

Art. 315.

Celui qui, en qualité de membre d'une autorité d'administration ou de surveillance d'une société anonyme ou d'une société coopérative, ou en qualité de *directeur*, de fondé de pouvoirs ou de liquidateur d'une de ces sociétés, aura, dans la gestion, la représentation ou la surveillance de cette société, enfreint une disposition légale ou statutaire *de façon à exposer à un dommage les sociétaires ou les créanciers de la société*, sera puni des arrêts ou de l'amende jusqu'à dix mille francs.

Violation des prescriptions légales ou statutaires concernant les sociétés anonymes et coopératives.

Art. 345bis.

Celui qui, lors de la prise d'un inventaire officiel prévu par la loi, tel qu'un inventaire en matière de tutelle ou de succession, aura, au mépris d'une invitation de l'autorité, refusé les renseignements qu'il était en état et avait l'obligation de fournir, ou qui aura donné de fausses indications, sera puni des arrêts ou de l'amende.

Fraude en matière d'inventaire.

### Drittes Buch: Einführung und Anwendung des Gesetzes.

#### Erster Abschnitt.

#### Verhältnis dieses Gesetzes zu andern Gesetzen des Bundes und zu den Gesetzen der Kantone.

355.

1. Bundesgesetze. Anwendung des allgemeinen Teils auf Nebengesetze.

Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes über Vergehen und Uebertretungen finden auf Taten, die in besondern Bundesgesetzen mit Strafe bedroht sind, insoweit Anwendung, als diese Bundesgesetze nicht selbst Bestimmungen aufstellen.

Ist in einem besonderen Bundesgesetz die Tat mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten bedroht, so finden die allgemeinen Bestimmungen über Vergehen Anwendung, andernfalls die allgemeinen Bestimmungen betreffend Uebertretungen, wobei statt auf Gefängnis auf Haft zu erkennen ist.

Die Vollstreckung und Umwandlung der Bussen, die Verjährung und die Begnadigung richten sich überall nach den Vorschriften dieses Gesetzes.\*)

356.

Verweisungen auf aufgehobene Bestimmungen.

Wird in Bundesvorschriften auf Bestimmungen verwiesen, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, so sind diese Hinweise auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu beziehen.

357.

2. Gesetze der Kantone.

Den Kantonen bleibt die Gesetzgebung über das Polizeistrafrecht insoweit vorbehalten, als dasselbe nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist.

\*) Die Worte „Behandlung der Jugendlichen“ sind hier gestrichen worden. Dafür wurde in Art. 424, lit. b, auch der Art. 97 des BG. betr. die Bundesstrafrechtspflege als aufgehoben erklärt und ausserdem eine lit. g bis eingefügt, lautend: „Art. 23, Ziff. 3 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904“.

### Livre III: Entrée en vigueur et application du Code pénal.

#### Chapitre premier.

#### Relation entre le Code pénal et les lois fédérales et cantonales.

Art. 355.

Les dispositions générales du présent code sur les délits et les contraventions sont applicables aux infractions prévues par les lois fédérales spéciales, pour autant que celles-ci ne contiennent pas de dispositions sur la matière.

1. Lois fédérales. Application de la partie générale du Code pénal aux lois fédérales spéciales.

Les dispositions de la partie générale du livre des délits sont applicables à toute infraction pour laquelle la loi spéciale édicte une peine privative de liberté de plus de trois mois; pour les autres infractions, la partie générale du livre des contraventions est applicable, et dans ce cas le juge, au lieu de l'emprisonnement prévu par la loi spéciale, prononcera les arrêts.

L'exécution et la conversion de l'amende, la prescription et la grâce, sont toujours régies par les prescriptions du présent code.\*)

Art. 356.

Lorsqu'une prescription du droit fédéral renvoie à une disposition abrogée par le présent code, ce renvoi s'appliquera à la disposition qui, dans ce code, règle la matière.

Renvois à des dispositions abrogées.

Art. 357.

Les cantons conservent le pouvoir de légiférer sur les contraventions de police, pour autant que la législation fédérale n'a pas réglé la matière.

2. Lois cantonales.

\*) La commission de rédaction a supprimé ici les mots: „Le traitement des adolescents“. Mais elle a, d'autre part, à l'art. 424, lettre b, abrogé aussi l'art. 97 de la loi sur la procédure pénale fédérale et intercalé au dit art. 424, sous lettre g bis, une disposition portant abrogation de l'art. 23 ch. 3 de la loi fédérale sur la chasse et la protection des oiseaux, du 24 juin 1904.

Sie sind befugt, die Uebertretung kantonaler Verwaltungs- und Prozessvorschriften mit Strafe zu bedrohen.

Als Freiheitsstrafe ist nur die Haftstrafe dieses Gesetzes zulässig.

358.

*Gestrichen.*

359.

*Gestrichen.*

Zweiter Abschnitt.

Verhältnis dieses Gesetzes zum bisherigen Recht.

360.

Die Vollziehung von Strafurteilen, die auf Grund der bisherigen Strafgesetzgebungen ergangen sind, unterliegt folgenden Beschränkungen:

- a. ein Todesurteil darf nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr vollstreckt werden; die Todesstrafe ist in einem solchen Falle von Rechtes wegen in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt;
- b. Kettensträflingen sind die Ketten abzunehmen;
- c. wenn ein Sträfling vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in verschiedenen Kantonen zu Freiheitsstrafen verurteilt worden ist, so kann er, falls er von den verhängten Freiheitsstrafen noch mehr als fünf Jahre zu verbüssen hätte, dem Bundesgericht das Gesuch um Festsetzung einer Gesamtstrafe gemäss Art. 68 einreichen. Das Bundesgericht überbindet den Vollzug dieser Gesamtstrafe einem Kanton und legt den dadurch entlasteten Kantonen nach freiem Ermessen einen Kostenbeitrag auf;
- d. wenn ein Sträfling zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Freiheitsstrafe verbüsst und eines andern, vor diesem Zeitpunkt verübten, mit Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens schuldig erklärt wird, so

Vollziehung früherer Strafurteile.

Ils ont pouvoir pour édicter des peines en cas de contravention aux prescriptions cantonales d'administration et de procédure.

Ils ne peuvent édicter d'autre peine privative de liberté que celle des arrêts, telle qu'elle est établie par le présent code.

Art. 358.

*Supprimé.*

Art. 359.

*Supprimé.*

Chapitre deuxième.

Relation entre le Code pénal et le droit actuellement en vigueur.

Art. 360.

L'exécution des jugements rendus en conformité des lois pénales actuellement en vigueur, est soumise aux restrictions ci-après:

- a. aucune condamnation à mort ne pourra être exécutée après l'entrée en vigueur du présent code; la peine de mort sera d'office convertie en réclusion à vie;
- b. les condamnés aux fers seront délivrés de leurs chaînes;
- c. tout détenu condamné à des peines privatives de liberté dans différents cantons avant l'entrée en vigueur du présent code et qui, au moment de cette entrée en vigueur, aurait encore à subir une détention d'une durée supérieure à cinq ans, pourra adresser une requête au Tribunal fédéral, aux fins de faire fixer une peine d'ensemble, en conformité de l'art. 68 du présent code. Le Tribunal fédéral chargera un des cantons de faire exécuter cette peine d'ensemble et imposera aux cantons exonérés de l'exécution une contribution aux frais, qu'il fixera d'après sa libre appréciation;
- d. si un détenu qui, au moment de l'entrée en vigueur du présent code, subit une peine privative de liberté, est reconnu coupable d'un autre délit puni d'une peine

Exécution des jugements rendus antérieurement à l'entrée en vigueur du présent code.

fällt der Richter, unter Aufhebung der Freiheitsstrafe des ersten Urteils, eine Gesamtstrafe aus und rechnet dem Verurteilten die auf Grund des ersten Urteils erstandene Strafzeit an;

- e. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die bedingte Entlassung finden auch auf Sträflinge Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verurteilt worden sind.

361.

Rehabilitation.

Die Rehabilitation richtet sich auch bei Urteilen, die nach einem aufgehobenen Strafgesetz ausgefällt worden sind, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Ebenso kann die Löschung eines Urteils, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist, im Strafregister nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligt werden.

362.

Verjährung.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung finden auch Anwendung, wenn vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tat begangen oder eine Strafe erkannt worden ist, jedoch nur, wenn dieses Gesetz für den Täter günstiger ist, als das frühere Gesetz. Der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufene Zeitraum wird angerechnet.

362bis.

Auf Antrag zu verfolgende Straftaten.

1. Bei strafbaren Handlungen, die nur auf Antrag des Verletzten zu verfolgen sind, berechnet sich die Frist zur Antragstellung nach dem Gesetz, unter dessen Herrschaft die Tat verübt worden ist.

2. Wenn für die Verfolgung einer strafbaren Handlung, die nach dem früheren Gesetz von Amtes wegen zu verfolgen war, dieses Gesetz den Antrag eines Verletzten erfordert, so läuft die Frist zur Stellung des Antrages vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

War die Verfolgung bereits eingeleitet, so wird sie von Amtes wegen fortgeführt.

privative de liberté commis avant l'entrée en vigueur du présent code, le juge annulera la première condamnation en ce qui concerne la peine privative de liberté et fixera une peine d'ensemble, de laquelle sera déduite la détention subie en vertu du premier jugement;

- e. Les dispositions du présent code sur la libération conditionnelle sont applicables aux détenus condamnés avant l'entrée en vigueur de ce code.

Art. 361.

La réhabilitation, même en ce qui concerne les jugements rendus en vertu d'une loi pénale abrogée, est régie par les dispositions du présent code.

Rehabilitation.

La radiation au casier judiciaire d'un jugement rendu avant l'entrée en vigueur du présent code, pourra de même être accordée à teneur des dispositions du dit code.

Art. 362.

Les dispositions du présent code concernant la prescription de l'action publique et des peines, seront applicables aux infractions commises et aux peines prononcées avant l'entrée en vigueur du dit code, pour autant que ces dispositions sont plus favorables à l'auteur de l'infraction que celles de la loi antérieure. Il sera tenu compte du temps pendant lequel la prescription a couru avant l'entrée en vigueur du présent code.

Prescription.

Art. 362bis.

1. Pour les infractions qui ne sont poursuivies que sur la plainte du lésé, le délai pour porter plainte se calcule d'après la loi en vigueur au moment de l'infraction.

Infractions poursuivies sur plainte.

2. Lorsque le présent code exige la plainte d'un lésé pour la poursuite d'une infraction que la loi antérieure soumettait à la poursuite d'office, le délai pour porter plainte court à partir de l'entrée en vigueur du présent code.

Si à ce moment la poursuite était déjà introduite, elle sera continuée d'office.

3. Lorsque le présent code soumet à la poursuite d'office une infraction pour la poursuite de laquelle la loi

3. Wenn für die Verfolgung einer strafbaren Handlung, die nach dem frühern Gesetz nur auf Antrag eines Verletzten zu verfolgen war, dieses Gesetz die Verfolgung von Amtes wegen verlangt, so bleibt das Erfordernis des Straf-antrags für strafbare Handlungen, die unter der Herrschaft des alten Gesetzes begangen wurden, bestehen.

Dritter Abschnitt.

Bundesgerichtsbarkeit und kantonale Gerichtsbarkeit.

364.

Bundesgerichts-  
barkeit.

Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen die Vergehen des dreizehnten bis fünfzehnten und des siebzehnten Abschnittes dieses Gesetzes, sofern sie gegen den Bund, gegen den Volkswillen *bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen*, gegen die Bundesgewalt oder gegen die Bundesrechtspflege gerichtet sind; ferner die Vergehen gegen fremde Staaten (sechzehnter Abschnitt) und die von einem Bundesbeamten verübten Amtsvergehen (achtzehnter Abschnitt), sowie die Uebertretungen gegen die Landesverteidigung und gegen die Staatsgewalt des Bundes (Art. 339 bis 348).

Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen ferner die politischen Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst wird.

*Im übrigen bleiben die in den geltenden Bundesgesetzen enthaltenen Vorschriften über den Umfang der Bundesstrafgerichtsbarkeit in Kraft.*

363.

Kantonale  
Gerichtsbarkeit.

Die Verfolgung und die Beurteilung der in diesem Gesetze vorgesehenen übrigen strafbaren Handlungen liegt den kantonalen Behörden nach den Vorschriften der kantonalen Strafprozessgesetze ob.

363bis.

Kassations-  
beschwerde.

*In Strafsachen, die nach Strafgesetzen des Bundes zu beurteilen sind, kann gegen letztinstanzliche Endurteile der*

antérieure exigeait la plainte d'un lésé, l'infraction commise avant l'entrée en vigueur du présent code ne sera poursuivie que sur plainte.

Chapitre troisième.

Jurisdiction fédérale et jurisdiction cantonale.

Art. 364.

Sont soumis à la jurisdiction fédérale, les délits prévus aux chapitres treizième à quinzisième et au chapitre dix-septième du présent code, pour autant qu'ils ont été commis contre la Confédération, contre la volonté populaire *dans les élections et votations fédérales*; contre l'autorité ou la justice fédérales, les délits contre les Etats étrangers (chapitre seizième), les délits commis par un fonctionnaire fédéral dans l'exercice de ses fonctions (chapitre dix-huitième), ainsi que les contraventions contre la défense nationale et contre l'autorité fédérale (art. 339 à 348).

Jurisdiction  
fédérale.

Sont aussi soumis à la jurisdiction fédérale les délits politiques qui sont la cause ou la suite de troubles ayant amené une intervention fédérale armée.

*Pour le surplus, les dispositions des lois fédérales actuelles sur la compétence des tribunaux de la Confédération demeurent en vigueur.*

Art. 363.

La poursuite et le jugement des autres infractions prévues au présent code incombent aux autorités des cantons, en conformité des lois cantonales de procédure.

Jurisdiction  
cantonale.

Art. 363bis.

*Dans les causes jugées d'après les lois pénales fédérales, le recours en cassation contre les jugements des tri-*

Recours en  
cassation.

kantonalen Gerichte, sowie gegen Entscheide der kantonalen Ueberweisungsbehörde nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege Kassationsbeschwerde beim Kassationshof des Bundesgerichtes erhoben werden.

365.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen und mehrerer Strafbestimmungen.

1. Ist jemand mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt, von denen die einen der Bundesgerichtsbarkeit, die andern der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, so kann der Bundesrat auf Antrag der Bundesanwaltschaft die Vereinigung der Strafverfolgung und Beurteilung in der Hand der Bundesstrafbehörde oder der kantonalen Strafbehörde anordnen.

Dasselbe gilt, wenn eine Handlung unter mehrere Strafbestimmungen fällt, von denen die einen vom Richter des Bundes, die andern vom kantonalen Richter zu handhaben sind.

2. Ist jemand mehrerer Vergehen beschuldigt, von denen die einen den Bundesassisen, die andern dem Bundesstrafgericht oder der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, so sind die Bundesassisen ausschliesslich zuständig.

Dasselbe gilt, wenn ein Vergehen unter mehrere Strafbestimmungen fällt, von denen die einen von den Bundesassisen, die andern vom Bundesstrafgericht oder vom kantonalen Richter zu handhaben sind.

#### Vierter Abschnitt.

Die kantonalen Behörden. Ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit. Rechtshilfe.

366.

1. Sachliche Zuständigkeit.

Die Kantone bestimmen die Behörden, denen die Verfolgung, die Untersuchung und die Beurteilung der in diesem Gesetze vorgesehenen, der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellten strafbaren Handlungen obliegt.

Die Beurteilung von Uebertretungen kann auch einer Polizeibehörde übertragen werden.

bunaux cantonaux de dernière instance et contre les décisions des autorités cantonales de mise en accusation est ouvert devant la Cour de cassation du Tribunal fédéral, en conformité de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale.

Art. 365.

1. Lorsqu'un délinquant est inculpé de plusieurs infractions dont les unes sont soumises à la juridiction fédérale et les autres à la juridiction cantonale, le Conseil fédéral à la requête du Ministère public fédéral, peut ordonner la jonction des procédures soit par devant l'autorité fédérale, soit par devant l'autorité cantonale.

Concours de plusieurs infractions et concours les plusieurs lois pénales.

La même règle est suivie lorsque, par un seul et même acte, un délinquant a enfreint plusieurs dispositions pénales dont les unes rentrent dans la compétence fédérale et les autres dans la compétence cantonale.

2. Lorsqu'un délinquant est inculpé de plusieurs délits dont les uns sont soumis à la juridiction des assises fédérales, les autres à celle de la Cour pénale fédérale ou à celle d'un canton, la compétence appartient exclusivement aux assises fédérales.

La même règle est suivie lorsque, par un seul et même délit, un délinquant aura enfreint plusieurs dispositions pénales dont les unes rentrent dans la compétence des assises fédérales, les autres dans la compétence de la Cour pénale ou des tribunaux cantonaux.

#### Chapitre quatrième.

Les autorités cantonales. Leur compétence matérielle et locale. Assistance réciproque.

Art. 366.

Les cantons désignent les autorités chargées de la poursuite, de l'instruction et du jugement des infractions prévues au présent code et soumises à la juridiction cantonale.

1. Compétence matérielle.

Le jugement des contraventions peut être remis à une autorité de police.



367.

2. Gerichtsstand.  
Gerichtsstand  
des Ortes der  
Begehung.

Für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde. Liegt nur der Ort, wo der Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig.

Ist die strafbare Handlung an mehreren Orten ausgeführt worden, oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde.

368.

Bei  
Pressvergehen  
im Inlande.

Bei *strafbaren Handlungen*, die im Inlande durch das Mittel der Druckerpresse verübt wurden, sind ausschliesslich die Behörden des Ortes zuständig, wo die Druckschrift erschienen ist.

Ist der Erscheinungsort unbekannt, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Schrift gedruckt wurde.

Ist auch dieser Ort unbekannt, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Druckschrift verbreitet wird. Erfolgt die Verbreitung an mehreren Orten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wird.

Kann der Täter an keinem dieser Orte vor Gericht gestellt werden, weil sein Wohnortskanton die Zuführung verweigert, so sind die Behörden seines Wohnortes zuständig.

369.

Bei Vergehen im  
Ausland und bei  
unbekanntem  
Begehungsort.

Ist die strafbare Handlung im Auslande begangen worden, oder ist der Ort der Begehung der Tat nicht zu ermitteln, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo der Täter wohnt. Hat der Täter keinen Wohnort in der Schweiz, so sind die Behörden des Heimatortes zuständig. Hat der Täter in der Schweiz weder Wohnort noch Heimat, so ist der Gerichtsstand an dem Orte, wo der Täter betreten wird, begründet.

Ist keiner dieser Gerichtsstände begründet, so sind die Behörden des Kantons zuständig, der die Auslieferung ver-

Art. 367.

L'autorité compétente pour la poursuite et le jugement d'une infraction est celle du lieu où l'infraction a été perpétrée. Si le lieu où le résultat s'est produit ou devait se produire est seul situé en Suisse, l'autorité compétente est celle de ce lieu.

2. Compétence  
locale.  
For du lieu de  
commission.

Si l'infraction a été perpétrée en différents lieux, ou si le résultat s'est produit en différents lieux, l'autorité compétente est celle du lieu où la première instruction a été ouverte.

Art. 368.

Pour les *infractions* commises en Suisse par la voie de la presse, la compétence appartient exclusivement à l'autorité du lieu où l'imprimé a paru.

For des délits de  
presse commis  
en Suisse.

Si le lieu de parution est inconnu, l'autorité compétente est celle du lieu d'impression.

Si le lieu d'impression est aussi inconnu, l'autorité compétente est celle du lieu où l'imprimé a été répandu. Si l'imprimé a été répandu en différents lieux, l'autorité compétente est celle du lieu où la première instruction a été ouverte.

S'il n'est pas possible de traduire l'inculpé devant la justice d'un des lieux ci-dessus, parce que le canton où il a sa résidence refuse la remise, l'autorité compétente est celle du lieu où l'inculpé a sa résidence.

Art. 369.

Si l'infraction a été commise à l'étranger, ou s'il n'est pas possible de déterminer en quel lieu elle a été commise, l'autorité compétente est celle du lieu où l'auteur de l'infraction a sa résidence. S'il n'a pas de résidence en Suisse, l'autorité compétente est celle de son lieu d'origine. S'il n'a en Suisse ni résidence ni lieu d'origine, l'autorité compétente est celle du lieu où il a été arrêté.

For des délits  
commis  
à l'étranger.

Si la compétence ne peut être fondée sur aucun de ces fors, l'autorité compétente est celle du canton qui a provoqué l'extradition. En pareil cas, le gouvernement du can-

anlasst hat. Die kantonale Regierung bestimmt in diesem Fall die örtlich zuständige Behörde.

370.

Gerichtsstand der Teilnehmer.

Wird eine strafbare Handlung von mehreren Personen an verschiedenen Orten begangen, so sind die Behörden des Ortes, denen die Verfolgung und Beurteilung des Täters obliegt, auch für die Verfolgung und Beurteilung der Anstifter und Gehülfen zuständig. Sind an der Tat mehrere als Mittäter beteiligt, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde.

371.

Gerichtsstand bei Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

1. Wird jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten begangener Vergehen verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo er die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen hat, auch für die Verfolgung und die Beurteilung der andern Taten zuständig.

Sind die mehreren Vergehen mit der gleichen Strafe bedroht, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wird.

2. Ist jemand entgegen der Vorschrift über Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen zu mehreren Freiheitsstrafen verurteilt worden, so kann er bei dem Gericht, das die schwerste Strafe ausgesprochen hat, die Festsetzung einer Gesamtstrafe verlangen.

372.

Streitiger Gerichtsstand.

Ist der Gerichtsstand unter den Behörden mehrerer Kantone streitig, so entscheidet das Bundesgericht sowohl über die Berechtigung als über die Pflicht zur Strafverfolgung.

373.

3. Rechtshilfe. Verpflichtung gegenüber dem Bund und unter den Kantonen.

1. In Strafsachen, auf die dieses Gesetz oder ein anderes Bundesgesetz Anwendung findet, sind die Behörden eines Kantons denjenigen des Bundes und der andern Kantone im Strafverfahren und in der Urteilstvoll-

ton désigne l'autorité à laquelle appartient la compétence locale.

Art. 370.

Lorsqu'une infraction a été commise par plusieurs personnes en différents lieux, l'autorité compétente pour poursuivre et juger l'auteur principal est aussi compétente pour poursuivre et juger l'instigateur et le complice. Si l'infraction a été commise par plusieurs co-auteurs, l'autorité compétente est celle du lieu où la première instruction a été ouverte.

For en cas de participation.

Art. 371.

1. Lorsqu'un inculpé est poursuivi pour plusieurs délits commis en différents lieux, l'autorité du lieu où a été commis le délit puni de la peine la plus forte est aussi compétente pour la poursuite et le jugement des autres délits.

For en cas de concours d'infractions.

Si les différents délits sont punis de la même peine, l'autorité compétente est celle du lieu où la première instruction a été ouverte.

2. Si, contrairement aux règles sur le concours de délits, un délinquant a été condamné à plusieurs peines privatives de liberté, il pourra adresser au tribunal qui a prononcé la peine la plus forte une requête aux fins de faire fixer une peine d'ensemble.

Art. 372.

S'il y a contestation sur l'attribution de la compétence entre les autorités de plusieurs cantons, le Tribunal fédéral désigne l'autorité qui a le droit et le devoir de poursuivre.

Contestations au sujet du for.

Art. 373.

1. Dans toute cause entraînant application du présent code ou d'une autre loi fédérale, l'autorité cantonale est tenue de prêter assistance à l'autorité fédérale et à celle d'un autre canton, tant pour le procès que pour l'exécution

3. Assistance. Obligation envers la Confédération et entre cantons.

streckung zur Rechtshilfe verpflichtet. Insbesondere sind Haft- und Zuführungsbefehle in solchen Strafsachen in der ganzen Schweiz zu vollziehen.

2. Ein Kanton darf einem andern Kantone die Zuführung des Beschuldigten oder Verurteilten nur dann verweigern, wenn die Strafsache ein politisches Vergehen oder ein Pressvergehen betrifft.

Verweigert bei politischen Vergehen\*) oder bei Pressvergehen ein Kanton die Zuführung des Beschuldigten oder Verurteilten, so ist er verpflichtet, dessen Beurteilung selbst zu übernehmen.

374.

Verfahren.

Der Verkehr in Rechtshülfesachen findet direkt von Behörde zu Behörde statt.

Telegraphisch oder telephonisch übermittelte Haftbefehle sind sofort schriftlich zu bestätigen.

Die Beamten der Polizei haben auch unaufgefordert Rechtshilfe zu leisten.

Ein Beschuldigter oder Verurteilter ist vor der Zuführung an den ersuchenden Kanton von der zuständigen Behörde zu Protokoll zu vernehmen.

375.

Kosten.

Die Rechtshilfe wird unentgeltlich geleistet. Immerhin sind Auslagen für wissenschaftliche oder technische Gutachten durch die ersuchende Behörde zu ersetzen.

Die bei Leistung der Rechtshilfe entstandenen Kosten sind, auch wenn ein Ersatz durch die ersuchende Behörde nicht in Frage kommt, dem zu den Kosten Verurteilten im Strafurteil zu überbinden.

376.

Selbsthilfe.

Eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht darf Amtshandlungen auf dem Gebiete eines andern Kantons nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde dieses Kantons vornehmen. In dringenden Fällen darf die Amtshandlung

\*) Entsprechend dem VE. 1915.

du jugement. Dans ces causes, les mandats d'arrêt et les mandats d'amener sont exécutoires dans toute la Suisse.

2. Les cantons ne peuvent se refuser la remise d'un inculpé ou d'un condamné que si la cause a trait à un délit politique ou à un délit de presse.

S'il s'agit d'un délit politique\*) ou d'un délit de presse, le canton qui refuse la remise d'un accusé ou d'un condamné est tenu de se charger du jugement.

Art. 374.

En matière d'assistance, les relations s'établissent directement d'autorité à autorité.

Procédure.

Les mandats d'arrêt transmis par télégraphe ou par téléphone doivent être confirmés sans délai par correspondance.

Les fonctionnaires de la police sont tenus de prêter assistance même sans requête préalable.

Avant d'être remis au canton requérant, tout inculpé ou condamné sera soumis à un interrogatoire par l'autorité compétente.

Art. 375.

L'assistance est gratuite. Toutefois le coût des rapports scientifiques ou techniques sera toujours remboursé par l'autorité requérante.

Frais.

Les frais dérivant de l'assistance, même si le canton requérant n'est pas tenu de les rembourser, seront mis par le jugement à la charge de la partie condamnée aux frais.

Art. 376.

Aucune autorité de poursuite, aucun tribunal, n'est en droit de faire des actes de procédure sur le territoire d'un autre canton, sans avoir obtenu le consentement de l'autorité cantonale compétente. En cas d'urgence, il pourra être

Mesures d'urgence.

\*) En concordance avec l'A.-P. de 1915.

zwar vorgenommen werden, es ist indessen die betreffende Behörde hiervon unverzüglich und unter Darlegung des Sachverhaltes in Kenntnis zu setzen.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die direkte Vorladung von Beschuldigten und Zeugen, die in einem andern Kanton wohnen. Zeugen können indessen Vorschuss der Reisekosten verlangen.

377.

Nachteile.

Die Beamten der Polizei sind berechtigt, in dringenden Fällen einen Beschuldigten oder einen Verurteilten auf das Gebiet eines andern Kantons zu verfolgen oder ihn dort festzunehmen.

Der Festgenommene ist sofort dem nächsten zur Ausstellung eines Haftbefehles ermächtigten Beamten des Kantons der Betretung zuzuführen. Dieser vernimmt den Festgenommenen zu Protokoll und trifft die erforderlichen weiteren Verfügungen.

378.

Streitigkeiten.

Ueber Anstände zwischen Kantonen betreffend die Pflicht zur Rechtshilfe entscheidet das Bundesgericht. Bis dieser Entscheid erfolgt, sind angeordnete Sicherheitsmassregeln aufrecht zu erhalten.

Fünfter Abschnitt.

Strafregister.

379.

Registerbehörden.

Strafregister werden geführt:

1. bei dem schweizerischen Zentralpolizeibureau über alle Personen, die im Gebiete der Eidgenossenschaft verurteilt worden sind, sowie über alle im Auslande verurteilten Schweizer;
2. in den Kantonen von einer durch diese zu bezeichnenden Amtsstelle über alle Personen, die von den Behörden des Kantons verurteilt worden sind, sowie über alle verurteilten Kantonsbürger.

procédé à l'acte, mais à la condition d'en avertir sur le champ l'autorité compétente, en lui exposant les faits.

Cette disposition ne s'applique pas à la citation directe d'inculpés ou de témoins demeurant dans un autre canton. Toutefois, les témoins peuvent exiger l'avance des frais de voyage.

Art. 377.

Dans les cas d'urgence, les fonctionnaires de la police sont autorisés à suivre ou à arrêter un inculpé ou un condamné sur le territoire d'un autre canton.

Droit de suite.

La personne ainsi arrêtée sera immédiatement conduite devant le plus voisin des fonctionnaires compétents pour décerner le mandat d'arrêt dans le canton où l'arrestation a eu lieu. Ce fonctionnaire procédera à l'interrogatoire et prendra toutes mesures nécessaires.

Art. 378.

Toute contestation entre cantons sur le devoir d'assistance sera jugée par le Tribunal fédéral. Jusqu'à la décision, les mesures de sécurité ordonnées seront maintenues.

Contestations.

Chapitre cinquième.

Casier judiciaire.

Art. 379.

Le casier judiciaire est tenu:

1. par le Bureau suisse de police centrale, pour toute personne condamnée sur le territoire de la Confédération et pour tout Suisse condamné à l'étranger;
2. par une autorité à désigner dans chaque canton, pour toute personne condamnée par les autorités du canton, ainsi que pour tout condamné originaire du canton.

Autorités.

380.

Inhalt.

In die Strafregister sind nur aufzunehmen:

1. Die Verurteilungen wegen Vergehen zu Strafen oder sichernden Massnahmen; ebenso die Verurteilungen wegen der in diesem Gesetz vorgesehenen Uebertretungen gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen die Sittlichkeit und gegen den öffentlichen Frieden, *sowie wegen der Uebertretungen der in einer Verordnung des Bundesrates zu bezeichnenden besondern Bundesgesetze;*
2. die Massnahmen gegenüber Jugendlichen, die eine als Vergehen bedrohte Tat begangen haben;
3. die aus dem Auslande eingehenden Mitteilungen über dort erfolgte, nach diesem Gesetz vormerkungspflichtige Verurteilungen;
4. die Vormerke darüber, dass eine Verurteilung bedingt erfolgt sei;
5. die Tatsachen, die eine Aenderung erfolgter Eintragungen herbeiführen.

381.

Mitteilung der vormerkungspflichtigen Tatsachen.

Alle vormerkungspflichtigen Tatsachen sind dem schweizerischen Zentralpolizeibureau mitzuteilen.

Das Zentralpolizeibureau trägt die ihm gemeldeten Tatsachen in das zentrale Strafregister ein und teilt sie dem Heimatkanton oder dem Heimatstaate des Verurteilten mit.

383.

Löschung und Entfernung von Eintragungen.

1. Im Strafregister sind zu löschen: Eintragungen, deren Löschung der Richter verfügt hat (Art. 80, 97bis.).

2. Aus dem Strafregister sind zu entfernen:

Eintragungen bedingter Verurteilungen (Art. 41) und aufgeschobener Einschliessungen (Art. 95), wenn die Verurteilung infolge Bewährung während der Probezeit als nicht geschehen zu betrachten ist;

Art. 380.

Contenu.

Sont seules inscrites au casier:

1. les condamnations à une peine et les astrictions à une mesure de sûreté à raison d'un délit, les condamnations prononcées à teneur du présent code pour les contraventions contre la vie et l'intégrité corporelle, contre le patrimoine, contre les mœurs, ou contre la paix publique, *ainsi que les condamnations pour les contraventions prévues aux lois fédérales spéciales qui seront désignées par une ordonnance du Conseil fédéral;*
2. les mesures prises à l'égard d'un adolescent ayant commis un acte réprimé comme délit;
3. les communications venant de l'étranger et concernant des condamnations prononcées à l'étranger et soumises à inscription d'après le présent code;
4. la mention qu'une condamnation a été prononcée conditionnellement;
5. les circonstances produisant une modification dans les inscriptions au casier.

Art. 381.

Tout fait donnant lieu à inscription sera communiqué au Bureau suisse de police centrale. Communication des faits donnant lieu à inscription.

Ce bureau inscrit ces faits au casier central et les communique au canton ou à l'Etat d'origine du condamné.

Art. 383.

1. Seront rayées au casier: les inscriptions dont le juge a ordonné la radiation (art. 80 et 97bis).

2. Seront supprimées du casier:

les fiches concernant une condamnation conditionnelle (art. 41) ou la suspension de l'exécution d'une détention (art. 95), si, par suite de l'épreuve subie jusqu'au bout, la condamnation doit être considérée comme non-avenue;

Radiation et suppression d'inscriptions.

*Eintragungen über gelöschte Strafen, wenn seit der Löschung wenigstens fünf Jahre verflossen sind und keine neue Verurteilung erfolgt ist (Art. 382, Ziff. 2).*

382.

Mitteilung der Eintragungen.

1. Gerichtlichen und andern Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden ist auf Ersuchen ein amtlicher Auszug aus dem Strafregister zu verabfolgen.

An Privatpersonen dürfen Auszüge weder vom Registerführer *noch von andern Behörden* abgegeben werden.

2. Untersuchungsämtern und Strafgerichten wird das Vorstrafenverzeichnis vollständig mitgeteilt, wenn die Person, über die Auskunft verlangt wird, in dem Strafverfahren Angeschuldigter oder Angeklagter ist. In diesem Falle sind auch gelöschte Vorstrafen, unter Hinweis auf die Löschung, mitzuteilen. Sie sind nicht mehr mitzuteilen, wenn seit der Löschung mindestens fünf Jahre verflossen sind und keine neue Verurteilung erfolgt ist.

*Eine Befragung des Angeschuldigten oder Angeklagten über gelöschte Vorstrafen findet nicht statt.*

Ueber andere Personen oder an andere Behörden werden gelöschte Vorstrafen nicht mitgeteilt.

384.

Vollziehungsbestimmung.

Der Bundesrat erlässt durch Verordnung die ergänzenden Vorschriften über das Strafregister. Er stellt die Formulare fest.

Sechster Abschnitt.

Verfahren.

385.

Verfahren der kantonalen Strafbehörden.

Die Kantone bestimmen das Verfahren der kantonalen Behörden. Vorbehalten sind die Vorschriften dieses Gesetzes und die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die

*les fiches des condamnations radiées, lorsque cinq ans au moins se seront écoulés depuis la radiation sans qu'aucune condamnation nouvelle ne soit intervenue (art. 382, ch. 2).*

Art. 382.

Extraits du casier.

1. Toute autorité, judiciaire ou autre, de la Confédération, d'un canton ou d'une commune, recevra sur sa demande un extrait officiel du casier.

Aucun extrait ne sera délivré aux particuliers par le fonctionnaire préposé au casier *ni par aucune autre autorité.*

2. La liste des condamnations sera intégralement reproduite dans les extraits destinés aux autorités d'instruction et aux tribunaux pénaux, lorsque la personne sur laquelle des renseignements sont demandés figure comme inculpé ou comme accusé dans le procès. Dans ce cas, les condamnations rayées seront portées à l'extrait avec mention de la radiation. Elles ne seront plus portées à l'extrait si, depuis la radiation, il s'est écoulé au moins cinq ans sans qu'aucune nouvelle condamnation ne soit intervenue.

*Aucun inculpé ou accusé ne sera interrogé sur les condamnations rayées au casier.*

Les condamnations radiées ne seront pas portées à l'extrait, quand elles concernent d'autres personnes ou quand l'extrait est destiné à d'autres autorités.

Art. 384.

Le Conseil fédéral édictera par voie d'ordonnance les prescriptions complémentaires concernant le casier judiciaire. Il fera dresser les formulaires.

Mesures d'exécution.

Chapitre sixième.

Procédure.

Art. 385.

La procédure devant les autorités cantonales est fixée par les cantons. Sont réservées les dispositions du présent code et celles de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale

Procédure devant les autorités cantonales.

Organisation der Bundesrechtspflege betreffend das kantongerichtliche Verfahren und die Weiterziehung der Urteile kantonaler Gerichte bei Anwendung eidgenössischer Strafgesetze.

386.

Strafverfolgung.

Die Strafverfolgung ist durch die zuständige Behörde von Amtes wegen zu betreiben; ist jedoch eine Tat nach diesem Gesetz nur auf Antrag zu verfolgen, so tritt die Strafverfolgung erst ein, nachdem ein Berechtigter den Antrag gestellt hat.

Die Kantone dürfen keine Strafverfolgung auf den Weg des Zivilprozesses verweisen. Sie können jedoch für die Verfolgung von Tätlichkeiten und Ehrverletzungen ein Privatstrafklageverfahren vorsehen.

387.

Parlamentarische Immunität. Strafverfolgung gegen Mitglieder der obersten Behörden.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 und über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft vom 24. Dezember 1850 bleiben in Kraft.

Die Kantone bleiben berechtigt, Bestimmungen zu erlassen, wonach:

- a. die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder ihrer gesetzgebenden Räte wegen Aeusserungen in den Verhandlungen der Räte aufgehoben oder beschränkt wird;
- b. die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen Vergehen im Amte vom Vorentscheid einer nichtrichterlichen Behörde abhängig gemacht und das Urteil in solchen Fällen einer besondern Behörde übertragen wird.

388.

Verfahren bei Uebertretungen.

Die in diesem Gesetz oder in andern Bundesgesetzen vorgesehenen Uebertretungen sind, soweit sie der kantonalen Gerichtsbarkeit unterliegen, nach dem Verfahren zu behandeln, das der Kanton für Uebertretungen vorschreibt.

qui ont trait à la procédure devant les tribunaux cantonaux et au recours contre les jugements rendus par ces tribunaux en application des lois pénales fédérales.

Art. 386.

La poursuite a lieu d'office par décision de l'autorité compétente; toutefois, dans les cas où le présent code subordonne la poursuite de l'infraction à la plainte du lésé, la poursuite n'est ouverte qu'après qu'une plainte a été portée par un ayant droit.

Les cantons ne sont pas autorisés à soumettre la poursuite des infractions aux règles de la procédure civile. Ils pourront toutefois instituer une procédure d'accusation privée pour la poursuite des voies de fait et des atteintes à l'honneur.

Art. 387.

Les dispositions de la loi fédérale sur la responsabilité des autorités et fonctionnaires de la Confédération, du 9 décembre 1850, et celles de la loi fédérale sur les garanties politiques et de police en faveur de la Confédération, du 24 décembre 1850, demeurent en vigueur.

Les cantons conservent le droit d'édicter des dispositions aux termes desquelles:

- a. la responsabilité pénale des membres des Conseils législatifs cantonaux à raison des opinions manifestées par eux au cours des débats de ces assemblées, peut être supprimée ou restreinte;
- b. la poursuite pénale est subordonnée à l'autorisation préalable d'une autorité non judiciaire et le pouvoir de juger remis à une autorité spéciale, en ce qui concerne les délits de fonction commis par les membres des autorités supérieures, exécutives ou judiciaires.

Art. 388.

Pour autant qu'elles sont soumises à la juridiction cantonale, les contraventions prévues au présent code et dans d'autres lois fédérales sont instruites et jugées d'après la procédure instituée par le canton pour les contraventions.

389.\*)

Anrechnung der  
Untersuchungs-  
haft im Straf-  
vollzug.

Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Haft anzurechnen, die der Verurteilte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Frist zur Einlegung abgelaufen ist, ohne dass er eine Erklärung abgegeben hat.

390.

Massnahmen zur  
Versorgung  
Unzurechnungs-  
fähiger.

Die Kantone können die Verhängung sichernder Massnahmen über Angeschuldigte, gegen die wegen Unzurechnungsfähigkeit das Verfahren eingestellt wird, der Behörde übertragen, der die Einstellung des Strafverfahrens zukommt.

391.

Kostentragung  
bei Massnahmen  
zur Versorgung  
Unzurechnungs-  
fähiger.

Das kantonale Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten (ZGB Art. 328), wer die Versorgungskosten eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen zu tragen hat, wenn weder der Versorgte, noch, falls er unmündig ist, die Eltern die Kosten bestreiten können.

\*) Vgl. die Note zu Art. 69 oben.

Art. 389\*)

Sera déduite intégralement de la peine privative de liberté la détention subie par le condamné depuis qu'il a déclaré ne pas recourir contre le jugement, ou qu'il a retiré le recours par lui formé, ou depuis que le délai de recours est expiré sans que le condamné ait formé recours.

Imputation de  
la détention  
préventive au  
cours de  
l'exécution de  
la peine.

Art. 390.

Les cantons peuvent charger l'autorité compétente pour rendre l'ordonnance de non-lieu de prendre toutes mesures de sûreté prévues par la loi à l'égard d'un inculpé contre lequel la poursuite a été abandonnée pour cause d'irresponsabilité.

Mesures pour  
l'hospitalisation  
des  
irresponsables.

Art. 391.

Sous réserve des règles concernant la dette alimentaire (c. c. art. 328), le droit cantonal détermine qui supportera les frais nécessités par le placement d'une personne irresponsable ou à responsabilité restreinte, lorsque ni le délinquant, ni ses parents s'il est mineur, ne sont en état de les payer.

Frais des mesures  
pour l'hospitali-  
sation des  
irresponsables.

\*) Voir la note à l'art. 69 ci-dessus.



## Erste Sitzung

Montag, den 7. August 1916, morgens 8 Uhr.

Vorsitz: Bundesrat Müller.

Abwesend: Bolli, Favay, Geel, Huber, von Planta, Reichel.

Der Vorsitzende heisst die Kommissionsmitglieder willkommen und fährt dann fort:

In den letzten Tagen ist noch eine Eingabe der schweizerischen Aerztekommision eingelangt betr. das Kurpfuschertum und das Geheimmittelwesen. Diese Fragen werden wohl dem kantonalen Recht überlassen bleiben müssen. Ich gewärtige aber eventuelle Anträge.

Ich gedenke unser Pensum in folgender Weise zu erledigen:

Wir beginnen mit den an die Redaktionskommission zurückgewiesenen Bestimmungen des I. und II. Buches, abgesehen von den Bestimmungen über Strafen und Massnahmen; dann werde ich das Strafsystem, Art. 36 bis 46 und 82 bis 100, in Behandlung nehmen auf Grundlage des VE 1915 oder der Anträge der Expertenkommission für die Reform des Strafvollzugs (im Folgenden kurz als Gefängniskommission bezeichnet); dahin gehören auch die Anträge Studer zu den Art. 36, 38, 39, 40, 40a, 40b, der Antrag Delaquis zu Art. 44 und der Antrag Thormann zu Art. 336, Abs. 2 (Prot. VIII, S. 332).

Hierauf möchte ich in erster Lesung die Art. 392 bis 426 mit den zugehörigen Anträgen der Gefängniskommission zur Beratung stellen.

Dann soll die zweite Beratung des ganzen III. Buches folgen.

Endlich werden wir allfällige Wiedererwägungsanträge erledigen.

Wir beginnen also mit der *Vorlage der Redaktionskommission* (Januar 1916). Zunächst

Art. 9.

Zürcher: Bei Beratung von Art. 367, Gerichtsstand des Ortes der Begehung, regte Calame an, eine ausdrückliche Vorschrift über den

Begehungsort bei Omissivdelikten aufzunehmen, etwa in folgender Fassung: „Ist eine Unterlassung strafbar, so ist sie als da begangen anzusehen, wo der Täter hätte handeln sollen oder wo der Erfolg seiner Unterlassung eingetreten ist.“ (Prot. VIII, S. 64 ff.)

Die Frage, ob das Unterlassungsdelikt ausdrücklich zu erwähnen sei, hat uns schon früher beschäftigt. Der VE 1903 hatte vorgeschlagen, zu sagen: „Die Unterlassung ist dem Handeln gleichgestellt“. An den Schwierigkeiten der Umschreibung des Omissivdelikts scheiterte der Versuch. Dazu kam die Erwägung, dass ein Strafgesetzbuch möglichst wenig rein Dogmatisches enthalten soll. Der Gesetzgeber normiert das Handeln, nicht das Denken.

Diese Gründe veranlassten auch die Redaktionskommission, Ihnen Ablehnung des Antrags Calame zu beantragen; die Logik ist ja jedem einleuchtend, dass eine Unterlassung an dem Ort begangen wird, wo die unterlassene Handlung hätte vorgenommen werden sollen. Das trifft selbstverständlich auch zu, wenn der Schuldige gerade im Augenblick, in dem er hätte handeln sollen, sich nicht da befand, wo er hätte handeln sollen.

**Gautier:** Comme Zürcher l'a dit, la commission de rédaction est d'avis de ne pas donner suite à la proposition Calame, qui tend à ce que le Code précise le lieu où les délits par omission doivent être réputés commis. Il me semble, en effet, qu'une disposition spéciale sur ce point n'est pas nécessaire. Les cas où il peut y avoir doute sur le lieu de commission d'un tel délit sont d'ailleurs extrêmement rares.

**Calame:** La question n'a pas, il est vrai, une grande portée pratique. J'ai été engagé à attirer votre attention sur ce point surtout par les difficultés qu'on rencontre parfois à poursuivre ceux qui se rendent coupables d'abandon de famille. Des difficultés analogues se présentent aussi parfois en cas d'homicide par négligence. Mais je reconnais que ces difficultés seront bientôt éliminées par la jurisprudence et je n'insiste donc pas.

**Vorsitzender:** Calame lässt seinen Antrag betreffend die Unterlassungen fallen. Der Art. 9 ist erledigt.

Es folgt

Art. 28.

**Zürcher:** Die Absätze 1 bis 4 bleiben unverändert; immerhin wurde Ihrem Beschlusse entsprechend (Prot. VIII, S. 188) in Abs. 3 gesetzt „oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden“, statt „oder in der Schweiz nicht bestraft werden“.

In der neuen Ziff. 5 haben wir statt „Volksvertretung“ den Ausdruck „gesetzgebende Behörde“ vorgezogen. „Gesetzgebende Behörde“ bedeutet wenigstens einen staatsrechtlichen Begriff, während „Volksvertretung“ ganz unbestimmt ist.

Die Verjährungsbestimmung unter Ziff. 6 gehört hierher, wie überall die besondern Verjährungsbestimmungen den entsprechenden Strafbestimmungen angehängt oder nahegerückt worden sind, so z. B. in Art. 97 und 100, Abs. 4 (Verjährung gegenüber den Jugendlichen und den im Uebergangsalter Befindlichen) und in Art. 110 (Verjährung der Abtreibung).

**Gautier:** Il s'agit des deux adjonctions (ch. 5 et 6) que vous avez décidé de faire à cet article.

La première concerne l'impunité des comptes rendus véridiques des débats de l'autorité. Dans le texte de la commission de rédaction, on a placé sur le même pied que les débats de l'Assemblée fédérale ceux des autorités législatives des cantons.

La disposition dans son ensemble ne peut être invoquée que par la presse, comme cela résulte du fait qu'elle se trouve dans l'article réglant la responsabilité en matière de délits de presse. Ce n'est pas très équitable. Pourquoi un compte rendu véridique fait de vive voix ne jouirait-il pas de la même impunité?

Le texte voté par vous parlait des débats de l'Assemblée fédérale et de ceux des conseils législatifs des cantons. Cette dernière expression est absolument déféctueuse, car dans les cantons à Landsgemeinde elle serait inapplicable aux débats de celle-ci. C'est pourquoi nous avons remplacé l'expression „conseil législatif d'un canton“ par „autorité législative d'un canton“.

La seconde adjonction que vous avez faite à cet article concerne la prescription. Cette disposition n'est pas nouvelle, il est vrai. Elle se trouvait autrefois à l'art. 70, qui traite des délais de prescription. Mais il s'agit en l'espèce d'un délai de prescription spécial, et nous n'avons pas, en général, fixé de tels délais dans l'art. 70, mais bien dans l'article traitant de l'infraction pour laquelle on a pensé devoir fixer une prescription spéciale. Veuillez comparer à cet égard les art. 110 et 182. Nous avons donc pensé devoir suivre ce système aussi pour la prescription spéciale en matière de délits de presse.

Quant à la modification apparente consistant en ce que, à lire les textes, la commission de rédaction aurait substitué le délai d'un an à celui de six mois, elle témoigne d'une petite erreur commise à Rapperswil par le comité restreint. C'est par inadvertance qu'il avait fait figurer au texte de l'art. 28 le délai de six mois. Ce délai avait été proposé par M. Wettstein, mais vous ne l'aviez pas voté.

Sur ce point donc le texte de la commission de rédaction a rectifié une simple erreur. Mais à son tour il en a commis une (au moins le texte français), en supprimant à la fin du ch. 6 les mots: „à partir de la publication“. Ces mots doivent être rétablis.

**Wettstein:** *Ich möchte vorschlagen, die Verjährungsfrist auf sechs Monate festzusetzen.* Ein Pressdelikt, das erst in einem Jahr verjährt, ist in den letzten sechs Monaten kein Delikt mehr. Es ist längst vergessen, und der Betroffene tut besser, nicht mehr davon zu reden. Nach einem Jahr kann ein Redakteur sich auch den Tatbestand kaum mehr in allen Einzelheiten rekonstruieren. Der Betrieb der Presse ist viel zu rasch, als dass man sich nach so langer Zeit noch aller Einzelheiten erinnern könnte. Die Verlängerung der Verjährungsfrist hat m. E. für den Betroffenen auch gar keine praktische Bedeutung; es wird sehr selten sein, dass dieser erst nach sechs Monaten Kenntnis von dem Delikt erhält.

**Thormann:** Trifft das letzte Argument Wettsteins zu, so sehe ich nicht ein, warum man nicht an der Verjährungsfrist von einem Jahr festhalten soll. Vielleicht dass die Verjährungsfrist von sechs Monaten für die Tagespresse genügt. Es ist aber sehr wohl möglich, dass z. B. eine Broschüre erst nach längerer Zeit bekannt und erst dann für den Betroffenen aktuell wird. Ich halte daher die Verjährungsfrist von einem Jahr für richtig.

**Calame:** La disposition du ch. 5 est restreinte aux débats de l'Assemblée fédérale et à ceux de l'autorité législative d'un canton. N'est-ce pas trop étroit? Pourquoi ne s'appliquerait-elle pas aussi aux débats des assemblées communales et des conseils municipaux? Ces petits parlements traitent souvent des questions très importantes et qui agitent beaucoup les populations.

La même observation doit être faite concernant les débats judiciaires, ceux des cours d'assises notamment.

Mais d'une manière générale j'estime que nous n'avons pas trouvé encore le critère exact. Il importe peu, en somme, que le débat public dont le compte rendu exact ne doit pas donner lieu à des poursuites, se soit produit dans telle ou telle assemblée, ou devant telle ou telle autorité judiciaire, pourvu qu'il ait été public. C'est là le point décisif. *Et je serais donc d'avis, en première ligne, de dire simplement: „L'auteur d'un compte rendu véridique des débats publics d'une autorité n'encourra aucune peine.“*

Si vous ne voulez pas aller jusque là, alors *je vous propose éventuellement le texte que voici: „L'auteur d'un compte rendu véridique*

des débats de l'Assemblée fédérale, ou d'une autorité législative, communale ou judiciaire n'encourra aucune peine.“

**Vorsitzender:** Calame beantragt zu sagen „über die öffentlichen Verhandlungen einer Behörde“, eventuell neben den öffentlichen Verhandlungen der Bundesversammlung und der gesetzgebenden Behörden der Kantone diejenigen der Gemeinde- und der Gerichtsbehörden zu nennen.

**Kronauer:** Ausgenommen wären also die Verhandlungen bei geschlossenen Türen. Immerhin scheint es mir nicht zweckmässig, im Gesetz ausdrücklich zu gestatten, aus Gerichtsverhandlungen alles in die grosse Öffentlichkeit zu tragen. Man müsste wohl noch unterscheiden zwischen Äusserungen der Richter, der Verteidiger oder der Parteien. Von den Gemeinderäten der grossen Städte war auch schon früher die Rede, aber es ist schwer, wenn man sich auf dieses Gebiet begibt, die richtige Abgrenzung zu finden.

**Wettstein:** Kronauer scheint mir ein Delikt der Veröffentlichung öffentlicher Verhandlungen konstruieren zu wollen. Das ist nicht möglich. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen umfasst natürlich auch die Bekanntmachung durch die Presse. Das ist ein Fortschritt, um den lange gekämpft wurde. Man muss eben auch als Mitglied einer Behörde wissen, was man in öffentlicher Verhandlung sagen darf. Ich stimme daher zum Hauptantrag Calame, der mir die Sache gut zu treffen scheint. Nur an dem, was nicht öffentlich ist, hat die Presse kein Recht.

**Vorsitzender:** Die Diskussion hat auf eine Lücke aufmerksam gemacht im Antrag der Redaktionskommission. Wenn die Bundesversammlung geheime Tagung beschliesst, dann sollte die Veröffentlichung strafbar sein, was bei der jetzigen Fassung nicht der Fall wäre. Aber vielleicht ist die Bestimmung überhaupt entbehrlich.

Wir

*stimmen ab.*

Zunächst Ziff. 5.

Calame will eventuell die öffentlichen Verhandlungen der Gemeinderäte oder Gerichte erwähnen. *Ich schlage vor, im Antrag der Redaktionskommission vor „Verhandlungen“ das Wort „öffentlich“ einzusetzen.* Sind diese beiden Punkte erledigt, so steht dem Beschlossenen der Hauptantrag Calame gegenüber.

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie „öffentlich“ vor „Verhandlungen“ einsetzen?

*Grosse Mehrheit für diesen Zusatz.*

2. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie die öffentlichen Verhandlungen der Gemeindebehörden erwähnen?

Mehrheit (12 gegen 7 Stimmen) für diesen Zusatz.

3. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie auch die öffentlichen Gerichtsverhandlungen erwähnen?

Mehrheit für diesen Zusatz.

4. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie am Beschlossenen festhalten oder den Hauptantrag Calame annehmen?

Mehrheit für den Hauptantrag Calame.

Es folgt Ziff. 6.

5. Abstimmung: Wollen Sie an der Verjährungsfrist der Vorlage (1 Jahr) festhalten, oder mit Wettstein „sechs Monate“ einsetzen?

Mehrheit für Festhalten an der Vorlage.

Vorsitzender: Es folgt

Art. 58bis.

Hier liegt vor

der Antrag Hafter:

58bis. Gegenstände, die einem wegen eines Vergehens gegen das Eigentum Verurteilten abgenommen werden, ohne dass der Eigentümer ermittelt werden kann, sind vom Staate zuhanden zu nehmen, der an ihnen die Rechte eines Finders hat (ZGB Art. 720 bis 722).

Zürcher: Wir wollten dem Gedanken Ausdruck geben, dass die gefundene Sache, deren Eigentümer nicht festgestellt werden kann, nicht dem ungetreuen Finder überlassen werden dürfe, sondern dass die Rechte des Eigentümers gewahrt bleiben müssen. Der Staat soll sie eben einstweilen für den Eigentümer verwahren. Das soll aber nicht nur für die gefundene Sache gelten, sondern für alle Sachen, die einem Beschuldigten abgenommen werden und bei denen die Vermutung besteht, dass sie mit einem Eigentumsdelikt in Zusammenhang stehen.

Mit dem von Hafter vorgeschlagenen Marginale bin ich einverstanden.

Gautier: Les art. 127 et 353, qui traitent de l'appropriation d'objets trouvés, ont fait naître la question de savoir s'il ne serait pas utile d'inscrire au projet une disposition générale fixant les droits et les obligations de l'Etat concernant les objets enlevés à un délinquant et dont le propriétaire ne peut être découvert. L'art. 58bis résoud cette question par l'affirmative.

M. Hafter propose aujourd'hui un texte légèrement modifié quant à la forme, si je l'entends bien, et non quant au fond. Il est exact que le texte de la commission de rédaction est fort critiquable en sa forme;

mais je ne sais trop si le texte Hafter remédie à cette défectuosité. Pourquoi ne pas statuer simplement que les objets en question, si le propriétaire ne peut être découvert, sont acquis à l'Etat?

Malgré ce doute, je ne veux pas m'opposer à l'adoption du texte que M. Hafter nous a soumis.

Hafter: Zunächst schliesse ich mich im Marginale an Art. 50 und 58 an. Auch der Ausdruck „Gegenstände“ entspricht der Formulierung in jenen Artikeln.

Die Nennung der Artikel des ZGB entspricht sodann der von uns befolgten Methode, Verweisungen anzubringen, wenn Rechtssätze aus einem andern Gesetz in die Vorschriften des StGB hinübergewonnen werden. Ich verweise auf Art. 353 und 150.

Ich weise ferner darauf hin, dass die Bestimmungen der Art. 720 bis 722 des ZGB hier nur teilweise in Betracht kommen können. Einzelnes aus den zivilgesetzlichen Vorschriften, z. B. die Pflicht zur Anzeige an die Polizei gemäss Art. 720, kann auf den Staat keine Anwendung finden. Andererseits gilt beispielsweise die Pflicht zu angemessener Aufbewahrung derartiger Gegenstände (ZGB Art. 721, Abs. 1) auch für die staatlichen Behörden. Der Text spricht nur von den Rechten des Finders. Indem ich aber auf die Art. 720 ff. des ZGB hinweise, wird klar, dass auch Pflichten bestehen. Die Rechte des Finders kann nur haben, wer den gesetzlich normierten Pflichten nachgekommen ist.

Kaiser: Die Bestimmung spricht von den dem Verurteilten „abgenommenen“ Gegenständen. Zu diesen Gegenständen gehören auch die nach Art. 50 oder 58 beim Verurteilten eingezogenen Gegenstände. Die Rechtsstellung des nach Art. 50 und 58 Einziehenden ist nun eine ganz andere als die Rechtsstellung des nach Art. 58bis Abnehmenden: dort die Rechtsstellung des Eigentümers, hier die Rechtsstellung des Finders (Art. 720 ff. ZGB). Das Anwendungsgebiet des Art. 58bis muss beschränkt werden auf Fälle, in denen eine Einziehung nicht erfolgt.

Es sollte im weitern bestimmt werden, welche Gegenstände dem Verurteilten abgenommen werden können. Man kann sich in dieser Hinsicht den Art. 50 und 58 anschliessen.

Die Bestimmung bezieht sich nur auf Sachen, die einem wegen eines Vergehens „gegen das Eigentum“ abgenommen worden sind. Das ist zu eng. Es ist beispielsweise denkbar, dass bei einem Fälscher amtlicher Stempel Gegenstände gefunden werden, deren Eigentümer nicht feststellbar ist. Die Bestimmung kann allgemein gefasst werden.

Dem Umstand ist Rechnung zu tragen, dass der Staat nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten des Finders hat. Das kann in

Einziehung von Gegenständen mit unbekanntem Eigentümer.

der Weise geschehen, dass gesagt wird, dass der Staat eine dem Finder entsprechende Stellung einnehme.

Endlich erscheint es als unangemessen, dass der Staat einen Finderlohn geltend machen könnte.

Ich beantrage Rückweisung der Bestimmung an die Redaktionskommission. *Ich würde die Bestimmung fassen, wie folgt:*

„Der Richter kann dem Täter oder einem Teilnehmer die ihnen nicht gehörenden Gegenstände abnehmen, wenn sie zum Vergehen gedient haben, für die Verübung des Vergehens bestimmt waren oder durch das Vergehen hervorgebracht worden sind und nach der vorhergehenden Bestimmung der Einziehung nicht unterliegen.

Der Staat hat in betreff dieser Gegenstände die dem Finder entsprechende Rechtsstellung (Art. 720 ff. ZGB). Es steht ihm aber kein Anspruch auf Finderlohn zu.“

**Vorsitzender:** Wäre es nicht richtiger, einfach zu sagen „die Gegenstände gehen in den Besitz des Staates über“.

Die Bemerkungen Kaisers betreffend die zu enge Fassung des Artikels verlangen Beachtung.

**Lang:** Die Bestimmung der Redaktionskommission kann nur Anwendung finden, falls der Besitzer verurteilt worden ist. Die gleiche Wirkung müsste aber bei Einstellung des Verfahrens, z. B. wegen Unzurechnungsfähigkeit, möglich sein. Der Vorschlag Kaisers würde meinem Bedenken gerecht werden.

**Müller:** *Ist es nötig, diese Frage im StGB zu regeln?* Das ZGB bestimmt doch die Rechte des gutgläubigen Besitzers. Diese Stellung müsste dem Staate eingeräumt werden. Will man etwas sagen, so könnte man am Ende von Art. 58bis sagen „sind vom Staate zuhanden zu nehmen unter Vorbehalt der Rechte Dritter“.

**Vorsitzender:** Die gemachten Bemerkungen sind wesentlich Redaktionssache. Zu entscheiden ist jedoch die Frage, ob Art. 58bis aufzunehmen ist, oder nicht. Im erstern Falle würde ich vorschlagen, den Artikel zu abschliessender Bereinigung an die Redaktionskommission zu verweisen.

Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden, ebenso mit dem von Hafter vorgeschlagenen Marginale.

#### *Abstimmung.*

Wollen Sie den Artikel festhalten oder streichen?

*Grosse Mehrheit für Streichung des Artikels.*

**Vorsitzender:** Es folgt

#### *Art. 69.*

Dazu liegen vor

*der Antrag Zürcher:*

69, Abs. 2. Als Untersuchungshaft ist jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, Untersuchungs- und Sicherungshaft, bis zur Fällung des letzten Urteils in dieser Sache anzusehen.

*der Antrag Hafter:*

69. *Im Hinblick auf Art. 389 ist in Art. 69, Abs. 2, zu sagen:*

„... bis zur Fällung des Urteils in der ersten Instanz anzusehen.“

**Zürcher:** Im StGB haben wir über Anrechnung der Vorhaft zwei Bestimmungen:

1. Art. 69; er betrifft die durch den Richter vorzunehmende Anrechnung der Untersuchungshaft, d. h. der Vorhaft bis zur Rechtskraft des Urteils. Hier handelt es sich um fakultative Anrechnung. Die Untersuchungshaft kann ganz oder teilweise angerechnet werden.

2. Art. 389; dieser betrifft die Anrechnung einer Haft, die noch nicht Strafhaft ist, da der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, und nicht mehr Untersuchungshaft, da das Urteil rechtskräftig geworden ist. Diese Haft soll durch die Vollstreckungsbehörde ganz angerechnet werden.

Es gibt nun aber Fälle, wo der Angeklagte selber den Beginn der Vollstreckung hinausschiebt und die Zwischenhaft verlängert, und zwar indem er ein Rechtsmittel einlegt, aber vor dem Entscheide zurückzieht. Diese Zwischenhaft sollte m. E. nicht angerechnet werden.

Es ergibt sich nun bei genauer Prüfung, dass die Haft von der Ausfällung und Verkündung des Urteils an bis zum Eintritt der Rechtskraft (Ablauf der Rechtsmittelfrist) durch beide Artikel gedeckt ist. Ich möchte diese Sachlage klären.

Hafter geht dem gleichen Gedanken nach. Nach meiner Ansicht soll aber der Richter der letzten Instanz über die ganze Frage der Untersuchungshaft entscheiden.

Es handelt sich ja nur um zwei Fälle:

1. Das Urteil wird sofort rechtskräftig. Der Beginn des Vollzuges schiebt sich jedoch aus irgendwelchen Gründen hinaus.

2. Ein Rechtsmittel wird eingelegt und dadurch die Rechtskraft hinausgeschoben, dann wird das Rechtsmittel fallen gelassen. Hat der Staatsanwalt das Rechtsmittel eingelegt, so soll die Untersuchungshaft angerechnet werden, nicht aber im Falle der Einlegung und Zurückziehung durch den Angeklagten selbst.

Endlich liegt aber eine weitere Unklarheit insofern vor, als die Untersuchungshaft in Art. 69 definiert ist und in Art. 389 dem Ausdrucke „Untersuchungshaft“ dann doch ein weiterer Sinn beigelegt scheint, als in Art. 69. Wäre es nicht besser, in Art. 69 die Definition ganz wegzulassen und in Art. 389 die Anrechnung jedes Vorverhafts bis zu einem gewissen Zeitpunkt vorzusehen?

**Gautier:** Il y a dans ce texte deux modifications dues à la commission de rédaction.

Vous vous rappellerez qu'à Rapperswil, sur la proposition de M. Lang (P.-V. VIII, p. 157 s.), vous avez décidé de prévoir l'imputation de la prison préventive pour le cas où le juge condamnerait non à une peine privative de liberté, mais à un autre genre de peine. Quel peut être cette peine d'un autre genre? Uniquement l'amende, et nous avons dès lors estimé qu'il était plus naturel de dire: „Si le juge ne condamne qu'à l'amende, il pourra . . .“.

La commission de rédaction a, en outre, transféré ici, comme al. 2, le 1er alinéa de l'art. 389, afin de réunir à l'art. 69 tout ce qui concerne l'imputation dans le jugement, tandis que l'art. 389 ne concerne plus que l'imputation de la prison subie après le jugement et avant le commencement de l'exécution de la peine proprement dite, imputation qui est à faire par les autorités administratives et d'exécution. J'approuve ce groupement, qui a pour conséquence nécessaire, il est vrai, une modification du texte, le juge ne pouvant imputer dans le jugement la détention subie après le jugement. Pour cette raison, la commission de rédaction, en faisant le transfert susmentionné, a remplacé „tant que l'exécution de la peine n'a pas commencé“ par „tant que le jugement n'est pas passé en force“. Mais cette modification ne me paraît pas heureuse. Elle ne remédie pas à l'inconvénient auquel elle devrait parer, car le juge ne peut pas imputer dans le jugement la détention entre le prononcé du jugement et son entrée en force, cette détention n'étant pas subie encore. De plus, la détention subie pendant le délai de recours rentre plus naturellement, selon moi, dans le cadre de l'art. 389. Je serais donc d'avis d'accepter la modification proposée sur ce point par Hafter et de dire „tant que le jugement n'est pas rendu“, au lieu de „tant que le jugement n'est pas passé en force“. Cela rendrait dans tous les cas plus nette la distinction entre l'art. 69 et l'art. 389.

Il faut noter, enfin, que l'imputation peut s'appliquer aussi à la détention subie à l'étranger pendant la procédure en extradition. Car la définition que le 2me alinéa de l'art. 69 donne de la détention préventive, ne fait aucune distinction entre la détention en Suisse et la détention à l'étranger.

**Hafter:** Es handelt sich um das Zusammenstimmen der Art. 69 und 389. Art. 69 soll eine Regel über die Strafzumessung aufstellen. Es handelt sich darum, dem Richter zu sagen, er könne die bereits erlittene Haft bis zur Fällung des erstinstanzlichen Urteils anrechnen. Nach Art. 69 kann der Richter diese Haft anrechnen. Demgegenüber müssen nach Art. 389 bestimmte Haftzeiten angerechnet werden. Ausgangspunkt ist bei dieser letztern Bestimmung das erstinstanzliche Urteil. Nach Art. 389 müssen angerechnet werden:

1. die Zeit zwischen dem erstinstanzlichen Urteil und dem Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels;
2. die Zeit von der Urteilsfällung bis zur Rückziehung eines eingelegten Rechtsmittels;
3. die unbenutzt verstrichene Rechtsmittelfrist.

Wenn Sie diese drei Fälle mit Art. 69 vergleichen, so deckt sich namentlich der dritte Fall vollständig mit jenem des Art. 69. Und nun steht in Art. 69 ein Fakultativum, in Art. 389 ein Obligatorium hinsichtlich der Anrechnung.

Ich fasse Art. 389 auf als eine Erweiterung des bereits in Art. 69 zum Ausdruck gebrachten Gedankens. Die notwendige Zusammenstimmung ergibt sich, wenn wir die von mir vorgeschlagene Fassung in Art. 69 aufnehmen. Von der Fällung des Urteils erster Instanz ab würde Art. 389 in Wirksamkeit treten. Noch eins: Art. 389 steht im Abschnitt „Verfahren“ nicht am richtigen Ort. Er sollte im Abschnitt „Strafvollzug“, etwa hinter Art. 397 stehen. Dadurch würde die Sachlage geklärt.

**Lang:** Zugunsten des Antrages Hafter sprechen auch Gründe der Billigkeit. Es wird kaum vorkommen, dass jemand aus Mutwillen Rechtsmittel einlegt, um noch im mildern Regime der Untersuchungshaft zu bleiben.

**Zürcher:** Noch ein Wort zu Art. 389. Ein Urteil ist ausgefällt; es wird kein Rechtsmittel eingelegt. Hier wird die ganze Zeit seit Ausfällung des Urteils angerechnet.

Wird aber ein Rechtsmittel eingelegt und bis zum Entscheid aufrecht erhalten, so hat der Richter der zweiten Instanz über die ganze Vorhaft zu befinden. Es erscheint richtig, die Anrechnung in sein Ermessen zu stellen, wenn man nicht dem trölerhaften Angeklagten besonders entgegenkommen will.

Wird endlich das Rechtsmittel eingelegt, aber nicht aufrechterhalten, so soll die Anrechnung vorgeschrieben sein, wenn der Staatsanwalt das Rechtsmittel einlegte, nicht aber dann, wenn der Angeklagte das Rechtsmittel einlegte.

**Thormann:** Der Art. 69, Abs. 2, nach Fassung der Redaktionskommission ist nicht haltbar, da ein Widerspruch mit Art. 389 vorliegt. Unter den Vorschlägen Zürchers und Hafters gebe ich demjenigen Zürchers den Vorzug. Der Antrag Hafter gibt dem erstinstanzlich Verurteilten die Möglichkeit, selbst darüber zu entscheiden, ob er einen Teil der Strafe im Untersuchungs- oder im Strafgefängnis abbüssen will. Das wird zum Missbrauch der Rechtsmittel durch die Angeschuldigten führen. Nach Antrag Zürcher hat die obere Instanz immer die Möglichkeit, nach Art. 69, Ziff. 1, auch die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft in der Zeit zwischen dem erst- und dem oberinstanzlichen Urteil zur Anrechnung zu bringen, nicht aber ist diese Anrechnung obligatorisch vorgeschrieben. Es stimmt diese Regelung auch mit der Idee des VE, der mit der Strafhaft einen ganz bestimmten Zweck verfolgt, den die Untersuchungshaft nicht erzielen kann.

**Zürcher:** Ich glaube nicht, dass das Revisionsurteil Schwierigkeiten machen würde. Misslingt die Revision, so ist über das vor dem Revisionsurteil liegende schon entschieden; dass aber das erste Urteil aufgehoben wird und der Betreffende in Sicherheitshaft bleibt, wird wohl nicht vorkommen.

**Vorsitzender:** Ich stelle den Antrag, in Art. 69 die Worte „bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils“ zu streichen.

Die Antragsteller sind einverstanden; die Kommission stimmt zu. Es folgt

*Art. 97bis.*

**Zürcher:** Die Löschung im Strafregister, die nach Art. 80 des Entwurfs schon für Erwachsene gilt, soll hier auch auf Jugendliche ausgedehnt werden. Ich beantrage Annahme des Art. 97bis. Die Worte „soweit es ihm möglich war“ entsprechen einem in Rapperswil zu Art. 80 gefassten Beschlusse (Prot. VIII, S. 216).

**Gautier:** Le but de cet article est de rendre possible la radiation au casier judiciaire des mesures prises à l'égard d'un adolescent. L'équité l'exige, puisque nous admettons à l'art. 80 la radiation des jugements prononçant des peines contre les adultes. Encore faut-il que la radiation des mesures prises contre les adolescents ne soit pas rendue plus difficile sur un point essentiel que la radiation des peines prononcées contre les adultes, telle qu'elle est prévue à l'art. 80. Or le texte de l'art. 97bis, voté par vous, exigeait que l'adolescent eût réparé le dommage constaté par le juge, tandis que l'art. 80, dans sa rédaction actuelle, se contente d'exiger que le délinquant ait réparé ce dommage „autant qu'il était en son pouvoir“. Nous avons donc intercalé ces mots aussi à l'art. 97bis.

**Thormann:** Es sollte wohl wie in Art. 383 heissen „im Strafregister“ nicht „am Strafregister“.

**Vorsitzender:** Dies ist richtig und ist daher zu ändern. Ich möchte noch auf

*Art. 389*

zurückkommen. Hafter möchte ihn als Art. 397bis einreihen. Das ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Es folgt

*Art. 110bis.*

Hier liegt vor:

der Antrag Müller:

110bis. Der Artikel sei zu streichen.

**Zürcher:** In Rapperswil wurde der Abs. 3 beschlossen (Prot. VIII, S. 224 und 232). Nun hat die Redaktionskommission gefunden, auch die Indikation der Gefahr für die Gesundheit der Schwangeren sei hier als Strafausschlussgrund aufzunehmen, wenn der Abs. 3 bestehen bleibe. Die Aerzte haben namentlich auf die Aufnahme einer Bestimmung im Sinne von Abs. 2 gedrungen, da ihnen die Notstandsbestimmung zu ihrem Schutz nicht genügend schien. Es sind dies übrigens die hergebrachten Fälle der Straflosigkeit der Abtreibung, die jedenfalls neben Abs. 3 aufgenommen werden müssen.

**Gautier:** L'art. 110bis, tel qu'il est rédigé dans le résultat des délibérations de la commission d'experts d'octobre 1915, a été voté à Rapperswil sur la proposition de M. Lang. La commission de rédaction a apporté à ce texte deux modifications importantes.

D'abord une restriction. Le texte nouveau suppose que l'avortement ait été „praticqué avec le consentement de la personne enceinte“. Cela répond au principe qu'un médecin ne doit jamais faire avorter une femme, quand celle-ci n'y consent pas, son fruit fût-il même le résultat d'un viol. J'estime donc que la restriction exprimée par la commission de rédaction est nécessaire.

La commission de rédaction a, en outre, intercalé un deuxième alinéa, qui semble comporter une extension notable de l'art. 110bis, puisqu'il paraît créer un cas nouveau d'avortement autorisé. En réalité, cette disposition n'ajoute matériellement rien au Code, car l'avortement procuré dans les circonstances visées au 2me alinéa de l'art. 110bis est déjà compris, à teneur de l'art. 33, dans les actes qui ne constituent pas un délit, parce qu'ils sont ordonnés par un devoir professionnel. Mais cette disposition est pratiquement utile et précieuse aux médecins, dont elle justifie nettement et expressément l'intervention dans les limites prévues par elle. Nous l'avons rédigée sur le modèle de l'art. 35 (état de nécessité), avec cette différence que nous avons supprimé l'im-

minence du danger. Nous avons estimé qu'elle doit être applicable au cas d'une femme tuberculeuse p. ex., ou mal conformée, même quand le danger n'est pas encore imminent. Des dispositions de cette portée existent dans beaucoup de codes, dans celui de Genève p. ex., et elles ne sont pas restées lettre morte.

Quant au 3me alinéa, il vise le cas d'avortement déclaré licite par votre décision de Rapperswil. Nous n'y avons rien changé matériellement. Mais comme le texte de Rapperswil semblait parler de „femmes incapables de résistance ou d'inceste“, nous avons interverti l'ordre de l'énumération des délits ici mentionnés en mettant l'inceste en tête. Cette interversion n'est pas, il est vrai, sans un double inconvénient: d'abord le texte français n'énumère plus les délits en cause dans le même ordre que le texte allemand, et si l'on y remédiait en rectifiant ce dernier texte d'après le texte français, il resterait toujours que l'énumération nouvelle ne correspond pas à l'ordre légal, que nous avons jusqu'ici tenu à observer en pareil cas. Mais nous n'avons pas trouvé de meilleur expédient pour remédier à l'inconvénient du texte français primitif.

Nous avons remplacé enfin „femme enceinte“ par „personne enceinte“. C'est une expression bien plate, je le reconnais, mais que nous ne pouvons éviter, du moment que, à teneur du texte actuel de l'art. 101, le terme „femme“ ne désigne plus que des personnes âgées de seize ans révolus.

M. Müller propose de biffer tout l'art. 110bis. J'ai déjà dit que l'art. 33 me paraît suffisant en ce qui concerne le premier des deux cas d'avortement licite visés dans cet article. A ce point de vue, la suppression ne me paraît donc pas entraîner d'inconvénient majeur. Quant au deuxième cas d'avortement licite, soit quant au cas résultant de votre vote de Rapperswil, cette disposition me paraît dangereuse et j'incline pour la radiation. J'attendrai cependant, avant de prendre ma décision, les explications qui vont nous être données.

Müller: Ich bedaure, die Diskussion über diese Materie wieder eröffnen zu müssen; ich werde mich kurz fassen und verweise zu diesem Zweck auf das, was Bolli hierüber in Lugano gesagt hat (Prot. II, S. 191 ff). Ich habe aber insbesondere den Standpunkt der Katholiken zu vertreten, und der geht in dieser Frage dahin, dass die Abtreibung ein Verstoss gegen das natürliche Sittengesetz und unter allen Umständen strafbar ist. Es ist der Respekt vor der Heiligkeit des Lebens und der Naturgesetze, der diese Auffassung beherrscht. Aus diesen Gründen hat die katholische Geistlichkeit einen lebhaften Kampf gegen den Neomalthusianismus eröffnet, und ich bin überzeugt, dass die Aufnahme dieser Bestimmung einem ähnlichen Kampf gegen das StGB rufen müsste.

Was Abs. 3 anbelangt, so will ich nicht bestreiten, dass für diese Bestimmung triftige Gründe sprechen können, allein bei näherem Zusehen zeigt sich, dass diese Bestimmung der Abtreibung Tür und Tor öffnet. Die Behauptung der Notzucht wird nur allzuoft ganz grundlos von den Schwängern aufgestellt. Wer soll darüber entscheiden, ob Notzucht vorliegt? Soll es der Arzt tun, zu dem die Weibsperson kommt? Oder soll auf das gerichtliche Urteil abgestellt werden? Bei Schändung handelt es sich um Personen, die keinen relevanten Willen haben. Abs. 3 steht also, soweit die Schändung in Frage kommt, im Widerspruch zu Abs. 1. Wenn man mir einwendet, diese Bestimmung sei im Interesse der Rassenhygiene notwendig, so erwidere ich, dass von diesem Standpunkt aus auch noch andere Dinge, z. B. die Sterilisation etc., unter gewissen Voraussetzungen im StGB als straflos erklärt werden müssten.

Wenn Abs. 2 nur wiederholen will, was schon im Gesetz unter den allgemeinen Bestimmungen (Art. 33 und 35) steht, dann ist er überflüssig; wenn er weitergeht, so ist er unzulässig. Er geht nun aber ohne Zweifel weiter, als die Bestimmungen des Allgemeinen Teils, indem er nicht nur die Gefahr für das Leben, sondern auch die Gefahr für die Gesundheit bei der Straflosigkeit der Abtreibung ausschlaggebend sein lässt. Auch hier also wird der Abtreibung Tür und Tor geöffnet. Wenn man eine Ausnahme machen wollte, so müsste man den Fall des unbescholtenen Mädchens erwähnen, das einen Fehltritt getan hat und, um seine Ehre und die seiner Familie zu retten, zur Abtreibung greift.

M. E. decken die Bestimmungen über Notstand und Berufspflicht alle Fälle, wo die Straflosigkeit geboten erscheint, und daher halte ich den Art. 110bis für überflüssig und schädlich.

Hafter: Art. 110bis hat namentlich in ärztlichen Kreisen Befriedigung erweckt, was ja allerdings für unsere Beratungen nicht allein ausschlaggebend sein kann.

Die Strafbarkeit der Abtreibung soll grundsätzlich bestehen bleiben. Hier werden nur scharf umschriebene Ausnahmen aufgestellt. Ich fasse die Tragweite dieser Bestimmung anders auf als Müller.

Bei Abs. 2 handelt es sich um eine Ergänzung der Notstandsbestimmung, die notwendig ist, weil in den meisten hier in Frage kommenden Fällen keine unmittelbare Gefahr vorliegen wird, der Art. 35 also nicht Anwendung finden kann. Es ist ganz sicher, dass in solchen Fällen, wie sie der Abs. 2 im Auge hat, schon jetzt viele Abtreibungen vorkommen, ohne dass ein Richter verurteilen würde, wenn solche Fälle seiner Beurteilung unterbreitet würden.

Abs. 3 wird nur für einen Teil der hier in Betracht kommenden Fälle ausreichen. Die Behauptung einer Geschwängerten, es sei Notzucht an ihr verübt worden, genügt selbstverständlich nicht. Der



Richter muss entscheiden, ob ein Verbrechen an dem Mädchen begangen worden ist. Ausserdem ist nicht zu vergessen, dass die Abtreibung von einem patentierten Arzt vorgenommen werden muss. Der Arzt weiss aber, was für ihn auf dem Spiele steht, wenn er leichtsinnig dem Mädchen glaubt, also wird auch er ernstlich prüfen müssen, bevor er die Operation vornimmt.

Nach meiner Ansicht birgt Art. 110bis nicht die grosse Gefahr, die Müller darin erblickt. Ich bitte Sie, Art. 110bis anzunehmen.

**Rohr:** Abs. 2 erregt mir doch auch Bedenken. Wer entscheidet darüber, ob eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Schwangeren besteht? Derselbe, der nachher die Operation vornimmt. Wir werden damit wieder die berufsmässigen Abtreibungsärzte bekommen. Ob die Diagnose des Arztes richtig ist, lässt sich sicher nicht immer nachprüfen. Ist dies nicht der Fall, dann bleibt der Arzt straflos, was nicht wünschbar ist. Liesse sich aber auch einwandfrei feststellen, dass ein Abortus eingeleitet wurde, ohne dass eine Gefahr für Leben oder Gesundheit bestand, so wäre dann immer noch der Nachweis zu erbringen, dass der Arzt wider besseres Wissen und nicht etwa nur auf Grund einer falschen Diagnose gehandelt hat, welcher Nachweis in den meisten Fällen nicht zu leisten sein wird. Vielleicht sollte man verlangen, dass noch ein Amtsarzt beigezogen werde; aber ich zweifle daran, dass dieses Auskunftsmittel sich hier aufnehmen lässt.

Was den Abs. 3 anbelangt, so muss auch m. E. der Beweis des Delikts erbracht sein; das sollte aber vielleicht noch deutlicher gesagt werden.

**Wettstein:** Ich bin etwas erstaunt zu vernehmen, dass Müller die Fälle des Ehrennotstandes, in denen der freie Wille des Opfers eine sehr bestimmende Rolle spielt, über die Fälle stellen will, wo Gewaltakte vorliegen, also der freie Wille ausgeschaltet ist. Der Ehrennotstand rangiert für mich als Exkulpationsgrund weit hinter der Notzucht.

Das grösste Bedenken Müllers gegen Abs. 3 ist wohl, dass die Frage der Schuld nicht abgeklärt ist. Entweder der Fall ist ganz klar und dann kann die Prozedur in zwei Monaten durchgeführt werden. Ist dem nicht so, dann hat sich die Person das wohl selbst zuzuschreiben. Wir müssen m. E. allerdings auf das gerichtliche Urteil abstellen, das kommt aber im Text deutlich genug zum Ausdruck.

Zum Abs. 2 ist zu sagen, dass bei leichtsinniger Handhabung dieser Bestimmung ja stets eine Oberexpertise möglich ist, und diese wird die Sache nicht leicht nehmen. Aber eine gewisse Kompetenz müssen die Aerzte hier erhalten. Wir streiten damit nicht gegen die Natur und das natürliche Sittengesetz, denn meist war, was in solchen Fällen der

Abtreibung voranging, das Unnatürliche. Immerhin soll der Artikel möglichst restriktiv interpretiert werden. Im übrigen mache ich Müller darauf aufmerksam, dass es jetzt schon Fälle der Sterilisation und Kastration gibt mit Einwilligung der betreffenden Person, ohne dass darin etwas Unmoralisches erblickt werden könnte.

**Lang:** Wettstein hat Abs. 3 nicht richtig ausgelegt: Voraussetzung der Straflosigkeit ist nicht die Verurteilung des Schwängerers wegen eines der dort genannten Sittlichkeitsdelikte, sondern nur, dass an der Schwangeren ein solches Vergehen begangen worden ist. Dass die Schuld durch eine strafrechtliche Verurteilung festgestellt wurde, ist nicht erforderlich; sonst könnte Art. 110bis z. B. dann nicht Anwendung finden, wenn der Täter vor der Verurteilung starb.

Dass Art. 110bis, Abs. 2, durch Art. 33 oder 35 überflüssig gemacht wird, ist nicht richtig. Was speziell Art. 33 anbelangt, so bietet seine Auslegung Schwierigkeiten. Vor allem erhebt sich der Zweifel, ob darüber, was die Berufspflicht gebietet, die subjektive Auffassung oder die bei den Berufsangehörigen vorherrschende Auffassung entscheidet. Ein klares Kriterium für die Straflosigkeit ist also nicht gewonnen. Es ist durchaus fraglich, ob dem Arzte, der aus medizinischen Gründen einen Abortus eingeleitet hat, die Berufung auf Art. 33 nicht schon durch die Tatsache verwehrt wird, dass im Falle der Streichung von Art. 110bis, Art. 110 die Abtreibung schlechthin verbietet. Die Bedeutung der Annahme von Art. 110bis liegt nicht darin, dass wir ein neues Prinzip einführen, sondern darin, dass wir eine von den Aerzten bereits geübte Praxis als zulässig anerkennen und die Ungewissheit beseitigen, welche jetzt besteht. Die Aerzte würden, wenn sie hier zum Worte kämen, mit Hrn. Müller sich darauf berufen, dass sie die Heiligkeit des Lebens achten und nicht die Mutter der Leibesfrucht, von der man zunächst nicht weiss, ob sie zur Reife gelangt, opfern wollen.

**Deschenaux:** Je suis de ceux qui voteront la suppression de l'art. 110bis. En dehors des raisons de doctrine exposées par M. Müller, raisons que j'approuve, il est des motifs d'ordre pratique qui doivent nous engager à rejeter l'article. Je considère que l'adoption d'une disposition de ce genre constituerait un grand danger pour la société et faciliterait la pratique de l'avortement, pratique qui tend à s'introduire chez nous et contre laquelle l'autorité doit réagir.

En ce qui concerne l'alinéa 3, nous ne sommes pas d'accord entre nous si le viol et l'inceste doivent être établis par jugement pour autoriser l'avortement ou si celui-ci doit être envisagé pour lui-même, abstraction faite du jugement qui condamnerait l'auteur de la grossesse. Si vous attendez le jugement, quand il interviendra le délai de trois

mois pendant lequel vous paraissez admettre l'avortement, sera écoulé et l'avortement ne pourra pas avoir lieu. Si vous admettez l'autre théorie, le médecin devra s'en remettre aux dires de la personne enceinte. Or la pratique enseigne que celle-ci cherche trop souvent à justifier son état par de prétendues violences. Il lui sera donc aisé de mettre en mouvement un médecin complaisant et d'éviter les rigueurs du code.

Quant au 2<sup>me</sup> alinéa, il donne toute liberté au médecin d'agir à sa guise. Je sais bien que nous avons beaucoup de bons médecins, honnêtes et consciencieux. Mais je ne suis pas sûr qu'il n'y en ait pas aussi quelques autres. Et à ceux-là, vous leur permettez d'opérer toutes les fois qu'il existe un danger pour la vie ou la santé de la mère! Qu'est ce que la santé de la mère? L'expression est très large: elle ouvre la porte à toute espèce d'abus, ce d'autant plus que le médecin sera toujours seul juge de la situation; et quand un médecin quelconque recherché pour ces avortements viendra dire: je l'ai fait pour la santé de la mère, le juge ne pourra en aucun cas sévir.

Mieux vaut donc ne pas introduire dans notre code une disposition qui facilitera l'avortement. N'imitons pas certains pays où fleurit cette triste pratique. Gardons la simplicité de nos mœurs suisses.

**Lachenal:** A l'alinéa 3 on pourrait, avec quelque avantage, employer l'expression „auteur de la grossesse“ au lieu de dire „celui qui a rendu la personne enceinte“.

Sur le fond de la question, on doit reconnaître que l'accouchement prématuré provoqué est admis en fait et en pratique, également dans des pays catholiques, lorsqu'il est conseillé ou ordonné par les médecins. Il ne faut donc pas, a priori, opposer la manière de voir de l'église aux autres conceptions sociales. L'art. 110bis doit être maintenu.

**Lohner:** Ich werde für Beibehaltung dieses Artikels stimmen. Die grössere Summe schützbarer Interessen steht bei dieser Lösung. Die Differenz zu Abs. 2 zwischen Wettstein und Lang muss aber geklärt werden. Es kann sich bei dem Tatbestand doch nur darum handeln, dass eine Beweisaufnahme vorangegangen ist.

**Deschenaux:** Une brève observation rédactionnelle encore. L'article semble parler du viol d'une femme idiote, aliénée, etc., alors que „femme idiote, aliénée“ etc. n'a rapport qu'à „attentat à la pudeur“. Je pense que c'est bien ainsi que l'entend la commission de rédaction, mais il serait bon de remanier le texte de façon à éviter l'équivoque.

**Vorsitzender:** Den Bemerkungen zum französischen Text wird die Redaktionskommission Rechnung tragen.

**Gabuzzi:** En intercalant les mots „praticqué avec le consentement de la personne enceinte“, la commission de rédaction a créé un contresens pour le cas prévu au 3<sup>me</sup> alinéa. Car la condition inscrite au 1<sup>er</sup> alinéa s'applique aussi bien aux avortements visés dans le 3<sup>me</sup> alinéa qu'à ceux du 2<sup>me</sup>. De sorte que, d'après le texte, il faudra demander à la femme idiote ou aliénée, victime d'un attentat, son consentement pour la faire avorter. Cela me paraît inadmissible.

*On y remédiera en supprimant les mots „praticqué avec le consentement de la personne enceinte“.* Pour les cas du 3<sup>me</sup> aliéna, ils sont contraires au bon sens; pour les cas du 2<sup>me</sup>, ils sont superflus, car il va de soi qu'en faisant avorter sans son consentement une femme en possession de ses facultés intellectuelles, on commet toujours un délit.

**Kronauer:** *Eventuell beantrage ich, die Worte „mit dem Willen der Schwangeren“ bei Abs. 2 beizubehalten.*

**Vorsitzender:** Wir schreiten zur

*Abstimmung.*

1. (Eventuelle) *Abstimmung:* Auf dem Boden der Vorlage ist beantragt, in Abs. 1 die Worte „mit dem Willen der Schwangeren“ zu streichen.

*Mehrheit (10 gegen 9 Stimmen) für Festhalten der Worte „mit dem Willen der Schwangeren“.*

Damit fällt der Eventualantrag Kronauer dahin.

2. (Eventuelle) *Abstimmung:* Wollen Sie Abs. 2, für den Fall der Beibehaltung des Artikels, festhalten oder streichen?

*Mehrheit (14 Stimmen) für Festhalten.*

3. (Definitive) *Abstimmung:* Wollen Sie den Artikel festhalten oder streichen?

*Mehrheit (12 gegen 10 Stimmen) für Festhalten.*

**Vorsitzender:** Wir gehen über zu

*Art. 127.*

Die Vorlage der Redaktionskommission ist hier nicht leicht verständlich. Die Bemerkung bezieht sich auf die Ergebnisse der Beratungen vom Oktober 1915, die wieder auf der Fassung vom August 1915 fussen. Sie müssen also auch diese Vorlage, sowie das „Ergebnis der Beratungen vom Oktober 1915“ zur Hand nehmen.

**Zürcher:** Ich habe keine Bemerkungen zu machen.

**Gautier:** Nous avons supprimé le ch. 3 à raison de l'art. 58bis. Vous avez aujourd'hui supprimé à son tour l'art. 58bis, et je me demande s'il ne faudrait pas maintenant rétablir le ch. 3.

**Zürcher:** Es scheint mir, dass auch dieser Fall durch das ZGB erledigt ist.

**Vorsitzender:** Ein Antrag ist nicht gestellt. *Sie haben also der Vorlage der Redaktionskommission zugestimmt.*

Es folgt

*Art. 134.*

**Zürcher:** Wir haben in Rapperswil Art. 134 bereinigt und in Uebereinstimmung gebracht mit Art. 315. Heute schlagen wir nur vor, auch den „Direktor“ zu nennen. Es erscheint richtig, ihn dem Bevollmächtigten und dem Liquidator gleichzustellen. Der Direktor ist ein Organ der Gesellschaft ganz generell, während der Bevollmächtigte mehr den für den Einzelfall Bevollmächtigten bezeichnet.

**Gautier:** Si la commission de rédaction a intercalé ici le mot „directeur“, c'est parce qu'en vertu d'une décision prise à Rapperswil (P.-V. VIII, p. 263 et 269) vous l'avez introduit à l'art. 153. Ce vote a rendu la mention du directeur nécessaire aussi aux art. 134 et 315, pour qu'on ne puisse pas déduire des conséquences erronées du fait que ce mot figure dans l'un de ces articles, et non dans les autres. Quant à moi, je tiens cette adjonction pour superflue dans tous ces articles. Le directeur est un fondé de pouvoirs.

La peine prévue au 1er alinéa de l'article est, d'après le texte français, l'emprisonnement et l'amende jusqu'à vingt mille francs. Il y a cumul. D'après le texte allemand, c'est au contraire une peine alternative, l'emprisonnement ou l'amende jusqu'à vingt mille francs. Je crois qu'ici c'est le texte français qui a raison.

**Gabuzzi:** Je comprends qu'on tienne à éviter en français la locution „membre d'un organe d'administration“. Mais je n'approuve pas l'expédient choisi par la commission de rédaction, parce qu'il parle des „autorités“ des sociétés anonymes et des sociétés coopératives. Or les sociétés commerciales n'ont pas d'autorités. *Je pense qu'on pourrait se contenter de dire:* „Celui qui, en qualité de fondateur ou de membre d'un conseil d'administration ou de surveillance d'une société . . .“ etc.

**Vorsitzender:** Diese Fragen werden überprüft werden. *Damit ist der Artikel bereinigt.*

Es folgt

*Art. 177.*

**Zürcher:** Der Artikel wurde an die Redaktionskommission zurückgewiesen zur Prüfung der Frage, ob nicht in diesem Artikel auch das Begünstigen der widernatürlichen Unzucht aus gewinnsüchtiger Absicht unter Strafe gestellt werden solle oder nicht. Die Redaktionskommission hat sich dahin ausgesprochen, dass diese Frage zu verneinen sei, da das

Vorschubleisten mit gewinnsüchtiger Absicht, auch wenn es sich um widernatürliche Unzucht handelt, nach Art. 175 und 176 bestraft werden solle.

**Gautier:** Dans le texte d'août 1915, l'art. 177 avait trois alinéas, dont le deuxième paraissait viser la favorisation de la débauche contre nature dans tous les cas, et exclure par conséquent l'application des art. 175 et 176 à ce délit. Il en résulterait notamment que l'aggravation tirée du fait que la victime est mineure et de celui que le délinquant est un professionnel ne s'appliquerait pas à la favorisation de la débauche contre nature.

Ensuite de vos décisions de Rapperswil (P.-V. VIII, p. 273 à 277), nous avons réuni en un seul les trois alinéas, de sorte que les mots „sans dessein de lucre“ s'appliquent aussi à la favorisation de la débauche contre nature. La conséquence de cette rédaction est que le fait de favoriser la débauche contre nature dans un dessein de lucre est incriminé par les art. 175 et 176, et l'art. 177 restreint aux cas où le lucre n'est pas le mobile.

La solution serait bonne, s'il ne restait l'anomalie que M. le Président a relevée avec force dans la commission de rédaction. L'art. 171 ne punit la débauche contre nature que dans trois cas précis: quand la victime est mineure, quand il y a abus de la détresse de la victime ou de l'autorité de l'auteur du délit, et quand le délinquant est un professionnel, tandis que, d'après les art. 175 à 177, celui qui favorise la débauche contre nature est toujours puni, alors que l'auteur lui-même échapperait à la répression parce qu'il ne présenterait pas un des trois traits caractéristiques que j'ai rappelés.

**Vorsitzender:** In Art. 177 werfen wir die Begünstigung der Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren (wobei doch auch die widernatürliche Unzucht in Betracht kommt) und die Begünstigung der widernatürlichen Unzucht zusammen. Oder bezieht sich der erste Teil nur auf die natürliche Unzucht? Sollte man hier nicht die widernatürliche Unzucht eliminieren und selbständig stellen? Soll denn das Vorschubleisten stets bestraft werden, auch wenn es sich nicht um strafbare Fälle widernatürlicher Unzucht handelt?

**Studer:** Ich bin mit den Ausführungen Gautiers und des Vorsitzenden einverstanden. Nach dem Protokoll habe ich auf die Widersprüche früher schon hingewiesen. Man kann hier wohl helfen, wenn man etwa sagt, „oder der widernatürlichen Unzucht mit Personen unter 18 Jahren Vorschub leistet“.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht mehr verlangt. *Wir sollten wieder verschiedene Absätze machen.*

**Hafter:** Man kann dann doch einfach sagen „wer ohne gewinn-süchtige Absicht der Unzucht mit Personen unter 18 Jahren Vorschub leistet ....“.

**Gautier:** L'expression „débauche“ est à prendre à l'art. 175 dans un sens étendu, de sorte qu'on y comprenne aussi la débauche contre nature. C'est grâce à cette interprétation du mot „débauche“ que l'on applique la peine aggravée de l'art. 175, ch. 2, à ceux qui favoriseront la débauche contre nature chez des mineurs. Il en est de même de la „prostitution“ et du „proxénétisme“ de l'art. 176, de sorte que cet article s'appliquera aussi à ceux qui se livreront à l'entremettage pour la débauche contre nature et que l'aggravation du deuxième alinéa les frappera, quand ils se livreront à l'entremettage pour la débauche contre nature de mineurs.

**Studer:** Man müsste m. E. meinen früheren Vorschlag aufnehmen und sagen:

„Wer ohne gewinnsüchtige Absicht der Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren Vorschub leistet, der widernatürlichen Unzucht mit Unmündigen Vorschub leistet, ..“

**Vorsitzender:** Wir werden notgedrungen die natürliche und die widernatürliche Unzucht auseinanderhalten, aber bei der widernatürlichen Unzucht von den für die Strafbarkeit nach Art. 171 massgebenden Voraussetzungen ausgehen müssen. Sie sind einverstanden.

Es folgt

*Art. 189.*

**Zürcher:** Die Fassung 1915 beruht auf einer Zweiteilung:

1. Feuersbrunst an fremdem Eigentum,
2. Feuersbrunst an eigener Sache,

in beiden Fällen ohne Rücksicht darauf, wem der Gegenstand gehört, der angezündet wird, um den Brand hervorzurufen. Bei beiden Fällen findet sich sodann der Qualifikationsgrund der Gefährdung von Leib und Leben und die Privilegierung der geringeren Fälle.

Durch die Beschlüsse von Rapperswil (Prot. VIII, S. 285) ist die Brandstiftung an eigener Sache zerlegt worden,

1. in jenen Fall, da fremder Zündstoff angezündet wird, und
2. in jenen, da eigener Zündstoff angezündet wird, um an der eigenen Sache eine Feuersbrunst zu verursachen.

Da musste der Milderungsgrund des geringen Schadens auf den ersten Fall beschränkt werden, weil beim zweiten Fall die Strafandrohung an sich schon gering ist.

Der Hauptantrag der Redaktionskommission geht dahin, die einfache Zweiteilung des VE 1915 wieder herzustellen, um damit eine Unterscheidung zu beseitigen, die nicht aufrecht erhalten werden kann. Eventuell wird beantragt, in den Strafandrohungen auf die Fassung 1915 zurückzukommen, und zwar so, dass der Milderungsgrund auch auf das Anzünden eines fremden Zündstoffes zwecks Brandstiftung an eigener Sache Anwendung finden kann.

**Gautier:** Le projet d'août 1915 distingue entre l'incendie de la propriété d'autrui et l'incendie de la propriété de l'incendiaire. A Rapperswil, vous avez décidé de scinder ce dernier cas, selon que l'incendiaire, pour incendier sa propriété, aurait mis le feu à une chose appartenant à autrui, ou à sa propre chose. Cela est inadmissible; il n'y a aucune raison de faire cette distinction pour l'incendie de la propriété de l'incendiaire, puisqu'on ne la fait pas pour l'incendie de la propriété d'autrui.

Votre décision de Rapperswil, si elle était maintenue, aurait de singulières conséquences:

1. L'atténuation prévue au ch. 3 pour le cas où l'incendie n'a pas éclaté ne serait applicable que dans l'incendie de la propriété d'autrui, et non quand le délinquant a voulu incendier la propriété lui appartenant, ce qui serait vraiment saugrenu.

2. En admettant que, par une transposition des chiffres, on rendit applicable l'atténuation du ch. 2 à tous les cas d'incendie, l'incendiaire de sa propriété qui, pour causer l'incendie, aurait mis le feu à sa propre chose, s'il arrivait que l'incendie n'éclatât pas, serait menacé d'une peine plus forte (emprisonnement pour trois mois au moins) que si l'incendie avait éclaté (emprisonnement sans minimum spécial, ch. 4 de l'article).

La proposition subsidiaire de la commission de rédaction consiste à transposer seulement les ch. 2 et 3. Elle éviterait les deux inconvénients signalés, et la circonstance que l'atténuation pour le cas d'incendie manqué ne serait pas applicable à celui qui incendierait sa propriété en mettant le feu à une chose lui appartenant, n'aurait aucun inconvénient pratique, la peine de cette forme du délit étant l'emprisonnement sans minimum spécial.

Mais il resterait toujours que cette solution serait inutilement compliquée. Mieux vaudrait certainement en revenir au texte plus clair et plus juste d'août 1915, et c'est ce que la commission de rédaction vous propose en première ligne.

Au point de vue de la rédaction, une seule remarque: nous avons, en français, remplacé „dans le but d'incendier“ par „dans le but de causer un incendie“. Le terme „incendie“ a été très fortement critiqué

comme manquant de précision, et cette critique est très fondée, en ce sens que la notion de l'incendie n'est pas assez précise pour déterminer le moment de la consommation du délit. Mais ici, il ne s'agit que de décrire le dessein, et l'emploi du mot „incendie" ne présente, dans cette circonstance, pas d'inconvénient.

**Lang:** *Ich möchte* nochmals den Versuch machen und *Ihnen beantragen, die Brandstiftung an der eigenen Sache nicht als solche unter Strafe zu stellen.* Das Gesetz kann mir doch nicht schlechthin wehren, meine eigene Sache in Brand zu setzen, sondern nur dann, wenn besondere Gründe vorliegen, die in der Gefährdung fremden Eigentums oder fremden Menschenlebens liegen. Auf diesen richtigen Standpunkt hat sich der VE 1908 gestellt, und ich ersuche Sie, zu jener Bestimmung zurückzukehren.

Die Fassung 1915 will die Brandstiftung an eigener Sache schlechthin mit sechs Monaten bestrafen. Das ist unmöglich. In Rapperswil haben wir Gefängnis ohne Minimum angedroht. Der Eventualantrag der Redaktionskommission will weiter differenzieren. Aber auch seine Strafminima halte ich für viel zu hoch.

**Rohr:** *Ich beantrage nochmals Ablehnung des Antrages Lang.* Es ist mir nicht verständlich, wie Lang die Bestrafung desjenigen, der an seiner eigenen Sache eine Feuersbrunst verursacht, als etwas Unbegreifliches bezeichnen kann. Dieser Tatbestand wurde immer und überall unter Strafe gestellt, und es ist keine Frage, dass in weiten Kreisen des Volkes die Straflosigkeit nicht verstanden würde. Durch Annahme des Antrages Lang würde die Opposition gegen das Strafgesetzbuch aufs neue gestärkt.

Dagegen bin ich allerdings damit einverstanden, den Unterschied zwischen dem Anzünden der eigenen und einer fremden Sache zum Zweck der Verursachung einer Feuersbrunst fallen zu lassen, der wirklich praktisch kaum grosse Bedeutung hat.

Fraglich bleibt mir dann nur noch, ob man nicht den Tatbestand insofern vereinfachen sollte, dass man fasste: Wer an einer fremden oder eigenen Sache eine Feuersbrunst verursacht... Dabei fiel das Zwischenglied des Anzündens einer Sache zum Zweck der Erregung einer Feuersbrunst weg, eine Vereinfachung, die zweifellos die Handhabung der Bestimmung erleichtern würde.

Im übrigen unterstütze ich den Hauptantrag der Redaktionskommission.

**Studer:** Ich glaube nicht, dass der Richter den vorliegenden Artikel verstehen wird. Bleibt er in der jetzigen Fassung bestehen, so wäre

die Veranstaltung von Freudenfeuern am 1. August strafbar. Das ist doch unmöglich.

**Calame:** Je ne comprends pas la nécessité ni même l'utilité de l'incrimination sous ch. 4. On nous a enseigné que le droit de propriété autorise le propriétaire à faire de sa chose l'usage qu'il lui plaît, à la détruire par conséquent, si bon lui semble (jus utendi et abutendi). Pourquoi ne pourrait-il pas faire cela par le feu, s'il s'y prend de manière à ne pas mettre en péril les droits d'autrui? Il y a d'ailleurs des choses qu'il est bon et même parfois nécessaire de détruire, et le feu est souvent le moyen le plus simple et le moins coûteux pour de pareilles destructions.

A mon avis, on ne peut pas laisser subsister l'incrimination du ch. 4. Il faut le supprimer ou, tout au moins, y introduire la notion du dommage possible pour la propriété du voisin.

**Vorsitzender:** Es gibt auch noch andere Gefährdungen, als diejenigen fremden Lebens oder Eigentums, die hier gerade zur jetzigen Zeit in Betracht fallen, z. B. ein Besitzer grosser Warenmengen zündet diese an, um sie der Allgemeinheit zu entziehen. Das muss doch auch strafbar sein. Die ganze Schwierigkeit liegt in dem Wort „Feuersbrunst". Sowohl die von Studer als die von Calame erwähnten Fälle sind danach zu beurteilen, ob dabei die Anstiftung einer Feuersbrunst beabsichtigt ist oder nicht. Wir können hierauf aber m. E. nicht mehr zurückkommen.

**Hafer:** Man vergisst immer, dass es sich hier, wie der Titel des Abschnittes zeigt, um ein gemeingefährliches Vergehen handeln muss. Das trifft weder bei dem von Studer noch bei dem von Calame erwähnten Fall zu.

Von Langs Standpunkt aus wäre die Feuersbrunst an eigener Sache zu behandeln, wie die Sachbeschädigung. Aber auch bei der Verursachung einer Feuersbrunst an eigener Sache entsteht immer eine gewisse Gemeingefahr. Der Eigentümer soll solche Objekte, wenn er sich ihrer entledigen will, durch Abbrechen oder auf irgendeine andere, die Gemeingefahr ausschliessende Weise vernichten.

**Vorsitzender:** Wir wollen entscheiden. Ich will zunächst den Text von Rapperswil dem Eventualantrag der Redaktionskommission entgegenstellen, das Beschlossene dem Hauptantrag der Redaktionskommission, und was daraus hervorgeht, dem VE 1908. Rohrs Bemerkung betrifft eine Frage, die in diesem vorgerückten Stadium der Beratung kaum mehr behandelt werden kann. Ich möchte den Entscheid hierüber der Redaktionskommission übertragen. Rohr ist einverstanden.

### *Abstimmung.*

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie dem Eventualantrag der Redaktionskommission oder dem in Rapperswil festgestellten Text den Vorzug geben?

*Mehrheit für den Eventualantrag der Redaktionskommission.*

2. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie das Beschlossene festhalten, oder gemäss dem Hauptantrag der Redaktionskommission auf die Fassung des VE 1915 zurückkehren?

*Mehrheit für die Fassung im VE 1915.*

3. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie an der Fassung des VE 1915 festhalten, oder auf die Fassung im VE 1908 zurückgehen?

*Mehrheit (13 gegen 7 Stimmen) für Festhalten an der Fassung des VE 1915.*

**Lang:** Die Redaktionskommission sollte noch prüfen, ob in Ziff. 4 des Textes von 1915 nicht das Minimum der Gefängnisstrafe gestrichen werden könnte, sofern es sich um die Brandstiftung an eigener Sache handelt. *Ich stelle den Antrag, einfach Gefängnis anzudrohen.*

**Vorsitzender:** Wir wollen diesen Punkt erledigen.

4. Abstimmung: Wollen Sie in Ziff. 4 an der Strafandrohung des VE 1915 festhalten, oder mit Lang bei der Brandstiftung an eigener Sache bloss Gefängnis androhen?

*Mehrheit für den Antrag Lang.*

**Vorsitzender:** Es folgt

*Art. 205.*

**Zürcher:** Wir beantragen hier eine Strafmilderung mit Rücksicht auf die Strafandrohung in Art. 206, Ziff. 1.

**Gautier:** Pour le cas aggravé (al. 2), le projet d'août 1915 prévoyait comme seule peine la réclusion. A Rapperswil, sur la proposition de M. Lang (P.-V. VIII, p. 289 et 290), vous avez rendu la réclusion facultative, ce qui revenait à maintenir comme peine possible l'emprisonnement prévu pour le cas simple. La commission de rédaction a trouvé plus juste d'exprimer la chose clairement, tout en fixant pour ce cas un minimum de six mois à l'emprisonnement. C'est la seule modification apportée par elle à votre texte de Rapperswil, et la portée pratique en est très modeste.

**Vorsitzender:** *Der Artikel ist nach Vorlage genehmigt.*

Es folgt

*Art. 315.*

**Zürcher:** Beigefügt wurde hier, dass die Verletzung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten geeignet sein muss, die Gesell-

schafter oder die Gesellschaftsgläubiger zu schädigen; es soll also nicht einfach jede Pflichtverletzung strafbar sein.

**Gautier:** La confusion qui règne dans le texte de cet article selon vos décisions de Rapperswil (P-V VIII, p. 261) provient de ce que vous avez adopté deux propositions procédant d'appréciations contradictoires sur le sens et la portée de l'article.

MM. Gabuzzi et Kronauer ont proposé de préciser qu'un des éléments de la contravention est le dommage causé aux sociétaires ou aux créanciers de la société. Vous avez accepté cette proposition, qui part de l'idée que cette incrimination a pour but de protéger les sociétaires et les personnes en relations d'affaires avec la société.

Mais vous avez aussi accepté une proposition Zürcher qui part d'une idée tout différente, puisqu'elle restreint l'incrimination aux sociétés qui font appel aux souscriptions publiques. Il s'agit donc là de la protection du public en général.

La combinaison de ces deux idées plutôt contradictoires a donné un texte obscur. Dans la commission de rédaction, M. le Président a fait observer que, cette incrimination se trouvant placée dans les contraventions, elle vise certainement les procédés de la société dans ses affaires intérieures, les machinations trompeuses au préjudice du public en général étant visées par l'art. 134. Il paraît certain aussi que l'art. 315 doit viser les mêmes sociétés que l'art. 134. On ne comprendrait pas pourquoi les sociétés qui ne font pas appel au public auraient le privilège de violer impunément la loi et les statuts. De plus, les personnes visées doivent être les mêmes dans les deux articles. La commission de rédaction a rectifié l'article dans ce sens. Dans ce but elle a fait trois changements: elle a rayé l'adjonction Zürcher „qui pour recruter . . . de souscription publique"; elle a rédigé conformément à la proposition Gabuzzi-Kronauer, en indiquant cependant que l'article est applicable dès qu'il y a dommage possible pour les sociétaires ou les créanciers, abstraction faite du résultat effectif; enfin elle a mentionné dans l'énumération des personnes pouvant commettre l'infraction le directeur.

Nous croyons que maintenant l'art. 315 est devenu clair et peut être accepté.

**Wettstein:** Die Worte „oder die Gesellschaftsgläubiger" scheinen mir überflüssig. Jedenfalls hätten ja die Gesellschaftsschuldner den gleichen Anspruch auf Schutz. Geschützt sollen aber hier nur die Mitglieder der Gesellschaft werden, denn der hier gewährte Schutz ist eine Ergänzung zu dem besondern Vertrauensverhältnis innerhalb der Gesellschaft. *Deshalb stelle ich den Antrag, die Gesellschaftsgläubiger hier nicht zu erwähnen.*

**Silbernagel:** Art. 315 zu verschärfen gegenüber der Fassung vom Rapperswil, scheint mir nicht nötig. Ich finde es auch nicht glücklich, dass man bei den kleinen Genossenschaften eine jede solche Statutenverletzung unter Strafe stellt. Der Antrag Wettstein scheint mir nicht empfehlenswert zu sein. Jedenfalls sollte man eher neben den Gesellschaftsgläubigern und Gesellschaftern noch die Gesellschaft selbst hier einbeziehen, die ja als selbständiges Rechtssubjekt durch die Vernachlässigung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten auch geschädigt werden kann. *Ich stelle den Antrag, vor „die Gesellschafter“ einzufügen „die Gesellschaft“.* Im übrigen wäre es wohl gut, sich in der Terminologie dieses Artikels enger an das Zivilrecht anzuschließen und also statt von „Gesellschaft“ etc. von „Aktiengesellschaft und Aktionären, Genossenschaft und Genossenschaftern“ zu sprechen.

**Vorsitzender:** Wettstein will die Gesellschaftsgläubiger hier streichen, Silbernagel will beifügen die „Gesellschaft“. *Der engere Anschluss des Textes an die Terminologie des Zivilrechts wird von der Redaktionskommission zu besorgen sein.*

#### *Abstimmung.*

1. *Abstimmung:* Wollen Sie, entgegen der Vorlage, mit Wettstein die Gesellschaftsgläubiger hier streichen?

*Mehrheit für Festhalten an der Vorlage.*

2. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Silbernagel auch die Gesellschaft hier erwähnen?

*Mehrheit (10 gegen 2 Stimmen) für den Antrag Silbernagel.*

**Vorsitzender:** *Es würde also jetzt heissen, „die Gesellschaft, deren Mitglieder oder deren Gläubiger“.*

Es folgt

*Art. 345bis.*

Hier liegt vor  
der Antrag Hafter:

*Hauptantrag:* Art. 345bis sei zu streichen.

*Eventualantrag: 345bis.* Wer bei der Aufnahme eines vormundschaftlichen, eines erbrechtlichen oder eines andern, insbesondere eines amtlichen Inventars auf amtliche Aufforderung hin die Auskunft, die er geben kann, verweigert,

wer bei einer solchen Inventaraufnahme falsche Angaben macht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 10 Minuten.

## Zweite Sitzung

Dienstag, den 8. August 1916, morgens 8 Uhr.

*Vorsitz:* Bundesrat Müller.

*Abwesend:* Bolli, Favey, Geel, Huber, Lohner, Planta, Reichel.

**Vorsitzender:** Wir fahren fort bei Art. 345bis. Die Anträge Hafter sind Ihnen bekannt (vgl. S. 66).

**Zürcher:** Der Antrag hat zum zweiten Mal die Redaktionskommission passiert. Für die Begründung verweise ich in der Hauptsache auf das Protokoll, Bd. VIII, S. 335 ff.

Worauf wir es eigentlich abgesehen hatten, war das: mit Strafe zu bedrohen den volljährigen Interdizierten (Bevogteten) und seinen Kumpan, die miteinander das Vermögen verprassen, das sie der waisenamtlichen Fürsorge entzogen haben; also eine Art Unterschlagungsvergehen. Daraus ist nun eine Strafbestimmung zur Einprägung der Auskunftspflicht geworden, wodurch der vorgesezte Zweck indirekt auch erreicht wird. Die blosse Unterstellung unter die Ungehorsamsbestimmungen entspricht nicht ganz dem Charakter der Tat, die einen materiellen Inhalt hat, nämlich den eines Vermögensdeliktes.

**Gautier:** L'article prévoit deux délits:

1. le refus de renseigner. C'est statuer, pour les cas prévus, une obligation de renseigner, obligation qui va peut-être un peu loin;

2. le fait de donner de fausses indications. C'est à ce délit seul que la marge „Fraude en matière d'inventaire“ peut se rapporter, car celui qui se borne à refuser de renseigner ne commet pas de fraude.

M. Hafter propose en première ligne la suppression de l'art. 345bis, et je ne suis pas loin, à tout prendre, d'approuver cette suppression. Mais M. Hafter nous présente aussi, subsidiairement, un nouveau texte, qu'il oppose au projet et qui, selon moi, élargit la notion de ce délit

d'une manière dangereuse. Si le texte Hafter était accepté, je ne vois plus à quel inventaire il ne s'appliquerait pas. Car le texte Hafter embrasse aussi les inventaires absolument privés. C'est aller beaucoup trop loin.

**Hafter:** Anknüpfend an die Aeusserungen Gautiers bemerke ich, dass die Fassung meines Antrages eine Lücke enthält. *Er soll lauten:* „... oder eines andern gesetzlich vorgesehenen, insbesondere ...“.

Ich beantrage in erster Linie einen solchen Artikel nicht aufzunehmen. Man sollte die Regelung den Kantonen überlassen; denn es handelt sich — insbesondere beim ersten Tatbestand — um ein reines, teilweise in die kantonrechtlichen Gebiete fallendes Polizeidelikt. Der zweite Tatbestand aber — Falsche Angaben machen — wird sehr oft in Betrug übergehen.

Prof. Eugen Huber hat dem Justizdepartement ein Gutachten über die Frage des Inventarbetrages erstattet. Sein Eventualvorschlag deckt sich etwa mit Art. 345bis der Vorlage. In erster Linie will er aber auch von einer Norm im StGB absehen. Jedenfalls, meint er, sollte der Aufstellung eines strafrechtlichen Tatbestandes eine Zusammenstellung aller derjenigen Inventarvorschriften, für die ein strafrechtlicher Schutz in Betracht kommt, vorangehen.

M. E. kämen vier Kategorien von Inventarien für eine strafrechtliche Schutzbestimmung in Frage:

- a) Inventare des eidgen. öffentlichen Rechts;
- b) Inventare des eidgen. Privatrechts;
- c) Inventare des kantonalen öffentlichen Rechts;
- d) Inventare des kantonalen Privatrechts.

Die Unabgeklärtheit der Frage spricht für meinen Hauptantrag. Gelangt man aber trotzdem zu der Aufnahme eines Art. 345bis, so schlage ich einige kleine Aenderungen vor. Art. 345bis enthält zwei Tatbestände, die auch in der Redaktion von einander geschieden werden sollen.

1. Die Auskunftsverweigerung; sie würde ich im ersten Absatz behandeln.

2. Im zweiten Absatz wären die falschen Angaben unter Strafe zu stellen.

Wie weit wird aber der Artikel 345bis reichen? Um das zu klären, nehme ich zwei Hauptbeispiele voraus und füge eine allgemeine Klausel bei. Alle amtlichen Inventare fallen somit unter die Bestimmung, aber auch nicht amtliche, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind. Hier nennt Huber z. B. das Inventar des überlebenden Elternteils (ZGB Art. 291), das Antrittsinventar des Vormunds (ZGB Art. 398) etc. Das ZGB geht

so vor, dass es bei der Regelung einzelner Inventaraufnahmen für Pflichtverletzungen zivilrechtliche Folgen eintreten lässt; man vergleiche z. B. ZGB Art. 581, Abs. 2. Da entsteht die Frage: Ist es an der Schadensersatzpflicht nicht genug? Muss noch eine Strafsanktion dazukommen?

Fallen sodann unter Art. 345bis auch die Steuerinventarien, oder unterliegen diese der Spezialgesetzgebung? Zürcher wollte wohl mit seinem Vorschlag nur das ZGB ergänzen.

Andererseits scheint sicher, dass die zahlreichen Inventarien des SchKG nicht unter den Art. 345bis fallen sollen. Für diese Fälle gelten die Art. 311 und 312 des VE.

Meine Ausführungen sollen vor allem darauf aufmerksam machen, wie gänzlich unabgeklärt das ganze Gebiet noch ist. Deshalb beantrage ich in erster Linie Nichtaufnahme einer Bestimmung.

**Wettstein:** Redaktionell wäre darauf hinzuweisen, dass es in allen bisherigen Anträgen heissen muss „trotz amtlicher Aufforderung“, nicht „auf amtliche Aufforderung hin“. Materiell erscheint mir der Artikel sehr unklar. Es handelt sich in allen Anträgen um einen besondern Fall des Ungehorsams, dem die Kantone bei Bedürfnis sicher begegnen werden, um so mehr als die heutigen kantonalen Normen kaum genügen. Hier etwas vorwegzunehmen, scheint mir nicht gerechtfertigt. Ich möchte daher dem Streichungsantrag Hafter folgen.

**Calame:** Je tiens, moi aussi, cet article pour superflu. Il prévoit un inventaire officiel, c'est-à-dire qu'il suppose toujours une invitation de l'autorité à procéder à la prise d'inventaire. L'autorité n'a dès lors qu'à donner les instructions nécessaires dans ce but et l'art. 343 devient applicable. Car celui qui, invité à faire un inventaire prévu par la loi, sans s'y refuser précisément prend une attitude faussant l'inventaire, commet évidemment un acte d'insoumission à une décision de l'autorité.

**Müller:** Es liegt nahe, den Artikel zu streichen. Sagen wir aber nichts, so sind schutzbedürftige Interessen nicht geschützt. Es schwebt mir hier die Bestimmung des ZGB vor, wonach der überlebende Ehegatte zum Schutze der Kinderrechte ein Inventar errichten muss. Hier wäre ein strafrechtlicher Schutz angezeigt.

Die Kantone werden in ihren Einführungsgesetzen Bestimmungen treffen können, sagt man. Das Natürliche ist aber, dass die Kantone bei Vorhandensein eines eidgenössischen StGB die Uebertretung kantonalen Vorschriften unter Strafe stellen, und nicht diejenige bundesrechtlicher Normen.

*Immerhin müsste in den bisherigen Bestimmungen eine Einschränkung auf die von Bundesgesetzen vorgesehenen Inventare platzgreifen.*



**Kaiser:** Ich spreche mich gegen die von Müller vorgeschlagene Einschränkung aus. Es gibt Kantone, die ein amtliches Erbschaftsinventar vorsehen. Dieses müsste der Bestimmung unterstellt werden.

Ich stimme jedoch dem Streichungsantrag zu.

**Müller:** Gerade das von Kaiser berührte Inventar möchte ich nicht schützen. Das Erbschaftsinventar verfolgt finanzielle Zwecke und ist kantonal schon genügend geschützt.

**Zürcher:** Die im Betreibungs- und Konkursverfahren vorgesehenen Inventarien sind durch die Art. 311 und 312 geschützt. Bei Art. 345bis handelt es sich um andere Inventarien, und ich bin damit einverstanden, dass von diesen nur die bundesgesetzlich vorgesehenen zu schützen sind. Der eidgenössische Strafgesetzgeber darf aber nicht einfach einer Lösung aus dem Wege gehen und sie den Kantonen zuweisen.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht weiter verlangt.

Müller stellt den Antrag, zu sagen „durch ein Bundesgesetz vorgesehenen (bezw. vorgeschriebenen) Inventars“. Das bezieht sich auf den Antrag Hafter, wie auf die Vorlage der Redaktionskommission.

Der Unterschied der Fassung Hafter („gesetzlich vorgesehenen Inventars“) und der Vorlage („gesetzlich vorgeschriebenen Inventars“) soll sodann zur Abstimmung gestellt werden.

**Abstimmung.**

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie von gesetzlich vorgesehenen oder vorgeschriebenen Inventarien sprechen, oder nach dem Antrag Müller nur die durch ein Bundesgesetz vorgesehenen oder vorgeschriebenen Inventare schützen?

Mehrheit (13 gegen 8 Stimmen) für den Antrag Müller.

2. (Eventuelle) Abstimmung: Der amendierte Antrag der Redaktionskommission steht nun dem ebenfalls amendierten Antrage Hafter gegenüber.

Mehrheit (14 Stimmen) für den Antrag der Redaktionskommission.

(Definitive) Abstimmung: Wollen Sie das Beschlossene festhalten, oder den Artikel streichen?

Mehrheit (11 gegen 10 Stimmen) für Streichung.

**Vorsitzender:** Wir gehen nun über zu

**Dritter Abschnitt.**

**Strafen, sichernde und andere Massnahmen.**

Dazu liegen vor, neben dem VE, Fassung 1915, die Beschlüsse der Expertenkommission für die Reform des Strafvollzugs (Gefängniskommission). Sie sind im Beilagenband I, Seite 310 ff., abgedruckt.

Ferner liegen noch vor die nachfolgenden neuen Anträge Studer:

**Strafen, Strafvollzug und andere Massnahmen.**

*I. Die einzelnen Strafen und Massnahmen.*

**Art. 36.**

Die schwerste Freiheitsstrafe ist die Zuchthausstrafe.

Die kürzeste Dauer der Zuchthausstrafe ist ein Jahr, die längste Dauer fünfzehn Jahre; in den Fällen, die das Gesetz besonders bestimmt, ist sie lebenslänglich.

1. Freiheitsstrafe  
Zuchthausstrafe

**Art. 37.**

Die kürzeste Dauer der Gefängnisstrafe ist drei Tage; bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist die längste Dauer zwei Jahre.

Gefängnisstrafe

**Art. 38.**

Die kürzeste Dauer der Haftstrafe beträgt einen Tag, die längste Dauer drei Monate.

Haftstrafe

**Art. 39.**

Für den Vollzug der Freiheitsstrafen gelten folgende Grundsätze:

Der Strafvollzug soll darauf gerichtet sein, dem Verurteilten die Schwere seiner Tat und seine Verantwortlichkeit zum Bewusstsein zu bringen, ihn dann aber fähig zu machen, als gebesselter, brauchbarer und rechtschaffener Mensch mit andern wieder zusammenleben zu können. Bei strengen Anforderungen an Ordnung, Gehorsam, Unterordnung und Arbeit soll doch der Verurteilte nicht gedemütigt und niedergedrückt und seine Selbstachtung und Menschenwürde nicht verletzt werden. Die Behandlung soll daher streng und ernst, aber wohlwollend und freundlich sein.

2. Vollzug der Freiheitsstrafen  
Gemeinsame Grundsätze

Der Verurteilte wird während der ganzen Strafzeit zur Arbeit angehalten. Er soll zu dem Berufe erzogen werden, der seinen Fähigkeiten, Neigungen und Lebensverhältnissen entspricht und der ihn in den Stand setzt, in der Freiheit sein Fortkommen zu finden. Die Arbeitsmethoden und Arbeitsmittel sollen daher wo immer möglich dem Stande der Entwicklung und Technik entsprechen.

Auf die geistige Ausbildung und körperliche Kräftigung des Verurteilten soll durch Unterricht und Leibesübungen und Bewegung im Freien während täglich mindestens einer Stunde Bedacht genommen werden.

Art. 40.

Unterbruch  
der Strafe.

Der Vollzug der Strafe darf nur aus wichtigen Gründen unterbrochen werden.

Muss der Verurteilte während des Vollzugs in eine Heil- oder Pflegeanstalt gebracht werden, so wird ihm der Aufenthalt in dieser Anstalt auf die Strafe angerechnet. Hat der Verurteilte die Verbringung arglistig veranlasst, so kann die zuständige Behörde anders bestimmen.

Art. 40a.

Einteilung  
der Strafzeit.  
Bedingte  
Entlassung.

Die Strafzeit, insofern sie nicht weniger als drei Monate beträgt, wird in drei Abteilungen eingeteilt:

1. Während des ersten Drittels der Strafzeit soll der Sträfling den ganzen Ernst der Strafe fühlen. Er wird bis auf drei Monate in Einzelhaft behalten. Nach dieser Zeit arbeitet der Verurteilte in Gemeinschaft mit andern; die Nachtruhe und die übrige Ruhezeit bringt er in Einzelhaft zu.

Das Gericht und die Aufsichtsbehörde können die Einzelhaft verlängern. Das Verlangen eines zu Gefängnis Verurteilten nach Fortdauer der Einzelhaft ist stets, bei Zuchthausgefangenen dann zu berücksichtigen, wenn es durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn anzunehmen ist, dass sie mit Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen verbunden sein würde.

2. Während des zweiten Drittels der Strafzeit soll der Sträfling auf die bedingte Entlassung vorbereitet und an ein geordnetes und rechtschaffenes Zusammenleben mit den Menschen gewöhnt werden. Es sind ihm eine Reihe von Vergünstigungen zu gewähren hinsichtlich Besuche, Unterhaltung mit andern, längeres Aufbleiben des Abends, freie Verfügung über seine Ruhezeit, Benützung der Bibliothek, usw. Er ist möglichst im Freien zu beschäftigen.

3. Hat der Verurteilte zwei Drittel der Strafe erstanden, so kann er bedingt entlassen werden, wenn angenommen werden darf, dass er sich wohl verhalten werde. Bei den zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilten tritt die bedingte Entlassung nach 15 Jahren ein.

Der Verurteilte rückt nur dann in eine für ihn günstigere Abteilung ein, wenn er sich in der bisherigen wohl verhalten hat; hat er die grössere Freiheit nicht verdient, so bleibt er für bestimmte Zeit in der bisherigen Abteilung. Auch kann er bei schlechtem Verhalten für bestimmte Zeit in die frühere Abteilung zurückversetzt werden.

Missbraucht der bedingt Entlassene die Freiheit, so wird er in das Gefängnis oder Zuchthaus zurückversetzt. Die Zeit der vorläufigen Entlassung wird ihm nicht angerechnet.

Bewährt sich der bedingt Entlassene bis zum Ablaufe der Zeit, für die er vorläufig entlassen ist, so ist er endgültig entlassen.

Die zuständige Behörde entscheidet nach Anhörung der Beamten der Anstalt über das Vorrücken, die Entlassung und die Zurückversetzung.

Art. 40 b.

Unterschied im  
Strafvollzug

Die Zuchthausstrafe wird in ausschliesslich dazu bestimmten Strafanstalten vollstreckt.

Die Gefängnisstrafe ist in von den Strafanstalten für Zuchthaussträflinge gesonderten Gebäuden zu vollziehen; die Zellen sollen tunlichst grösser und besser ausgestattet sein, als diejenigen für die Zuchthaussträflinge.

Die Arbeitszeit ist für Zuchthaussträflinge länger zu bemessen, als für Gefängnissträflinge.

Die Zuchthaussträflinge sind hinsichtlich des gesamten Strafvollzugs strenger zu halten, als die Gefängnissträflinge. Der Zuchthaussträfling trägt Anstaltskleidung, der Gefängnissträfling ist berechtigt, eigene Kleidung und Wäsche zu tragen.

Die Haftstrafe ist in besondern Gebäuden, die nicht zum Vollzug anderer Freiheitsstrafen dienen, zu vollziehen. Die Räume dürfen keine blossen Zellen sein.

Die Haftstrafe wird in Einzelhaft verbüsst. Hinsichtlich Kleidung, Beköstigung, Arbeit und Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt geniesst der Haftsträfling grössere Freiheit als der Gefängnissträfling. Seine Freiheit ist nur insoweit zu beschränken, als es der Zweck der Strafe und die Ordnung in der Anstalt gebietet.

*Nouvelles propositions Studer.*

**Peines, exécution des peines et autres mesures.**

*I. Les différentes peines et mesures.*

Art. 36.

La réclusion est la plus grave des peines privatives de liberté.

1. Peines privatives  
de liberté.  
Réclusion

La durée de la réclusion est d'un an au moins et de quinze ans au plus; dans les cas spécialement prévus par la loi, la réclusion est à vie.

Art. 37.

La durée de l'emprisonnement est de trois jours au moins et, sauf disposition contraire et expresse de la loi, de deux ans au plus.

Emprisonnement

Art. 38.

La durée des arrêts est d'un jour au moins et de trois mois au plus.

Arrêts

Art. 39.

11. Exécution des peines privatives de liberté. Principes communs.

Les principes communs ci-après énoncés seront observés dans l'exécution des peines privatives de liberté:

L'exécution de la peine tendra à amener le condamné à prendre conscience de la gravité de son acte et de sa responsabilité, mais aussi à le rendre apte à rentrer amendé dans la société, à en devenir un membre utile et à vivre en honnête homme. Si sévères que soient les exigences en ce qui concerne l'ordre, l'obéissance, la discipline et le travail, le condamné ne sera pas humilié et opprimé, son amour-propre et sa dignité humaine ne seront pas violentés. Le traitement sera sévère et grave, mais empreint de bienveillance et de bonté.

Pendant toute la durée de la peine, le condamné sera astreint au travail. Il sera formé à la profession qui répondra à ses aptitudes, à ses goûts et à sa condition et qui le mettra à même de gagner sa vie après sa libération. En conséquence, les méthodes de travail et l'outillage devront, autant que possible, suivre le développement et se maintenir au niveau de la technique moderne.

On s'appliquera à développer les forces intellectuelles et physiques des condamnés par l'enseignement, par des exercices gymnastiques et en leur accordant une heure par jour au moins de mouvement en plein air.

Art. 40.

Interruption de la peine.

L'exécution d'une peine ne doit être interrompue que pour un motif grave.

Si pendant l'exécution de la peine le condamné doit être transféré dans un hôpital ou dans un hospice, la durée de ce séjour sera imputée sur la peine. Toutefois, si le condamné a malicieusement provoqué ce transfert, l'autorité compétente pourra prendre une décision en sens contraire.

Art. 40a.

Division de la durée de la peine

La durée de la peine, si elle n'est pas inférieure à trois mois, sera divisée en trois périodes:

1° Pendant le premier tiers de la peine, le condamné devra subir la peine dans toute sa rigueur. Il sera mis en cellule pour trois mois au plus. Ce terme passé, il sera astreint au travail en commun; il sera mis en cellule la nuit et pendant les heures de repos.

Le tribunal et l'autorité de surveillance pourront prolonger la durée de la détention cellulaire. A la demande d'un détenu condamné à l'emprisonnement, la détention cellulaire devra toujours être prolongée; elle le sera à la demande d'un détenu condamné à la réclusion, si des circonstances particulières justifient cette mesure. La mise

en cellule est exclue quand il y a lieu de craindre qu'elle ne mette en danger la santé physique ou mentale du condamné.

2° Pendant le second tiers de la peine, le condamné sera préparé à la libération conditionnelle et accoutumé à mener en commun avec d'autres une vie bien ordonnée et honnête. Il lui sera accordé une série de faveurs concernant les visites, la faculté de s'entretenir avec d'autres, celle de prolonger les veillées, de disposer librement des heures de repos, de faire usage de la bibliothèque, etc. Il sera, autant que possible, occupé en plein air.

3° Quand le condamné aura subi les deux tiers de sa peine, il pourra être libéré conditionnellement, s'il est à prévoir qu'il se conduira bien. Pour les détenus condamnés à la réclusion à vie, la libération conditionnelle aura lieu après quinze ans.

Le condamné ne passera dans une classe plus favorisée que s'il s'est bien conduit dans la classe inférieure; s'il n'a pas mérité une liberté plus grande, il pourra être retenu pour un temps déterminé dans la classe où il se trouve. En cas de mauvaise conduite, il pourra être aussi replacé, pour un temps déterminé, dans la classe inférieure.

Si le libéré abuse de la liberté, il sera réintégré dans l'établissement. Le temps passé en liberté provisoire ne sera pas imputé sur la durée de la peine.

Si le libéré se conduit bien jusqu'à l'expiration du temps pour lequel il a été libéré conditionnellement, sa libération deviendra définitive.

L'autorité compétente statuera, après avoir pris l'avis des fonctionnaires de l'établissement, sur la promotion d'une classe dans l'autre, la libération conditionnelle et la réintégration.

Art. 40b.

La réclusion sera subie dans un établissement exclusivement affecté à cette destination.

Distinction des peines dans l'exécution

L'emprisonnement sera subi dans un bâtiment séparé des pénitenciers affectés aux détenus condamnés à la réclusion; autant que possible, les cellules seront plus grandes et moins sommairement meublées que celles des réclusionnaires.

Le travail journalier durera plus longtemps pour les réclusionnaires que pour les détenus condamnés à l'emprisonnement.

Les réclusionnaires seront traités dans tout ce qui concerne l'exécution de la peine avec plus de rigueur que les détenus condamnés à l'emprisonnement. Les réclusionnaires porteront les vêtements fournis par l'établissement; les détenus condamnés à l'emprisonnement auront le droit de porter leurs propres vêtements et leur propre linge.

Les arrêts seront subis dans des bâtiments spéciaux qui ne pourront être affectés à l'exécution d'autres peines privatives de liberté. Les locaux ne pourront être de simples cellules.

Les arrêts seront subis en détention isolée. En ce qui concerne le vêtement, le régime alimentaire, le travail et les relations avec des personnes non détenues dans l'établissement, le détenu condamné aux arrêts jouira d'une liberté plus grande que le détenu condamné à l'emprisonnement. Sa liberté ne sera restreinte que dans la mesure nécessaire pour remplir le but de la peine ou exigée pour le maintien de l'ordre dans l'établissement.

*der Antrag Delaquis:*

44, Ziff. 1, Abs. 1. Ist jemand .... (VE 1915) ..., so kann der Richter ihn, wenn er voraussichtlich heilbar ist, in eine Heilanstalt für Trinker einweisen und den Strafvollzug aufschieben.

Abs. 2 und 3: Unverändert nach VE 1915.

Ziff. 2: Der Richter entlässt den Verurteilten aus der Heilanstalt, sobald er geheilt ist. Er entscheidet vor der Entlassung, ob und inwieweit die Gefängnisstrafe noch zu vollziehen sei.

Der Richter kann dem Entlassenen aufgeben .... (VE 1915) ....

Ziff. 3, 4 und 5: Unverändert nach VE 1915.

*die Anträge Thormann:*

Hauptantrag: Aufrechterhaltung der Art. 36 bis 44 nach Fassung 1915.

*Eventualanträge zu den Anträgen der Gefängniskommission:*

36, Ziff. 3: Die Sätze: „Aussenarbeit .... getrennt zu halten“, seien zu streichen.

Ziff. 4: Der Sträfling wird in der Regel die ersten drei Monate in Einzelhaft gehalten. Die Aufsichtsbehörde kann die Einzelhaft, wenn nötig und dem Zwecke der Strafe förderlich, verlängern oder verkürzen. Sie kann aus den gleichen Gründen ganz von Einzelhaft absehen. Die Ruhezeit bringt der Sträfling in Einzelhaft zu.

37, Ziff. 4: Gleiche Aenderungen wie bei Art. 36, Ziff. 4.

42, Ziff. 3: Die Sätze: „Aussenarbeit .... getrennt zu halten“ seien zu streichen.

44, Ziff. 1: Streichung der Worte: „vor oder“.

**Vorsitzender:** Zunächst werden wir die Freiheitsstrafen (VE 1915, Art. 36 bis 41) in Angriff nehmen. Hafter wird im Namen der Gefängniskommission orientierend referieren. Nach ihm werden die Referenten sprechen.

**Hafter:** Ich möchte meinem Referat zunächst einige allgemeine Bemerkungen zu den Art. 36 bis 41 und 52 der Vorlage 1915 voraus-

schicken. Nachher werde ich in kurzer Begründung die Vorschläge der Gefängniskommission vertreten.

Es liegt mir vor allem daran, den Standpunkt der Gefängniskommission klarzulegen. Ausgegangen ist die Kommission davon, dass nach der BV der Strafvollzug kantonal bleibt. Art. 64bis der Verfassung erklärt aber, dass für gewisse Zwecke des Strafvollzuges der Bund Beiträge gewähren wird. Daraus ergibt sich, dass der Bund beim Strafvollzug wird mitreden wollen. Schon die bundesrätliche Botschaft vom 28. November 1896 hebt das hervor. Infolgedessen ergibt sich für das StGB die Aufgabe, einheitliche Grundlinien des Strafvollzuges festzulegen.

Hier entsteht nun für uns die äusserst schwierige Frage, wie weit man bei der Ausgestaltung dieser Grundsätze im StGB gehen soll und darf. Dass hier besondere Schwierigkeiten zu überwinden sind, hat sich schon in unsern Verhandlungen in Luzern und Lugano bei der Erörterung der Anträge Studer und Lang ergeben (vgl. Prot. Bd. I, S. 240 ff. und 246 ff., Bd. II, S. 88 ff.). Man hat damals die Anträge abgelehnt, weil man der Ansicht war, dass die Einzelheiten in Reglemente gehören. Immerhin verlangte man eine möglichst klare Abgrenzung zwischen Gefängnis und Zuchthaus. Die Arbeiten der Gefängniskommission sollten hier klärend wirken. Der Beilagenband I fasst deren Beratungen zusammen.

Alle Freiheitsstrafen gewinnen erst durch den Vollzug ihren Inhalt. Im StGB ist aber darüber nur soviel zu sagen, als zur Abgrenzung der Strafarten nötig erscheint. Alles andere muss wegbleiben. Einrichtung, Betrieb, Haushalt der Anstalten bleiben grundsätzlich den Kantonen überlassen.

Zur Orientierung über diese Gedankengänge verweise ich noch auf die Tabelle im Beilagenband I, S. 119, die bei jeder einzelnen Strafart dasjenige heraushebt, was für sie charakteristisch ist und sie von den andern Strafarten unterscheidet. Ferner ist auf die Ausführungen im Beilagenband I, S. 117, Ziff. 6, aufmerksam zu machen.

Redaktionell hebe ich hervor, dass alles, was zur Charakterisierung jeder einzelnen Strafart gehört, zusammengefasst werden sollte. Deshalb hat die Gefängniskommission den Art. 52, der von der Einstellung in den bürgerlichen Rechten handelt, aufgeteilt und die für die einzelne Strafart geltende Vorschrift in den Text der Art. 36 ff. eingefügt. Infolge der strenger durchgeführten Scheidung zwischen Zuchthaus und Gefängnis musste ferner der Art. 38, der jetzt den Vollzug dieser beiden Strafarten in einem regelt, aufgegeben werden.

**Vorsitzender:** Es erscheint richtig, nunmehr den Referenten das Wort zu erteilen.

**Zürcher:** *Ich möchte Ihnen beantragen, auf die Anträge der Gefängniskommission als Grundlage der Beratung abzustellen, da sie den Vorzug haben, die Freiheitsstrafen deutlich zu differenzieren.*

Die Anträge Studer stellen in Art. 39 ein Programm für die Freiheitsstrafen auf, das die Ziele des Strafvollzuges bezeichnet und einzelne materielle Konsequenzen daraus zieht. Der Inhalt dieser Anträge gefällt mir gut, nur scheint es mir, dass sie in der Form von der wünschenswerten Knappheit eines Gesetzbuches allzusehr abweichen und allzuviel Dogmatisches und bloss Programmatisches enthalten. Auch ist die Differenzierung der Freiheitsstrafen bei den Anträgen Studer wohl nicht genügend, da seine Anträge auf dem Boden des VE 1915 stehen. *Ich beantrage, bei der Beratung der Anträge der Gefängniskommission jeweilen die Anträge Studers heranzuziehen.*

**Gautier:** J'ai peu de choses à dire dans la discussion générale, me réservant de prendre une part plus active à la discussion des articles.

L'art. 64 Const. féd. réserve aux cantons le domaine de l'exécution des peines, de sorte que la Confédération, en cette matière, doit se borner à intervenir avec discrétion, au moyen de directives qui se justifient par le fait qu'elle sera appelée aussi à donner son appui financier. Mais elle ne peut, sans empiéter sur les droits des cantons, s'immiscer dans les détails de l'exécution des peines. Voilà le principe, et le projet d'août 1915 s'y conforme. En est-il de même pour celui de la commission dite pénitentiaire? C'est la question que le texte constitutionnel dont j'ai fait mention nous invite à nous poser. Personnellement, je ne verrais pas d'inconvénient à ce que nous puissions préciser en cette matière dans la mesure désirée par la commission pénitentiaire. Mais nous ne pouvons nous soustraire aux règles constitutionnelles, et je crains que le projet de la commission pénitentiaire ne dépasse sur ce point les limites fixées.

Quant aux propositions Studer, on ne peut, je crois, les discuter dans leur ensemble. Elles sont très méritoires à mes yeux, et je me réserve de m'expliquer à leur sujet quand nous en serons à l'examen des articles.

**Studer:** Es ist schwer, gegenüber Anträgen einer besondern Kommission mit abweichenden Anträgen aufzukommen. Schon in Luzern habe ich Anträge zum Strafvollzug gestellt und in Rapperswil sie in verbesserter Form wieder eingebracht. Sie betreffen einen der wichtigsten Teile unserer Arbeit, und ich möchte Sie bitten, sich mit diesen Fragen ganz eingehend zu befassen. Die Gefängniskommission hat sich mit meinen Anträgen offenbar nicht allzu genau befasst, wenigstens erweckt das Protokoll dieser Kommission diesen Eindruck.

Die Frage, ob meine Anträge ins Gesetz gehören oder in Reglemente, lässt sich wohl nur beantworten, wenn man sich mit ihnen genau bekannt gemacht hat. Ich kann die Kritik nicht gelten lassen, dass meine Anträge zu sehr auf Einzelheiten eingehen. Ich habe alles aufgenommen, was die Gefängniskommission vorschlägt, suche aber einen allgemeinen Rahmen für die Einzelheiten zu finden.

Neu sind die allgemeinen Grundzüge, die ich für den gesamten Strafvollzug für nötig erachte und die nur als Richtlinie dienen sollen. In Art. 39 wird die Aufgabe des Strafvollzuges umschrieben, und zwar als Vorbereitung für die Zeit nach der Entlassung. Das ist weitaus das Wichtigste. Ich stelle den Grundsatz auf, dass auch der Sträfling als Mensch zu behandeln ist, ein Grundsatz, der noch gar nicht überall in unserm Strafvollzug zur Herrschaft gelangt ist. Um den Sträfling auf die Entlassung vorzubereiten, muss man aber den Strafvollzug in bezug auf das körperliche und geistige Gedeihen des Sträflings einigermaßen umschreiben. Daneben bleibt für Reglementsvorschriften noch Platz genug.

Die Gefängniskommission hat sich für das Progressivsystem in drei Stufen erklärt, regelt dies aber allzu schablonenhaft. Diese Vorschriften genügen nicht. Im ersten Drittel der Strafdauer muss der Sträfling den ganzen Ernst der Strafe fühlen. Im zweiten Drittel soll er milder behandelt und auf seine Entlassung vorbereitet werden. Im dritten Teil wird er dann zur Probe bedingt entlassen, und wenn er sich bewährt, so wird er ganz frei. Ich fasse nun die allgemeinen Grundsätze für die Zuchthausstrafe und die Gefängnisstrafe zusammen. In den Anträgen der Gefängniskommission fehlt auch eine richtige Differenzierung dieser beiden Strafarten. Ich dagegen habe die Unterschiede im Strafvollzug in Art. 40b zusammengefasst und glaube damit eine schärfere Scheidung zu erreichen, als die Gefängniskommission.

Nun sagt man, das gehöre in die Reglemente. Aber in was für Reglemente? Darauf müssten wir wohl noch lange warten! Oder in die kantonalen Reglemente? Wann werden diese einheitlich werden? Nun haben wir im StGB so viel Detailfragen geregelt, dass m. E. auch noch meine Anträge darin Platz haben, die das Gesetz ausserdem populär machen werden. v. Planta erklärte, dass solche Bestimmungen zum Strafinhalt und deshalb ins Strafgesetzbuch gehören. Das scheint mir der richtige Standpunkt zu sein. Bei den Jugendlichen und den Gewohnheitsverbrechern hat die Gefängniskommission sich ja auch nicht gescheut, auf Einzelheiten des Strafvollzuges einzugehen. Warum soll das nicht auch für die andern Sträflinge geschehen? Meine Anträge lassen sich wohl leicht in die Anträge der Gefängniskommission hineinarbeiten.

Wenn ich jetzt schon auf Einzelheiten eingehen darf, so möchte ich rasch einiges hervorheben. Haar- und Bartschur braucht wohl nicht hier geregelt zu werden; sie bildet eine unnötige Demütigung des Sträflings. Der Gefängnissträfling sollte nicht gezwungen sein, Anstaltskleider zu tragen. Die Haftstrafe sollte nicht in Zellen und namentlich nicht in Zuchthäusern oder Gefängnissen vollzogen werden. Auch beim Zuchthaus sollte vorgeschrieben werden, dass die Sträflinge einen Beruf erlernen können, der ihnen ihr Fortkommen später erleichtert und ermöglicht; das ist bei den Zuchthaussträflingen noch wichtiger, als beim Gefängnissträfling. Bei der Variierung der Dauer der Einzelhaft sollte in erster Linie auf die Gesundheit des Sträflings abgestellt werden.

**Thormann:** Mein Hauptantrag geht dahin, in der Hauptsache an den frühern Beschlüssen der Kommission (Fassung 1915) festzuhalten, unter Ablehnung der detaillierten Anträge der Gefängniscommission. Dies soll nicht den Ausdruck eines allgemeinen ungünstigen Urteils über die Arbeit dieser Kommission sein, ich schätze diese sehr hoch ein, ebenso wie ich das Gutachten Hafter, das diesen Anträgen zum grossen Teile zugrunde liegt, durchaus anerkenne. Das Bestreben, eine grössere Differenzierung zwischen Zuchthaus und Gefängnis zu schaffen, ist an sich theoretisch berechtigt und wäre unter andern Umständen, z. B. in einem Einheitsstaate, wo Gesetzgebung und Strafvollzug dem gleichen Staatswesen zustehen, gar nicht anzufechten. Es sind denn auch Gründe, die mich veranlassen, dafür einzutreten, dass man es bei allgemein gehaltenen Bestimmungen bewenden lasse.

Nicht streitig ist, dass der Vollzug der Strafen und sichernden Massnahmen den Kantonen zusteht, was sich aus Art. 64bis BV und aus der Botschaft des Bundesrates vom 28. November 1896 ergibt (s. auch Gutachten Hafter, Beilagenband I, S. 100). Ob diese Regelung richtig ist, mag zweifelhaft erscheinen, vielleicht wäre es richtiger gewesen, auch den Strafvollzug dem Bunde zu übertragen. Das ist aber zurzeit namentlich aus finanziellen Rücksichten ausgeschlossen. Nun ist die Situation so: der Bund stellt fest, was unter der Strafe zu verstehen sei; der Kanton vollstreckt die Strafe und hat sich hierbei an die Bestimmungen des Strafgesetzes zu halten. Je eingehender dieselben sind, desto schwieriger wird es für die Kantone, ihren Strafvollzug den eidgenössischen Bestimmungen anzupassen und desto grösser wird der Widerstand gegen das StGB werden.

Noch eine Frage ist hier zu berühren, nämlich ob die Zuchthaus- und die Gefängnisstrafe in geschlossenen Anstalten oder in Anstalten mit landwirtschaftlichem Betrieb vollstreckt werden sollen. Ich glaube nicht, dass es die Absicht des Bundesgesetzgebers sein kann, letztere

auszuschliessen; sollte dies doch der Fall sein, so möchte ich mich ganz energisch dagegen aussprechen. Die Bestimmungen im StGB sollen so gehalten sein, dass sie für beide Arten des Strafvollzuges passen; der Bundesgesetzgeber soll nicht Stellung für oder gegen das eine oder andere System des Strafvollzuges nehmen. Namentlich soll der offene Anstaltsbetrieb nicht als eine geduldete Ausnahme erscheinen, wie dies nach Art. 398 der Fall ist.

Der Strafvollzug mit landwirtschaftlichem Betrieb hat sich im Kanton Bern so eingelebt, dass niemand daran denkt, ihn wieder aufzuheben. Nicht nur die Personen, die sich direkt mit dem Vollzug beschäftigen, sondern auch die Juristen sind von der Güte dieses Systems überzeugt. Mit dem landwirtschaftlichen Betrieb sind übrigens eine grosse Anzahl Beschäftigungen innerhalb der Gebäude verbunden (Schmiede, Wagnerei, Schreinerei und ähnliche Handwerke, deren ein grosser Gutsbetrieb bedarf). Dass auch andere Kantone dieses System schätzen, zeigt sich aus den Verträgen mit Genf und Neuenburg, die ihre Sträflinge nach Witzwil schicken. Nun wird nicht zu leugnen sein, dass einige Bestimmungen der detaillierten Anträge durchaus auf geschlossene Anstalten zugeschnitten sind, wie z. B. betreffend Aussenarbeit und Einzelhaft (Art. 36, Ziff. 3 und 4 und Art. 37, Ziff. 4). Wir beabsichtigen übrigens, niemandem unser System aufzudrängen, sondern sind im Begriff, neben der offenen Anstalt mit landwirtschaftlichem Betrieb, auf der Domäne Witzwil auch ein geschlossenes Zuchthaus mit Arbeitszellen zu bauen.

Ich fasse meine Aeusserungen dahin zusammen, dass ich es für geboten halte, bei der Abfassung des Strafgesetzes so vorzugehen, dass beide Systeme im Strafvollzug möglich bleiben; es wird immer noch genug Schwierigkeiten geben, die im einzelnen eine Berufung auf Art. 398 nötig machen werden.

*Ich möchte mir die Anregung erlauben, es sei der Beratung die Fassung von 1915 zugrunde zu legen.*

**Vorsitzender:** Ich möchte Ihnen kurz sagen, wie mir die Frage des Vorgehens gegenwärtig erscheint. Mein Eindruck ist, dass der VE 1915 und die Anträge der Gefängniscommission sich nach zwei Richtungen unterscheiden. Der VE 1915 ist allgemeiner gehalten und differenziert die Strafarten nicht so eingehend. In Art. 38 enthält er gemeinsame Bestimmungen für Zuchthaus und Gefängnis. Die Anträge der Gefängniscommission dagegen stellen alle charakterisierenden Momente des Vollzugs zu jeder einzelnen Strafart auf.

Beiden steht gegenüber das System, dem Studer folgt. Seine Anträge stellen eine Art Abhandlung über die Grundsätze des Strafvollzugs dar, wobei im einzelnen für grosse Elastizität Sorge getragen ist.

Wir sollten uns schlüssig machen, auf Grundlage welchen Systems wir auf die Beratung der Einzelheiten eintreten wollen. Ist das entschieden, so müssen natürlich die verschiedenen abweichenden Anträge ergänzend in Betracht gezogen werden. Vorläufig geht die allgemeine Diskussion noch weiter, die eine bessere Abklärung all dieser Fragen bringen wird.

**Kronauer:** Die Frage, was bezüglich des Strafvollzugs ins StGB gehöre, ist schon erörtert worden. Bindend ist natürlich die Verfassungsbestimmung, die dem Bund nur beschränkte Kompetenzen einräumt. An Hand der Anträge der Gefängniskommission wird sich am besten im einzelnen entscheiden lassen, was vom Bund bestimmt werden kann und was den Kantonen überlassen bleiben muss. Es wäre daher gut, die Anträge der Gefängniskommission zur Grundlage der Beratungen zu nehmen.

Die Gefängniskommission ist für Fortbestehen der Anstalt Witzwil, nur ist sie der Ansicht, das Progressivsystem müsse dort in weiterem Umfang als bisher Geltung erlangen. Die von ihr vorgeschlagene Streichung des Art. 398 hat also nicht die Bedeutung, dass man das Strafvollzugssystem, das in Witzwil herrscht, grundsätzlich ablehnen wollte. Es bildet natürlich eine Ausnahme, weil sich nirgends sonst die Grundlagen für diesen Betrieb in derselben Weise finden, wie im grossen Moos, das z. T. noch urbar gemacht werden muss.

**Kaiser:** Art. 64bis BV behält zunächst die Organisation der Gerichte und das gerichtliche Verfahren den Kantonen vor. Auf diesen Gebieten steht die Kompetenz zur Gesetzgebung und zur Durchführung der Gesetzgebung den Kantonen zu. Immerhin mag darauf hingewiesen werden, dass die Organisation der Strafgerichte und das Strafprozessverfahren letzten Endes der Bewährung des eidgenössischen materiellen Strafrechts dienen, dass deshalb die Kompetenz der Kantone zur Gesetzgebung und Durchführung der Gesetzgebung auf diesen Gebieten nicht voraussetzungslos ist und dass die Kantone, wenn sie von diesen Kompetenzen Gebrauch machen, Rücksicht zu nehmen haben auf das eidgenössische materielle Strafrecht.

Art. 64bis BV behält den Kantonen im weitern die Rechtsprechung in Strafsachen vor. Trotzdem die Bundesverfassung die Rechtsprechung mit der Organisation der Gerichte und mit dem Verfahren auf gleiche Linie stellt, ist das Verhältnis zwischen Bund und Kanton bei der Rechtsprechung ein anderes als bei der Gerichtsorganisation und beim Verfahren. Unter Rechtsprechung ist wohl die Subsumtion des Tatbestandes unter das Strafgesetz und die Fällung des Strafurteils zu verstehen. Die Gesetzgebung über die Rechtsprechung liegt also, da es sich um die Anwendung des materiellen Bundesstrafrechts han-

delt, auf eidgenössischem Boden. Den Kantonen verbleibt nur die Gesetzgebung über die Formalien der Rechtsprechung. Die Durchführung der Rechtsprechung ist im gleichen Sinne kantonal, wie die Durchführung der Gerichtsorganisation und des Verfahrens. Es zeigt sich, dass der Satz der Bundesverfassung, dass die Rechtsprechung den Kantonen verbleibt, einschränkend zu interpretieren ist.

Und nun der Strafvollzug! Die Bundesverfassung selbst spricht davon nicht. Die Botschaft des Bundesrates zur Verfassungsrevision aber weist darauf hin, dass der Strafvollzug ein Teil der Rechtsprechung sei und dass daher von ihm nicht besonders gesprochen zu werden brauche. Man darf aber diese Auffassung des Bundesrates nicht ohne weiteres zur Auffassung des Verfassungsgesetzgebers machen. Es mag vielleicht eine Zeit kommen, in der der Strafvollzug ganz oder teilweise zu einem Bestandteil der Rechtsprechung wird. Heute ist dies jedoch entschieden nicht der Fall. Heute sind Urteil und Urteilsvollstreckung zeitlich und organisatorisch scharf getrennt.

Wir wollen auch hier wieder scheiden zwischen dem Erlass des Strafvollzugsrechts und dessen Durchführung.

Hafter sagt (Beilagenband I, S. 103): „Der eidgenössische Gesetzgeber muss bei der heutigen verfassungsrechtlichen Lage davon ausgehen, dass das Strafvollzugsrecht kantonal ist.“ Diese Auffassung teile ich nicht. Nach meiner Meinung gehört das Strafvollzugsrecht zum materiellen Strafrecht. Das Strafvollzugsrecht würde nur dann nicht zum materiellen Strafrecht gehören, wenn das materielle Strafrecht sich darauf beschränken würde, zu bestimmen, was strafbar ist. Das materielle Strafrecht geht aber viel weiter. Es normiert auch, wie der Täter zu bestrafen ist. Zu diesem Wie der Bestrafung gehört nun die Bezeichnung der Strafart und die Bezeichnung dessen, was unter den einzelnen Strafarten zu verstehen ist. Zuchthaus, Gefängnis, Haft, Busse sind leere Gefässe, in die erst noch ein Inhalt gegossen werden muss. Dieser Inhalt umfasst nun nicht nur die Dauer oder die Höhe der Strafe, sondern auch den Strafvollzug. v. Planta hat seinerzeit zu Unrecht Strafinhalt und Strafvollzug in Gegensatz gestellt. Nach meiner Meinung ist der Strafinhalt zum grossen Teil nichts anderes als Strafvollzug. Wer kompetent ist, den Strafinhalt zu normieren, ist daher auch zuständig, das Strafvollzugsrecht zu normieren. Das Strafvollzugsrecht fällt also nicht unter Abs. 2, sondern unter Abs. 1 des Art. 64bis BV. Es ist keine Rechtsfrage, sondern eine reine Zweckmässigkeitsfrage, wieweit der Bund von seiner Kompetenz, das Strafvollzugsrecht zu normieren, Gebrauch machen will.

Anders verhält es sich mit der Durchführung des eidgenössischen Strafvollzugsrechts. Diese ist kantonal. Die Bundesverfassung spricht sich hierüber nicht ausdrücklich aus. Aus dem Umstand aber, dass

Art. 64bis BV dem Bunde das Recht gibt, an die Durchführung des Strafvollzugsrechts Subventionen zu leisten, geht hervor, dass der Verfassungsgesetzgeber die Durchführung des Strafvollzugsrechts den Kantonen überlassen hat. Die Kantone bauen die Zuchthäuser, sie wählen die Strafvollzugsbeamten, sie organisieren den Betrieb der Anstalten und überwachen ihn: alles immer in Anwendung und in Beobachtung eidgenössischen materiellen Rechts. Die Durchführung des Strafvollzugsrechts ist kantonal, wie die Durchführung des Zivilstandsrechts, des Betreibungsrechts kantonal ist.

Es mag zugegeben werden, dass Schwierigkeiten bei der Grenzziehung zwischen dem Erlass des Strafvollzugsrechts und der Durchführung dieses Rechts entstehen können. Diese Schwierigkeiten sind aber nicht unüberwindlich.

**Vorsitzender:** Kaiser hat recht. Der Bundesrat hatte nur die Durchführung des Strafvollzugs im Auge, als er ihn in der von Kaiser erwähnten Botschaft als einen Teil der Rechtsprechung erklärte. Der materielle Inhalt der Strafe gehört natürlich ins Strafgesetzbuch, ins Strafrecht, und darüber hat der eidgenössische Gesetzgeber zu bestimmen.

**Müller:** Auch ich habe die Abgrenzung des kantonalen vom Bundesrecht versucht. Mir scheint dies aber theoretisch nicht möglich. Staatsrechtlich ist wohl eine für die Kantone ungünstigere Verteilung von Rechten und Pflichten nie gemacht worden. Der Bund macht Vorschriften, der Kanton aber trägt die Kosten.

So bin ich denn mit den Gedanken und Tendenzen Thormanns voll einverstanden. Seine Verteidigung Witzwils ist durchaus verständlich. Witzwil ist eine Einnahmequelle für den Kanton, und auch der Strafvollzug steht dort auf der Höhe.

Ich verstehe, dass Thormann möglichst wenig über die Durchführung der Strafen im Gesetz sagen möchte. Er befindet sich dabei wohl auch in Uebereinstimmung mit Direktor Kellerhals. Dieser Tendenz kommt die Fassung 1915 entgegen. *Ich würde aber vorschlagen, der Beratung die Anträge der Gefängniskommission zugrunde zu legen, da sie eine Differenzierung der Strafen versuchen auf Grund der Vorarbeiten Hafters. Thormann könnte seine abweichenden Anschauungen auch bei Beratung auf Grund dieser Anträge zum Ausdruck bringen.*

**Hartmann:** Die Kritik der Anträge der Gefängniskommission hat sich in zweifacher Richtung bewegt. Dem ersten Redner, Studer, gehen sie zu wenig weit, Thormann dagegen zu weit. Daraus darf man vielleicht schliessen, dass sie den richtigen Mittelweg einschlagen.

Bisher hat man gegenüber dem VE den Vorwurf erhoben, er sei in diesem Punkt zu kurz gefasst, da er über die Differenzierung der

Strafen nichts sage. Da man die grundlegenden Prinzipien ins StGB aufnehmen wollte, war der Gefängniskommission der Weg ihrer Arbeit gewiesen. Dieser Arbeit hat sie sich unterzogen, und ich halte es für richtig, ihre Beschlüsse der Beratung zugrunde zu legen.

Der Vorwurf Studers, dass man sich mit seinen Vorschlägen zu wenig befasst habe, ist unrichtig. Die Mitglieder der Gefängniskommission hatten die Vorschläge in Händen; sie wurden aber als zu weitgehend angesehen. Dass die Haftstrafe nach den Beschlüssen der Gefängniskommission im Zuchthaus vollzogen werden könne, ist nicht richtig (vgl. Beilagenband I, S. 312).

Die Frage Thormanns betreffend das Strafvollzugssystem ist schon von Kronauer beantwortet worden. Ich betone erneut, dass die Gefängniskommission in keiner Weise die geschlossenen Anstalten zu bevorzugen beabsichtigte. Dies um so weniger, als die Richtung des Strafvollzugs in der Schweiz (Regensdorf, Lenzburg, zukünftig auch St. Gallen) dahin geht, die geschlossene Anstalt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb zu verbinden. Man kann in Witzwil den Strafvollzug ganz gut nach den Vorschlägen der Gefängniskommission einrichten, ohne irgendwelche hindernde Einschränkungen. Gewissen fundamentalen Bestimmungen wird sich aber auch Witzwil fügen müssen, so z. B. geht es nicht an, die Korrektionellen und die Kriminellen durcheinander zu werfen, je nach Belieben des Leiters.

**Lang:** Ich möchte zu der Frage sprechen, wie weit die Gesetzgebungshoheit des Bundes auf diesem Gebiete reicht. Das Gutachten Hafters und andere Aeusserungen verraten eine gewisse Unsicherheit. Hafter sagt, das „eigentliche Vollzugsrecht“ solle nach wie vor kantonal bleiben, so dass dem Bundesrecht nur das uneigentliche Vollzugsrecht, vielleicht das Grenzgebiet, verbleibe. An einer andern Stelle sagt er, es sei klar, dass der Bund zum Erlass eines Strafvollzugsgesetzes nicht befugt sei; aber er fügt gleich bei, dem Bunde müsse doch die Möglichkeit eingeräumt werden, „auf das kantonale Vollzugsrecht einzuwirken“. Diese schwankende Haltung verraten auch andere Redner der Kommission. Durch solche Aeusserungen wird Verwirrung geschaffen; auch gräbt man sich den Boden ab, auf dem wir Fuss fassen wollen. Wir müssen zu einer grundsätzlichen Auffassung gelangen. Das gelingt uns leicht, wenn wir auseinanderhalten, was zum materiellen Strafrecht und was zum Vollzug der auf Grund des Bundesrechtes erkannten Strafen gehört. Nun kann doch kein Zweifel bestehen, dass alle Bestimmungen, welche sich auf den Zweck der Strafe und die Art und das Wesen des Strafübels beziehen, zum materiellen Strafrecht gehören und dass wir Bestimmungen dieser Art aufzunehmen berechtigt sind, ohne dass wir uns bei den Kantonen gleichsam zu entschuldigen



oder zu rechtfertigen brauchen wegen eines vermeintlichen Einbruchs in ihre Souveränitätsrechte. Die Aufgabe des Strafgesetzes besteht darin, festzustellen, welche Straffolgen denjenigen treffen, der die dort verbotenen Handlungen begeht. Wenn wir uns dafür der Ausdrücke Zuchthaus, Gefängnis, Haft bedienen, so ist das nur unter der Voraussetzung statthaft, dass das Gesetz auch genauen Aufschluss gibt, welcher Art diese Strafen sind und wie sie sich voneinander unterscheiden. Würden wir es den Kantonen überlassen, den Inhalt der Strafen zu bestimmen, so bedeutete das, dass ein wichtiger Teil des Strafrechts der kantonalen Gesetzgebung verbliebe. Wir können uns, theoretisch gesprochen, ein Strafrecht vorstellen, das ohne die Ausdrücke Zuchthaus, Gefängnis, Haft, auskommt: es müssten dann bei jedem einzelnen Vergehen die Strafübel, die den Täter treffen, genau umschrieben werden; es wäre dann zu sagen: wer einen Menschen widerrechtlich getötet hat, wird eingesperrt, zur Arbeit angehalten, in Sträflingskleider gesteckt, etc. So geht die Carolina vor. Das wäre heute ein sehr umständliches Verfahren. Statt dessen geben wir im allgemeinen Teil eine genaue Beschreibung dieser Arten von Freiheitsstrafen, versehen jede mit einer Bezeichnung und haben nun den Vorteil, durch Verwendung dieser technischen Ausdrücke kurz und doch deutlich die im speziellen Teil angedrohten Strafübel zu umschreiben. Die genaue Umschreibung des Strafübels, aus der sich auch der Strafzweck ergibt, bildet einen der wichtigsten Abschnitte des Strafrechts, den wir nicht dem kantonalen Rechte überlassen dürfen, wenn wir nicht die Strafrechtseinheit wieder preisgeben wollen.

So ergibt sich eine sehr einfache und brauchbare Formel für die Ausscheidung der gesetzgeberischen Kompetenzen: Sache des eidgenössischen Gesetzgebers ist die Beschreibung von Inhalt und Zweck der Strafe; es ist lediglich eine Frage der Opportunität, wie weit wir hier gehen wollen. Sache der Kantone ist der Vollzug der im Bundesgesetz definierten Strafen. Es wiederholt sich hier das Verhältnis zwischen materiellem Strafrecht und Prozessrecht: die Kantone bestimmen die Gerichtsverfassung und das Verfahren, aber der kantonale Richter hat das eidgenössische Recht anzuwenden. So vollstrecken zwar die Kantone die vom Richter verhängten Strafen in ihren eigenen Anstalten und mit Hilfe der kantonalen Beamten, aber sie haben sie so zu vollstrecken, wie das materielle Strafrecht des Bundes es vorschreibt.

Vor einer gewissen Ausführlichkeit sollten wir nicht zurückschrecken: ihre Rechtfertigung liegt darin, dass der Strafvollzug manchen Orten sehr im argen liegt. Man vergisst allzuhäufig, dass die Strafe nicht Selbstzweck ist, sondern Mittel zu einem vernünftigen Zweck. Gerade nach dieser Richtung bedarf das Strafrecht, vielleicht nicht sowohl gegenüber dem gebildeten Kriminalisten, aber ganz sicher gegen-

über der allgemeinen Anschauung, für welche die Strafe nur dem Vergeltungsbedürfnis dient, der Vertiefung und Ausgestaltung. Wir können deshalb, scheint mir, nicht leicht zu ausführlich sein. Es wird der grösste Ruhm des eidgenössischen Strafgesetzbuches sein, wenn es ihm gelingt, den mechanischen und gedankenlosen Strafvollzug zu einem Mittel zu gestalten, um vernünftige und sozial bedeutsame Zwecke zu erreichen. Dieser Aufgabe dienen die Anträge Studer. Ein besonderer Vorzug derselben liegt auch darin, dass sie dem Strafvollzug in der offenen Anstalt Vorschub leisten, während Art. 398 die offene Anstalt nur als Ausnahme zulassen will, die einer besondern Bewilligung bedarf.

**Thormann:** Ich bin erfreut, zu hören, dass die Tendenz herrscht, die Anstalten mit landwirtschaftlichem Betrieb auch in andern Kantonen einzuführen oder auszudehnen. So besteht die Möglichkeit, dass mit der Zeit die beiden Vollzugssysteme sich nähern werden. Wenn nicht beabsichtigt war, das eine System als Regel und das andere als Ausnahme anzusehen, so ist das erfreulich; ich betone, dass dies aus dem Wortlaut der beantragten Bestimmungen, namentlich aus Art. 398, nicht ersichtlich war.

Endlich bemerke ich noch zum Schluss des Votums Hartmann, dass es klar ist, dass die Bestimmungen des Gesetzes auch für Witzwil gelten werden; ich habe nie das Gegenteil vertreten.

**Zürcher:** Der Vollzug der Strafen bleibt Sache der Kantone, gewiss; aber was sie zu vollziehen haben, den Inhalt der Strafe, schreibt der Bund vor.

Die Kantone haben die Gebäude zu errichten und zu unterhalten, den Beamten- und Angestelltenorganismus aufzustellen, Tagesordnung und Disziplin zu bestimmen, den Arbeitsbetrieb einzurichten, für Seelsorge, Bibliothek, Schule zu sorgen. So bleibt ihnen sehr viel zu tun übrig.

Dass den Kantonen Vorschriften über den Strafvollzug durch die Umschreibung der Strafe gegeben werden, enthält keine Ungerechtigkeit gegen die Kantone. Sie hatten alle Auslagen für die Strafanstalten auch bisher; jetzt kommt der Bund mit Subventionen für Verbesserungen im Strafvollzug entgegen, und indirekt erleichtert er die Last durch alle die sichernden Massnahmen und durch die bedingte Verurteilung, wodurch die Zahl der zu vollstreckenden Freiheitsstrafen stark eingeschränkt werden wird.

Was Witzwil anbelangt, so hebe ich hervor, dass dort alles auf die Person des Leiters zugeschnitten ist. Es ist eine Musteranstalt, die einzige, die Einnahmen hat. Das letztere aber würde an andern Orten auch möglich sein, wenn Moorkultur in Frage kommen könnte. Dass der landwirtschaftliche Betrieb nicht ausgeschlossen werden soll, geht end-

lich auch aus den Beschlüssen der Gefängniskommission über Aussenarbeit hervor.

**Vorsitzender:** Es ist über unser weiteres Vorgehen zu beschliessen.

**Abstimmung.**

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie auf Grund des VE Fassung 1915 oder auf Grund der Vorlage der Gefängniskommission beraten?

Mehrheit (12 gegen 8 Stimmen) für Beratung auf Grund der Anträge der Gefängniskommission.

2. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie daran festhalten oder nach den Anträgen Studer beraten?

Mehrheit (14 gegen 3 Stimmen) für Festhalten des ersten Beschlusses.

**Vorsitzender:** Für diesen Abschnitt legen wir also die Anträge der Gefängniskommission unserer Beratung zugrunde. Wir beginnen mit

**Art. 36.**

1. Die Zuchthausstrafe ist die schwerste Freiheitsstrafe. Ihre kürzeste Dauer ist ein Jahr, die längste Dauer fünfzehn Jahre; in den Fällen, die das Gesetz besonders bestimmt, ist sie lebenslänglich.

Wer zu Zuchthaus verurteilt wird, wird für zwei bis zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

2. Die Zuchthausstrafe wird in einer Anstalt vollzogen, die ausschliesslich diesem Zwecke dient.

Die Zuchthaussträflinge tragen Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost. Männlichen Sträflingen sind Haar und Bart kurz zu schneiden.

Der Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt ist nur in engen Grenzen gestattet.

3. Der Zuchthaussträfling wird zur Arbeit, die ihm von der Anstalt zugewiesen wird, angehalten. Aussenarbeit ist zulässig. In diesem Falle sind die Zuchthaussträflinge von andern Gefangenen und von freien Arbeitern getrennt zu halten.

4. Der Sträfling wird die ersten drei bis sechs Monate in Einzelhaft gehalten. Die Aufsichtsbehörde kann die Einzelhaft, wenn nötig und dem Zwecke der Strafe förderlich, verlängern oder verkürzen. Nach dieser Zeit arbeitet der Sträfling in Gemeinschaft mit andern. Die Ruhezeit bringt er in Einzelhaft zu.

**Art. 36.**

1. La réclusion est la plus grave des peines privatives de liberté. La durée de la réclusion est d'un an au moins et de quinze ans au plus; dans les cas spécialement prévus par la loi, la réclusion est à vie.

1. Freiheitsstrafen.  
Zuchthausstrafe.

Peines privatives de liberté.  
Réclusion.

Tout condamné à la réclusion sera privé des droits civiques pour une durée de deux à dix ans.

2. La réclusion est subie dans un établissement exclusivement affecté à cette destination.

Les condamnés à la réclusion portent le costume et reçoivent l'ordinaire de l'établissement. Les condamnés du sexe masculin portent les cheveux et la barbe taillés courts.

Les relations avec des personnes vivant hors de l'établissement ne sont permises que dans des limites restreintes.

3. Les condamnés à la réclusion sont astreints au travail qui leur est assigné par l'établissement. Ils peuvent être employés à des travaux hors de l'établissement. Dans ce cas ils seront tenus séparés des autres détenus et des ouvriers libres.

4. Le condamné sera mis en cellule pendant les premiers trois à six mois. L'autorité de surveillance peut prolonger ou abrégé la période cellulaire, si elle le juge nécessaire et utile pour atteindre le but de la peine. Ce terme passé, le condamné sera astreint au travail en commun. Il sera mis en cellule pendant les heures de repos.

**Vorsitzender:** Zu Art. 36 liegen vor:

der Antrag Studer (siehe Seite 71), mit dem in Verbindung zu setzen ist der Antrag Studers zu Art. 40b (siehe Seite 73);

der Antrag Thormann (siehe Seite 76).

**Hafter:** Ausgehend von den Beschlüssen der Gefängniskommission, werde ich jeweils auch den VE Fassung 1915 ins Auge fassen. Im Anschluss an die vorausgegangene allgemeine Diskussion bemerke ich noch, dass die Anträge der Gefängniskommission alles das ins Gesetz aufnehmen wollen, was zur Charakterisierung der einzelnen Strafen nötig erscheint, und zwar ohne dass man bei diesem Vorgehen mit Grundsätzen der Verfassung in Widerspruch gerät.

Die Notwendigkeit, die einzelnen Strafarten mit einander zu vergleichen, wenn man über den Inhalt jeder einzelnen ins klare kommen will, führt in der Betrachtung jeweilen über den einzelnen Artikel hinaus. Der Inhalt des Art. 36 wird also erst nach Erörterung auch der übrigen Strafarten voll erfasst werden können.

Ziff. 1 bringt gegenüber der Fassung 1915 keine Aenderung. Der Abs. 2 ist einfach aus Art. 52 übernommen.

Ziff. 2 gibt Grundsätze, welche die Zuchthausstrafe abgrenzend charakterisieren sollen. Von problematischem Wert mag die Bestimmung sein, dass Haar und Bart zu schneiden sind. Es handelt sich aber nur um eine Kodifikation heute schon bestehender Zustände.

Abs. 3 dieser Ziffer gestattet den Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt nur in engen Grenzen. Diese allgemeine Wendung ist gewählt worden, um die Einzelheiten kantonalen Verordnungen und den Anstaltsreglementen zu überlassen.

Ziff. 3 handelt von der Anstaltsarbeit. Der VE hatte diese Bestimmung für Gefängnis und Zuchthaus einheitlich gefasst. Die Gefängniskommission glaubt aber, auch hier differenzieren zu müssen, und zwar so, dass dem Zuchthaussträfling eine bestimmte Arbeit zugewiesen wird, der er sich ohne weiteres zu unterziehen hat. Aussenarbeit, d. h. vor allem auch landwirtschaftliche Arbeit, soll zulässig sein. Weiter ist in diesem Zusammenhang auf diese Fragen, die tief in das zurzeit geltende kantonale Strafvollzugsrecht hineingreifen, noch nicht einzutreten. Bei der Beratung des Art. 398, der einen Vorbehalt für bestehende kantonale Strafanstalten mit landwirtschaftlichem Betrieb enthält, wird von diesen wichtigen Systemfragen gesprochen werden müssen.

Ziff. 4 schliesst sich an Art. 38 des VE 1915 an. Das Progressivsystem bei Zuchthaus wird nicht angefeindet werden. Es bewegt sich von der Einzelhaft zur Gemeinschaftshaft und weiter zur bedingten Entlassung. Die Zwischenanstalt des irischen Systems vor der bedingten Entlassung einzufügen, wird leider bei unsern Verhältnissen nicht erreichbar sein.

Mir scheint, dass das Gesetz in der Ausgestaltung des Progressivsystems nicht über die Vorschläge der Gefängniskommission hinausgehen kann. Das weitere, die Einteilung der Sträflinge in Klassen, die Ausgestaltung der Vorschriften über die Arbeit usw., muss kantonalen Verordnungen und Reglementen überlassen bleiben.

Endlich ist in Ziff. 4 vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde eine Verlängerung oder Verkürzung der Einzelhaft anordnen kann. Abweichungen von der Regel können namentlich bei Kranken durchaus nötig werden. Der Grundsatz, den Thormann vorschlägt, dass unter Umständen von Einzelhaft überhaupt abgesehen werden kann, braucht nicht aufgenommen zu werden, da diese Möglichkeit in der vorgeschlagenen Fassung einbegriffen ist.

**Zürcher:** Ich stelle fest, dass in Art. 36 der Anträge der Gefängniskommission der ganze Inhalt der Art. 36 und 38 des VE 1915 aufgenommen ist.

Beigefügt wurde hier:

a) die absolut vorgeschriebene Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, so dass von Art. 52, Ziff. 1, der Abs. 1 gestrichen wird;

- b) die Bestimmungen über Kleidung, Kost, Haartracht, Verkehr nach aussen;
- c) der Zwang zur Arbeit, die von der Anstalt zugewiesen wird, und die Zulässigkeit der Aussenarbeit.

Bei den langzeitigen Freiheitsstrafen ist es nach Auffassung der Gefängniskommission nicht mehr notwendig, auf die Berufsausbildung der Sträflinge besondere Rücksicht zu nehmen. Gegenüber dem VE 1915 tritt also der erzieherische Zweck der Arbeit etwas zurück. Gerade Witzwil wird den Zweck der Berufsausbildung nicht immer erreichen können.

Die Zulassung der Aussenarbeit halte ich für richtig. Vielleicht sollte bei der Umschreibung der Gefängnisstrafe auch eine ähnliche Bestimmung aufgenommen werden. Der Begriff der Aussenarbeit steht nicht einwandfrei fest. Im Kanton Zürich nennt man auch die landwirtschaftliche Arbeit Innenarbeit, sofern sie auf dem mit dem Anstaltsareal zusammenhängenden Land vor sich geht und der Sträfling dabei bezüglich der Beaufsichtigung, der Tagesordnung, der Zeit und Art der Mahlzeiten etc. den gleichen Regeln untersteht, wie bei der übrigen Innenarbeit. Als Aussenarbeit wäre m. E. nur die Beschäftigung an Orten zu betrachten, die gar nicht mit der Anstalt zusammenhängen, bei Strassenarbeiten, Flusskorrekturen usw.

In Ziff. 4 wurde sodann noch die Bestimmung über die Einzelhaft und die Gemeinschaftshaft etwas modifiziert.

**Gautier:** Permettez-moi de donner à mon rapport sur cet article un peu plus d'ampleur que je ne le fais d'habitude. Je m'appliquerai à être d'autant plus bref pour les articles suivants.

La première phrase de l'article „La réclusion est la plus grave des peines privatives de liberté“ est bien superflue. C'est un véritable truisme. De plus, il est illogique de faire une déclaration de ce genre à propos de la réclusion, alors que pour les autres peines privatives de liberté le projet s'abstient d'indiquer le degré auquel elles se placent dans l'échelle des peines. Je ne sais trop pourquoi nous ne nous en tenons pas au projet de 1908 qui, sans faire de déclaration pareille, indique parfaitement qu'il ne connaît pas de peine privative de liberté plus grave que la réclusion.

Vous avez décidé de prendre pour base de la discussion le projet de la commission pénitentiaire. Pour l'art. 36, ce projet semble proposer des modifications assez importantes au projet d'août 1915. En réalité, il ne le modifie pas ou guère. Il le complète seulement par une série de dispositions nouvelles. L'intention de la commission pénitentiaire est évidente. Elle a voulu grouper dans ce seul art. 36 toutes les dispositions du Code concernant la réclusion et en même temps compléter ces dis-

positions, de manière à différencier la réclusion nettement d'avec les autres privations de liberté. Intention louable, sans aucun doute, mais difficile à réaliser. Je crois que la réussite n'est pas complète. Dans tous les cas, le projet de la commission ne renferme absolument rien qui contribue à établir une séparation nette entre la réclusion et l'internement des délinquants d'habitude. C'est là une tâche difficile, en effet, mais ce serait aussi le progrès le plus marqué que la commission pénitentiaire eût pu réaliser en cette matière.

Dans le but de donner dans l'art. 36 une description intégrale de la réclusion, le projet de la commission pénitentiaire combine avec l'art. 36 du projet d'août 1915 la première disposition de l'art. 52 et les ch. 2, 3 et 4 de l'art. 38 du dit projet.

Le transfert à l'art. 36 de la disposition de l'art. 52 du projet de 1915 concernant la privation des droits civiques entraîne à mes yeux cet inconvénient, qu'il fait apparaître cette privation comme une simple conséquence de la réclusion, alors qu'elle est en réalité une peine accessoire, non pas une mesure rentrant dans l'exécution d'une autre peine. Placée à l'art. 52, dans la rubrique des peines accessoires, la disposition: „Tout condamné à la réclusion sera privé de ses droits civiques pour une durée de deux à dix ans" énonce un cas d'application de la peine accessoire appelée privation des droits civiques. Mais il en est autrement dès qu'on transporte cette disposition à l'art. 36. La privation des droits civiques tombe alors, comme je l'ai dit, au niveau d'une simple conséquence de la réclusion. En dehors de l'erreur théorique qui gît dans cette conception, il en résulte aussi l'inconvénient pratique, que la privation des droits civiques est traitée tout autrement que les peines accessoires des art. 53 à 56. Voyez surtout l'art. 56, qui statue que tout étranger condamné à la réclusion pourra être expulsé du territoire suisse pour une durée de trois à quinze ans. Si l'on voulait suivre correctement l'idée de grouper à l'art. 36 toutes les suites de la réclusion, il faudrait mettre au moins cette disposition sur le même pied que la privation des droits civiques, soit la transporter elle aussi à l'art. 36.

De plus, l'insertion à l'art. 36 du 1er alinéa de l'art. 52 entraîne l'émiettement de ce dernier article. Tandis que pour toutes les autres peines accessoires l'article qui les définit en indique aussi la durée (voir art. 53, 55, 56), il en serait autrement pour la privation des droits civiques, puisque sa durée serait inscrite à l'art. 36, alors que la définition se trouve à l'art. 52.

Tous les arguments que je viens de faire valoir s'appliquent aussi à la transposition du 2me alinéa de l'art. 52 à l'art. 37 et à celle du 3me alinéa de l'art. 52 à l'art. 42, transpositions projetées par la com-

mission pénitentiaire et que je signale dès à présent pour n'y pas revenir.

En résumé, *je vous propose de rétablir sur ce point le système du projet d'août 1915*, que j'estime à la fois plus logique, plus clair et plus facile à appliquer.

La commission pénitentiaire a combiné en outre avec l'art. 36 une partie de l'art. 38. Elle pense évidemment qu'il vaut mieux ne pas faire un article commun à la réclusion et à l'emprisonnement pour régler l'exécution de ces peines, mais décrire le régime de chacune de ces peines dans l'article qui la définit. Ici, je suis tout à fait d'accord, et je passe à l'examen des adjonctions proposées par la commission pénitentiaire pour compléter la description du régime de la réclusion.

a) La commission pénitentiaire ajoute, au ch. 2 de l'article, des dispositions concernant le costume, la nourriture, la taille des cheveux et de la barbe et le régime des visites et de la correspondance. Ces dispositions ne sont pas à leur place dans un code pénal. Elles y seraient déplaisantes et même choquantes. Aucun code, à ma connaissance, n'en contient de pareilles. Elles forment naturellement la matière d'un règlement d'ordre interne, et je ne partage pas du tout l'avis de M. Hafter, qui, dans sa brochure, explique que ces diverses contraintes auxquelles les condamnés sont soumis sont de l'essence de leur peine. Au surplus, ce que le projet de la commission pénitentiaire propose sur ces divers points est très imprécis et incomplet et devra forcément être complété par un règlement spécial sur le costume, la nourriture, les visites et l'échange de lettres. Il est impossible d'inscrire dans un code tout ce qu'il faudrait y mettre pour rendre un règlement spécial superflu, la couleur et la coupe du vêtement, le menu journalier, le nombre des visites permises, etc. Bref, tous ces détails seraient déplacés dans un code, qui n'est pas un manuel à l'usage des directeurs de pénitenciers. Il ne faut pas oublier non plus que la Constitution laisse l'exécution des peines aux cantons. Or tout cela rentre indubitablement dans l'exécution de la peine de la réclusion.

Pour conclure sur ce point, *je vous demande donc de supprimer les alinéas 2 et 3 du ch. 2 du nouveau projet de la commission pénitentiaire.*

b) Le ch. 3 du projet de la commission pénitentiaire renferme ce qui a trait au travail des réclusionnaires. Il statue naturellement l'astriiction au travail. Mais, cela à part, il supprime ce que le projet de 1915, à l'art. 38, ch. 2, renfermait de bon en statuant que le travail imposé au condamné serait conforme à ses aptitudes et, autant que possible, de nature à le mettre à même de gagner sa vie après sa libération. C'est

risquer de supprimer le caractère utile du travail et rendre l'administration maîtresse absolue du choix de l'occupation à laquelle le détenu devra se mettre, sans qu'elle soit même invitée à avoir égard à ses aptitudes et à son avenir. On m'objectera sans doute que cela va de soi. Mais je ne m'en sentirai pas rassuré, car si nous avons en Suisse d'excellents directeurs de pénitenciers, nous en avons aussi d'autres, et nous ne pouvons négliger le fait que dans certains pénitenciers, soit par formalisme, soit par économie, les types de travail admis sont peu nombreux et ne permettent qu'un choix très restreint. De plus, pourquoi, si l'on considère que ces dispositions protectrices et humaines ne sont pas nécessaires parce qu'elles s'entendent d'elles-mêmes, pourquoi alors les maintient-on à l'art. 37 pour les condamnés à l'emprisonnement? Serait-ce que ces condamnés-là ont davantage que les réclusionnaires besoin d'être mis à même de faire un travail utile? Ou que le manque d'une disposition dans ce sens pourrait avoir pour eux des conséquences plus graves que pour les autres? Non, certainement. S'il existe au monde des individus auxquels il est nécessaire d'apprendre un honnête et utile métier, ce sont bien les réclusionnaires, et il est nécessaire, pour eux au moins autant que pour les condamnés à l'emprisonnement, d'inscrire au code le principe même du travail productif, moralisateur et garant d'un avenir honnête. Il ne s'agit pas là d'une faveur à faire à ces condamnés, il s'agit d'une nécessité sociale. Et si l'on tient à marquer une différence à l'avantage des condamnés à l'emprisonnement, ce n'est pas dans la nature, mais dans la dose du travail journalier qu'il faut la chercher, ainsi que le veut M. Studer. *Je vous propose donc, comme conclusion sur ce point, de rétablir pour les réclusionnaires ce que la commission pénitentiaire a biffé pour eux du ch. 2 de l'art. 38, AP 1915.*

c) En ce qui concerne l'astriction au travail, le nouveau projet statue expressément que les réclusionnaires pourront être occupés hors de l'établissement. Je n'y ai pas d'objection.

Le ch. 4 de l'art. 36 du nouveau projet maintient le régime des deux périodes de la peine qu'instituaient déjà les projets antérieurs. Mais au lieu de fixer la durée de la détention cellulaire à trois mois ou à un autre laps de temps précis, il la laisse relativement indéterminée (de trois à six mois). Pourquoi cela? Qui fixera cette durée? Pour ma part, je préférerais plus de précision et si trois mois paraissent trop courts, je fixerais six mois. La possibilité, maintenue dans le nouveau projet, de prolonger et d'abrèger cette durée corrigera ce qu'il pourrait y avoir de trop dur pour certains condamnés à une mise en cellule aussi longue. La commission pénitentiaire attribuée à l'autorité de surveillance seule, non plus aussi au juge, la compétence de décider la prolongation ou l'abréviation de la mise en cellule. J'en suis d'accord. En revanche, je

ne sais pas du tout pour quel motif on a remplacé les mots „si cela paraît nécessaire“, qui dans l'ancien projet indiquent d'une manière simple et suffisamment nette la condition à laquelle est subordonnée l'abréviation et la prolongation de la période cellulaire, par une locution compliquée et obscure: „si cela paraît nécessaire et utile pour atteindre le but de la peine.“ Qu'est-ce que cela veut dire de plus que les simples mots „si cela paraît nécessaire“? Il me semble que „ce qui est utile pour atteindre le but de la peine“ est, en cette matière, une nécessité.

Enfin une dernière observation. Le nouveau projet contient des choses très superflues à mon sens, puisqu'il s'occupe des détails du régime intérieur (costume, nourriture, port des cheveux et de la barbe, visites, échange de lettres). Mais il ne dit pas un mot de la séparation par classe et du système des marques. C'est regrettable à mon avis, du moment que le projet entre dans des détails réservés jusqu'ici aux règlements. Car alors il ne peut y avoir de questions plus utiles à régler par la loi que celles auxquelles je viens de faire allusion.

Thormann: Ich stelle zwei Anträge, den einen zu Art. 36, Ziff. 3, den andern zu Art. 36, Ziff. 4. Dieser Antrag wiederholt sich bei Art. 37.

Art. 36, Ziff. 3. Ich möchte den Satz betr. die Aussenarbeit streichen. Der Begriff Aussenarbeit steht nicht fest. Bei einem grossen Gutsbetrieb liegt m. E. Aussenarbeit nur dann vor, wenn die Arbeit ausserhalb des Gutsbetriebes verrichtet werden muss. Bisher aber war Aussenarbeit jede Arbeit ausserhalb des Gebäudes. Ich möchte daher diesen Ausdruck, der verschiedene Deutungen zulässt, aus dem Gesetz entfernen. Um gewisse Missverständnisse auszuschliessen, möchte ich beifügen, dass die landwirtschaftliche Arbeit nicht bloss die Bestellung der Felder umfasst, sondern auch mancherlei Innenarbeit in Gewerben, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in Zusammenhang stehen, Wagnerie, Schmiede etc. Dadurch ergibt sich auch bei Anstalten mit landwirtschaftlichem Betrieb viel Gelegenheit zur Spezialisierung der den Sträflingen zuzuweisenden Arbeit.

Nach dem Text der Gefängniskommission, der die Aussenarbeit wohl in Art. 36, also beim Zuchthaus, nicht aber beim Gefängnis, noch bei der Arbeitserziehungsanstalt erwähnt, wäre die Schlussfolgerung möglich, dass bei den letzterwähnten Anstalten die Aussenarbeit nicht zulässig sei. Dies ist aber gewiss nicht beabsichtigt. Um jedoch hierüber keinen Zweifel bestehen zu lassen, möchte ich lieber die Aussenarbeit überhaupt nirgends erwähnen; dann kann sie überall durch die Kantone eingeführt werden. Soll der Passus betreffend die Aussenarbeit aber hier stehen bleiben, dann muss ein ähnlicher Satz auch beim Gefängnis (Art. 37) und bei der Arbeitserziehungsanstalt (Art. 43) beifügt werden.

Mein Antrag zu Art. 36, Ziff. 4, ist vielleicht nach den Erläuterungen Hafters nicht mehr von so grosser Bedeutung. Ich verstehe nicht, warum man bei der Bestimmung der Einzelhaft sagt „drei bis sechs Monate“, da die Aufsichtsbehörde sowieso das Recht hat, die Einzelhaft zu verlängern oder zu verkürzen. Die Worte „wenn nötig und dem Zweck der Strafe förderlich“ umfassen jedenfalls auch die Rücksichten auf die Gesundheit des Sträflings. Immerhin ist es nach der jetzigen Fassung der Bestimmung doch zweifelhaft, ob die Aufsichtsbehörde eventuell auch ganz von Einzelhaft absehen kann. Es scheint mir besser, das im Gesetz ausdrücklich zu sagen. Von der Einzelhaft abzusehen wird namentlich in denjenigen Fällen geraten sein, wo der Internierung in der Anstalt eine lange Untersuchungshaft in Einzelzelle vorausging. Dagegen ist Einzelhaft in der Regel da angebracht, wo der Mann direkt aus der Freiheit in die Anstalt kommt.

Zum Schluss noch eine Frage. Was ist unter dem Wort „Anstalt“ in Ziff. 2 zu verstehen? Man will die Vermischung zwischen Zuchthaus- und Gefängnissträflingen vermeiden. Müssen nun aber die beiden Anstalten gänzlich getrennt sein, sowohl räumlich als administrativ? In Witzwil wird ein von der übrigen Anstalt räumlich ganz getrenntes, von einer Umfassungsmauer umgebenes Zellenhaus erbaut, das aber der gleichen Verwaltung, wie die übrige Anstalt, unterstellt werden wird. Ist dann das Ganze nur eine Anstalt oder sind es zwei Anstalten, wie sie der VE verlangt?

**Studer:** Ich stelle fest, dass eigentlich nur mehr formale Bedenken gegen meine Anträge erhoben werden.

Zu Art. 36 stelle ich den Antrag, den Satz betreffend die Haar- und Barttracht zu streichen. Diese Bestimmung enthält eine unnötige Demütigung des Sträflings. Erzieherische Bedeutung hat sie nicht.

Ferner möchte ich Sie bitten, hinsichtlich der Arbeit des Zuchthaussträflings die Umschreibung aus Art. 38, VE 1915, wieder hier einzusetzen. Diese Umschreibung wurde offenbar nur weggelassen, um ein Unterscheidungsmerkmal der Zuchthausstrafe gegenüber der Gefängnisstrafe zu erhalten. Aber es ist gerade für den Zuchthaussträfling, der in der Regel lange Zeit in der Anstalt bleibt, dringend nötig, zu einer Arbeit angehalten zu werden, die ihm sein Fortkommen nach der Entlassung ermöglicht. Es muss also den Wünschen des Sträflings bei der Zuweisung der Arbeit im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen werden.

Sodann stimme ich dem Antrag Thormann zu Ziff. 4 bei, möchte aber statt „wenn nötig“ sagen „wenn es der geistige oder körperliche Zustand des Sträflings oder der Zweck der Strafe erfordert“.

Endlich bitte ich Sie, meinen Art. 39 irgendwo einzufügen, vielleicht vor Art. 36. Das liesse sich ohne Aenderung an den Anträgen der Gefängniscommission bewerkstelligen.

Ebenso sollte der Gedanke des Klassensystems im Gesetz Aufnahme finden. Das Progressivsystem kommt allerdings auch im VE teilweise zum Ausdruck, in der Bestimmung über die bedingte Entlassung. Es besteht aber im VE eine Lücke, weil über die Vorbereitung zur bedingten Entlassung nichts gesagt wird. Ich bitte Sie daher, Art. 40a meiner Anträge in das System des VE noch einzuarbeiten.

**Hartmann:** Als „Aussenarbeit“ betrachtet man im allgemeinen jede Arbeit, die ausserhalb der Ringmauer der Anstalt verrichtet wird, und ich glaube, man sollte diesen Begriff festhalten. Dann aber müssen wir die Bestimmung über die Aussenarbeit in Art. 36, Ziff. 3, stehen lassen. Würde sie gestrichen, so riskierten wir, dass der Sträfling gegen seine Verwendung zu Aussenarbeit protestierte, mit der Begründung, das Gesetz sehe die Aussenarbeit überhaupt nicht vor.

Die Dauer der Einzelhaft sollte m. E. bei Zuchthaus und bei Gefängnis verschieden bestimmt werden. Ich hatte seinerzeit einen dahinzielenden Antrag gestellt und sah darin bei Zuchthaus sechs, bei Gefängnis drei Monate Einzelhaft vor. Die Praktiker in der Gefängniscommission waren darüber einig, dass in vielen Fällen drei Monate Einzelhaft nicht genügen, und man wollte daher die Möglichkeit der Verlängerung schaffen. Wenn nicht in der Einzelhaft ganz systematisch und eindringlich auf die Besserung des Sträflings hingearbeitet werden kann, so wird die Besserung überhaupt in Frage gestellt. Nun gibt es aber Leute, die in den ersten drei Monaten allem Zureden unzugänglich sind, die also längerer Einzelhaft bedürfen. In andern Fällen kann die Einzelhaft dagegen verkürzt werden.

Dass sich die Bemessung der Einzelhaft auch nach dem Gesundheitszustand des Sträflings zu richten hat, ist m. E. etwas Selbstverständliches. Wenn der Arzt es für nötig findet, so kommt der Sträfling ohne weiteres in die Gemeinschaftshaft.

Nun die Arbeit. Beim Zuchthaus legte man den Zwang zu jeder Arbeit fest, um gegenüber der Gefängnisstrafe zu differenzieren. Allein im allgemeinen wird man so viel wie möglich den Wunsch des Sträflings bei der Wahl seiner Arbeit berücksichtigen, weil es im Interesse der Anstalt selbst liegt, ihm eine Arbeit zuzuweisen, die er gerne verrichtet. Einen Einbrecher oder Ausbrecher allerdings werde ich aus begreiflichen Gründen nicht in der Schlosserei beschäftigen.

Was den Begriff der Anstalt anbelangt, so wollen wir für Zuchthaus und Gefängnis nur getrennte Gebäude haben, die Administration kann aber sehr wohl gemeinsam sein.

Die Auffassung Thormanns, wonach derjenige, der lange in Untersuchungshaft war, nicht mehr in die Einzelhaft kommen sollte, ist unrichtig; denn die systematische Bearbeitung des Sträflings setzt erst in der Strafanstalt ein; in der Untersuchungshaft geschieht sie nicht und ist dort auch nicht möglich.

**Vorsitzender:** Ich halte die Erwähnung der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bei jeder einzelnen Strafart für eine Verbesserung, namentlich auch weil sie dem Publikum das Verständnis für die Verschiedenheit der Strafarten erleichtert.

Was die Bestimmung über die Haar- und Barttracht anbelangt, so stimme ich dem Streichungsantrag Gautier bei. Anders in bezug auf Kost und Kleidung. Diese müssen beim Zuchthaus m. E. absolut vorgeschrieben werden, damit keine Missbräuche vorkommen. Auch die Bestimmung über den Verkehr mit der Aussenwelt halte ich für sehr nötig.

Bei Ziff. 3 will die Gefängniskommission die Anstaltsleitung selbständig entscheiden lassen, welche Arbeit der Sträfling zugewiesen erhalten soll. Dieser Gedanke scheint mir richtig. Gerade in dieser Beziehung halte ich es für durchaus angebracht, die besondere Strenge der Zuchthausstrafe eindringlich zu betonen. Die Vernunft der Anstaltsdirektoren wird hier schon die nötige Milderung sowohl im Interesse des Sträflings, als der Anstalt bringen.

Mit Bezug auf die Einzelhaft würde ich eine bestimmte Dauer vorsehen und dann die Möglichkeit der Verlängerung oder Verkürzung geben. Der Zusatz Studers zum Antrag Thormann zählt die wesentlichsten Gründe auf, die für die Verlängerung oder Verkürzung der Einzelhaft in Betracht fallen sollen, und ich wäre geneigt, diesen Zusatz aufzunehmen.

**Lang:** Hafter vertrat einmal die Auffassung, es sei zulässig, dass Zuchthaus- und Gefängnissträflinge in derselben Anstalt untergebracht werden, wenn sie nur räumlich vollständig getrennt bleiben. Im Gegensatz dazu verlangt Hartmann die Unterbringung in verschiedenen Gebäuden. Darüber sollte Klarheit geschaffen werden.

**Thormann:** Ich möchte zu meinem Antrag betreffend die Ziff. 4 des Art. 36 noch folgendes bemerken: Ich habe den Satz „Nach dieser Zeit arbeitet der Sträfling in Gemeinschaft mit andern“ weggelassen, um nicht dem Sträfling ein Recht auf die Gemeinschaft zu geben und damit seine Rückversetzung in die Einzelhaft auszuschliessen. Renitente Sträflinge müssen in die Einzelhaft zurückversetzt werden können, da es oft kein anderes Mittel gibt, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Blicke jener Satz aber bestehen, so würde die Anstaltsleitung dieses in häufigen Fällen nicht zu umgehenden Zwangsmittels zur Ein-

wirkung auf den Sträfling beraubt, was zu bedauern wäre. Die Einzelhaft als Disziplinarmittel muss jedenfalls vorbehalten bleiben.

**Müller:** Ich wäre wirklich froh, auf eine schon oft gestellte Frage eine entscheidende Antwort zu erhalten. Ich will die Frage so genau wie möglich formulieren. Es könnten Kantone für wünschbar halten, unter einem Dache verschiedene Strafarten zu vollziehen. Ist dies zulässig, sind das verschiedene Anstalten, wenn die Insassen vollkommen getrennt sind? Eine sehr befriedigende Lösung wäre das zwar nicht, aber es ist doch wahrscheinlich, dass gewisse Kantone Zuchthaus und Gefängnis unter einem Dache werden vereinigen wollen.

**Vorsitzender:** Ich habe immer angenommen, dass es verschiedene Gebäude mit getrenntem Innenbetrieb sein müssen.

**Hartmann:** Im Protokoll der Gefängniskommission (Beilagenband I, S. 282) weist eine Notiz auf die Erörterung dieser Fragen hin. Gegenüber Hafters weitgehender Auffassung war ich der Ansicht, dass die Anstalten absolut getrennt sein müssen, ausser etwa in der Uebergangszeit. Höchstens liesse sich die Verwahrungsanstalt als ein Annexbau zum Zuchthaus denken. Scheidet man aber nicht reinlich aus, so gibt es kein Halten mehr.

*Für den Fall der Annahme des Antrages Thormann zu Ziff. 4 beantrage ich Streichung des Satzes:* „Sie kann aus den gleichen Gründen ganz von Einzelhaft absehen“.

**Kronauer:** Ich teile die Auffassung Hartmanns und weise auf Art. 36, Ziff. 2, Abs. 1, und Art. 37, Ziff. 2, Abs. 1, hin, die sie stützen.

Der Ausdruck „Anstalt“ wurde statt „Gebäude“ gebraucht, um die landwirtschaftliche Anstalt mit zu umfassen.

Betreffend Einzelhaft kann es Fälle geben, in denen jemand die Ausdehnung der Einzelhaft selbst wünscht. Ich glaube aber nicht, dass der Satz „nach dieser Zeit arbeitet der Sträfling in Gemeinschaft mit andern“ gestrichen werden kann. Zweifellos kann der Sträfling aber trotz dieses Satzes wieder in Einzelhaft versetzt werden. Diese Möglichkeit ergibt sich schon aus der Feststellung, dass die Einzelhaft verlängert werden darf.

**Vorsitzender:** *Ich schlage vor, den Antrag Studer, den er als Art. 39 bezeichnet, am Schluss der Debatte über die Strafen und sichernden Massnahmen zu erörtern.* Studer ist einverstanden.

Nun wollen wir über die Einzelheiten

**abstimmen.**

*Zu Ziff. 1:* Gautier beantragt, den Abs. 2 hier zu streichen und ihn in Art. 52 wieder herzustellen.

1. *Abstimmung*: Wollen Sie dem Antrage Gautier stattgeben, oder es bei der Vorlage belassen?

*Mehrheit* (13 gegen 8 Stimmen) *für den Antrag Gautier.*

Zum Begriff der Anstalt ist kein Antrag gestellt.

Zu Ziff. 2:

2. *Abstimmung*: Wollen Sie mit Studer den zweiten Satz des Abs. 2 streichen, oder ihn beibehalten?

*Grosse Mehrheit* (14 Stimmen) *für den Antrag Studer.*

3. *Abstimmung*: Wollen Sie mit Gautier die Absätze 2 und 3, soweit der erste noch besteht, festhalten, oder sie streichen?

*Mehrheit* (12 gegen 9 Stimmen) *für Festhalten von Abs. 2 und 3 der Ziff. 2.*

Zu Ziff. 3:

Gautier und Studer beantragen, den zweiten Satz aus Art. 38, Ziff. 2, VE 1915: „Er soll womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben“, dem ersten Satz von Ziff. 3 wieder anzufügen.

4. *Abstimmung*: Wollen Sie es bei der Vorlage bewenden lassen, oder den Zusatz Gautier-Studer in Ziff. 3 aufnehmen?

*Mehrheit* (12 gegen 6 Stimmen) *für Aufnahme des Zusatzes.*

5. *Abstimmung*: Wollen Sie mit Thormann den zweiten und den dritten Satz der Ziff. 3 streichen, oder sie beibehalten?

*Mehrheit* (12 gegen 8 Stimmen) *für Streichung.*

Es folgt Ziff. 4.

6. *Abstimmung*: Wollen Sie mit Thormann im ersten Satz die Worte „in der Regel“ beifügen, oder lehnen Sie diesen Zusatz ab?

*Mehrheit* (15 Stimmen) *für Aufnahme dieses Zusatzes.*

7. (*Eventuelle*) *Abstimmung*: Wollen Sie, falls eine bestimmte Dauer der Einzelhaft beschlossen wird, diese Dauer auf drei oder auf sechs Monate festsetzen?

*Mehrheit* (mit Stichentscheid) *für drei Monate.*

8. *Abstimmung*: Wollen Sie nun drei Monate festhalten oder eine unbestimmte Dauer von drei bis sechs Monaten vorsehen?

*Mehrheit* (11 gegen 8 Stimmen) *für drei Monate.*

Statt „wenn nötig und dem Zweck der Strafe förderlich“ will Studer sagen: „wenn es der körperliche oder geistige Zustand des Sträflings oder der Zweck der Strafe erfordert“.

9. *Abstimmung*: Wollen Sie die Fassung Studers annehmen, oder an der Vorlage festhalten?

*Mehrheit* (15 gegen 6 Stimmen) *für die Fassung Studer.*

10. *Abstimmung*: Wollen Sie an der Vorlage festhalten, oder mit Thormann den Satz: „Nach dieser Zeit arbeitet der Sträfling in Gemeinschaft mit andern“ streichen?

*Mehrheit* (11 gegen 8 Stimmen) *für Festhalten des Satzes.*

Thormann beantragt, nach den Worten „verlängern oder verkürzen“ beizufügen: „sie kann aus dem gleichen Grund ganz von Einzelhaft absehen“.

11. *Abstimmung*: Wollen Sie diesen Zusatz beifügen, oder es bei der Vorlage bewenden lassen?

*Mehrheit* (12 gegen 7 Stimmen) *für Festhalten an der Vorlage.*

Schluss der Sitzung 1 Uhr 40 Minuten.



Art. 37.

1. La durée de l'emprisonnement est de huit jours au moins et, sauf disposition contraire et expresse de la loi, de deux ans au plus.

Le condamné à l'emprisonnement pourra être privé des droits civiques pour une durée d'un à cinq ans, si le délit dénote chez son auteur la bassesse du caractère.

2. L'emprisonnement est subi dans un établissement exclusivement affecté à cette destination.

Les condamnés à l'emprisonnement portent le costume et reçoivent l'ordinaire de l'établissement.

Les relations avec des personnes vivant hors de l'établissement sont restreintes dans la mesure compatible avec l'ordre de l'établissement.

3. Le condamné est astreint au travail. Autant que possible, le travail imposé à chaque détenu devra être conforme à ses aptitudes et le mettre à même de gagner sa vie après sa libération.

4. La peine de l'emprisonnement est subie en cellule, si sa durée ne dépasse pas trois mois.

Pour les peines d'une plus longue durée, le condamné sera mis en cellule pendant les trois premiers mois. L'autorité de surveillance peut prolonger ou abrégé la période cellulaire, si elle le juge nécessaire et utile pour atteindre le but de la peine. Ce terme passé, le condamné sera astreint au travail en commun. Il sera mis en cellule pendant les heures de repos.

**Vorsitzender:** Bei Art. 36, Ziff. 1, haben Sie beschlossen, die Bestimmung über die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit wieder nach Art. 52 zurückzusetzen. *Das gilt auch für die gleiche Bestimmung in Art. 37, Ziff. 1, Abs. 2. Die Bereinigung der Ziff. 4 von Art. 36 ist wohl auch für Art. 37, Ziff. 4, massgebend.*

*Studer* beantragte ursprünglich, dass der Gefängnissträfling eigene Kleidung und Wäsche tragen dürfe. Er erklärt, dass er nunmehr zu Ziff. 2 einfach beantrage, die Worte „Anstaltskleider und“ zu streichen.

**Hafter:** Abs. 2 der Ziff. 1 ist nach dem zu Art. 36 gefassten Beschlusse hier zu streichen und nach Art. 52 zu versetzen.

Ziff. 2. Der Begriff der Anstalt sollte noch präzisiert werden. Ich glaube, es wird schwer sein, eine Fassung zu finden, die die Vereinigung zweier Anstalten in einem Gebäude ausschliesst. Möglich sollte sein die Vereinigung zweier Anstalten auf demselben Areal und unter derselben Leitung, aber unter räumlicher Trennung der Betriebe. Ideal ist das nicht, denn das Volk bezeichnet das Gefängnis oder das Zuchthaus nicht nach der Art der Anstalt, sondern mit dem Namen des Ortes, wo die Anstalt liegt.

Bei Abs. 2 erklärt sich *Studer* gegen die Anstaltskleidung

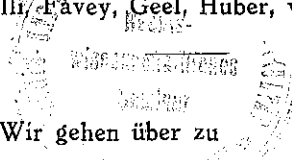
Emprisonnement

### Dritte Sitzung

Mittwoch, den 9. August 1916, morgens 7 $\frac{1}{2}$  Uhr.

**Vorsitz:** Bundesrat Müller.

**Abwesend:** Bolli, Favay, Geel, Huber, v. Planta, Reichel.



**Vorsitzender:** Wir gehen über zu

Art. 37.

Gefängnisstrafe.

1. Die kürzeste Dauer der Gefängnisstrafe ist acht Tage; bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist die längste Dauer zwei Jahre.

Wer zu Gefängnis verurteilt wird, kann, wenn seine Tat eine ehrlose Gesinnung bekundet, für ein bis fünf Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden.

2. Die Gefängnisstrafe wird in einer Anstalt vollzogen, die ausschliesslich diesem Zwecke dient.

Die Gefangenen erhalten Anstaltskleider und Anstaltskost.

Der Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt ist beschränkt, soweit es die Ordnung in der Anstalt gebietet.

3. Der Gefangene wird zur Arbeit angehalten. Er soll womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben.

4. Die Gefängnisstrafe wird, soweit ihre Dauer drei Monate nicht übersteigt, in Einzelhaft verbüsst.

Bei Strafen von längerer Dauer wird der Gefangene die ersten drei Monate in Einzelhaft gehalten. Die Aufsichtsbehörde kann die Einzelhaft, wenn nötig und dem Zwecke der Strafe förderlich, verlängern oder verkürzen. Nach dieser Zeit arbeitet der Gefangene in Gemeinschaft mit andern. Die Ruhezeit bringt er in Einzelhaft zu.

der Gefängnissträflinge. Ich habe mich ursprünglich auch dagegen ausgesprochen, die Praktiker in der Gefängniskommission aber sagten, die Anstaltskleidung sei nötig. Bei ganz kurzen Strafen scheint die Möglichkeit der Durchführung dieser Regel allerdings zweifelhaft. Ich wollte vorschlagen, die bürgerliche Kleidung demjenigen zu gestatten, der nicht in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist. Meine Auffassung drang aber in der Gefängniskommission nicht durch. Immerhin ist zu beachten, dass das Gefängnis in Zukunft eine andere Rolle spielen wird, als bisher, da das Minimum des Gefängnisses acht Tage beträgt und die kurzzeitigen Strafen in Zukunft Haftstrafen sein werden.

Dem Gefängnissträfling soll mehr Verkehr mit der Aussenwelt gestattet sein, als dem Zuchthaussträfling. Als Schranke braucht hier nur die Disziplin in der Anstalt massgebend zu sein.

Was *Ziff. 3* anbelangt, so ergibt sich auch hier ein Unterschied zur Zuchthausstrafe. Der Gefängnissträfling wird allerdings auch zur Arbeit angehalten, aber seinen Wünschen ist in höherem Masse Rechnung zu tragen, als das beim Zuchthaussträfling der Fall sein soll.

*Ziff. 4.* Das Progressivsystem ist natürlich bei den kurzen Gefängnisstrafen undurchführbar. Das gilt für die Strafen bis zu dreimonatiger Dauer. Bei längern Strafen soll dagegen die gleiche Progression wie bei der Zuchthausstrafe Geltung haben.

**Zürcher:** Wie bereits ausgeführt, ist dieser Artikel nach den Beschlüssen über Art. 36 umzuarbeiten.

Was ist darunter zu verstehen, dass die Anstalt ausschliesslich zur Vollziehung von Gefängnisstrafen dienen soll? Für den Begriff der „Anstalt“ wäre mir Selbständigkeit der Leitung und des Personals massgebend. Das zieht sofort auch die örtliche Trennung nach sich; diese allein (Pavillonssystem) würde mir nicht genügen. Gegen das Zuchthaus ist das Gefängnis durch Art. 37, *Ziff. 2*, abgegrenzt. Es wäre in der Tat für die einheitliche Leitung eines Gefängnisses und eines Zuchthauses schwer, die gesetzlich vorgeschriebene Verschiedenheit in der Disziplin aufrechtzuhalten; jedenfalls wird die individuelle Behandlung bei einheitlicher Leitung noch schwieriger. Ob es auch notwendig ist, die Gefängnissträflinge von den Häftlingen und Untersuchungsverhafteten ebensoscharf zu scheiden, scheint mir fraglich.

Für die Frage der Anstaltskleidung sind nicht nur Empfindlichkeiten massgebend, sondern die praktischen Gesichtspunkte. Das Anstaltskleid schon die Privatkleider und stellt die äussere Gleichheit unter den Sträflingen her.

**Gautier:** On a déjà fait observer que le deuxième alinéa du ch. 1er devra, en conséquence de notre décision analogue à l'art. 36, être reporté à l'art. 52.

Le premier alinéa du ch. 2 renferme une disposition que j'ai saluée avec enthousiasme. J'espérais qu'elle deviendrait le point de départ d'une grande et utile réforme. Mais ce ne serait le cas que si cette disposition était prise dans son sens strict, si donc on l'interprétait de manière à assurer une séparation absolue entre l'emprisonnement et la réclusion. A mon grand regret, j'ai entendu exprimer hier des opinions qui me semblent affaiblir dans une mesure bien regrettable ce principe de la séparation. Il peut y avoir à cela de pressantes raisons financières. Mais je n'en suis pas moins très peiné de ce que l'on paraisse vouloir renoncer à la séparation nette et absolue.

Pour le costume (ch. 2, al. 2), je me range à l'avis de M. Studer. Je vois à sa proposition notamment cet avantage, qu'elle marque une différence sensible entre le régime pénitentiaire et celui de l'emprisonnement. Les objections de Zürcher ne me touchent guère. En cellule, les condamnés n'useront pas beaucoup leurs vêtements, et puisque ceux qui n'auront pas plus de trois mois à subir passeront toute leur peine en cellule, nous pouvons prévoir que le grand nombre des détenus ne sera pas obligé au travail en commun, de sorte que le sentiment d'égalité, que Zürcher tient à ménager, ne souffrira guère.

Au ch. 3, l'expression de travail „imposé“ à chaque détenu me choque, s'agissant de condamnés à l'emprisonnement. On n'entend pas traiter sur ce point les condamnés exactement sur le même pied que les réclusionnaires, mais leur laisser une liberté de choix un peu plus prononcée. D'ailleurs la locution en question ne répond pas bien au texte allemand. Je chercherai à remédier à cette faute.

Le ch. 4, al. 2, doit être modifié parallèlement aux décisions que vous avez prises à l'art. 36.

Je salue la disposition relative à la mise en cellule des condamnés à l'emprisonnement. J'en attends de bons résultats.

**Vorsitzender:** Ueber den Begriff der Anstalt möchte ich folgendes sagen: Mir scheint die Diskussion bisher etwas zu doktrinär. Als anzustrebendes Ziel schwebt auch mir die vollständige Trennung der Anstalten vor. Allein das lässt sich nicht von heute auf morgen erreichen. Wir müssen bei Erörterung dieser Frage stets grosses Gewicht auf Art. 417 legen, und ausserdem muss Art. 398 m. E. wieder hergestellt werden. Diese Artikel bilden die Sicherheitsventile, die einen allmählichen Uebergang zur Trennung gestatten werden. Dann noch eines. Ich möchte auch in dieser Frage keine Theorie als allein gültig festnageln. Auf diesem Gebiet ist nun doch alles noch im Fluss, immer mehr Boden gewinnt die Forderung der individuellen Behandlung, und wir dürfen da nicht Schranken aufrichten, die dem Gesetz alle Fähigkeit, sich neuen Ideen anzupassen, rauben würden.

**Studer:** Eine Bemerkung bezüglich der Arbeit in den Anstalten. Ursprünglich konnte man glauben, es bestehe zwischen der Zuteilung der Arbeit bei Zuchthaussträflingen und bei Gefängnissträflingen ein Unterschied, allein das ist nach den gestrigen Beschlüssen nicht mehr der Fall. Auch im Gefängnis wird die Arbeit dem Sträfling einfach von der Anstalt zugewiesen, und er ist, wie der Zuchthaussträfling, verpflichtet, diese Arbeit zu verrichten.

Was die Kleider betrifft, so möchte ich diese Frage beim Gefängnis anders regeln als beim Zuchthaus. Es tut vielleicht ganz gut, wenn der Arme an der Kleidung sieht, dass die Justiz auch den Reichen nicht verschont. Aber es ist doch klar, dass bei kurzen Gefängnisstrafen der Zwang, Anstaltskleidung zu tragen, keinen Sinn hat.

**Rohr:** Zweifellos liegt eine gewisse Härte in der Vorschrift, dass auch bei ganz kurzfristigen Strafen die Anstaltskleidung getragen werden müsse. Doch sollte, soweit wie möglich, vermieden werden, dass im Gefängnis die sozialen Unterschiede zwischen den Sträflingen in der Kleidung sichtbar bleiben. Man könnte diesen Schwierigkeiten vielleicht abhelfen, indem man den Sträflingen gestattet, so lange sie in Einzelhaft sind, ihre eigenen Kleider zu tragen; wenn sie aber in die Gemeinschaftshaft übergehen, dann sollen sie Anstaltskleider tragen müssen. Immerhin soll das Tragen der eigenen Kleidung nur gestattet, nicht vorgeschrieben sein. *Ich stelle den Antrag, zu sagen:* „Die Gefangenen dürfen eigene Kleider tragen, so lange sie in Einzelhaft gehalten werden. Sie tragen Anstaltskleider, so lange sie in Gemeinschaft mit andern arbeiten.“

**Hartmann:** In der Praxis macht sich die Sache einfacher als in der Theorie. Ich wollte in der Gefängniskommission die Möglichkeit, die eigenen Kleider zu tragen, für die Gefängnissträflinge vorsehen, unterlag jedoch mit diesem Antrag. Wir können aber jedenfalls nicht einfach mit Studer die Anstaltskleider hier streichen. Unter den Praktikern ist die Frage übrigens ebenfalls sehr kontrovers. Im Kanton St. Gallen ist es den Sträflingen gestattet, eigene Kleidung zu tragen. Aber es wird davon sehr wenig Gebrauch gemacht. Der Grossteil der Sträflinge hat eben überhaupt keine geeigneten, sauberen und ganzen Kleider. Sie ziehen es vor, das vom Staat gelieferte Kleid zu tragen. Bei der Gemeinschaftshaft erscheinen die Leute mit Privatkleidern wie weisse Raben. Sie fallen auf, und das ist ihnen meist schon im Gefängnis, namentlich aber für die Zeit nach der Gefangenschaft, sehr unangenehm. Es liegt also im Interesse der Leute selbst, wie auch der Reinlichkeit und Ordnung, dass die Sträflinge in der Gemeinschaftshaft Anstaltskleider zu tragen haben. *Ich schlage vor, die Bestimmung über die*

*Kleider zu fassen, wie folgt:* „Der Gebrauch eigener Kleidung während der Einzelhaft kann ihnen gestattet werden“.

**Kronauer:** Nach der Absicht des VE sollen längere Gefängnisstrafen in Zukunft in Zentralgefängnisanstalten vollzogen werden. Kurze Strafen werden meist in Haftlokalen abgesehen werden. Nun ist es aber nötig, für die Zentralanstalten Regeln über die Kleidung aufzustellen. Ich kann mich mit dem Antrag Hartmann einverstanden erklären.

Gestern wurde ein guter Teil der Unterschiede zwischen Zuchthaus und Gefängnis gestrichen. Ich möchte Sie bitten, von diesen Unterschieden zu bewahren, was davon jetzt noch in den Anträgen der Gefängniskommission vorhanden ist.

**Lohner:** Ich möchte zu Ziff. 2 betonen, dass es für Bern besonders darauf ankommt, ob diese Ziff. 2, Abs. 1, uns hindern wird, Witzwil in der geplanten Weise auszubauen. Nach Zürcher wäre uns das unmöglich, während die Ansicht des Vorsitzenden uns entgegenkommt.

Wir dürfen nicht doktrinär werden und müssen bedenken z. B., dass Witzwil ein grösseres Areal hat, als die grössten Städte in der Schweiz, in denen doch oft auch zwei Anstalten stehen. Man kann doch in einer Domäne von Tausenden von Jucharten völlig getrennte Anstalten bauen. Und warum sollen mehrere Anstalten nicht unter einer Leitung sein, wenn diese tüchtig ist?

Gegenstand der Erörterung und Bedenken kann allerdings jene Volksauffassung sein, die die Strafe nach der Anstalt beurteilt, in der sie vollzogen wurde. Mit dem Wechsel der Organisation wird aber auch die Wertung sich ändern.

Jedenfalls sollte man eine organische Entwicklung des Strafvollzuges nicht ausschliessen. Mit Rücksicht auf die vom Vorsitzenden geäusserte Auffassung sehe ich von einem Abänderungsantrag ab.

**Thormann:** *Ich ziehe, mit Rücksicht auf das Abstimmungsergebnis zu Art. 36, Ziff. 4, meinen Antrag zu Art. 37, Ziff. 4, zurück, soweit der analoge Antrag zu Art. 36 abgelehnt wurde.* Im übrigen halte ich ihn aufrecht.

**Calame:** J'appuie les considérations que vient de faire valoir Lohner. Si, au point de vue de la doctrine et de la structure juridique du code, il se justifie de faire une distinction entre les établissements où seront internés les réclusionnaires et ceux destinés aux condamnés à l'emprisonnement, il convient, en pratique, de ne pas attacher une importance exagérée à cette distinction et de prévoir en tous cas que des établissements des deux sortes pourront être placés sous la même adminis-

tration et la même direction. L'unité d'administration et de direction ne peut présenter aucun inconvénient et permettra au contraire de réaliser de sérieuses économies. C'est ainsi d'ailleurs qu'à Witzwil, où les délinquants neuchâtelois sont internés, les réclusionnaires et les condamnés à l'emprisonnement sont traités de la même manière, sans que ce mode de faire ait suscité la moindre critique; à plus forte raison pourrait-on mettre dans les quartiers spéciaux d'une même maison de détention les réclusionnaires et les condamnés à l'emprisonnement. Il y a lieu, en outre, de remarquer qu'il est préférable, dans le domaine de l'exécution de la peine, de simplifier plutôt que de compliquer les dispositions du projet. Rappelons-nous en particulier que celui-ci prévoit déjà neuf établissements spéciaux, ce qui est énorme, et il est à craindre que ce chiffre considérable, qui implique la perspective de gros frais, ne soit vivement critiqué. Dans ces conditions, il est désirable d'accorder des facilités et de permettre aux cantons dont les établissements abritent déjà simultanément des réclusionnaires et des condamnés à l'emprisonnement, de ne pas changer cela, étant bien entendu, du reste, que les deux sortes de délinquants seront séparées et soumises à un traitement différent. Si tel est l'avis de la commission, il conviendrait alors d'apporter une modification au texte du ch. 2 de chacun des art. 36 et 37. En effet, ces dispositions prévoient de façon impérative que la réclusion comme l'emprisonnement sont subis dans un établissement exclusivement affecté à cette destination. Dès l'instant où des exceptions à ce principe sont admises, il s'impose de l'exprimer de façon précise dans le code, pour que celui-ci corresponde exactement à la réalité.

**Lang:** An sich hätte ich am liebsten Studer bezüglich der Anstaltskleidung zugestimmt. Eine grosse Anzahl Verurteilter empfindet den Zwang zur Anstaltskleidung als ausserordentliche Demütigung. Man wird aber vielleicht den Dingen nicht gerecht, wenn man von der Anstaltskleidung schlechthin spricht. Es kommt doch auch auf die Art der Kleidung an. Wenn Sie dem Sträfling zum Zweck der Schonung seiner Kleidung ein Arbeitsgewand geben, ist wenig zu sagen. Wenn aber Farbe, Streifung usw. die Anstaltsstracht als Strafkleid erweisen, so hat dies seine Schattenseite. Jedenfalls aber sollte die Tracht im Gefängnis sich durch Farbe und Zuschnitt von jener im Zuchthaus unterscheiden.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht weiter verlangt. Mit Bezug auf den Begriff der Anstalt scheint vollständige Klarheit nicht zu bestehen. Es wäre wohl gerechtfertigt, dem Wunsche Calames nachzukommen. Eine brauchbare Fassung ist nicht vorgeschlagen. Eine Bestimmung findet vielleicht am besten im 3. Buche ihren Platz.

**Lohner:** Die Kautelen der Artikel 417 und 398 gelten nur für die Uebergangszeit. Wie wird es nachher?

**Vorsitzender:** Die Trennung von Zuchthaussträflingen und Gefängnissträflingen muss jedenfalls Durchführung finden.

**Müller:** Der ausgesprochenen Idee käme am nächsten die Formulierung: „in einer Anstalt oder einer Abteilung einer Anstalt . . .“. Dann ist aber der Vollzug mehrfacher Strafen unter einem Dache möglich. Ich wollte auf die obige Möglichkeit hinweisen; einen formellen Antrag stelle ich jedoch nicht.

**Halter:** Ich empfehle im Hinblick auf Art. 417 und 398, bei der jetzigen Fassung zu bleiben.

Die Fassung Müller gibt eingestandenermassen die Möglichkeit, unter einem und demselben Dache verschiedene Strafen zu vollziehen. Was aber heisst „Abteilung einer Anstalt“? Ist das ein völlig getrennter, abgeschlossener Flügel, oder schon ein solcher ohne besondern Abschluss? Das letztere wäre sehr unerfreulich.

**Vorsitzender:** Art. 417 ist eine Uebergangsbestimmung; nicht aber Art. 408. Vielleicht könnte da ein Abs. 2 etwas Näheres über den Begriff der Anstalt sagen.

Wir wollen Art. 37 bereinigen.

Bei Ziff. 1 ist man einverstanden, Abs. 2 in den Art. 52 als Abs. 2 der Ziff. 1 zu verweisen.

Bei Ziff. 2 ist zu Abs. 1 kein Antrag gestellt.

Bei Abs. 2 stellt Studer den Antrag, die Worte „Anstaltskleider und“ zu streichen.

Ferner liegen zur Frage der Kleidungsvorschrift Anträge von Rohr und von Hartmann vor, die beide das Tragen eigener Kleider möglich machen wollen.

Warum aber steht in Art. 36 der Vorschläge „Anstaltskleidung“, in Art. 37 „Anstaltskleider“? Warum „tragen“ die Sträflinge in Art. 36 die Kleidung und „erhalten“ sie sie in Art. 37? Offenbar sind diese Ausdrücke gleichbedeutend. So brauche man nur je einen von beiden und spreche von „tragen“ und von „Anstaltskleidung“.

**Rohr:** Mein Antrag gibt den Einzelhaftsträflingen das Recht zum Tragen eigener Kleidung. Der Antrag Hartmann dagegen gibt der Anstaltsleitung die Fakultät, ihnen eigene Kleidung zu gestatten.

**Vorsitzender:** Wir schreiten zur

#### *Abstimmung.*

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie dem Antrag Rohr oder dem Antrag Hartmann folgen?

*Mehrheit (mit Stichentscheid) für den Antrag Hartmann.*

2. *Abstimmung.* Wollen Sie diese Bestimmung in den VE aufnehmen oder nicht?

*Grosse Mehrheit für Aufnahme.*

3. *Abstimmung.* Wollen Sie am Beschlossenen festhalten oder dem Antrag Studer folgen?

*Mehrheit (15 Stimmen) für Festhalten am Beschlossenen.*

*Ziff. 4, Abs. 2, ist nach den gestrigen Beschlüssen zu Art. 36 zu ändern, und damit ist Art. 37 erledigt. Es folgt:*

*Art. 38.*

**Vorsitzender:** *Art. 38, VE 1915, ist infolge der bisherigen Aenderungen, wie es die Gefängniscommission vorsieht, zu streichen. Vorbehalten bleibt die Diskussion über die Anträge Studer zu diesem und den folgenden Artikeln.*

**Studer:** Wäre es nicht Zeit, sich zu fragen, ob nicht auf Grund der Beschlüsse, die den Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis verwischen, einige neue Unterscheidungen im Sinne meines Art. 40b einzufügen?

**Vorsitzender:** Ich bin einverstanden.

**Studer:** Aus Art. 40b meiner Anträge (S. 73 hievor) möchte ich folgende Punkte zur Uebernahme in den VE empfehlen:

1. Die Zellen der Gefängnissträflinge sollen tunlichst grösser und besser ausgestattet sein, als diejenigen für Zuchthaussträflinge.
2. Die Arbeitszeit ist für Zuchthaussträflinge länger zu bemessen als für Gefängnissträflinge.
3. Die Zuchthaussträflinge sind hinsichtlich des gesamten Strafzugs strenger zu halten, als die Gefängnissträflinge.

Der letzte dieser drei Punkte enthält den obersten Grundsatz: die Zuchthaussträflinge sollen strenger behandelt werden. Die Einzelheiten bezüglich Ruhezeit, Bibliothek usw. mögen dem Reglement vorbehalten sein. Die Arbeitszeit länger zu bemessen bei den Zuchthaussträflingen ist sicherlich gerechtfertigt. Ebenso ist es gerecht, in den Zellen einen Unterschied zu machen und die Gefängniszelle grösser und besser auszugestalten.

Diese Vorschriften würden die Kantone nicht belasten; für Richter und Volk gäben sie aber greifbare Unterschiede.

**Hafter:** Zu den Anträgen Studer bin ich der Ansicht, dass nur der zweite Vorschlag, betreffend die Arbeitszeit, der Erwägung wert erscheint. Der Redaktionsausschuss wird Ihnen auch in Art. 36, Ziff. 3, für die zweite Lesung einen solchen Satz vorschlagen. Die andern Vorschläge Studers sollten dagegen abgelehnt werden. In der Zellengrösse

ist kein brauchbares Unterscheidungsmerkmal zwischen Zuchthaus und Gefängnis zu erblicken. Die Zellengrösse richtet sich nach hygienischen Grundsätzen und kaum nach der Anstaltsart. In jedem Zuchthaus und in jedem Gefängnis sollen grössere und kleinere Zellen, Arbeitszellen und Schlafzellen, vorhanden sein. Für diejenigen, die in Einzelhaft sind, finden die grösseren Zellen Verwendung. Soll dann der Zuchthaussträfling, im Gegensatz zum Gefängnisinsassen, seine Zelle nicht wohnlich gestalten dürfen? Dem müsste man widersprechen. Jedem, der länger in der Anstalt ist, soll man einen gewissen Zimmerschmuck gestatten.

Die Vorschrift allgemein strengerer Behandlung der Zuchthaussträflinge endlich ist eine Forderung, die undurchführbar ist, weil sie die Individualisierung stört.

**Hartmann:** Ich schliesse mich den Ausführungen Hafters an. Auch ich kann dem differenzierenden Grundsatz hinsichtlich der Arbeitszeit zustimmen. Sie tun aber damit den Gefängnissträflingen kaum einen Gefallen. Die fatalste Zeit für die Sträflinge ist die freie Zeit, die sie nicht zu verwenden wissen. Der schlimmste Tag in der Anstalt ist der Sonntag. Der Sträfling wird sicher eine möglichst lange Arbeitszeit erbitten.

Der erste Antrag Studer betreffend die Zellengrösse ist aber unannehmbar. Mein Bericht informiert über die Grösse der Zellen, die nach den gesundheitlichen Anforderungen verlangt werden muss. Die Kommission hat die ursprünglich geforderten Masse schon herabgesetzt. Ich verweise auf meine Ausführungen dazu. Kein Kanton wird aber in neuen Anstalten die Zellen grösser machen, als absolut erforderlich ist. Davor wird sich jeder hüten.

Was sodann die Behandlung anbelangt, so schliesst der Vorschlag Studer die Individualisierung zum Teil aus. Nicht jeder Zuchthaussträfling ist ein Verworfener. Dagegen sitzen im Gefängnis oft ganz verkommene Gesellen.

**Rohr:** Auch mir scheinen die Anträge Studer in der jetzigen Form nicht annehmbar. Sie enthalten durchwegs Komparative, denen kein Positivum gegenübersteht. Normalmass, Normalarbeitszeit und Normalbehandlung sind nicht genannt. Soll also den Kantonen freie Hand gelassen werden, so haben diese Bestimmungen wenig Zweck.

**Studer:** *Ich ziehe meinen Antrag auf Grund der erhobenen Bedenken zurück.* Wir werden darauf vertrauen müssen, dass die Praxis das Richtige treffen wird.

**Vorsitzender:** Wenn nichts anderes beantragt wird, so ist *Art. 38 gestrichen.*

Wir gehen über zu

Art. 39.

Bedingte  
Entlassung.

1. Hat der Verurteilte zwei Drittel der Strafe und mindestens ein Jahr erstanden, und ist er nicht wiederholt rückfällig, so kann ihn die zuständige Behörde für den Rest der Strafzeit bedingt entlassen, wenn er sich in der Anstalt wohl verhalten hat, wenn anzunehmen ist, dass er auch weiter sich wohl verhalten werde, und wenn er den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Hat ein zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilter fünfzehn Jahre erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde für fünf Jahre bedingt entlassen, wenn sie annimmt, dass er sich wohl verhalten werde.

Die zuständige Behörde hört die Beamten der Anstalt über die bedingte Entlassung eines Sträflings an.

2. Die zuständige Behörde stellt den bedingt Entlassenen unter Schutzaufsicht. Sie kann ihm Weisungen erteilen über sein Verhalten während der Probezeit, z. B. sich von geistigen Getränken zu enthalten, sich an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Anstalt (Arbeiterheim oder Arbeiterkolonie) oder bei einem bestimmten Arbeitgeber aufzuhalten.

3. Missbraucht der bedingt Entlassene die Freiheit, z. B. durch Begehung strafbarer vorsätzlicher Handlungen oder dadurch, dass er den ihm erteilten Weisungen trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde nicht nachlebt oder sich der Schutzaufsicht beharrlich entzieht, so versetzt ihn die zuständige Behörde in das Zuchthaus oder in das Gefängnis zurück. Die Zeit der bedingten Entlassung wird ihm nicht angerechnet.

4. Bewährt sich der bedingt Entlassene bis zum Ablaufe der Probezeit, so ist er endgültig entlassen.

Art. 39.

Libération  
conditionnelle.

1. Lorsqu'un condamné qui n'est pas en récidive réitérée aura subi les deux tiers et au moins une année de sa peine, l'autorité compétente pourra le libérer conditionnellement pour la durée de la peine restant à subir, s'il s'est bien comporté dans l'établissement, s'il est à prévoir qu'il continuera à se bien conduire et s'il a, autant qu'il était en son pouvoir, réparé le dommage fixé par le juge.

Lorsqu'un condamné à la réclusion à vie aura subi quinze ans de sa peine, l'autorité compétente pourra le libérer conditionnellement pour cinq ans, s'il est à prévoir qu'il se conduira bien.

Avant toute libération conditionnelle, l'autorité demandera le préavis des fonctionnaires de l'établissement.

2. L'autorité compétente soumettra le libéré à un patronage. Elle pourra lui imposer certaines règles de conduite pour la durée du délai

d'épreuve, notamment l'obligation de s'abstenir de boissons alcooliques, de séjourner dans un lieu ou dans un établissement déterminé (asile ouvrier ou colonie ouvrière), ou de rester au service d'un employeur désigné.

3. Si le libéré abuse de la liberté, si par exemple il commet un délit intentionnel, si, au mépris d'un avertissement formel de l'autorité de patronage, il persiste à enfreindre les règles de conduite à lui imposées, ou s'il se soustrait obstinément au patronage, l'autorité compétente ordonnera sa réintégration dans l'établissement. Le temps passé en liberté provisoire ne sera pas imputé sur la durée de la peine.

4. Si le libéré se conduit bien jusqu'à l'expiration du délai d'épreuve, sa libération deviendra définitive.

**Hafter:** Es handelt sich hier um das dritte Stadium des Progressivsystems. In allen wesentlichen Punkten ist Art. 39 der Vorlage vom August 1915 übernommen. Die Gefängniskommission schlägt nur vor, in Ziff. 2 für die bedingt Entlassenen während der Probezeit obligatorisch die Schutzaufsicht vorzusehen. Die Schutzaufsicht hat sich in den letzten Jahren in der Schweiz ausserordentlich entwickelt. Das Verdienst daran gebührt namentlich dem Schweizerischen Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht und einer Anzahl tüchtiger Schutzaufsichtsbekannt. An diese Entwicklung anknüpfend versucht der VE in Art. 46 und 402 bis 404 die Schutzaufsicht weiter auszubilden.

Was die Gefängniskommission beantragt, steht eigentlich bereits in Art. 39 der Fassung 1915. Ich verweise auf die Ziff. 3 des Art. 39 und auf Art. 46. In diesen Bestimmungen liegt tatsächlich bereits das Obligatorium der Schutzaufsicht für den bedingt Entlassenen. Nur kommt es vielleicht nicht deutlich genug zum Ausdruck. Der Vorschlag der Gefängniskommission bringt die erforderliche Klärung.

**Vorsitzender:** Studer stellt den Antrag, bei Art. 39 als Ziff. 1 voranzustellen die Ziff. 2 seines Art. 40a (siehe Seite 72 und 75. hiervor).

**Zürcher:** Ich kann nur Hafters Ausführungen bestätigen. Schon der VE 1915 sieht obligatorisch die Stellung unter Schutzaufsicht vor, wie sich aus Ziff. 3 seines Art. 39 ergibt. Ich bin aber damit einverstanden, dass das hier ausdrücklich gesagt wird.

Der Art. 39 steht an der richtigen Stelle, da die bedingte Entlassung nur bei Zuchthaus und Gefängnis, nicht aber bei Haft möglich ist. Die Gedanken des Antrags Studer, Art. 40a, Ziff. 2, sind sehr gut, namentlich als Dienstleitungen für diese Anstalten. Allein, wenn wir die Ziff. 1 seines Art. 40a hier nicht auch aufnehmen, so steht die Ziff. 2 ein wenig in der Luft.

**Gautier:** La commission pénitentiaire a fait ici un seul changement. Elle institue le patronage obligatoire. C'est une amélioration très grande. Le texte de 1915 laissait entrevoir que le patronage serait admis ici à titre facultatif, mais il n'en était fait mention qu'incidemment. La commission pénitentiaire est nette et claire. Elle exige le patronage. C'est une chose excellente. Il est vrai, que la tâche des associations de patronage se trouvera par là augmentée dans une grande mesure. Y pourront-elles suffire? Je l'espère; dans tous les cas elles s'y appliqueront énergiquement.

Quant à la proposition Studer, elle me fait à première vue l'impression de sortir un peu du système. Mais je n'ai pas à son égard d'opinion arrêtée.

**Studer:** Ich bin damit einverstanden, dass mein Antrag an die Redaktionskommission gewiesen werde. Es ist etwas schwierig, ihm jetzt die richtige Stellung anzuweisen. In Art. 398 VE 1915, der wieder aufleben sollte, steht der Satz „Immerhin sind die Grundsätze eines progressiven Strafvollzuges (Art. 38) möglichst beizubehalten“. Ueber diese Progression fehlten aber alle Regeln, mit Ausnahme der Bestimmungen über die bedingte Entlassung und die Dauer der Einzelhaft. Das genügt nicht, und es muss gesagt werden, dass der Sträfling während einer gewissen Zeit auf die bedingte Entlassung vorbereitet werden müsse. Und zwar gehört das unbedingt ins Gesetz, weil sonst alles der Willkür der Anstaltsleitung überlassen bleibt. Das wird um so notwendiger, wenn Art. 398 wieder hergestellt wird. Die Ziff. 1 von Art. 40a meiner Anträge ist nicht mehr nötig, da über die Einzelhaft nun Beschluss gefasst wurde. *Ich beantrage also, der Redaktionskommission Auftrag zu geben, Art. 40a, Ziff. 2, meiner Anträge in das Gesetz hineinzuarbeiten.*

**Hildebrand:** M. E. sollte auch bezüglich der bedingten Entlassung ein Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissträflingen gemacht werden. Es sollte bei der Gefängnisstrafe eine Milderung eintreten. Nach dem jetzigen Text wäre die bedingte Entlassung für Gefängnissträflinge erst möglich, wenn das Urteil auf mindestens 1½ Jahre lautet und hievon wenigstens 1 Jahr erstanden ist. *Ich möchte nun die Zeit der erstandenen Strafe für die Gefängnissträflinge herabsetzen und stelle den Antrag zu sagen:* „Hat der Verurteilte zwei Drittel der Strafe und bei Zuchthausstrafe mindestens ein Jahr, bei Gefängnisstrafe mindestens acht (sechs) Monate erstanden, und . . .“

**Hafer:** Ich bemerke zum Antrag Studer, die Ziff. 2 seines Art. 40a irgendwo einzufügen, folgendes: Der Gesetzgeber hat Befehle zu geben. Dieser Forderung entspricht aber die Fassung des Antrags Studer

nicht. Sachlich mache ich darauf aufmerksam, dass jede grössere Anstalt das Klassensystem jetzt schon anwendet. Das entspricht ungefähr dem, was Studer verlangt. Es ist vom Standpunkt der Gesetzgebungstechnik aus sehr fraglich, ob man die Vergünstigungen, die z. B. einem in der dritten Klasse befindlichen Sträfling zukommen, im StGB selbst nennen soll.

Studer will im Gesetz selbst zum Ausdruck bringen, dass der Sträfling an das geordnete Zusammenleben mit den Mitmenschen wieder gewöhnt werden soll. Wie aber soll das in der Anstalt während des Freiheitsentzuges ermöglicht werden? Eine Durchführung derartiger Grundsätze wäre nur denkbar, wenn wir in unser Progressivsystem vor der bedingten Entlassung die Zwischenanstalt einführen könnten, wie das gemäss dem sog. irischen System in Ungarn teilweise der Fall ist. Dort geht man durch dieses Mittel darauf aus, den Sträfling allmählich wieder an das Zusammenleben mit seinen Mitmenschen zu gewöhnen. Wir haben aber die Zwischenanstalt nicht und werden sie aus finanziellen Gründen noch lange nicht erhalten, so dass es uns an jedem tauglichen Mittel fehlt, um die Forderung Studers zu erfüllen.

**Calame:** Nous avons dans le Code neuchâtelois une disposition analogue, mais plus précise. Elle dit que la libération conditionnelle ne peut être accordée que lorsque la condamnation prononce la réclusion pour 18 mois au moins, de sorte que la peine qui doit être subie avant la libération dure nécessairement un an au moins. Ne pourrait-on pas prendre cette disposition pour modèle?

**Studer:** Ich finde es ungerecht, bei der bedingten Entlassung an der Forderung festzuhalten, dass der Sträfling jedenfalls ein Jahr der Strafe abgebusst haben müsse. Denn dann kann der, der nur zu einem Jahr verurteilt wurde, die bedingte Entlassung nicht verlangen, wohl aber der, der zu einer länger dauernden Strafe verurteilt wurde. Es ist doch gewiss möglich, dass sich ein Gefängnissträfling schon in acht Monaten bessert, und es ist gut, wenn man ihn dann möglichst bald aus der Anstalt entlässt. Ich persönlich würde bei der Gefängnisstrafe auf einen oder auf drei Monate erstandener Strafe hinuntergehen. Jedenfalls stimme ich zum Antrag Hildebrand.

**Thormann:** Wir kommen hier auf frühere Erörterungen zurück. Die Zeit, für die bedingt entlassen wird, muss so lang sein, dass die Zurückversetzung in die Anstalt für diese Zeit noch eine wirksame Drohung bildet. Das ist nun bei ganz kurzer Strafzeit nicht mehr der Fall, und deshalb können die zu kurzer Strafe Verurteilten in der Tat nicht bedingt entlassen werden. Das ist auch ganz gerechtfertigt, denn diese Leute sollen in der Anstalt richtig erzogen werden, und das ist nicht

möglich, wenn sie von Anfang an damit rechnen, dass sie nach sechs Monaten wieder aus der Anstalt entlassen werden. Ich möchte daher für die Zuchthausstrafe bei der bestehenden Bestimmung bleiben. Wir müssen vorsichtig sein, denn wenn sich die bedingt Entlassenen nicht bewähren, so diskreditiert das die ganze Einrichtung der bedingten Entlassung beim Publikum. Möglich wäre vielleicht, bei Gefängnisstrafe statt des Jahres acht Monate einzusetzen.

**Zürcher:** Vielleicht könnte man auf Grund des Antrags Hildebrand bei Gefängnisstrafe die Vorschrift milder gestalten. Die bedingte Entlassung gehört zu der Erziehungsmethode, sie ist nicht eine blosse Belohnung für gute Führung, wie Studer anzunehmen scheint. Die Probezeit ist dazu da, den Sträfling den Gefahren der Freiheit wieder auszusetzen, und er soll diese Gefahren bestehen. Die kurzzeitigen Strafen haben nicht dieselbe erzieherische Bedeutung, und daher können wir da die bedingte Entlassung nicht eintreten lassen.

**Hartmann:** Es wäre vielleicht gut, den Antrag Hildebrand zunächst der Redaktionskommission zuzuweisen, da seine Tragweite im Augenblick nicht ganz zu übersehen ist.

Die Anregung Studers geht dahin, dass sein Antrag ebenfalls an die Redaktionskommission gehen soll. Es wäre nun aber doch wünschbar, zu wissen, wie Studer sich die Durchführung der Vergünstigungen vorstellt, die er vorschlägt, z. B. die Unterhaltung mit andern und das längere Aufbleiben am Abend, die freie Verfügung über die Ruhezeit. Ich verstehe nicht, wie dies im Anstaltsbetrieb gemacht werden soll.

**Vorsitzender:** Ueber die Grundsätze müssen wir jedenfalls abstimmen, um der Redaktionskommission bestimmte Weisungen zu geben.

**Müller:** Theoretisch ist es wohl richtig, die bedingte Entlassung nur bei längerer Strafdauer eintreten zu lassen. Ich muss aber darauf aufmerksam machen, dass das Publikum die bedingte Entlassung als eine Gnade, als eine Vergünstigung für gute Führung betrachtet und sich daran stösst, dass der milder Bestrafte diese Wohltat nicht erhält. Nach luzernischem Recht ist die bedingte Entlassung erst nach vier Monaten möglich. Man ist aber in der Praxis auf dem Wege der Begnadigung noch weiter gegangen, bei Strafen von weniger als vier Monaten Dauer. *Ich weiss, dass das anormal ist, möchte aber doch Art. 39 mildern und auf eine Minimaldauer der erstandenen Strafe von acht Monaten hinuntergehen.*

**Wettstein:** Der Antrag Müller lässt ausser acht, dass das Minimum der Zuchthausstrafe ein Jahr ist. Er ist aber brauchbar, wenn man ihn auf die Gefängnisstrafe beschränkt.

**Kronauer:** Es ist kaum richtig, die bedingte Entlassung und die Begnadigung zusammenzuwerfen, wie es im Kanton Luzern gemacht wird. Die bedingte Entlassung ist ein Erziehungsmittel. Die Begnadigung hebt den Strafvollzug aber einfach auf. Die Wirkung beider ist also ganz verschieden. Hildebrands Antrag scheint mir das Richtige zu treffen.

**Müller:** Was Wettstein sagte, ist richtig, und *ich ziehe meinen Antrag zurück.*

**Vorsitzender:** Wir schreiten zur

### *Abstimmung.*

1. *Abstimmung:* Wollen Sie den Antrag Hildebrand annehmen, oder an der Vorlage festhalten?

*Mehrheit für den Antrag Hildebrand.*

*Bei Ziff. 2 ist der Antrag der Gefängniscommission, der die Schutzsicht obligatorisch macht, nicht bestritten, also angenommen.*

*Bei Ziff. 3 und 4 liegen keine Anträge vor.*

Nun der Antrag Studer, der die Aufnahme der Ziff. 2 seines Art. 40a betrifft. Vorbehalten bleibt die Frage der Einreihung dieser Bestimmung. Zu entscheiden ist m. E. darüber, ob Sie dem Gedanken des Progressivsystems nach Antrag Studer im Gesetz Ausdruck geben wollen.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie in diesem Sinne dem Antrag Studer Folge geben?

*Mehrheit (gegen 3 Stimmen) lehnt den Antrag Studer ab.*

**Vorsitzender:** Es folgt

### *Art. 40.*

1. Die kürzeste Dauer der Haftstrafe ist ein Tag; die längste Dauer Haftstrafe.  
drei Monate.

2. Die Haftstrafe wird in einer besondern Anstalt oder wenigstens in Räumen, die nicht zum Vollzug anderer Freiheitsstrafen dienen, vollzogen.

Die Haftgefangenen tragen ihre eigene Kleidung. Sie erhalten Anstaltskost. Selbstbeköstigung ist ihnen gestattet.

Der Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt ist beschränkt, soweit es die Ordnung der Anstalt gebietet.

3. Der Haftgefangene wird zur Arbeit angehalten. Es ist ihm gestattet, sich mit angemessener Arbeit selbst zu beschäftigen. Soweit dies nicht geschieht, ist er zur Leistung der ihm zugewiesenen Arbeit verpflichtet.

4. Die Haftstrafe wird in Einzelhaft verbüsst.



Art. 40.

Arrêts.

1. La durée des arrêts est d'un jour au moins et de trois mois au plus.

2. La peine des arrêts est subie dans un établissement spécial ou, tout au moins, dans des locaux ne servant pas à l'exécution d'autres peines privatives de liberté.

Les condamnés portent leurs vêtements personnels. Ils reçoivent l'ordinaire de l'établissement. Ils peuvent cependant faire venir leurs repas du dehors.

Les relations avec des personnes vivant hors de l'établissement sont restreintes dans la mesure compatible avec l'ordre de l'établissement.

3. Le condamné est astreint au travail. Il est autorisé à se procurer lui-même une occupation appropriée. S'il n'y pourvoit pas, il est astreint au travail qui lui est assigné par l'établissement.

4. La peine des arrêts est subie en cellule.

**Vorsitzender:** Andere Anträge als *der Antrag Studer* (siehe Art. 40b, Abs. 5, der Anträge Studer, oben S. 73 und 76) liegen nicht vor.

**Hafter:** Die Unterschiede zwischen Zuchthaus und Gefängnis sind nunmehr nach den zu Art. 36 und 37 gefassten Beschlüssen recht gering. Um so schärfer muss die Haftstrafe von den beiden andern Freiheitsstrafen unterschieden werden. Die Gefängniskommission hat sich bemüht, die Haft so deutlich als möglich als besonders zu gestaltende Freiheitsentziehung auszubilden. Der VE 1915 war in dieser Hinsicht viel zu kurz. Für die Gestaltung der Haftstrafe ergeben sich Schwierigkeiten namentlich auch daraus, dass bisher mehrere Kantone diese Strafart überhaupt nicht kannten, und auch in den Kantonen, wo sie besteht, liegt ihre Ausgestaltung noch im argen. Der eidgenössische Gesetzgeber kann daher kaum an schon bestehende Einrichtungen anknüpfen. Er muss Neues schaffen.

*Ziff. 1* entspricht dem bisherigen Text.

*Ziff. 2:* Hier wird in Abs. 1 die Frage nach dem Vollzug der Haft zu lösen sein. Sie ist schwierig. Die Schaffung besonderer Haftanstalten ist als Hauptforderung vorangestellt. Aber da diese Forderung nicht überall durchführbar ist, wurde der Zusatz aufgenommen, dass der Vollzug wenigstens in Räumen, die nicht zum Vollzuge anderer Freiheitsstrafen dienen, vor sich gehen soll. In der Praxis wird man auf die bestehenden Verhältnisse Rücksicht nehmen müssen. Jedenfalls soll der Häftling weder in ein Zuchthaus noch in ein Gefängnis kommen. Besondere zentrale Haftanstalten zu gründen, ist bei der Kürze der Haftstrafen ausgeschlossen. Aber es kann auch nicht jede Gemeinde eine besondere

Anstalt haben. In grösseren Gemeinwesen allerdings sollte das angestrebt werden. Die Stadt Zürich z. B. besitzt jetzt schon für die mit Haft bestrafte Dirnen eine besondere Anstalt, die in einem ältern, der Stadt gehörenden Hause eingerichtet worden ist. In ähnlicher Weise wird man sich auch anderswo zu helfen wissen.

Die Kleidungsfrage braucht hier nicht weiter erörtert zu werden. Im Unterschied zu Zuchthaus und zu Gefängnis soll in der Haft die Selbstverköstigung zulässig und der Verkehr mit der Aussenwelt nur soweit eingeschränkt sein, als die Anstaltsdisziplin es verlangt.

Wichtig ist *Ziff. 3*. Der VE 1915 sagte nur, der Häftling wird angemessen beschäftigt. Die Lösung der Arbeitsfrage ist aber gerade bei der Haft mit grossen Schwierigkeiten verbunden, da zu eigentlicher beruflicher Tätigkeit oder gar Ausbildung in der Regel keine Zeit ist. Vielfach sitzt daher der Häftling heute im Nichtstun seine Strafe ab. Die Gefängniskommission sieht Arbeitszwang vor. Sie will aber Selbstbeschäftigung gestatten. Derjenige, der sich nicht selbst beschäftigen kann, hat die ihm zugewiesene Arbeit zu leisten.

Zu *Ziff. 4* keine Bemerkung; diese Bestimmung wurde schon früher genügend erörtert.

Der vorgeschlagene Art. 40 scheint mir die Haftstrafe gegenüber andern Strafarten gut abzugrenzen. Ich beantrage daher, ihn in der Fassung der Gefängniskommission anzunehmen.

**Vorsitzender:** *Studer ändert seinen Antrag dahin ab, dass in Ziff. 2, Abs. 1 zu sagen sei:* „in Räumen, die nicht in Gebäuden liegen, die zum Vollzug anderer Freiheitsstrafen dienen ...“

**Zürcher:** Die Vorlage der Gefängniskommission bringt eine ausführliche Darlegung der die Haftstrafe differenzierenden Momente. Nicht ganz einverstanden bin ich mit der von Hafter angedeuteten Auffassung, dass in der Entwicklung Zuchthaus und Gefängnis zusammenfallen werden; vielmehr glaube ich eher, dass die Unterscheidung zwischen Gefängnis und Haft sich verwischen wird.

Bestritten ist *Ziff. 2, Abs. 1*, der neuen Vorschläge, wonach die Haftlokale auch für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft benutzt werden können. Ich habe hiegegen keine Bedenken. Die Vorschriften über Kleidung und Kost geben zu wesentlichen Beanstandungen nicht Anlass. Die Beschränkung des Verkehrs nach aussen scheint mir richtig zu sein.

*In Ziff. 3 würde ich den ersten Satz streichen, das übrige beibehalten.*

Ich beantrage, den Artikel mit der hervorgehobenen kleinen Abänderung anzunehmen.

**Gautier :** Le *ch.* 2 tout entier est nouveau. En l'ajoutant, la commission pénitentiaire a fait de bonne besogne.

L'alinéa 1er, tout d'abord, est excellent. Il nous préservera d'abus qui ne seraient certainement pas évités partout si cette disposition n'existait pas. Il faut absolument séparer de tous autres détenus ceux qui sont condamnés aux arrêts seulement.

L'alinéa 2 renferme les dispositions relatives aux vêtements et à la nourriture. Pour les vêtements, il statue que les condamnés garderont les leurs. Cela me paraît admissible. Mais je suis moins d'accord avec la disposition concernant la nourriture et portant que les condamnés peuvent la faire venir du dehors. Nous avons vu parfois, à Genève, de véritables abus résultant de la liberté absolue laissée à certaines catégories de détenus de faire venir leurs repas du dehors. Je désirerais au moins qu'on autorisât l'administration à exercer un contrôle empêchant les abus. On pourrait dire peut-être que l'administration de la maison d'arrêts peut autoriser les détenus à faire venir leurs repas du dehors.

Je passe au *ch.* 3. J'applaudis à l'obligation au travail inscrite ici par la commission de rédaction et ne comprends pas du tout pourquoi Zürcher voudrait supprimer ce passage. A Genève, les condamnés aux arrêts ne sont pas astreints au travail; la loi les en dispense expressément. Cette malheureuse disposition a eu de regrettables conséquences aussi longtemps qu'elle a été appliquée, et ces conséquences ont disparu comme par enchantement le jour où le directeur de l'établissement s'est avisé de les faire travailler quand même. Je trouve qu'il est bon de permettre le choix du travail, sans méconnaître qu'il sera difficile, souvent même impossible de contrôler si les détenus qui prétendent s'adonner à des travaux intellectuels travaillent vraiment. Mais sur un point je dois faire une réserve contre le *ch.* 3 de l'article. La dernière phrase dit que les détenus qui ne choisissent pas une occupation „sont tenus de faire le travail qui leur est assigné par l'établissement“. Pas un mot indiquant que ce travail doit être profitable au détenu, conforme à ses aptitudes, le préparer à un métier. Je regrette ce silence. Il est vrai que la peine des arrêts sera souvent très courte, mais elle peut cependant aller jusqu'à trois mois, et bien que, dans de nombreux cas, il ne sera ni nécessaire, ni même, vu la brièveté de la peine, possible de préparer ces détenus à faire après leur libération un travail utile, il se présentera cependant des exceptions, surtout pour de jeunes condamnés. Je désirerais donc qu'on ajoutât au moins une disposition portant que le tra-

vail assigné sera, autant que possible, conforme aux aptitudes des condamnés.

**Studer :** Dem Artikel stimme ich inhaltlich bei und halte die Differenzierung gegenüber Gefängnis für genügend gewahrt. Die Redaktion der Ziff. 2, Abs. 1, dagegen halte ich nicht für glücklich. Die Hafträume dürfen nicht in den Strafanstalten liegen. Das ist die allgemeine Auffassung. Man möge dies also meinem Vorschlage gemäss auch aussprechen.

**Deschenaux :** *Je propose formellement de supprimer au 2me alinéa du ch. 2 les mots:* „Ils sont autorisés à faire venir leurs repas du dehors“. Je ne vois pas pourquoi on laisserait à ces condamnés une liberté contraire en somme au principe de la peine. L'obligation de se contenter du régime de la maison est à mes yeux un des maux qui constituent la peine.

**Hartmann :** *Mit dem Antrag Studer bin ich einverstanden, würde ihn aber fassen:* Die Haftstrafe wird in einer „besondern Anstalt oder in Gebäuden, die nicht zum Vollzug anderer Freiheitsstrafen dienen, vollzogen“.

**Studer :** Ich bin einverstanden, würde aber von „Räumen“ sprechen, damit man nicht glaube, dass besondere Gebäude ausschliesslich für den Vollzug der Haft nötig werden.

**Vorsitzender :** Das Nähere ist Redaktionssache; über den Grundsatz selbst herrscht Einigkeit.

**Kronauer :** Den Antrag Deschenaux bekämpfe ich. Es kann vorkommen, dass jemand zu einigen Tagen Haft verurteilt wird, der einer besondern Kost aus gesundheitlichen Gründen bedarf. *Es sollte allerdings gegenüber zu üppigen Begehren eingeschritten werden können* und also in diesem einschränkenden Sinne eine Bestimmung aufgenommen werden.

**Müller :** Ich möchte für Beibehaltung des Wortlautes der Ziff. 2, Abs. 1, der Vorschläge der Gefängniskommission eintreten, und zwar in der Absicht, es zu ermöglichen, dass ein Haftlokal, räumlich getrennt, in einer Strafanstalt untergebracht werden könne. Warum soll ein zu drei Monaten verurteilter Häftling nicht in einem Zentralgefängnis untergebracht werden können?

**Lang :** Wenn wir Ziff. 2 im heutigen Wortlaut belassen, so wird die Konfusion über den Begriff der „Anstalt“ immer grösser.

Gegen den Antrag Studer habe auch ich Bedenken, weil wir vielfach keine besondere Anstalt für die Untersuchungshaft besitzen, son-

dern für diese das Bezirksgefängnis verwenden. Es müssten also besondere Untersuchungsgefängnisse gebaut werden, wenn, wie das Studers Gedanke ist, die Haftstrafe nicht in Gebäuden, in denen irgendwelche anderen Freiheitsstrafen verbüsst werden, vollzogen werden darf, wohl aber in den Untersuchungsgefängnissen. Das würde uns finanziell zu stark belasten. Es genügt m. E., wenn verhindert wird, dass die Haft im Zuchthaus vollzogen wird. Die Untersuchungshaftlokale werden regelmässig der Arbeitsgelegenheit entbehren.

„Der Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt“ ist ein ungenauer Ausdruck. Um Verkehr ausserhalb der Anstalt handelt es sich doch nicht, sondern um den Verkehr mit Personen, die nicht zur Anstalt gehören. Inhaltlich deckt sich die Regelung mit jener bei Gefängnis. Ich frage mich aber, ob man nicht hier dem Gedanken Ausdruck geben sollte, dass der Verkehr gestattet sein soll, soweit er sich mit der Ordnung verträgt.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht weiter verlangt. Wir schreiten zur

**Abstimmung.**

*Ziff. 1 ist unbestritten, also angenommen.*

*Ziff. 2.* Zu *Abs. 1* liegen vor die Anträge Studer und Hartmann. Die Differenz zwischen ihnen ist redaktionell. Die Redaktionskommission wird das Nähere feststellen. Ueber den Grundsatz selbst, nämlich ob mit Studer und Hartmann bestimmt werden soll, dass die Hafträume nicht in Gebäuden sein dürfen, die zum Vollzug anderer Freiheitsstrafen dienen, müssen wir aber entscheiden.

*1. Abstimmung.* *Mehrheit* (10 gegen 9 Stimmen) *gegen das Amendement Studer-Hartmann.*

*Abs. 2.* Angefochten ist der letzte Satz. Deschenaux verlangt Streichung, Kronauer fakultative Fassung.

*2. (Eventuelle) Abstimmung:* Wollen Sie zunächst, bei Aufnahme einer Bestimmung über Selbstbeköstigung, dem Antrag Kronauer oder dem Vorschlag der Gefängniskommission folgen?

*Mehrheit* (11 gegen 6 Stimmen) *für den Antrag Kronauer.*

*3. Abstimmung:* Wollen Sie an dem Beschlossenen festhalten, oder die Bestimmung nach Antrag Deschenaux streichen?

*Mehrheit* (12 gegen 7 Stimmen) *für Festhalten an der amendierten Vorlage.*

Zu *Abs. 3* hat Lang zwei redaktionelle Bemerkungen gemacht, zunächst hinsichtlich des Ausdruckes „Verkehr ausserhalb der Anstalt“, den man ersetzen soll durch: „Verkehr mit Personen, die nicht zur Anstalt gehören“. Sodann solle positiv gesagt werden, dass „der Verkehr... gestattet ist, soweit er sich mit der Ordnung in der Anstalt

verträgt“, während sich die Vorlage negativ ausdrückt. Beide Bemerkungen gehen an die Redaktionskommission.

*Ziff. 3.*

*4. Abstimmung:* Wollen Sie mit Zürcher den ersten Satz der *Ziff. 3* streichen, oder an der Vorlage festhalten?

*Mehrheit* (10 gegen 8 Stimmen) *für Festhalten an der Vorlage.*

**Vorsitzender:** Gautier stellt zur Erwägung, ob sich nicht die Aufnahme von *Ziff. 2* des Art. 38 der Fassung 1915 auch hier empfehle. Ein formeller Antrag ist jedoch nicht gestellt.

Es folgt

**Art. 40bis.**

1. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe darf nur aus wichtigen Gründen unterbrochen werden.

2. Muss der Verurteilte während des Vollzuges in eine Heil- oder Pflegeanstalt verbracht werden, so wird ihm der Aufenthalt in dieser Anstalt auf die Strafe angerechnet. Hat der Verurteilte die Verbringung arglistig verursacht, so unterbleibt die Anrechnung.

**Art. 40bis.**

1. L'exécution d'une peine privative de liberté ne doit être interrompue que pour un motif grave.

2. Si, pendant l'exécution de la peine, le condamné doit être transféré dans un hôpital ou dans un hospice, la durée de ce séjour sera imputée sur la peine. Toutefois, si le condamné a malicieusement provoqué ce transfert, cette imputation n'aura pas lieu.

**Vorsitzender:** Die einzige materielle Abweichung vom VE 1915 liegt im Schlusssatz von *Ziff. 2*.

**Hafter:** Der Art. 40bis entspricht dem Art. 38, *Ziff. 1*, der Fassung vom August 1915.

Die Nichtanrechnung des Aufenthaltes in der Heil- oder Pflegeanstalt soll nach dem neuen Vorschlage obligatorisch ausgesprochen werden, wenn die Unterbringung arglistig verursacht worden ist. Das entspricht einem Wunsche der Strafanstaltsdirektoren, da es gelegentlich vorkommt, dass Gefangene simulieren oder sich bei der Arbeit eine Verletzung zu dem Zwecke beibringen, um in das Spital eingeliefert zu werden.

Sachlich und praktisch wird der neue Antrag von dem Grundsatz der Vorlage 1915 kaum abweichen.

**Zürcher:** Art. 40bis enthält den Rest des frühern Art. 38: Die Versetzung der Bestimmung an diese Stelle ist m. E. richtig, weil die Vorschriften auch für die Haft gelten.

Gemeinsame Bestimmungen für Freiheitsstrafen

Dispositions communes aux peines privatives de liberté

**Gautier:** Je suis tout à fait d'accord avec le changement que la commission pénitentiaire a fait subir à cet article. Quand un condamné a obtenu par la simulation d'une maladie d'être transporté dans un hôpital, il n'y a aucune raison de lui imputer sur la peine le temps passé à le traiter pour une maladie simulée dans le but précisément d'adoucir sa peine. Je préfère donc nettement au texte de 1915 (art. 38, ch. 1er, al 2), qui se contentait d'autoriser la non-imputation, le texte nouveau, qui la rend obligatoire.

**Lang:** *Ich wäre in diesem Punkte lieber beim VE 1915 geblieben.* In der Regel wird zu solcher Anrechnung kein Anlass vorliegen. Jedoch können z. B. Simulanten unter Umständen sehr lange in der Heilanstalt sich befunden haben. Ist es da nicht gerechtfertigt, ihnen wenigstens einen Teil anzurechnen, oder doch der Behörde diese Möglichkeit zu belassen?

**Hartmann:** Ich möchte dem Vorschlage der Gefängniskommission mit Nachdruck beitreten. Simulanten brauchen wir nicht zu bevorzugen. Die Konsequenzen ihrer Handlungen mögen sie ruhig tragen.

**Gabuzzi:** Le projet de la commission pénitentiaire semble vouloir éliminer au ch. 2, quand le condamné a malicieusement provoqué son transfert à l'hôpital, l'intervention de l'autorité fixant les conséquences de cette conduite du condamné pour l'imputation du temps passé à l'hôpital. La commission pénitentiaire substitue à la décision raisonnée de l'autorité une règle fixe: „cette imputation n'aura pas lieu“. Mais l'autorité devra intervenir quand même, car le condamné, évidemment, contestera avoir agi malicieusement, et c'est à l'autorité compétente qu'il appartiendra de statuer sur ce point. Dès lors, et puisqu'on ne peut épargner à l'autorité la nécessité d'examiner les circonstances et de prendre une décision en pareil cas, mieux vaudrait, selon moi, la laisser juger aussi des conséquences à attribuer aux agissements du condamné. Ce serait, à mes yeux, plus naturel et plus équitable, que d'édicter une règle rigide dont l'application pourrait bien être parfois injustement dure.

**Vorsitzender:** Man sollte zum Ausdruck bringen, wer zu entscheiden hat. Hartmann meint: die Aufsichtsbehörde.

**Abstimmung.**

Wollen Sie dem Vorschlag der Gefängniskommission oder der Fassung 1915 zustimmen?

**Mehrheit (17 Stimmen) für die Vorlage der Gefängniskommission.**

Ueber die entscheidende Behörde wird in der endgültigen Fassung etwas gesagt werden müssen.

**Vorsitzender:** Es folgt

**Art. 41.**

1. Der Richter kann den Vollzug der Strafe aufschieben:  
wenn die ausgesprochene Strafe eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahre ist, und der Verurteilte bisher weder in der Schweiz noch im Auslande eine Freiheitsstrafe wegen eines Vergehens erlitten hat,

Bedingte Verurteilung

wenn überdies das Vorleben und der Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde durch diese Massnahme von weiteren Vergehen abgehalten,

und wenn der Verurteilte den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Schiebt der Richter den Strafvollzug auf, so bestimmt er dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.

2. Der Richter stellt den bedingt Verurteilten unter Schutzaufsicht, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen. Er kann ihm für sein Verhalten in der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich von geistigen Getränken zu enthalten, den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen.

Die Umstände, die einen Aufschub des Strafvollzuges rechtfertigen, die Gründe, die den Richter bestimmen, den bedingt Verurteilten ausnahmsweise nicht unter Schutzaufsicht zu stellen, und die Weisungen des Richters sind im Urteile festzustellen.

3. Begeht der bedingt Verurteilte während der Probezeit ein vorsätzliches Vergehen, oder handelt er einer Weisung des Richters ungeachtet förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde zuwider, oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht, so lässt die zuständige Behörde die erkannte Strafe vollziehen.

4. Bewährt sich der bedingt Verurteilte während der Probezeit, so gilt die Verurteilung als nicht geschehen.

**Art. 41.**

1. Le juge pourra suspendre l'exécution de la peine:  
si la condamnation porte sur une peine privative de liberté inférieure à un an, et si le délinquant n'a encore subi, en Suisse ou à l'étranger, aucune peine privative de liberté pour délit,  
si, en outre, les antécédents et le caractère du condamné font prévoir que cette mesure le détournera de commettre de nouveaux délits, et si le condamné a, autant qu'il était en son pouvoir, réparé le dommage fixé par le juge.

Condamnation conditionnelle

En suspendant l'exécution de la peine, le juge fixera au condamné un délai d'épreuve de deux à cinq ans.

2. A défaut de circonstances spéciales justifiant une exception, le juge soumettra le condamné à un patronage. Il pourra aussi lui imposer, pendant le délai d'épreuve, certaines règles de conduite, telles que l'obligation d'apprendre un métier, de séjourner dans un lieu déterminé, de s'abstenir de boissons alcooliques, ou de réparer le dommage dans un délai donné.

Le jugement mentionnera les raisons qui justifient l'octroi du sursis, les motifs qui ont engagé le juge à dispenser exceptionnellement le condamné du patronage et les règles de conduite imposées par le juge.

3. Si, durant le délai d'épreuve, le condamné commet un délit intentionnel, s'il persiste, au mépris d'un avertissement formel de l'autorité de patronage, à enfreindre une des règles de conduite imposées par le juge, ou s'il se soustrait obstinément au patronage, l'autorité compétente ordonnera que la peine prononcée soit mise à exécution.

4. Si le condamné a subi l'épreuve jusqu'au bout, la condamnation sera considérée comme non avenue.

**Haftter:** Die Gefängniskommission hat sich nicht ausführlich mit der bedingten Verurteilung befasst; das lag nicht in ihrer Aufgabe.

Auf Antrag Hartmann ist jedoch in Ziff. 3 als entscheidende Instanz „die zuständige Behörde“ aufgenommen worden, statt des Richters. Der einzelne Kanton mag dann entscheiden, ob als zuständige Behörde der Richter oder eine Verwaltungsbehörde in Betracht kommen soll.

**Zürcher:** Ich bin der Ansicht, dass der Richter, der die Strafe ausgesprochen hat, entscheiden soll. Er hat den Strafaufschub veranlasst; er soll über dessen Rückgängigmachung entscheiden. Der Richter bekommt hier eine neue Massregel in die Hand, und es erscheint zweckmässig, dass er beim Widerruf erfährt, welche Gründe massgebend waren für den Misserfolg seiner Anordnungen. Nur so kann er für die weitem Fälle Erfahrungen sammeln, die ihm sonst vorenthalten bleiben würden.

**Gautier:** La seule modification proposée par la commission pénitentiaire est, à la fin du ch. 3, le remplacement du juge par „l'autorité compétente“. En conséquence, les cantons pourraient attribuer à une autorité quelconque, même administrative, la compétence de révoquer un sursis accordé par le juge dans un jugement. Je suis tout à fait de l'avis de Zürcher. J'estime que la commission pénitentiaire a fait, en cela, subir au projet une modification bien dangereuse. C'est le juge qui a accordé le sursis et c'est à lui seul qu'il appartient de le révoquer. En dehors de ce que le nouveau projet a de contraire au grand principe

de la séparation des pouvoirs et sans insister sur la confusion qu'il inaugurerait, je ne crois pas même que la modification puisse se recommander par son utilité pratique. Le juge est seul à connaître exactement les considérations qui l'ont engagé à accorder le sursis, et seul il peut dès lors apprécier avec équité les circonstances qui en justifieraient la révocation. Il sera sans doute obligé de prendre l'avis de l'autorité de patronage et des autres autorités de surveillance, et il ne manquera pas de le faire. Mais il aura dans tous les cas une connaissance personnelle du délit et de ses circonstances bien supérieure à celle de toutes les autres autorités qui pourraient être chargées de cette besogne. Elles seront toutes obligées de se diriger sur les renseignements que des tiers leur procureront. Il est, de plus, utile pour le juge lui-même que cette compétence lui soit laissée, parce que ce sera pour lui le meilleur moyen de se rendre compte du résultat des mesures prononcées par lui.

Mais abstraction faite de toutes les considérations d'opportunité, je m'oppose à cette substitution au nom du grand principe que j'ai rappelé. L'octroi du sursis est inscrit dans un jugement. S'il doit être révoqué, ce ne peut être que par un jugement.

**Hartmann:** Für mich war die Erwägung massgebend, dass das Verfahren möglichst einheitlich durchgeführt werden müsse.

Bei der bisherigen Regelung ist keine Gewähr dafür gegeben, dass der Widerruf nach einheitlichen Grundsätzen geschehe. Im Kanton St. Gallen haben wir z. B. sechzehn Gerichtsstellen, die Strafen verhängen. Daher besteht heute eine Spezialkommission des Kantonsgerichts, die auf Mitteilung der Staatsanwaltschaft hin entscheidet. Diese Kommission bietet die Garantie eines möglichst einheitlichen Verfahrens. Jedem Richter (Gericht) wird sodann der Entscheid der Spezialkommission zugestellt, so dass der entscheidende Richter auch hier orientiert wird.

**Kronauer:** In der Gefängniskommission hat Cossy darauf hingewiesen, dass in der Waadt die Verwaltungsbehörde entscheidet. Ebenso ist es in Solothurn nach Angabe von Kaiser. Mir erschiene es also richtig, die Frage, wer entscheiden soll, offen zu lassen.

**Vorsitzender:** Wir wollen entscheiden.

#### *Abstimmung.*

**Mehrheit** (13 Stimmen) für den Vorschlag der Gefängniskommission.

**Vorsitzender:** Wir gehen über zu Art. 39 der Studerschen Wiedererwägungsanträge (s. oben, S. 71 und 74).

**Studer:** Ich würde Sie bitten, die Redaktionskommission zu beauftragen, zu erwägen, ob etwas aus diesen Vorschlägen in den VE aufgenommen werden kann.

### Abstimmung.

**Vorsitzender:** Wollen Sie die Anträge Studer (Art. 39) der Redaktionskommission zur weitem Prüfung überweisen?

Mehrheit 11 gegen 9 Stimmen für diese Ueberweisung.

**Vorsitzender:** Damit wären die Freiheitsstrafen erledigt.

Zu den sichernden Massnahmen erscheint eine allgemeine Diskussion nicht nötig, wir werden also artikelweise fortfahren.

Schluss der Sitzung 11 Uhr 45.

## Vierte Sitzung

Donnerstag, den 10. August 1916, morgens 8 Uhr.

**Vorsitz:** Bundesrat Müller.

**Abwesend:** Bolli, Favéy, Geel, Huber, von Planta.

**Vorsitzender:** Wir beginnen mit

### Art. 42.

42. 1. Bekundet jemand, der wegen eines Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilt wird und der schon viele Freiheitsstrafen erstanden hat, einen Hang zu Vergehen oder zu Liederlichkeit oder Arbeitsscheu, so kann ihn der Richter anstatt der Freiheitsstrafe in eine Verwahranstalt einweisen.

Wer zu Verwahrung verurteilt wird, wird für zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

2. Die Verwahrung wird in einer Anstalt vollzogen, die ausschliesslich diesem Zwecke dient.

Die Verurteilten tragen Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost.

Der Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt ist nur in engen Grenzen gestattet.

3. Der Verwahrte wird zur Arbeit, die ihm von der Anstalt zugewiesen wird, angehalten. Aussenarbeit ist zulässig. In diesem Falle sind die Verwahrten von andern Gefangenen und von freien Arbeitern getrennt zu halten.

4. Die Nachtruhe bringt der Verwahrte in Einzelhaft zu.

5. Der Verwahrte bleibt in jedem Falle bis zum Ablaufe der Strafzeit und mindestens fünf Jahre in der Anstalt; ist er schon einmal verwahrt worden, so bleibt er mindestens zehn Jahre darin. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde für drei Jahre bedingt entlassen, wenn sie annimmt, er werde nicht mehr rückfällig werden; sie hört die Beamten der Anstalt darüber an.

6. Die zuständige Behörde stellt den bedingt Entlassenen unter Schutzaufsicht. Sie kann ihm bestimmte Weisungen erteilen (Art. 39,

2. Sichernde  
Massnahmen  
Verwahranstalt

Ziff. 2). Wird er binnen drei Jahren rückfällig, handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider, oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht, so kann ihn die zuständige Behörde in die Anstalt zurückversetzen.

7. Bewährt sich der bedingt Entlassene während drei Jahren, so ist er endgültig entlassen.

8. Wird die Einweisung binnen fünfundzwanzig Jahren nicht vollzogen, so kann sie nicht mehr vollzogen werden.

Art. 42.

1. Lorsqu'un délinquant ayant déjà subi de nombreuses peines privatives de liberté encourt, à raison d'un délit, une nouvelle condamnation à une peine privative de liberté, et lorsqu'il manifeste un penchant au délit, à l'inconduite ou à la fainéantise, le juge, au lieu de lui faire subir la peine prononcée, pourra ordonner son renvoi dans une maison d'internement.

Tout délinquant renvoyé dans une maison d'internement sera privé des droits civiques pour dix ans.

2. L'internement a lieu dans un établissement exclusivement affecté à cette destination.

Les internés portent le costume et reçoivent l'ordinaire de l'établissement.

Les relations avec des personnes vivant hors de l'établissement ne sont permises que dans des limites restreintes.

3. Les internés sont astreints au travail qui leur est assigné par l'établissement. Ils peuvent être employés à des travaux hors de l'établissement. Dans ce cas, ils seront tenus séparés des autres détenus et des ouvriers libres.

4. Les internés sont mis en cellule pendant la nuit.

5. L'interné demeurera dans la maison pendant toute la durée de la peine prononcée, et en tous cas pendant cinq ans au moins; il y demeurera dix ans au moins, s'il est interné pour la seconde fois. Ce terme passé, l'autorité compétente, après avoir demandé le préavis des fonctionnaires de la maison, pourra le libérer conditionnellement pour trois ans, s'il est à prévoir qu'il ne récidivera pas.

6. L'autorité compétente soumettra le libéré à un patronage. Elle pourra lui imposer certaines règles de conduite (art. 39, ch.2). Si, dans les trois ans qui suivent sa libération conditionnelle, il commet une nouvelle infraction, si, au mépris d'un avertissement formel de l'autorité de patronage, il persiste à enfreindre les règles de conduite à lui imposées, ou s'il se soustrait obstinément au patronage, l'autorité compétente pourra ordonner sa réintégration dans l'établissement.

2. Mesures de  
sûreté.  
Maison  
d'internement.

7. Si le libéré se conduit bien pendant trois ans, sa libération deviendra définitive.

8. Tout internement non mis à exécution pendant vingt-cinq ans ne pourra plus être exécuté.

Vorsitzender: Es liegt vor:

der Antrag Thormann:

42. Ziff. 3. Die Worte „Aussenarbeit . . .“ bis „ . . . getrennt zu halten“, seien zu streichen.

Hafter: Auch hier gilt, gleich wie bei der Haftstrafe, dass es sich um eine Massregel handelt, für deren Durchführung in der Schweiz die Erfahrungen fehlen. Ausgangspunkt jeder Betrachtung der Verwahrungsanstalt muss sein, dass man es nicht mit einer Strafe, sondern mit einer sichernden Massnahme zu tun hat.

Die Insassen der Verwahrungsanstalt werden vielfach Rückfällige sein, die zumeist nicht die schweren Verbrecher im gewöhnlichen Sinne sind. Der grösste Teil dieser vielfach Rückfälligen sind vielmehr Leute, die in steter Wiederholung kleine Vergehen und Uebertretungen begangen haben. Es sind, wie Untersuchungen dieser Kategorie von Rechtsbrechern deutlich zeigen, in grosser Zahl auch Schwachsinnige unter diesen sogen. Unverbesserlichen. Würdigt man diese Tatsachen, so ergibt sich, dass es sich bei diesen Leuten weniger um Erziehung handeln kann, als um die Sicherung der Gesellschaft. Bezeichnenderweise hat man die Verwahrungsanstalt einmal ein Arbeitskloster genannt.

Ziff. 1, Abs. 1, des Antrags der Gefängniskommission stimmt überein mit dem VE 1915. Abs. 2 ist gemäss Ihrem entsprechenden Beschlusse zu Art. 36 hier zu streichen und in Art. 52 einzufügen.

Ziff. 2, Abs. 1, ist ebenfalls übernommen aus dem frühern Text. Wenn auch nicht sofort nach Inkrafttreten des VE solche Anstalten, deren man für das ganze Land voraussichtlich zweier bedarf, vorhanden sein werden, so werden sie mit der Zeit gebaut werden müssen.

Die Bestimmungen, welche hauptsächlich zur Charakterisierung der Verwahrungsanstalt dienen sollen, stehen in den Ziff. 2 bis 4.

Betreffend Anstaltskleidung und Anstaltskost entspricht der Vorschlag demjenigen bei Zuchthaus und Gefängnis. Ebenso ist der Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt wie bei der Zuchthausstrafe geregelt. Die Redaktionskommission wird hierbei die Bemerkung Langs zu Art. 37 beachten müssen.

Ziff. 3 handelt von der Arbeit. Hier wird eine wichtige Frage berührt. Sollen die gleichen Grundsätze wie bei Zuchthaus und Gefängnis gelten? Ich würde beantragen, der Fassung der Gefängniskommission

zu folgen. Es handelt sich bei den Insassen der Verwahranstalt nicht oder kaum um Erziehung zu einem Berufe. Also tritt hier nicht die Individualisierung der Arbeit in den Vordergrund, die bei Leuten, die in der Freiheit sich doch nicht werden halten können, wenig Zweck hätte. Es erscheint mir daher richtig, den ersten Satz anzunehmen, während nach Ihren bisherigen Beschlüssen das weitere zu streichen sein wird, in der Meinung, dass Aussenarbeit ohne weiteres zugelassen sein soll.

Ziff. 4 beruht auf dem Grundgedanken, dass das Progressivsystem hier keinen Sinn hat. Von vornherein wird hier der Verwahrte in Gemeinschaft gehalten. Er arbeitet, isst und verbringt seine Erholungszeit gemeinsam mit den andern. Nur während der Nachtzeit befindet er sich in der Einzelzelle. So gestaltet sich der Vollzug der Verwahrung namentlich auch in England, dem Lande, das vor allem mit der Einführung solcher Anstalten bahnbrechend vorausgegangen ist.

Ziff. 5 entspricht dem VE 1915, Art. 42, Ziff. 3.

In Ziff. 6 handelt es sich um die bedingte Entlassung. Die Stellung unter Schutzaufsicht wird obligatorisch vorgeschrieben. Am Ende von Ziff. 6 ist „der Richter“ durch die „zuständige Behörde“ ersetzt. Auch in Art. 39 ist das ja geschehen.

Ziff. 7 und 8 der Anträge der Gefängniscommission entsprechen Art. 42, Ziff. 5 und 6 des VE 1915.

Haben wir in der Schweiz und auf dem übrigen Kontinent kein Vorbild einer Verwahranstalt, so bestehen, wie bereits angedeutet, derartige Anstalten wenigstens in England. Ich verweise auf die darüber im Beilagenband I, S. 116 und 117 beigebrachten Daten, worin die englischen Einrichtungen näher charakterisiert werden; man vergleiche ferner v. Hentig in der Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, XXVI, S. 403 ff. Aus den englischen Einrichtungen ersehen Sie, dass die Verwahranstalt sich deutlich vom Zuchthaus abhebt. Daran werden auch wir im VE festhalten müssen.

Zürcher: Dem Hervorgehobenen gegenüber möchte ich nur einen Punkt betonen. Ich bin gegen die Streichung der Bestimmungen über Aussenarbeit. Die Aussenarbeit ist hier vor allem von Bedeutung. Die Leute sind zu verwenden zur Anlage von Strassen, Abräumen von Alpen usw. Warum sollte diese Möglichkeit ausgeschlossen werden? Die Fluchtgefahr, welche die Aussenarbeit mit sich bringt, erscheint mir kein genügendes Gegenargument zu sein.

Gautier: Je n'ai que peu de choses à dire sur cet article.

Il est vrai que l'espoir de voir ces internés s'amender est bien minime. Ils forment pour ainsi dire les déchets de la société. Mais

malgré tout, nous est-il permis de renoncer à leur égard à toute organisation de leur travail au point de vue de leur préparation à la vie en liberté? Je ne crois pas, et je verrais avec plaisir ce point précisé dans le sens de ce que je viens de dire.

Malgré cela, je pense qu'il serait bon de maintenir ici, bien que nous l'ayons biffée à l'art. 36 pour les réclusionnaires, la disposition permettant d'occuper les internés hors de l'établissement.

Vorsitzender: Lang stellt den Antrag, in Ziff. 5 die Worte zu streichen: „Ist er schon einmal verwahrt worden, so bleibt er mindestens zehn Jahre darin.“

Ich frage Thormann an, ob er der Ansicht Zürchers betr. Streichung des Satzes über Aussenarbeit zustimmt. Soviel ich mich erinnere, bedeutet die Streichung der entsprechenden Bestimmung bei Art. 36 nicht, dass dort die Aussenarbeit ausgeschlossen werden soll, sondern dass dieser Punkt vom eidgenössischen Gesetzgeber nicht geregelt wird.

Thormann: Ich teile die Auffassung des Vorsitzenden. Die Streichung der Bestimmung über Aussenarbeit bei Art. 36 wollte lediglich das argumentum a contrario aufheben, das sich aufdrängt, wenn man Aussenarbeit bei Zuchthaus und bei Verwahranstalt erwähnt, und nicht bei Gefängnis und Arbeitserziehungsanstalt.

So müsste man entweder überall oder nirgends von Aussenarbeit sprechen. Mein Streichungsantrag zu Art. 36 war dahin zu verstehen, dass die Aussenarbeit überall zulässig sein soll. Da nun bei Art. 36 und 37 nicht von Aussenarbeit gesprochen wird, so soll es auch hier nicht geschehen. Damit erscheint die Aussenarbeit überall von Bundes wegen zugelassen.

Lässt man aber hier die Vorschrift stehen, so muss man sie auch bei Art. 36, 37 und 43 aufnehmen.

Ich stimme Zürcher im übrigen zu, dass gerade die Verwahrten für Aussenarbeit in Frage kommen werden.

Vorsitzender: Ich möchte diesen Punkt zunächst erledigen.

Zürcher: Der Begriff der Aussenarbeit wird von Thormann zu weit gefasst. Bei Zuchthaus und Gefängnis kann man ganz gut landwirtschaftliche Arbeiten in den Strafvollzug einfügen, sei es innerhalb oder ausserhalb der Mauern. Die Sträflinge müssen dabei aber dem Strafanstaltsregime unterstehen. Das erscheint mir nicht als Aussenarbeit.

Aussenarbeit ist m. E. erst jene Arbeit im Freien, bei der das Strafregime nicht durchführbar erscheint. So erklärt es sich, dass ich bei Zuchthaus und Gefängnis die Aussenarbeit für unmöglich halte, während sie hier, wo ein Progressivsystem nicht in Frage steht, möglich



erscheint. Ferner hat es m. E. keinen Zweck, die Leute in der Verwahrungsanstalt zu einem Beruf zu erziehen.

**Studer:** Ich stehe grundsätzlich auf dem Standpunkte Thormanns und halte, im Gegensatz zu Zürcher, Aussenarbeit im Sinne Witzwils auch bei Zuchthaus für sehr wertvoll. Man dürfte sogar sagen, dass die Leute „womöglich“ mit Aussenarbeit beschäftigt werden sollen.

**Lohner:** Der Strafzweck wird sicher auch bei dem Vollzug nach dem System von Witzwil gewahrt. Ausserdem hat dieses System den Vorzug, dass die strenge Zucht und Ordnung verbunden ist mit dem starken Einfluss der ländlichen Umgebung, der einen gewissen Nutzen für den Gemütszustand des Sträflings haben wird. Auch werden nur die dazu Geeigneten, die diese Massnahme verdienten, auf den Alpen beschäftigt werden. Ich stimme daher für den Antrag Thormann.

**Vorsitzender:** Fast bei jedem Absatz tritt der Gegensatz Curti-Kellerhals hervor. Das beweist aber, dass wir hier nicht alles gesetzlich festlegen können. Wir müssen dem Strafanstaltsleiter vertrauen und ihm freie Hand lassen für vernünftige Handhabung. Das würde vielleicht dazu führen, den allgemeinen Gedanken Studers, dass auf Besserung hingearbeitet werden soll, hervorzuheben.

Da wir alle nicht recht wissen, was „Aussenarbeit“ bedeutet, so würde ich für den Antrag Thormann eintreten.

**Kronauer:** Als Aussenarbeit könnte man die Arbeit ausserhalb des Terrains der Anstalt bezeichnen. Das entspricht wohl der Ansicht Zürchers. So hat die Anstalt Witzwil eine abgelegene Domäne, die ich als im Bereiche der Anstalt gelegen betrachten würde. Andererseits arbeiten die Sarner Sträflinge den ganzen Tag stundenweit entfernt von der Anstalt an Flusskorrekturen. Das ist Aussenarbeit im technischen Sinne, die bei der Verwahrungsanstalt, nicht aber bei Zuchthaus und Gefängnis zugelassen werden sollte.

**Vorsitzender:** *Kronauer stellt den Antrag, zu sagen:* „Arbeit ausserhalb des Bereiches der Anstalt ist zulässig.“

**Studer:** Ich stimme gegen den Antrag aus den von Thormann betonten Gründen.

**Vorsitzender:** Wir schreiten zur

#### *Abstimmung.*

*1. (Eventuelle) Abstimmung:* Wollen Sie dem Antrag Kronauer zustimmen, oder dem Vorschlag der Gefängniskommission?

*Mehrheit (13 gegen 5 Stimmen) für den Antrag Kronauer.*

*2. (Definitive) Abstimmung:* Wollen Sie das Beschlossene festhalten, oder den Satz nach Antrag Thormann streichen?

*Mehrheit (13 gegen 4 Stimmen) für Streichung.*

Es folgt der Antrag Lang, in Ziff. 5 die Worte zu streichen: „ist er schon einmal verwahrt worden, so bleibt er mindestens zehn Jahre darin“.

**Lang:** Wir betreten hier Neuland. Da wir in dieser Sache keine Erfahrungen besitzen, stehe ich diesem Artikel mit Bedenken gegenüber, die gemildert werden können, wenn Sie meinem Antrage zustimmen.

Es handelt sich um Verwahrung solcher Personen, die nicht imstande sind, sich der Gesellschaft anzupassen. Die Ursache liegt in der grossen Mehrzahl der Fälle in einer anormalen geistigen Beschaffenheit. Daraus ergibt sich die Aufgabe, die Leute in ein Milieu zu versetzen, wo sie der Umgebung nicht gefährlich werden. Das Regime muss daher ein anderes sein, als im Zuchthaus.

Bei uns kommt aber in Art. 42 der Gegensatz zum Zuchthaus nicht genügend zum Ausdruck. Schon die äusserliche Aehnlichkeit, die Hafter hervorhob, erschien mir nicht richtig. Allerdings hat Hafter dann den Gegensatz betont. In der Verwahrungsanstalt wird das Schweigegebot nicht in Frage kommen. Warum beschränkt man den Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt so stark? Der Verdiensteil wäre hier zu erhöhen, und dergleichen mehr.

Vielen würde es zur Beruhigung dienen, wenn die Redaktionskommission ausdrücklich betonen würde, dass das Regime in der Verwahrungsanstalt weniger streng sein soll, als im Zuchthaus.

Von ähnlichen Erwägungen lasse ich mich bei meinem Antrag leiten. Wenn wir auf lange Erfahrungen zurückblicken könnten, hätte ich vielleicht weniger Bedenken gegen eine solche absolute Regel. Heute erscheint sie mir unmöglich. Soll jeder, der zum zweiten Male eingewiesen wird, auch nach langer Unterbrechung, für zehn Jahre verwahrt werden? Lassen Sie doch dem richterlichen Ermessen etwas mehr Spielraum.

Bedenken erregt auch der Satz, dass die Verjährung erst nach fünfundzwanzig Jahren erfolgen soll. Der Eingewiesene kann ja in viel kürzerer Zeit, in zehn Jahren z. B., eine vollständige Wandlung durchmachen. Ich frage mich, ob man die Verjährung der Einweisung nicht abhängig machen sollte von der Verjährung der Grundstrafe.

**Vorsitzender:** Was die Verjährungsfrist anbelangt, so ist zu vergleichen Art. 73 betr. die Strafverjährung. Fünfundzwanzig Jahre Verjährungsfrist sind wohl etwas viel, zehn Jahre aber wären wohl doch im Durchschnitt zu wenig; man müsste wählen zwischen fünfzehn und zwanzig Jahren.

**Lang:** Man könnte vielleicht einen Ausweg finden, indem man nach zehn Jahren eine geeignete Behörde entscheiden liesse, ob nunmehr die ausgesprochene Strafe zu vollstrecken sei oder die Einweisung eintreten soll.

**Haffer:** Es empfiehlt sich, hier auch noch die entsprechenden Bestimmungen in Art. 43 und 44 heranzuziehen. Man hat für die sichernden Massnahmen besondere Verjährungsfristen aufgestellt, weil man bei diesen Massnahmen mit den Verjährungsbestimmungen des Art. 73 nicht auskommt. In Art. 43 und 44, bei der Arbeiterziehungs- und der Trinkerheilanstalt, beträgt nun die Verjährungsfrist für die Vollziehung der Einweisung fünf Jahre, in Art. 42 dagegen fünfundzwanzig Jahre. Der Unterschied erklärt sich daraus, dass man sich in Art. 42 an die in Art. 73 festgesetzte Verjährungsfrist bei einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren anlehnte. Man kann sich aber fragen, ob diese lange Verjährungsfrist bei der Verwahranstalt in allen Fällen gerechtfertigt ist. Immerhin ist zu beachten, dass auch da, wo der in die Verwahranstalt eingewiesene Verbrecher nur ein geringfügiges Delikt begangen und nur eine geringe Strafe verwirkt hat, seine Straftat dadurch eine ganz andere Bedeutung gewinnt, dass es vielleicht das zehnte oder fünfzehnte Delikt ist, das er begeht. Gleichwohl geht die Anlehnung an Art. 73 für die Verjährungsfrist der Einweisung etwas weit, und es erscheint angezeigt, diese Frist zu kürzen.

Da praktische Erfahrungen völlig fehlen, dürfte es nicht leicht sein, die Verwahranstalt und ihr Regime positiv zu umschreiben.

**Vorsitzender:** Ein kleiner Fortschritt wäre es vielleicht, wenn man in Ziff. 4 sagte: „Der Verwahrte wird nur während der Nachtzeit in Einzelhaft gehalten.“

**Calame:** Il me paraît que l'art. 42, ch. 1, renferme une sanction double, puisque, du moins d'après le texte français, le juge devra prononcer une peine, puis déclarer que cette peine ne sera pas exécutée, mais remplacée par le renvoi dans une maison d'internement. Est-ce bien ce que l'on a voulu? J'en doute, puisque la peine ordinaire ne sera jamais subie. J'estime qu'il serait plus simple et plus sage de ne pas prononcer de peine en pareil cas et de renvoyer l'accusé directement dans la maison d'internement. *On pourrait peut-être rédiger la disposition en ces termes:* „Lorsqu'un délinquant ayant déjà subi de nombreuses peines privatives de liberté commet un nouveau délit passible d'une peine privative de liberté, et . . . ou à la fainéantise, le juge, au lieu de prononcer la peine ordinaire, pourra ordonner son renvoi dans une maison d'internement.“

**Vorsitzender:** Die Bemerkung Calames ist richtig. Im deutschen Text ist die Sache wohl etwas deutlicher. Calame möchte den Richter

keine Freiheitsstrafe ausfällen, sondern direkt in die Verwahranstalt einweisen lassen. Dann müssten in Ziff. 5 die Worte gestrichen werden „bis zum Ablauf der Strafzeit“.

**Zürcher:** Die Ausfällung der Strafe ist doch nötig, denn wenn für das Verbrechen, das der zu Verwahrende begangen hat, eine Strafe von mehr als fünf Jahren ausgesprochen werden muss, dann soll die Dauer der Einweisung sich von Anfang an nach diesem Strafmass richten. Das mögen nun allerdings seltene Fälle sein; sie kommen aber vor.

**Vorsitzender:** Ich glaube, dass, wenn solche Leute schwere Vergehen verüben, sie nicht in die Verwahranstalt gehören. Daher hätte ich fast Lust, in Ziff. 1, Abs. 1, zu sagen: „zu Gefängnis oder Haft verurteilt wird“, statt „wegen eines Vergehens zu Freiheitsstrafe“. Es handelt sich bei den zu Verwahrenden um Leute, die keine grossen, wohl aber immer wieder geringfügige Delikte begehen.

**Lang:** Ich glaube auch, der Richter werde keine ganz schweren Verbrecher in die Verwahranstalt einweisen. Doch hätte ich Bedenken, so weit zu gehen wie der Vorsitzende, weil auch bei solchen Vergehen, die von den hier in Betracht fallenden Leuten sehr häufig begangen werden, z. B. beim gewerbmässigen Diebstahl, als Strafe Zuchthaus vorgesehen ist.

*Ich stelle noch folgenden Antrag:* „Hat die Einweisung nicht bis zum Ablauf der Verjährung der Strafe erfolgen können, so darf sie nicht mehr vollzogen werden.“ Damit ergäbe sich eine vernünftige Abstufung der Verjährung der Verwahrung nach Massgabe von Art. 73.

*Ausserdem beantrage ich, beizufügen:* „Sind seit der Verurteilung mehr als zehn Jahre verflossen, so hat die zuständige Behörde zu entscheiden, ob die Strafe zu vollstrecken ist oder ob die Einweisung zu erfolgen hat.“ Dieser Zusatz rechtfertigt sich aus der Ueberlegung, dass derjenige, der sich während zehn Jahren der Verwahrung entziehen konnte, inzwischen vielleicht ein ganz anderer Mensch geworden ist und für die Einweisung nicht mehr in Betracht fällt.

**Rohr:** Sollte nicht vorgesehen werden, dass derjenige, der zu einer Zuchthausstrafe verurteilt und in die Verwahranstalt eingewiesen wurde, dann dem Vollzug der Strafe zugeführt werden kann, wenn sich zeigt, dass er sich für die Anstalt nicht eignet?

**Zürcher:** Das ist vielleicht gefährlich; der Mann hat z. B. ein Jahr Zuchthaus erhalten, wurde aber für fünf Jahre eingewiesen und erfährt nun, dass er sich durch ungehörige Aufführung in der Anstalt vier Jahre Freiheitsentziehung durch Versetzung ins Zuchthaus ersparen kann. Das könnte wohl bedauerliche Folgen haben.

**Vorsitzender:** Bei Ziff. 1 ist man darüber einig, dass Abs. 2 gestrichen wird.

Ziff. 2 ist nicht bestritten, also angenommen.

In Ziff. 3 ist der Passus über die Aussenarbeit nach frühern Beschlüssen gestrichen.

Bei Ziff. 4 wird die Redaktionskommission prüfen, ob nicht der Gegensatz zum Zuchthaus und zum Gefängnis besser zum Ausdruck gebracht werden könnte. Lang hat denselben Wunsch bezüglich der Umschreibung der ganzen Behandlung in der Anstalt geäußert.

**Abstimmung.**

Bei Ziff. 5 möchte Lang den Satz betreffend die Dauer der zweiten Einweisung streichen.

1. *Abstimmung:* Wollen Sie an der Vorlage festhalten, oder dem Antrag Lang folgen?

*Mehrheit* (13 gegen 6 Stimmen) für den Antrag Lang.

Zu den Ziff. 6 und 7 ist kein Antrag gestellt. Sie sind angenommen.

Die Ziff. 8 möchte Lang durch seine beiden Anträge (s. S. 137) ersetzen.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie der Vorlage folgen, oder die Ziff. 8 nach den Anträgen Lang fassen?

*Mehrheit* (13 gegen 4 Stimmen) für die Anträge Lang.

**Vorsitzender:** Es folgt

**Art. 43.**

1. Ist der Täter, der wegen eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt wird, liederlich oder arbeitsscheu, und steht sein Vergehen damit in Zusammenhang, so kann der Richter den Verurteilten, wenn er arbeitsfähig ist und voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden kann, in eine Arbeitserziehungsanstalt, die ausschliesslich diesem Zwecke dient, einweisen und den Strafvollzug aufschieben. Zuvor lässt der Richter den körperlichen und geistigen Zustand des Verurteilten und seine Arbeitsfähigkeit untersuchen und zieht über seine Erziehung und über sein Leben genaue Berichte ein.

Wer eine Zuchthausstrafe erlitten hat, kann nicht in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden.

2. Der Verurteilte wird zu einer Arbeit erzogen, die seinen Fähigkeiten entspricht und die ihn in den Stand setzt, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Die geistige und körperliche Ausbildung, namentlich die gewerbliche Ausbildung des Verurteilten, wird durch Unterricht gefördert.

Die Nachtruhe bringt der Verurteilte in Einzelhaft zu.

Erziehung  
Liederlicher  
und  
Arbeitsscheuer  
zur Arbeit.

3. Der Verurteilte bleibt mindestens ein Jahr in der Anstalt. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde für ein Jahr bedingt entlassen, wenn sie annimmt, er sei zur Arbeit tüchtig und bereit. Sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Sie stellt den bedingt Entlassenen unter Schutzaufsicht und kann ihm bestimmte Weisungen erteilen (Art. 39, Ziff. 2).

4. Wird der bedingt Entlassene während der Probezeit wieder liederlich oder arbeitsscheu, oder handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider, oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht, so kann ihn die zuständige Behörde in die Anstalt zurückversetzen, oder sie kann dem Richter den Vollzug der erkannten Strafe beantragen. Sie stellt diesen Antrag auch, wenn sich in den ersten drei Monaten zeigt, dass der Verurteilte nicht zur Arbeit erzogen werden kann.

5. Bewährt sich der bedingt Entlassene bis zum Ablaufe der Probezeit, so ist er endgültig zu entlassen. Nach drei Jahren wird der Verurteilte in jedem Falle entlassen. Die Strafe fällt weg.

6. Wird die Einweisung binnen fünf Jahren nicht vollzogen, so kann sie nicht mehr vollzogen werden.

**Art. 43.**

1. Lorsqu'un condamné à l'emprisonnement pour délit vivait dans l'inconduite ou la fainéantise, et lorsque le délit est en rapport avec ce genre de vie, le juge, si le condamné est capable de travailler et paraît pouvoir être formé au travail, pourra suspendre l'exécution de la peine et ordonner le renvoi du délinquant dans une maison d'éducation au travail exclusivement affectée à cette destination. Le juge fera préalablement examiner l'état physique et mental du condamné, ainsi que sa capacité de travail, et prendra des informations précises sur son éducation et ses antécédents.

Renvoi dans une  
maison  
d'éducation au  
travail.

Aucun délinquant ayant subi la peine de la réclusion ne peut être renvoyé dans une maison d'éducation au travail.

2. Chaque condamné fera l'apprentissage d'un travail conforme à ses aptitudes et qui le mette à même de gagner sa vie après sa libération. Son éducation intellectuelle et physique, et notamment son instruction professionnelle, seront développées par l'enseignement.

Les condamnés seront isolés pendant la nuit.

3. Le condamné demeurera un an au moins dans la maison. Ce terme passé, l'autorité compétente, après avoir demandé le préavis des fonctionnaires de l'établissement, pourra le libérer conditionnellement pour un an, si elle l'estime apte et disposé à travailler. Elle soumettra

le libéré à un patronage et pourra lui imposer certaines règles de conduite (art. 39, ch. 2).

4. Si, pendant le délai d'épreuve, le libéré se livre de nouveau à l'inconduite ou à la fainéantise, si, au mépris d'un avertissement formel de l'autorité de patronage, il persiste à enfreindre les règles de conduite à lui imposées, ou s'il se soustrait obstinément au patronage, l'autorité compétente pourra ordonner sa réintégration dans la maison; elle pourra aussi demander au juge la mise à exécution de la peine prononcée. L'autorité fera la même demande, quand l'expérience des trois premiers mois aura démontré qu'un condamné est incapable d'apprendre à travailler.

5. Si le libéré s'est bien conduit jusqu'à l'expiration du délai d'épreuve, sa libération deviendra définitive. En tout cas, le condamné sera libéré au bout de trois ans. La peine est éteinte.

6. Tout renvoi non mis à exécution pendant cinq ans ne pourra plus être exécuté.

**Kronauer:** Auch hier liegt eine ganz neue Einrichtung vor, was die Umschreibung der Anstalt und der Insassen erschwert. Die Gefängnis-Kommission macht nur wenige Abänderungsanträge. Ich verweise auf die Arbeit von Staatsanwalt Zürcher über diese Anstalt (Beilagenband I, S. 149 ff.).

Es handelt sich, wie *Ziff. 1* zeigt, um die Erziehung zur Arbeit. Wer ist hierfür geeignet? Die in die Arbeitsanstalt Einzuweisenden müssen noch erziehungsfähig sein. Die Leute, die nicht mehr erziehungsfähig sind und einfach für die Gesellschaft unschädlich gemacht und vor sich selbst geschützt werden müssen, gehören in die Verwahrungsanstalt. Aber auch in die Arbeitserziehungsanstalt dürfen nach der Vorlage nur Leute eingewiesen werden, die ein Delikt aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit begangen haben. Der Richter wird also vor die schwierige Entscheidung darüber gestellt, ob der Betreffende noch erziehungsfähig sei. Daher muss er Berichte und ärztliche Gutachten über den Delinquenten einziehen. Trotzdem wird die Entscheidung nicht leicht sein, ob der Mann nun ins Gefängnis geschickt oder in die Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden solle. Es wird einer gründlichen Aenderung der Strafjustizpflege bedürfen, um den Richter dieser Aufgabe gewachsen zu machen.

In *Ziff. 2* sind sodann die Vorschriften für das Regime enthalten.

*Ziff. 3* regelt die bedingte Entlassung. Hiezu schlägt nun die Gefängnis-Kommission die Aenderung vor, dass die Stellung unter Schutzaufsicht obligatorisch erklärt werden soll. Da Sie dies an andern Orten schon beschlossen haben, wird diese Aenderung wohl nicht auf Widerstand stossen.

In *Ziff. 4* ist dann vorgesehen, dass der Mann, wenn er sich in der Anstalt nicht bewährt, der Strafe zugeführt werden kann.

**Zürcher:** Die Gefängnis-Kommission stellt lediglich das Obligatorium der Schutzaufsicht fest. Nach den frühern Beschlüssen dürfte diese Bestimmung nicht auf Widerstand stossen.

**Gautier:** La commission pénitentiaire s'est bornée à faire à cet article, ch. 3, une petite adjonction rendant le patronage obligatoire. J'en suis tout à fait d'accord.

Mais puisque M. Kronauer a rapporté sur l'ensemble de l'article, il me sera sans doute permis de faire une observation sur son ordonnance, que je trouve défectueuse sur deux points.

Les ch. 1 et 2 donnent les règles concernant les conditions du renvoi et le régime de l'internement, les ch. 3, 4 et 5 concernent la libération conditionnelle, le ch. 6 règle la prescription. Or les chiffres relatifs à la libération conditionnelle renferment deux corps étrangers, deux dispositions qui n'ont aucun rapport avec la libération conditionnelle:

a) La dernière phrase du ch. 4 dispose que l'autorité fera la même demande (la demande d'exécuter la peine), quand l'expérience des trois mois aura démontré que le condamné est incapable d'apprendre à travailler. Pourquoi cette disposition est-elle noyée dans les règles sur la libération conditionnelle? Elle devrait, selon moi, en être nettement séparée, car elle lui est en fait absolument étrangère. Il n'y a qu'une analogie extérieure.

b) Les deux dernières phrases du ch. 5: „En tout cas, le condamné sera libéré au bout de trois ans. La peine est éteinte.“ donnent une disposition de portée générale puisqu'elles fixent le maximum de la durée de l'internement, en dehors de la libération conditionnelle et sans qu'il y ait entre celle-ci et la disposition générale en question un rapport quelconque. Je pense que cette règle du maximum devrait être rapprochée de la première phrase du ch. 3, où le projet fixe la durée minimum de l'internement.

**Lang:** Zu Abs. 2 von *Ziff. 1* möchte ich die Frage stellen, ob der Sinn dieser Bestimmung der ist, dass einer, wenn immer er eine Zuchthausstrafe erlitten hat, nicht in die Arbeitsanstalt eingewiesen werden dürfe. Das geht wohl etwas weit. Hartmann spricht sich vielleicht zu diesem Punkt als Praktiker noch aus.

**Wettstein:** Ist die Frage Langs zu bejahen, so scheint mir die Bestimmung zu weit zu gehen. Es ist doch nicht jeder, der einmal zu

Zuchthaus verurteilt wurde, für die Arbeitserziehungsanstalt ungeeignet.

Redaktionell muss in Art. 42, Ziff. 1, der Passus „anstatt der Freiheitsstrafe“, wie schon früher bei anderer Gelegenheit erwähnt wurde, abgeändert werden, da die Freiheitsstrafe ja nicht in die Anstalt eingewiesen werden kann.

**Kronauer:** Es heisst in Ziff. 1 ja deutlich, dass nur bei Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe in die Arbeitsanstalt eingewiesen werden könne. Abs. 2 schliesst dann die frühern Zuchthaussträflinge aus. Wer durch die Zuchthausstrafe nicht gebessert wurde, dürfte auch nicht mehr für die Arbeitserziehungsanstalt geeignet sein. Ausserdem gehören in diese Anstalt nur jüngere Leute.

**Hartmann:** Ich schliesse mich den Ausführungen Kronauers an.

**Wettstein:** *Ich schlage vor, in Ziff. 1, Abs. 2, zu sagen: „wer in den letzten zehn Jahren eine Zuchthausstrafe erlitten hat ...“*

**Vorsitzender:** Wir schreiten zur

**Abstimmung.**

Wollen Sie bezüglich Ziff. 1, Abs. 2, an der Vorlage festhalten, oder dem Antrag Wettstein folgen?

*Mehrheit* (gegen 4 Stimmen) lehnt den Antrag Wettstein ab.

**Vorsitzender:** *Der Antrag der Gefängniscommission ist angenommen.* Die Bemerkungen Gautiers gehen an die Redaktionscommission. Es folgt

**Art. 44.**

1. Ist jemand, der wegen eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt wird, ein Gewohnheitstrinker, und steht sein Vergehen damit in Zusammenhang, so kann der Richter anordnen, dass der Verurteilte vor oder nach Vollzug der Strafe in eine Trinkerheilstalt aufgenommen werde.

Ebenso kann der Richter einen Gewohnheitstrinker, den er wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen hat, in eine Trinkerheilstalt einweisen.

2. Der Richter zieht Aerzte als Sachverständige zu.

3. Der Verurteilte wird in der Anstalt nach Vollendung der Heilbehandlung, soweit solche nötig ist, durch Entziehung geistiger Getränke und moralische Einwirkung zur Enthaltbarkeit erzogen. Er wird zur Arbeit angehalten. Es ist ihm gestattet, sich mit Arbeit selbst zu

Behandlung von Gewohnheitstrinkern.

beschäftigen. Soweit dies nicht geschieht, ist er zur Leistung der ihm zugewiesenen Arbeit verpflichtet.

4. Die Behandlung wird in einem Gebäude vollzogen, das ausschliesslich diesem Zwecke dient.

Die Nachtruhe bringt der Eingewiesene in Einzelhaft zu.

5. Die Einweisung in eine Trinkerheilstalt soll nicht länger als zwei Jahre dauern.

Die Aufsichtsbehörde entlässt den Verurteilten aus der Heilstalt, sobald er geheilt ist.

6. Die zuständige Behörde stellt bei der Entlassung den Verurteilten unter Schutzaufsicht und gibt ihm auf, sich während einer bestimmten Zeit der geistigen Getränke zu enthalten.

Bewährt sich der Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit, so fällt die Strafe weg.

Wenn der Verurteilte trotz förmlicher Mahnung durch die zuständige Behörde deren Weisungen zuwiderhandelt, oder sich beharrlich der Schutzaufsicht entzieht, so kann die zuständige Behörde den Vollzug der ausgesprochenen Strafe anordnen.

7. Wird die Einweisung binnen fünf Jahren nicht vollzogen, so kann sie nicht mehr vollzogen werden.

**Art. 44.**

1. Lorsqu'il prononce une condamnation à l'emprisonnement pour délit contre un buveur d'habitude, le juge, si le délit est en rapport avec le penchant à la boisson, pourra ordonner que, soit avant, soit après l'exécution de la peine, le condamné sera renvoyé dans un asile pour buveurs.

Renvoi des buveurs d'habitude dans un asile.

Le juge pourra de même ordonner le renvoi dans un asile pour buveurs de tout buveur d'habitude acquitté pour cause d'irresponsabilité.

2. Le juge consultera des experts-médecins.

3. Le traitement médical terminé, si un traitement a paru nécessaire, le condamné sera dans l'asile formé à l'abstinence par le retrait de toutes boissons alcooliques et par l'éducation morale. Il sera astreint au travail. Il est autorisé à se procurer lui-même une occupation. S'il n'y pourvoit pas, il est tenu de faire le travail qui lui est assigné.

4. Le traitement a lieu dans une maison exclusivement affectée à cette destination.

Le condamné est mis en cellule pendant la nuit.

5. La durée du séjour dans un asile pour buveurs ne peut excéder deux ans.

L'autorité de surveillance ordonnera l'élargissement du condamné dès qu'il sera guéri.

6. L'autorité compétente, en élargissant le condamné, le soumettra à un patronage et lui enjoindra de s'abstenir de boissons alcooliques pendant le délai qu'elle lui fixera.

Si le condamné se conduit bien jusqu'à l'expiration du délai d'épreuve, la peine est éteinte.

Si le condamné, au mépris d'un avertissement formel de l'autorité compétente, contrevient aux injonctions de cette autorité, ou s'il se soustrait obstinément au patronage, l'autorité compétente pourra ordonner que la peine prononcée soit mise à exécution.

7. Tout renvoi non mis à exécution pendant cinq ans ne pourra plus être exécuté.

**Vorsitzender:** Es liegen hier vor:

*der Antrag Delaquis zum VE 1915:*

44. Ziff. 1, Abs. 1: Ist jemand . . . , so kann der Richter ihn, wenn er voraussichtlich heilbar ist, in eine Heilanstalt für Trinker einweisen und den Strafvollzug aufschieben.

Ziff. 1, Abs. 2 und 3: unverändert.

Ziff. 2: Der Richter entlässt den Verurteilten aus der Heilanstalt, sobald er geheilt ist. Er entscheidet vor der Entlassung, ob und inwieweit die Gefängnisstrafe noch zu vollziehen sei.

Der Richter kann dem Entlassenen aufgeben . . . (Das weitere unverändert.)

*der Antrag Thormann zum Antrag der Gefängniskommission:*

44. Ziff. 1: Streichung der Worte: „vor oder“ . . .

Ich erinnere auch an den entsprechenden Antrag Thormann zu Art. 336, Abs. 2, der bis zur Erledigung des Art. 44 zurückgelegt wurde (Prot. VIII, S. 332 ff.).

**Zürcher:** Der Antrag der Gefängniskommission will den VE 1915 in verschiedenen Rücksichten abändern.

1. Es wird von dem Kriterium der Heilbarkeit abgesehen.

2. Der bedingte Aufschub der Vollziehung der Einweisung wird gestrichen.

3. Der Aufenthalt in der Anstalt soll einen Heilzweck und einen Erziehungszweck haben.

4. Es werden besondere Anstalten gefordert.

5. Dem Richter soll anheimgestellt werden, die Strafe vor oder nach der Einweisung vollziehen zu lassen.

Es bleiben also als Vorbedingung der Einweisung entweder

- a) Verurteilung zu Gefängnis wegen eines Vergehens (oder Verurteilung wegen einer Uebertretung, Art. 293), das damit zusammenhängt, dass der Täter ein Gewohnheitstrinker ist, oder
- b) Freisprechung eines Gewohnheitstrinkers wegen Unzurechnungsfähigkeit (ohne Rücksicht auf die Schwere der Anschuldigung). Nach Art. 390 sollen die Kantone anordnen dürfen, dass die Einweisung auch dann stattfindet, wenn zwar nicht Freisprechung, aber Einstellung des Verfahrens wegen Unzurechnungsfähigkeit erfolgte. Eine andere Voraussetzung der Einweisung lässt dagegen die Gefängniskommission fallen, indem sie die Worte „sofern er voraussichtlich heilbar ist“ streicht. Das geschieht, weil nach dem medizinischen Gutachten in einem gewissen Sinne alle Gewohnheitstrinker unheilbar, in einem andern heilbar sind. Der Antrag der Kommission stellt sich offenbar auf den letztern Standpunkt. (Anders allerdings Beilagenband I, S. 293.) Natürlich bleiben vorbehalten die Fälle, da der Trinker geisteskrank geworden ist.

Die wichtigste Abänderung ist wohl die, dass der Richter die Einweisung „vor oder nach“ dem Vollzug der Strafe anordnen kann. Die medizinische Indikation spricht dafür, die Massnahme gänzlich an Stelle der Strafe zu stellen, daher Ziff. 6: Erlass der Strafe nach Ablauf der Erprobungszeit des bedingt Entlassenen.

Andererseits hatte nun gerade diese Neuerung zur Folge, dass die Gefängniskommission (Beilagenband I, S. 294) den Aufschub der Vollziehung der Massnahme (Pollard-System) gestrichen hat, weil sonst der Trinker eine Vorzugsstellung im Strafaufschub erhalten würde. Natürlich müssten die Bedingungen der Erprobung nach Art. 41, Ziff. 2, ergänzt werden.

Im Vollzug scheidet Ziff. 3 das Stadium der Heilbehandlung von dem der Erziehungsbehandlung aus. Gemeint ist die Heilung des delirium tremens. Mir scheint es selbstverständlich zu sein, dass man bei jeder Art von Anstaltsbehandlung akute Krankheiten zuerst heilen lässt. Man könnte daher wohl die Worte „nach Vollendung der Heilbehandlung, soweit solche nötig ist“ streichen, zumal sie Anlass zu Verwechslungen geben. Aber die Beibehaltung des folgenden möchte ich sehr befürworten: Arbeitszwang, Disziplinarzwang, keine Schlafsäle. Auch die Anstaltentrennung ist notwendig, mit Rücksicht auf die Zöglinge, auf die Disziplin, auf die Vorkehrungen zur Verhinderung der Flucht.

Die Entlassung erfolgt stets unter Auflage einer Erprobungszeit und wird von der Aufsichtsbehörde ausgesprochen. Da hier nur medizinische Gründe ausschlaggebend sind, ist es wohl richtiger, die Aufsichtsbehörde, und nicht den Richter entscheiden zu lassen. Die Stellung unter Schutzaufsicht und die Aufstellung der Bedingungen sind

der „zuständigen Behörde“ übertragen, was der auch bei andern Massnahmen getroffenen Regelung entspricht. Ist der Strafvollzug aufgeschoben, so wird diese Erprobungszeit auch zur Erprobungszeit für den Strafaufschub; es wird daher als Grund zur Vollziehung der (aufgeschobenen) Strafe noch der Rückfall zu erwähnen sein.

Nun sollte aber doch eine bedingte Entlassung aus der Trinkerheilanstalt auch dann möglich sein, wenn nach der Anordnung des Richters die Strafe zum voraus vollzogen worden war. Es wäre demnach beizufügen: „oder, wenn die Strafe bereits vollzogen war, den Entlassenen in die Anstalt zurückversetzen“.

Von den Anträgen Delaquis entspricht der erste den Intentionen der Gefängniscommission; *immerhin wären die Worte* „wenn er voraussichtlich heilbar ist“ *zu streichen*. Zu Ziff. 2 ziehe ich das System der Kommission vor, welche die Entscheidung hinausschiebt bis nach Ablauf der Erprobungszeit.

Gautier: Cet article a été modifié par la commission pénitentiaire sur des points nombreux et importants. Zürcher, dans son rapport, nous a énuméré et expliqué ces changements, mais il ne nous en a pas toujours indiqué les raisons, et j'avoue pour ma part ne pas les distinguer nettement.

1. La première modification qui me frappe est qu'on a, au ch. 1er, supprimé les mots: „si le condamné paraît guérissable“. Pourquoi cela? Serait-ce qu'on doute de la possibilité d'une prognose à peu près sûre? La conséquence en résultant serait que tout condamné de cette catégorie, qu'il soit guérissable ou non, devrait être renvoyé dans un asile pour buveurs, ce qui, à mon avis, ne serait pas opportun et ne répondrait d'ailleurs pas non plus à l'intention de la commission pénitentiaire, comme le montre la suite de l'article. Dans tous les cas, cette suppression n'indique pas que, de l'avis de la commission pénitentiaire, les buveurs d'habitude sont tous inguérissables, opinion qui a aussi des défenseurs. Car si elle partageait cette manière de voir, elle ne prévoirait pas pour eux un traitement. Elle admet, c'est évident, que certains de ces vicieux peuvent être guéris, et d'autres non. Elle ordonne au juge de consulter des experts-médecins, ce qui n'a de sens que si elle reconnaît que ces experts peuvent se former une opinion sur l'état physique de ces gens et sur ce qu'on peut attendre pour eux d'un traitement. Il n'est pas probable qu'elle prenne ces mesures pour traiter ensuite les guérissables et les inguérissables exactement de la même manière. Pourquoi alors supprime-t-elle le membre de phrase mentionné, qui est certainement utile pour la clarté du texte.

Mais le point saillant du ch. 1er de la commission pénitentiaire est certainement l'intercalation des mots: „soit avant soit“, qui précèdent

„après l'exécution de la peine“. Cette intercalation soulève une bien grosse question. Trois systèmes ont été proposés jusqu'ici concernant le moment du renvoi dans l'asile:

a) Le système du renvoi avant l'exécution de la peine. Ce système est simple. Il suspend l'exécution de la peine jusqu'après le traitement et charge l'autorité de statuer, au moment de la sortie de l'asile, si et dans quelle mesure le condamné devra faire sa peine. C'est le système admis par le projet de 1908; M. Delaquis nous le présente à nouveau dans sa proposition, qu'il a déjà faite à Rapperswil (P.-V. VIII, p. 201). Je suis tout à fait favorable à ce système.

b) Le second système consiste à faire subir d'abord la peine et à renvoyer le buveur ensuite dans un asile pour le traiter et, si possible, le guérir. Ce système est celui du projet de 1915. Il s'exprime par les mots „pourra ordonner qu'après l'exécution de la peine, le condamné sera renvoyé . . .“ etc. M. Thormann s'érige en protagoniste de ce système par la proposition qu'il présente demandant de supprimer dans le texte de la commission pénitentiaire les mots: „soit avant soit“.

c) Enfin le système de la commission pénitentiaire, qui autorise le renvoi dans un asile pour buveurs „soit avant soit après“ l'exécution de la peine, selon les circonstances, et qui charge le juge de statuer sur ce point.

Le système du projet de 1915 et de M. Thormann a nécessairement de fâcheuses conséquences, quand le traitement est urgent. De plus, quand un individu est malade et doit être soumis à un traitement qui peut rendre l'exécution de la peine inutile, à quoi cela rime-t-il de faire subir d'abord la peine? Mais le système de la commission pénitentiaire, qui institue l'alternative „soit avant soit après“, est également contestable. Il ne me semble pas opportun de donner au juge le droit d'opter entre le renvoi immédiat dans un asile et l'exécution préalable de la peine. Ce droit augmenterait inutilement et péniblement sa responsabilité, d'autant plus que, même après une expertise médico-légale, il est fort possible qu'il ne soit pas très bien orienté sur la probabilité d'un bon résultat du traitement et sur le temps nécessaire à un tel traitement. Il en résulterait dans tous les cas une bigarrure extraordinaire de la jurisprudence. De plus, si l'on suppose le cas du renvoi avant l'exécution de la peine, les ch. 3 et suivants de l'article deviennent en partie inapplicables et même incompréhensibles. C'est le cas, notamment, du ch. 6, surtout de son alinéa premier. Comment et dans quel but soumettra-t-on à un patronage un individu qui, après sa guérison, doit subir sa peine, c'est-à-dire aller en prison? Je ne comprends pas cela.

Bref, je me prononce nettement pour le système du projet de 1908, soit pour le principe de la proposition Delaquis, mais à la condition

expresse que le régime de l'asile pour buveurs ne soit pas bienveillant et pareil à celui d'une confortable pension, pour rappeler un mot de M. Thormann, mais un régime sévère et coercitif, de sorte que le renvoi dans cet asile ait nettement le caractère d'une sanction. Je reconnais qu'on ne peut dispenser les ivrognes de toute répression, ni introduire à leur intention un système de grâce inconnu du projet, la grâce par le juge.

Je ne veux pas omettre de relever encore que, dans la commission de rédaction, M. Hafter a fait allusion à la possibilité d'une quatrième solution, consistant à créer une prison spéciale, ou, du moins, dans les prisons un quartier spécial pour les buveurs d'habitude, prison ou quartier de prison placé sous la surveillance d'un médecin qui dirigerait le traitement des détenus. Dans la commission de rédaction également, M. Krentel s'est vivement élevé contre tout système permettant de substituer le traitement des buveurs à la peine encourue par eux. Il a déclaré qu'à ses yeux le système du projet de 1908, repris aujourd'hui par M. Delaquis, et celui de la commission pénitentiaire aussi, aboutissent à introduire un cas de condamnation conditionnelle non prévu à l'art. 41 et d'autant plus choquant, qu'il échapperait à toutes les conditions et restrictions auxquelles cet article subordonne la condamnation conditionnelle.

Le ch. 2 de l'article ne soulève aucune difficulté.

Il n'en est pas de même du ch. 3, qui n'est, tout d'abord, pas clair du tout. Il commence par prévoir, mais en cas de nécessité seulement, un traitement médical. Mais ce traitement n'est-il pas nécessaire pour tous les buveurs d'habitude? Et s'il est des cas où ce traitement est superflu, pourquoi alors renvoyer le délinquant dans un asile, au lieu de lui faire subir sa peine? Et si le renvoi a lieu avant l'exécution de la peine, qu'advient-il de celle-ci? Je ne prise pas non plus beaucoup l'idée de prolonger l'internement après le traitement médical suivi jusqu'au bout. Cela reviendrait, selon moi, à faire de l'asile en quelque sorte un pénitencier et serait tout à fait superflu, si la peine était formellement réservée pour les cas où, après le traitement, elle paraîtrait encore nécessaire. On peut évidemment, après le traitement, agir encore sur le condamné par le travail et par l'influence morale tendant à le gagner à l'abstinence. Mais cela doit se faire en prison, non dans un asile. Toutes ces obscurités et déficiences proviennent sans doute de ce que le ch. 1er pose deux éventualités („soit avant, soit après") et qu'on ne distingue pas à laquelle des deux se rapportent les chiffres suivants.

Le ch. 4 a toute mon approbation. La destination d'un asile au traitement des buveurs d'habitude doit exclure toute autre affectation de l'établissement.

Le ch. 5 du projet de la commission pénitentiaire prévoit l'élargissement de l'interné par ordre de l'autorité de surveillance, et non par ordre du juge, comme le faisait le projet de 1915. Cette substitution de l'autorité administrative au juge est un des traits caractéristiques du nouveau projet, si bien que l'on est amené à se demander si la commission pénitentiaire n'a pas été guidée par une certaine méfiance envers le juge. Ici cependant, j'en conviens volontiers, la substitution se justifie par le fait que c'est l'avis du médecin qui doit prévaloir, les raisons médicales étant en cette question décisives.

Enfin le ch. 6. Je suis d'accord avec le principe du patronage obligatoire, quand le patronage est possible. Mais il n'est pas possible à l'égard d'un interné qui, en sortant de l'asile, entre en prison pour y purger sa peine. La disposition relative au patronage manque donc de clarté. Il en est de même en ce qui concerne l'injonction au condamné d'avoir à s'abstenir de boissons alcooliques pendant un délai déterminé. Le projet de 1915, il est vrai, prévoyait aussi cette injonction, mais là, elle s'expliquait très bien, parce qu'il s'agissait toujours d'internés ayant subi leur peine et que l'élargissement rendait à la liberté. Dans le nouveau projet, c'est exactement le contraire; il s'agit toujours d'individus n'ayant pas encore subi leur peine, puisqu'il est expressément statué qu'en cas de désobéissance l'autorité pourra ordonner l'exécution de la peine. De plus, dans le projet de 1915, la défaillance du buveur pendant le délai d'épreuve entraînait sa réintégration dans l'asile, ce qui est rationnel, puisque la rechute prouve la non-réussite et l'insuffisance du traitement antérieur. Dans le projet de la commission pénitentiaire, au contraire, la rechute a pour sanction la mise à exécution de la peine prononcée, ce qui est beaucoup moins rationnel, la rechute ayant montré justement que l'individu en cause n'est pas guéri encore et qu'il a besoin d'un nouveau traitement. Je me demande, sans trouver de réponse, la raison de cette modification du projet de 1915. Elle me rend d'autant plus perplexe que si, dans ces conditions, la peine est mise à exécution sur l'ordre non du juge, mais de l'autorité de surveillance, ainsi que le veut la commission pénitentiaire, j'estime qu'il ne s'agit en réalité plus d'une peine infligée par le juge, mais d'une peine infligée par l'autorité administrative. Il y a là en germe un conflit ou, mieux, une confusion de compétences bien regrettable. Je ne crois pas qu'il soit sage d'attribuer à une autorité administrative le pouvoir de faire exécuter une peine ou d'en dispenser, selon qu'elle le trouve bon.

Pour terminer, permettez-moi encore une observation relative au ch. 1er, 3me alinéa, du projet de 1915. Cette disposition, qui autorise le juge à suspendre le renvoi du condamné dans un asile pour buveurs en lui fixant un délai d'épreuve, n'a pas été reproduite dans le



texte de la commission pénitentiaire. Ce renvoi conditionnel n'était pas prévu dans le projet de 1908. Il a été introduit dans le projet de 1915, où il s'appliquait, à teneur du 1er alinéa, toujours à des individus ayant subi leur peine. La commission pénitentiaire en a fait abstraction sur la proposition de M. Cossy, je crois, qui craignait que le public ne vit dans la simple mise à l'épreuve l'impunité assurée aux ivrognes. Cette crainte s'expliquait par la circonstance qu'en vertu du projet de la commission pénitentiaire le renvoi conditionnel aurait pu profiter aussi à des individus condamnés mais n'ayant pas subi leur peine. Si vous revenez, comme je le désire, au système statuant le renvoi avant l'exécution de la peine, le renvoi conditionnel serait toujours au profit de condamnés n'ayant pas subi leur peine. La suppression du renvoi conditionnel, d'ailleurs très insuffisamment réglé par le projet de 1915, se recommande donc par une considération de poids. Je ne vois cependant pas sans quelque regret disparaître cette mesure. En laissant les individus qu'elle frapperait sous la menace du renvoi effectif dans un asile, elle les inciterait peut-être à faire pour se relever eux-mêmes des efforts méritoires et d'autant plus utiles qu'en cette matière la volonté individuelle est l'agent le plus sûr de relèvement.

**Delaquis:** Mein Antrag steht vor allem im Gegensatz zum VE, Fassung 1915, und zum Antrag Thormann; dann aber auch zum Antrag der Gefängniscommission, sofern es mir unzweckmässig erscheint, die Behandlung in der Trinkerheilanstalt erst nach dem Vollzug der Strafe eintreten zu lassen. Ziff. 1 steht also im Vordergrund meiner Erörterungen.

Ich möchte nun zuerst die Stellung meines Antrages gegenüber dem VE 1915 präzisieren, dann gegenüber den Vorschlägen der Gefängniscommission.

Die Redaktionskommission sah sich veranlasst, bei Art. 336, in bewusster Abweichung von einem Kommissionsbeschlusse, vorzusehen, dass ein Gewohnheitstrinker anstatt der Strafe in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werden könne. Der Beschluss der Expertenkommission, zuerst die Strafe zu vollziehen, war zustande gekommen im Hinblick gerade auf den vorangegangenen Beschluss zu Art. 44 (Art. 33 VE 1908). Die Redaktionskommission war der Ansicht, dass er nicht glücklich sei.

Nun bitte ich Sie, an Art. 336 in der jetzigen Form festzuhalten und Art. 44 durch Aufnahme der frühern Fassung in Uebereinstimmung damit zu bringen.

Die Bedenken, die Thormann in Luzern zu Art. 33 äusserte (Prot. Bd. I, S. 265), sind in wichtigen Punkten dadurch hinfällig geworden,

dass Art. 57, Abs. 2, des VE 1908 geändert ist und die Anrechnung des Aufenthalts in einer Heil- und Pflegeanstalt heute nur noch dann obligatorisch vorgeschrieben ist, wenn der Verurteilte während des Vollzugs der Freiheitsstrafe in die Heilanstalt verbracht wird (Art. 38, Ziff. 1, Abs. 2, VE 1915; Art. 40bis, Ziff. 2, der Anträge der Gefängniscommission), also nicht, wenn er von vornherein dahin eingewiesen wird. In solchem Falle wäre vor der Entlassung aus der Heilanstalt vom Gerichte nach freiem Ermessen zu entscheiden, inwieweit die Gefängnisstrafe noch zu vollziehen sei.

Mit einer Regelung, die die Heilanstalt vor den eventuellen Vollzug der Strafe stellt, würden wir uns in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Aerzte befinden, die in diesem Punkte eine sozusagen einheitliche Aeusserung fanden. Wir würden uns in Uebereinstimmung befinden mit dem System des VE 1908, und weiterhin würden wir uns — ich möchte darauf besonderes Gewicht legen — in Uebereinstimmung befinden mit unsern eigenen Beschlüssen zu den Artikeln 15 und 16 des VE. Ausgehen müssen wir aber von der grundsätzlichen Auffassung, dass es sich hier vor allem um Heilung handelt und dass die Stellung der Strafe in die erste Linie Schaden stiften und die Heilung und damit die Besserung paralisieren würde.

Bleiben wir aber bei dem bisherigen Beschluss zu Art. 44, so ergeben sich besondere Schwierigkeiten. Nach dem VE 1908 konnte kein Zweifel bestehen, dass ein pflegebedürftiger vermindert Zurechnungsfähiger eventuell auch in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werden könnte, da die Art. 17 und 33 jenes Entwurfes in den Voraussetzungen völlig übereinstimmten. Das ist auch von Stooss in Band 18, S. 172, der Schweizer Zeitschrift für Strafrecht ausgesprochen worden. Kann aber jetzt noch eine solche Einweisung in die Trinkerheilanstalt erfolgen, da Art. 44 VE 1915 voraussetzt, dass die Strafe vorher vollzogen sei, während Art. 15 den umgekehrten Weg geht?

Setzt man sich aber über dieses Bedenken hinweg, etwa mit der Begründung, dass ja die Einweisung des vermindert Zurechnungsfähigen nach Art. 15 und nicht nach Art. 44 erfolge, so taucht ein zweiter Widerspruch auf hinsichtlich der Möglichkeit, nach der Versorgungszeit die Strafe zu vollziehen. Eine solche Möglichkeit ist bei Art. 44 VE 1915 gar nicht mehr in Frage, während sie bei vermindert Zurechnungsfähigen nicht ausgeschlossen erscheint (Art. 16 VE 1915). Wie nun, wenn beides bei ein und derselben Person zutrifft, wenn es sich um einen vermindert zurechnungsfähigen Gewohnheitstrinker handelt? Das ist eine Frage, die Müller schon in Luzern aufgeworfen hat.

Es wäre m. E. besser, die Konsequenz der Artikel im alten Sinne wieder herzustellen. Dieses Ziel möchte mein Antrag erreichen.

Nun noch ein Wort zu den Vorschlägen der Gefängniskommission. Scheinbar bildet Ziff. 1, Abs. 1, ein Kompromiss zwischen den verschiedenen Auffassungen. Dessen Annahme erscheint mir aber nicht gut möglich.

Die von der Gefängniskommission vorgeschlagene Aufeinanderfolge der Massnahmen ist m. E. um so mehr ausgeschlossen, als die Auffassung, von der Thormann ausging, den Beschlüssen der Gefängniskommission sicher nicht zu Grunde liegt. Thormann sah in der Trinkerheilanstalt nach den bisherigen Vorschlägen eine angenehme Pension. Die jetzt vorgeschlagene Trinkerheilanstalt hat aber offenbar einen gewissen Strafcharakter. Man lese nur die Ziff. 3 und 4 der Vorschläge. Ich will mich nicht dagegen wenden. Neben der Einweisung in diese besondere Trinkerstrafanstalt — wie man sie nennen könnte — ist aber eine weitere Strafe unbillig. Wir kämen geradezu zu einer Doppelbestrafung. Gerade auf Grund der Beschlüsse der Gefängniskommission müsste man m. E. dazu kommen, meinem Antrage zu Ziff. 1 zuzustimmen.

Dann noch einige kleinere Punkte. In Ziff. 5 und 6 würde ich die Aufsichtsbehörde wieder durch den Richter ersetzen. Warum soll der Eingewiesene der richterlichen Garantien verlustig gehen? Verdient der Richter nicht grundsätzlich den Vorzug vor der Verwaltungsbehörde?

Ziff. 6 scheint, wie schon hervorgehoben, wenig klar. Ihr Abs. 2 enthält nicht eine Art Rehabilitation, sondern soll sich offenbar nur auf den Fall beziehen, dass der Strafvollzug ausgesetzt worden war. Das ergibt sich auch aus Abs. 3, müsste aber klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Sodann: Wie soll es mit jemand gehalten werden, dem gegenüber zuerst die Strafe vollzogen wurde? Art. 44, Ziff. 6, kann nicht Anwendung finden. Warum hat sich die Gefängniskommission nicht dem Vorschlag von Staatsanwalt Zürcher (Beilagenband I, S. 292, Ziff. 6) angeschlossen, wo die verschiedenen Möglichkeiten der Ziff. 1 auseinandergehalten waren. Sie hätte in Ziff. 6 etwa sagen müssen: „so kann ihn die zuständige Behörde in die Anstalt zurückversetzen oder den Vollzug der ausgesprochenen Strafe anordnen.“

Endlich noch eins: Die Gefängniskommission hat die Möglichkeit des Aufschiebes der Einweisung nicht mehr vorgesehen (vgl. Art. 44, Ziff. 1, Abs. 3, VE 1915). Eine verheissungsvolle Massnahme ist damit ausgemerzt. Es schiene mir glücklich, diese Bestimmung wieder aufzunehmen. Da m. E. der Richter entscheiden sollte, steht dem Vorschlag in dieser Hinsicht nichts im Wege.

Wir müssen immer von der Auffassung ausgehen, dass es sich bei

den Trinkern im wesentlichen um Kranke handelt, dass somit die Heilbehandlung im Vordergrund steht. Dass dabei nicht Sentimentalität bestimmend ist, beweist der Umstand, dass der Eingewiesene einem straffen Regime unterstellt werden soll. In dem Vorschlag der Gefängniskommission zu Ziff. 3 mag daher ein gewisser Fortschritt liegen. In dem Vorschlag, die Einweisung in die Trinkerheilanstalt „vor oder nach Vollzug der Strafe“ zu ermöglichen, liegt sicherlich keiner.

*Thormann: Ich stehe in erster Linie auf dem Standpunkt des VE 1915; ich bitte deshalb, meinen Antrag zur Fassung der Gefängniskommission als Eventualantrag anzusehen und ihn dahin zu ergänzen, dass Ziff. 4 gestrichen und Ziff. 6 gleich der Ziff. 2, VE 1915, gefasst werde.*

Es stehen sich hier eigentlich vier Ansichten gegenüber:

1. die Ansicht des VE 1908, die im wesentlichen mit dem Standpunkt Delaquis übereinstimmt;
2. die Ansicht, die ich vertrete, bei welcher die Strafe der Einweisung in die Trinkerheilanstalt vorangehen soll (Beschluss von Luzern, Prot. I, S. 269 und VE 1915);
3. die Ansicht der Gefängniskommission, und
4. die von Gautier erwähnte Ansicht, wonach Trinkerheilanstalt und Gefängnis oder Arbeitserziehungsanstalt verbunden werden sollen.

Diese Ansicht führt letzten Endes dazu, die Trinkerheilanstalt zu streichen, und ich behalte mir vor, dies zu beantragen.

Mit meinen drei Vorrednern halte ich den Standpunkt der Gefängniskommission in Ziff. 1 für prinziplos. Die Gefängniskommission hat denn auch ihren Standpunkt nicht konsequent durchführen können (vgl. Ziff. 6).

Die Expertenkommission stützte den Luzerner Beschluss grundsätzlich auf die Erwägung, dass sie ein Privileg der Trinker nicht anerkennen wollte. Damals ist betont worden, dass die Einweisung in die Trinkerheilanstalt keine Strafe, sondern eine sichernde Massnahme sei. Heute aber haben Gautier und Delaquis der Trinkerheilanstalt Strafcharakter zugesprochen. Aus deren Stellung unter den sichernden Massnahmen geht dies aber nicht hervor. Ausserdem wird die Heilbehandlung in den Vordergrund gestellt. Das lässt sich aber mit dem Strafcharakter nicht vereinbaren. Kost, Beschäftigung usw. müssen sich nach dem Hauptzweck richten. Ich begreife nicht, dass man den Trinker privilegieren will. Man sollte ihn eher schlechter als andere behandeln, insofern ja seine Lebensweise an seiner Verfehlung schuld ist, und ihm ausser der Strafe noch eine Heilbehandlung auferlegen. Für diese

Heilbehandlung sollte er dem Staate noch Dank wissen. Ich hielte es also für richtiger, das Prinzip aufzustellen, dass die Einweisung in die Trinkerheilanstalt eine sichernde Massnahme ist, die der Staat an die Strafe knüpft, um den Trinker zu bessern und zu heilen. Der Richter wird vielleicht bei der Strafzumessung im Hinblick auf die Heilbehandlung die Strafe etwas kürzen. Das gehört aber nicht ins Gesetz, sondern ist eine Frage der Strafzumessung.

Art. 336 würde ich ebenfalls diesem Grundprinzip anpassen.

Der Streichungsantrag hinsichtlich Ziff. 4 beruht darauf, dass hier „Gebäude“ und nicht „Anstalt“ steht. Damit werden wir allen möglichen Auslegungen Vorschub leisten. Abs. 2 sodann scheint mir nicht hierher zu passen. Es handelt sich hier nicht um Einzelhaft. Im Gegenteil wird vielfach eine Vermischung der Insassen der Anstalt nötig sein. Die Vorschrift der Gefängniskommission schiene mir geradezu gefährlich. Es gibt sicher Trinker, die eines Schutzes auch während der Nachtzeit bedürfen.

Ziff. 6 verträgt sich nicht mit Ziff. 1. Wir müssen hier den VE 1915 aufrechterhalten. Es muss die Möglichkeit bestehen, im Falle der Nichtbewährung bei bedingter Entlassung den Trinker wieder in die Trinkerheilanstalt zurückzubringen.

Zweifel habe ich hinsichtlich der Zweckmässigkeit einer zwangsweisen Trinkerheilbehandlung. Vergleichen Sie den Beilagenband I, Seite 177. Der Trinker muss den Willen haben, sich heilen zu lassen. Ist dieser Wille nicht da, so dürfte der Trinker in einer Trinkerheilanstalt keine bessere Aussicht auf Heilung haben, als im Gefängnis, wo ja der Alkoholentzug auch vorgeschrieben ist.

Ich frage mich daher sehr ernstlich, ob wir die Trinkerheilanstalt überhaupt beibehalten sollen. Die Vorarbeiten zeigen die Schwierigkeiten der praktischen Lösung. Private Heilanstalten eignen sich nicht und werden verurteilte Trinker kaum aufnehmen. Es wird also die Gründung von mindestens zwei staatlichen Trinkerheilanstalten nötig sein. Die Gefängniskommission hat (Art. 414, Abs. 2) eine Kombination von Arbeitserziehungsanstalt und Trinkerheilanstalt vorgesehen. Die nahe Verwandtschaft wird gerade hiedurch betont. Könnte man die Lösung nicht darin finden, einen Flügel der Arbeitserziehungsanstalt und des Gefängnisses den Trinkern vorzubehalten? Der VE würde damit entlastet, seine Einführung erleichtert. Wenn wir die Trinkerheilanstalt, deren Notwendigkeit nicht über jeden Zweifel erhaben ist, ausmerzen und den praktischen Zweck durch andere Anstalten erreichen können, dann privilegieren wir auch die Trinker nicht. *Weichen Sie von den Grundsätzen des VE 1915 ab, so beantrage ich Streichung des ganzen Artikels.*

Delaquis wies auf einen Widerspruch hin zwischen der Fassung nach VE 1915 und den Bestimmungen über vermindert Zurechnungsfähige. Soweit aber die Gewohnheitstrinker vermindert zurechnungsfähig sind, werden sie nicht als Gewohnheitstrinker, sondern als vermindert Zurechnungsfähige zu behandeln sein. Sind sie nicht vermindert zurechnungsfähig, dann soll man sie als Trinker behandeln. Die Lösung ist also einfacher, als es nach Delaquis erscheinen mag.

**Kronauer:** Ich habe seinerzeit Zürcher ersucht, den Artikel zu formulieren, und daher schien es richtig, Zürcher anstatt meiner referieren zu lassen. Die Gefängniskommission hatte ja eigentlich nicht die Aufgabe, Gesetzesartikel zu formulieren.

Von jeher stand ich auf dem Standpunkt, dass zunächst die sichernde Massnahme angeordnet werden müsse und dass erst bei Nichtbewährung des Eingewiesenen der Strafvollzug eintreten soll. Das sollte grundsätzlich auch für die Trinkerheilanstalt gelten.

Was nun die Streichung des Passus „sofern er voraussichtlich heilbar ist“ anbelangt, so wurde sie auf Grund der Gutachten der Mediziner in der Gefängniskommission vorgenommen. Sie sagten, der Richter könne hierüber nicht entscheiden; denn ob der Delinquent voraussichtlich heilbar sei, zeige sich erst, nachdem er eine Zeitlang der Heilbehandlung unterworfen worden sei.

Die Behandlung setzt sich nun aus zwei Faktoren zusammen: aus der eigentlichen Krankheitsbehandlung bei delirium tremens und aus der darauf folgenden Behandlung zur Heilung der Trunksucht durch Alkoholentzug etc. Das Wort „Heilbehandlung“ in Ziff. 3 bezieht sich nur auf die eigentliche Krankheitsbehandlung.

Die Gefängniskommission wollte sodann in Ziff. 3 das Regime in der Anstalt umschreiben. Dadurch erhält allerdings die Behandlung in der Trinkerheilanstalt einen gewissen Strafcharakter. Das halte ich für durchaus richtig bei Leuten, die gerichtlich in die Anstalt eingewiesen werden, die also ein Vergehen begangen haben.

Der Ausdruck „Gebäude“ in Ziff. 4 wurde gewählt, um die Vereinigung der Arbeitserziehungsanstalt mit der Trinkerheilanstalt zu ermöglichen. Betrieb, Verwaltung, Leitung können gemeinschaftlich, es muss aber ein besonderes Gebäude für jede der beiden Anstaltsabteilungen vorhanden sein.

Was die Nachtruhe anbelangt, so wird natürlich der Arzt über die Möglichkeit der Einzelhaft während der Nacht entscheiden müssen; die Einzelhaft soll aber doch die Regel bilden.

Zu Ziff. 5 kann man der Ansicht sein, dass sich die Forderung einer Mindestdauer der Einweisung rechtfertigt; man könnte vielleicht ein Jahr vorsehen.

Zuzugeben ist, dass die Ziff. 6 nur mehr auf diejenigen Anwendung finden kann, die vor Verbüssung der Strafe in die Anstalt eingewiesen worden sind.

Ich habe natürlich nichts dagegen einzuwenden, dass die Rückweisung in die Anstalt vom Richter verfügt werde.

In privaten Anstalten können die gerichtlich eingewiesenen Gewohnheitstrinker nicht behandelt werden; das haben die Erhebungen der Gefängniskommission zweifellos ergeben.

Die Vereinigung der Trinkerheilanstalt mit der Arbeitserziehungsanstalt scheint mir zulässig, vielleicht sogar wünschbar zu sein; ich stelle aber keinen Antrag in dieser Beziehung.

**Vorsitzender:** Ich mache kein Hehl daraus, dass mich alle bisherigen Vorschläge nicht befriedigen, muss aber zugeben, dass ich bis anhin auch keinen Ausweg aus allen Zweifeln gefunden habe.

Der ursprüngliche Stooss'sche Gedanke ging auf Inanspruchnahme der privaten Heilanstalten für die gerichtlich eingewiesenen Gewohnheitstrinker. Das scheint nun unmöglich zu sein, und damit verschiebt sich die ganze Grundlage des Art. 44. Weiter aber sagt man uns, der zwangsweise Eingewiesene werde überhaupt nicht geheilt werden können. Daraus ergibt sich ein *circulus vitiosus*, und ich frage mich, ob man nicht besser täte, wieder auf den Stooss'schen Grundgedanken der Heilung dieser Leute zurückzugehen. Handelt es sich hier nicht viel eher um eine vorbeugende, als um eine sichernde Massnahme? Mit der Unsicherheit in dieser Beziehung hängt es zusammen, dass man darüber nicht einig werden konnte, ob die Heilbehandlung vor der Strafe oder nach der Strafe durchzuführen sei. Die Gefängniskommission stellt nun beide Systeme zur Wahl. Ich würde als Richter, wenn diese Regelung Gesetz werden sollte, die Strafe vollziehen; andere Richter würden aber wohl dem umgekehrten Verfahren den Vorzug geben. Die Hauptfrage ist nun aber die, nach welchen Gesichtspunkten sich der Richter überhaupt für das eine oder das andere Schema entscheiden soll. Hierauf geben die bisherigen Texte dieser Bestimmung keine Antwort, und diese Unklarheit müsste grosse Unsicherheit in der Praxis zur Folge haben. Beide Systeme haben Vor- und Nachteile. Ich dachte nun daran, man könnte diesen Schwierigkeiten abhelfen, wenn man bestimme, die Einweisung trete an die Stelle der Strafe. Aber es bleibt nach dem Gutachten der Mediziner fraglich, ob bei einer solchen Regelung der Zweck erreicht, ob der gezwungen Eingewiesene geheilt werden kann. Ich dachte ferner an die Kombination der Behandlung der Gewohnheitstrinker mit der Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt; allein das strenge Regime dieser Anstalt wird mit dem Heilzweck nicht vereinbar sein. Alle diese Lösungen weisen eine mehr oder weniger nahe Ver-

wandtschaft mit dem Grundgedanken der bedingten Verurteilung oder der bedingten Entlassung auf. Vielleicht liesse sich die ganze Trinkerheilbehandlung mit diesen beiden Institutionen vereinigen, indem der bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Gewohnheitstrinker angewiesen würde, sich einer Heilbehandlung zu unterwerfen. Dazu müsste man wohl die Trinkerheilanstalt aus dem Abschnitt über die sichernden Massnahmen wegnehmen und die Bestimmungen über die den bedingt Entlassenen oder Verurteilten zu erteilenden Weisungen dahin ergänzen, dass ihnen, wenn sie Gewohnheitstrinker sind, auch aufgegeben werden kann, sich zur Heilung in eine Trinkerheilanstalt zu begeben. Das sind einige Gedanken, die ich noch zur Erwägung stellen wollte.

**Lang:** Ich sehe mich genötigt, nunmehr von Delaquis abzurücken, dessen Antrag ich zu unterstützen beabsichtigte. Ich glaubte nämlich, sein Antrag sei ein Abänderungsantrag zum VE 1915, während es jetzt den Anschein gewinnt, er beziehe ihn auch auf den Antrag der Gefängniskommission.

Der Hauptunterschied zwischen dem VE 1915 und dem Antrag der Gefängniskommission besteht nicht sowohl in der Neuregelung, wonach der Richter zu entscheiden hat, ob die Heilbehandlung vor oder nach der Strafe eintreten soll, als darin, dass nach den Anträgen der Gefängniskommission die Trinkerheilanstalt eine eigentliche Strafanstalt wird, während der VE 1915 auf einem ganz andern Standpunkt stand. Diese Veränderung des Charakters der Trinkerheilanstalt ist für mich nun namentlich deshalb unannehmbar, weil m. E. für die Behandlung der kriminellen Gewohnheitstrinker unter allen Umständen die privaten Heilanstalten herangezogen werden müssen, die schon so ausgezeichnete Erfolge aufzuweisen haben. Dass diese Anstalten, z. B. Ellikon, auf dem richtigen Wege sind, wird u. a. durch die Tatsache bewiesen, dass sogar ein Verein früherer Insassen von Ellikon besteht. Einen solchen Verein ehemaliger Insassen einer Trinkerstrafanstalt wird es nie geben. Es ist sodann m. W. keineswegs richtig, dass der zwangsweise in die Trinkerheilanstalt Eingewiesene nicht geheilt werden könne. Auch diesem kommt mit der Zeit bei der Heilbehandlung die Notwendigkeit der Heilung zum Bewusstsein und damit erstarkt auch sein Wille zur Heilung. Das Regime der Anstalt muss zu diesem Zweck allerdings möglichst dem gewöhnlichen Leben angenähert werden. Die Trinkerheilanstalt der Gefängniskommission steht der Arbeitserziehungsanstalt in dieser Beziehung viel zu nahe, als dass sie bedeutende Heilerfolge erreichen könnte. Damit aber verliert sie jede selbständige Daseinsberechtigung.

Möglich scheint mir bei der bedingten Verurteilung und der bedingten Entlassung auch die Weisung zu sein, dass der Betreffende sich in eine

Trinkerheilanstalt begeben müsse. Das ist bei der bedingten Entlassung, Art. 39, Ziff. 2, ganz klar. Die bedingte Verurteilung darf allerdings nur bei Freiheitsstrafen von gewisser Dauer und nur dann ausgesprochen werden, wenn der Angeschuldigte nicht rückfällig ist. Das müsste geändert werden, wenn die Einweisung in die Trinkerheilanstalt mit der bedingten Verurteilung verbunden werden soll. Und da diese Abänderung der bedingten Verurteilung kaum möglich ist, so möchte ich lieber eine Sonderbestimmung betreffend die Trinkerheilanstalt beibehalten.

Sollen die privaten Heilanstalten hier herangezogen werden, so erhebt sich die Frage, ob die Behandlung vor der Strafe eintreten soll und ob die Behandlung bei jeder Gefängnisstrafe angeordnet werden kann. Ich hätte nichts dagegen, wenn man in dieser Beziehung sagte, die der Strafe vorgängige Heilbehandlung könne nur bei Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr angeordnet werden. Bei einer solchen Regelung liessen sich die privaten Anstalten m. E. sehr wohl heranziehen. Nun sagt man, dass private Anstalten solche Leute nicht aufnehmen werden. Das scheint mir doch fraglich. Die Trinker haben alle eine mehr oder weniger beschwerte Vergangenheit, und mancher hat Schwereres hinter sich als eine Verurteilung zu ein paar Monaten Gefängnis. Es ist daher nicht einzusehen, warum die privaten Anstalten die kriminellen Gewohnheitstrinker einfach zurückweisen sollten.

Man hat davon gesprochen, die Trinkerheilanstalt bedeute eine Privilegierung der Gewohnheitstrinker. Das trifft jedenfalls im Vergleich zum bedingt Verurteilten nicht zu.

Wichtig ist für mein Empfinden in erster Linie, dass die Gewohnheitstrinker wieder vernünftige Glieder der menschlichen Gesellschaft werden. Um dies zu erreichen, nehme ich es ruhig in den Kauf, von der Strenge der Strafe in solchen Fällen abzuweichen und die Leute zu heilen, statt sie zu strafen.

*Ich beantrage, den Art. 44 im wesentlichen anzunehmen, aber in einer Form, die die Heranziehung privater Anstalten zur Heilbehandlung krimineller Gewohnheitstrinker gestattet.*

**Hartmann:** Die Kritik, die am Antrag der Gefängniskommission geübt wurde, war vorauszusehen, denn es ist klar, dass der von ihr vorgeschlagene Art. 44 Angriffsflächen bietet.

Die bestehenden Anstalten können den Zwecken des Art. 44 nicht gerecht werden. Deshalb hat die Gefängniskommission die Anstalt, die sie ins Auge fasst, möglichst genau charakterisiert. Dass sie ihr aber das Wesen einer Strafanstalt gegeben habe, vermag ich nicht einzusehen. Es ist doch ohne weiteres klar, dass gerichtlich Eingewiesene etwas straffer gehalten werden müssen als solche, die sich freiwillig in

die Behandlung begeben. Ich würde also die Ziff. 4 des Art. 44 beibehalten.

Die Vermehrung der Anstalten darf hier nicht zum Schreckgespenst gemacht werden. Denn einmal ist ja die Vereinigung der Trinkerheilanstalt mit der Arbeitserziehungsanstalt vorgesehen und sodann geht es doch nicht an, die Zahl der vorgesehenen Anstalten mit Rücksicht auf die Trennung der Geschlechter einfach doppelt zu zählen, denn es denkt doch kein Mensch daran, die Trennung der Geschlechter überall durch Errichtung zweier Anstalten herbeizuführen.

Was nun die Frage der Einweisung vor oder nach Vollzug der Strafe anbelangt, so war die Gefängniskommission geteilter Meinung, und daher kam es hier zu diesem Kompromiss, das allerdings niemand befriedigen kann. Ich stehe auf dem Boden des VE 1908. Sowohl die Fassung 1915 als der Antrag der Gefängniskommission gehen davon aus, dass die Strafe den Zweck der Besserung und namentlich der Heilung nicht erreichen wird, dass daneben also noch eine Heilbehandlung nötig ist. Mit diesem Gedanken steht es dann allerdings in Widerspruch, hier auch die Möglichkeit einzuräumen, dass die Einweisung erst nach Vollzug der Strafe angeordnet werden kann. Für die Gesellschaft ist doch die Heilung das Wichtige, alles andere ist für sie nebensächlich und soll vom Richter abhängen. Ich würde also immer vor der Strafe zur Heilung einweisen.

Die Verbindung der Einweisung von Gewohnheitstrinkern in die Trinkerheilanstalt mit der bedingten Verurteilung scheint mir schwierig. Die dort vorgesehenen Weisungen zu befolgen, muss im Willen des Verurteilten liegen. Die Befolgung muss ihm möglich sein. Wie nun aber, wenn der Mann, der angewiesen wurde, sich in Heilbehandlung zu begeben, nicht die Mittel hat, in die Anstalt zu gehen? Dann liegt es nicht an seinem Nichtwollen, dass er die Weisungen nicht erfüllt, und doch wird der Zweck der Weisung nicht erreicht, es wäre denn, das Gesetz schriebe vor, dass in solchen Fällen die Gemeinde oder der Staat die Kosten der Heilbehandlung übernehmen müsse.

**Delaquis:** Mein Antrag ist in Rapperswil natürlich zum VE 1915 eingebracht worden. Die Anträge der Gefängniskommission lagen ja noch nicht vor. Da nun aber auf Grundlage der Anträge der Gefängniskommission beraten wird, musste ich in meinem Votum darauf Rücksicht nehmen. Ich weiche von Lang insofern ab, als ich die Ziff. 3 des Antrages der Gefängniskommission nicht für unannehmbar erachte. *Das Verhältnis meines Antrages zu dem der Gefängniskommission ist folgendes:* M. E. sollte an Stelle von Ziff. 1, Abs. 1, des Antrages der Gefängniskommission die Ziff. 1, Abs. 1, meines Antrages treten. Ziff. 1, Abs. 2, der Gefängniskommission nehme ich an gleicher Stelle auf. Als

Abs. 3 der Ziff. 1 wäre Abs. 3 der Ziff. 1 von Art. 44 VE 1915 aufzunehmen. Den Ziff. 2, 3, 4, 5, Abs. 1, des Antrages der Gefängniskommission stimme ich zu. An Stelle von Ziff. 5, Abs. 2, und Ziff. 6 des Antrages der Gefängniskommission schlage ich Ziff. 2 meiner Fassung vor: „Der Richter entlässt den Verurteilten aus der Heilanstalt, sobald er geheilt ist. Er entscheidet vor der Entlassung, ob und inwieweit die Gefängnisstrafe noch zu vollziehen sei.

Der Richter kann dem Entlassenen aufgeben . . .“ (das weitere wie Art. 44, Ziff. 2, VE 1915). Ziff. 7 des Antrages der Gefängniskommission bleibt an ihrer Stelle.

**Vorsitzender:** Ich werde in der Abstimmung den Antrag der Gefängniskommission Ziffer für Ziffer bereinigen lassen. Dabei werden vielleicht grundlegende Aenderungen vorkommen.

**Müller:** Nur ein Wort über die Bedeutung der Anträge der Gefängniskommission, denen man nicht ganz gerecht geworden ist. Das System, zu dem sich in der Gefängniskommission die Mehrheit bekannt hat, beruht auf der Unterscheidung der Fälle, in denen der Richter die Einweisung vor der Strafe anordnet, und der Fälle, in denen er umgekehrt zuerst den Strafvollzug für nötig erachtet. Bei den letztgenannten Fällen kommt der Vollzug der Strafe nach der Heilung ja gar nicht mehr in Betracht. Dies kommt nun wohl in der Fassung der Gefängniskommission nicht deutlich genug zum Ausdruck. Auf diese Fälle kommen einfach die allgemeinen Bestimmungen, z. B. über bedingte Entlassung zur Anwendung.

In den andern Fällen aber macht sich die Sache so: Hält sich der Eingewiesene in der Anstalt gut, so wird er nach der Entlassung unter Schutzaufsicht gestellt, und bewährt er sich auch dann, so soll ihm die Strafe erlassen sein. Die Aussicht auf den eventuellen Erlass der Strafe soll ihm ein Ansporn zur Besserung sein. Das war die Meinung der Kommission, die glaubte, dem System der dem Strafvollzug vorgängigen Einweisung eine Konzession machen zu sollen. Lehnen Sie das gemischte System ab, so würde ich persönlich nicht zum Antrag Delaquis, sondern zum Antrag Thormann stimmen.

**Krentel:** M. E. haben nicht nur Hartmann, sondern auch die andern Redner bei Behandlung dieses Artikels die Art. 12 ff. und Art. 62 allzu sehr ausser acht gelassen. Das System der der Strafe vorgängigen Einweisung hat zur Folge, dass diese Artikel für die Trinker einfach ausser Kraft treten.

**Vorsitzender:** Wir wollen den Artikel bereinigen.

Bei Ziff. 1, Abs. 1, ist die Frage zu entscheiden, ob die Einweisung vor der Strafe, ob sie nach der Strafe, oder ob sie nach Wahl des Richters

vor oder nach der Strafe vollzogen werden soll. Ich werde diese Frage in der Weise entscheiden lassen, dass ich zunächst eventuell darüber abstimmen lasse, ob Sie das alternative System der Gefängniskommission oder ein absolutes System vorziehen. Stimmen Sie für ein absolutes System, so ist dann noch zwischen dem Vollzug der Einweisung vor und dem Vollzug der Einweisung nach der Strafe zu entscheiden.

### *Abstimmung.*

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie dem Alternativsystem der Gefängniskommission oder einem absoluten System den Vorzug geben?

Mehrheit (17 gegen 5 Stimmen) für ein absolutes System, das also die Frage im Gesetz löst und nicht dem Richter zur Lösung überlässt.

2. Abstimmung: Wollen Sie nunmehr nach Antrag Delaquis die Einweisung vor der Strafe anordnen, oder gemäss VE 1915 nach der Strafe?

Mehrheit (17 gegen 4 Stimmen) für den Antrag Delaquis.

Im Antrag der Gefängniskommission Ziff. 1, Abs. 1, sind also die Worte „oder nach“ gestrichen; im übrigen bleibt die Redaktion vorbehalten.

Beim Antrag Delaquis ist noch zu entscheiden über Einsetzung oder Weglassung der Worte „wenn er voraussichtlich heilbar ist“.

3. Abstimmung: Wollen Sie diese Worte aufnehmen oder weglassen?

Mehrheit (13 gegen 7 Stimmen) für Weglassung dieser Worte.

Ziff. 2 ist nicht bestritten, also angenommen.

Ziff. 3.

4. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie die Worte „nach Vollendung . . . bis . . . nötig ist“ mit Zürcher streichen oder beibehalten?

Mehrheit für Streichung dieser Worte.

5. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie Ziff. 3 nunmehr festhalten oder mit Rücksicht auf die Heranziehung von privaten Anstalten streichen?

Mehrheit (11 gegen 10 Stimmen) für Streichung der Ziff. 3.

Ziff. 4.

6. Abstimmung: Wollen Sie Ziff. 4 festhalten oder streichen?

Mehrheit für Beibehaltung der Ziff. 4.

Redaktionell ist nachzuprüfen, ob sich statt „Einzelhaft“ ein besserer Ausdruck finden lässt.

Ziff. 5.

Delaquis will die Entlassung aus der Anstalt nach der Heilung durch den Richter aussprechen lassen, die Gefängniskommission will mit dieser Aufgabe die „zuständige Behörde“ betrauen.

7. *Abstimmung*: Wollen Sie dem Antrag der Gefängniskommission oder dem Antrag Delaquis folgen?

*Mehrheit* (10 gegen 7 Stimmen) für den Antrag der Gefängniskommission.

Ziff. 6.

8. *Abstimmung*: Wollen Sie in Abs. 3 der Ziff. 6 beifügen „wenn der Verurteilte rückfällig wird“?

*Mehrheit für diesen Zusatz*.

Thormann hat beantragt, die Ziff. 6 des Antrages der Gefängniskommission durch die Ziff. 2 VE 1915 zu ersetzen, möchte also die Rückversetzung in die Anstalt durch den Richter anordnen lassen.

Thormann: *Ich lasse meinen Antrag fallen, soweit er sich auf die zuständige Behörde bezieht.*

Kronauer: *Ich stelle folgenden Antrag zu Ziff. 6, Abs. 3: „Wenn der Verurteilte, trotz förmlicher Mahnung, rückfällig war ...“, so kann ihn die zuständige Behörde in die Anstalt zurückversetzen, oder sie kann dem Richter den Vollzug der erkannten Strafe beantragen.“*

Vorsitzender: *Der Antrag Kronauer geht an die Redaktionskommission; die Aenderung, die er enthält, kann bei der definitiven Fassung berücksichtigt werden.*

Thormann hat seinen Antrag zurückgezogen.

Dagegen müssen wir noch darüber entscheiden, welche Behörde den nachträglichen Vollzug der Strafe anzuordnen hat, wenn der Entlassene sich nicht bewährt. Nach Delaquis soll es der Richter sein, nach der Gefängniskommission die „zuständige Behörde“.

9. *Abstimmung*: Wollen Sie diese Anordnung dem Richter oder der „zuständigen Behörde“ übertragen?

*Mehrheit* (13 gegen 8 Stimmen) für Uebertragung an den Richter.

Lang: Es muss noch darüber abgestimmt werden, ob nach Antrag Delaquis der Abs. 3 der Ziff. 1 VE 1915 wieder hergestellt werden soll, nämlich der Aufschub der Einweisung für eine Probezeit von höchstens einem Jahr.

Vorsitzender: Das ist richtig.

10. *Abstimmung*: Wollen Sie mit Delaquis die Ziff. 1, Abs. 3, VE 1915, wieder aufnehmen?

*Mehrheit* (10 gegen 7 Stimmen) lehnt diesen Antrag ab.

11. *Abstimmung*: Wollen Sie nun definitiv am Beschlossenen festhalten, oder den ganzen Artikel streichen?

*Mehrheit* (18 gegen 4 Stimmen) für Festhalten des Beschlossenen.

Vorsitzender: Es folgt Art. 52, der nach den Beschlüssen der Gefängniskommission folgendermassen lautet:

Art. 52.

1. Wer bei einer Verurteilung zu Zuchthausstrafe, zu Gefängnisstrafe oder Verwahrungsanstalt in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt wird, ist unfähig, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen und zu wählen, und er ist nicht wählbar. Er kann nicht Beamter, Mitglied einer Behörde, Vormund oder Zeuge bei Aufnahme von Urkunden sein.

Einstellung  
in der  
bürgerlichen  
Ehrenfähigkeit

2. Die Folgen der Einstellung treten mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Dauer der Einstellung wird von dem Tage an gerechnet, da der Verurteilte endgültig entlassen wird.

Art. 52.

1. Celui qui, par suite de sa condamnation à la réclusion ou à l'emprisonnement, ou de son renvoi dans une maison d'internement, est privé des droits civiques, ne peut prendre part aux votations ou élections publiques et n'est pas éligible. Il ne peut être fonctionnaire, membre d'une autorité, tuteur, ni témoin instrumentaire.

Privation des  
droits civiques

2. La privation des droits civiques sortira ses effets à partir du jour où le jugement qui la prononce est passé en force. Sa durée ne sera comptée qu'à partir du jour de la libération définitive.

Vorsitzender: *Dieser Artikel muss nach unsern frühern Beschlüssen wieder in der Gestalt hergestellt werden, die er im VE 1915 hat, allerdings unter Streichung der Bestimmung, die den in der Ehrenfähigkeit Eingestellten als dauernd unfähig zum Dienst in der Armee erklärt (s. Prot. VIII, S. 215).*

Morgen beginnen wir mit dem Antrag Thormann auf Einfügung eines neuen Artikels 46bis betreffend die Schutzaufsicht.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 15 Minuten.

## Fünfte Sitzung

Freitag, den 11. August 1916, morgens 8 Uhr.

Vorsitz: Bundesrat Müller.

Abwesend: Bölli, Favgy, Geel, Huber, v. Planta.

Vorsitzender: Ich habe gestern den Antrag Thormann zu Art. 336, Abs. 2, noch nicht erledigt. Thormann erklärt, er lasse ihn, mit Rücksicht auf die Annahme des Antrages Delaquis zu Art. 44, fallen.

Kronauer hat einen Antrag zu Art. 45 eingereicht, betreffend den Verdienstanteil. Diese Materie wird in den Art. 399 bis 401 behandelt und der Inhalt des Antrages Kronauer findet sich teilweise im Art. 399 des VE und in den Anträgen der Gefängniskommission. Nur ist in Art. 399 das Peculium obligatorisch vorgesehen. Ich glaube, es wird besser sein, den Antrag Kronauer bei Art. 399 zu behandeln. Kronauer ist einverstanden.

Wir gehen über zum

Antrag Thormann betreffend Aufnahme eines

Art. 46bis

der folgendermassen lauten soll:

„Die Schutzaufsicht hat zur Aufgabe:

1. die Fürsorge für den ihr Unterstellten, namentlich durch Verschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, durch Unterstützung mit Rat und Tat, um ihm zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen;
2. die Beaufsichtigung des ihr Unterstellten in unauffälliger, sein Fortkommen möglichst wenig erschwerender Weise.“

Thormann: Im Gesetz steht zwar an mehreren Stellen, dass Schutzaufsicht anzuordnen sei; es fehlt aber eine Umschreibung der Schutzaufsicht. Da es sich aber um eine für verschiedene Kantone neue Institution handelt, sollte man eine Definition geben. Mein Antrag enthält nun allerdings keine Disposition, sondern eine erklärende Norm, und man hat sich solchen Normen gegenüber bisher eher ablehnend ver-

halten. Allein man könnte ja den Artikel so fassen, dass man von den Pflichten der mit der Schutzaufsicht betrauten Organe spräche, so dass die Bestimmung dispositiven Charakter bekäme. Woran mir liegt, ist, dass im Gesetz deutlich gesagt wird, dass die Schutzaufsicht eine doppelte Aufgabe hat. Systematisch betrachtet, gehört die Bestimmung in den allgemeinen Teil. Das Gesetz muss die beiden Seiten der Schutzaufsicht betonen, weil die privaten Organisationen vielleicht geneigt wären, nur die eine Seite zu pflegen und die amtliche Schutzaufsicht die andere Seite bevorzugen könnte. Die eine Seite ist die Fürsorge, die andere die möglichst unauffällige Aufsicht, möglichst unauffällig für Dritte. Die Beaufsichtigung besteht darin, dass die Uebertretung der gesetzten Bedingungen an die zuständige Behörde gemeldet wird, damit sie die nötigen weitem Massnahmen ergreifen kann. Im gleichen Gedankengang werde ich zu Art. 402 einen Antrag stellen, um die Ausübung der Schutzaufsicht durch Polizeiorgane auszuschliessen.

Zürcher: Ich bin vorerst mit dem materiellen Inhalt des Antrages Thormann vollständig einverstanden. Der VE ging davon aus, dass die Aufgaben der Schutzaufsicht der Behörde übertragen seien und dass diese hierfür die Mithilfe von Schutzaufsichtsorganisationen in Anspruch nehmen könne. Nachdem nun aber gemäss Art. 402 alle Kantone verpflichtet werden sollen, die Schutzaufsicht zu organisieren, dürfen wir damit rechnen, dass eine solche überall eingerichtet wird. Dann ist es wohl notwendig, ihre Aufgabe zu umschreiben, zumal wenn die Fürsorgeweise in Art. 93 nicht mehr aufgezählt werden sollen. Wahrscheinlich kann man den Antrag an Stelle von Art. 46 treten lassen.

Gautier: Je suis d'accord. Je m'en rapporte à ce que Zürcher a dit.

Lang: Art. 46 hat neben dem Antrag Thormann m. E. keinen Raum mehr. Ich möchte dann wünschen, dass zum Ausdruck gebracht werde, die Schutzaufsicht müsse das Fortkommen eher erleichtern; die Wendung „in einer ..... möglichst wenig erschwerenden Weise“ scheint mir zu zurückhaltend.

Vorsitzender: Die Redaktionskommission wird das Verhältnis zwischen Art. 46 und 46bis noch prüfen müssen.

Da kein Widerspruch erfolgt, so ist der Antrag Thormann angenommen.

Studer: Nachdem Sie mit dem Antrag Thormann eine erklärende Norm in das Gesetz aufgenommen haben, hoffe ich auf möglichst wohlwollende Behandlung meiner ähnlichen Anträge.



**Vorsitzender:** Wir gehen über zum vierten Abschnitt:

### **Behandlung der Kinder, der Jugendlichen und der Personen im Uebergangsalter.**

Hier nehmen wir wieder den VE 1915 zur Grundlage und berücksichtigen die Beschlüsse der Gefängniskommission als Anträge.

Zu Art. 82 bis 89 liegen keine Anträge vor. *Diese Artikel sind genehmigt.*

Es folgt

*Art. 90.*

Hier liegt vor

*der Antrag Silbernagel auf Anfügung folgenden Zusatzes:*

„Der Richter kann den Jugendlichen zur Prüfung, ob er sich besser für eine Familien- oder Anstaltserziehung eignet, in die Beobachtungsabteilung einer Fürsorgeerziehungsanstalt einweisen.“

**Silbernagel:** Es wird für den Richter nicht immer leicht sein, von vorneherein zu entscheiden, ob für den Jugendlichen die Anstalts- oder die Familienerziehung angemessen sei. Andererseits ist diese Entscheidung für den Jugendlichen von grösster Wichtigkeit, da seine ganze Entwicklung davon im höchsten Grade beeinflusst werden kann. Um nun diesen Entscheid in Ruhe treffen zu können, ist es nötig, dass Sachverständige dem Richter zu Hilfe kommen. Das geschieht am besten dadurch, dass der Jugendliche für einige Zeit unter Beobachtung kommt. Namentlich Dänemark hat diesen Gedanken in seiner Gesetzgebung verwirklicht; ähnlich auch Ungarn in seinen Anstalten. Der Jugendliche wird daselbst zuerst in einer besondern Familiengruppe beobachtet. In der Beobachtungszeit sucht man unter Vermeidung der Nachteile der Anstaltserziehung sich über Anlage und Charakter des Jugendlichen Rechenschaft zu geben, um ihn nachher der richtigen Art der Erziehung zuzuführen. Mit der Zeit werden wir auch bei unsern Anstalten zu solchen Einrichtungen kommen.

**Zürcher:** *Ich beantrage folgenden Zusatz zu Art. 90 in Ersetzung des Antrags Silbernagel:*

„Der Richter kann auch die Beobachtung des Jugendlichen während einer gewissen Zeit anordnen.“

Wir vermeiden es so, neue Anstalten und Betriebe zu verlangen, wie sie nach Antrag Silbernagel nötig wären. Der Richter wird nach den gegebenen Verhältnissen einen Weg finden, um über die geeignetste Behandlung für den Jugendlichen ins klare zu kommen.

Der Richter kann natürlich auch jetzt schon, wenn er es für nötig findet, die Beobachtung in einer Anstalt anordnen; es ist aber vielleicht doch gut, dies noch bestimmt zu sagen.

**Gautier:** D'accord pour cette seconde formule, qui me paraît plus simple que celle de M. Silbernagel.

**Silbernagel:** *Ich schliesse mich dem Antrag Zürcher an.*

**Vorsitzender:** *Der Antrag Silbernagel-Zürcher ist nicht bestritten, also angenommen.*

Es folgt

*Art. 91.*

*Er ist genehmigt.*

Es folgt

*Art. 92.*

**Kronauer:** Ich möchte den Jugendlichen nicht länger als bis zum 20. Jahr in der Korrekptionsanstalt verbleiben lassen. Nach Art. 92 kann er aber zwölf Jahre in der Anstalt gehalten werden. Das geht wegen des grossen Altersunterschiedes, der dadurch zwischen den Zöglingen entsteht, kaum an. Die ganze Einrichtung der Anstalten ist auf Leute von 12 bis höchstens 20 Jahren zugeschnitten. Die Beherbergung von Leuten bis zum 25. oder gar 29. Jahr unter all den Knaben kann nur vom Uebel für die jüngern Insassen sein, und wenn der Fünfundzwanzigjährige auf der Stufe dieser Kinder zurückgehalten wird, so ist es auch für ihn vom Uebel. Man kann aber die Korrekptionsanstalten nicht so ändern, dass sie für Erwachsene auch passen; schon deshalb nicht, weil die Zahl der Insassen, um die es sich hier handelt, doch sehr gering sein würde. *Ich stelle den Antrag, in Art. 92 zu sagen:* „Der Jugendliche bleibt in der Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch in der Regel mindestens drei Jahre und nicht über das zwanzigste Altersjahr hinaus.“ Darüber, was nachher mit dem jungen Menschen geschehen soll, behalte ich mir die Antragstellung vor bis wir zu den Art. 98 und 99 kommen, von deren Annahme oder Ablehnung meine Stellungnahme abhängen wird. Eventuell werde ich dazu kommen, die Ergänzung des Art. 92 durch eine Bestimmung zu beantragen, wonach der Jugendliche, wenn er das zwanzigste Altersjahr erreicht hat, neuerdings vom Richter zu beurteilen wäre, der dann eine neue angemessene Massregel anzuordnen hätte.

**Zürcher:** Ich kann den Antrag Kronauer nicht zur Annahme empfehlen. Lieber würde ich Art. 98 wieder streichen, als noch einen neuen Fall der Ueberweisung Jugendlicher an das Gericht zu schaffen. Der

Gesellschaftsschutz verlangt eine möglichst lange Erziehungs- oder Verwahrungszeit für diese sittlich Verdorbenen. In der Gefängnis-kommission haben dann auch die Anstaltsleiter sich nicht dahin ausgesprochen, dass die Einbehaltung während so langer Zeit ein Ding der Unmöglichkeit wäre.

**Gautier:** La proposition de Kronauer nous prend un peu par surprise. Je la combats énergiquement. Elle renverse le système du projet. Le projet part de ce point de vue, que pour exercer une influence décisive sur ces jeunes délinquants, il est absolument nécessaire de les avoir à long terme dans l'établissement. La proposition Kronauer abrègerait, de manière à lui enlever toute efficacité, le séjour dans l'établissement des jeunes délinquants qui ont commis leur délit à un âge assez avancé (16 ou 17 ans), et ce sont précisément les plus dangereux.

Kronauer reproche au système du projet qu'il mêlera dans ces établissements des jeunes gens de 15 et 16 ans à des individus approchant de 30 ans. Ce serait là sans doute un inconvénient très grave, si l'on n'y pouvait remédier en organisant ces établissements et en y introduisant le système des classes d'âge. On devra faire cela certainement. Le système de M. Kronauer, en revanche, comporte un inconvénient sans remède, c'est la nécessité de traduire le jeune délinquant qui à 20 ans ne serait pas encore amendé, une seconde fois devant le juge, pour que celui-ci statue sur son traitement ultérieur. Deux jugements, à au moins deux ans de distance, pour un seul et unique délit! C'est impossible.

Je vous prie instamment de repousser la proposition Kronauer.

**Calame:** Cet article est, à mon avis, un des plus importants du projet, et je m'oppose énergiquement à ce qu'il soit modifié selon la proposition Kronauer, qui lui enlèverait sa valeur protectrice pour la société. Ces jeunes délinquants de 16 à 18 ans sont parmi les plus dangereux. Ils créent dans les villes un danger si grave que, dans la Suisse romande au moins, on incline à restreindre l'âge de l'adolescence, à en fixer la limite plutôt à 16 ans p. ex., afin d'exclure autant que possible la classe de délinquants dangereux que j'ai mentionnée des privilèges accordés à l'adolescence.

Je vous prie donc de ne pas accepter la proposition Kronauer.

**Haffter:** Ich möchte Art. 92 beibehalten, wie er ist. Die hier sich ergebenden Fragen werden im Beilagenband I, S. 318 ff., neuerdings einlässlich durch Sachverständige erörtert. Hartmann sagt auf S. 334, die lange Einweisung in die Korrekptionsanstalt sei unbedenklich. Scheurmann bemerkt, S. 331, dass die Fälle, wo ein junger Mensch bis zum 28. oder 29. Jahr in der Anstalt verbleiben müsse, sehr selten sein

werden, da ja die bedingte Entlassung meist viel früher eintreten wird. Einen andern Standpunkt nimmt freilich Knabenhans, S. 322 ff. des Beilagenbandes, ein. Er sieht eine neue Zentralanstalt für ältere Insassen von Korrekptionsanstalten vor. Aber die Schaffung einer weitem Anstaltsgattung ist für uns gänzlich unannehmbar. Wir sollten angesichts der Seltenheit der Fälle bei der Regelung des Art. 92 bleiben. Ganz undenkbar erscheint es auch mir, den jungen Mann, wenn er 20 Jahre alt geworden ist, nochmals vor Gericht zu stellen.

**Silbernagel:** Auch ich lehne den Antrag Kronauer ab, da er nur mit Hilfe einer weitem Anstalt durchgeführt werden könnte. Ich wollte allerdings seinerzeit in Art. 92 auf zehn Jahre als Maximum der Einweisungsdauer heruntergehen. Das wurde abgelehnt, und nun soll man es bei der jetzt vorgesehenen Regelung bleiben lassen. Die Anstalten werden sich durch Schaffung von Altersabteilungen schon darauf einrichten können, auch die ältern Zöglinge richtig zu behandeln. Würde der Antrag Kronauer angenommen, so fiel mein Antrag zu Art. 98 dahin. Man darf die Jugendlichen aber nicht in die gewöhnlichen Strafanstalten stecken, wenn man sie retten will. Die Annahme des Antrages Kronauer hätte zur Folge, dass Jugendliche, die mangels ungenügender Erziehung, ungenügend entwickelter Willenskraft und schlechten Beispiels ein schweres Verbrechen begehen, mit zwanzig Jahren ins Zuchthaus wandern müssten und so für die menschliche Gesellschaft noch ganz verloren gehen würden.

**Studer:** Ich stimme zum Antrag Kronauer. Lehnen Sie aber den Antrag ab, so bitte ich, doch die zwölf Jahre zu reduzieren, etwa auf acht Jahre. In dieser Zeit müsste auch ein verstockter Jugendlicher gebessert werden können.

**Kronauer:** Ich stehe bei meinem Antrage nicht allein, wie aus den Gutachten im Beilagenband I hervorgeht. Die Gefängnis-kommission hat sich mit dem Vorschlage nicht befasst; es schien mir wertvoller, in einzelnen Gutachten bestimmte Personen zu uns reden zu lassen.

Ich verweise vor allem auf das Gutachten Scheurmann und auf dessen Vorschlag zu Art. 92 (Beilagenband I, S. 331 und 332). Scheurmann ist ein Fachmann ersten Ranges in diesen Fragen.

**Hartmann:** Ich stehe grundsätzlich auf dem Boden des Vorwurfs und würde es bedauern, wenn dem Antrage Kronauer zugestimmt würde. Auch dem Antrag Studer bitte ich, nicht zu folgen. Es ist richtig, dass in der Regel acht Jahre genügen werden. Wir brauchen aber aus erzieherischen Gründen eine grosses Maximum, das die Leutchen abschrecken wird.

**Lohner:** Nach dem jetzigen Stand der Vorlage ist durch Art. 98 die Möglichkeit gegeben, einen Jugendlichen in schweren Fällen nach Art. 100 zu bestrafen. Wie ist es im umgekehrten Fall, wenn sich herausstellt, dass die Einweisung in die Korrekptionsanstalt ein Fehler war und der Jugendliche in die Fürsorgeerziehung gehört?

**Zürcher:** Das von Lohner Hervorgehobene ist der Besprechung wert. Nach der Seite der Strenge ist das Nötige vorgesehen, nicht nach der Seite der Milde. Ich würde einem Antrage im Sinne Lohners zustimmen.

**Vorsitzender:** Es scheint eine Lücke im Gesetz vorzuliegen. Die aufzunehmende Bestimmung sollte aber nicht auf den hervorgehobenen Fall beschränkt, sondern allgemein gefasst werden. *Ich schlage vor, diesen Punkt der Redaktionskommission zu überweisen, zwecks Ausarbeitung einer Vorlage. Es erhebt sich kein Widerspruch.*

Das Wort ist sonst nicht verlangt. Wir wollen entscheiden.

**Abstimmung.**

1. *Abstimmung:* Wollen Sie nach dem VE zwölf Jahre als Maximum vorsehen, oder acht Jahre nach Antrag Studer?

*Mehrheit* (13 gegen 8 Stimmen) für zwölf Jahre.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie an dem VE festhalten oder dem Antrag Kronauer folgen?

*Grosse Mehrheit* für Festhalten am VE.

**Vorsitzender:** Zu

Art. 93.

liegt vor

*der Antrag der Gefängniskommission:*

93. Nach Ablauf .... Anstaltsbeamten. Sie stellt den Entlassenen unter Schutzaufsicht und sorgt mit den Vertretern .... (das Uebrige unverändert).

**Haft:** Zu diesem Antrag habe ich nur wenig zu sagen. Der einzige Unterschied gegenüber dem VE 1915 ist die Vorschrift betreffend obligatorische Stellung unter Schutzaufsicht. Nachdem Sie in Art. 39, 42, 43 und 44 diesen Grundsatz angenommen haben, versteht sich die Aufnahme an diesem Orte von selbst.

**Zürcher:** Während der VE nur eine Fürsorge für den Entlassenen verlangt, soll hier eine förmliche Schutzaufsicht in allen Fällen vorgeschrieben werden. Da es sich hier um sittlich verwahrloste oder sittlich verdorbene Jugendliche handelt, bei denen sich meist die elterliche Erziehung und Aufsicht als ungenügend oder geradezu verkehrt

erwiesen haben wird, so halte ich das Obligatorium hier für gerechtfertigt.

**Gautier:** La modification introduite au projet de la commission pénitentiaire consiste seulement à rendre obligatoire le patronage, que le projet de 1915 instituait dans cet article à titre facultatif. Il s'agit d'adolescents abandonnés et pervertis, qui ont certainement le plus grand besoin d'un soutien, donc d'un patron, puisqu'ils n'ont pas de famille ou que, s'ils en ont une, ils ne trouvent pas en elle l'appui qu'elle leur devrait. Je tiens donc la modification proposée pour excellente. L'inconvénient est que l'on donne au patronage une extension si grande, qu'il n'y aurait pas lieu de s'étonner, s'il ne pouvait suffire à la tâche. Mais il fera certainement les plus grands efforts, et j'ai confiance en lui. Je propose donc, d'accepter la modification rendant ici le patronage obligatoire.

**Lohner:** Redaktionell wäre die doppelte Hervorhebung des Wortes „Schutzaufsicht“ zu vermeiden und etwa zu sagen: „mit deren Vertretern ....“.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht verlangt. *Sie haben dem Antrag der Gefängniskommission zugestimmt.*

Zu

Art. 94.

liegt kein Antrag vor. Das Wort wird nicht verlangt. *Der Artikel ist genehmigt.*

Zu

Art. 95.

liegen vor

*der Antrag der Gefängniskommission:*

95. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2. Der Richter kann .... und sich bessert. Er stellt den bedingt verurteilten Jugendlichen unter Schutzaufsicht und kann ihm .... (das Uebrige unverändert).

*der Antrag Silbernagel:*

95. Die Einschliessung wird in einem Gebäude vollzogen, das nicht als Strafanstalt oder als Arbeitsanstalt für Erwachsene oder als Korrekptionsanstalt für Jugendliche dient. Sie soll, wenn möglich, in einem Gebäude vollzogen werden, das gleichzeitig für die Untersuchungshaft der Jugendlichen, nicht aber der Erwachsenen dient.

**Haft:** Die Gefängniskommission stellt Ihnen einen Antrag zu Abs. 2 des Artikels. Den Antrag Silbernagel möchte ich zunächst nicht berühren.

Im Beilagenband I, S. 315, ist der Antrag der Gefängniskommission fehlerhaft wiedergegeben. Es soll nicht heissen „Er stellt den Entlassenen“, sondern „Er stellt den bedingt verurteilten Jugendlichen“ unter Schutzaufsicht. Die Gefängniskommission beantragt also das Obligatorium der Schutzaufsicht auch über den zur Einschliessung Verurteilten, wenn vorläufig die Strafe nicht vollzogen wird. Nachdem Sie bei Art. 39 das Obligatorium angenommen haben, liegt es nahe, gleiches auch in diesem Sonderfalle einer bedingten Verurteilung vorzusehen.

**Silbernagel:** Es erscheint selbstverständlich, dass die nicht sittlich Verwahrlosten nicht in Anstalten für sittlich sehr Verdorbene eingeschlossen werden sollen, ebensowenig als in Strafanstalten und Arbeitsanstalten für Erwachsene.

Was den zweiten Satz anbetrifft, so lege ich auf ihn grosses Gewicht. Er verpflichtet nicht zur Schaffung eines Jugendgefängnisses, weil dies bei uns nicht möglich erscheint. Geeignete Räume müssen aber zur Verfügung stehen. In manchen Kantonen werden Fürsorgeerziehungsanstalten und Arrestlokale benutzt werden. Es ist dies aber nicht die richtige Lösung, denn sittlich nicht Verwahrloste gehören nicht in Fürsorgeerziehungsanstalten, und Arrestlokale sind nicht geeignet für längere Einschliessung. Man wird in einer Reihe von Kantonen zu solchem Nothbehelf greifen müssen. Es sollte darum, wenn möglich im Anschlusse an eine andere Staatsanstalt, eine Einrichtung für diesen besonderen Zweck getroffen werden. Dieses Einschliessungshaftlokal sollte verbunden werden mit den Untersuchungshaftlokalen für Jugendliche. Dieser Vorschlag wurde auch in der Gefängniskommission geprüft.

Für die Einschliessung allein würde ein solches Gebäude vielleicht zu wenig Verwendung finden; wohl aber wird es in Betracht gezogen werden können, wenn es verbunden wird mit einem Untersuchungshaftlokal für Jugendliche, die ja nach Art. 394 auch in der Untersuchungshaft von den Erwachsenen getrennt gehalten werden sollen. Wo soll die Einschliessung also vollzogen werden? Andere Gesetzgebungen schreiben vor: in Erziehungsanstalten, in Familien oder in besondern Haftlokalen für Jugendliche. Den letzten Weg schlage ich vor, wenn ich die Einschliessungs- und die Untersuchungshaftlokale für Jugendliche im gleichen Gebäude einrichten will. So kommen wir am ehesten zur Trennung der Untersuchungshaft der Jugendlichen von der der Erwachsenen, was von grosser Wichtigkeit ist. In Basel z. B. können die jugendlichen Untersuchungsgefangenen kaum in die Erziehungsanstalt Klosterfiechten verbracht werden, weil sonst das Verfahren sehr erschwert würde.

**Vorsitzender:** *Thormann hat folgenden Antrag eingereicht als Amendement zum Vorschlage der Gefängniskommission:* „Er stellt den

bedingt Verurteilten unter Schutzaufsicht, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen.“

**Zürcher:** Die Vorschrift, die die Verhängung der Schutzaufsicht hier obligatorisch macht, ist zu bekämpfen.

Wir haben es hier nicht mit Verwahrlosten oder Gefährdeten zu tun, sondern mit Jugendlichen, die rechter Leute Kind sein können, obschon sie einmal entgleist sind. Da werden die Eltern wohl imstande sein, die Erziehung allein weiter zu führen, und sie brauchen nicht damit bestraft zu werden, dass man einen Patron oder Inspektor zwischen sie und ihren Jungen setzt. Man soll das nur tun, wo es nötig ist. Auch die Berichte der Schutzaufsicht über die Führung des Schützlings sind nicht immer zuverlässig.

Martin sagt (Beilagenband I, S. 304) lediglich, der Artikel sei nicht behandelt worden in der Subkommission, er denke aber, man solle hier, wie andernorts, sagen: „Er stellt ihn unter Schutzaufsicht“. Ich verweise hier auf Prot. Bd. I, S. 74 ff. und besonders S. 95.

Die Anträge Silbernagel bitte ich abzulehnen. Sie sind zu kompliziert. Was er will, verbietet der VE nicht. Ich glaube aber nicht, dass wir Untersuchungsgefängnisse für Jugendliche bauen werden. Sollte man dazu kommen, so verbietet der VE die von Silbernagel beantragte Verbindung nicht, und ebensowenig die Verbindung mit der Korrekptionsanstalt.

**Gautier:** J'ai quelques hésitations sur cette question. Trois systèmes sont possibles en cette matière: le patronage facultatif, le patronage obligatoire et le patronage obligatoire avec exceptions motivées. Le projet de 1915 suit le premier, le projet de la commission pénitentiaire le second système, et M. Thormann nous propose le troisième.

Je me rallierai à la proposition Thormann. Elle a pour conséquence heureuse d'introduire pour les adolescents condamnés conditionnellement le même système que pour les adultes condamnés conditionnellement (art. 41). Au point de vue méthodique, c'est un grand avantage, un avantage auquel l'on ne devrait renoncer que si des considérations pratiques le voulaient absolument. Mais cela n'est pas du tout le cas. Au contraire, on s'explique mal que l'on propose ici pour les adolescents une règle rigide, alors que pour eux justement il se présente des situations qui peuvent rendre le patronage non seulement superflu, mais en faire presque une vexation. Zürcher a expliqué cela. Nous n'avons pas affaire ici à des adolescents abandonnés et pervertis, mais à des adolescents qui ont commis un délit plutôt accidentellement. Il n'y a aucune raison d'admettre que, en aucun cas, leur famille ne puisse leur donner l'appui moral dont ils ont besoin. Le juge, quand

il renoncera à instituer un patronage, motivera cette décision dans son jugement. Je suis donc pour le système Thormann.

Quant à la proposition Silbernagel, je dois admettre que je n'en saisis pas le sens, sinon elle me paraîtrait tout à fait extraordinaire. Pourquoi serait-il à désirer que la détention infligée comme peine à l'adolescent soit subie dans un bâtiment servant aussi de prison préventive? Je n'y comprends rien. D'ailleurs nous cherchons par tous les moyens à restreindre la détention préventive pour les adolescents, à la rendre inutile, si possible. Faut-il alors la prévoir expressément? Enfin, le dernier passage de la proposition Silbernagel, même si on l'approuvait, n'aurait pas sa place dans le Code pénal. Il touche à une question de procédure.

**Thormann:** Nach den Erklärungen, die Hafter gegeben hat, und nach der Korrektur des gedruckten Antrags ergibt sich, dass es sich in Abs. 2 um einen Fall der bedingten Verurteilung handelt. Es wäre also richtig, den Parallelismus mit Art. 41 und nicht mit Art. 39 durchzuführen. Mit vollem Bewusstsein haben wir in Art. 41 nur die Regel vorgesehen, mit der Möglichkeit von Ausnahmen. Ich beantrage den gleichen Passus, im Sinne wie Gautier ihn begründet hat, anzunehmen.

Das blosse Fakultativum gerade bei Jugendlichen wäre nicht recht verständlich. Andererseits möchte ich nicht auf das in Luzern (Prot. I, S. 95) abgelehnte Obligatorium zurückkommen; ich anerkenne die Begründetheit der von Zürcher vorgebrachten Einwände. Der richtige Mittelweg scheint mir somit in meinem Antrag zu liegen.

**Hafter:** Mit den Fragen des Antrags Silbernagel hat sich die Gefängniskommission auch befasst. Sie finden die Ergebnisse der Erwägungen im Beilagenband I auf S. 237 ff.

Die Frage, wo man die Einschliessung vollziehen soll, ist mangels bestehender geeigneter Einrichtungen schwierig zu lösen. Weil die Gefängniskommission keinen eindeutigen Vorschlag machen konnte, hielt sie es für richtig, sich mit dem Text des VE 1915 zu begnügen.

Ein eigentliches Jugendgefängnis kommt hier kaum in Frage. Wir scheuen schon das Wort „Gefängnis“. Das Jugendlichengefängnis, das vor einigen Jahren in Wittlich an der Mosel in Deutschland eingerichtet wurde, kann deshalb für uns nicht als Vorbild in Betracht kommen, weil es nur für den Vollzug längerer Freiheitsstrafen bestimmt ist.

Was für Anstalten sollen wir aber für den Vollzug der Einschliessung verwenden? Der Kanton Neuenburg kennt seit 1893 die Arrêts de discipline gegenüber Schulkindern. Sie werden uns, da der Art. 95 zumeist schulentlassene Jugendliche im Auge hat, nicht als Beispiel dienen können. Sollte aber die Einschliessung nicht in Korrek-tionsanstalten, unter Sonderung von den Korrek-tionszöglingen, voll-

zogen werden dürfen, wie das z. B. ähnlich in der baselstädtischen Anstalt Klosterfiechten geschieht? Beachtlich ist freilich, dass Direktor Scheurmann von der Korrek-tionsanstalt Aarburg sich gegen eine solche Lösung ausgesprochen hat. Schliesslich hat die Gefängniskommission an den Vollzug der Einschliessung in besondern Untersuchungshaft-lokalen für Jugendliche gedacht. Dieser Gedanke geht davon aus, dass man künftig beim Bau von Untersuchungsgefängnissen besondere Ab-teilungen für Jugendliche vorsehen sollte.

Also auch hier wiederum Einrichtungen, für die uns heute noch Vor-bilder fehlen.

Das sind die Gründe, welche die Gefängniskommission dazu geführt haben, bei der eigentlich negativ umschreibenden Fassung von 1915 zu verbleiben. Verboten soll auf jeden Fall der Vollzug der Einschliessung in Strafanstalten und in Arbeitsanstalten für Erwachsene sein.

**Silbernagel:** Ich danke Hafter für seine Ausführungen. Mein Vor-schlag schloss sich einer Anregung Scheurmanns an (Beilagenband I, S. 307). Die Schwierigkeit der einheitlichen Lösung ist durch die Diskussion erwiesen. Ich bin daher damit einverstanden, die Lösung den kantonalen Einführungsgesetzen zu überlassen. *Ich ziehe meinen Antrag zurück.*

**Müller:** Die Gefängniskommission kam auf folgende Weise zum Obligatorium der Schutzaufsicht: Die Schutzaufsicht soll eintreten bei Jugendlichen, bei Personen im Uebergangsalter, bei bedingt Entlassenen und bei bedingt Verurteilten. Nur im letzten Fall ist die Schutzaufsicht fakultativ vorgesehen. Die Gefängniskommission kam nun zu der Ueber-zeugung, dass bei der bedingten Verurteilung Jugendlicher die Schutz-aufsicht obligatorisch sein sollte, in Abweichung von der Regel für Erwachsene, und zwar wurde auch berücksichtigt, dass die deutsche Strafrechtskommission dies vorschlägt. Namentlich Aschrott empfiehlt das Obligatorium der Schutzaufsicht in diesen Fällen. Die Schutz-aufsicht soll namentlich auch eine Mahnung an die Eltern sein. Es kommen Fälle vor, wo dies durchaus nötig ist. Allein was Thormann und Zürcher sagten, ist auch berechtigt, und ich glaube, man könnte sich auf den Antrag Thormann einigen.

**Vorsitzender:** Der Antrag Silbernagel zu Abs. 1 ist zurückgezogen. Wir bereinigen Abs. 2.

#### *Abstimmung.*

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie dem Entwurf oder dem Antrag Thormann den Vorzug geben?

*Mehrheit für den Antrag Thormann.*

2. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie nun am so amendierten VE festhalten, oder dem Antrag der Gefängniskommission folgen?

*Mehrheit für Festhalten am amendierten VE.*

Vorsitzender: Bei den

*Art. 96 und 97*

liegen keine Anträge vor; sie sind genehmigt.

Nun kommt

*der Antrag der Redaktionskommission betreffend die Löschung der Massnahmen gegen Jugendliche im Strafregister.* Er lautet:

*Art. 97bis.*

Der Richter kann auf Antrag des Täters anordnen, dass die gegen ihn verhängten Massnahmen am Strafregister gelöscht werden, wenn seit ihrem Vollzuge mindestens zehn Jahre verflossen sind, das Verhalten des Täters die Löschung rechtfertigt und er den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

*Art. 97bis.*

Le juge pourra, à la requête du délinquant, ordonner la radiation au casier judiciaire des mesures prises contre le requérant, si depuis l'exécution de ces mesures il s'est écoulé dix ans au moins, si la conduite du délinquant justifie cette radiation, et s'il a, autant qu'il était en son pouvoir, réparé le dommage fixé par le juge.

Zürcher: Die Umstände, die die Einschiebung eines Art. 97bis im Sinne des Antrags der Redaktionskommission verlangen, haben wir in Rapperswil besprochen (Prot. VIII, S. 114 ff.). Da wir beschlossen haben, die Massnahmen gegenüber den Jugendlichen, die ein Vergehen begangen haben, in das Strafregister einzutragen, müssen wir dafür sorgen, dass die Löschungsmöglichkeiten, die nach Art. 80 für die erwachsenen Rechtsbrecher bestehen, auch den Jugendlichen gegeben seien. Deshalb genügt Art. 80 nicht, denn er lässt sich nach seiner Stellung vor dem Abschnitt, der sich mit den Jugendlichen beschäftigt, und mitten unter Rehabilitationsvorschriften, die nur für Erwachsene Bedeutung haben, kaum auch auf die Jugendlichen beziehen.

Von dem auf Grund des Rapperswiler Beschlusses (Prot. VIII, S. 123) redigierten Text von Art. 97bis weicht der neue Ihnen von der Redaktionskommission heute vorgelegte nur darin ab, dass nun auch bei den Jugendlichen als Voraussetzung der Löschung nicht voller Schadenersatz, sondern möglicher Schadenersatz („soweit es ihm möglich war“) verlangt werden soll. So haben Sie es für die erwachsenen Verurteilten in Rapperswil beschlossen (Prot. VIII, S. 216), und so muss es auch für die Jugendlichen statuiert werden, denn Sie werden

nicht gerade in diesem Punkte die jugendlichen Rechtsbrecher schärfer anfassen wollen als die erwachsenen.

Gautier: Nous avons déjà traité cet article à Rapperswil, et je ne pense pas qu'on entende rouvrir la discussion. En ce moment, il ne s'agit que de la modification apportée au texte de Rapperswil par la commission de rédaction. Elle a introduit le membre de phrase „autant qu'il était en leur pouvoir“, c'est-à-dire la symétrie avec ce qui a été statué en pareil cas pour les adultes (art. 80). Pourquoi la radiation au casier serait-elle subordonnée, pour les mesures prises contre les adolescents, à la condition absolue qu'ils aient réparé complètement le dommage causé, alors que les jugements prononcés contre les adultes peuvent être radiés, quand ils ont réparé „autant qu'il était en leur pouvoir“ le dommage causé par eux? Cette rigueur vis-à-vis des adolescents ne rime à rien du tout, et si le texte de Rapperswil l'admettait, c'est qu'au moment où vous avez traité l'art. 380 et, à ce propos, décidé d'intercaler au chapitre qui traite des adolescents un art. 97bis (P.-V. VIII, p. 123), la réparation complète du dommage était exigée aussi pour la radiation des jugements prononcés contre les adultes. Plus tard, vous avez changé cela pour les adultes (voir P.-V. VIII, p. 215 et 216), et il n'y a aucune raison de maintenir pour les adolescents la règle primitive plus rigoureuse.

Vorsitzender: Materiell ist der Artikel schon behandelt worden; es handelt sich jetzt nur noch um die kleine von den Referenten erwähnte Aenderung und um die Einreihung.

*Der Artikel ist genehmigt.*

Es folgt

*Art. 98.*

Hier liegt vor

*der Antrag Silbernagel auf Anfügung folgenden Absatzes:*

Die Zuchthausstrafe ist in einer Korrekptionsanstalt, die Gefängnisstrafe und die Haftstrafe sind in einer Korrekptionsanstalt, und, falls mildernde Umstände vorliegen und der Jugendliche nicht sittlich sehr verdorben ist, in einer Fürsorgeerziehungsanstalt zu vollziehen. Nach Abbüsung der Strafe verbleibt der Jugendliche in der Anstalt, bis er gebessert ist, wenn nötig bis zu der in den Art. 91 und 92 festgesetzten Höchstdauer der Anstaltserziehung.

Hartmann: Ich stelle den Antrag auf Streichung des Art. 98. Im VE 1908 fehlte eine solche Bestimmung. Sie wurde in Luzern (Prot. I, S. 74 ff.) auf Antrag Müllers angenommen, der auf die Gefährlichkeit gewisser Jugendlicher und auf die Volksmeinung hinwies. Die Gefängniskommission hat keinen Streichungsantrag gestellt. Ihr Präsident

sah sich dann zu einer Umfrage hierüber veranlasst, und im Beilagenband I finden Sie die betreffenden Gutachten auf S. 318 ff.

Einige der Sachverständigen sind für Beibehaltung, andere für Streichung. Ich verweise auf die in den Gutachten für und wider vorgebrachten Gründe. Die überwiegende Mehrzahl der Fachleute spricht sich gegen den Artikel aus. Er bildet einen Einbruch in das ganze System des Jugendstrafrechts. Für Jugendliche sollten alle andern Möglichkeiten der Besserung erschöpft werden, ehe man sie in das Zuchthaus oder in das Gefängnis steckt.

Das Volksempfinden darf m. E. nicht massgebend sein, schon deshalb nicht, weil es sehr schwankend ist. Namentlich ändert es sich sehr rasch nach der Tat, wenn die Ueberlegung zurückgekehrt ist und der Richter gesprochen hat. Das hat sich seinerzeit bei einem weithin bekannt gewordenen Fall im Kanton St. Gallen sehr deutlich gezeigt. Dazu kommt noch, dass es oft von reinen Zufälligkeiten abhängt, ob ein jugendlicher eine solche Tat begeht, und es ist gar nicht immer gesagt, dass eine solche Tat die Unverbesserlichkeit des Täters dartue. Das Ziel der Besserung muss auch bei diesen Delinquenten, gerade bei diesen Delinquenten, massgebend sein, und das wird in der Korrekptionsanstalt besser erreicht als in der Strafanstalt.

**Silbernagel:** Auch ich bin entschieden für die Streichung des Art. 98, gemäss dem Antrag Hartmann. Wird der Artikel aber beibehalten, so sollte eine Milderung nach meinem Antrag eintreten. Es handelt sich doch oft um Jugendliche, die nicht ganz verkommen sind; sie sind unter dem Einfluss einer schlimmen Umgebung und schlechten Erziehung dazu gekommen, das Verbrechen zu begehen. Sie sind aber noch erziehungsfähig. Im Zuchthaus ist die Aussicht auf Besserung aber sehr gering, namentlich wenn der Uebeltäter schon in sehr jungen Jahren in die Anstalt kommt. Daher möchte ich die Zuchthausstrafe in einer Korrekptionsanstalt absitzen lassen. Damit wird dem Volksempfinden genügend Rechnung getragen. Der Jugendliche muss aber natürlich mindestens für die ganze Dauer der Strafzeit in der Korrekptionsanstalt verbleiben, eventuell auch länger, wenn seine Besserung dies nötig macht. Ich bin einverstanden, dass man sich darauf beschränke, die Zuchthausstrafe in der Korrekptionsanstalt verbüssen zu lassen. *Auf die weitere Bestimmung betreffend die Gefängnisstrafe und Haftstrafe in meinem Antrage verzichte ich.*

**Vorsitzender:** *Silbernagel ändert seinen Antrag in folgender Weise ab:*

„Die Zuchthausstrafe ist in einer Korrekptionsanstalt zu vollziehen. Nach Abbüßung der Strafe ....“

**Müller:** Ich möchte den Art. 98 unter allen Umständen beibehalten. Stooss hat sehr stark dagegen Stellung genommen. Allein ich war dann sehr froh, in der Gefängniskommission die Ansichten der Praktiker zu hören. Dort sprachen sich Curti, Favre, Martin für die Beibehaltung des Artikels aus und namentlich auch Grossen, der insbesondere betonte, es gebe Fälle, wo Jugendliche, die in die Korrekptionsanstalt eingewiesen waren, daraus entfernt und in die gewöhnlichen Anstalten versetzt werden mussten, weil man ihrer in der Korrekptionsanstalt absolut nicht Herr werden konnte. Es ist keine Frage, dass solche Elemente zu einer Gefahr für alle andern Insassen der Korrekptionsanstalt werden können. Wenn wir also für diese Leute keine besondere Anstalt errichten können, so müssen wir sie eben in die Strafanstalten versetzen. Es gibt solche Jugendliche, die einfach wie die Erwachsenen behandelt werden müssen. Das ergibt sich namentlich aus dem Gutachten Favre und den dort genannten Beispielen. Solche Leute verdienen die gleiche Behandlung wie Erwachsene. Art. 92 sieht als Maximum der Einweisung in die Korrekptionsanstalt zwölf Jahre vor. Der Eingewiesene mag sich in der Anstalt so schlecht aufführen, wie er will, er muss nach diesen zwölf Jahren wieder entlassen werden. Das ist nun in solchen Fällen doch sehr gefährlich. Auch dies spricht für die ordentliche Bestrafung solcher gemeingefährlicher Jugendlicher.

**Zürcher:** Wie ich in der ersten Beratung mich gegen den Antrag Müller ausgesprochen, so muss ich mich heute für den Streichungsantrag aussprechen.

Der Artikel ist ein Ueberbleibsel der Frage nach der Einsicht (discernement), das zurückzuführen ist auf die mittelalterliche Formel: *malitia supplet aetatem*; er steht im Widerspruch mit den Grundsätzen des ganzen Abschnittes.

Der Gesellschaftsschutz fordert eine intensive und längere erzieherische Einwirkung. Wir erreichen diese durch das Korrekptionshaus bis zu zwölf Jahren, während die Ausmessung der Strafe nach Art. 100 zu Einsperrungen von ganz läppischer Kürze führt.

Aus den Gutachten (Beilagenband I, S. 318 ff.) ergibt sich, dass die Anstaltsvorsteher so ziemlich alle gegen den Artikel sind, und auch Grossen findet es nur deshalb wünschenswert, die Gefährlichen aus den Korrekptionsanstalten auszuschneiden, weil die Anstalten nicht alle gut eingerichtet sind, insbesondere nicht gegen Fluchtgefahr schützen.

Die Beispiele von Favre sind nicht überzeugend; oft haben sich jugendliche Mörder in ihrem spätern Leben sehr gut gehalten. Niemand wird behaupten wollen, dass dies der Zuchthausbehandlung zu verdanken sei, man kann nur sagen, sie scheint nicht geschadet zu haben.

Ein anderes Beispiel: ein jugendlicher Brandstifter, ein Verdingkind, ein Armenhändler. Nie hat er ein freundlich Wort gehört, nie konnte er seines Lebens froh sein. Wird er gebessert, wenn das so weiter geht, in dem Ernst des Zuchthauslebens? Wie viel besser sind die Aussichten, wenn er unter eine väterlich-freundliche Leitung kommt, die die jugendliche Fröhlichkeit nicht ganz unterdrückt!

**Gautier**: Je partage de tous points l'avis émis par le préopinant. La tendance constante du projet est d'épargner aux adolescents la peine ordinaire et de leur appliquer un traitement conforme à leur âge, un traitement éducateur. Ce n'est pas une sentimentalité déplacée qui s'exprime dans cette tendance, mais bien l'expérience. Elle nous a appris qu'il n'y a d'autre espoir de sauver du crime les délinquants adolescents et de les rendre amendés à la société, que de faire ou de refaire énergiquement leur éducation morale. Cette nécessité doit avoir le pas sur toutes les considérations qui demandent la répression du délit. La voix du peuple réclame sans doute le châtement, mais non une peine au sens strict, ni surtout la peine prévue pour les adultes, quand il s'agit de la jeunesse, pour laquelle l'influence pédagogique d'un régime sévère, quoique bienveillant, offre des chances d'amendement incomparablement supérieures à celles que l'on pourrait attendre de l'application d'une peine au sens propre. Or notre projet, dont toutes les autres dispositions sont dictées par le souci si élevé de remettre dans la bonne voie la jeunesse qui s'en est écartée, s'en émancipe dans un seul article, l'art. 98 précisément.

Cet article dispose que, si l'adolescent est dangereux ou s'il a commis un délit très grave, la peine ordinaire, mitigée comme pour l'âge de transition, pourra lui être appliquée. Pour comprendre comment un pareil accroc au système a pu se produire, passons brièvement en revue les stades divers par lesquels le projet a passé.

Pour les adolescents normaux, le projet de 1908 (art. 11, ch. 5) prévoit la détention avec isolement de trois jours à deux mois, sans faire aucune distinction quant à la gravité du délit.

Cette disposition est reproduite dans l'art. 95 du projet de 1915.

En ce qui concerne les adolescents moralement abandonnés ou pervers, les projets de 1908 et de 1915 instituent pour eux la maison d'éducation disciplinaire (art. 11, ch. 1, et art. 91). Ils marchent également d'accord en créant une classe spéciale des adolescents dont la perversion est telle qu'on ne peut les admettre dans une maison d'éducation disciplinaire et en instituant pour cette classe de pervers la maison de correction pour adolescents (art. 11, ch. 2, et art. 92).

C'est à cela que se borne le projet de 1908.

Il ne distingue pas entre les adolescents foncièrement pervers et les adolescents dangereux, de sorte que ceux-ci, comme les premiers, seraient à renvoyer dans une maison de correction pour adolescents. Il ne contient notamment aucune disposition spéciale visant les adolescents, normaux ou pervers, qui auraient commis un délit très grave, de sorte qu'en pareil cas, à teneur de ce projet, l'adolescent moralement abandonné ou pervers, mais non foncièrement pervers, et l'adolescent normal auraient été passibles, le premier du renvoi dans une maison d'éducation disciplinaire, et le second de la détention avec isolement pour deux mois au plus. En effet, la maison de correction ne devant, à teneur de ce projet comme d'ailleurs à teneur de celui de 1915, recevoir que des adolescents foncièrement pervers, il n'aurait pas été possible d'y avoir recours dans tous les cas de délits très graves, parce que les criminels adolescents, s'il est permis d'employer ce terme, ne sont pas toujours foncièrement pervers, tant s'en faut. Il y a d'assez nombreux cas de délits passionnels qui, commis à cet âge, n'autorisent pas à porter sur le caractère moral du délinquant un jugement aussi dur. Il arrive même qu'on est obligé de les considérer comme normaux, au sens de l'art. 11, ch. 5, du projet de 1908, soit de l'art. 95 du projet de 1915, la passion ou l'ensemble des circonstances qui les a conduits au délit dans un cas isolé expliquant la faute, sans qu'il soit nécessaire de l'attribuer à une perversité morale.

Or je comprends, sans partager ce sentiment, qu'au point de vue du châtement d'un délit très grave, l'éducation disciplinaire, qui cesse au plus tard quand l'élève atteint l'âge de vingt ans, et surtout la détention avec isolement, dont la durée est de deux mois au plus, aient pu paraître insuffisantes et que notre commission ait vu là une lacune qu'elle a tenu à combler. Mais ce que je ne comprends pas du tout, c'est la manière dont elle s'y est prise. Elle statue qu'en de tels cas le juge pourra prononcer la peine ordinaire. J'abhorre cette solution, non seulement par esprit de méthode, parce qu'elle constitue un accroc au système, mais encore et surtout parce que j'estime qu'elle fait tache dans notre projet, qu'elle le dépare. *Mieux vaudrait certainement* admettre l'expédient que Gretener a proposé déjà à la première commission d'experts et qui consisterait à *supprimer l'art. 98, en intercalant à l'art. 92, après „dans une maison d'éducation disciplinaire” les mots: „ou s'il a commis un délit très grave”*. Il en résulterait que le criminel adolescent, pervers ou non, serait toujours renvoyé dans une maison de correction, c'est-à-dire traité comme s'il était foncièrement pervers. Je trouverais cela très malheureux, mais cependant moins déplorable que la condamnation qu'il encourrait conformément à l'art. 98, moins déplorable parce que l'adolescent ne serait au moins pas confondu avec les



délinquants adultes, qu'il recevrait une éducation conforme à son âge et serait traité en conséquence. Et quant à la nécessité de protéger la société que l'on invoque pour justifier l'art. 98, il y serait aussi bien donné satisfaction si vous adoptiez la proposition que je viens de rappeler. Dans la maison de correction, l'adolescent demeurera au moins trois ans. Il pourra y être interné jusqu'à douze ans au maximum. Jamais un juge appliquant à un adolescent la peine ordinaire mitigée en conformité de l'art. 100, n'infligerait à un adolescent un châtement plus dur.

Donc, si vous ne pouvez décidément pas consentir à biffer simplement l'art. 98, je vous demande d'accepter au moins la proposition dont je viens de vous parler.

**Kronauer:** Ich möchte Art. 98 aufrecht erhalten. Ich bringe Ihnen eine Darstellung des Justizdepartements des Kantons Basel-Stadt zur Kenntnis, die mir erst nach Herausgabe des Beilagenbandes zugekommen ist und sich im wesentlichen folgendermassen äussert:

„Wir haben diese Fragen mit der Vormundschaftsbehörde und der Direktion der Strafanstalt erörtert und beehren uns, sie in Uebereinstimmung mit diesen Amtsstellen wie folgt zu beantworten:

1. Unser kantonales Strafrecht gestattet es, Jugendliche, die Einsicht in die Strafbarkeit ihrer Tat haben, mit den gewöhnlichen Strafen, die allerdings gemildert werden, zu belegen, wenn ihr Verschulden als schwerwiegend erscheint und Besserungsmassnahmen keinen Erfolg versprechen. Dem Sinne nach stimmt dies mit Art. 98 überein. Die Bestimmung erscheint namentlich unter dem Gesichtspunkt als wünschenswert, dass die Jugendlichen nicht von vorneherein sollen annehmen können, sie könnten unter keinen Umständen mit Gefängnisstrafe belegt werden. Die Vormundschaftsbehörde ist, trotz der Existenz der vorerwähnten kantonalen Vorschrift, bei Jugendlichen, die sich gegen das Strafgesetz vergangen hatten, schon auf diese Auffassung gestossen.

Bedenken erweckt die Bestimmung insofern, als sie keine Garantie dafür enthält, dass der Entscheid über die Behandlung des Jugendlichen nur im Hinblick auf dessen Charakter und die Schwere der Tat getroffen werde. Es versteht sich von selbst, dass die Ueberweisung in ein Gefängnis nur aus den im Gesetz bezeichneten Gründen angeordnet werden sollte, nicht etwa darum, weil der Unterhalt des Verurteilten dort billiger ist, als in der Korrekptionsanstalt (was bei der geringeren Dauer der Unterbringung leicht möglich ist), weil die vorhandenen andern Anstalten überfüllt sind, weil das Publikum ein Exempel verlangt, usw. Es scheint uns ausserordentlich schwierig, in dieser Hinsicht das Gesetz im ganzen Lande einheitlich zu vollziehen. Besonders die Kostenfrage kann einen starken Einfluss üben, der in der Motivie-

rung der Urteile gar nicht zu kontrollieren ist. Es kommt dazu, dass die Gefängnisstrafe möglicherweise in vielen Fällen vom Delinquenten, und namentlich von seinen Angehörigen, der Versorgung in der Korrekptionsanstalt vorgezogen werden wird, weil sie kürzer dauert. Ob diese, gewiss nicht beabsichtigte, Wirkung eintritt, hängt zum Teile davon ab, ob das Publikum den Aufenthalt in der Korrekptionsanstalt als etwas entschieden weniger Ehrenrühriges ansehen wird, als den Aufenthalt im Gefängnis. Das scheint uns zweifelhaft.

Wir geben daher zu erwägen, ob es nicht zweckmässig wäre, die ordentliche Bestrafung ausdrücklich auf Fälle zu beschränken, wo nur eine Freiheitsstrafe von langer Dauer in Frage kommen kann.

2. a) Nach unserm Strafrechte ist für die strafrichterliche Beurteilung der Jugendlichen die Gemeingefährlichkeit des Täters und die Schwere der Tat nicht entscheidend, sondern die Schwere des Verschuldens (das Verschulden muss „schwerwiegend“ sein) und die Voraussicht, dass Besserungsmassnahmen keinen Erfolg versprechen.

b) Unsere Gesetzgebung gestattet es nicht, Jugendliche, die in Zwangserziehungsanstalten eingewiesen worden sind, in die Strafanstalt zu versetzen.

3. Art. 92 VE scheint uns nur unter der Voraussetzung haltbar, dass die Zöglinge der Korrekptionsanstalten, die ein bestimmtes Alter überschritten haben, von den jüngern gänzlich getrennt werden, so dass sie in keinerlei Berührung mehr mit ihnen kommen. Dass neben Jugendlichen Leute in der Korrekptionsanstalt verwahrt werden, die allerdings als Jugendliche eingetreten sind, das Alter von 18 Jahren aber seit langem überschritten haben, geht unmöglich an. Nach den Erfahrungen der Vormundschaftsbehörde ist es für die jüngern Jugendlichen schon nachteilig, wenn sie von den ältern nicht getrennt werden können.“

Die genannte Behörde hat auch ein Verzeichnis der Jugendlichen beigegeben, die der ordentlichen Bestrafung unterstellt wurden in den Jahren 1912/15. Die Zahlen sind folgende: 1912: 3 Fälle, 1913: 14 Fälle, 1914: 7 Fälle, 1915: 4 Fälle.

Die Gutachten der Sachverständigen im Beilagenband I erklären sich für Streichung des Art. 98 immer nur unter Vorbehalten.

Wie macht sich die Sache in der Praxis? Die Gleichbehandlung der Jugendlichen mit den Erwachsenen ist in der Praxis in gewissen Fällen absolut nötig, insbesondere bei Gemeingefährlichkeit der jugendlichen Täter. Die Korrekptionsanstalten werden sich diesen Individuen nicht anpassen können, die stets eine Gefahr für die andern Insassen bilden werden. Der administrativ Eingewiesene kann mit dem jugendlichen vom Gericht verurteilten Verbrecher nicht gleichgestellt werden. Der schwerste Einwand gegen den Art. 98 ist der, dass der Richter

vielleicht nicht von Anfang an entscheiden kann, welche Behandlung die für den jugendlichen Täter angemessene sei. Allein dem Richter der Zukunft werden noch viel schwierigere Aufgaben, als diese, erwachsen.

Das Volksempfinden kann doch nicht ganz ausser acht gelassen werden. Das beweist gerade das im Beilagenband I angeführte genferische Gesetz, das diesem Volksempfinden Rechnung tragen wollte.

Man kann nicht einfach doktrinär an dem Jugendstrafrecht festhalten. Die Altersgrenze von 18 Jahren ist etwas Künstliches. Es gibt jüngere Leute, die geistig durchaus reif und ganz ausgesprochene Verbrecher sind. Für diese sind nicht Erziehungsmassnahmen, sondern Strafen am Platz. Es kommt eben nicht nur auf das Alter an, sondern auf die seelische Entwicklung der Delinquenten, welchen Alters sie auch seien, und nach dieser geistigen Entwicklung muss sich die Massnahme richten, der die Delinquenten unterworfen werden sollen.

Ich empfehle Festhalten am Art. 98.

Richtig ist, dass Art. 100 bei Bemessung der Strafe in Betracht kommt, aber die dortigen Strafrahmen sind immer noch so weit gespannt, dass sie einen genügenden Gesellschaftsschutz garantieren. Zwölf Jahre Zuchthaus sind eben etwas anderes als zwölf Jahre Korrekptionsanstalt. Das dürfen wir nicht ausser acht lassen.

Rohr: Die Erfahrungen Zürchers möchte ich bestätigen. Seinerzeit habe ich für den Art. 98 gestimmt. Inzwischen habe ich in den Annalen Aarburgs nachgesehen, welche dort untergebrachten Jugendlichen für die Behandlung nach Art. 98 in Betracht hätten kommen können. Ich fand zunächst zwei Fälle von Brandstiftung. In dem einen Falle kam dazu noch ein Angriff gegen die Beamten. Das Vorleben des Täters war nicht klar zu erfassen, da der Betreffende in Brasilien geboren war. In dem andern Falle wurde die Anstalt Kasteln angezündet. Der Rädelsführer wäre sicher als einer angesehen worden, der ein schweres Vergehen begangen hat oder gemeingefährlich ist. Und doch gehörten diese beiden Leute sicher nicht in ein Zuchthaus, sondern in die Korrekptionsanstalt.

Weiter fand ich Fälle der Schändung von Kindern. Ein Fall lag besonders schwer infolge roher Misshandlung. Dieser Delinquent hat aber nicht nur in der Anstalt zu keinen Klagen Anlass gegeben, sondern auch in der Freiheit sich gut geführt.

Das beweist, dass der Richter sehr oft nicht in der Lage sein wird, über die Voraussetzungen des Art. 98 zu entscheiden, da das kurze Vorleben nicht genügend Klarheit bietet.

Ich will aber lieber einen solchen Jugendlichen, der eigentlich ins Zuchthaus gehörte, in die Korrekptionsanstalt einweisen, als die Gefahr

laufen, dass junge Leute, die gerettet werden könnten, ins Zuchthaus geschickt werden, statt in die Korrekptionsanstalten.

Aus diesen Gründen werde ich für Streichung des Art. 98 stimmen. In Ausnahmefällen werden die Disziplinarmittel der Anstalt ausreichen.

Thormann: Die Stellungnahme ist hier nicht leicht. Zuzugeben ist, dass der Artikel einen Fremdkörper im VE bildet. Ich habe früher dagegen gestimmt, weil ich annahm, die Lücke werde auf andere Weise ausgefüllt werden. Heute glaube ich, dass wir den Artikel besser beibehalten. Es kann Jugendliche geben, die sehr schwere Verbrechen begehen und die doch nur nach Art. 95 VE behandelt werden könnten. Art. 95 zu ändern, wurde früher abgelehnt. Ich stelle daher hier keinen neuen Antrag.

Es ist aber zweifellos, dass bei Streichung von Art. 98 die Gesellschaft bestimmten Jugendlichen gegenüber schutzlos sein würde.

Man könnte, nach Gautiers Vorschlag, in Art. 92 den Zusatz aufnehmen: „oder hat er ein sehr schweres Vergehen begangen“. Das ist ein Ausweg. Damit schaffen wir aber auch etwas Systemwidriges, denn dieser Gesichtspunkt wird sonst im Jugendlichenstrafrecht nicht berücksichtigt.

Ist eine Ausnahme nötig, so sehe ich nicht ein, warum sie nicht in der Form des Art. 98 vorgenommen werden soll. Für den Fall der Streichung von Art. 98 aber stelle ich den Antrag, in Art. 92 den soeben erwähnten Zusatz aufzunehmen.

Das ganze Jugendlichenstrafrecht ist für viele Kantone etwas Fremdes. Die Bedeutung des Art. 98 könnte vielleicht in seiner Wirkung als Uebergangsbestimmung für ganz schwere Fälle liegen. Nach einigen Generationen würde der Artikel wohl keine Anwendung mehr finden.

Vorsitzender: Das Wort ist nicht weiter verlangt, die Diskussion geschlossen.

#### Abstimmung.

Silbernagel hat einen Antrag auf Aufnahme eines Abs. 2 zu Art. 98 gestellt.

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie, für den Fall der Beibehaltung des Art. 98, einen Zusatz nach Antrag Silbernagel aufnehmen?  
Mehrheit (gegen 2 Stimmen) lehnt den Antrag Silbernagel ab.

2. (Eventuelle) Abstimmung: Für den Fall der Streichung des Art. 98, wollen Sie den Zusatz Gautier-Thormann zu Art. 92 annehmen?  
Mehrheit (17 Stimmen) für diesen Zusatz.

3. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie Art. 98 festhalten, oder ihn streichen?

Mehrheit (11 gegen 9 Stimmen) für Streichung des Art. 98.

Vorsitzender: Zu den

Art. 99 und 100

sind keine Anträge gestellt. Das Wort wird nicht verlangt. Diese beiden Artikel sind genehmigt.

Wir nehmen nun die Beratung des dritten Buches bei Art. 392 wieder auf, wobei daran zu erinnern ist, dass die der Beratung zugrunde liegenden Texte die der Vorlage der Redaktionskommission (August 1915) sind. Sie sind in Beilagenband II enthalten.

Drittes Buch:

### Anwendung und Einführung des Gesetzes.

Siebenter Abschnitt.

### Verfahren gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Art. 392.

Zürcher: Es handelt sich nur um die Einordnung der Bestimmungen über Kinder und Jugendliche in den kantonalen Organismus. Die „zuständige Behörde“ tritt auf in den Art. 83 bis 88 VE. Man könnte sagen, dass es einer besondern Bestimmung im Sinne von Art. 392 nicht bedarf, da sie selbstverständlich sei. Das Wesentliche an diesem Artikel ist aber in Abs. 2 enthalten. „In Anspruch nehmen“ kann die Behörde die Mitwirkung der Vereinigungen natürlich nur, wenn diese sich dazu anerbten haben. Dem Gedanken der Mitwirkung der freiwilligen Vereinigungen haben wir auch an andern Orten Ausdruck gegeben. Bei der Schutzaufsicht wird auch die private Mitwirkung in Frage kommen. Die Heranziehung freiwilliger Vereinigungen wird sehr viel dazu beitragen, das Gesetz volkstümlich zu machen.

Gautier: Cet article est l'art. 10quinquies ancien. Nous l'avons transféré du livre premier au livre troisième, où a été placé d'emblée l'article qui règle les questions d'ordre similaire concernant la procédure à l'égard des adolescents. Il serait, en effet, singulier de laisser au livre premier les règles d'organisation quand elles concernent la procédure à l'égard des enfants, alors que les règles d'organisation concernant la procédure à l'égard des adolescents se trouvent au livre troisième. Et c'est ici qu'est leur place, puisqu'elles ont pour objet d'organiser l'application du code pénal.

Le premier alinéa charge les cantons de désigner les autorités compétentes pour le traitement des enfants. C'est la solution dictée par la constitution.

Le second alinéa renferme une disposition que je tiens pour très heureuse. Il permet de faire appel pour le bien des enfants au concours des associations privées. Il en existe de nombreuses qui se donnent cette mission; elles sont très bien disposées et très zélées, et leur action se révélera dans bien des cas plus salubre que celle des autorités.

Le texte français doit être rectifié. Au lieu de „requérir le concours“ nous dirons „faire appel au concours“ d'associations privées. „Requérir“ implique l'idée d'une obligation du requis à donner suite à la réquisition. Une telle obligation, cela est évident, n'existe pas pour les associations en question.

Vorsitzender: Das Wort ist nicht verlangt. Der Artikel ist angenommen.

Es folgt

Art. 393.

Zürcher: Ich verweise hier auf die Motive (Beilagenband II). Im Verfahren gegenüber Jugendlichen wird nur der „Richter“ genannt. Alle Personen, die sich um die Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher kümmern, sind einig, dass besondere Kollegien von Sachverständigen oder der Einzelrichter sich mit diesen wichtigen Fragen befassen sollen. Diese Möglichkeit will der Artikel den Kantonen gewährleisten. Am ersten schweizerischen Jugendgerichtstag in Winterthur, 1912, hat eine Diskussion über die einschlagenden Fragen stattgefunden (s. Schw. Zeitschrift für Schulgesundheitspflege XVIII).

Gautier: Je salue ici une innovation bienfaisante, l'article créant indirectement ou, mieux, invitant les cantons à créer des autorités spéciales pour la procédure contre les adolescents. C'est une disposition excellente, et si je tenais à la critiquer, je ne lui trouverais qu'un défaut, le défaut d'être plutôt trop timide. Il est vrai que cette timidité est une conséquence des textes constitutionnels, mais on aurait pu peut-être les interpréter en cette occurrence un peu librement.

Il est, en effet, urgent d'éviter de mettre les jeunes délinquants en contact avec les tribunaux pour adultes. C'est pourquoi je regrette que l'art. 393 se contente d'autoriser les cantons à créer une juridiction pour les adolescents, au lieu de leur en faire un devoir. Je regrette aussi qu'on n'ait pas posé la règle du juge unique. Sur ce point encore, ce sont les textes constitutionnels qui entravent.

Wettstein: Die Aufzählung in der Klammer ist wohl nur exemplifikativ? Der Artikel sollte auch auf die Untersuchungsbehörden An-

wendung finden, selbst wenn sie administrative Behörden sind. Im neuen Zürcher Strafprozess wird voraussichtlich das Amt des Jugendanwaltes geschaffen werden. Auf diesen müsste Art. 393 auch bezogen werden.

**Zürcher:** Ueberall, wo das Gesetz vom Richter spricht, sollen die hier genannten Behörden eintreten können. Um die Führung der Untersuchung handelt es sich hier nicht.

**Vorsitzender:** Das Wort „Verfahren“ umfasst doch den ganzen Prozess.

**Silbernagel:** Ich möchte nur die absolute Notwendigkeit dieses Artikels betonen. Ohne ihn würden wir verschiedene Kantone zu einem Rückschritt zwingen. Für Kantone, die keine Jugendgerichte besitzen, wie z. B. Baselstadt, wo der Vormundschaftsrat über die Delikte von Jugendlichen aburteilt, bei denen Erziehungsmassnahmen Besserung versprechen, ist ein solcher Artikel unentbehrlich.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht weiter verlangt. *Der Artikel ist genehmigt.*

Zu

*Art. 394.*

liegen vor:

*der Antrag Thormann:*

394. Statt „die Oeffentlichkeit ist auszuschliessen“ sei zu sagen „die Oeffentlichkeit kann eingeschränkt werden“.

*der Antrag Silbernagel:*

394 (*Schluss*). . . . die Oeffentlichkeit ist auszuschliessen, ausser gegenüber Eltern und Vormündern und gegenüber Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen können. Der Jugendliche ist vom Anhören der Parteivorträge auszuschliessen. Im übrigen bestimmen die Kantone das Verfahren.

**Zürcher:** Nach der BV muss das Verfahren den Kantonen überlassen werden. Es gibt aber gewisse Grundsätze des Verfahrens, die notwendigerweise gewahrt sein müssen, um das Jugendstrafrecht zu gewährleisten. Diese Grundsätze müssen also hier aufgestellt werden. Einmal erscheint als ganz notwendig die Trennung der Jugendstrafsachen vom Verfahren gegen Erwachsene, dann der Ausschluss der Oeffentlichkeit im Verfahren gegen Jugendliche. Ein Verfahren gegen ein Kind in Anwesenheit des Vormundes oder der Eltern ist natürlich kein öffentliches Verfahren. Die Anwesenheit dieser Personen erscheint mir sogar erforderlich. Der Antrag Silbernagel ist daher vielleicht entbehrlich. Ich bin aber nicht dagegen, eine entsprechende ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen.

Das Gesetz stellt über die Durchführung der Untersuchung keine Vorschriften auf. Zu verbieten, sie den gewöhnlichen Untersuchungsbeamten zu übertragen, werden wir kaum wagen. Um so weniger, als wir auch in Art. 393 keine absolute Vorschrift aufgestellt haben. Prinzipiell habe ich aber gegen eine Erweiterung des Art. 394 keine Bedenken.

**Vorsitzender:** Der Begriff „Verfahren“ umfasst den ganzen Prozess, wie ich schon vorhin bemerkte. Also bezieht sich Art. 394 auch auf die Untersuchung.

**Gautier:** Contrairement à la modestie dont il fait preuve à l'art. 393, le projet se montre ici bien moins réservé à l'égard des droits des cantons. Il les restreint nettement en posant pour la procédure deux règles absolues. Elles concernent a) la séparation complète, quant au temps et au lieu, de la procédure à l'égard des enfants et des adolescents d'avec celle contre les adultes, et b) la restriction ou, mieux, l'exclusion de la publicité des audiences.

La première de ces règles a pour but d'éviter tout contact entre les adolescents et les prévenus adultes. La seconde, encore plus importante, veut épargner aux adolescents la tache que jetterait sur eux la publicité des débats où ils ont à répondre d'un délit. Il ne faut pas que le public spécial qui aime à fréquenter les audiences des tribunaux, ait accès à ces audiences. Il ne faut pas davantage que la presse fasse sa proie de ces débats.

Silbernagel nous propose un amendement qui autoriserait les personnes s'intéressant à l'adolescent, ses parents, son patron etc., à assister aux débats. Zürcher estime cet amendement inutile, parce que, dit-il, l'exclusion de la publicité des débats n'empêche pas le juge d'autoriser la présence de ces personnes. C'est une erreur, selon moi. D'après notre texte, personne ne doit assister à ces audiences, et à ce point de vue je comprends la proposition Silbernagel, tout en la désapprouvant. J'estime que même les parents ne doivent pas y être admis.

Thormann veut rendre l'exclusion de la publicité facultative. Je m'y oppose énergiquement. Ce serait encore bien plus fâcheux que d'admettre la restriction demandée par Silbernagel.

La concordance des deux textes paraît défectueuse. Le texte français, à cause des deux phrases séparées par lesquelles il rend l'unique phrase allemande: „Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist von dem Strafverfahren gegen Erwachsene örtlich und zeitlich getrennt zu halten“ semble dire plus que le texte allemand. En réalité, il n'est peut-être que plus explicite, en ce qu'il nomme séparément la procédure et l'audience, que le texte allemand comprend toutes deux dans l'expression „Verfahren“. Mais nous ferons bien, pourtant, de rapprocher le

texte français du texte allemand, en disant p. ex.: „Les causes des enfants et des adolescents seront séparées des procès contre les adultes en ce qu'elles seront jugées dans un local différent et à une heure différente“. Nous y gagnerons encore d'éviter le mot de procédure, toujours déplaisant quand il s'agit d'enfants et d'adolescents, et de rendre sur ce point notre texte conforme à l'expression employée à l'art. 395.

Pour conclure je vous prie de repousser les amendements, surtout l'amendement Thormann.

**Thormann:** Grundsätzlich scheint mir die Kompetenz des eidgenössischen Gesetzgebers zur Aufnahme von Verfahrensgrundsätzen nach der Verfassung nicht ausgeschlossen, wenn er nur das Unerlässliche aufnimmt, das notwendig ist zur Durchführung des Jugendstrafrechts. Was hier vorgeschlagen wird, gehört zu jenem Unerlässlichen. Nur möchte ich hinsichtlich der Oeffentlichkeit weniger absolut sein. Während ich mit der Auslegung Zürchers einig gehe, spreche ich mich gegen die Auffassung Gautiers aus. Wir müssen also hier etwas sagen.

Von einer allgemeinen Zulassung der Oeffentlichkeit kann im Strafverfahren gegen Jugendliche nicht die Rede sein. Weder das grosse Publikum, noch die Presse sind zuzulassen.

Man kann aber nicht alle Personen grundsätzlich ausschliessen, die mit dem Verfahren nichts zu tun haben, z. B. Eltern, Erzieher, Vertreter von Jugendschutzvereinen. Diese Personen können aus den Verhandlungen Winke entnehmen für ihr späteres Wirken.

Ich gehe somit auch einig mit der Tendenz des Antrags Silber-nagel, möchte die Regelung im einzelnen jedoch den Kantonen überlassen (vgl. den Vorentwurf einer bernischen Strafprozessordnung, 1911, Art. 206).

Ich glaube auch, dass mein Antrag der Ansicht entspricht, die am Juristentag in Aarau von Hafner und Le Fort geäussert worden ist (Verhandlungen des schweiz. Juristentages, 1909, S. 53 und 162). Diese Auffassung wäre aber mit Art. 394 nicht zu vereinen. Mit dem vollständigen Ausschluss der Oeffentlichkeit säen wir Misstrauen gegen die Jugendgerichte. Namentlich in den Kantonen, wo Jugendkommissionen entscheiden werden, muss dieses Argument nicht ausser acht gelassen werden, sonst bekommen wir sofort den Vorwurf der Klassenjustiz. Daher muss man es zwar den Kantonen zur Pflicht machen, die Oeffentlichkeit scharf einzuschränken, sie aber doch nicht zum völligen Ausschluss der Oeffentlichkeit zwingen. Um dies klar zum Ausdruck zu bringen, wäre ich mit der Aenderung meines Antrages in „die Oeffentlichkeit soll beschränkt werden“ einverstanden.

**Vorsitzender:** Ich wollte vorschlagen „die Oeffentlichkeit soll nur in beschränktem Masse gestattet werden“.

**Silbernagel:** Auch mir erscheinen Bestimmungen im Sinne des Art. 394 notwendig. Weiter stimme ich zu, dass der Ausdruck „Verfahren“ auch die Untersuchung umfasst.

Was den Ausschluss der Oeffentlichkeit betrifft, so ist dieser gerade deshalb verlangt worden, damit die Jugendlichen sich nicht als Helden fühlen, wenn sie in den Zeitungen stehen, dann auch, um besser gearteten Jugendlichen für ihre Zukunft nicht unnötig zu schaden.

Ueber die Durchführung des Grundsatzes streitet man sich. Nach dem jetzigen Wortlaut von Art. 394 wäre auch bei Prozessen, an denen Erwachsene und Jugendliche gemeinsam beteiligt sind, gegen Jugendliche getrennt zu verhandeln. Der Presse eine Vorzugsstellung einzuräumen, ist nicht gerechtfertigt. Eine Auslese unter den Journalisten zu machen, wie in England, empfiehlt sich bei uns natürlich auch nicht.

Soll im Gesetz selbst festgesetzt werden, wessen Anwesenheit ausgeschlossen ist, oder soll dies dem Richter überlassen werden? In den verschiedenen Ländern ist man ganz verschieden vorgegangen. M. E. sollte im Gesetz selbst eine Regelung im Sinne meines Antrages getroffen werden.

Die Eltern nach Ansicht Gautiers allgemein auszuschliessen, halte ich für gefährlich. Gerade die Demokratie verlangt eine Kontrolle über den Richter. Ich würde für die zuletzt vorgeschlagene Fassung Thormanns stimmen.

In zweiter Linie habe ich vorgeschlagen, den Jugendlichen vom Anhören der Parteivorträge auszuschliessen. Von allen, die sich mit dieser Frage befassen, wurde auf die schädliche Wirkung des Anhörens einer Verteidigungsrede auf den Jugendlichen hingewiesen.

**Lohner:** Man könnte es m. E. bei der Fassung des VE belassen. Die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlung umfasst die Zulassung des ganzen Publikums; wird sie ausgeschlossen, so heisst das nicht, dass alle Personen ausser den Parteien hinaus müssen; der Richter kann auch dann den Interessenten den Zutritt gestatten. Die Eltern und Vormünder sind nun die gesetzlichen Vertreter des Kindes und haben als solche immer Zutritt, wenn nicht der Richter die Einvernahme des Delinquenten unter vier Augen für durchaus geboten hält. Der Antrag Thormann geht mir zu weit und der Antrag Silber-nagel zu wenig weit; der Richter muss einen gewissen Spielraum haben, und den hat er nach der Fassung des VE.

**Reichel:** Wenn wir Art. 394 nehmen, wie er vorliegt, so muss das Verfahren auch dann ganz getrennt gehalten werden, wenn Erwachsene dabei beteiligt sind. Das kann nun, wie Navazza in seinem Gutachten betreffend Art. 98 (Beilagenband I, S. 343 ff.) ausführt, im Interesse

der Untersuchung und der Erforschung der Wahrheit von nachteiligen Folgen sein. In solchen Fällen müsste die Möglichkeit gegeben sein, wie das Genfer Gesetz es vorsieht, die Untersuchung und das Verfahren doch ihren gewöhnlichen Lauf nehmen zu lassen.

Was nun die gegen solche Verfahrensbestimmungen eventuell möglichen verfassungsrechtlichen Bedenken anbelangt, so erledigen sie sich m. E. nach dem Satz, dass, wo die Durchführung eines materiellen Rechtssatzes die Aufstellung von Verfahrensvorschriften absolut verlangt, diese Verfahrensvorschriften auch von dem zur Aufstellung des materiellen Rechtssatzes zuständigen Gesetzgeber erlassen werden können. Das ist immer anerkannt worden, sowohl im ZGB als im SchKG.

**Wettstein:** Ich bin der Ansicht, dass der Ausdruck „Verfahren“ hier auch die Untersuchung umfasst. Trifft das zu, dann lässt sich die absolute zeitliche oder örtliche Trennung, namentlich in Landbezirken, kaum durchführen. Ganz ausgeschlossen scheint mir das, wenn Erwachsene und Jugendliche in die gleiche Untersuchung verwickelt sind. Man könnte sagen „ist örtlich oder zeitlich *möglichst* getrennt zu halten“. Das gibt wenigstens den Grundsatz und eine Weisung an die Behörde, ohne von ihr das Unmögliche zu verlangen.

Die Öffentlichkeit möchte ich nach dem Vorschlag des Präsidenten beschränken. Der absolute Ausschluss scheint mir verfassungsrechtlich unmöglich und würde auch dem Vorwurf der Klassenjustiz Vorschub leisten. Ich bin der Ansicht, dass die Presse im allgemeinen bei den Verhandlungen über Jugendliche nichts zu suchen hat. Aber eine gewisse Kontrolle über die Jugendgerichtsbarkeit werden wir, namentlich im Anfang, haben müssen.

**Silbernagel:** *Ich schliesse mich der Fassung des Präsidenten hinsichtlich des Ausschlusses der Öffentlichkeit an.*

**Vorsitzender:** *Thormann und Silbernagel haben sich nun auf folgende Formel geeinigt: „Die Öffentlichkeit soll nur in beschränktem Masse gestattet werden.“*

#### *Abstimmung.*

1. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Wettstein das Wort „möglichst“ vor „getrennt“ einsetzen?

*Mehrheit (14 Stimmen) für den Antrag Wettstein.*

2. *Abstimmung:* Wollen Sie bezüglich der Öffentlichkeit am VE festhalten, oder dem Antrag Thormann-Silbernagel folgen?

*Mehrheit (11 gegen 9 Stimmen) für den Antrag Thormann-Silbernagel.*

**Vorsitzender:** Es folgt

*Art. 395.*

Hier liegen keine Anträge vor.

**Zürcher:** Die Abweichung von den Grundsätzen der Art. 367 bis 372 (Gerichtsstand) ist in den Erläuterungen motiviert. Derjenige Richter soll entscheiden, der die Verhältnisse des Kindes am besten überblicken kann. Wir dürfen daher nicht den Begehungsort für das Forum entscheiden lassen. Die Tat hat beim Jugendstrafrecht ja nur symptomatische Bedeutung; massgebend für die Behandlung des Jugendlichen sind seine persönlichen Verhältnisse.

**Gautier:** Cet article fait une exception à l'art. 367, en excluant dans les causes des enfants et des adolescents le for du lieu de commission. Il est remplacé par le for du domicile ou par celui de la résidence, par ce dernier, quand l'enfant ou l'adolescent réside à long terme dans un lieu où il n'a pas domicile. Le domicile légal d'un enfant étant celui des parents, le cas se produit fréquemment (enfant en pension, confié à des parents, en place, etc.).

Pourquoi écarte-t-on dans ces causes le for du lieu de commission? Ce for repose sur l'idée que l'endroit où l'on peut le mieux porter un jugement sur un délit est l'endroit où les circonstances du délit sont connues, où se trouvent les témoins, où il est le plus facile de reconstituer les faits. Mais quand il s'agit du délit d'un enfant ou d'un adolescent, dont la sanction sera une mesure strictement personnelle, un traitement éducateur, l'essentiel pour le juge n'est pas de connaître dans leur détail les faits, mais bien le jeune accusé lui-même. Or c'est là où vit ce jeune accusé, où il est entouré de parents ou d'autres adultes appelés à le surveiller et ayant avec lui des relations continues, que le juge obtiendra les renseignements les plus sûrs et les plus complets sur la personne de l'accusé et sur sa conduite en général. C'est pourquoi aussi le for de la résidence remplace celui du domicile, quand l'accusé ne vit pas au lieu de son domicile.

Au surplus, le for du domicile ou de la résidence se confondra en général avec celui du lieu de commission. C'est là où l'adolescent ou l'enfant vit, non où il est accidentellement en passage, que le plus souvent l'acte contraire à la loi est commis par lui.

**Thormann:** Seinerzeit habe ich konstitutionelle Bedenken gegen die Regelung der Gerichtsstände im StGB geäußert. Ich will darauf nicht zurückkommen, verweise aber auf Burckhardt, Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung, S. 618, der sich über die Bestimmungen des VE 1911 zu einem EG aussprach und diese nur mit Bedenken aner-

kennt. Die interkantonalen Konfliktnormen jenes VE sind jetzt durch die direkte Regelung des Gerichtsstandes ersetzt worden, was etwas wesentlich anderes ist und mit Art. 64bis BV nicht übereinstimmt. Ich habe bei Art. 395 diese Bedenken nicht; denn für die Jugendlichen stellt sich die Sache doch etwas anders dar. Die Beziehung dieser Norm zum materiellen Recht ist, mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Jugendstrafrechts, so nah, dass mir die Regelung des Gerichtsstandes hier im StGB zulässig scheint.

Sind in Art. 395 alternative oder ausschliessliche Gerichtsstände vorgesehen? Das zweite scheint mir richtig.

**Müller:** Ich möchte nur fragen, wie es zu halten ist, wenn der Jugendliche keinen festen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Dieser Fall sollte doch noch geregelt werden. Die Redaktionskommission mag das prüfen.

**Vorsitzender:** *Der Art. 395 ist genehmigt.*

Es folgt

*Art. 396.*

**Zürcher:** Keine Bemerkung. Zu vergleichen ist Art. 391. An beiden Orten handelt es sich nicht um Vollzug eines Strafurteils, sondern um Massnahmen, die im Interesse der Betroffenen und ihrer Familie eintreten und sie von Auslagen entlasten, die sie sonst haben würden.

**Gautier:** Cet article est la reproduction exacte, en ce qui concerne les enfants et les adolescents, de l'art. 391, qui concerne les irresponsables. Je n'ai rien de plus à dire sur cet article.

**Vorsitzender:** *Der Artikel ist genehmigt.*

Schluss der Sitzung 1 Uhr 10 Minuten.

## Sechste Sitzung

Samstag, den 12. August 1916, vormittags 8 Uhr.

**Vorsitz:** Bundesrat Müller.

**Abwesend:** Bolli, Favey, Geel, Huber, v. Planta, Reichel.

**Vorsitzender:** Wir fahren fort bei

Achter Abschnitt.

### Strafvollzug, Schutzaufsicht.

Dazu liegen Anträge der Gefängniskommission vor (Beilagenband I, S. 315 ff.). Hier wollen wir aber auf Grund der Vorlage der Redaktionskommission beraten.

Es folgt

*Art. 397.*

**Zürcher:** Der Strafvollzug bleibt nach der Bundesverfassung, Art. 64bis, Sache der Kantone.

Die Bundesgerichtsbarkeit selbst besitzt keine Strafvollzugsorgane, noch weniger Anstalten dazu. Der Bund ist auf die Hülfe der Kantone angewiesen. Die Bundesstrafprozessordnung (Art. 193) spricht die Pflicht zur Hülfeleistung aus. Natürlich hat der Bund dafür volle Bezahlung zu leisten.

Jeder Kanton hat seine Urteile zu vollstrecken. Neben den Urteilen der Bundesgerichtsbarkeit nur diese. Für den Vollzug der Urteile anderer Kantone hat er nur Rechtshilfe zu leisten (Art. 373 bis 378).

Vereinbarungen im Sinne von Art. 30 des BG über die Auslieferung an das Ausland zu treffen, ist, für den einzelnen Fall, nicht ausgeschlossen.

Die Frage, wie weit den Kantonen Vorschriften über den Strafvollzug gemacht werden können, ist schon anlässlich der Anträge der Gefängniskommission zum dritten Abschnitt des ersten Buches besprochen

worden. Soweit aber der Inhalt der Strafe in Frage kommt, liegt zweifellos eine Angelegenheit der Bundesgesetzgebung vor.

Ueber das, was im dritten Abschnitt des ersten Buches bestimmt worden ist, geht der Gesetzgeber in den folgenden Bestimmungen nur in zwei Richtungen hinaus: er bestimmt, dass ein Verdiensteil gutzuschreiben und dass eine Schutzaufsicht einzurichten sei.

Die Vollzugsvorschriften sind teils allgemeiner Natur, teils betreffen sie die Freiheitsstrafen insbesondere. Weitere Vollzugsvorschriften enthalten die Art. 405 bis 407.

**Gautier:** J'ai déjà rappelé à plusieurs reprises que l'exécution des peines est réservée aux cantons par nos textes constitutionnels. L'art. 397 découle de ce principe. En vertu de cette disposition, les cantons sont tenus d'exécuter trois catégories de jugements rendus à teneur des lois fédérales:

a) les jugements rendus par leurs propres tribunaux en application du Code pénal;

b) les jugements rendus par leurs propres tribunaux en application d'autres lois pénales fédérales;

c) les jugements rendus par les tribunaux pénaux de la Confédération. Pour ces jugements-là, les cantons sont remboursés de leurs frais par la Confédération. La raison pour laquelle l'exécution de ces jugements doit nécessairement être faite par les cantons, est que la Confédération n'a pas les institutions nécessaires à l'exécution des jugements.

En revanche, les cantons ne sont pas tenus d'exécuter les jugements rendus par les tribunaux d'autres cantons, sauf quant aux peines pécuniaires. Abstraction faite de ces peines, les obligations des cantons se réduisent en cette matière à celles inscrites à l'art. 373. Les cantons se doivent une assistance réciproque dans la mesure seulement qu'indique le dit article.

Serait-il opportun d'inscrire ici une disposition permettant de faire exécuter dans un canton (au for du domicile, p. ex.) la peine prononcée dans un autre (au for du lieu de commission p. ex.)? Il est certain qu'une telle disposition présenterait certains avantages, notamment lorsqu'il s'agit de peines très brèves, pour lesquelles on s'épargnerait ainsi le transport du condamné d'un canton dans l'autre. Mais les distances ne sont pas énormes en Suisse, les communications, au contraire, sont très développées, et je crois que, dans ces conditions, nous pouvons renoncer à compléter notre texte dans le sens que j'ai indiqué tout à l'heure. Sur ce point, je marche donc d'accord avec Zürcher. D'autre part, il a tort à mes yeux de prétendre que les cantons pourront prendre des arrangements entre eux pour l'exécution dans un canton d'une peine

prononcée dans un autre. De tels accords seraient en contradiction avec notre texte, aussi longtemps que celui-ci n'est pas complété.

En résumé, je vous propose d'adopter l'art. 397 tel qu'il est.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht verlangt, *der Artikel genehmigt.*  
Zu

*Art. 398.*

liegen vor:

*der Antrag der Gefängniskommission:*

398. Dieser Artikel ist zu streichen.

*der Antrag Thormann:*

398. Statt: „Der Bundesrat kann“ sei zu sagen: „Der Bundesrat wird einzelnen Kantonen . . . gestatten“ usw.

**Zürcher:** Das bernische Gefängniswesen hat eine von dem der übrigen Schweiz abweichende Entwicklung genommen. Statt möglicher Anstaltstrennung, Zusammendrängen der Anstalten im grossen Moose, in Witzwil.

Was sich hier anders gestaltet, als der Bundesgesetzgeber es sich dachte, ist folgendes:

Die Trennung der Zuchthaussträflinge und der Gefängnissträflinge ist, obgleich das bernische Strafgesetzbuch beide Strafarten kennt, aufgehoben. Massgebend für die Ausscheidung, wenigstens zurzeit, sind Arbeitseignung, Rückfall, Gefährlichkeit, Fluchtgefahr.

Vom Progressivsystem fällt weg die Strafe der Zellenhaft bei Tag und Nacht; dafür sind Anfänge der (irischen) Zwischenhaft vorhanden (der Nusshof). Die bedingte Entlassung ist durchaus so gestaltet, wie der VE es verlangt.

Der Beschäftigungsweise, Bearbeitung eines Grossgrundbesitzes, steht zunächst keine Vorschrift des VE entgegen; auch der Anforderung, dass die Arbeit den Fähigkeiten des Sträflings angemessen sein und ihm in der Freiheit fördern soll, kommt man entgegen durch die Mannigfaltigkeit der Hilfsbetriebe (Handwerke).

Wünschenswert wäre die Einheitlichkeit, gleiches Recht für alle. Der Einbruch in die Einheitlichkeit ist um so bedauerlicher, als er nicht nur den Kanton Bern, sondern alle die Kantone in eine Ausnahmestellung bringt, die mit ihm die Einweisung ihrer Sträflinge vertraglich vereinbart haben.

Andererseits ist dieser grosse Organismus von Witzwil einmal geschaffen; die wirtschaftlichen Ergebnisse sind glänzend und es scheint unter der jetzigen Leitung auch der Erfolg der Behandlung der Insassen gut zu sein. Es wäre unter diesen Umständen schwierig, den Kanton Bern zu einem wesentlichen Systemwechsel zu bewegen.



Dann kann auch für das ganze ein Vorteil entstehen, wenn man das System des VE mit der eigenartigen Systemlosigkeit des bernischen Strafvollzugs in Konkurrenz treten lässt.

Der Vorbehalt ist also nicht nur als Uebergangsstadium gedacht, wenn auch gehofft wird, dass der Strafvollzug sich allmählich mehr den allgemeinen Vorschriften anpassen werde. Die Bewilligung des Bundesrates muss erfordert werden, weil neue, ungeahnte Vollzugssysteme auftauchen könnten.

Zu wünschen ist sehr, dass ein gewisses Entgegenkommen gezeigt werde, dass aber auch hier das Allgemeine dem Besondern vorangestellt werde.

**Gautier:** Ceux d'entre nous qui ne s'occupent pas spécialement de l'exécution des peines et qui n'ont pas fait partie de la commission pénitentiaire, sont naturellement peu orientés concernant cette question. C'est justement mon cas. Je dois dès lors me borner à constater que la divergence d'opinion qui s'est produite à propos de cet article, porte sur une question aussi concrète que possible. C'est de Witzwil qu'il s'agit. Doit-on insérer dans la loi un article spécial faisant à ce grand et utile établissement une place à part? Voilà la question. Witzwil est un établissement où les condamnés sont occupés presque exclusivement à des travaux agricoles, ce qui rend l'application du système progressif et notamment de la détention cellulaire difficile. Mais Witzwil s'y prépare néanmoins, puisqu'on y construit en ce moment un bâtiment cellulaire.

Quant au maintien ou à la suppression de l'art. 398, vous me permettez de réserver mon opinion.

**Hafer:** Ich möchte zunächst vorschlagen, im Abschnittstitel statt von „Strafvollzug“ von „Urteilsvollzug“ zu sprechen, da es sich ja z. B. auch um den Vollzug sichernder Massnahmen handelt.

Der Art. 398 ist schon zur Erörterung gekommen als wir über Art. 36 ff. beraten haben. Er wird als Schutzmittel gegen die starke Tendenz, den Strafvollzug einheitlich zu gestalten, angesehen. Vor allem ist der Artikel zugeschnitten auf eine bestimmte Anstalt, Witzwil, oder, genauer, auf einen bestimmten Mann, Kellerhals. Um kein falsches Bild von den Verhandlungen in der Gefängnis-Kommission zu geben, weise ich ausdrücklich hin auf die Wiedergabe der Verhandlungen auf S. 284 des Beilagenbandes. Aus ihnen ergibt sich mit aller Deutlichkeit, wie sehr die Auffassungen schon in der Gefängnis-Kommission auseinandergingen.

Sicher ist, dass Art. 398 einen Einbruch ins System bedeutet. Mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse ist aber ein solcher Einbruch

nicht zu vermeiden. Soll man ihn aber im Gesetz festlegen? Das hat etwas überaus Störendes. Es ergibt sich daraus eine Vermischung und Verwischung der Strafarten, die wir mit vieler Mühe in den Art. 36 ff. zu differenzieren versuchen. Im Falle der Annahme des Art. 398 sollte man eigentlich folgerichtig weitergehen und mit Kellerhals die Unterscheidung zwischen Zuchthaus und Gefängnis fallen lassen. Auf diesem Wege, den bereits das norwegische StGB beschritten hat, können wir aber nicht folgen.

Allerdings ist die Fassung „Der Bundesrat kann . . . gestatten“ eine gewisse Sicherung. Durch die ganze Tendenz des Art. 398 wird aber jedenfalls die einheitliche Durchführung des Strafvollzuges in Frage gestellt.

Und wie steht es mit Abs. 2? Kellerhals führt jetzt einen progressiven Strafvollzug nicht durch. Vielleicht ändert sich das mit dem Bau des neuen Zuchthauses in Witzwil. Auch die besondere Nennung der Gemeingefährlichen in Abs. 2 ist von problematischem Wert, weil der Begriff der Gemeingefährlichkeit allzu vag ist.

Eines der Ziele des eidgenössischen StGB muss ein möglichst einheitlich durchgeführter Strafvollzug sein. Art. 398 durchbricht diesen Gedanken, und seine Streichung ist daher empfehlenswert. Vor allem sollte man aber im Hinblick auf den Art. 417 den Art. 398 fallen lassen können. Art. 417 erlaubt ja, unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse, eine nur allmähliche Anpassung an die Vollzugsregeln des Gesetzes.

**Thormann:** Es handelt sich in Art. 398 nicht nur um eine lex Witzwil, sondern es bestehen gegenwärtig eine ganze Reihe von Anstalten mit ausgedehntem Landwirtschaftsbetrieb. So z. B. auch eine in Bellechasse im Kanton Freiburg, die bisher nicht genannt worden ist.

Bei meinem Antrage leiten mich folgende Erwägungen. Mehrfach ist schon die Gleichberechtigung beider Strafvollzugssysteme betont worden. Das sei die Auffassung des Gesetzes, sagte man; diesem Gedanken hat man in gewissem Umfange in den Art. 36 ff. Rechnung getragen. Dagegen erweckt Art. 398 wieder den Eindruck, dass die nicht geschlossene Anstalt als Ausnahme anzusehen sei, dass sie von der Gnade des Bundesrates abhängen. Deshalb mein Antrag, obschon ich glaube, dass der Bundesrat von der Erlaubnis des Artikels regelmässig Gebrauch machen wird.

Den übrigen Teil des Artikels habe ich unverändert gelassen. Der Bundesrat wird mit Rücksicht auf jede einzelne Anstalt die Bedingungen bestimmen können.

Den Grundsatz völliger Systemlosigkeit vertritt ich nicht. Abs. 2 fechte ich ja nicht an. Es ist richtig, dass in Witzwil die Vermischung

der Sträflinge heute besteht. Nach dem Bau des Zuchthauses wird aber die Trennung möglich sein und auch durchgeführt werden.

Ist ein Art. 398 überhaupt nötig? Ich bejahe diese Frage, denn obgleich die Bestimmungen über die Strafen nicht mehr so genau präzisiert sind, wie die Gefängniscommission vorschlug, so bleiben doch einzelne Bestimmungen, die für die nicht geschlossene Anstalt nicht gelten können, wie z. B. die Vorschrift über längere Arbeitszeit bei Zuchthaus gegenüber kürzerer bei Gefängnis.

Die Verweisung auf Art. 38 im Text des Artikels stimmt nicht mehr.

Ich glaube nicht, dass Art. 398 eine bloss vorübergehende Bedeutung hat. Wir glauben mit dem Landwirtschaftsbetrieb das Vollzugssystem der Zukunft gefunden zu haben. Es ist vielleicht eine Jugendercheinung des neuen Systems, dass es bisher in voller Freiheit durchgeführt wurde. Eine straffere Ordnung mag in gewissem Sinne wünschenswert sein. Es soll aber im Gesetz nicht zum Ausdruck gelangen, dass dieses System nur aus blosser Gnade geduldet wird.

Calame: J'appuie énergiquement M. Thormann. Les cantons reconnaissent l'un après l'autre que les établissements agricoles sont les seuls qui puissent subvenir eux-mêmes à leurs dépenses. Witzwil donne même des bénéfices. Le système cellulaire, au contraire, coûte très cher. Nous en avons fait l'expérience à Neuchâtel. Divers cantons ont passé des conventions qui leur permettent d'envoyer leurs condamnés à Witzwil, et tous s'en louent. D'autres cantons prennent et prendront Witzwil comme modèle. Ce n'est donc certes pas le moment de supprimer du Code pénal la disposition en vertu de laquelle Witzwil pourra continuer à exister et à exercer son utile influence.

D'ailleurs l'essentiel n'est pas d'avoir exclusivement des pénitenciers où l'on puisse suivre rigoureusement le système progressif, ni de différencier avec une précision modèle le traitement des réclusionnaires de celui des condamnés à l'emprisonnement. L'essentiel est de régénérer les condamnés des deux catégories, et Witzwil y parvient parfaitement par un travail intense. Au surplus, la détention cellulaire n'est pas exclue à Witzwil. On y construit même à ce moment un bâtiment aménagé de telle sorte qu'on y pourra, quant à la détention cellulaire, exécuter complètement les dispositions du Code pénal.

Lang: Ich stehe ganz auf dem Standpunkte Thormanns und stelle daher den Antrag, den Inhalt des Art. 398 in Art. 36 einzuarbeiten, damit klar zum Ausdruck komme, dass wir es bei Art. 398 nicht mit einer Ausnahmebestimmung zu tun haben. Ist die Anstalt Witzwil vorbildlich, ist das offene Vollzugssystem ein Fortschritt, so soll es dem andern System auch gleichberechtigt zur Seite gestellt werden.

Einzelne Herren haben Bedenken gegen Witzwil geäußert, andere haben mit Worten grossen Lobes jener Anstalt gedacht. Soll nun Witzwil nur auf Grund einer Ausnahmebestimmung existieren können? Das hielte ich für geradezu grotesk.

M. E. besteht zwischen Art. 36 und dem System Witzwil ein innerer Gegensatz nicht. Der Sinn und Geist von Art. 36 ist in Witzwil wirksam. Die Strafe ist dort nicht ein Ausfluss des Sühnebedürfnisses, sondern ein Mittel zur Erziehung und Besserung des Delinquenten. Hier befindet man sich auf dem richtigen Weg. Die Art und Weise der Behandlung in Witzwil kann auch übertragen werden auf andere Strafanstalten.

Endlich ist es auch sicher nicht richtig, dass Witzwil mit Kellerhals steht und fällt. Der Gedanke, den ein bahnbrechender Geist gefasst hat, geht nicht mit ihm unter. Wenn der Weg einmal gezeigt ist, können ihn auch andere gehen.

Lohner: Ich begrüße es lebhaft, dass hier Gelegenheit gegeben ist, zum System von Witzwil Stellung zu nehmen. Mit der Behauptung, dass die Berner den Kanton über den Bund stellen wollen und dass in Witzwil die ökonomischen Rücksichten, den Strafzweck verdunkeln, tut man uns Unrecht. Das Witzwiler System verkörpert sich allerdings gegenwärtig in der Person des Direktor Kellerhals; aber nicht seine Person steht hier in Frage, sondern das Gute, das diese Person im Strafvollzug geschaffen hat. Ihm ist das Ideal, die differenzielle Behandlung der einzelnen Sträflinge, um sie möglichst gut auf die Freiheit vorzubereiten.

Das ist doch gewiss ein guter Gedanke. Nun geht Kellerhals allerdings so weit, Zuchthaus- und Gefängnissträflinge zu vermischen und die Unterschiede zwischen diesen beiden Strafarten praktisch aufzuheben. So weit wollen wir nicht gehen. Ist der neue Zellenbau in Witzwil errichtet, so sind dort alle Einrichtungen vorhanden, um die Strafarten auseinander zu halten, wie der VE es verlangt. Im übrigen werden in Witzwil alle Insassen zu strenger Arbeit angehalten, und zwar nicht etwa nur zu landwirtschaftlicher Arbeit, die nur etwa die Hälfte der Tagewerke ausmacht, sondern durch Beschäftigung in allen möglichen Gewerbe- und Handwerksbetrieben, deren Erzeugnisse in erster Linie für die Bedürfnisse der Anstalt bestimmt sind. Es ist also für möglichste Vielseitigkeit der Arbeitsgelegenheit in Witzwil gesorgt. Straffe Anstaltsordnung herrscht auch in Witzwil, und noch keiner, der dort war, hat die Empfindung gehabt, es fehle am eigentlichen Strafcharakter beim dortigen System. Auch kommen die Sträflinge aus Witzwil gewiss im selben Mass gebessert, wie aus jeder andern Anstalt. Das System gewährt auch reichlichen Spielraum für jede wünschbare

Progression. Wir sind bereit, uns den Vorschriften des StGB anzupassen, wir wollen keine Sonderstellung für uns beanspruchen und möchten daher namentlich vermeiden, dass eine solche Sonderstellung im Gesetz in einer besondern Bestimmung zum Ausdruck gebracht werde.

Ich stehe ganz auf dem Standpunkt Langs; wir verlangen eine gesetzliche Garantie für die Möglichkeit, auf dem von uns als richtig erkanneten Weg fortzuschreiten. Unser System soll neben dem andern grundsätzlich, und nicht in einer Ausnahmebestimmung wie Art. 398, anerkannt werden. Daher stimme ich zur Lösung, die Lang vorschlägt.

**Kronauer:** Ich möchte daran erinnern, dass das Regime von Witzwil mit seinem ausgedehnten Landwirtschaftsbetrieb eine Neuerscheinung ist. Es wird noch für lange Zeit eine Ausnahmeerscheinung bleiben. Daraus erklärt sich denn auch der Ausnahmecharakter der Bestimmung von Art. 398. Zur Regel wird diese Organisation wohl nie werden, und deshalb rechtfertigt sich die Ausnahmebehandlung dieses Systems auch im VE. Ich würde also an Art. 398 mit dem Amendement Thormann festhalten. Mit der Einrichtung des Zellenhauses in Witzwil wird die Möglichkeit der Unterscheidung der verschiedenen Strafarten gegeben sein. Das ist eine wünschenswerte Neuerung.

**Rohr:** Ich finde einen grossen Unterschied darin, ob man Art. 398 stehen lässt, oder ihn in Art. 36 hineinarbeitet. Ich nehme Art. 398 übrigens als Ausnahmebestimmung an und kann mir nicht vorstellen, wie er in Art. 36 hineingearbeitet werden könnte. Wir können doch nicht bei Aufstellung der Regel sofort wieder eine Ausnahme machen. Ich bin also für Festhalten des Art. 398. Dabei nehme ich an, es sei so gemeint, dass auch nach Inkrafttreten des Gesetzes, Anstalten sich dem landwirtschaftlichen Betrieb zuwenden können. Das scheint die jetzige Fassung des Artikels auszuschliessen. Was heisst aber „ausgedehnter Landwirtschaftsbetrieb“? Das hängt von der Grösse der Anstalt ab. Liegt nun nicht die Gefahr nahe, dass auf Grund dieser Bestimmung einige Kantone vorziehen werden, ihren Anstalten einen landwirtschaftlichen Betrieb anzugliedern, statt die Neuerungen des StGB im Strafvollzug einzuführen? Der Bundesrat wird die Bedingungen dieses landwirtschaftlichen Betriebes feststellen müssen. Das wird nicht so leicht sein, um so mehr, als es beim landwirtschaftlichen Betrieb sehr viel auf die Person des Direktors ankommt. Es wäre mir recht, wenn mein eben geäussertes Bedenken noch zerstreut werden könnte.

**Hartmann:** Die Subkommission A der Gefängniskommission hat sich besonders mit dieser Frage befasst, und im Schoss dieser Subkommission trat auch Kellerhals ohne weiteres dem Streichungsantrag bei.

Mir scheint es nun, dass man immer von der falschen Vorstellung ausgeht, Witzwil lasse sich nicht an die Strafvollzugsregeln des VE

anpassen. Das ist m. E. durchaus unrichtig. Ich strebe schon lange die Verbindung der geschlossenen Anstalt mit dem landwirtschaftlichen Betrieb an und halte dies für das einzig Richtige.

Man vergleicht das gegenwärtige Witzwil mit dem zukünftigen Zustand; allein da bildet Witzwil keine Ausnahme. Alle andern Strafanstalten entsprechen jetzt den künftigen Bedingungen auch nicht und werden eben seinerzeit dem StGB durch mehr oder weniger starke Eingriffe in ihre Organisation angepasst werden müssen. Witzwil hat den ersten Schritt zur Anpassung schon getan mit der Inangriffnahme des Zellenbaues auf der Domäne, der allen Anforderungen des VE entsprechen wird. Aber auch in der alten Anstalt lässt sich die Einzelhaft und Einzelbeschäftigung durchführen. Es ist daher gar nicht einzusehen, warum nicht in Witzwil die Progression durchgeführt werden sollte, so gut wie in jeder andern Anstalt. Ich möchte Witzwil keinerlei Schwierigkeiten in den Weg legen. Der Kanton Freiburg lehnt sich in Bellechasse an dieses System aufs Engste an, unter Wahrung der Möglichkeit der Progression. Auch die verschiedenen Arten von Sträflingen lassen sich in diesen Anstalten trennen, und ausserdem geben diese Anstalten die Möglichkeit in weitem Mass, die Sträflinge auf die Freiheit allmählich vorzubereiten. Aus diesen Gründen habe ich für die Streichung von Art. 398 gestimmt. Witzwil muss sich nur den Regeln des StGB über die Progression anpassen, und die Berner Vertreter haben ja erklärt, dass das geschehen werde.

*Wird Art. 398 beibehalten, so stelle ich den Antrag, in Abs. 2 das Wort „möglichst“ zu streichen.*

**Vorsitzender:** Ich halte den Artikel für nötig, weil wir in den Art. 36 und 37 ein System festgelegt haben, das vielleicht nicht ewig beibehalten werden kann. Gegen die Gefahr einer allzu starren Regelung des Strafvollzugs bildet nun Art. 398 ein wünschenswertes Sicherheitsventil. Der Strafvollzug unterliegt fortwährend, wie jedes Heilverfahren, der Entwicklung, und wir müssen für diese Entwicklung im Gesetz Platz schaffen. Heute tritt, nach Ueberwindung anderer Ideen über den Strafvollzug, der soziale Gedanke in den Vordergrund, dass der Sträfling wieder auf die Freiheit vorbereitet werden müsse. Dieser Gedanke muss auch in unserm System Raum haben, wenn wir auch um die Aufstellung gewisser Regeln des Strafvollzuges nicht herumkommen. Wichtig ist zweifellos die Trennung der verschiedenen Strafarten. Die absolute Durchführung dieser Trennung begegnet aber gewissen Schwierigkeiten. Schon die Frage der Trennung in verschiedene Gebäude oder gar in verschiedene Anstalten gibt Anlass zu Schwierigkeiten, und man wird ohne gewisse Ausnahmen nicht auskommen. Witzwil ist, wie alle Anstalten, ein Produkt der gegebenen Verhältnisse, und mit diesen müssen wir überall rechnen. Witzwil entstammt dem Gedanken der

Urbarmachung des grossen Moores, die nur mit billigen Arbeitskräften durchgeführt werden kann. In diese Entwicklung wurden Kellerhals und seine Frau hineingestellt, und diesen Verhältnissen ihr Werk tüchtig angepasst zu haben, ist das grosse Verdienst der dortigen Anstaltsleitung. Wir müssen also unsere Vorschriften so einrichten, dass die gegebenen Verhältnisse berücksichtigt werden können. Der Wert der Einzelhaft ist für die verschiedenen Individuen sehr verschieden. Daher haben wir dort eine gewisse Variabilität vorgesehen. Allein, was für die Einzelhaft gilt, gilt für die ganze Progression, die eben dem Einzelnen angepasst werden muss, wenn sie ihren vollen Nutzen abwerfen soll. Es gab eine Zeit, wo man den Landwirtschaftsbetrieb mit dem Zuchthaus für unvereinbar betrachtete. Diese Idee ist nun überwunden, und es sieht so aus, als ob das ausgezeichnete Erziehungsmittel der landwirtschaftlichen Arbeit immer grössere Bedeutung gewinnen werde. Die Gewerbebetriebe haben gewisse Nachteile wegen der Konkurrenz mit den übrigen Gewerbetreibenden. Je leichter die ökonomische Last des Strafvollzugs den Kantonen gemacht wird, desto besser, und hierzu ist allerdings der landwirtschaftliche Betrieb ein gutes Mittel.

Der Gedanke des Art. 398 muss also m. E. festgehalten werden. Es wird aber nötig sein, den Artikel redaktionell noch besser zu gestalten, wie schon Rohr angedeutet hat. Man könnte vielleicht auch den Bestimmungen des ersten Buches über die Freiheitsstrafen (Art. 36 ff.) einen Satz betreffend die Anstalten mit landwirtschaftlichem Betrieb anfügen.

**Zürcher:** Ich halte es nicht für richtig, dass die Meinungen in dieser Sache schon gemacht seien. Lohners Ausführungen lassen eigentlich den Art. 398 überflüssig erscheinen, da er uns versichert, in Witzwil seien alle Bedingungen für die Durchführung des progressiven Strafvollzugs gegeben. Gegenüber Lang möchte ich aber folgendes sagen. Die Trennung von Zuchthaus und Gefängnis ist etwas sehr Wichtiges. Es ist nicht gleich, ob einer im Zuchthaus oder ob er im Gefängnis war, namentlich auch nicht für die soziale Wertung. Deshalb ist die Trennung durchaus nötig, und ich zweifle vorerst noch daran, dass sich diese Trennung in Witzwil durchführen lässt; jedenfalls ist Kellerhals dagegen. Auch die Progression des Strafvollzugs ist nicht eine blosser Marotte, sondern ein Gedanke von grosser Bedeutung. Der Sträfling soll eben doch zunächst fühlen, dass er eine Strafe zu erdulden hat; allmählich aber soll er wieder zum Ertragen der Freiheit erzogen werden. Das hat Studer in seinen Anträgen seinerzeit lebhaft betont, und es schiene mir wünschenswert, wenn man diesem Gedanken im Gesetz noch deutlicher Ausdruck geben könnte. Witzwil hat in der Zwischenanstalt des Nusshofes ein wesentliches Hilfsmittel zur Verwirklichung dieser Vorbereitung des Sträflings auf die Freiheit, ein Hilfsmittel, das ich durchaus begrüesse und dem ich weitere Verbreitung wünsche. Wich-

tig ist sodann die möglichste Differenzierung der Arbeit nach den Fähigkeiten des Sträflings. Da ist die landwirtschaftliche Arbeit gewiss nicht zu unterschätzen, namentlich auch in gesundheitlicher Beziehung.

Ich habe nun aber doch Bedenken, ob eine einheitliche Leitung für die verschiedenen Arten des Strafvollzugs, wie in Witzwil, genügt, namentlich wenn dann noch individualisiert werden soll. Wie soll ein einzelner Direktor die verschiedenen Aufgaben bewältigen, wenn die Zahl der Sträflinge in die Hunderte geht?

Wir haben danach gestrebt, dass die Kantone zusammentreten und die Arbeit untereinander teilen, indem der eine ein Zuchthaus, der andere ein Gefängnis ausgestaltet, etc. Nun aber will der Kanton Bern in allen diesen Beziehungen sich selbst genügen, und das scheint mir eine Hemmung des allgemeinen Fortschritts zu sein. In dieser Beziehung könnte Bern wohl ohne Schaden noch etwas entgegenkommen.

Der Fortschritt, von dem der Vorsitzende gesprochen hat, muss auf einer sichern Basis aufgebaut werden, und die müssen wir hier im Gesetz durch bestimmte Vorschriften über den Strafvollzug schaffen und dadurch, dass die Kantone sich zur Verwirklichung des einheitlichen Strafvollzugs vereinigen.

**Lohner:** Für mich handelt es sich nicht um eine Frage der kantonalen Souveränität, sondern um eine sachliche Würdigung der verschiedenen Systeme. Der Einbruch, von dem Zürcher spricht, hat bestanden, bevor die Bestimmungen bestanden, in die eingebrochen worden ist.

Aus der Diskussion habe ich den Eindruck, dass man sich verständigen kann. Witzwil kann bestehen bleiben, ohne dem eidgenössischen Staatsgedanken, wie er im StGB zum Ausdruck kommt, zu nahe zu treten. Ueber Witzwil muss aber etwas gesagt werden, schon weil darüber diskutiert wird. Wird nichts gesagt, so sät man Misstrauen. Wir brauchen die Beruhigung, dass Witzwil in seiner neuen örtlichen Organisation und Anlage den Begriff der „Anstalt“ nach dem Gesetz erfüllt.

Das andere ist die Progression. Kellerhals lehnt die Schablone des Gesetzes ab. Er wird sich fügen müssen. Die diesbezügliche Bestimmung des Art. 398 werde ich nicht ablehnen.

Die beste Lösung scheint mir die von Lang und dem Vorsitzenden vorgeschlagene. Dann fällt auch der vielbeklagte Einbruch ins System weg.

*Für den Fall der Annahme von Art. 398 beantrage ich Streichung des letzten Satzes von Abs. 2.*

**Gautier:** Après avoir entendu la discussion intéressante à laquelle l'art. 398 a donné lieu, j'ai quelques observations à présenter.

Avant tout, je rends hommage à la pensée si élevée de M. le Président. Mais je ne puis me dispenser d'y faire une objection. M. le

Président, si je l'ai bien compris, nous dit en substance: Prenez garde de vous mettre en contradiction avec la loi du progrès; ne posez pas de règles si rigides qu'elles risqueraient de l'entraver. Mais la loi du progrès règne sur toutes les matières du code pénal, non pas seulement sur la matière dont nous occupons en cet instant, et pourtant nous n'avons eu aucun scrupule jusqu'ici à inscrire au code des prescriptions impératives et rigides, même sur des matières où nos connaissances s'étendent et nos opinions se rectifient pour ainsi dire de jour en jour. C'est le cas p. ex. pour la responsabilité et ses degrés, pour le caractère licite de certains actes et pour beaucoup d'autres matières. En général, les dispositions d'un code pénal sont nécessairement rigides et impératives. Elles n'en restent pas moins perfectibles, elles peuvent être revisées et mises au niveau des progrès réalisés depuis leur élaboration. Un code pénal, comme toute œuvre humaine, est faite pour l'heure. Quand son heure est passée, il faut le reviser, mais en l'élaborant, le principe directeur doit être d'y faire figurer, sans préoccupation de ce qui sera plus tard, ce qu'à ce moment l'esprit humain a découvert de meilleur en toutes les matières qui rentrent dans un tel code. Or dans la question qui nous occupe, il semble bien que pour l'heure le système progressif soit ce que l'on connaît de meilleur. Je suis donc d'avis que nous devrions nous abstenir de battre en brèche le système, de l'affaiblir d'emblée en inscrivant au code une réserve qui semble comporter une certaine méfiance à son égard. Je voterai donc, avec la commission pénitentiaire, la suppression de l'article. J'éprouve d'autant moins de scrupules à voter dans ce sens que, selon ma conviction, il n'est pas besoin d'un texte spécial pour permettre à Witzwil de rester ce qu'il est.

Mais si vous maintenez l'article, alors j'insiste pour que vous le laissiez là, où il se trouve maintenant. C'est une disposition purement d'organisation et qui n'a aucun titre pour figurer dans la partie générale. L'y transférer serait à mon avis une grosse erreur.

**Vorsitzender:** Es mag widerspruchsvoll erscheinen, wenn ich gesetzliche Vorschriften über die Grundgedanken verlange, aber ein Sicherheitsventil im Hinblick auf die Entwicklung der Verhältnisse öffnen möchte. Dem Gedanken des Art. 398 möchte ich aber jedenfalls im Gesetz Ausdruck leihen. Das ist der Hauptpunkt.

Das Wort ist nicht mehr verlangt.

#### **Abstimmung.**

1. *Abstimmung:* Wollen Sie „Urteilsvollzug“ oder „Strafvollzug“ sagen? Hafter will im Titel des Abschnitts von „Urteilsvollzug“ sprechen. „Strafvollzug“ gefällt mir besser.

*Mehrheit* (15 Stimmen) für „Strafvollzug“.

Zu Satz 1 wird der Redaktionskommission zur Erwägung gegeben, ob man nicht, statt von „einzelnen Kantonen“ zu sprechen, sagen soll, dass der Bundesrat „Strafanstalten . . .“ Ausnahmen bewilligen kann oder wird.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie in Abs. 1 „kann“ oder nach Antrag Thormann „wird“ sagen?

*Mehrheit* (11 gegen 8 Stimmen) für den Antrag Thormann.

In Abs. 2 fällt das Zitat weg.

3. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Hartmann in Abs. 2 das Wort „möglichst“ streichen?

*Mehrheit* (11 gegen 8 Stimmen) lehnt den Antrag Hartmann ab.

4. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Lohner den zweiten Satz von Abs. 2 streichen?

*Mehrheit* (12 gegen 8 Stimmen) für Streichung.

**Vorsitzender:** Auf Grund des Antrags Lang ist noch über die Einreihung der Bestimmung zu entscheiden.

**Lohner:** Natürlich wäre dann die redaktionelle Anpassung vorzubehalten.

**Vorsitzender:** Selbstverständlich.

5. *Abstimmung:* Wollen Sie die Bestimmung nach dem Entwurf hier behalten, oder nach Antrag Lang in den allgemeinen Teil versetzen?

*Mehrheit* (13 gegen 8 Stimmen) lehnt den Antrag Lang ab.

6. *Abstimmung:* Wollen Sie das Beschlossene festhalten, oder den Artikel nach Antrag der Gefängniskommission streichen?

*Mehrheit* (16 gegen 5 Stimmen) für Festhalten des Artikels.

**Studer:** Nachdem Sie beschlossen haben, den Artikel hier stehen zu lassen, schlage ich vor, das Marginale zu ändern in „Besondere Bestimmung“.

**Vorsitzender:** Ich schlage vor, die Redaktionskommission zu beauftragen, hierfür eine Lösung zu suchen. Sie sind einverstanden.

Wir gehen über zu

Art. 399.

Dazu liegen vor

der Antrag der Gefängniskommission:

399, Abs. 1. Den Sträflingen und Versorgten, die in eine Anstalt eingewiesen werden, kann ein Verdienstanteil bestimmt werden, gleichviel ob sie in einem Gewerbe oder in der Landwirtschaft oder zu Arbeiten in der Anstalt (Hausarbeit) verwendet werden.

*der Antrag Lang:*

399, Abs. 2. Bei Festsetzung der Höhe des Verdiensteils ist auf Fleiss und Betragen des Sträflings, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, ob infolge seiner Verurteilung Familienangehörige in Not geraten sind.

**Zürcher:** Der Verdiensteil wird behandelt in Art. 399 bis 401.

Art. 399 spricht das Obligatorium des Verdiensteils für die Strafanstalten (Zuchthaus, Gefängnis, Haft), die Verwahrungsanstalt und die Arbeitserziehungsanstalt aus. Dieser Einrichtung darf eine weittragende erzieherische Wirkung beigemessen werden, Erziehung zur Arbeitsamkeit und Sparsamkeit. Sie ist wichtig für die Erleichterung des Wiedereintritts in das Leben, wichtig auch für die Oekonomie der Anstalt, deren Leistungsfähigkeit erhöht wird. Deshalb das Obligatorium.

Zwei Fragen sind zu berühren: Vielleicht ist bei der Haft das Obligatorium nicht nötig, dagegen bei der Trinkerheilanstalt wünschenswert.

Es ist notwendig, dass auch für die Hausarbeit der Verdiensteil berechnet werde.

Zum letzten Alinea bringt Lang einen Antrag, der der Fürsorge für die Familie dienen soll. Diese Idee findet auch Ausdruck in Art. 400. Ich lehne den Antrag Lang lediglich deshalb ab, weil er keine wesentliche Bedeutung hat. Der Arbeitsverdiensteil übersteigt kaum 15 Cts. pro Tag.

**Gautier:** L'institution du pécule, soit d'une masse de réserve attribuée au détenu sur le produit de son travail, mérite de retenir notre attention. Le pécule est un puissant stimulant au travail et constitue de plus pour le condamné, lors de son élargissement, une ressource précieuse et qui lui permet de subvenir à ses premiers besoins.

Le projet de 1908 (art. 39) contenait une disposition permettant d'attribuer une partie du pécule à la personne lésée par le délit, à titre d'indemnité. Cette disposition a disparu du texte actuel.

L'art. 399 pose les principes généraux. Il attribue le droit au pécule à tout détenu placé dans un établissement pénitentiaire, dans une maison d'internement ou dans une maison d'éducation au travail, quelle que soit l'occupation du détenu. L'intention est évidemment d'assurer ce bienfait à tout condamné ayant à subir une peine privative de liberté d'une certaine durée. De plus, il s'agit d'un droit, et la contre-partie en est naturellement une obligation de l'établissement. Mais le droit et sa contre-partie, l'obligation, portent seulement sur le principe; il n'est pas statué en faveur du condamné un droit à une part déterminée dans le

produit de son travail. La quote-part qui lui revient ne résultant pas de la loi, elle doit être fixée par la direction de l'établissement sur le rapport des surveillants. Je tiens cette manière de régler la question pour juste et pratiquement efficace. D'une part, elle ne met pas le condamné, quant au pécule, entièrement à la merci de la direction, puisqu'il est statué une obligation de créer un pécule pour chaque détenu. D'autre part, la quotité à prélever pour le pécule sur le produit du travail du condamné n'étant pas déterminée par la loi, l'administration de l'établissement aura, dans son droit de fixer cette quotité, un puissant moyen d'influence sur le détenu, et notre texte dit expressément que les facteurs dont il devra être tenu compte à cet égard seront l'application et la conduite du détenu.

C'est à ce point qu'a trait l'intéressante proposition présentée par M. Lang et qui consiste à ajouter à ces deux facteurs un troisième, la détresse où la condamnation du détenu peut avoir plongé sa famille. La pensée de M. Lang est sans doute qu'en pareil cas le pécule sera fixé à une quotité plus élevée, afin qu'il soit possible de soutenir la famille avec quelque efficacité, puisqu'à teneur de l'art. 400 l'aide à donner à la famille du détenu est un des buts auxquels le pécule est destiné. Cette proposition se recommande par son intention pleine d'humanité, mais je la tiens cependant pour dangereuse. Si elle est acceptée, elle contrecarrera certainement l'effet du pécule comme moyen d'influence sur le détenu. Le détenu qui se conduirait mal et qui manquerait d'application obtiendrait néanmoins, à cause de sa famille, un pécule plus élevé que tel autre qui mériterait personnellement mieux cet avantage. Je ne pense pas que cela soit à désirer. D'ailleurs j'estime que la modification proposée par M. Lang n'aurait jamais pour la famille du détenu une portée pratique sensible.

La quote-part sur le produit du travail formant pécule sera donc graduée d'après les deux ou, si la proposition Lang devait être acceptée, d'après les trois facteurs inscrits dans la loi. Je pense au surplus, bien que le texte n'en dise rien, puisqu'il s'en tient aux principes, qu'elle pourra l'être aussi par classes, de telle sorte qu'un minimum et un maximum soit fixé pour chaque classe, p. ex. pour la première classe 5 à 8%. Dans chaque classe, la proportion pourrait être améliorée en récompense de bonne conduite et, inversement, réduite pour cause de mauvaise conduite. La réduction serait ressentie comme une peine disciplinaire. Mais je tiens à préciser qu'on ne devrait, à mon sens, jamais infliger le retrait du pécule déjà acquis. Ce qui est une fois porté à l'actif du détenu, doit lui rester acquis.

La commission pénitentiaire propose d'apporter à cet article deux changements:

Le premier est une extension. Le texte que la commission pénitentiaire nous a présenté instituerait le pécule non seulement pour les détenus visés dans l'art. 399 du projet de 1915, mais pour tout détenu et pour toute personne internée dans un établissement. J'approuve cette extension, surtout pour autant qu'elle concerne les adolescents renvoyés dans une maison de correction ou dans une maison d'éducation disciplinaire.

La commission pénitentiaire vous recommande en outre un second changement, qui touche au principe même du pécule. Elle veut le rendre facultatif, car elle dit: „Il pourra être attribué à tout détenu . . . une part dans le produit de son travail". D'un droit qu'il est dans le projet de 1915, le pécule serait transformé en une faveur. Cette transformation proposée est peut-être en relation avec l'extension du pécule à tous détenus et internés, dont je viens de vous parler. Mais pour les détenus proprement dits, le système du projet est préférable, ne serait-ce que parce qu'il ne les livre pas en cette question à l'omnipotence de la direction de l'établissement, tout en laissant à celle-ci, dans la faculté qu'elle aura d'élever ou de restreindre la quote-part attribuée au pécule, un pouvoir suffisant. Je ne sais pas très bien, au surplus, par quelles considérations la commission pénitentiaire a été amenée à proposer la transformation de l'obligation en la simple faculté de constituer un pécule. Je ne puis en tout cas pas attribuer un poids sensible à un argument qui a été allégué, paraît-il, à savoir que si la loi reconnaissait le droit au pécule, le détenu pourrait s'en réclamer en justice et, pour le faire reconnaître, intenter procès à l'établissement. Ce danger est imaginaire, et il ne vaut pas la peine d'en parler. Les inconvénients du système, en revanche, sont patents. J'ai déjà rendu attentif à ce qu'il rend la direction omnipotente en cette matière. J'admets qu'elle ne fera usage de ses pleins pouvoirs qu'à bon escient et avec mesure. Ce seront alors les détenus difficiles, les insoumis, qui n'auront point de pécule. Et quand ils sortiront de détention sans un liard dans la poche, leur rechute sera à peu près certaine.

Je ne puis donc me rallier sur ce point au système de la commission pénitentiaire.

A ce propos, je voudrais toucher à une question qui me paraît assez grave. Le projet garde un silence complet sur les peines disciplinaires applicables aux détenus. Ne serait-il pas bon d'y inscrire au moins des règles générales sur les compétences disciplinaires? La question est aussi importante que celle du pécule. Si l'on ne veut pas énumérer les peines disciplinaires permises, crainte d'en omettre, on pourrait procéder par élimination, en excluant surtout les peines corporelles, le passage à tabac, les douches et le jeûne excessif. La meilleure peine disciplinaire restera toujours la rétrogradation dans une

classe inférieure; mais nous n'en pourrions faire mention au projet que s'il introduisait obligatoirement le système des classes. Sur cette question des peines disciplinaires la commission de rédaction avait, si ma mémoire ne me trompe pas, décidé de demander le préavis de la commission pénitentiaire.

Je résume mon rapport dans cette conclusion, que je vous prie d'adopter l'art. 399 en lui donnant l'extension désirée par la commission pénitentiaire, mais de repousser la proposition de cette commission pour le surplus.

Müller: In der Gefängniskommission wurden zur Begründung des Abänderungsvorschlages folgende Momente hervorgehoben:

Was die Frage anbetrifft, ob der Sträfling ein Recht auf das Pekulium haben soll, so wies Favre darauf hin, dass der Gefängnis-kongress in Paris sich dafür entschied, dass im Pekulium Gnade liegen solle. Je nach der Auffassung, die man vom Begriff der Strafe hat, wird man verschiedener Ansicht sein. Jedenfalls aber pochen vielfach gerade die schlechten Elemente unter den Sträflingen auf das Pekulium. Diese Erfahrung begründet wohl vor allem den einstimmigen Beschluss der Gefängniskommission.

Die Ausdehnung der Bestimmung auf alle Anstalten wurde von Scheurmann beantragt. Die Korrekptionsanstalten für Jugendliche sollen auch ein Pekulium aushändigen. Gegebenenfalls auch die Trinkerheilanstalten.

Die Fassung des VE 1915 legt den Schluss nahe, dass Korrekptionsanstalten ein Pekulium nicht aushändigen dürfen. Man sollte ihnen dies aber nicht verwehren.

Gestaltet man die Bestimmung über das Pekulium fakultativ, so kann man den Kreis der Anstalten, auf die sie sich bezieht, erweitern.

Lang: Art. 400 sieht die Möglichkeit vor, den Verdiensteil zur Unterstützung der Familie des Sträflings zu verwenden. Dieser Verdiensteil ist heute sehr gering. Die Unterstützung würde daher kaum fühlbar. Deshalb wollte ich die Höhe des Pekuliums auch davon abhängig machen, ob die Familie in Not geraten ist oder nicht. Es ist nicht unbillig, wenn bei gleichem Fleiss und gleichem Betragen der Familienvater einen grössern Anteil erhält, als der Ledige. Gerade vom Standpunkt aus, der im Pekulium eine Vergünstigung sieht, lässt sich dies begründen. Auch wird es die Besserung des Delinquenten fördern.

Vorsitzender: Hier kommt auch zur Erörterung der Antrag Kronauer, es sei dem Art. 45 folgende Bestimmung anzufügen:

45, Abs. 3. Den Verurteilten und Eingewiesenen, die für die Anstalt Arbeit verrichten, können Verdiensteile gewährt werden.

**Kronauer:** Prinzipiell beruht mein Antrag auf der Erwägung, dass alle Vollziehungsmassnahmen des dritten Buches auf Gesetzesvorschriften im ersten Buch sich stützen sollen. Ist im ersten Buch nichts vom Verdiensteil gesagt, so hängen die Ausführungsbestimmungen des dritten Buches, die sich damit befassen, m. E. in der Luft.

Bewusst habe ich im Sinne der Gefängniskommission die vorgeschlagene Bestimmung fakultativ gefasst. Es handelt sich in diesem Punkte um eine prinzipielle Frage, nämlich darum, ob die Kompetenz, Verdiensteile zu gewähren, in die Hände der Strafvollzugsbehörden gelegt, oder ob ihnen verbindlich vorgeschrieben werden soll, Verdiensteile auszurichten. Ein Verdiensteil kann und soll nicht für alle Verurteilten und Eingewiesenen vorgeschrieben, wohl aber für alle und in allen Anstalten ermöglicht werden.

**Thormann:** Die Hauptbedeutung des Pekuliums liegt darin, die Sträflinge zu einer guten Führung und richtigen Arbeitsleistung zu veranlassen, während die Idee der Notunterstützung im Hinblick auf die Schutzaufsicht zurücktritt. Je weniger ein Sträfling bei der Entlassung besitzt, desto stärker muss die Schutzaufsicht in Wirkung treten.

Die Hauptsache ist die Belohnung für Fleiss und gutes Betragen in der Anstalt selbst. Daher erscheint der Antrag Lang als ein Fremdkörper. Die Lage der Angehörigen wird auch bei der Strafbemessung nicht berücksichtigt.

Ich frage mich aber, ob man nicht in Abs. 2 auch die Leistungen erwähnen sollte. Leistet ein Sträfling mehr als der andere, so sollte ihm das zugerechnet werden. Andernfalls würde zu besondern Leistungen nicht angespornt.

Was mir am Antrag der Gefängniskommission nicht gefällt, ist das, dass Anstalten, denen das Pekulium nicht passt, nicht von Bundes wegen gezwungen werden könnten, das Pekulium-System einzuführen. Daher würde ich dafür eintreten, dass die Anstalten das System einführen müssen, ohne dass dadurch für den Eingewiesenen ein Recht auf das Pekulium entstände.

Es sollte auch in Abs. 2 die Möglichkeit des Entzuges des Verdiensteils ausgesprochen werden aus den gleichen Gründen, aus denen eine Herabsetzung möglich ist. Denn es gibt Sträflinge, die in keinerlei Hinsicht ein Pekulium verdienen.

*Ich beantrage also, in Abs. 2, statt „nach Fleiss und Betragen“, zu setzen: „nach Fleiss, Betragen und Leistungen“. Weiterhin müsste man als Abs. 3 beifügen: „Der Entzug des Verdiensteiles ist als Disziplinar mittel zulässig.“*

Die Frage, ob alle Anstalten in Art. 399 ins Auge zu fassen sind, ist praktisch von Bedeutung für die Trinkerheilanstalten und die Anstalten für Jugendliche.

In den Trinkerheilanstalten, ganz besonders in privaten, wird man Pekulien nicht gut vorsehen können. Da spielt die Arbeitsleistung und der Arbeitsertrag eine nebensächliche Rolle. Bei den Jugendlichen wären aber nicht Arbeitsverdiensteile, sondern Prämien einzuführen, Belohnungen, die einen andern pädagogischen Zweck haben, damit nicht der Anstaltsbetrieb allzusehr auf die Erzielung eines Arbeitsgewinnes eingestellt werde. In dieser Beziehung stimme ich dem Wortlaut des VE 1915 zu.

**Wettstein:** Ich bitte, sowohl den Antrag Lang, wie den Antrag Thormann abzulehnen.

Der Antrag Lang würde Nachforschungen nötig machen, und diese hätten das Peinliche für die Familie, dass sie wegen einigen Franken in ständige Verbindung mit den Strafanstaltsbehörden treten müsste.

Der Antrag Thormann führt ein Bussensystem in den Strafvollzug ein, obschon zu dessen Durchführung genügend andere Disziplinar mittel vorhanden sind. Leiden wird darunter entweder die Familie, oder dann die Gesellschaft, weil dem Sträfling das Fortkommen erschwert wird.

**Hartmann:** Ueber die Bedeutung des Pekuliums herrscht zwischen den Referenten und der Gefängniskommission keine Differenz.

Geteilter Ansicht ist man darüber, ob ein Recht auf das Pekulium statuiert werden soll oder nicht. Wenn die Gefängniskommission die Auffassung des internationalen Gefängniskongresses teilt, so geschieht es nicht nur, weil man nicht befürchtet, dass es Anstalten gäbe, die das Pekulium vollständig ausschalten könnten, sondern weil die Entzugsmöglichkeit bei Renitenten vorgesehen werden muss.

Das Pekulium wird monatlich berechnet. Es ist unumgänglich notwendig, bei schlechtem Betragen Abzüge machen zu können. Der Entzug des Pekuliums ist die empfindlichste Disziplinar massnahme. Der Sträfling muss sich das Pekulium unter allen Umständen verdienen.

*Für den Fall, dass Sie der Fassung des VE 1915 zustimmen, beantrage ich, in Abs. 1 zu sagen „... ist bei gutem Verhalten und befriedigender Arbeitsleistung ein Verdiensteil zu bestimmen ...“ Abs. 2 wäre dann zu streichen.*

Ich würde damit ungefähr dasjenige bezwecken, was Thormann erreichen wollte.

Die Strafanstalt ist nicht dazu da, um das Fortkommen der Familien der Sträflinge zu sichern. Ich bitte daher, den Antrag Lang abzulehnen.



**Vorsitzender:** Wir bereinigen den Artikel.

Auf dem Boden des VE 1915 stellt Lang den Antrag, in Abs. 2 die Worte beizufügen „sowie darauf Rücksicht zu nehmen, ob infolge seiner Verurteilung Familienangehörige in Not geraten sind“.

Thormann will in Abs. 2 nach „Beträgen“ einfügen „und Leistungen“, und den Zusatz aufnehmen „Der Entzug des Verdienstanteils ist als Disziplinar mittel zulässig“.

Hartmann will Abs. 2 streichen und dafür in Abs. 1 sagen „... ist bei gutem Verhalten und befriedigender Arbeitsleistung ein Verdienstanteil ...“

Demgegenüber steht der Antrag der Gefängniskommission, und schliesslich will Kronauer eine Bestimmung über den Verdienstanteil in den allgemeinen Teil bei Art. 45 aufnehmen.

**Abstimmung.**

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie in Abs. 2 des VE 1915 den Zusatz Lang aufnehmen?

*Mehrheit* (12 gegen 6 Stimmen) lehnt diesen Zusatz ab.

2. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie mit Thormann auch die Leistungen für das Pekulium massgebend sein lassen?

*Mehrheit* (11 gegen 10 Stimmen) für den Antrag Thormann.

3. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie den zweiten Zusatz Thormanns betr. den Entzug des Verdienstanteils aufnehmen?

*Mehrheit* (13 gegen 8 Stimmen) lehnt diesen Zusatz ab.

4. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie am Beschlossenen festhalten, oder mit Hartmann Abs. 2 streichen und dafür Abs. 1 ergänzen?

*Mehrheit* (15 gegen 6 Stimmen) für den Antrag Hartmann.

5. Abstimmung: Wollen Sie nunmehr der Fassung Hartmann oder dem Antrag der Gefängniskommission den Vorzug geben?

*Mehrheit* (16 gegen 4 Stimmen) für Festhalten der Fassung Hartmann.

6. Abstimmung: Wollen Sie mit Kronauer dem Art. 45 eine Bestimmung über den Grundsatz des Verdienstanteils anfügen, wobei Art. 399 doch bestehen bliebe.

*Mehrheit* lehnt den Antrag Kronauer ab.

**Vorsitzender:** Es folgt

*Art. 400.*

Hier liegen vor

*der Antrag der Gefängniskommission:*

400. Ueber die Verwendung des Verdienstanteils während der Strafzeit bestimmt das Anstaltsreglement.

*der Antrag Lang:*

400. Zusatz zu Abs. 2. Ausserdem kann dem Sträfling zur Belohnung für sein Wohlverhalten und zur Förderung des Strafzweckes die Anschaffung von Gegenständen, wie namentlich von Werkzeugen, Arbeitsmaterial und Büchern gestattet werden.

Zürcher: Die Art. 400 und 401 enthalten verwaltungsrechtliche Vorschriften und Sicherungen privatrechtlicher Natur betreffend das Pekulium. In Art. 400 wird der Grundsatz aufgestellt, dass es sich zunächst nur um eine Gutschrift, um eine Anwartschaft handelt, weshalb denn auch in manchen Anstalten das Pekulium in eine gemeinsame Hilfskasse der Sträflinge fällt, wenn der Sträfling in der Anstalt stirbt.

Ausserdem wird bestimmt, wie während der Haftzeit über den Verdienstanteil verfügt werden kann. Verwendungen können nur zu den hier vorgesehenen Zwecken gemacht werden, und ich glaube, dass das von Lang Beantragte hier schon enthalten ist. Ich möchte es daher bei der Bestimmung des VE belassen. Insbesondere möchte ich die Kantinenwirtschaft zur Aufbesserung der Kost des Sträflings aus dem Pekulium ausschliessen, während vielleicht der Geschädigte noch keinen Ersatz erhalten hat. Nach der hier vorliegenden Bestimmung wäre übrigens die Verwendung für Schadenersatz ausgeschlossen.

Gautier: L'art. 400, 1er alinéa, cherche à fixer la nature juridique du pécule pendant la durée de la peine: „Tant que le détenu séjourne à l'établissement, le pécule est inscrit à son compte.“ Il n'est donc pas versé. Il n'appartient pas encore au détenu, puisque celui-ci n'en peut pas disposer et que l'on peut encore le lui rogner. Cela crée une situation juridique assez singulière, une sorte d'expectative, un droit en suspens. Quel sera, dans ces circonstances, le sort du pécule, si le détenu meurt? Ira-t-il à ses héritiers ou restera-t-il à l'établissement? Je suppose que c'est la seconde solution qui l'emportera.

Le 2me alinéa règle les prélèvements admis et indique en même temps la destination du pécule. On pourra pendant la détention avoir recours au pécule: 1° pour soutenir la famille du détenu; 2° pour pourvoir le détenu du nécessaire en vue de son élargissement.

M. Lang propose d'ajouter à ces deux destinations une troisième et d'autoriser, en récompense de bonne conduite, des prélèvements ayant pour but de pourvoir le détenu de certains objets, tels qu'outils, matériaux de travail, livres. Je ne me représente pas bien dans quelles circonstances un détenu pourrait avoir à acheter des articles ou des fournitures pour son travail. C'est à l'établissement qu'il incombe de mettre ces objets à sa disposition. Quant aux livres, les établissements en ques-

tion ont en général des bibliothèques à l'usage des détenus, et il ne me semble pas utile d'autoriser ces derniers à acheter des livres.

Quoi qu'il en soit, le 2me alinéa est rédigé de telle sorte qu'il n'autorise des prélèvements que dans les buts qui y sont mentionnés. Tout autre emploi du pécule est exclu. Il est interdit notamment de faire des prélèvements pour donner plus de confort au détenu, pour payer les frais de justice ou d'exécution, pour satisfaire les créanciers du détenu.

La commission pénitentiaire propose de laisser aux règlements des établissements le soin de statuer sur les prélèvements permis pendant le séjour du détenu dans l'établissement. Cette solution ne me plaît guère. Les règlements pourraient différer d'une manière assez sensible, et certains d'entre eux auraient peut-être une tendance à étendre trop les prélèvements permis. Je crois qu'il vaut mieux régler ce point par un texte de loi qui assurera une pratique à peu près uniforme dans tous les établissements.

Je conclus donc à l'adoption de l'art. 400, tel qu'il est inscrit au projet.

**Müller:** Nach VE 1915 kommt als Verwendung des Pekuliums nur in Betracht die Unterstützung der Familie und die Ausstattung des Sträflings auf die Entlassung hin. Schon in der Subkommission D der Gefängniskommission wurde beantragt, den Verdiensteil zum Ersatz von Schaden zu verwenden, den der Sträfling in der Anstalt anrichtet. In der Gesamtkommission stellte Favre dann den Antrag, auch die Verwendung für die kleineren Bedürfnisse des Sträflings zuzulassen. Man wurde aber nicht einig, was das sei und wieviel vom Verdiensteil dazu verwendet werden dürfe, und die Ansicht gewann die Oberhand, dies alles sei den Reglementen zu überlassen, namentlich auch die Regelung der Frage der Verwendung des Pekuliums beim Tod des Sträflings.

**Lang:** Dass das Pekulium auch zu andern als den hier vorgesehenen Zwecken verwendet werden dürfe, ist zweifellos bei langzeitigen Strafen für den Sträfling sehr wichtig. Auch in der Literatur wird diese Frage sehr häufig von den Fachmännern erörtert. Die Mehrheit stellte sich dabei stets auf meinen Standpunkt. Es scheint mir nun aber dringend geboten, diese Frage für die ganze Schweiz einheitlich zu regeln und sie nicht den Anstaltsreglementen zu überlassen. Bei meinem Antrag handelt es sich natürlich um Werkzeug und Material zu andern, als den dem Sträfling von der Anstalt zugewiesenen Arbeiten, z. B. für Kerbschnitt oder andere kunstgewerbliche Arbeiten, die ihm in der Freizeit gestattet werden. Die Aufzählung ist natürlich nur beispielsweise gemeint. Der Anstaltsdirektor wird zu entscheiden haben,

ob von einer solchen Verwendung des Pekuliums eine wohlthätige Wirkung auf den Sträfling zu erwarten ist. Natürlich scheint mir die Extrawurst und der Alkohol ausgeschlossen; es soll sich nur um Dinge handeln, die für die Bildung und Entwicklung des Sträflings wichtig und wohlthätig sind.

**Vorsitzender:** *Thormann will als Abs. 1 folgenden Satz aufnehmen:*

„Dem Sträfling steht ein privatrechtlicher Anspruch auf den Verdiensteil nicht zu.“

**Thormann:** Nach dem VE ist die rechtliche Natur des Pekuliums nicht klar. Es stellt nur die Gewährung eines Vorteils aus Gründen spezieller, mit dem Strafvollzug zusammenhängender Art dar, nicht aber einen privatrechtlichen Eigentumsanspruch. Das sollte aber deutlich gesagt werden. Damit fiel auch der Antrag Kaiser zu Art. 401 dahin. Privatrechte entstehen am Verdiensteil erst mit der Auszahlung. Ist man anderer Ansicht, so scheint mir die Basis des Art. 401 durchaus unsicher zu sein. Allen diesen Einwendungen entgegen wir, wenn der von mir beantragte Satz an die Spitze gestellt wird; namentlich ergeben sich dann auch beim Todesfall keine Schwierigkeiten.

**Hildebrand:** Den Abs. 2 von Art. 400 und den Art. 401 verstehe ich nicht recht. Der Sträfling hat nicht nur die Verpflichtung, für seine Familie und für sein Fortkommen zu sorgen, sondern auch die, den Schaden zu ersetzen. Nun schliessen die vorliegenden Bestimmungen diese Verwendung des Verdiensteils aus und machen daher die Möglichkeit der bedingten Entlassung nach Art. 39 illusorisch. Hat der Sträfling keine Familie, oder befindet sich die Familie in guten Verhältnissen, so hat er auch für sie nicht zu sorgen. Ist er rüstig, so hat er auch keine Sorge für sein Fortkommen. Er hat aber vielleicht einen Mord begangen, und der Ermordete hat eine bedürftige Familie. Wenn nun der Täter die Tat bereut und ein Pekulium ansammelt, dann dürfte das Pekulium nach dem VE nicht einmal für diese Familie verwendet werden. Das scheint mir unrecht, und das Volk wird es nicht verstehen. Es ist in vielen Fällen gerecht und zweckmässig, das Pekulium zum Schadenersatz verwenden zu können. Es kommt dabei auf den Betrag gar nicht an, sondern darauf, dass man den guten Willen des Täters nicht hindert. Tut man dies, so wird das Entrüstung wecken. *Es sollte also ein Zusatz gemacht werden etwa folgender Fassung:* „oder zum Ersatz des durch das Vergehen verursachten Schadens“. Die Annahme dieses Zusatzes hätte natürlich ähnliche Aenderungen in Art. 401 zur Folge.

**Hafer:** Ich möchte zum Antrag Hildebrand Stellung nehmen. Der VE 1908, Art. 39, Abs. 2 sah diese Verwendung des Pekuliums zum Schadenersatz vor. Nun haben die Strafanstaltsdirektoren sich seiner-

zeit mehrfach gegen diese Verwendung ausgesprochen, und weil ich doch den Grundsatz nicht ganz fallen lassen wollte, stellte ich in Luzern (vgl. Protokoll I, S. 297 ff.) den Antrag, das Pekulium bis zur Hälfte für diesen Zweck verwenden zu lassen. Hartmann und Deschenaux traten diesem Antrag entgegen. Praktisch kommt noch hinzu, dass das Pekulium in der Regel so klein ist, dass der Schaden daraus nicht gedeckt werden kann. Aber das kann nicht entscheidend sein. Es fragt sich, ob man auf die Luzerner Diskussion, die den Gedanken der Verwendung des Verdiensteils zur Schadendeckung abgelehnt hat, zurückkommen will.

**Kaiser:** Der Antrag Thormann ist ja sehr praktisch; ich habe aber doch Bedenken dagegen. Der VE steht nicht auf diesem Standpunkt, wie Art. 401 deutlich zeigt. Es hat für mich nichts Stossendes, während der Strafzeit den privatrechtlichen Anspruch auf das Pekulium zu leugnen. Aber für die Zeit nach der Entlassung scheint mir das zu weit zu gehen. Ich halte dafür, dass die Erben des Sträflings einen Anspruch auf das Pekulium haben.

**Hildebrand:** Die Ausführungen Hafters sind richtig; aber es handelte sich in Luzern bei Beratung von Art. 39 darum, ob das Gericht schon im Urteil über einen Teil des Pekuliums verfügen solle. Jetzt handelt es sich dagegen nur darum, festzustellen, ob eine solche Verwendung im Verlauf des Strafvollzuges als zulässig erklärt werden soll.

**Hartmann:** Die vorliegende Fassung schien der Gefängniscommission zu eng, und man hat dann Verschiedenes erwähnt, was noch aufgenommen werden sollte, konnte sich aber nicht einigen. Auch Lang hat offenbar das Gefühl, dass der Artikel des VE zu eng sei. Das von ihm Verlangte wird in der Praxis schon vielfach gewährt. Man stiess sich in der Gefängniscommission namentlich daran, dass bei böswilliger Schadenstiftung der Staat den Schaden tragen und dem Sträfling das Pekulium doch voll ausbezahlen soll. Nicht ein richterlich festzusetzender Anspruch soll hier statuiert werden; aber dem Sträfling soll gestattet sein, den Schaden aus dem Pekulium zu decken. Da man aber im Gesetz nicht alles vorsehen kann, so wäre doch die Regelung im Anstaltsreglement vielleicht das Richtige. In Abs. 2 müsste jedenfalls eine bestimmte Quote festgesetzt werden, über die der Sträfling verfügen kann.

**Müller:** Für den Fall der Ablehnung des Antrags der Gefängniscommission ersuche ich, über die einzelnen Anregungen, die in der Gefängniscommission gemacht worden sind, abzustimmen.

Der Artikel des VE 1915 ist zu hart für den Sträfling. Es müssten beigefügt werden die Möglichkeit der Verwendung für die kleinen Be-

dürfnisse, soweit sie durch das Anstaltsreglement zugelassen sind, und die Verwendung für böswillig verursachten Schaden. Der Anregung Hildebrands könnte man auch nachkommen.

**Vorsitzender:** Ich habe den Eindruck, dass die Gefängniscommission den Artikel falsch verstanden hat. Man sollte nicht alle Kleinigkeiten, die hervorgehoben worden sind, regeln. Vielmehr sollte nach Ansicht des VE über das Total des Verdiensteils nicht anders verfügt werden können, als zu den zwei in Art. 400 VE 1915 genannten Zwecken. Allerdings ist die Redaktion missverständlich.

**Hafter:** Die Ueberlegung des Vorsitzenden entspricht der Natur der Sache, ergibt sich aber kaum aus dem jetzigen Text. Die Redaktion, die allen geltend gemachten Ueberlegungen gerecht wird, wäre aber nicht allzuschwer zu finden. *Man könnte sagen:* „Der Verdiensteil dient insbesondere . . .“. Dann sind alle andern Verwendungen inbegriffen, und zugleich hebt der Text die zwei Hauptzwecke des Pekuliums noch besonders hervor.

**Zürcher:** Der gleiche Zweck könnte dadurch erreicht werden, dass wir ausschliessen, dass das Pekulium zur Verbesserung der Kost verwendet werde.

**Vorsitzender:** Das sind doktrinäre Erwägungen. Auch durch gewisse Genüsse kann man erzieherisch wirken.

Zum VE 1915 liegt vor der Antrag Lang, sowie der Antrag Hildebrand, beide zu Abs. 2.

### *Abstimmung.*

1. *Abstimmung:* Wollen Sie, nach Antrag Hildebrand, die Verwendung zum Ersatz des verursachten Schadens vorsehen?

*Mehrheit* (11 gegen 10 Stimmen) *für den Antrag Hildebrand.*

**Müller:** Ich schliesse mich dem Antrag Hafter an.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie in Abs. 2 also „nur“ festhalten, oder, wie Hafter vorschlägt, an dessen Stelle „insbesondere“ setzen?

*Mehrheit* (14 gegen 7 Stimmen) *für den Antrag Hafter.*

3. *Abstimmung:* Wollen Sie bei Abs. 2 einen Zusatz nach Antrag Lang beifügen?

*Mehrheit* (10 gegen 9 Stimmen) *lehnt den Antrag Lang ab.*

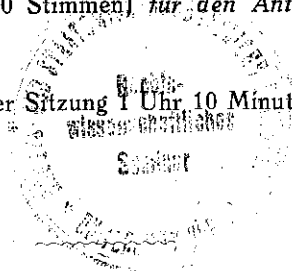
4. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Thormann einen Zusatz betreffend die rechtliche Natur des Verdiensteils aufnehmen?

*Mehrheit* (12 gegen 9 Stimmen) *lehnt den Antrag Thormann ab.*

5. *Abstimmung:* Wollen Sie an dem amendierten Entwurf festhalten, oder dem Antrag der Gefängniskommission zustimmen?

*Mehrheit* (11 gegen 10 Stimmen) für den Antrag der Gefängniskommission.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 10 Minuten.



## Siebente Sitzung

Montag, den 14. August 1916, vormittags 8 Uhr.

*Vorsitz:* Bundesrat Müller.

*Abwesend:* Bolli, Favey, Gabuzzi, Geel, Huber, v. Planta, Reichel, Wettstein, Silbernagel.

*Vorsitzender:* Wir stehen bei

Art. 401.

Hier liegt vor

der Antrag Kaiser:

401. Abs. 2. Der Anspruch auf den Verdiensteil, sowie die auf Rechnung des Verdiensteil-Guthabens ausbezahlten Beträge dürfen weder gepfändet, noch mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse einbezogen werden. Jede Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf den Verdiensteil ist ungültig.

**Zürcher:** Auch bei der Entlassung soll der Verdiensteil nicht bedingungslos ausbezahlt, sondern es soll dafür gesorgt werden, dass der Verdiensteil auch gegen die Unvernunft des Entlassenen geschützt ist. Dies bezweckt Abs. 1 des Art. 401. Der Abs. 2 soll den Verdiensteil gegen den Zugriff der Gläubiger schützen. Im Antrag Kaiser scheint mir die Unpfändbarkeit der ausbezahlten Beträge schwierig durchzuführen zu sein.

**Gautier:** Dans son premier alinéa, cet article règle le sort du pécule après l'élargissement du détenu.

Le projet Zürcher du livre III<sup>me</sup> renfermait une déclaration de principe portant qu'à l'élargissement le pécule devient la propriété du détenu. Mais les règles qui suivent restreignent singulièrement ce prétendu droit de propriété, à tel point même qu'on peut se demander si elles ne le détruisent pas. Il vaut mieux, dès lors, renoncer à cette déclaration de principe.

Le droit du directeur de l'établissement de statuer sur l'emploi du pécule, sur son versement au libéré ou sa remise à l'autorité de patro-

nage, etc., est illimité. Si le directeur verse le tout au libéré, la question de la propriété est naturellement tranchée. Mais s'il verse une partie au patronage ou à l'assistance publique, qu'en est-il du droit de propriété? C'est une question fort ardue.

Le 2me alinéa interdit la saisie du pécule et son versement à une masse de faillite, et de plus déclare nulle la cession qui en serait faite. Kaiser nous propose, si je saisis bien la portée de sa proposition, trois extensions.

a) La première consisterait à étendre la protection de cet alinéa aux montants du pécule effectivement versés. J'approuve absolument la tendance de cette proposition, mais, comme Zürcher, je doute de la possibilité d'y donner suite. Comment distinguer d'autres les sommes ou valeurs provenant du pécule?

b) et c). Kaiser voudrait en outre comprendre dans l'interdiction statuée par cet alinéa le séquestre et la mise en gage du pécule, en prohibant le séquestre aussi bien que la saisie et le versement à une masse en faillite, et en déclarant la mise en gage nulle, comme la cession. Sur ces deux points je suis tout à fait d'accord.

Kaiser: Es ist unklar, was unter „Verdienstanteil“ zu verstehen ist. Ist es der Anspruch des Bestraften oder Entlassenen auf den Verdienstanteil, oder der Betrag, der der Familie des Sträflings oder dem Entlassenen auf Rechnung seines Guthabens in die Hand gegeben wird? Abgetreten werden kann nur der Anspruch auf den Verdienstanteil. Gepfändet und in die Konkursmasse gezogen werden können sowohl der Anspruch auf den Verdienstanteil als auch der Verdienstanteil selbst.

Das Bundesgericht hat den Satz ausgesprochen, dass es bezüglich der Unpfändbarkeit von Haftpflichtsummen keinen Unterschied mache, ob das Aequivalent noch in seiner ursprünglichen Form vorhanden ist oder in andere Werte umgesetzt sei. Darunter ist wohl zu verstehen, dass nur solche Werte als unpfändbar erscheinen, die sich als eine Anlage der Summe darstellen. Darüber zu erkennen, ob auch die Vorschrift von Art. 401, Abs. 2, in diesem Sinne auszulegen sei, kann der Praxis überlassen werden.

Im weitem erscheint als fraglich, ob mit dem Ausschluss der Pfändung auch der Ausschluss des Arrestes gegeben ist. Es liesse sich für die Bejahung anführen, dass der Arrest lediglich ein prozessuales Sicherungsmittel ist, um eine nachgehende Pfändung zu ermöglichen. Immerhin ist die Frage zweifelhaft.

Sodann dürfte es sich empfehlen, nicht nur die Abtretung des Anspruchs auf den Verdienstanteil, sondern auch die Verpfändung dieses Anspruchs als ungültig zu bezeichnen.

Endlich ist darauf hinzuweisen, dass Art. 401, Abs. 2, sich nur auf den Verdienstanteil, von dem Art. 401, Abs. 1, handelt, nicht aber auch auf den Teil des Pekuliums bezieht, über den nach Art. 400, Abs. 2, bereits verfügt wurde. Diese Frage fällt allerdings für die Praxis dahin, nachdem die Regelung dem Anstaltsreglement überwiesen worden ist.

Lang: Warum sagt man am Schluss des Abs. 2 „ungültig“ und nicht „nichtig“? Der Sprachgebrauch des OR verlangt eigentlich das Wort „nichtig“ oder „unverbindlich“.

Hildebrand: Schon bei Art. 400 habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass es hart sei, den Entlassenen nicht zugunsten des Geschädigten über seinen Verdienstanteil verfügen zu lassen. Diese Bemerkung gilt auch für den Art. 401. Man sollte m. E. dem Sträfling die Abtretung seines Verdienstanteils zur Schadenersetzung gestatten. *Ich stelle den Antrag, den letzten Satz von Art. 401, Abs. 2, zu fassen wie folgt:*

„Die Abtretung des Verdienstanteils ist nur gültig, wenn sie zum Zweck des Schadenersatzes erfolgt“.

Zürcher: Der Antrag Hildebrand ist mir recht sympathisch, aber ich halte dafür, dass bei dessen Annahme alle richtigen Anordnungen der Schutzaufsicht mit Bezug auf den Verdienstanteil illusorisch gemacht würden.

Wenn es dem Entlassenen später möglich ist, so soll er den Schaden aus den Beträgen ersetzen, welche er erspart hat.

Vorsitzender: Wir

*stimmen ab.*

1. Abstimmung: Wollen Sie bei Abs. 2 an der Vorlage festhalten, oder dem Antrag Kaiser folgen?

*Mehrheit für den Antrag Kaiser.*

2. Abstimmung: Wollen Sie den letzten Satz der Vorlage festhalten, oder ihn nach Antrag Hildebrand fassen?

*Mehrheit (mit Stichentscheid) für Festhalten der Fassung der Vorlage.*

Vorsitzender: Studer hat einen

*Art. 401bis.*

*vorgeschlagen. Er lautet:*

401bis. Die Untersuchungshaft ist in besondern, von den Zuchthaus- und Gefängnisgebäuden gesonderten Räumen zu vollziehen. Sie kann in den für die Haftsträflinge bestimmten Räumen vollzogen werden. Der Untersuchungsgefangene soll alle Freiheiten haben, die mit einer ungestörten Untersuchung vereinbar sind.

**Studer:** Wir sollten auch für die Untersuchungsgefangenen etwas tun. Es ist dies durchaus nötig, weil sie sonst schlechter daran sind, als die eigentlichen Sträflinge. Man muss dafür sorgen, dass diese Leute anständig behandelt werden, dass sie gewisse Freiheiten geniessen können. Das ist namentlich deshalb nötig, weil ja viele Untersuchungsgefangene freigesprochen werden. Und da wir nun für die Haft besondere Räume getrennt von Zuchthaus- und Gefängnisgebäuden vorsehen, so sollte man dafür sorgen, dass auch die Untersuchungsgefangenen mit in diesen Gebäuden untergebracht werden. Das soll aber natürlich unter voller Wahrung des Untersuchungszweckes geschehen. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Antrages. Die Frage, wo diese Bestimmung am besten in den VE eingereiht werden könne, mag von der Redaktionskommission noch geprüft werden.

**Zürcher:** Ich muss zu meinem Bedauern den Antrag Studer ablehnen, weil die Vorschriften über die Behandlung der Untersuchungsgefangenen durchaus dem Prozesse angehören und für die Durchführung des StGB nicht unerlässlich sind. Indirekt haben wir die Trennung der Untersuchungsgefangenen von den Zuchthaussträflingen und Gefängnissträflingen bereits vorgeschrieben (vergl. die Art. 36 und 37).

**Gautier:** Je suis du même avis que Zürcher.

**Vorsitzender:** Wir

*stimmen ab.*

Wollen Sie einen Artikel gemäss Antrag Studer aufnehmen?  
*Mehrheit (gegen 3 Stimmen) lehnt den Antrag Studer ab.*

Es folgt

*Art. 402.*

Hier liegen vor

*der Antrag der Gefängniscommission:*

402. Die Kantone haben die Schutzaufsicht über Jugendliche (Art. 93, 95 und 98), über Personen im Uebergangsalter (Art. 99 und 100), sowie über bedingt entlassene Sträflinge (Art. 39, 42, 43 und 44) und über bedingt Verurteilte (Art. 41) zu organisieren. Sie können die Schutzaufsicht auch freiwilligen Vereinigungen übertragen. Sie können die Schutzaufsicht für die Dauer von einem oder zwei Jahren ausdehnen auf Zuchthaussträflinge, die nach der Erstehung ihrer Strafe auf freien Fuss gesetzt werden.

Die Kantone haben in Verbindung mit den Organen der freiwilligen Schutzaufsicht einen oder mehrere Fürsorgebeamte zu bestellen.

Abs. 3 = Abs. 2 VE.

*der Antrag Thormann:*

402. Die Kantone haben die Schutzaufsicht in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu organisieren.

Sie können die Schutzaufsicht auch freiwilligen Vereinigungen übertragen.

Ausgeschlossen ist die Ausübung der Schutzaufsicht durch Polizeiorgane.

*der Antrag Lang:*

402. *Abs. 2 soll lauten:* Wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, soll die Vormundschaft über einen Verurteilten einem Organ der Schutzaufsicht, und die Schutzaufsicht über den bereits Bevormundeten dem Vormund übertragen werden.

**Zürcher:** Art. 402 enthält zunächst eine formale Vorschrift, die die Kantone an ihre Pflicht erinnert, die Schutzaufsicht zu organisieren. Wie bei Art. 392, Behandlung der Kinder, ist der Satz der wichtigere, der gestattet, die Schutzaufsicht freiwilligen Vereinigungen zu übertragen.

Die Erwähnung der Personen im Uebergangsalter (Art. 99 und 100) ist wohl nicht nötig; entweder werden sie wie Jugendliche behandelt, oder dann wie Erwachsene, vorbehaltlich der in Art. 100 erwähnten besondern Bestimmungen. Für beide Fälle aber ist die Schutzaufsichtsmöglichkeit und -Pflicht geordnet, ein Zusatz also überflüssig.

Die Schutzaufsicht über endgültig Entlassene stösst auf die Schwierigkeit, dass kein Zwangsmittel mehr besteht gegenüber Leuten, welche den Anordnungen der Schutzaufsicht widerstreben. Das würde allerdings nicht hindern, dass die Schutzaufsichtsvereinigungen ihre guten Dienste denjenigen anbieten, welche sie aus eigenem Antriebe anzunehmen geneigt sind. Gemäss Art. 44, Ziff. 2, steht übrigens der aus der Trinkerheilanstalt endgültig Entlassene immer noch unter der Androhung des Vollzugs der Strafe.

Abs. 2 der Vorlage der Gefängniscommission schreibt ein Zusammenwirken amtlicher und privater Schutzaufsichtsorganisationen vor. Natürlich ist es, ohne weitere und besondere Vorschrift, möglich, dass die Kantone in ihren allgemeinen Anordnungen staatliche und freiwillige Hilfe kombinieren, aber es soll ihnen nicht vorgeschrieben werden.

Nachdem durch ZGB Art. 371 und 432 die Vormundschaft wenigstens über die unbedingt Verurteilten angeordnet ist, müssen Vormundschaft und Schutzaufsicht in ein gewisses Verhältnis gebracht werden. Der VE schlägt vor, beide Aemter zu vereinigen. Mir scheint, der Antrag Lang bringe den Gedanken in besserer Form zum Ausdruck.

**Gautier :** Le patronage est affaire des cantons, qui devront l'organiser. Le projet leur en fait une obligation et dit, en outre, expressément qu'ils pourront faire appel aux associations privées et leur confier le patronage. Je trouve cette disposition tout à fait heureuse et j'approuve, de plus, l'opinion que jamais le patronage ne doit être exercé par un organe de la police. Je me range donc à la proposition Thormann.

Concernant les cas de patronage, il y aurait beaucoup de critiques à faire aux dispositions du projet. Le projet ne suit pas un principe net en cette matière; c'est un peu au hasard qu'il déclare le patronage obligatoire pour telle catégorie de libérés et facultatif pour telle autre. Mais la commission pénitentiaire, dans son projet, met de l'ordre dans ce domaine. Elle généralise le caractère obligatoire du patronage et énumère à l'art. 402 les catégories de libérés auxquelles il doit être appliqué. Je trouve en cela son projet très heureux et je m'y range, en rappelant qu'ensuite de nos récentes décisions il faudra faire mention aussi des buveurs.

Sur un autre point, le projet de la commission pénitentiaire me paraît moins louable. Tandis que le projet de 1915 ne prévoit le patronage que pour les personnes libérées sous condition, la commission pénitentiaire propose d'autoriser les cantons à étendre le patronage, pour la durée de un à deux ans, aux réclusionnaires libérés après leur peine subie. C'est une proposition hardie et très contestable, selon moi. Le réclusionnaire élargi après avoir subi sa peine a payé sa dette à la société, et j'estime que nous ne devons pas aggraver son expiation en lui infligeant encore après son élargissement définitif, sous la forme du patronage obligatoire, une restriction de sa liberté personnelle. La peine de la réclusion entraîne toujours, de par la loi, la privation des droits civiques. C'est là la seule conséquence légale de la réclusion après la peine subie. Il ne faut pas autoriser les cantons à en ajouter une autre, si bienveillante que soit l'intention qui a dicté à la commission pénitentiaire cette extension du patronage. Le patronage peut être certainement un très grand bienfait pour ces libérés, mais un bienfait qui, comme beaucoup d'autres, ne doit pas être imposé. Le patronage à l'égard d'un homme qui a payé sa dette ne peut dériver que du consentement du patronné.

Aurait-on peut-être obéi, en proposant cette extension du patronage pour les réclusionnaires seuls, au désir de marquer ici un point différenciant la réclusion de l'emprisonnement? Je considérerais cela comme une erreur et préférerais même, si une extension du patronage à des libérés ayant complètement subi leur peine devait être admise, qu'alors les réclusionnaires et les condamnés à l'emprisonnement soient traités en cela sur le même pied. Mais je voterai contre l'extension.

Enfin, la commission pénitentiaire ajoute à l'article une disposition obligeant les cantons „à nommer un ou plusieurs fonctionnaires du patronage", c'est à dire, si je comprends bien, à organiser un patronage. Ici, je ne puis me défendre d'une certaine méfiance. Quelles seront les compétences de ces fonctionnaires? Ne risque-t-on pas de créer ainsi une certaine entrave à l'action des sociétés privées de patronage? Ce serait fort à regretter, car je suis convaincu que les sociétés de patronage n'auront pas, en général, la main moins heureuse que les fonctionnaires; au contraire. Je ne suis donc pas très enclin à faire bon accueil à ce nouveau rouage. Cependant je réserve encore mon opinion. On va nous donner, sans doute, des éclaircissements sur les points qui me semblent obscurs.

En ce qui concerne enfin la proposition Lang, elle me semble exprimer avec plus de précision ce que le projet a voulu dire, et je la voterai.

**Müller :** Der Antrag der Gefängniskommission, auch die Personen im Uebergangsalter hier zu nennen, ist nur redaktionell. Der zweite Antrag der Gefängniskommission, betreffend die Schutzaufsicht über entlassene Zuchthaussträflinge, wurde von Hartmann gestellt, und ich überlasse ihm die Begründung.

Der Abs. 2 geht zurück auf Anregungen in der Literatur und vermutlich auch auf die Erfahrungen, die wir mit den Amtsvormundschaften gemacht haben. Diese leisten Vorzügliches, und man wollte die Vorteile dieser Organisation auch für die Schutzaufsicht wahren. Die bedingte Verurteilung fände viel ausgedehntere Anwendung, wenn der Richter eine Sicherheit dafür hätte, dass die Schutzaufsicht gut funktioniere, was bei der privaten Schutzaufsicht eben nicht leicht nachzuprüfen ist.

Was der Fürsorgebeamte zu tun hätte, ergibt sich aus dem von mir seinerzeit in der Gefängniskommission gestellten Antrag zu einem Art. 402bis (vergl. Beilagenband I, S. 301). Die Gefängniskommission war nun aber der Ansicht, man könne dies nicht alles in das Gesetz aufnehmen, und das mag richtig sein. Aber für die Ernennung besonderer Fürsorgebeamter trat sie mit grosser Mehrheit ein. Der Beamte soll den freiwilligen Vereinigungen nicht Konkurrenz machen, sondern sie so viel wie möglich heranziehen und mit ihnen in Verbindung bleiben. Es müssen aber amtliche Funktionäre dieser Art vorhanden sein, um die allgemeine Durchführung der Schutzaufsicht und ihre einheitliche Gestaltung zu sichern.

**Lang :** Mein Antrag bedeutet keine Abänderung des VE, sondern lediglich eine neue Fassung, wenn ich den VE richtig verstehe. Klar ist sein Abs. 2 nicht. Wir brauchen doch nicht das Einverständnis der

Vormundschaftsbehörde zur Ernennung des Vormundes, da sie ja selbst den Vormund ernennt. Andererseits ist doch die Uebertragung der Schutzaufsicht nicht Sache der Vormundschaftsbehörde.

Was man will, ist Vormundschaft und Schutzaufsicht möglichst in einer Person vereinigen. Mein Vorschlag soll diesen Gedanken verdeutlichen. Für den Fall der Ablehnung meines Antrages betone ich, dass der Ausdruck „Mitglied der Schutzaufsicht“ zu beanstanden ist.

Thormann: Die erste Aenderung, die ich in bezug auf Satz 1 vorgenommen habe, ist rein redaktionell. Ich möchte die Schwerfälligkeit des Absatzes beheben.

Als Abs. 2 nehme ich den Gedanken auf, der am Ende des Abs. 1 des VE steht. Auch ich möchte die Frage offen lassen, ob die Schutzaufsicht durch freiwillige Vereinigungen oder durch die staatliche Organisation besser ist. Das Wesentliche liegt nicht im System, sondern in den tätig werdenden Personen. Lassen wir also beide Systeme nebeneinander bestehen. Gerade die Konkurrenz kann gute Erfolge hervorbringen, wie wir in Bern festzustellen in der Lage waren. Von Bundes wegen sollen also beide Systeme als gleichberechtigt zugelassen werden.

Neu ist der von mir vorgeschlagene Abs. 3. Im grossen und ganzen sind wir alle einig, dass die Schutzaufsicht im Gegensatz steht zu dem, was man bei uns und z. B. im deutschen Recht unter Polizeiaufsicht versteht. Die Polizeiaufsicht brandmarkt den Beaufsichtigten, namentlich in ländlichen Verhältnissen, in denen die Tatsache der Beaufsichtigung nicht geheimzuhalten ist. Die Polizei betont immer die Beaufsichtigung, unter Ausserachtlassung der Fürsorge.

Besteht in einzelnen Kantonen die Bestimmung, dass man sich alle Monate beim Gemeindeammann zu melden habe, so widerspricht diese Vorschrift der Schutzaufsicht und nähert sich der Polizeiaufsicht. Unter den Polizeiorganen, von denen mein Antrag spricht, sind die untern Organe allein gemeint. Der Chef des kantonalen Polizeidepartementes ist nicht Polizeiorgan, so dass die Schutzaufsicht sehr wohl ihm organisatorisch unterstellt werden könnte.

Ich lasse ferner in meinem Antrage den Abs. 2 des VE sowohl in der ursprünglichen Fassung, als in der Fassung Lang weg. Es erscheint natürlich, die Annäherung von Vormundschaft und Schutzaufsicht im Gesetz besonders zu betonen. Die Erfahrungen in Bern haben aber gezeigt, dass beide Tätigkeiten doch von ganz verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. Die Vormundsbestellung läuft sehr oft auf Vermögensfürsorge hinaus, während die Schutzaufsicht persönliche Fürsorge sein soll. Beim Vormund kommen ausserdem vor allem die Verwandten in Betracht, bei der Schutzaufsicht sind diese jedoch regel-

mässig geneigt, zu vertuschen und die nötigen Mitteilungen zu unterlassen. Praktisch rechtfertigt sich somit oft eine getrennte Führung von Vormundschaft und Schutzaufsicht.

Deshalb bin ich namentlich gegen den Wortlaut des gedruckten Textes, der das Einverständnis der Vormundschaftsbehörde verlangt. Die Schutzaufsicht würde oft zu spät eingreifen, wenn dieses Einverständnis eingeholt werden müsste.

Mit der Streichung dieser Bestimmungen schliessen Sie die Möglichkeit der Vereinigung von Vormundschaft und Schutzaufsicht nicht aus (vgl. z. B. § 12, Abs. 2, des bernischen Dekrets über die Schutzaufsicht, vom 6. Februar 1911). Man soll die Kantone aber nicht direkt auf diesen Weg verweisen.

Ebenso bitte ich Sie die Anträge der Gefängniskommission abzulehnen.

Hinsichtlich des Schlusssatzes von Abs. 1 des Antrages der Gefängniskommission, schliesse ich mich den Ausführungen des Referenten an. Die Schutzaufsicht ist eine ernste Sache. Der Beaufsichtigte muss wissen, dass er sich fügen muss und dass andernfalls Zwangsmassregeln eingreifen werden. Diesen Gedanken geben Sie aber preis, wenn Sie definitiv entlassene Zuchthaussträflinge der Schutzaufsicht unterstellen. Hier mag die private Fürsorge eingreifen. Die gesetzliche Schutzaufsicht darf nur dort verhängt werden, wo damit eine Sanktion verbunden ist. Es kann höchstens die Schutzaufsicht diskreditieren, wenn man sie in andern Fällen anwendet.

Abs. 2 in der Fassung der Gefängniskommission erregt mir Bedenken, weil ich den Satz „in Verbindung mit den Organen der freiwilligen Schutzaufsicht“ nicht gerechtfertigt finde. Ich spreche mich damit nicht etwa gegen das System der Fürsorgebeamten aus, halte vielmehr die Anträge Müller im Beilagenband I, S. 301, für geeignet, den Kantonen bei der Organisation der Schutzaufsicht als Vorbild zu dienen, neben den andern bestehenden Mustern, wie z. B. dem Gesetz von St. Gallen und dem bernischen Dekret vom 6. Februar 1911. Der von mir angefochtene Satzteil hat aber nur da Bedeutung, wo der Kanton sich vollständig auf den Boden der Ausübung der Schutzaufsicht durch freiwillige Vereinigungen stellt. Bei staatlicher Schutzaufsicht kann doch der Kanton nicht die freiwilligen Vereinigungen erst anfragen, ob er einen Beamten ernennen dürfe. Man lasse auch hier den Kantonen und freien Vereinigungen die Freiheit.

Ich trete nicht gegen den Grundsatz, Fürsorgebeamten zu ernennen, auf, sondern nur gegen eine Vorschrift, die mit der staatlichen Schutzaufsicht unvereinbar ist. Der Fürsorgebeamte wird wahrscheinlich auch dort, wo die Schutzaufsicht durch freiwillige Vereinigungen ausgeübt wird, nötig sein, um die Befolgung der Anzeigepflicht zu überwachen.



**Hartmann:** Der Antrag der Gefängniskommission zu Abs. 1 ist angefochten worden, wurde jedoch in der Gefängniskommission selbst mit 11 Stimmen angenommen.

Er beruht auf den Erfahrungen im Kanton St. Gallen, wo seit einer Reihe von Jahren ein Schutzaufsichtsgesetz besteht. Das erste St. Galler Gesetz über diese Materie stammt von 1860; es wurde 1902 revidiert. Die Bestimmung im Sinne der Ausdehnung der Schutzaufsicht besteht auch im neuen Gesetz. Sie erstreckt sich auf alle entlassenen Zuchthaussträflinge, die im Kanton bleiben und nicht unter Polizeiaufsicht stehen.

Man geht hier von der Ansicht aus, dass die Schutzaufsicht nicht Strafe, sondern Wohltat sei. Die Fassung des VE würde den Kanton St. Gallen zwingen, seine Gesetzgebung rückwärts zu revidieren, während man bisher den fortschrittlichen Kantonen nach Möglichkeit in der Bundesgesetzgebung folgen wollte. Warum soll man St. Gallen zwingen, die Schutzaufsicht einzuengen? Der Vorschlag der Gefängniskommission will ja den Kantonen doch nur die Möglichkeit geben, die Schutzaufsicht auszudehnen.

Eine Differenz zwischen Zuchthaus und Gefängnis will der Vorschlag nicht bringen. Bei Gefängnissträflingen handelt es sich um kürzere Strafen, so dass die Sträflinge selbst die Notwendigkeit der Schutzaufsicht nicht einsehen. Dass aber die Erweiterung der Schutzaufsicht diese diskreditiere, ist sicher nicht richtig.

**Thormann:** Auch nach meinem Antrag handelt es sich nicht darum, den Kantonen zu verwehren, den definitiv Entlassenen Fürsorge zukommen zu lassen. Das ist aber nicht Schutzaufsicht im Sinne des Bundesgesetzes, sondern reine Fürsorge, die den Kantonen selbstverständlicherweise gestattet ist.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht weiter verlangt.

Bei Abs. 1, Satz 1, sind die bestehenden Differenzen mehr redaktioneller Art. Man sollte vielleicht im Antrag Thormann sagen „... für die gesetzlich vorgeschriebenen Fälle ...“. Der Antrag Thormann ist in diesem Punkte nicht bestritten, also angenommen.

Abs. 1, Satz 2, ist unbestritten.

#### **Abstimmung.**

1. Abstimmung: Wollen Sie den von der Gefängniskommission vorgeschlagenen Zusatz zu Abs. 1, betreffend Ausdehnung der Schutzaufsicht auf definitiv entlassene Zuchthaussträflinge, annehmen, oder lehnen Sie ihn ab?

Mehrheit (13 gegen 5 Stimmen) lehnt den Antrag der Gefängniskommission ab.

2. Abstimmung: Wollen Sie den Abs. 2 des Antrags der Gefängniskommission aufnehmen?

Mehrheit (10 gegen 8 Stimmen) lehnt die Aufnahme dieses Zusatzes ab.

Es folgt Abs. 2 der Fassung 1915. Dazu hat Lang einen abweichend formulierten Vorschlag gemacht. Aus den abgegebenen Voten ergab sich, dass eventuell dem Antrag Lang der Vorzug gegeben würde. Es erfolgt kein Einspruch. Die Fassung Langs ist eventuell angenommen.

3. Abstimmung: Wollen Sie nun Abs. 2 in der Fassung Lang beibehalten, oder ihn streichen?

Mehrheit (13 gegen 4 Stimmen) für Streichung von Abs. 2.

4. Abstimmung: Wollen Sie nun den von Thormann vorgeschlagenen Abs. 3 annehmen, oder lehnen Sie ihn ab?

Mehrheit (14 Stimmen) für Aufnahme des Abs. 3 des Antrages Thormann.

**Vorsitzender:** Somit ist aus der Abstimmung der Antrag Thormann unverändert hervorgegangen.

Zu

Art. 403.

liegt vor

der Antrag der Gefängniskommission:

403. Dieser Artikel sei zu streichen.

**Zürcher:** Der schweizerische Verein für Schutzaufsichtswesen, der mit dem Gefängnisverein verschmolzen ist, hat sich stets bestrebt, interkantonale und internationale Beziehungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Auch in Zukunft wollen wir die Freizügigkeit der bedingt Entlassenen nicht über ein gewisses Mass beschränken. Das hat aber zur Voraussetzung, dass die fremde Vereinigung, in deren Bezirk der bedingt Entlassene sich begibt, die Aufsicht übernimmt. Dazu müssen die Vereinigungen miteinander in Berührung stehen.

Die Beschaffung von Arbeit verlangt sodann die Vermittlung durch eine Zentralstelle.

Weitere Aufgaben können hinzutreten. Die Konzentration in einem Bundesamt schiene mir besonders zweckmässig. Die Zersplitterung in mehrere kantonale Aemter erschwert die Arbeit. Sollte sich ein solches Bundesamt nicht genügend beschäftigt finden, so könnten ihm weitere Aufgaben überwiesen werden.

Die Gefängniskommission hat Streichung des Artikels zu beantragen beschlossen. Die Gründe dieses Beschlusses sind nicht stichhaltig. Angst vor Mehrung der Bürokratie und föderalistische Tendenzen spielen dabei eine Rolle. Man sollte diese kleinlichen Bedenken zurückstellen zwecks Erreichung eines praktisch wichtigen Zieles.

**Gautier:** La commission pénitentiaire propose de supprimer l'art. 403, qui autorise la Confédération à créer un office central du patronage. Je regrette cette proposition. L'office central aurait un rôle utile, à mon avis du moins, et je me trouve en bonne compagnie, car les sociétés de patronage insistent pour l'adoption de cet article.

Je ne vois pas bien, au surplus, quels arguments sérieux on peut opposer à l'art. 403. Il y a, sans doute, l'argument fédéraliste, qui revient chaque fois qu'il s'agit d'attribuer à la Confédération une nouvelle compétence quelconque. Mais en l'espèce il ne saurait avoir grand poids. En créant cet office central, la Confédération n'empiétera nullement sur les droits des cantons; au contraire, elle leur viendra en aide, en facilitant la tâche que l'art. 402 leur donne. Ferait-on valoir aussi un prétendu danger d'influence religieuse intolérable? Je ne sais, mais si c'était le cas, cet argument ne ferait sur moi pas plus d'impression que l'autre. Un tel danger n'existe pas.

Dans la commission de rédaction, M. le Président a exprimé l'opinion que cet article n'est pas indispensable. M. Hafter a répondu en insistant sur le fait que, d'après notre texte, la Confédération sera seulement autorisée, non pas obligée à la création de cet office central. Cette circonstance est, en effet, de nature à calmer tous ces scrupules. La Confédération ne créera certainement pas ce nouveau rouage, si l'expérience ne l'exige pas, et quand elle s'y résoudra, elle veillera naturellement à l'organiser pour sa tâche, de façon à ce qu'il soit utile aux institutions de patronage dans les cantons. Aucun bouleversement de ces institutions par l'office central n'est à redouter.

Je suis, pour ma part, disposé à maintenir dans le projet l'art. 403.

**Müller:** Der Streichungsantrag ist in der Subkommission von Martin gestellt worden. Man bezweifelt die Notwendigkeit eines solchen Amtes. Das war der einzige Grund, der in Betracht kam.

**Calame:** Je désire présenter deux brèves observations sur cet article.

D'abord il me semble qu'il y a une certaine antinomie entre les art. 402 et 403. Le premier place l'organisation du patronage dans les attributions cantonales, ce qui répond à notre loi constitutionnelle. Le second prévoit la création par la Confédération d'un office central, sans préciser les compétences à lui donner, de sorte qu'il est permis de craindre qu'il ne se produira en quelque sorte un choc entre les compétences concurrentes résultant des art. 402 et 403.

Même abstraction faite du heurt possible, tant que les compétences de l'office central ne sont pas plus exactement définies, j'ai l'impression que nous ne devrions pas nous contenter de prévoir la création

d'un office central, en ajoutant qu'il s'occupera principalement des questions intercantionales et internationales. Quelles sont ces questions intercantionales et internationales? Et puisque l'office central s'occupera d'elles principalement, quelles sont les tâches accessoires qui pourront lui incomber? J'estime qu'il conviendrait de compléter l'article en donnant quelques précisions sur les points que je viens de relever.

Mais mieux vaut encore, selon moi, biffer complètement l'art. 403. Sa suppression ne saurait empêcher la création par les cantons d'un office central dès que le besoin s'en fera sentir. Les cantons ne se feront pas faute, alors, de demander l'appui de la Confédération, et le défaut d'un texte spécial n'empêchera pas celle-ci de leur donner l'appui désiré.

**Kronauer:** In der Gefängniskommission habe ich auch gegen das Zentralamt gestimmt. Mich leiteten dabei die von Calame hervorgehobenen Gründe. Die Entwicklung der interkantonalen Beziehungen kann man ruhig den Kantonen überlassen. Bestimmungen über die Regelung internationaler Beziehungen gehören aber nicht in das Gesetz, sondern sind einer Konvention zu überlassen.

**Vorsitzender:** Wir wollen entscheiden.

*Abstimmung.*

Wollen Sie den Art. 403 festhalten, oder ihn streichen?

*Mehrheit* (12 gegen 6 Stimmen) *für Streichung.*

**Vorsitzender:** Es folgt

*Art. 404.*

Hier liegt vor

*der Antrag Lang:*

404. .... sofern diesen Personen durch die Organe der Schutzsicht in denselben Arbeit oder Unterkunft angewiesen ist.

**Zürcher:** Diese Bestimmung entstammt dem st. gallischen Gesetz vom 18. November 1902. In Art. 45 BV sind Aufenthaltsbeschränkungen für Vorbestrafte aufgestellt, wonach ihnen u. U. die Niederlassung entzogen werden kann. Sie können sich also nicht nach ihrem Willen an einem beliebigen Ort dauernd aufhalten. Die Schutzsichtsorgane haben die grösste Mühe, einem bedingt oder unbedingt Entlassenen oder bedingt Verurteilten Unterkunft und Arbeit zu verschaffen. Nun kann es vorkommen, dass die Schutzsicht eine Stelle für einen solchen Mann gefunden hat und dass er sich dort gut hält; allein dann kommt die kantonale oder die Gemeindebehörde und verweigert oder entzieht ihm die Niederlassung, weil er vorbestraft ist. Das soll nun durch den

vorliegenden Artikel ausgeschlossen werden, damit nicht alle guten Bestrebungen der Schutzaufsicht illusorisch gemacht werden. Der Antrag Lang bildet m. E. nur scheinbar eine Abänderung des vorliegenden Textes, der auch das, was Lang will, schon vorsieht. Natürlich wird die Schutzaufsicht einen Vorbestraften nur dahin weisen, wo er Arbeit oder Unterkunft findet, auch wenn man diese Selbstverständlichkeit nicht, wie es der Antrag Lang tut, ausdrücklich ausspricht. Ich kann mich aber auch der Fassung Lang anschliessen.

**Gautier:** Le texte du projet Zürcher (art. 68) avait emprunté à la loi du canton de St-Gall deux dispositions permettant de restreindre à un double point de vue la liberté de toute personne soumise au patronage. La première de ces restrictions visait l'administration des biens et prévoyait qu'à cet égard les dites personnes pouvaient être, à la demande du patronage, placées par l'autorité tutélaire dans les mêmes conditions qu'une personne sous tutelle. La seconde autorisait les organes du patronage à interdire au patronné le séjour dans une ou dans plusieurs communes.

Dans la commission de rédaction, on a fait deux objections:

D'abord que des mesures aussi graves ne peuvent être prises que par les autorités publiques et qu'il serait excessif d'attribuer à l'autorité tutélaire et aux organes du patronage un pouvoir aussi étendu. Cette objection est parfaitement fondée, notamment quant à l'interdiction de séjour, qui est p. ex. en France une véritable peine.

Ensuite que ces mesures équivaldraient à une vraie mise sous tutelle et seraient par conséquent incompatibles avec les dispositions du C. c. concernant la tutelle, vu que le C. c., art. 371, indique limitativement quels condamnés peuvent et doivent être mis sous tutelle.

La commission de rédaction a donc rayé les deux dispositions mentionnées. Il est exact cependant que l'art. 371 C. c. n'a en vue que les individus frappés d'une peine privative de liberté de plus d'un an, et pendant leur détention seulement, et qu'il ne préjuge pas la question pour les personnes qui n'ont encouru qu'une condamnation conditionnelle, ni pour celles qui ont été libérées conditionnellement. Mais il n'est pas nécessaire de rétablir pour ces personnes les dispositions du projet Zürcher rayées par la commission de rédaction, puisque l'autorité compétente pourra, dans ces cas-là, imposer certaines règles de conduite, et notamment l'obligation de séjourner dans un lieu déterminé. Si cette obligation était enfreinte, la peine ou le reste de la peine serait mis à exécution, de sorte que la suppression des deux restrictions mentionnées inscrites par Zürcher dans son projet reste parfaitement motivée.

Notre art. 404 ne contient dès lors plus que la troisième disposition

figurant à l'art. 68 du projet Zürcher. Cette disposition est tout à fait justifiée. Il ne faut pas qu'une fantaisie de l'autorité municipale puisse chasser un patronné de la commune où il a été placé par le patronage et où celui-ci lui a procuré du travail.

**Lang:** Ich habe den VE nicht abändern, sondern ihn nur anschaulicher fassen wollen. Ich überlasse den Entscheid über die Fassung der Redaktionskommission. Es bestehen aber gegen die Bestimmung gewisse Bedenken vom Standpunkte des Art. 45 BV aus.

**Thormann:** Es sind nicht immer Organe der Schutzaufsicht, die dem Entlassenen einen Aufenthalt anweisen; es kann dies nach Art. 41, Ziff. 2, auch der Richter tun. Daher ist die allgemeine Fassung des VE besser als die von Lang vorgeschlagene engere Redaktion.

Was nun das Verhältnis des Art. 404 zu Art. 45 BV anbelangt, so möchte ich auf das Votum Cossy verweisen. (Beilagenband I, S. 302). Ist die dort geäußerte Ansicht, wonach Art. 45 BV immer vorbehalten bleibt, richtig, so wäre Art. 404 bedeutungslos und gäbe nur Anlass zu Schwierigkeiten. Gegenüber der Ansicht Cossys liesse sich nun vielleicht einwenden, dass die Anweisung eines Aufenthaltes durch die Schutzaufsicht oder durch den Richter zum Strafvollzug gehöre und daher gleichzustellen sei der Einweisung in eine Strafanstalt, welcher sich eine Gemeinde ja auch nicht unter Berufung auf Art. 45 BV widersetzen kann. Allein es besteht doch ein gewisser Unterschied. Denn wenn es von vorneherein sicher ist, dass der Gemeinde aus der Einweisung in die Strafanstalt keine Schädigung und keine Gefahr erwächst, so kann dies doch anders sein, wenn einem bedingt Entlassenen oder einem bedingt Verurteilten eine bestimmte Gemeinde als Aufenthaltsort angewiesen wird. Wird dieser gegenüber der Gemeinde, die ihn nicht dulden will, mit der Berufung auf Art. 404 durchdringen können? Dazu kommt noch, dass in der Praxis dem Eingewiesenen in kleinen Gemeinden wohl tatsächlich der Aufenthalt sowieso verleidet würde und er daher schon aus Gründen der Schutzaufsicht entfernt werden müsste. Trotz alledem kann ich mich aber nicht zu einem Antrag auf Streichung des Art. 404 entschliessen, da die Grundidee der Schutzaufsicht eine solche Bestimmung verlangt.

**Kaiser:** Nach Art. 45 BV ist zu unterscheiden zwischen der Verweigerung und dem Entzug der Niederlassung. Die Niederlassung kann einem Schweizerbürger nur dann verweigert werden, wenn er infolge eines strafgerichtlichen Urteils nicht im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte ist. Die Niederlassung kann dagegen einem Schweizerbürger entzogen werden:

1. bei Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte zufolge Strafurteils;
2. bei wiederholter Bestrafung wegen schwerer Vergehen;
3. bei Unterstützungsbedürftigkeit.

Diese Bestimmung beschränkt die an und für sich unbeschränkte Niederlassungsfreiheit. Sie gibt dem Gemeinwesen das Recht, dem Schweizerbürger die Niederlassung zu verweigern oder die erteilte Niederlassung zu entziehen vor allem dann, wenn er in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingeschränkt ist.

Dieses durch die Verfassung dem Gemeinwesen eingeräumte Recht soll nun durch Art. 404 VE dem Gemeinwesen genommen werden. Ist das ernstlich zulässig? Kann ein Bundesgesetz ein verfassungsmässig eingeräumtes Recht beseitigen oder beschränken? Ich habe Zweifel und möchte diesem Zweifel Ausdruck gegeben haben.

Sollten Sie den Artikel annehmen, so wären neben den Gemeinden auch die Kantone zu nennen.

Die Tendenz der Bestimmung ist materiell zu begrüssen. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass die Massnahme eine halbe Massnahme bleibt, solange nach Aufhören der Schutzaufsicht, insbesondere in den Fällen, in denen das Strafurteil den Verurteilten in den bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt hatte, die Niederlassung entzogen werden kann.

**Calame:** La disparition de l'art. 404 serait regrettable. En effet, cette disposition est une indication donnée aux cantons de ne pas refuser l'établissement à des patronnés pour des motifs mesquins ou de peu de valeur. La tentative légale faite pour obtenir ce résultat se justifie, car il faut se rappeler les difficultés que rencontrent les sociétés de patronage qui s'occupent du placement des condamnés conditionnellement libérés. Au lieu d'aggraver ces difficultés, il faut mettre tout en œuvre pour les supprimer et pour obliger les communes à recevoir sur leur territoire les patronnés qui y ont trouvé du travail. D'un autre côté, il paraît certain qu'en vertu de l'art. 45 de la Constitution fédérale, les cantons conservent le droit de refuser l'établissement à ceux qui sont privés de leurs droits civiques. Comme cette peine accessoire frappe souvent ceux dont on entend favoriser le séjour dans les communes, celles-ci auront la faculté, lorsqu'elles se trouveront en présence d'un individu privé de ses droits civiques, de lui refuser l'établissement. Il y aura donc conflit entre l'art. 404 du projet et l'art. 45 de la Constitution fédérale. Comme une prescription constitutionnelle doit prévaloir, il sera bon de la rappeler à la suite de l'art. 404. *Je propose en conséquence de dire dans un 2<sup>me</sup> alinéa:* „Demeurent réservées les dispositions de l'art. 45 de la Constitution fédérale“.

De cette façon, les communes pourront bien s'opposer à l'établissement sur leur territoire de patronnés atteints par les prescriptions de l'art. 45 de la Constitution fédérale, mais leur opposition sera restreinte à ce seul cas, et dans tous les autres elles devront tolérer tous les libérés conditionnels placés, souvent à grand'peine, chez elles. Même réduit dans son champ d'application, l'art. 404 du projet conservera une valeur d'indication, et dès lors il faut le conserver.

**Vorsitzender:** Ich hatte denselben Gedanken wie Calame. Art. 404 steht nicht immer im Widerspruch mit Art. 45. In manchen Fällen trifft dies aber zu, und dann geht Art. 45 BV vor. Wenn der Betreffende nicht ehrenfähig ist, so kann ihm der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden, trotz Art. 404, und wenn er mehrfach verurteilt oder unterstützungsbedürftig ist, so kann ihm die Niederlassung auch trotz Art. 404 entzogen werden. Man sollte daher wohl in Art. 404 den Art. 45 BV ausdrücklich vorbehalten.

**Kronauer:** Cossy liess seine Bedenken gegen Art. 404 fallen, als man ihm sagte, Art. 45 BV gehe unter allen Umständen vor.

**Zürcher:** Art. 404 verträgt sich m. E. sehr wohl mit Art. 45 BV. Nur muss man eben den Art. 45 BV richtig verstehen und nicht die Absätze 2 und folgende als ganz selbständige, von Abs. 1 unbeeinflusste Bestimmungen betrachten. Abs. 1 enthält die Grundregel, die dem ganzen Artikel seinen Charakter gibt, und aus ihm geht hervor, dass Art. 45 BV ein Freiheitsrecht des Bürgers schaffen, nicht aber den Gemeinden und Kantonen ein besonderes Recht einräumen will, sich gegen behördliche Anordnungen oder gesetzliche Bestimmungen zu sperren und sie unwirksam zu machen. Daraus wird das Verhältnis klar, in dem unser Art. 404 und Art. 45 BV zueinander stehen. Es handelt sich überdies um eine Strafvollzugsanordnung, die der Einweisung in eine Anstalt gleichzustellen ist. Ausserdem trifft hier die ratio legis des Art. 45 BV nicht zu. Die Gemeinden haben keinen Schaden aus der Duldung solcher Leute zu gewärtigen. Vielleicht könnte man Art. 404 auf den Kanton beschränken, in welchem der Betreffende entlassen wird. Der Vorbehalt der BV in diesem Artikel schiene mir dagegen nicht glücklich.

**Vorsitzender:** In Art. 45 BV handelt es sich m. E. denn doch ohne allen Zweifel um Rechte der Gemeinden.

**Dubuis:** L'article 404 a aussi retenu mon attention; j'avais également cette impression, que sa teneur n'est guère compatible avec l'art. 45 de la Constitution fédérale.

Le but de cette disposition est de forcer la main aux communes qui, pour des raisons de personnes, économiques, politiques ou reli-

gieuses, sont récalcitrantes en ne voulant pas faciliter la tâche difficile et ingrate des sociétés de patronage.

En présence de la mauvaise volonté qui se manifesterait de cette manière dans quelques communes, et j'ai lieu de croire que cette attitude serait plutôt rare, la simple réserve proposée par M. Calame m'apparaît, comme vulgairement on dit, être un emplâtre sur une jambe de bois.

En effet, si une commune s'entête, on sera désarmé vis-à-vis d'elle, puisqu'elle se prévaudra certainement du principe constitutionnel.

Je me demande si la disposition de l'art. 404, qui est heureuse, ne pourrait pas subsister en ayant les mêmes avantages, mais avec une forme un peu différente.

Ce que l'on veut, c'est faciliter le plus largement l'œuvre du patronage et le dire bien expressément dans la loi; pourquoi dès lors ne pas introduire l'idée morale, sans s'exposer à la critique constitutionnelle?

A cet effet, on pourrait peut-être, pour tourner la difficulté, remplacer le mot „accorder“ par „faciliter“: „Toute commune est tenue de faciliter le séjour . . .“ Le but serait atteint sans les inconvénients qui font l'objet de la discussion actuelle, inconvénients qu'aucune rédaction d'ailleurs ne pourra supprimer.

Hartmann: Die Bestimmung des st. gallischen Gesetzes, die übrigens noch weiter geht, als Art. 404 VE, basiert auf den Erfahrungen der Schutzaufsicht in unserm Kanton. Sie wurde im Grossen Rat in keiner Weise auf Grund von Art. 45 BV angefochten. Für die bedingt Entlassenen muss schon vor der Entlassung ein Platz gesucht werden. Wenn die Schutzaufsicht einen solchen gefunden hat, dann kommt die Gemeinde und sagt, ich nehme ihn nicht auf. Das sollte nun durch die Bestimmung unseres Gesetzes und soll durch Art. 404 ausgeschlossen werden, denn sonst kann ja die sittliche Hebung des Betreffenden gar nicht durchgeführt werden. Er müsste eventuell der Heimatgemeinde zugeführt werden, wo häufig die nötigen Bedingungen nicht vorhanden sind. Wir haben keinerlei Schwierigkeiten mit der Bestimmung gehabt. Der Zusatz Calame würde den Artikel jeder Wirkung berauben.

Vorsitzender: Wir wollen den Artikel bereinigen. Im Eingang will Kaiser sagen „die Gemeinden und Kantone“.

**Abstimmung.**

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie mit Kaiser auch die Kantone erwähnen?

Mehrheit für diesen Zusatz.

2. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie im letzten Satz an der Fassung der Vorlage festhalten, oder der Fassung Lang folgen?

Mehrheit (11 gegen 9 Stimmen) für Festhalten an der Vorlage.

Dubuis regt an, eine Fassung zu suchen, welche die Gemeinden verpflichtet, solchen Leuten den Aufenthalt zu erleichtern.

3. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie am VE festhalten, oder der Anregung Dubuis folgen?

Mehrheit (10 gegen 7 Stimmen) für Festhalten am VE.

4. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie nach Antrag Calame Art. 45 BV in Art. 404 ausdrücklich vorbehalten?

Mehrheit (10 gegen 7 Stimmen) für diesen Antrag.

5. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie den Artikel festhalten oder streichen?

Mehrheit (13 gegen 5 Stimmen) für Festhalten des Artikels.

Es folgt

**Art. 405.**

Zu diesem Artikel liegen keine Anträge vor.

Zürcher: Es musste hier gesagt werden, dass die sämtlichen Entscheide im Strafverfahren, die eine Geld- oder eine Sachschuld begründen, auf Grund des StGB überall in der Schweiz vollstreckbar sind, wie die bundesrechtlichen Zivilurteile. Sonst steht die ganze Vollstreckung z. B. bezüglich der Bussen in der Luft. Dasselbe gilt für die Einziehung usw. Auch das, was adhäsionsweise geltend gemacht und zugesprochen wird, muss der einheitlichen Vollstreckung sicher sein. Möglich ist, dass auch die Entscheide von Administrativbehörden in Strafsachen Kostenbestimmungen enthalten, und in dieser Beziehung bringt der Artikel, der ihre Vollstreckung verlangt, eine Erweiterung der Verpflichtungen der Kantone.

Gautier: Cette disposition rend exécutoire dans toute la Suisse tout ce qui, dans un jugement ou une décision pénale, touche à des questions pécuniaires. Ces points ont, en effet, une parenté évidente avec les questions qui font l'objet des jugements civils, lesquels sont aussi exécutoires dans toute la Suisse, tandis que l'art. 397 de notre projet exclut l'application de ce principe aux jugements pénaux, pour leur partie pénale du moins.

La rédaction française est bien lourde. On l'améliorerait beaucoup, si on pouvait se décider à supprimer la phrase incidente: „alors même qu'elle a été rendue . . . l'autorité compétente“. Cette phrase n'a d'autre but que de préciser que l'article s'applique aussi aux décisions et jugements des autorités administratives ou de police dans les cas où ces

autorités, d'après l'organisation cantonale, ont des attributions judiciaires. Mais cela résulte déjà de l'art. 366, de sorte qu'il est inutile de le répéter ici.

Le dernier passage: „Il en est de même . . . l'abandon de la poursuite“ est contestable. Dans tous les cas il faudra, si nous le conservons, remplacer „pour statuer sur l'abandon de la poursuite“ par „pour rendre l'ordonnance de non-lieu“. Nous avons adopté partout ailleurs cette locution, qui est la locution propre. Mais j'estime qu'il conviendrait de biffer le passage complètement, pour deux raisons. D'abord les ordonnances de non-lieu sont des décisions, de sorte que la première partie de l'article leur est indubitablement applicable sans qu'il soit nécessaire de les mentionner expressément. En outre, la phrase que je propose de biffer ne dit pas, à mon sens, exactement ce qu'elle devrait dire. Elle va trop loin, du moins d'après le texte français, en ce qu'elle paraît rendre exécutoire dans toute la Suisse les ordonnances de non-lieu, sans faire de réserve pour le côté pénal de ces ordonnances. Or ce n'est pas à cela qu'on vise. On veut ne rendre exécutoires les ordonnances de non-lieu qu'en ce qu'elles renferment touchant des questions pécuniaires, non pas quant à leur dispositif pénal, exactement comme on l'a fait pour d'autres décisions pénales.

**Thormann:** Die letzten Bedenken Gautiers resultieren jedenfalls nicht aus dem deutschen Text, wo der Ausdruck „Gleiches gilt“ deutlich genug zeigt, dass der zweite Satz sich auf den Inhalt des vorangehenden Satzes bezieht und keine absolute Bedeutung hat. Der zweite Satz soll nicht über den ersten hinausgehen.

Was den Schadensersatz anbelangt, so soll er nach der Ansicht Zürchers hier genannt werden, um auch für ihn die Vollstreckung sicher zu stellen. Allein Adhäsionsurteile über Schadensersatz sind zweifellos Zivilurteile; die Urteile der Strafgerichte enthalten bei adhäsionsweiser Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen eben einen strafrechtlichen und einen zivilrechtlichen Richterspruch, und die allgemeine Vollstreckbarkeit solcher zivilrechtlichen Bestandteile eines Strafurteils scheint mir ausser Zweifel zu stehen. *Ich möchte daher den Schadensersatz in Art. 405 lieber weglassen.*

**Kaiser:** Die vorliegende Bestimmung betrifft sehr verschiedene Dinge. Wir tun gut, zu unterscheiden.

Die Ansprüche auf Bussen und Kosten sind öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Geldzahlung. Für diese Ansprüche steht der Betreibungsweg offen nach Art. 43 SchKG; nach Art. 38 SchKG hat der Betreibungsbeamte für jede Geldforderung, ohne Prüfung ihres Rechtsgrundes und ihrer Herkunft, Betreibung anzuheben. Es ist daher nicht

nötig, zu bestimmen, dass diese Ansprüche in der ganzen Schweiz vollstreckbar sind. Soweit die Ansprüche auf Bussen und Kosten auf einem gerichtlichen Urteil beruhen, kann bei der Betreibung definitive Rechtsöffnung gewährt werden (Art. 80 und 81 SchKG). Dies ist aber ausgeschlossen, wenn diese Ansprüche auf Strafentscheiden nicht richterlicher Behörden beruhen; es wäre daher richtig, wenn diese Ansprüche denjenigen aus gerichtlichen Urteilen gleichgestellt würden, damit auch für sie die definitive Rechtsöffnung eintreten kann. Man kann sich auch fragen, ob nicht Vorschriften in den Entwurf aufgenommen werden sollten, die den Bestimmungen der Art. 3 und 4 des Konkordates betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche, vom 23. August 1912, entsprechen.

Was die Einziehung von Gegenständen, von Geschenken dieser und jener Art betrifft, so zessiert hier die Betreibung. Es handelt sich um Herausgabe von Sachen. In dieser Hinsicht genügt Art. 373 VE, insbesondere, wenn man in dieser Bestimmung, statt „und in der Urteilsvollstreckung“, sagen würde „und in der Vollstreckung von Strafurteilen und Strafentscheiden“. Art. 405 braucht von diesen Fällen nicht zu sprechen.

Die Ansprüche auf Schadensersatz, die durch den Strafentscheid zugesprochen werden, sind, ganz abgesehen von Art. 61 BV, auf dem Betreibungsweg in der ganzen Schweiz vollstreckbar. Art. 405 ist daher in dieser Hinsicht überflüssig. Wohl aber besteht, wie bei den Ansprüchen auf Busse und Kosten, ein Bedürfnis, diese Ansprüche, soweit sie auf rechtskräftig ergangenen Beschlüssen und Entscheiden von nicht-richterlichen Behörden beruhen, vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichzustellen, damit auch hier definitive Rechtsöffnung Platz greifen kann.

Es sind dies Bedenken und Zweifel, die ich den Referenten unterbreiten möchte.

**Vorsitzender:** Es wäre mir angenehm, wenn Kaiser einen Artikel formulieren würde.

Der *Antrag Kaiser* lautet nun:

405. Die Ansprüche auf Bussen, Kosten oder Schadensersatz, die sich auf rechtskräftig ergangene Beschlüsse oder Entscheide von Verwaltungsbehörden stützen, sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.“

Weiteres entsprechend dem Konkordat.

**Zürcher:** Es handelt sich darum, festzustellen, ob es nötig ist, die Vollstreckbarkeit der in Art. 405 genannten Urteile zu garantieren, oder ob sich das schon aus der Bundesverfassung, bzw. aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz ergibt.

Der Artikel der Bundesverfassung bezieht sich nur auf Zivilurteile; das SchKG dagegen rührt an mannigfache Fragen, es scheint mir aber auch nur von privatrechtlichen Ansprüchen auszugehen und daher nur Zivilforderungen zu betreffen. Vergleichen Sie Art. 80. Vor allem wäre festzustellen, dass diese Entscheide auch ausserhalb des Kantons vollstreckbar sind. Dann wäre ein Zusatz zu machen, dass die öffentlich-rechtliche Verurteilung zu Bussen und Kosten den vollstreckbaren gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt werde.

Nach Antrag Kaiser würde Art. 405 nur sagen, dass die Entscheide der Verwaltungsbehörden, soweit diese eine strafrichterliche Kompetenz ausüben, ebenso vollstreckbar sind, wie die Entscheide der eigentlichen Strafgerichte.

Warum aber diese sonderbar eingeschränkte Ausdrucksweise, da doch der Wille des Gesetzgebers ist, alle Strafentscheide, die eine Geld- oder Sachschuld begründen, gleich den Zivilurteilen vollstreckbar zu erklären?

Wir sollten m. E. eine Bestimmung im Sinne von Art. 405 über die Vollstreckbarkeit durch die ganze Schweiz aufnehmen. Die heutige Auseinandersetzung legt mir sogar die Frage nahe, ob nicht gesagt werden sollte, dass auch die Entscheide betr. Berufsverbot, Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, usw. in der ganzen Schweiz Gültigkeit beanspruchen. Ich stelle jedoch keinen formellen Antrag.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich möchte vorschlagen, heute nur zu entscheiden, ob Sie den Artikel beschränken wollen auf Beschlüsse oder Entscheide von Verwaltungsbehörden, oder ob Sie ihn im Umfange des VE beibehalten wollen. In beiden Fällen müsste die Redaktionskommission einen neuen Text ausarbeiten. *Sie sind einverstanden.*

#### *Abstimmung.*

Wollen Sie die allgemeine Fassung des VE annehmen, oder dem Vorschlag Kaiser folgen?

*Mehrheit* (11 gegen 6 Stimmen) *für die allgemeine Fassung des VE.*

Es folgt

#### *Art. 406.*

**Zürcher:** Ein Grundsatz, der schon dem bisherigen Bundesrecht nicht fremd war, ist hier wiederholt. Da die Rechtspflege den Kantonen überantwortet ist, verfügen sie auch über die Bussen; vorbehalten bleiben die der Bundesgerichtsbarkeit unterstellten Fälle.

**Gautier:** Je n'ai aucune observation à faire ici, si ce n'est que le texte français renferme une faute d'impression. Au lieu de „les cas commis“, il faut lire „les cas soumis à la juridiction fédérale“.

**Lang:** Wie ist es, wenn der Bundesrat Straffälle, die der Bundesgerichtsbarkeit vorbehalten sind, den Kantonen zur Entscheidung überantwortet?

**Vorsitzender:** In Art. 157 des BG über die Organisation der Bundesrechtspflege ist das geregelt. Die Bussen fallen in die kantonale Kasse.

**Lang:** Ist der Satz „Vorbehalten bleiben die der Bundesgerichtsbarkeit unterstellten Fälle“ verständlich? Um welche Fälle handelt es sich? Wer verfügt in solchen Fällen? Wäre es nicht besser, dies positiv zu sagen?

**Vorsitzender:** Wir könnten das der Redaktionskommission zur Formulierung eines Antrags überweisen. *Mit diesem Vorbehalt ist der Artikel genehmigt.*

Es folgt

#### *Art. 407.*

**Zürcher:** Dieser Artikel soll die Kantone daran erinnern, dass denjenigen Arbeitsgelegenheit zu geben ist, die die Busse abverdienen wollen. Ich verweise auf VE Art. 47, Ziff. 3. Hier kann man vielleicht sog. Zwischenanstalten, wie sie in einigen Ländern vorhanden sind und möglicherweise auch in der Schweiz zur Durchführung des progressiven Strafvollzugs entstehen werden, mitheranziehen. Es handelt sich hier um einen Reformgedanken, den man nicht ganz untergehen lassen sollte.

**Gautier:** Cet article rappelle aux cantons la disposition de l'art. 47, ch. 3, qui prévoit que le condamné pourra racheter l'amende par une prestation en travail, à condition d'y être autorisé „par l'autorité compétente“. L'art 407 nomme cette autorité. Ce sera „l'autorité qui pourvoit à l'exécution de la peine“, c'est à dire pour un grand nombre de cantons le parquet. Cette autorité aura à indiquer au condamné l'ouvrage auquel il pourra être employé, et ce sera là souvent un devoir ingrat. Il est vrai que l'art. 47 n'exige pas que ce travail soit fait pour une corporation de droit public, puisqu'il dit „notamment pour le compte de l'Etat ou de la commune“. Le travail pour une entreprise privée ou un particulier n'est donc pas exclu.

L'art. 407 ne prévoit aucun contrôle du travail fourni. C'est peut-être une lacune, car il arrivera sans doute que le condamné se contentera de faire sa ou ses journées, sans se trémousser beaucoup. Mais je reconnais qu'il serait assez difficile de fixer le produit du travail à fournir.

Je rappelle encore que le rachat de l'amende suppose que le condamné fasse la demande de se libérer de cette manière, et je conclus à l'adoption de l'article.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht verlangt. *Art. 407 ist genehmigt.*

Es folgt

Neunter Abschnitt.

### Anstalten.

Für die Gefängniscommission wird Hartmann referieren. Wir legen auch für diesen Abschnitt den VE 1915 der Beratung zugrunde.

Zunächst

#### *Art. 408.*

**Zürcher:** Den Kantonen ist der Strafvollzug überlassen, aber auch zur Pflicht gemacht. Nicht aber braucht jeder einzelne Kanton alle Anstalten zu errichten: es genügt, wenn er sich das Mitbenützungsrecht an Anstalten anderer Kantone sichert. Auch braucht nicht jede Anstalt von einem einzelnen Kanton errichtet zu werden. Gemeinsame Errichtung und gemeinsamer Betrieb ist durchaus zulässig, wie es schon auf andern Gebieten geschehen ist. Damit die Einräumung von Mitbenützungsrechten eine Förderung erhalte, haben wir schon jetzt die Vorschrift, dass das Justizdepartement Vereinbarungen veranlassen soll; dazu wird die Bestimmung von Art. 409, Abs. 2, kommen. Solche Verträge bestehen schon zwischen Genf und Bern, Neuenburg und Bern, Schaffhausen und Zürich, Aargau und Appenzell A.-Rh. Ein Zwang ist nicht beabsichtigt, sondern gütliche Vereinbarung.

**Gautier:** Le chapitre IX<sup>me</sup> traite des établissements de tous genres qui sont nécessaires pour mettre le projet à exécution. Ce sera là peut-être une pierre d'achoppement, dans tous les cas un épouvantail pour beaucoup de nos concitoyens, qui y verront une grosse menace pour les fiscs cantonaux et fédéral. Or il est certain que l'application du Code pénal occasionnera des dépenses importantes. Mais il n'est pas de lutte qu'on puisse entreprendre sans avoir les armes nécessaires. Les dépenses en question sont donc inévitables. Elles ne seront cependant pas aussi grosses qu'on pourrait l'inférer de la simple énumération des établissements exigés par le projet. Les motifs d'abord, puis aussi la commission pénitentiaire nous expliquent que le nombre des établissements à créer sera peu élevé et que, dans de nombreux cas, les établissements déjà existants pourront être adaptés et fusionnés. Espérons qu'il en sera ainsi.

Nous nous sommes d'ailleurs appliqués à réduire au strict nécessaire le nombre des établissements prévus par le projet. C'est ainsi que nous n'avons pas prévu l'établissement pour les aliénés criminels, le „manicomio" que plusieurs réclamaient, appuyés par les psychiatres,

qui déclarent impossible le traitement de ces gens dans le pénitencier. Nous les mettrons dans des pavillons spéciaux annexés aux asiles d'aliénés.

Le projet prévoit divers établissements à destination exclusive; pour l'exécution des peines: le pénitencier, pour la réclusion, et un établissement distinct, pour l'emprisonnement; pour l'exécution des mesures de sûreté: la maison d'internement, la maison d'éducation au travail, l'asile pour buveurs (que le projet ne mentionne pas expressément comme exclusif, mais qui l'est par la nature des choses); pour les mesures éducatrices: la maison de correction, pour les adolescents foncièrement pervers.

Le projet de 1908 ajoutait encore dans la dernière catégorie la maison d'éducation disciplinaire, pour les adolescents moralement abandonnés, moralement pervers ou en danger de l'être. Vous avez rayé cette maison des établissements exclusifs. Stooss s'est élevé, avec raison selon moi, contre cette décision. Où mettra-t-on ces jeunes gens, si nous n'avons pas pour eux d'établissement spécial?

Les motifs admettent que le caractère exclusif d'un établissement ne serait pas entaché du fait qu'il se trouverait réuni avec un établissement voisin d'un caractère différent sous la même direction. Cela me paraît fort douteux. Les buts et le personnel sont différents, la direction devrait l'être aussi, car certains de ces établissements exigent chez le directeur des aptitudes spéciales. Je ne vois pas, au surplus, ce que l'on gagnerait à réunir sous un même directeur deux ou plusieurs établissements qui par ailleurs seraient absolument séparés.

L'art. 408 n'a trait qu'aux établissements servant à l'exécution des peines. Les cantons qui n'en seraient pas déjà pourvus auront à les créer, s'ils ne préfèrent adapter, par les transformations et améliorations nécessaires, un établissement déjà existant. Ils pourront aussi conclure un arrangement avec un autre canton, afin de s'assurer le droit de faire usage d'un établissement de ce canton. De telles conventions existent déjà en assez grand nombre en Suisse, p. ex. entre Genève et Berne, Neuchâtel et Berne, etc.

Que pour la réclusion un établissement séparé et exclusif est de toute nécessité, cela saute aux yeux. Il n'est aucun autre moyen de maintenir la différence de régime qui distingue des autres la plus grave des peines privatives de liberté. Il serait déplorable que réclusion et emprisonnement fussent confondus. Cela empêcherait d'atteindre le but de la loi, qui est d'amener les délinquants à s'amender en leur appliquant le régime dont leur délit prouve qu'ils ont besoin. Il serait aussi très malheureux que la différence entre ces deux peines fût effacée aux yeux du public par le fait de leur exécution dans une seule et même maison pénitentiaire.



Une remarque encore concernant le texte français: nous y remplacerons avantageusement „soit . . . soit“ par un simple „ou“.

**Hartmann:** Ich möchte mich möglicher Kürze befehlen.

Die Fragen, welche bezüglich der Anstalten vom Justizdepartement der Gefängniskommission gestellt wurden, sind im Beilagenband I, S. 4 und 5, aufgeführt. Die Beantwortung dieser Fragen finden Sie in meinem Bericht von 1895, der schon im Auszug in Luzern ausgeteilt wurde. Die Gefängniskommission musste nun die Aenderungen seit 1895 feststellen. Der Bericht wurde dementsprechend ergänzt und die früheren Grundsätze von der Gefängniskommission nochmals durchberaten.

Die Anforderungen an die einzelnen Anstalten (Grösse der Zellen etc.) wurden, wie der Bericht hervorhebt, reduziert. Man verlangt jetzt nur das gesundheitlich und verwaltungstechnisch unbedingt Notwendige. Diese Feststellungen stehen mit dem Gesetz nicht unmittelbar im Zusammenhang. Bevor aber entschieden werden konnte, welche Anstalten brauchbar sind, mussten die Forderungen festgestellt werden, die auch für den Bund später wegleitend sein sollen.

Wir brauchen besondere Anstalten für die Zuchthaus- und für die Gefängnisstrafe. Für die erstere brauchen wir Arbeits- und Schlafzellen. Die Haftstrafe, die in Einzelhaft verbracht wird, bedarf nicht eigener Anstalten, sondern es genügen die schon zur Disposition stehenden kommunalen Gebäulichkeiten. Die Verwahrungsanstalt, die keine Isolierung bei Tage verlangt, ist jedoch schon nach dem Bericht von 1895 nicht nur mit Schlafzellen zu versehen. Wir müssen damit rechnen, dass für sehr renitente Leute vorübergehende Isolierung nötig sein wird. Ich verweise in dieser Beziehung auf meinen Bericht.

Was die Anstalten anbelangt, so finden Sie auf Seiten 88 und 89 im Beilagenband I die bestehenden, aber ausser Betracht fallenden Anstalten; so z. B. Zürich, Thorberg, St. Johannsen. Dann fallen ausser Betracht Luzern, Schwyz, Nidwalden. In Freiburg fallen Korrekthaus und Zuchthaus weg, weil in Bellechasse nunmehr dem System Witzwil gefolgt werden soll. Es fällt weiter weg Solothurn, Schaffhausen. In St. Gallen müssen wir vorläufig mit der jetzigen Anstalt rechnen. Chur ist untauglich. Neuenburg hat seine Anstalten, Genf das Gefängnis L'Evêché aufgehoben. Von den Zentralgefängnissen kommen in Abgang: Gmünd und das Gefängnis von Appenzell L.-Rh. in Appenzell, das Kriminalgefängnis in St. Gallen, die Zentralgefängnisse in Frauenfeld und Chillon. Neue Zentralgefängnisse sind in Lausanne und Orbe, in La Chaux-de-Fonds und Schaffhausen vorhanden.

Für den Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen bestehen genügend Anstalten, die allen Anforderungen genügen. Die Zahlen sind

nur schätzungsweise gegeben, können aber auf Grund der Statistik ziemlich genau bestimmt werden. In den Jahren 1904/13 hatten wir in den Zuchthäusern 1161 bis 1308, in den Gefängnissen 716 bis 832 Sträflinge. Die Zahl dieser Verurteilten wird sich unter der Herrschaft des neuen Gesetzes vermindern, weil das StGB milder ist, die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung allgemeiner zur Anwendung kommen werden, die Haftstrafe neu hinzutritt und die sichernden Massnahmen die Gefängnisbevölkerung zu reduzieren geeignet sind. Ich nehme also an, dass maximal 1000 Zuchthaus- und 800 Gefängnissträflinge in Frage kommen werden.

Es ist dann darauf aufmerksam zu machen, dass von jeher nicht alle Kantone eigene Strafanstalten hatten. Die kriminell Verurteilten werden von verschiedenen Kantonen anderen Kantonen zum Vollzug überwiesen. Es geht aus dem Bericht hervor, dass Schwyz, Neuenburg, Genf ihre Strafanstalten aufgehoben haben. Auch im frühern Bericht werden schon analoge Verhältnisse hervorgehoben.

Baselstadt und Baselland haben sich verständigt, dass Baselstadt die kriminell Verurteilten übernimmt, Liestal die Gefängnissträflinge.

Gestützt auf das Ergebnis der Untersuchung ist zu sagen, dass wir künftighin für die Zuchthausstrafe die best eingerichteten Anstalten benutzen werden. Ich verweise auf Beilagenband I, S. 286. Wir haben demnach 1228 Zuchthauszellen.

Bezüglich des Vollzuges der Gefängnisstrafe sind die Verhältnisse im Beilagenband I, S. 286/287, dargestellt. Es ergeben sich demnach 898 verfügbare Zellen.

Die bestehenden Anstalten genügen also vollauf für die Zuchthaus- und die Gefängnisstrafe. Neue Anstalten sind nicht nötig. Eine Zusammenstellung der notwendigen Kosten ergibt 321,000 Franken. Für die Verwahrungsanstalten kommen 2,450,000 Franken dazu, total also 2,771,000 Franken. Die Differenz gegenüber dem Bericht von 1895 erklärt sich dadurch, dass inzwischen neue Anstalten gebaut wurden, die damals nicht in Rechnung gestellt worden waren. Auch wurde neuerdings von andern Gesichtspunkten ausgegangen als 1895 und z. B. auf die Bezirksgefängnisse keine Rücksicht genommen, da nur zentrale Anstalten den richtigen Vollzug der Gefängnisstrafe gewährleisten. Die bisherige Mischung zwischen Untersuchungsgefangenen und Gefängnissträflingen muss nach und nach vermieden werden. Auch eignen sich die Bezirksgefängnisse räumlich nicht für den Vollzug der Gefängnisstrafe. Die baulichen Veränderungen würden unverhältnismässig gross sein, ohne dass ein rationeller Arbeitsbetrieb erreicht werden könnte.

Wir werden sodann bei der Verwahrungsanstalt mit etwa 350 Verwahrten rechnen müssen; ich selbst nahm 300 bis 400 an. Eine genügende

Anstalt besteht nicht. Man müsste also zwei Anstalten bauen, wenn sich nicht im Laufe der Zeit herausstellen sollte, dass man ein Zucht-  
haus für die Zwecke der Verwahrung gebrauchen kann; denn es ist zu  
beachten, dass die Möglichkeit vorgesehen ist, die zu Verwahrenden  
vorläufig in den Zuchthäusern unterzubringen. Man sollte nun zunächst  
das Notwendigste durchführen. Inzwischen werden sich manche Punkte  
klären.

**Vorsitzender:** Abänderungsanträge zu Art. 408 sind nicht gestellt.

**Calame:** Je désire demander un éclaircissement. Le canton de  
Neuchâtel n'a plus de pénitencier. Il a passé avec Berne une convention  
en vertu de laquelle il envoie ses condamnés à Witzwil. Il n'a plus qu'un  
certain nombre de prisons qui servent à des buts différents. D'autres  
cantons se trouvent dans une situation analogue. Dans quelle situation  
se trouveront-ils après l'entrée en vigueur du Code? Serons-nous, à Neu-  
châtel, tenus d'envoyer à Witzwil un individu condamné p. ex. à huit  
jours d'emprisonnement, parce que nous n'aurons pas dans le canton  
de maison destinée exclusivement à l'exécution de la peine de l'emprisonnement? Ce serait bien inutilement compliqué. Un emprisonnement  
de huit jours est trop court pour permettre d'exercer sur le condamné  
une influence morale régénératrice, de sorte que, pour l'effet de la peine,  
il sera parfaitement indifférent qu'elle soit subie dans une de nos propres  
prisons ou à Witzwil.

*Je crois qu'il serait bon d'éviter de telles complications parfaitement  
inutiles et, dans cette intention, de fixer une limite de durée, de telle  
sorte que les peines restant au-dessous de cette durée seraient exemptées  
des exigences d'exécution prévues par le projet.*

Actuellement, nous n'envoyons à Witzwil que les condamnés dont  
la peine est supérieure à deux mois.

**Vorsitzender:** Was Calame anregt, wird wohl bei den Abmachungen  
der Kantone unter einander betreffend die Benützung der Anstalten be-  
rücksichtigt werden müssen. Ueber den Grundsatz, dass nicht auch jede  
noch so kurze Gefängnisstrafe ausserhalb des Kantons verbüsst werden  
muss, wenn der verurteilende Kanton z. B. keine Gefängnisanstalt  
besitzt, sind wir wohl von vorneherein einig; es ist aber vielleicht doch  
nicht angezeigt, im Gesetz festzusetzen, von welcher Minimaldauer an  
die Ueberführung des Verurteilten in eine ausserkantonale Anstalt ein-  
treten müsse.

**Deschenaux:** Avant de créer l'établissement de Bellechasse, le  
canton de Fribourg avait une prison centrale pour les peines supé-

rieures à un mois. Les autres peines étaient subies dans une prison de  
district.

Ne pourrait-on pas prévoir au projet quelque chose d'analogue  
pour les cantons qui, ayant passé avec un autre canton une convention  
en vertu de laquelle ils envoient dans un établissement de ce second  
canton les délinquants condamnés à une peine d'une certaine durée,  
ne désireraient pas aller plus loin et transférer dans cet établissement  
même les délinquants frappés de peines très brèves?

**Kronauer:** Die Gefängniskommission kam zu dem Schluss, im  
Gesetz hierüber nichts zu sagen. Bei kurzzeitiger Gefängnisstrafe wird  
ja sehr häufig, jedenfalls viel häufiger als bisher, bedingte Verurteilung  
oder Anrechnung der Untersuchungshaft in Betracht kommen. Bleibt  
dann nur ein kurzer Strafreis, so kann der m. E. ruhig in den Bezirks-  
gefängnissen der Kantone verbüsst werden. Man kann aber doch wohl  
der Praxis überlassen, die Dauer zu bestimmen, die zur Verbüsung der  
Strafe ausserhalb des Kantons führen soll.

**Hartmann:** Ich schliesse mich den Ausführungen Kronauers an.

Nach Antrag Calame-Deschenaux eine bestimmte Zeit im Gesetz  
festzusetzen, scheint mir nicht nötig. Die kantonalen Einführungsgesetze  
werden hierüber Bestimmungen aufstellen müssen, und die Bundes-  
behörde hat dann die Möglichkeit, anlässlich der Genehmigung dieser  
Einführungsgesetze Aenderungen zu verlangen.

**Vorsitzender:** Wir wollen die gefallenen Meinungsäusserungen im  
Protokoll festhalten. Vielleicht lässt sich doch eine allgemeine Formel  
zur Umschreibung des Grundsatzes finden. Die Redaktionskommission  
wird das noch prüfen müssen.

Es folgt

*Art. 409.*

Hier liegt vor

*der Antrag der Gefängniskommission:*

Der Bund leistet Beiträge an den Bau neuer oder die Verbesserung  
bestehender Anstalten. Er wird in der Regel Beiträge an Anstalten  
nur dann gewähren, wenn die Trennung der Anstalten im Sinne der  
Art. 36 ff. durchgeführt wird.

Abs. 2 und 3 unverändert.

*der Antrag Müller zu den Art. 409, 412 und 414, Abs. 1:*

Art. 409, 412 und 414, Abs. 1, sind zu streichen. An deren Stelle  
soll treten:

*Art. 416bis.* Der Bund erstattet den Kantonen die Kosten der  
Erstellung der durch dieses Gesetz notwendig gewordenen neuen

Anstalten, sowie des notwendig werdenden Umbaus bestehender Anstalten innert zwanzig Jahren nach deren Bau zurück.

Der Gewinn aus den frei werdenden bisherigen Anstalten kommt dabei in Abzug.

**Art. 416ter.** Der Bund fördert und unterstützt die Heranbildung oder Fortbildung von Strafanstaltsbeamten.

Er kann an den Betrieb neuer oder bereits bestehender Anstalten Beiträge bewilligen.

**Vorsitzender:** Der erste Satz von Art. 416ter des Antrages Müller entspricht dem Art. 409, Abs. 3, des VE.

Das Wesentliche des Antrages Müller ist das Verlangen der Rückerstattung sämtlicher Kosten an die Kantone und die Beitragsleistung des Bundes an den Betrieb der kantonalen Anstalten. *Ich schlage vor, bei Art. 409 gleich diese Hauptfrage mitzuberaten.*

**Zürcher:** Art. 409 spricht zunächst nur von den Strafanstalten. Bisher war der Strafvollzug Sache der Kantone, und soweit der Bund nicht neue Anforderungen in dieser Hinsicht stellt, ist kein Grund vorhanden, den Kantonen die Kosten abzunehmen. Daher sind Bundessubventionen nur vorgesehen, wo Neu- oder Umbauten von Strafanstalten in Frage kommen. Der Bundesrat soll gemäss Abs. 2 die Bedingungen der Subventionsleistung festsetzen können. Er könnte einen Beitrag an eine neue Anstalt z. B. dann verweigern, wenn darin die nötige Trennung des Vollzugs der verschiedenen Strafarten nicht durchgeführt werden soll. Er darf namentlich verlangen, dass subventionierte Anstalten auch für Sträflinge anderer Kantone geöffnet werden.

Anders ist die Regelung bei den Anstalten für Kinder und Jugendliche, Art. 412, für Verwahranstalten, Arbeitserziehungs- und Trinkerheilanstalten, Art. 414, weil diese Anstalten bisher nicht im Strafvollzug der Kantone vorgesehen waren. Hier sind daher auch Bundesbeiträge an den Betrieb vorgesehen.

Ein wichtiges Gebiet, die Heranbildung von Anstaltsbeamten, ist bisher von den Kantonen ganz vernachlässigt worden. Der Bund wird hier Hand anlegen müssen, um Wandel zu schaffen. Namentlich die Heranbildung eines Nachwuchses an höhern Strafanstaltsbeamten sollte den Bund beschäftigen, um mit der Zeit zu einer tüchtigen Beamtenschaft zu gelangen, deren Ausbildung eine gleichförmige Durchführung des Strafvollzuges gewährleistet.

**Gautier:** Ces dispositions ne peuvent guère se comprendre qu'à la lumière de l'art. 64bis Const. féd. A teneur du dit article, la Confédération n'a guère d'autre rôle que le rôle effacé et ingrat de payer et de surveiller.

Le 1er alinéa statue que la Confédération accorde des subventions pour la création et l'amélioration d'établissements pénitentiaires. Il n'est pas fait mention de leur exploitation, de sorte que la Confédération ne la subventionnera pas, tandis qu'elle pourra subventionner l'exploitation de certains établissements spéciaux (art. 412, 414).

La Confédération prenant ainsi le rôle de payeur, elle doit nécessairement avoir aussi sa part d'influence, selon l'adage populaire „qui paie, commande". C'est cette part que détermine le 2me alinéa. Elle est modeste. La Confédération se réserve de fixer les conditions auxquelles l'octroi de subventions est subordonné. Elle pourra s'assurer ainsi un certain contrôle et veiller à ce que les plans des constructions et travaux auxquels elle est appelée à contribuer répondent aux exigences du Code. Dans cet article (texte français) l'expression „à prix coûtant" me déplaît, mais je ne sais trop comment la remplacer, „prix de revient" étant impossible dans ce contexte.

Le 3me alinéa prévoit l'intervention de la Confédération, toujours par des encouragements et des subsides, en faveur des entreprises destinées à former des fonctionnaires pénitentiaires et à développer leurs aptitudes. „Former", c'est instruire ad hoc, faire naître la vocation, tandis que „développer les aptitudes" équivaut à perfectionner ceux qui sont déjà en place. A ce sujet, les motifs font des réflexions mélancoliques. Ils se plaignent de ce que ces places sont trop souvent données pour caser des besogneux, sans aucun égard pour les aptitudes. Beaucoup ignorent les éléments même du régime individuel. Une école spéciale serait très utile, et je crois bien que c'est aussi la pensée qui s'exprime dans la proposition Müller sous art. 416ter.

La commission pénitentiaire propose de modifier le 1er alinéa de l'article dans ce sens, que l'octroi des subventions serait subordonné à ce que la séparation exigée par le projet entre les divers établissements distincts soit effectuée déjà. Cette modification ne me paraît pas très nécessaire. L'obligation de procéder à cette séparation est déjà statué aux art. 36 et suivants, puis il me semble que les subventions fédérales peuvent être particulièrement utiles pour faciliter précisément la séparation et la période de transition. De plus, je crois qu'il y a tout avantage à ne pas lier le Conseil fédéral par des règles étroites et rigides. D'ailleurs cette modification n'a été votée par la commission pénitentiaire qu'à une voix de majorité.

**Hartmann:** Die Gefängniskommission glaubte, durch ihren Zusatz zu diesem Artikel rascher zum erstrebenswerten Ziel zu gelangen. Ich verweise zur Begründung auf das Votum Müller auf S. 285 von Beilagenband I.

**Müller:** Wir haben im VE in etwas üppiger Weise die Gründung neuer Anstalten vorgesehen. Es ist schon früher eindringlich auf die Fülle der verlangten Anstalten hingewiesen worden. Es fragt sich nun, wer die Kosten für all diese Neuerungen tragen soll. Nur fünf kantonale Anstalten werden auf Grund der Erhebungen der Gefängnis-Kommission für den Vollzug der Zuchthausstrafe als genügend erklärt, auch von den Gefängnissen haben nicht alle Gnade gefunden, und von den nicht von vorneherein für untauglich erklärten, werden einige noch umgebaut werden müssen, um den Anforderungen des Strafvollzuges nach dem VE genügen zu können. Neu zu errichten sind die Verwahrungsanstalten, die Arbeitserziehungsanstalten und die Trinkerheilanstalten. Das gibt für die Kantone eine gewaltige Last. Nun sagt man allerdings, die Kantone können unter sich Pensionsverträge abschliessen, um ihre Sträflinge unterzubringen. Allein die Unterbringung der Sträflinge in andern Kantonen ist nicht so leicht. Martin erklärte in der Gefängnis-Kommission ohne Umschweife, Genf werde seine jugendlichen Verbrecher nicht nach Bellechasse schicken, weil sie dort nur zur Landwirtschaft erzogen würden. So wird es mit andern Kantonen auch gehen.

Ueberdies ist auf folgendes hinzuweisen: Nach den Erhebungen der Gefängnis-Kommission sollen das Zentralgefängnis in Luzern, die Anstalt in Sarnen und das Zuchthaus in Zug nach Vornahme eines Umbaus zum Vollzug der Gefängnisstrafe tauglich sein. Allein Luzern hat sein Zentralgefängnis für die Untersuchungsgefangenen nötig, und wenn es für den Vollzug der Gefängnisstrafe umgebaut würde, so müsste sofort ein neues Untersuchungsgefängnis erstellt werden. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Sarnen. Die Kantone der Zentralschweiz hätten also, vielleicht mit Ausnahme von Zug, keine genügende Gefängnisanstalt. Diesem Uebelstande müsste m. E. nicht durch die Unterbringung der Sträflinge in einer Anstalt der Nord- oder Ostschweiz abgeholfen werden, sondern dadurch, dass die Kantone der Zentralschweiz sich zum Bau eines Zuchthauses und zum Neu- oder Umbau eines Gefängnisses zusammentun und für diesen Neubau dann der Bundesunterstützung teilhaftig werden.

Durch die Bestimmung des Strafinhaltes greift der Bundesgesetzgeber in weitgehender Weise auch in den kantonalen Strafvollzug ein. Ueberdies aber wahrt sich der Bund dann noch das Oberaufsichtsrecht über den Strafvollzug, das durch ein eidgenössisches Inspektorat oder eine Aufsichtskommission ausgeübt werden wird. Der Bund wird also in weitgehendem Mass den Kantonen vorschreiben, was sie zu tun haben, und die Kantone werden einfach die Kosten zu bestreiten haben. Der Satz „wer zahlt, befiehlt“ wird hier

in sein Gegenteil verkehrt, und ich gestehe offen, dass ich lieber als dieses für die Kantone ungünstige System der Kostenverteilung die Zentralisierung des Strafvollzuges in der Hand des Bundes gesehen hätte. Allein diese Zentralisierung ist nicht vorgesehen, und deshalb muss man die Last, die den Kantonen aus dem Strafvollzug nach dem VE erwächst, so viel wie möglich zu erleichtern suchen. Tut man dies nicht, so wird die Opposition gegen das Gesetz gerade in diesem Punkt mit Erfolg einsetzen. Es muss eine Garantie geschaffen werden für eine angemessene Verteilung der Kosten des Strafvollzuges zwischen dem Bund und den Kantonen.

Was nun den Inhalt meines Antrages anbelangt, so sieht dieser in erster Linie vor, dass der Bund den Kantonen die Kosten der neuen Anstalten erstatten soll. Der zweite Satz meines Art. 416bis, wonach von diesen Kosten der Gewinn der Kantone aus den frei werdenden Anstalten abzuziehen wäre, ergäbe den gerechten Ausgleich. Ausserdem sehe ich vor, dass der Bund zur Rückerstattung der genannten Kosten eine Frist von 20 Jahren haben soll, wobei in der Zwischenzeit keine Verzinsung berechnet würde. Es wären natürlich auch noch andere Arten der Kostenverteilung zwischen Bund und Kantonen denkbar, z. B. dass der Bund die eine, der Kanton die andere Hälfte der Kosten zu tragen hätte. Allein angesichts des Art. 39 der Einführungsbestimmungen zum ZGB, wonach die Kosten der Katastervermessungen der Kantone zum grössten Teil vom Bund übernommen werden, schiene mir auch hier eine weitgehende Freigebigkeit des Bundes am Platz, wo es sich um weitaus geringere Beträge handelt, als bei der Landesvermessung.

Ich will nicht behaupten, dass die in meinem Antrag vorgesehene Kostenverteilung die einzig richtige sei. Mein Antrag hat vor allem den Zweck, auf das Problem der richtigen Verteilung der hier in Frage stehenden Lasten zwischen Bund und Kantonen hinzuweisen. Die Lösung dieses Problems im VE scheint mir für die Kantone nicht wohl annehmbar.

Auf einen Punkt will ich noch hinweisen. Es würde mir leicht werden, auf eine Beitragsleistung des Bundes an den Betrieb der Anstalten zu verzichten, wenn der Bund einen angemessenen Beitrag an die Erstellungskosten der Anstalten in Aussicht stellen sollte.

**Vorsitzender:** Ich möchte zur Erwägung stellen, ob nicht im Gesetz der Prozentsatz der in Aussicht genommenen Bundesbeiträge nach Minimum und Maximum bestimmt werden sollte.

**Deschenaux:** Le projet fait la part des cantons qui, après l'entrée en vigueur du Code, construiront ou amélioreront des établissements

pénitentiaires. Mais il ne fait pas celle des cantons qui, dès à présent, construisent ou transforment des pénitenciers d'après les exigences du projet. Fribourg et Berne se trouvent dans ce cas, et il me semble que s'ils n'obtenaient aucune subvention pour leurs constructions actuellement en cours d'exécution, ce serait peu équitable.

Je prie la commission de réfléchir aussi sur ce point.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.

## Achte Sitzung

Dienstag, den 15. August 1916, morgens 8 Uhr.

*Vorsitz:* Bundesrat Müller.

*Abwesend:* Bolli, Favéy, Gabuzzi, Geel, Huber, v. Planta, Reichel, Wettstein, Silbernagel.

**Vorsitzender:** Müller hat gestern bei Begründung seines Antrages zu Art. 409, 412, 414, Abs. 1, die Erklärung abgegeben, dass er nichts einzuwenden habe, wenn man seinem Gedanken auch in anderer Form Ausdruck geben würde. Ich habe im Anschluss daran die Bemerkung gemacht, dass es sich vielleicht empfehlen würde, Minima und Maxima der Beitragsleistungen des Bundes in Prozenten aufzunehmen. Müller erklärte sich mir gegenüber einverstanden. Festsetzung eines Minimums und eines Maximums in Prozenten, obligatorisch für Neubau und Verbesserung von Strafanstalten, fakultativ für Verbesserung im Betrieb des Strafvollzuges. Für die Verwahrungsanstalt sodann sollte man wohl einen höhern Beitrag des Bundes vorsehen, als für die Strafanstalten.

Deschenaux' gestrige Anregung ist Ihnen gegenwärtig.

Dubuis teilte mir nun mit, dass einzelne Mitglieder den Eindruck haben, dass wir hier ein Gebiet berühren, wo den parlamentarischen Instanzen die Entscheidung allein zusteht. Immerhin meine ich, dass wir eine grundsätzliche Lösung vorschlagen sollten, wobei wir davon absehen könnten, die Prozente zu fixieren.

**Thormann:** Die Bestimmungen der Art. 409, 412, 414, Abs. 2, sollten nach einem einheitlichen Prinzip redigiert werden. Jetzt enthalten sie Widersprüche. In Art. 409 wird obligatorisch vorgeschrieben, dass der Bund Beiträge leistet. Diese Beiträge sind vorgesehen an den Bau und die Verbesserung von Strafanstalten. Vom Betrieb ist nicht die Rede.

In Art. 412 ist die Beitragsleistung fakultativ vorgesehen, und zwar an die Errichtung neuer und den Betrieb bestehender Anstalten; nichts wird gesagt vom Betrieb neuer und von der Verbesserung bestehender

Anstalten. Hier könnte man zunächst eine Uebereinstimmung herstellen. Es muss auch vom Betrieb neuer und der Verbesserung bestehender Anstalten gesprochen werden.

Art. 414, Abs. 2, spricht von noch nicht bestehenden Anstalten. Hier ist es richtig, nur von der Errichtung zu sprechen. Die Beiträge für die Errichtung sind obligatorisch, die für den Betrieb fakultativ vorgesehen.

Man sollte ein Prinzip suchen und etwa Art. 409, Abs. 1, zum Vorbild auch für Art. 412 nehmen. Beiträge zum Betrieb sind höchstens fakultativ vorzusehen. Ob man solche überhaupt in Aussicht nehmen will, kann ich nicht entscheiden. Mir schiene es genug, den Kantonen in den Sattel zu helfen, sie dann aber selber reiten zu lassen. Ob das praktisch durchführbar sein wird, ist schwer zu beurteilen.

Noch ein Wort zu Art. 409, Abs. 2. Der erste Satz ist selbstverständlich; gegen den zweiten aber habe ich Bedenken, weil die Berechnung des Selbstkostenpreises fast unmöglich ist. Der ganze Aufwand, der in Gebäuden und Gütern liegt, ist einzuberechnen. Der Selbstkostenpreis enthält auch eine Risikoquote, d. h. eine Vergütung für das finanzielle Risiko, das die Kantone mit der Errichtung grosser Anstalten übernommen haben; während die Kantone, welche ihre Sträflinge auswärtigen Anstalten zuweisen, kein solches Risiko auf sich nehmen.

Lohner: Wir müssen uns darauf beschränken, allgemeine Grundsätze aufzustellen. Es erschiene mir daher richtig, ein Maximum und ein Minimum von Beiträgen aufzustellen, ohne Prozente zu fixieren.

Statt „Verbesserung“ hätte ich lieber gesagt „Umbau und Neueinrichtung“.

Das Fakultativum bei den Zuschüssen zum Betrieb ist eine heikle Sache, da die Subventionierung an einer Stelle die an anderer Stelle nach sich ziehen wird. Sodann sollen ja auch bisher bestehende Anstalten subventioniert werden. Der Grundsatz betreffend Zugrundelegung des Selbstkostenpreises ist richtig und dürfte keinerlei Schwierigkeiten hervorrufen.

Es würde mir endlich besser gefallen, einen einheitlichen Artikel vor Art. 417 einzufügen.

Im übrigen haben die Kantone im Strafvollzug zu befehlen, und können es sich auch etwas kosten lassen.

Calame: Le principe qui a présidé à l'élaboration de l'art. 409 est le même que celui qui a prévalu dans le Code civil pour le registre foncier. Selon ce principe, la Confédération n'accorde des subventions que pour la création d'établissements nouveaux, et non pour ceux qui existent aujourd'hui. On verra donc se répéter ce qui s'est passé pour le registre foncier, c'est à dire que les cantons qui, avant d'y être con-

traints par une loi fédérale, avaient fait des frais considérables pour l'établissement du registre foncier, n'ont reçu aucune subvention, tandis que ceux qui s'étaient montrés insoucians ou négligents sont largement rémunérés. Ce système causera une injustice, une choquante inégalité de traitement. Il donne en quelque sorte une prime à l'incurie. Le mieux serait d'adopter une autre norme et de prévoir que les cantons qui possèdent des établissements pénitentiaires répondant aux exigences du projet, recevront une subvention, quelle que soit l'époque à laquelle ces établissements ont été construits. En d'autres termes, le critère d'où dépend l'octroi de la subvention devrait résider uniquement dans l'adaptation de l'établissement aux conditions prévues dans le projet, et non dans l'époque de la construction. De cette façon, les cantons qui se sont aujourd'hui déjà imposés des sacrifices en vue de mettre leurs maisons de détention à la hauteur des exigences modernes, auront droit à la subvention, ce qui est parfaitement légitime.

Deschenaux: La proposition Calame me paraît difficile à réaliser pratiquement. D'après le système qu'elle préconise, la Confédération se trouverait dans le cas de payer des subventions pour des travaux exécutés 30 et 40 ans en arrière, à un moment où l'article constitutionnel autorisant la Confédération à légiférer en matière pénale n'existait pas. Ce serait remonter trop haut et soumettre le droit à la subvention à un véritable hasard, puisque les cantons, il y a trente ans, ignoraient les règles que poserait le nouveau code.

Il est préférable, à mon sens, de fixer certaines conditions de principe à l'octroi des subventions. Il faudra que les constructions nouvelles aient été faites en vue de l'application du code pénal fédéral, qu'elles soient conformes aux exigences formulées par lui, et qu'elles ne remontent pas à une date trop lointaine. Enfin, s'il s'agit de transformation d'établissements existants, les travaux devront être d'une certaine importance et constituer une amélioration notable sur la situation antérieure.

Mais si ces conditions sont remplies, il serait injuste de refuser la subvention aux cantons qui ont fait diligence, qui n'ont pas attendu l'adoption du code pénal pour en préparer la mise à exécution et qui dès maintenant se sont mis résolument à construire des pénitenciers modernes. Mon canton est dans ce cas. Il a décidé en 1914 de transporter tous ses détenus sur la propriété de Bellechasse dans trois établissements à construire, l'un pour les réclusionnaires, le second pour les correctionnels, le troisième pour les détenus femmes. L'une des maisons est achevée et déjà habitée, les autres vont suivre. C'est une dépense de 600,000 fr. au moins faite en vue du code pénal nouveau. La subvention ne se justifie-t-elle pas?

Aussi je vous propose d'ajouter à l'art. 409 une disposition nouvelle à placer entre l'alinéa 1er et l'alinéa 2, disposition qui aurait la teneur suivante:

„Les mêmes subventions sont assurées aux cantons qui, en vue de l'application du présent code et en conformité avec ses prescriptions, ont construit des établissements pénitentiaires nouveaux ou amélioré notablement les établissements existants. Les travaux doivent avoir été entrepris après le 1er janvier 1912.“

**Lohner:** Die Frage der Subventionierung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des StGB bestehenden Anstalten ist sehr heikel. Wenn die Kantone Summen bewilligt und verbraucht und nun u. U. im Strafvollzug Einnahmen haben, wie in Witzwil, ist da eine Bundessubvention gerechtfertigt? Allerdings hängt viel von der Leitung ab, ob eine Anstalt sich rentiert oder nicht. Das Problem ist aber heikel, und wir dürfen uns nicht in Einzelheiten einlassen. Es genügt, die Subventionierung zuzulassen bei Anstalten, die mit Rücksicht auf das einheitliche Gesetz errichtet oder eingerichtet worden sind.

**Müller:** Ich bin mit einer Abänderung meines Antrages im Sinne der Ausführungen Thormanns einverstanden: Einführung der notwendigen Verbesserungen mit Hilfe des Bundes. Ueberlassung der Verwaltung an die Kantone, die auch die Verwaltungskosten tragen.

Ich habe gar nichts gegen die Begrenzung der Beiträge in Prozenten; ich habe auch nichts dagegen, dass diese Prozente gegenwärtig nicht näher fixiert werden. Es kommt auf den Grundsatz an. Man könnte etwa sagen:

*Art. 416bis.* Der Bund leistet den Kantonen an die Kosten der Erstellung der durch dieses Gesetz notwendig gewordenen neuen Anstalten, sowie des notwendig werdenden Umbaus bestehender Anstalten Beiträge, und zwar bei Neubauten und Umbauten von Zuchthäusern und Gefängnissen .... % bis .... % (ich dünke etwa 40 bis 60%), bei den andern Strafanstalten .... % bis .... %, bei den übrigen Anstalten im Minimum zwei Drittel.

Wir sollten in unserm Beschluss zum Ausdruck bringen, dass für Anstalten zum Vollzug sichernder Massnahmen eine höhere Subvention Platz greifen sollte, als bei Strafanstalten. Ich würde endlich die ganze Subventionsfrage als Art. 416bis regeln.

**Hartmann:** In der Gefängniskommission hat man über die Subventionsangelegenheit auch gesprochen. Wir haben Ihnen keine Anträge unterbreitet, weil wir fanden, dass die Lösung dieser Frage Sache der gesetzgebenden Behörde sei. Grundsätzlich hielt man aber an der Subvention durch den Bund fest, ohne welche die Verbesserung und Einrichtung der Anstalten nicht möglich ist. Man sollte m. E. unterscheiden

zwischen Anstalten, bei denen Subventionen nur für Bau und Verbesserung gegeben werden sollen, und solchen, bei denen auch der Betrieb zu subventionieren wäre. Für Neubauten von Strafanstalten und Gefängnissen sollten Subventionen gegeben werden, nicht aber an den Betrieb dieser Anstalten, der ja schon heute zu Lasten der Kantone geht. Die Verwahranstalt muss dagegen neu geschaffen werden, da soll der Bund auch zu den Betriebskosten beitragen. Das gleiche rechtfertigt sich bei den Anstalten für Jugendliche, da hier keine voll arbeitsfähige Bevölkerung in Frage kommt und die Kosten viel höher sind.

Gegen die Anregung Thormanns, in Art. 409, Abs. 2, den zweiten Satz zu streichen, ist schon Lohner aufgetreten. Die Berechnung des Selbstkostenpreises ist nicht schwer. Eine solche Bestimmung braucht der Bund. Für Kantone, die keine Strafanstalt haben, besteht die Notwendigkeit, ihre Verurteilten in andere Kantone abzugeben. Sie müssen aber dabei wissen, woran sie sind. Im Interesse der Sache müssen wir auch darauf hinarbeiten, dass die kleinen Anstalten verschwinden.

**Zürcher:** Vielfach verlangt man das Zusammenfassen der Subventionsbestimmungen. Ich bitte, darüber erst zu bestimmen, wenn über alle Subventionsbestimmungen beraten ist.

In Art. 409 sind schon zweierlei Subventionen vorgesehen; bei den Jugendlichen haben wir noch zu beachten, dass nicht nur Anstalten, sondern auch die Ueberweisung zur Erziehung an eine Familie in Frage steht. Uebrigens können sich die Kantone in vielen Fällen auch privater Anstalten bedienen. Hier wird ein Beitrag für jedes eingewiesene Kind gegeben werden müssen. Dann kommen die Arbeitserziehungsanstalten. Hoffentlich können diese sich selbst erhalten.

Aber alle diese Fragen können nicht in einem Artikel zusammengefasst werden.

M. E. sollte man, wenn möglich, nicht an den Betrieb von Strafanstalten Beiträge leisten, sondern nur an den Umbau und Neubau solcher.

**Vorsitzender:** Auf den ersten Blick erscheint die Zusammenfassung der Bestimmungen in einen Artikel verführerisch. Ich fürchte aber, dass wir das Ganze zu sehr zerreißen und einen sehr schwerfälligen Artikel erhalten. Aber ob wir einen einzigen Artikel oder, wie jetzt, eine Reihe von Artikeln haben, die sonst von uns befolgte Systematik müssen wir auch hier anwenden, indem wir die Anstalten für Erwachsene zuerst behandeln, die Anstalten für Kinder folgen lassen und die Anstalten für Jugendliche an den Schluss stellen.

Thormann hat nicht recht, wenn er die Berechnung des Selbstkostenpreises für besonders schwer hält.

Bei den Jugendlichen machte Thormann eine Unterscheidung, die der Entwurf nicht macht. Zu interpretieren ist: Beiträge werden gegeben „an die Errichtung neuer“ und „an den Betrieb alter und neuer Anstalten“. Denn sind die neuen im Betrieb, so sind sie erstellt, sie bestehen. Die Redaktion ist etwas irreführend durch das „oder“.

Zweifelhaft ist mir, ob wir so weit gehen dürfen wie der Vorschlag Deschenaux. Es wäre allerdings wünschbar, den vorsorglichen Kantonen nachträglich an die Hand zu gehen, denn wenn nun während der ganzen Jahre der Beratungen usw. die Kantone nichts tun, um später Beiträge zu erhalten, so schädigt dies die Entwicklung. Die Formel Deschenaux, die, wenn ich nicht irre, bis 1910 zurückging, schiene wohl etwas weitgehend. Man könnte vielleicht auf den 1. Januar 1912 oder 1914 abstellen. Die Neueinrichtung müsste aber im Hinblick auf das eidgenössische StGB und seinen Anforderungen entsprechend geschehen sein.

*Ich schlage vor, einige grundsätzliche Fragen prinzipiell zu bereinigen und den Redaktionsausschuss mit der Neuredaktion zu beauftragen.*

Der Abs. 3 des Art. 409 ist wichtig. Da dieser Satz aber mit dem übrigen Art. 409 nicht in Zusammenhang steht, sollte er in einen besonderen Artikel gestellt werden.

**Deschenaux:** Je désire demander à MM. les rapporteurs une explication sur le sens des mots „à prix coûtant“. Cela veut-il dire: au prix que l'entretien du détenu coûte réellement, ou entendra-t-on par là le prix que le canton auquel appartient l'établissement verse à celui-ci par journée de détenu. Il peut y avoir entre ces deux prix une différence assez sensible. A titre d'explication je rappelle que dans certains cantons le fisc verse aux pénitenciers un certain montant, p. ex. fr. 1.20 par détenu et par journée, et qu'il y a des pénitenciers qui font sur ce prix un bénéfice, la journée du détenu coûtant moins de fr. 1.20. Est-ce, dans cet exemple, fr. 1.20 que le canton qui emprunte l'établissement de l'autre devra payer, ou seulement le prix auquel revient effectivement au pénitencier la journée du détenu? J'estime que ce devrait être ce dernier prix. Il ne faut pas que, en pareil cas, un canton fasse un profit au détriment de l'autre. En conséquence il me semblerait préférable de remplacer „à prix coûtant“ par „au même prix que les condamnés du canton“.

**Lachenal:** Au lieu de „prix coûtant“, il vaudrait mieux employer l'expression de „prix de revient“; c'est ce que coûte à l'Etat l'entretien du prisonnier; il se calcule habituellement par journée, de même p. ex. que pour les malades dans les hôpitaux.

**Lang:** Der Selbstkostenpreis soll wohl bedeuten die Nettokosten, die der Kanton pro Tag für den einzelnen Sträfling bestreiten muss.

**Vorsitzender:** Wir wollen uns zunächst einmal auf dem Boden von Art. 409 über die wesentlichen Grundsätze schlüssig machen.

Lohner will in Abs. 1 sagen „sowie an Umbau und Neueinrichtung bestehender Anstalten“. *Das geht an die Redaktionskommission.*

Einig ist man darüber, ein Minimum und ein Maximum der prozentualen Bundessubvention hier aufzustellen. Fraglich ist, ob die Zahl der Prozente hier fixiert oder offen gelassen werden soll. Für den Fall der Fixierung hat Müller 40 bis 60% vorgeschlagen.

#### *Abstimmung.*

1. *Abstimmung:* Wollen Sie die Prozentziffern hier fixieren, oder sie noch offen lassen?

*Mehrheit (10 gegen 5 Stimmen) für Offenlassen der Prozentziffern.*

Die Gefängniskommission stellt zu Abs. 1 des Art. 409 den Zusatzantrag betreffend Verknüpfung der Beiträge mit der Durchführung der Anstaltentrennung.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie an der Vorlage festhalten, oder den Zusatz der Gefängniskommission aufnehmen?

*Mehrheit (10 gegen 7 Stimmen) für Festhalten an der Vorlage.*

Es ist gewünscht worden, die Subventionierung auch des Betriebes der Strafanstalten fakultativ vorzusehen, während die Vorlage keine Subventionen an den Betrieb dieser Anstalten ins Auge fasst.

3. *Abstimmung:* Wollen Sie die Subventionierung des Betriebes der Strafanstalten fakultativ vorsehen, oder an der Vorlage festhalten?

*Mehrheit für Festhalten an der Vorlage.*

*Die bessere Umschreibung des Ausdrucks „Selbstkostenpreis“ geht an die Redaktionskommission.*

*Redaktionell ist auch die Frage, ob aus dem letzten Absatz von Art. 409 ein eigener Artikel gemacht werden soll.*

Es folgt der Antrag Deschenaux. Ich schlage vor, für den Subventionsanspruch auf den 1. Januar 1912 abzustellen.

Deschenaux ist einverstanden.

4. *Abstimmung:* Wollen Sie eine Bestimmung nach Antrag Deschenaux aufnehmen?

*Grosse Mehrheit für diesen Antrag.*

**Vorsitzender:** Es folgen die

*Art. 410 bis 413.*

Ich setze diese Artikel gemeinschaftlich in Diskussion.



**Zürcher :** Anstalten für Kinder und Jugendliche. Das Gesetz unterscheidet drei Kategorien von Kindern und Jugendlichen und sieht danach vor:

a) Anstalten für Kinder und Jugendliche, die einer besondern Behandlung bedürfen. Das sind Anstalten, die der allgemeinen Sozialfürsorge dienen. Das ZGB stellt es als Erziehungspflicht auf, die dieser Anstaltsbehandlung Bedürftigen in eine solche Anstalt zu schicken; der Richter soll dieselbe Befugnis haben, wenn die Begehung einer strafbaren Tat die Notwendigkeit der Massnahme besonders stark erweist. Die Anstalten sind vorhanden, es sind meist Privatanstalten gemeinnütziger Vereinigungen. Sie sind nicht vorgesehen in der BV, sie erhalten keine Subventionen, sie unterstehen nicht der Staatsaufsicht des Bundes.

b) Sicherungs- und Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder und Jugendliche. Das Gesetz kennt Fürsorgeerziehungsanstalten für Kinder, solche für Jugendliche und Korrekationsanstalten für Jugendliche.

c) Für die normalen Kinder und Jugendlichen sind Züchtigungsmittel vorgesehen, die kaum einer Anstalt rufen, sondern nur die Bereitstellung von einzelnen Lokalitäten erfordern (Art. 413).

Somit haben die Kantone nach diesem Gesetze wirklich nur Anstalten für verwahrloste Kinder und Jugendliche zu errichten und zu betreiben. Die Kantone können (durch den Richter) statt der Anstalts-erziehung Familienerziehung eintreten lassen, sie können eigene Anstalten errichten, sich zu Anstalten vereinigen, oder sich Plätze in privaten Anstalten sichern. Eine Ausnahme macht in dieser Beziehung die Korrekationsanstalt.

Der Bund soll subventionieren: die Errichtung neuer Anstalten und den Betrieb bestehender Anstalten, und zwar auch den Betrieb von Anstalten, die mit Subventionen des Bundes errichtet worden sind. Das kann eine verschiedene Art der Subventionierung zur Folge haben: nach der Zahl der eingewiesenen Kinder und Jugendlichen oder nach dem Defizit der Anstalt.

**Gautier :** Le projet prévoit quatre groupes d'établissements pour les enfants et les adolescents:

1. pour les enfants et les adolescents ayant besoin d'un traitement spécial (art. 85 et 94), c'est à dire pour les enfants et adolescents malades. Le but est ici plus humanitaire qu'éducateur ou répressif;

2. pour les enfants et adolescents moralement abandonnés, moralement pervertis ou en danger de l'être (art. 84 et 91). Ici, le but est la protection de la société et l'éducation de l'enfant ou de l'adolescent. Il est donc préventif;

3. pour les adolescents foncièrement pervertis (art. 92; voir aussi art. 411);

4. pour les enfants et les adolescents normaux qui ont commis un délit (art. 86 et 95). Il ne s'agit pas, en ce cas, d'un établissement proprement dit, mais de locaux pour l'exécution des arrêts scolaires et de la détention avec isolement.

D'emblée il est clair que tous ces groupes doivent être tenus séparés entre eux et, avec plus de soin encore, des adultes. Mais le projet ne prévoit que pour le groupe No 3 la destination exclusive des établissements qui y rentrent.

**Art. 410.** Il vise peut-être le groupe No 1, mais surtout le groupe No 2.

Quant au groupe No 1, la raison qui peut faire douter que l'art. 410 s'y rapporte, c'est qu'il ne parle que de l'exécution de mesures d'éducation et de sûreté, et nous avons vu déjà que ce groupe est formé de malades qu'il est avant tout urgent de soigner. D'autre part, si l'art. 410 ne visait pas ce groupe, on ne découvrirait pas où le projet a prévu à son intention les établissements nécessaires. Il ne resterait plus qu'à placer ces malades dans des établissements privés. Peut-être ferait-on bien d'élargir le texte de l'art. 410 et de prévoir expressément des établissements sanitaires pour le groupe No 1. Il me paraît urgent d'organiser le traitement de ces enfants et adolescents de telle façon que chaque canton puisse mettre à la disposition de ses autorités judiciaires et administratives un établissement destiné à recevoir ces malades.

Quoi qu'il en soit de ce point, l'art. 410 vise certainement et avant tout le groupe No 2. Il n'exige pas que les établissements recevant ces enfants et adolescents abandonnés ou pervertis soient des établissements publics. On pourra donc avoir recours aussi à des établissements privés qui donneraient satisfaction aux exigences de la loi. L'exigence essentielle est que ces classes d'âge ne soient pas mêlées, car la loi distingue nettement entre les maisons d'éducation, pour enfants de six à quatorze ans, si leur remise à une famille, ou même à leur propre famille, n'est pas préférée, et les maisons d'éducation disciplinaire, pour adolescents de quatorze à dix-huit ans. Les adolescents ne peuvent entrer dans ces maisons qu'entre leur quatorzième et leur dix-huitième année, puisque ce sont là les limites que le projet pose à l'adolescence; ils peuvent y rester jusqu'à ce qu'ils aient atteint l'âge de vingt ans révolus, mais pas au delà (art. 91). Il résulte de cette disposition que si l'adolescent entre à dix-huit ans, on peut craindre que son séjour dans l'établissement soit trop court pour permettre d'atteindre pleinement le but éducatif. D'autre part, il est probable que certains de ces adolescents se révéleront trop pervertis pour rester dans la maison d'éducation disciplinaire; alors ils seront transférés dans la maison de correction (art. 92) qui pourra les garder pendant douze ans au maximum.

Pour satisfaire au vœu de la loi à l'égard des établissements sous No. 2, le canton a le choix entre trois partis. Il peut:

- a) créer ces établissements à lui seul;
- b) les créer d'entente avec un ou plusieurs autres cantons et pour l'usage en commun, ce qui, dans bien des cas, sera la solution la plus sage et la plus pratique au point de vue de l'intérêt financier des cantons et aussi à celui de la tenue des établissements, de leur bon aménagement et de leur outillage;
- c) ne rien créer, mais s'assurer le droit d'utiliser des établissements d'autres cantons ou des établissements privés.

Cette dernière solution soulèvera peut-être une question: Quid, si un canton sollicité refuse de passer une convention de cette nature avec le canton sollicitateur? On ne saurait, je pense, lui en contester le droit, mais si son refus n'est pas fondé sur des raisons sérieuses, il s'expose à se voir retirer la subvention fédérale (art. 412).

*Art. 411.* Cet article vise les adolescents foncièrement pervers et les maisons de correction à leur usage. Ces maisons ne peuvent être des établissements privés, ainsi que cela découle du second alinéa de l'article, où sont indiquées les solutions auxquelles les cantons peuvent s'arrêter. La raison en est qu'il s'agit d'individus dangereux malgré leur jeunesse, de sorte que l'intervention de l'Etat est nécessaire. Ces individus sont aussi particulièrement dangereux parce qu'ils portent avec eux la contagion du délit; ils sont en général tentés de faire école, et c'est pourquoi le projet exige pour eux des établissements exclusifs, n'ayant aucune autre destination (art. 92).

La durée du séjour dans la maison de correction est fixée au minimum à trois, et au maximum à douze ans, maximum qui reste cependant susceptible de prolongation dans des cas exceptionnels (art. 92). La conséquence est que ces maisons pourront renfermer des individus de quatorze à trente ans d'âge, et même de plus âgés, d'où la nécessité de les organiser par classes d'âge, de manière à séparer strictement les diverses classes et notamment à soustraire les jeunes à l'influence pernicieuse et corruptrice des pensionnaires plus âgés. Le projet, il est vrai, est muet sur ce point, mais cette mesure de prudence s'impose absolument.

Les maisons de correction pour adolescents ne recevront-elles que des individus dont le juge aura ordonné le renvoi à raison d'un délit par eux commis, ou pourra-t-on y admettre aussi des adolescents foncièrement pervers et que l'autorité y enverrait sans que leur renvoi ait été prononcé par le juge à cause d'un délit? L'art. 92 n'exclut pas, à mon sens, l'admission d'individus de la seconde catégorie, et je ne vois pas qu'il y ait dans la nature des choses un empêchement à les interner

dans un tel établissement. Il est des adolescents à l'égard de qui c'est presque une nécessité, qui, sans commettre encore de délit caractérisé, se sont d'emblée affirmés intraitables et dont la place est bien dans la maison de correction.

*Art. 412.* Cet article consacre le principe de la subvention fédérale pour tous les établissements à l'usage des enfants et des adolescents. La subvention n'est pas réservée aux seuls établissements publics, elle peut être accordée aussi aux établissements privés, à la condition, bien entendu, qu'ils soient utilisés par les autorités compétentes pour y placer ou renvoyer des enfants ou des adolescents. Les autorités compétentes sont, en ce qui concerne les enfants, l'autorité désignée par le canton, et en ce qui concerne les adolescents, le juge. La subvention peut être allouée aussi bien pour l'exploitation que pour la création, et par création j'estime qu'on peut entendre ici non seulement la création au sens strict, mais aussi l'adaptation d'établissements déjà existants qu'il s'agirait de transformer et d'améliorer.

Mais une question plus grave se pose. L'art. 64bis Const. féd., qui est notre fondement constitutionnel dans toute cette matière, ne mentionne que les enfants abandonnés. Le projet y ajoute des enfants d'autres catégories et, de plus, diverses catégories d'adolescents. Cette extension nous est-elle permise?

Le texte donne lieu à une observation. Nous avons traduit „Behandlung der Kinder und Jugendlichen" par „traitement des enfants et des adolescents". Le mot „traitement" (et peut-être aussi le mot „Behandlung") n'est pas heureux dans cet article, étant à double sens. S'agissant d'enfants et d'adolescents, il pourrait être pris dans un sens technique restreint, celui de traitement médical et hygiénique, qui ne s'appliquerait qu'aux sujets malades (art. 85 et 94), sens qui serait trop étroit, car il doit comprendre aussi toutes les mesures d'éducation et de répression qui peuvent être prises à l'égard des enfants et des adolescents. Nous avons d'ailleurs supprimé cette expression déjà dans le titre du chapitre quatrième du livre premier. Il vaudrait peut-être mieux le faire disparaître ici aussi et dire: „les autorités compétentes pour édicter des mesures à l'égard des enfants et des adolescents".

*Art. 413.* Il s'agit des locaux destinés à l'exécution de la peine de la détention avec isolement, prévue par l'art. 95 à l'égard des adolescents normaux. Pour eux, le juge n'a le choix qu'entre la détention et la réprimande, et il y a lieu de regretter que le régime de la liberté surveillée ne leur soit jamais applicable, les art. 84 et 91 n'instituant ce régime que pour les abandonnés ou pervers. Cette circonstance regrettable provient peut-être du fait que le projet a été élaboré antérieurement au grand mouvement pour la création de tribunaux pour

enfants et adolescents. Cette lacune peut, à l'occasion, avoir pour conséquence déplorable que l'on devra rendre à sa famille, sans instituer de surveillance, un adolescent qui n'y trouvera pas l'appui moral dont il aurait besoin.

Pour l'exécution de la détention avec isolement, le projet n'exige pas des établissements, mais simplement des locaux appropriés. Les sujets auxquels il faudra appliquer cette mesure répressive seront, espérons-le, en petit nombre, et leur détention ne durera jamais que peu de temps, de sorte qu'il ne peut être question de créer pour eux des établissements proprement dits. Les locaux nécessaires ne pourront être situés dans une maison servant à exécuter la peine de l'emprisonnement, ni dans un établissement d'éducation au travail pour adultes, ces deux catégories de maisons ayant un caractère absolument exclusif. En revanche, la détention cellulaire pourra être subie dans les établissements d'éducation disciplinaire destinés aux adolescents, à condition que dans ces maisons des cellules soient aménagées dans ce but. La nature de la mesure exige l'isolement absolu. De plus, comme l'art. 95 astreint ces détenus au travail, les cantons devront, quand ils auront à aménager des locaux appropriés, avoir égard à cette exigence de la loi.

**Hafer:** Ich will auf die Frage Gautiers antworten, ob in die Korrekptionsanstalten für Jugendliche nur gerichtlich Verurteilte oder auch administrativ Eingewiesene kommen sollen. Die Gefängniskommission gelangt auf Grund ihrer Untersuchungen zu dem Resultate, dass beide Kategorien von Jugendlichen in derselben Anstalt untergebracht werden können. Immerhin ergab sich in der Gefängniskommission zwischen zwei Leitern solcher Anstalten eine Meinungsverschiedenheit. Knabenhans meinte, man sollte die gerichtlich und die administrativ Eingewiesenen innerhalb der Anstalt trennen. Ich verweise auf Beilagenband I, S. 215/216. Scheurmann dagegen lehnt die Trennung ab (vgl. a. a. O., S. 242), weil sie mit dem ganzen Betrieb nicht vereinbar sei. Massgebend für die Isolierung einzelner Zöglinge müsse einzig die Gefährdung der andern Zöglinge sein. Ich schliesse mich der Meinung Scheurmanns an, dass sich die Trennung der beiden Klassen von Eingewiesenen nicht rechtfertigt und weise namentlich noch auf die Feststellung dieses Praktikers hin, dass die kriminellen, gerichtlich in die Anstalt eingewiesenen Jugendlichen durchaus nicht immer die schlimmsten Elemente sind.

**Kronauer:** Gautier hat erklärt, Art. 412 gehe etwas weit, da die Bestimmung der Bundesverfassung die hier vorgesehenen Subventionen eigentlich nicht vorschreibe. Allein diese Anstalten sind eben nun im StGB vorgesehen, und daher ist ihre Subventionierung gerechtfertigt.

Es wäre wohl gut, auch die Verbesserung solcher Anstalten mit Bundesbeiträgen zu unterstützen, also nicht nur die Errichtung und den Betrieb. Immerhin müsste die Subventionierung für die Verbesserung solcher Anstalten nur fakultativ vorgesehen werden.

**Lohner:** In Art. 410 ist Abs. 2 der redaktionellen Verbesserung bedürftig. Das Flickwort „ebenso“ sollte verschwinden, und sodann sollten die drei aufeinanderfolgenden „für“ vermieden werden.

In Art. 412, Zeile 1, sollte, statt „oder“, gesagt werden „und“. Ausserdem sollte in dieser Bestimmung der Gegensatz zwischen neuen und bestehenden Anstalten ausgemerzt werden.

**Vorsitzender:** Die Verfassungsbestimmung deckt m. E. die hier vorgesehenen Subventionen vollständig. *Die Anregungen Lohners zu Art. 410 gehen an die Redaktionskommission.*

Nun Art. 412. Nach dem Antrag Müller sind an die Errichtung und an den Umbau auch der hier vorgesehenen Anstalten vom Bund obligatorisch Beiträge zu leisten. Dagegen wurde die Betriebssubventionierung für die Anstalten des Art. 409 abgelehnt. Wir werden uns schlüssig machen müssen, ob auch bei Art. 412 das Obligatorium der Beitragsleistung des Bundes an den Bau und Umbau der Anstalten vorzusehen ist. Ausserdem ist zu entscheiden, ob der Antrag Deschenaux auch für die Anstalten des Art. 412 Geltung haben soll.

**Thormann:** Das Obligatorium der Beitragsleistung für den Bau und die Verbesserung (Umbau und Neueinrichtung) der in Art. 412 genannten Anstalten kann m. E. nur dann vorgeschrieben werden, wenn es sich um staatliche Anstalten handelt. *Ich stelle diesen Antrag.* Dagegen wird das Fakultativum der Beitragsleistung gegenüber den privaten Anstalten dieser Art beizubehalten sein. Ausserdem kann man fakultative Beiträge an den Betrieb dieser Anstalten vorsehen.

Um den hier nicht berechtigten Gegensatz zwischen neuen und bestehenden Anstalten auszuschalten, empfehle ich die Fassung: „Der Bund kann an die Errichtung und den Betrieb der Anstalten für Kinder ....“. Mit dieser Fassung würde die Unterscheidung zwischen neuen und bestehenden Anstalten, die hier keinen Sinn hat, dahinfallen.

**Müller:** Ich bin mit den Ausführungen des Präsidenten und Thormanns einverstanden.

**Deschenaux:** Il doit être entendu, à mon avis, que la proposition que je vous ai soumise à propos de l'art. 409 et que vous avez acceptée, s'applique aussi à l'art. 412. Si vous partagez cette manière de voir, ce dont je ne doute pas, vous trouverez peut-être dans cette circonstance

un motif vous engageant à faire de mon amendement un article spécial que l'on pourrait placer à la fin du chapitre.

**Vorsitzender:** Der Antrag Deschenaux kann sich auf alle Anstalten beziehen.

*Ich nehme an, dass Sie mit Art. 410, Redaktion vorbehalten, einverstanden sind, ebenso mit Art. 411.*

Art. 412 ist mit den Beschlüssen zu Art. 409 in Einklang zu setzen, ausgenommen, dass das Obligatorium der Bundessubvention auf die Staatsanstalten beschränkt bliebe. Fraglich bleibt, ob fakultative Beiträge an den Betrieb vorgesehen werden sollen.

### **Abstimmung.**

*1. Abstimmung:* Wollen Sie in Art. 412 fakultative Beiträge des Bundes an alle Anstalten vorsehen?

*Mehrheit für fakultative Beiträge an alle Anstalten des Art. 412.*

**Vorsitzender:** Der Antrag Deschenaux soll auch mit Bezug auf Art. 412 gelten. Es fragt sich, ob er nicht für sämtliche Anstalten als besonderer Artikel an den Schluss des Abschnittes zu stellen wäre.

Es folgt

#### *Art. 414.*

Hier liegt vor:

*der Antrag der Gefängniskommission:*

*414. Abs. 1 = Abs. 1 VE.*

Arbeitserziehungsanstalten und Trinkerheilanstalten können derart kombiniert werden, dass sie eine gemeinsame Verwaltung, gemeinsame Beamtschaft und gemeinsamen Gutsbetrieb haben bei durchgeführter Trennung von Innenbetrieb und Insassen.

*Abs. 3 und 4 = Abs. 2 und 3 VE.*

**Zürcher:** Die ganze Materie, in deren Behandlung wir eintreten, ist in einem Artikel zusammengedrängt. Vorausgenommen wird die Verwahranstalt, welche den Strafanstalten am nächsten steht. In den Projekten, die der Verfassungsrevision vorausgingen, war eine Bundesanstalt vorgesehen. Die Aufnahme in diese war abhängig vom Entscheid einer eidgenössischen Kommission. Daraus ergab sich, dass der Bund die Kosten hätte tragen müssen. Nachdem aber die eidgenössische Anstalt unmöglich geworden ist, muss der Bund für Errichtung und Betrieb Beiträge leisten. Dass auch die Kantone Zuschüsse leisten müssen, ist schon dadurch gerechtfertigt, dass sie die Armenunterstützungen für die Eingewiesenen sparen werden.

Gleiche Beiträge soll der Bund an die Arbeitserziehungsanstalten leisten. Diese Anstalten sollten sich aber selbst erhalten können, da

nur Arbeitsfähige eingewiesen werden sollen. Immerhin können Schwierigkeiten im Anfang Beiträge an ein wesentliches Defizit rechtfertigen. Dass hier eine ganz neue Anstalt verlangt wird, ist richtig. Es handelt sich aber um eine Reformbewegung, die allgemein die Arbeitsanstalt betrifft. Die bestehende Zwangsarbeitsanstalt taugt nicht viel, weil man mit der administrativen Einweisung viel zu lange wartet. Es ist also eine Trennung in Zwangsarbeitsanstalt für Heruntergekommene und Arbeitserziehungsanstalt für Besserungsfähige im Geiste der Reformbewegung gelegen.

Endlich sollen Beiträge an Trinkerheilanstalten geleistet werden, um dafür einen gewissen Einfluss auf sie zu gewinnen.

Der Antrag der Gefängniskommission ist unbedenklich. Ich frage mich aber, ob er nicht im allgemeinen Teil unterzubringen wäre.

In den frühern Vorlagen des EG war hier eine Uebergangsbestimmung vorgesehen, die ermöglichte, die Verwahrung im Zuchthaus zu vollziehen, bis Verwahranstalten bestehen. Da Art. 417 dem Bundesrat die graduelle Durchführung der Reform ermöglicht, erschien jene Bestimmung der Redaktionskommission überflüssig.

**Gautier:** L'observation faite par M. le Président au sujet de la suite des articles est juste. Les dispositions concernant les délinquants adultes précèdent partout ailleurs dans le projet les dispositions relatives aux enfants et aux adolescents. En cet endroit seul, l'ordre habituel est interverti, sans raison selon moi, de sorte que nous devons, à mon avis, le rétablir, en plaçant l'art. 414 entre les art. 409 et 410.

L'art. 414 traite des établissements pour l'exécution des mesures de sûreté prises contre des adultes. Il y en a trois espèces: la maison d'internement, la maison d'éducation au travail et l'asile pour buveurs.

1° La maison d'internement (art. 42). Je suis surpris de lire dans les Motifs et d'entendre émettre couramment dans la discussion l'avis que ces maisons renfermeront des individus rendus à peu près inoffensifs par l'âge et l'usure, des déchets, des ruines humaines, et que par conséquent le régime de ces maisons pourra être moins sévère que celui du pénitencier. A mon avis, cette opinion est erronée. La maison d'internement aura une population composite. Deux éléments distincts la peupleront. D'abord les individus qui seront en récidive réitérée par suite d'un penchant au délit, donc les criminels d'habitude. Puis les individus tombés en récidive réitérée par penchant à l'inconduite et à la fainéantise; ce seront surtout des ivrognes et des vagabonds incorrigibles. A cette dernière catégorie peut s'appliquer peut-être et en gros ce que disent les Motifs, qu'ils seront plus gênants que dangereux et que leur surveillance sera facile. Mais pour la première catégorie, cette opinion est évidemment fausse. Elle formera une collection des délin-

quants les plus redoutables. Ces professionnels du délit ne seront pas nécessairement âgés. Il y en aura dans la force de l'âge. Ils ne seront sans doute pas nombreux dans les maisons d'internement, mais ils y seront, et le régime prévu pour eux à l'art. 42 est peut-être plutôt trop doux.

2° La maison d'éducation au travail (art. 43). Je ne reviendrai pas sur les conditions d'application de cette mesure et sur son régime, l'art. 43 étant très complet et épuisant le sujet.

Pour les catégories de délinquants visés sous les Nos 1 et 2, il va sans dire que des établissements privés sont impossibles. La maison d'internement et la maison d'éducation au travail seront nécessairement des établissements publics.

3° L'asile pour buveurs (art. 44). Il est évident qu'il faudra créer pour les buveurs auxquels s'appliquera la mesure du renvoi des établissements nouveaux, très différents de ceux qui portent actuellement le nom d'asiles pour buveurs et qui ne suffiraient ni pour la sévérité du régime, ni quant à la sécurité qu'ils doivent donner à la société. Les pensionnaires seront des alcooliques, c'est à dire des malades sujets à des accès qui les rendront dangereux, des malades, de plus, qui auront un délit à leur charge. Or le projet ne distingue pas quant à la nature du délit motivant le renvoi. Quelque délit qu'ils commettent, les buveurs iront à l'asile. Il se trouvera donc au nombre de ces pensionnaires des individus qui auront agi par impulsion sanguinaire. Et cependant l'alinéa 3 de notre texte prévoit la possibilité de placer ces gens dans des asiles privés. Je doute fort de l'opportunité de cette disposition. Il me paraît que le projet devrait au moins fixer et préciser les garanties de sécurité que doivent offrir ces asiles privés à qui l'on veut confier des individus condamnés. Mais même cela ne me rassurerait qu'à moitié.

L'alinéa 3 prête encore à une objection critique d'un autre genre. Il devrait être rapproché de l'alinéa 1er et pourrait être abrégé. L'alinéa 2, qui traite des subventions, serait parfaitement à sa place à la suite des deux autres.

L'art. 414 ne dit rien de l'utilisation d'établissements créés par un autre canton. Il serait cependant plus nécessaire ici que pour d'autres établissements, pour les pénitenciers p. ex., de prévoir le cas. Ces asiles seront forcément en nombre restreint. Dans tous les cas, il faudrait prévoir leur création par plusieurs cantons en commun.

La commission pénitentiaire nous propose une adjonction qui me paraît recommandable. Elle vise à autoriser le rapprochement d'asiles pour buveurs et de maisons d'éducation au travail, ayant la même direction, les mêmes fonctionnaires et la même exploitation agricole, mais en maintenant strictement la séparation intérieure; elle permettrait

de créer et surtout d'exploiter ces asiles plus économiquement qu'en dehors de tout contact avec un autre établissement.

Le 2me alinéa, je l'ai déjà dit, devrait figurer à la fin de l'article. Il prévoit des subventions fédérales, obligatoires pour la création et facultatives pour l'exploitation des établissements destinés aux mesures de sûreté à prendre contre des adultes, établissements que j'ai déjà énumérés. Or le texte constitutionnel sur lequel nous fondons tout l'édifice du projet, l'art. 64bis Const. féd., ne mentionne pas les asiles pour buveurs, de sorte qu'on peut se demander si nous sommes autorisés à inscrire au projet une règle leur promettant des subventions fédérales. Je le crois pourtant, car j'estime que l'on peut faire, sans violence, rentrer l'asile pour buveurs dans la „Besserungsanstalt" mentionnée à l'art. 64bis Const. féd.

Les conditions de ces subventions seront ici sans doute les mêmes qu'à l'art. 409. On doit l'admettre, bien que le projet ne le dise pas expressément, ce qui vaudrait peut-être mieux.

Il n'est fait, au livre III<sup>me</sup> du projet, nulle mention des irresponsables et des demi-responsables. Aucun établissement spécial n'est prévu pour eux; le „manicomio", que certains postulaient, a été rejeté. Il n'est pas dit où ils seront placés. Il n'est pas davantage question de subventions fédérales pour leur placement et leur traitement. Rien de tout cela ne se trouve dans le projet. J'estime que c'est une lacune regrettable et que nous ferions bien de combler.

**Kronauer:** Die Gefängniscommission stellt den Antrag, in Art. 414 einen neuen Abs. 2 einzufügen. Im Beilagenband I sind die Gründe für diesen Antrag bei den Betrachtungen über die verschiedenen Anstalten hervorgehoben. Diese Erwägungen beruhen darauf, dass die Prinzipien der Einweisung bei beiden Kategorien von in Betracht kommenden Personen im wesentlichen gleich sind.

Die Experten sind daher dazu gekommen, eine Verbindung im Sinne des neuen Antrages vorzuschlagen. Ich verweise diesbezüglich auch auf die Arbeit von Staatsanwalt Dr. Zürcher, wo auf die Kostenersparnis, auf die Erleichterung der Arbeitsbeschaffung usw. hingewiesen ist, die mit der Verbindung von Arbeitserziehungs- und Trinkerheilanstalt erzielt werden können.

Ich beantrage Ihnen, den neuen Absatz aufzunehmen, und zwar gerade an dieser Stelle.

Gegenüber Gautier betone ich, dass eine nähere Charakterisierung der Personen, die in die Trinkerheilanstalt eingewiesen werden können, dadurch gegeben ist, dass nur zu Gefängnis Verurteilte eingewiesen werden dürfen. Der Art. 44 enthält in seiner neuen Fassung einen gewissen Widerspruch, der in der zweiten Lesung behoben werden

müsste. Auch sollte man zum Ausdruck bringen, dass nur staatliche Anstalten in Betracht kommen können. Aus diesem Grunde *beantrage ich, Abs. 3 des Art. 414 zu streichen*. Die Privatanstalten wehren sich gegen die Aufnahme trunksüchtiger Verbrecher. Im Aargau sind diese Verhältnisse klar zum Ausdruck gelangt.

*Eventuell müsste Abs. 3 dahin erweitert werden, dass Einweisung in private Anstalten nur dann möglich ist, wenn diese sich den Vorschriften des Gesetzes unterziehen*. Man könnte den Absatz folgendermassen redigieren:

„Die Kantone können über die Einweisung Bestrafter in Trinkerheilanstalten auch mit Privatanstalten Vereinbarungen treffen, sofern diese Anstalten sich den Bestimmungen dieses Gesetzes anpassen.“

**Vorsitzender:** Ich nehme an, dass die Anträge Müllers zu Art. 414 als erledigt zu betrachten sind, im Sinne der Beschlüsse zu Art. 409 und 412.

In Abs. 2 würden für die Errichtung oder den Ausbau der Anstalten obligatorisch, für den Betrieb fakultativ Beiträge vorzusehen und dabei die Bedingungen festzustellen sein, unter denen die Beiträge zu leisten sind.

*Zürcher hat einen Antrag gestellt, als Abs. 3 aufzunehmen:*

„Die Kantone können über die Errichtung gemeinsamer Anstalten Vereinbarungen treffen, oder sich das Mitbenutzungsrecht an Anstalten anderer Kantone sichern. Sie können über die Einweisung Bestrafter in Trinkerheilanstalten auch mit Privatanstalten Vereinbarungen treffen.“

Kronauer will den auch im Antrag Zürcher enthaltenen Abs. 3 des Artikels streichen oder in der von ihm angegebenen Weise einschränken.

**Lang:** In Abs. 1 und 3 ist die Rede von „Bestraften“, die in die Trinkerheilanstalt eingewiesen werden. Wir würden besser von „Verurteilten“ sprechen.

*Ich stelle sodann den Antrag, den Zusatzantrag der Gefängnis-kommission und den Antrag Kronauer abzulehnen*. Dem Antrag Kronauer liegt ein Missverständnis zugrunde. Art. 43 redet von Liederlichen und Arbeitsscheuen, Art. 44 von Gewohnheitstrinkern. Es ist möglich, dass die Liederlichkeit ihren Grund im Alkoholkonsum hat. Sie dürfen aber nicht vergessen, dass der Gewohnheitstrinker nicht liederlich oder arbeitsscheu zu sein braucht. Jeder Richter weiss, dass es Leute gibt, die in der Trunkenheit Vergehen begangen haben, ohne dass sie liederlich sind. Sie kommen tagsüber ihren beruflichen Verpflichtungen nach, verbringen aber den Abend im Wirtshaus. Es ist dann nicht der Arbeitgeber, sondern nur die Ehefrau, die unter dieser

Lebensführung leidet. Ist jemand arbeitsscheu und ein Trinker, dann kann man sich fragen, nach welchem Artikel man ihn behandeln soll. Ist er aber nur Trinker, dann kann man ihn doch nicht in die Arbeitserziehungsanstalt verweisen. Die von der Gefängnis-kommission vorgeschlagene Verbindung würde die Grenzen vollständig verwischen.

Auch werden an die Leiter beider Anstalten verschiedene Anforderungen zu stellen sein.

**Thormann:** Unter allen Umständen müssen wir den Eventualantrag Kronauer annehmen, der vorschreibt, dass die privaten Anstalten sich den Bestimmungen dieses Gesetzes anpassen müssen, wenn es den Kantonen gestattet sein soll, Vereinbarungen über den Vollzug der Einweisung abzuschliessen. Das bezieht sich namentlich auf den Arbeitszwang, der in privaten Trinkeranstalten nicht besteht. Jeder Arzt auf dem Lande, der Zimmer frei hat, kann eine Trinkerheilanstalt gründen. Können die Kantone mit solchen „Anstalten“ Verträge schliessen, so wird die Einweisung Verurteilter in die Trinkerheilanstalt zum Spott.

**Lohner:** In dem Antrag der Gefängnis-kommission sollte man, statt „kombinieren“, sagen „verbinden“.

**Vorsitzender:** Die Diskussion ist geschlossen.

#### *Abstimmung.*

*Zu Abs. 1 und 3 ist vorzumerken, dass es statt „Bestrafte“ heissen soll „Verurteilte“.*

*Abs. 2 ist redaktionell mit Art. 409 nach der Fassung Ihrer Beschlüsse in Uebereinstimmung zu bringen.*

*Ich nehme an, dass Sie mit den fakultativen Beiträgen an den Betrieb einverstanden sind.*

*Zu Abs. 3. Der soeben mitgeteilte Antrag Zürcher befindet sich in Uebereinstimmung mit frühern Beschlüssen. Er ist, weil nicht bestritten, angenommen.*

Ueber die Anträge Kronauer müssen wir entscheiden.

*1. Abstimmung:* Wollen Sie an der Fassung des Entwurfs festhalten, oder dem Eventualantrag Kronauer folgen?

*Mehrheit (gegen 2 Stimmen) für den Eventualantrag Kronauer.*

*2. Abstimmung:* Wollen Sie das Beschlossene festhalten oder den Abs. 3 streichen?

*Mehrheit (13 gegen 3 Stimmen) für Festhalten des amendierten Absatzes.*

*3. Abstimmung:* Es folgt der Zusatzantrag der Gefängnis-kommission.

*Mehrheit (9 gegen 6 Stimmen) für Annahme des Zusatzantrages.*

*Der Redaktionskommission wird die Frage überwiesen, ob Art. 414 vor Art. 410 einzuschalten sei.*

Der Antrag Deschenaux hat auch Bezug auf diese Anstalten. Er wäre daher als neuer Artikel von allgemeiner Tragweite nach Art. 414 einzuschalten.

Eine gemeinsame Bestimmung wäre ferner zu machen aus Abs. 3 von Art. 409. Ich würde da an Stelle von „Strafanstaltsbeamten“ einfach allgemein sagen „Anstaltsbeamten“. Dass sich dies bloss auf Beamte von im Entwurf vorgesehenen Anstalten bezieht, ist klar.

Was den Redaktionsvorschlag Müller anbelangt (s. S. 258 hier-  
vor), so beantrage ich, ihn der Redaktionskommission zu überweisen.

**Müller:** Ich würde in einem Artikel alle obligatorischen, in einem andern alle fakultativen Subventionsbestimmungen zusammenfassen.

**Vorsitzender:** *Wir wollen das alles der Redaktionskommission überweisen.*

Die gemeinsamen Bestimmungen würde ich nach Art. 414 einstellen.

Es folgt

#### Art. 415.

**Zürcher:** Die Art. 415 und 416 handeln von der Anstaltsaufsicht.

Die Aufsicht steht den Kantonen zu, sie muss ihnen aber auch zur Pflicht gemacht werden, da sie insbesondere auch den Privaten und Privatanstalten gegenüber durchaus notwendig ist.

Dem Bund muss ein Oberaufsichtsrecht vorbehalten bleiben. Er subventioniert, er muss nachprüfen können, ob den Anforderungen des Gesetzes und den von ihm aufgestellten Bedingungen nachgelebt wird.

Uebrigens vermitteln die gemeinsamen Aufsichtsorgane auch immer die Erfahrungen der einen Anstalt der andern. Sie bilden also nicht nur eine unangenehme Zugabe für die Kantone, sondern sind in der Lage, den Betrieb der Anstalten zu fördern.

**Gautier:** Cet article s'occupe de la surveillance que les cantons devront exercer sur les établissements privés existant sur leur territoire et qui serviront à l'exécution de mesures de sûreté ou de prévention. Il n'est question que des établissements privés, parce que la surveillance des autorités cantonales supérieures sur les établissements publics créés et exploités par le canton lui-même s'entend de soi.

Les établissements privés auxquels cet article s'appliquera sont les maisons d'éducation pour enfants, les maisons d'éducation disciplinaire

pour adolescents et les asiles pour buveurs. La surveillance cantonale devra s'exercer aussi sur les familles à qui des enfants ou des adolescents moralement abandonnés ou pervertis seraient confiés. (art. 84 et 91), afin d'assurer l'accomplissement des devoirs qu'elles ont assumés envers ces enfants ou adolescents. Le texte français dit que cette surveillance doit s'exercer sur „l'éducation donnée à l'enfant ou à l'adolescent . . .“ etc. Cette expression, qui prétend traduire l'allemand „Familienerziehung“ n'est pas bonne, parce que, bien que plus longue que le texte allemand, elle ne dit cependant pas tout ce que celui-ci exprime ni tout ce que l'on veut exprimer. La famille à qui l'enfant ou l'adolescent est remis, lui doit non seulement l'éducation, mais encore la protection, l'asile, l'entretien et aussi l'exemple moral, et c'est à tous ces égards que l'autorité cantonale la surveillera. L'autorité s'assurera si l'enfant ou l'adolescent est traité à tous égards comme il doit l'être et notamment s'il reçoit les soins hygiéniques dont il a besoin, et il résulte du texte allemand en particulier ceci, que le texte français ne rend pas du tout: que la surveillance médicale dont l'art. 415 fait mention, doit s'exercer aussi au profit des enfants ou adolescents placés dans des familles. De plus, en disant „par la famille à laquelle il a été remis“, le texte français semble ignorer que l'enfant du moins, à teneur de l'art. 84, peut aussi avoir été rendu ou laissé à sa propre famille et qu'en pareil cas celle-ci doit être aussi surveillée. En somme, ce sont bien, dans ces conjonctures, les familles qui font l'objet de la surveillance, et nous améliorerons le texte en disant: „... à l'exécution des mesures d'éducation et de sûreté, ainsi que les familles auxquelles une éducation a été confiée“, ou bien, si cela paraît trop rude, en rédigeant: „... à l'exécution des mesures d'éducation et de sûreté, ainsi que l'éducation dans une famille“.

La traduction correcte du terme allemand „sachgemäss“ est parfois assez difficile. Notre texte le rend par „rationnelle“, mais ce n'est pas tout à fait cela. „Sévère“ n'irait pas mieux. Je crois qu'en définitive c'est „appropriée“ qui conviendra le mieux, bien qu'il me semble douteux que la langue académique permette d'employer ce terme sans le faire suivre d'une précision.

Le mode de surveillance est laissé au choix des autorités cantonales. Elles pourront p. ex. en charger un des départements de leur administration générale, créer une commission spéciale ou nommer un ou des fonctionnaires ad hoc. Elles pourront aussi en charger le personnel qui surveille les établissements publics analogues.

L'art. 415 ne prévoit pas de sanction. Mais cela n'a pas une portée bien sensible, attendu que les sanctions qui peuvent être prises en cette matière découlent de la nature des choses. On aura recours d'abord à

des remontrances, puis, si elles restent sans effet, au retrait de la subvention et au retrait de l'autorisation de recevoir des pensionnaires. Les cantons régleront le détail.

**Vorsitzender:** Zu Art. 415 liegen keine Anträge vor.

**Lohner:** Der Gedanke des Artikels ist wohl richtig, aber wie macht sich diese Aufsicht in der Praxis? Schwierig wird namentlich die Ueberwachung der Familienerziehung sein. Soll dafür ein besonderer Inspektor mit Beigabe eines Arztes ernannt werden für das Gebiet des Kantons, oder kann diese Aufsicht gemeindeweise geschehen? Im ersten Fall wäre wohl ein Bundesbeitrag auch für ein solches Inspektorat vorzusehen.

**Zürcher:** Man will die Kantone an keine bestimmte Form der Aufsicht binden. Es wird kaum möglich sein, alle verschiedenen Anstalten einem einheitlichen Inspektorat zu unterstellen. Die Kantone haben die Möglichkeit, sich nach ihren Verhältnissen einzurichten, nur sollen die Privatanstalten unter eine feste Aufsicht kommen. Was die Kinder anbelangt, so wird da eventuell die Armenpflege eintreten können.

**Vorsitzender:** Art. 415 ist genehmigt.

Es folgt

Art. 416.

Hier liegt vor

der Antrag Thormann:

416. Der Bund führt die Oberaufsicht über den Strafvollzug und über den Vollzug der erzieherischen und sichernden Massnahmen.

**Zürcher:** Der Antrag Thormann fasst die Bestimmung noch allgemeiner als die Vorlage. Er scheint mir fast zu weit zu gehen. Ich möchte aber Thormann anhören, bevor ich mich entscheide.

**Gautier:** Ici, il s'agit de la surveillance générale à exercer par la Confédération sur tous les établissements, publics ou privés, où des peines sont subies ou des mesures d'éducation et de sûreté mises à exécution.

M. Thormann nous présente un texte qui fait porter cette surveillance non sur les établissements, mais sur l'exécution même des peines et des mesures. Je ne saurais recommander ce texte, qui me semble aller trop loin, puisqu'il conférerait à la Confédération la surveillance générale sur l'exécution des peines pécuniaires aussi bien que sur l'exécution des privations de liberté. C'est là une idée qui, jusqu'ici, est assurément étrangère au projet et que vous ne tiendrez pas à introduire.

L'art. 416 ne dit pas à quel mode de surveillance la Confédération aura recours. Elle pourra, si elle le tient pour utile, nommer des inspecteurs. Notre texte n'indique pas non plus les sanctions. Tout cela sera sans doute réglé par une ordonnance.

La Confédération exercera la surveillance générale, c'est à dire la surveillance qu'exerce une instance supérieure qui, en cas de conflit, doit avoir le dernier mot. Des conflits sont en effet possibles. Notre texte ne dit pas comment ils seront traités et résolus.

Tout l'article peut éveiller un scrupule constitutionnel. L'art. 64bis de la Constitution fédérale laisse aux cantons l'exécution des peines. Si le canton touche pour un établissement un subsidé fédéral, il est clair qu'il doit accepter aussi la surveillance fédérale. Mais s'il s'agit d'un établissement auquel n'est attribué aucun subsidé, comment justifiera-t-on et rendra-t-on possible la surveillance fédérale? Je pose la question sans la résoudre et tout en ajoutant qu'à mes yeux la surveillance fédérale est logique et même nécessaire pour assurer l'uniformité dans ce domaine.

**Thormann:** Der Hauptunterschied zwischen meinem Antrag und dem VE liegt darin, dass in meinem Antrag von der Oberaufsicht über den Vollzug der Strafen und Massnahmen und nicht über die Anstalten gesprochen wird. Ich habe verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Oberaufsicht des Bundes über die Anstalten. Sicher aber kann er beaufsichtigen, ob der Vollzug der Strafen, erzieherischen und sichernden Massnahmen in den Anstalten und ausserhalb derselben dem Bundesgesetz entsprechend durchgeführt wird. Diese Aufsicht wird sich auch auf die Vollstreckung der Bussen erstrecken können. Ebenso kann er die Verwendung seiner Subventionen überwachen. Allein eine eigentliche Beaufsichtigung der Anstalten in bezug auf den innern Anstaltsbetrieb steht dem Bund nicht oder doch nur insoweit zu, als der Anstaltsbetrieb den Vollzug der Strafen und Massnahmen beeinflusst. Ich habe versucht, diese Unterscheidung in meinem Antrag zum Ausdruck zu bringen.

**Vorsitzender:** Wir

*stimmen ab.*

Wollen Sie am VE festhalten, oder dem Antrag Thormann folgen?  
*Mehrheit (10 gegen 5 Stimmen) für Festhalten am VE.*

**Vorsitzender:** Es folgt

Art. 417.

**Zürcher:** Es ist klar, dass die Durchführung der Reformen Zeit erfordert. Auch muss auf die Finanzlage des Bundes und der Kantone



Rücksicht genommen werden. Man muss also eine ziemlich lange Uebergangszeit vorsehen, und zwar auch noch nach Inkrafttreten des Gesetzes. Die Verwahrungsanstalt z. B. wird nicht sofort eröffnet werden können, weil man erst einige Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes übersehen kann, wer überhaupt in diese Anstalt kommt.

**Gautier:** L'art. 417 donne un blanc-seing au Conseil fédéral. C'est juste et nécessaire, attendu que la mise en vigueur du système des peines et mesures prévues par le projet lui imposera une très grande tâche, une œuvre ardue qu'il ne peut mener à chef qu'en suivant un plan bien raisonné et exécuté avec fermeté. Il doit donc avoir seul la direction générale de cette réforme. Au surplus, il est clair qu'il consultera les cantons, de sorte que leurs droits seront respectés.

La réforme des établissements pour l'exécution des peines et mesures est, en effet, une œuvre très vaste, d'une très grande portée et qui consacrerait un immense progrès. Il s'agira non seulement de la création et de la transformation matérielles d'un grand nombre d'établissements, mais aussi de leur organisation intérieure, qui rendra nécessaire la solution de toute une série de questions ardues et délicates.

Notre texte dit que le Conseil fédéral décidera dans quel ordre la réforme doit s'opérer. Cela semble indiquer qu'il ne s'agit ici que d'assurer au Conseil fédéral le pouvoir de fixer la suite chronologique des réformes. Cette expression est peut-être trop étroite, et nous nous exprimerions mieux si nous disions: „... dans quel ordre, quand et comment doit s'opérer la réforme ...". Il faudra notamment prendre les mesures exigées pendant la période transitoire, et les arrêtés fédéraux devront indiquer surtout comment seront remplacés pendant cette période les établissements non encore créés, la maison d'internement en particulier.

La difficulté des temps rendra la tâche encore plus difficile qu'elle ne l'est par elle-même et aura sans doute pour conséquence d'apporter à son accomplissement de pénibles retards.

**Calame:** Je me demande si l'art. 417 ne crée pas une regrettable concurrence entre les attributions des cantons et la compétence fédérale. Celle-ci, évidemment, ne pourra être mise en doute quand elle s'exercera à propos d'établissements pour la création, la transformation ou l'exploitation desquels un subside fédéral aura été demandé et obtenu. Mais l'art. 417 va plus loin. Le droit qu'il attribue au Conseil fédéral s'étend à tous les établissements sans exception, non pas seulement à ceux que je viens de mentionner. En conférant ce droit au Conseil fédéral même pour les établissements non subventionnés, ne risque-t-on pas d'empiéter sur les droits exclusifs des cantons? Je reste dans le doute et je désire-

rais que l'on demandât sur ce point une consultation à un jurisconsulte expert en ce domaine, au Dr. Burckhardt p. ex.

**Vorsitzender:** Ich hätte für den Antrag Thormann bei Art. 416 gestimmt. Damit wären die eben geäusserten konstitutionellen Bedenken jedenfalls beseitigt worden. In der Praxis wird es auf die Subventionsfrage, d. h. auf die an die Subventionen zu knüpfenden Bedingungen hinauslaufen. Sie spielen natürlich auch bei der Feststellung der Reihenfolge der Reformen die grösste Rolle. Ich bin gerne bereit, noch ein Gutachten über die verfassungsrechtliche Seite der Oberaufsicht des Bundes einzuholen.

**Kuntschen:** La dernière phrase de l'art. 417 est non seulement critiquable en sa forme, elle l'est aussi pour le fond, car elle n'a pas de portée. Il appartient aux Chambres fédérales de voter le budget de la Confédération. Le Conseil fédéral leur en soumet un projet contenant les crédits dont il estime avoir besoin et défend ses propositions devant elles. Là s'arrêtent ses attributions. Il peut donc demander des ressources, il ne peut pas „se les faire accorder“.

Quand nous serons arrivés au moment de mettre le Code pénal en application, les Chambres fédérales ne se refuseront certainement pas à inscrire au budget les sommes qui seront reconnues nécessaires à cet effet. Mais, en thèse, elles en auraient le droit, et nous ne pouvons songer à inscrire au projet du Code pénal une disposition tendant à restreindre les droits constitutionnels des Chambres et à modifier le jeu de nos institutions. D'ailleurs, y fût-elle inscrite, elle serait forcément condamnée à rester sans effet.

*J'estime donc que le passage: „Pour l'exécution de ces réformes ... par voie budgétaire“ doit être supprimé, et j'en fais la proposition formelle.*

**Lohner:** Art. 417 ist ein Ausfluss des Oberaufsichtsrechtes des Bundes. Der Antrag Thormann hätte die richtige rechtliche Grundlage dafür gegeben. Die andere Grundlage bilden dann die Subventionsbedingungen.

Der letzte Satz kam wohl hier herein, um zu sagen, wie die Mittel zu beschaffen sind. Die Absicht war, hiefür auf den Weg der Budgetbewilligung hinzuweisen. Die Wendung „die für die Durchführung der Reformen nötigen Mittel“ ist zu weit, da doch auch die Kantone einen Teil der Lasten der Reformen bewilligen und tragen müssen. Im übrigen scheint mir diese Bestimmung ganz brauchbar.

**Zürcher:** Art. 417 ist nur eine Uebergangsbestimmung. Das Hauptgewicht ruht auf der Feststellung der Reihenfolge der Reformen; des-

halb auch die Vorschrift für die Zwischenzeit im zweiten Satz. Das Programm der Reformen muss der Bundesversammlung insofern vorgelegt werden, als sie jeweilen für das betreffende Jahr die im Budget eingestellten Kreditforderungen für die Reformen gutheissen muss.

**Müller:** Es ist nicht ausgeschlossen, dass bei Einführung der neuen Anstalten Konflikte zwischen Bund und Kantonen entstehen, z. B. wenn die Kantone Anstalten errichten wollten, die der Bund nicht für nötig erachtet, aber auch Konflikte über die Höhe der Subventionen. Wer entscheidet über diese Konflikte? Nach der jetzigen Fassung wird es die Bundesversammlung sein und das scheint mir die angemessenste Lösung. Folgt man aber dem Antrag Kuntschen, so hätte der Bundesrat in solchen Fällen zu entscheiden.

**Vorsitzender:** Ich fasste den letzten Satz des Art. 417 dahin auf, dass er nur sage, die nötigen Kredite können auf dem Budgetwege beschafft werden. Allein wenn diese Kredite über 100,000 Franken hinausgehen, so erheischen sie gemäss gesetzlicher Bestimmung eine besondere Vorlage an die Bundesversammlung. Es wäre also wohl besser, den letzten Satz von Art. 417 zu streichen. Tut man dies nicht, so würde hier eine Gesetzesänderung vorgeschrieben, die kaum wünschenswert, jedenfalls aber nicht nötig ist.

**Abstimmung.**

Wollen Sie an der Vorlage festhalten oder dem Antrag Kuntschen folgen?

*Mehrheit für den Antrag Kuntschen.*

**Vorsitzender:** Es folgt.

Zehnter Abschnitt.

**Begnadigung. Wiederaufnahme des Verfahrens.**

*Art. 418.*

**Zürcher:** Es handelt sich im Art. 418 um die Begnadigung, im Gegensatz zu Abolition und Amnestie. Art. 418 sagt zunächst, wem das Begnadigungsrecht zustehen soll. Nach dem jetzigen Rechtszustand wäre die Bundesversammlung einzig zuständig für die Begnadigung von Uebeltätern, die auf Grund des schweizerischen StGB verurteilt wurden. Art. 418 will dies aus praktischen Gründen abändern; die Bundesversammlung soll nur da Begnadigungsbehörde sein, wo das Bundesstrafgericht oder die Bundesassisen geurteilt haben, oder in Fällen, die zur Beurteilung gemäss Art. 125 des Organisationsgesetzes den kantonalen Behörden überwiesen worden sind.

Es hat schon Tendenzen gegeben, die die Begnadigung überhaupt ausschliessen wollten. Solche Tendenzen dürften auch darin Unterstützung finden, dass in unserm VE die Möglichkeit nachträglicher Strafmilderung zu einem Bestandteil der Straferziehung selbst gemacht worden ist, und zwar in der Weise, dass der Verurteilte selbst es in der Hand hat, eine Abkürzung seiner Strafe herbeizuführen. Um so weniger Anlass ist also eigentlich vorhanden, trotzdem das Begnadigungsrecht aufrecht zu erhalten. Jedenfalls aber müssen seine Voraussetzungen ganz genau umschrieben werden.

Bisher wurde das Begnadigungsrecht in den Kantonen in der disparatesten Weise ausgeübt. Ich lege hier einige Zahlen vor aus den Kantonen Zürich, Aargau und Bern.

**Kanton Zürich. Begnadigungsgesuche.**

Jahr	Gesuche eingereicht	Regierungsrat			Kantonsrat		Total
		Unzulässig	Unbegründet	Weitergeleitet	Gutgeheissen	Abgewiesen	
1903	6	3	3	—	—	—	—
1904	3	3	—	—	—	—	—
1905	5	4	1	—	—	—	—
1906	4	4	—	—	—	—	—
1907	5	5	—	—	—	—	—
1908	7	6	—	1	1	—	1
1909	7	7	—	—	—	—	—
1910	4	3	—	—	1	—	1
1911	11	7	—	3	—	1	3
1912	16	14	—	1	—	1	1
Total	68	56	—	6	—	2	6

**Kanton Aargau. Begnadigungen durch den Grossen Rat.**

Jahr	Gänzlich oder teilweise begnadigt	Abgewiesen	Nichteintreten	Total
1890	61	55	11	127
1891	68	60	1	129
1892	58	51	—	109
1893	93	59	1	153
1894	78	70	—	148
Total	358	295	13	666

Kanton Bern.

Begnadigungen durch den Grossen Rat.

	1905				1906			
	Abweisung		Teilw. oder gänzl. Erlass		Abweisung		Teilw. oder gänzl. Erlass	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Peinlich Verurteilte	16	8,08	4	2,02	28	13,79	2	0,99
Korrektionell Verurteilte	50	25,25	63	31,82	35	17,24	79	38,92
Polizeilich Verurteilte	27	13,64	38	19,19	23	11,33	36	17,83
Total Personen	93		105		86		117	

Die vom Regierungsrat erledigten Strafnachlassgesuche sind ihrer geringen Zahl wegen nicht inbegriffen.

Es ist nach diesen Zahlen ganz unmöglich, den Kantonen das Begnadigungsrecht zu überlassen, ohne seine Voraussetzungen eingehend zu umschreiben im Sinne einer sehr weitgehenden Einschränkung. Ich ersuche Sie, diese Einschränkungen dann seinerzeit zu sanktionieren.

**Gautier:** Je me bornerai strictement à rapporter sur l'art. 418 et n'entamerai pas la grosse question de l'amnistie, attendu que Zürcher n'en a pas parlé et que, selon moi, l'amnistie est une institution à part, qui ne peut se confondre avec la grâce au sens étroit, soit avec la remise individuelle de la peine après condamnation. Je m'en tiendrai donc à la grâce au sens strict.

Dans les états centralisés, la question de la compétence en matière de grâce est simple. Elle ne se pose même pas. Dans ces états, le pouvoir législatif et le pouvoir judiciaire ont une source commune, le pouvoir souverain de l'état unique, de sorte que l'étendue territoriale de ces deux fonctions de l'état est nécessairement identique. Il en est autrement dans les états fédéralistes où le pouvoir législatif appartient pour certaines matières à la confédération, tandis que la juridiction est laissée dans les attributions des états fédérés. Or le droit de grâce procède théoriquement ou du pouvoir législatif, ou du pouvoir judiciaire, et selon que l'on se rattache à l'une ou à l'autre de ces opinions, on attribuera le droit de grâce à la confédération ou aux états qui la composent. Pour nous, la difficulté se complique encore, parce que, à teneur de l'art. 125 O. J. F., l'autorité fédérale peut déléguer et, en fait, délègue souvent aux tribunaux des cantons le jugement de causes dérivant de lois fédérales et qui rentrent en principe dans la juridiction des

autorités judiciaires de la Confédération. De sorte que si nous nous rallions à la thèse qui fait du droit de grâce un attribut du pouvoir judiciaire, nous serons obligés de trancher une nouvelle question: quand le jugement d'une cause dérivant d'une loi fédérale est délégué aux tribunaux d'un canton, le jugement est-il, en thèse, une manifestation du pouvoir judiciaire cantonal ou du pouvoir judiciaire fédéral? Et selon que nous résoudrons cette question, nous attribuerons le droit de grâce pour des jugements rendus dans de telles causes au canton ou à la Confédération.

Pour moi, je me rattache à l'opinion qui considère le droit de grâce comme un attribut du pouvoir judiciaire et qui estime que les jugements rendus dans les causes jugées par les tribunaux cantonaux en application de l'art. 125 O.J.F., émanent du pouvoir judiciaire cantonal, de sorte que dans ces cas le droit de grâce doit appartenir aux cantons. Et c'est là aussi la solution à laquelle Zürcher s'était arrêté dans son premier projet. Il obtenait ainsi un système net, donnant le droit de grâce à la Confédération dans les causes jugées par les autorités pénales fédérales, et aux cantons dans toutes les causes jugées par les autorités judiciaires cantonales. Malheureusement, la commission de rédaction s'est achoppée à l'art. 125 O.J.F., dont elle n'a pas voulu proposer l'abrogation; elle a été conduite ainsi à adopter le système combiné, et mauvais à mon sens, que vous trouvez dans son projet. Elle distingue trois catégories:

a) Causes jugées d'après une loi fédérale par les autorités judiciaires fédérales (Cour pénale et Assises fédérales); le droit de grâce est attribué à l'Assemblée fédérale.

b) Causes jugées d'après une loi cantonale par les tribunaux des cantons (contraventions de police); le droit de grâce appartient aux cantons.

c) Causes jugées d'après une loi fédérale par les tribunaux des cantons; ici, il y a trois subdivisions:

aa) La cause est jugée d'après le CP; c'est au canton qu'est attribué le droit de grâce (art. 418, lettre b); les cantons conserveront donc leurs attributions actuelles.

bb) La cause est jugée d'après une loi fédérale spéciale et, par suite de délégation, par un tribunal cantonal, alors qu'en principe la Cour pénale fédérale serait compétente; le droit de grâce est attribué à l'Assemblée fédérale, en vertu de l'art. 125 O.J.F., auquel se réfère notre art. 418, lettre a.

cc) La cause est jugée d'après une loi spéciale fédérale par les tribunaux d'un canton, et cela en vertu d'une disposition de la dite loi fédérale elle-même (p. ex. loi sur la chasse et la pêche; loi sur les

poids et mesures); la jurisprudence actuelle a admis que dans ces cas le droit de grâce appartient à l'Assemblée fédérale et a ainsi chargé cette Assemblée d'une besogne bien fastidieuse; quant à l'art. 418 de notre projet, il ne tranche pas la question et nous plonge ainsi dans une grande perplexité. Il est permis toutefois d'inférer a contrario de la mention expresse que la lettre a de notre texte fait des cas de l'art. 125 O.J.F., que les autres cas de jugements rendus par les tribunaux cantonaux en vertu de lois fédérales spéciales rentrent dans la lettre b de notre texte, et que l'art. 418 a voulu attribuer le droit de grâce aux cantons.

Le système de l'art. 418 n'est donc pas logique, ou plutôt l'art. 418 n'a pas de système. On ne comprend pas que le droit de grâce soit attribué à la Confédération dans les cas de délégation, et aux cantons quand c'est la loi fédérale elle-même qui défère le cas à la juridiction cantonale.

Le mieux serait évidemment d'abroger l'art. 125 O.J.F. en ce qui concerne la grâce et d'en revenir au principe que le droit de grâce doit revenir au pouvoir dont les tribunaux ont prononcé la condamnation.

Vrai est-il cependant que la question perdra beaucoup de sa portée matérielle, si vous admettez les restrictions du droit de grâce proposées à l'art. 420. Mais la méthode adoptée provoque la critique.

**Thormann:** Zu Art. 418 stelle ich keinen Antrag. Ich möchte nur hervorheben, dass das Begnadigungsrecht nicht Ausfluss des Gesetzgebungsrechts, sondern der Gerichtsbarkeit, des Rechts auf Rechtsprechung ist. Die schweizerische Auffassung ging bisher davon aus, dass die Begnadigung Ausfluss des Gesetzgebungsrechtes sei. In der Theorie wird jedoch auch die andere Auffassung vertreten.

Liest man Art. 418, so könnte man glauben, der VE schliesse sich der letztgenannten Theorie an. Namentlich aus Art. 420 ergibt sich aber, dass er sich doch nicht prinzipiell auf diesen Standpunkt stellt, denn sonst könnte er die Kantone nicht so sehr beschränken. Der VE geht also einen Mittelweg. Er behält sich vor, im Hinblick auf die richtige Durchführung der Grundsätze des StGB das Begnadigungsrecht der Kantone einzuschränken. Das scheint mir theoretisch zulässig. In der Begründung des Art. 418 weiche ich also von der von Zürcher geäusserten Ansicht ab, bin aber mit der Einschränkung des Begnadigungsrechts einverstanden. Zum Schluss bemerke ich, dass die Begnadigungspraxis gerade auch im Kanton Bern in den letzten Jahren, d. h. nach der von Zürcher zitierten Zeit (1905 und 1906), strenger geworden ist.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht weiter verlangt, Art. 418 ist genehmigt. Die

Art. 419 und 420

werden wir am besten zusammen behandeln.

Dazu werden Anträge gestellt:

von Hafter:

Art. 419 und 420 folgendermassen zusammenzufassen:

1. Bei gemeinen Vergehen ist die Begnadigung zulässig, wenn das Gesetz ein Minimum von wenigstens sechs Monaten Freiheitsstrafe androht und die Anwendung der bedingten Verurteilung oder der bedingten Entlassung durch das Gesetz ausgeschlossen war.

Voraussetzungen der Begnadigung

Bei Verurteilung zu Busse, sowie bei Uebertretungen, die nach diesem Gesetz oder nach einem andern Bundesgesetz bestraft werden, ist die Begnadigung ausgeschlossen.

2. Bei politischen und solchen Vergehen, die mit einem politischen Vergehen in Zusammenhang stehen, ist die Begnadigung unbeschränkt zulässig.

von Lang:

420. -Abs. 1. Streichung der Worte „und die Anwendung der bedingten Verurteilung oder der bedingten Entlassung durch das Gesetz ausgeschlossen war“.

**Zürcher:** Mit dem Antrag Hafter bin ich einverstanden. Er ist wesentlich redaktioneller Natur.

Ausschliessen müssen wir alle Einschränkungen der Begnadigung bei politischen Verbrechen. Der politische Verbrecher ist in der Regel ein anderer Mensch als der gemeine Verbrecher. Er handelt regelmässig aus einem Uebermass von Altruismus, er opfert sich für andere. Dann ist es beim politischen Verbrecher sehr oft aus Gründen der Staatsraison nötig, die Begnadigung eintreten zu lassen. Könnte sodann der Begriff des politischen Verbrechens nicht ausgedehnt werden auf das soziale Verbrechen? Die Verhältnisse liegen ähnlich, aber die Formel lässt sich nicht leicht finden. Als Präzedenz verweise ich immerhin auf die Verhältnisse beim Generalstreik in Zürich, bei dem der Regierungsrat eine Art Abolition zur Anwendung gebracht hat.

Beim gemeinen Verbrechen soll dagegen die Begnadigung nur möglich sein, wenn sie sich wirklich lohnt. Mit andern Worten, bei einem Minimum von sechs Monaten Freiheitsstrafe. Sodann sollen die Fälle ausgeschlossen sein, in denen der Verurteilte sich hätte den Erlass selbst verdienen können, d. h. dort, wo die bedingte Verurteilung oder die bedingte Entlassung möglich waren.

Bei Busse und in Uebertretungsfällen soll die Gnade ausgeschlossen sein.

Ich beantrage Annahme der Fassung Hafter.

**Gautier :** L'art. 419 exempte de toute restriction le droit de grâce en matière de délits politiques ou connexes avec un délit politique. Les limites posées au droit de grâce par l'art. 420 du projet ne concernent que les condamnations pour délits communs.

Les Motifs expliquent ce privilège entre autres par l'intérêt de l'Etat, qui, disent-ils, est en jeu quand il s'agit de délits politiques. Je conserve des doutes sur ce point. Il me semble que tout délit met l'intérêt de l'Etat en jeu. La vraie raison, à mes yeux, est l'intérêt que suscite le condamné. On tient à pouvoir pardonner en cette matière sans être entravé par des restrictions variées.

Au surplus, ce n'est guère que dans les délits politiques purs que le condamné peut susciter l'intérêt et la commisération. Et le délit politique pur, celui dont le mobile est exclusivement politique, est devenu très rare. Le plus souvent il s'y mêle un élément qui n'est point fait pour éveiller la sympathie. L'extension que notre texte paraît donner à la notion du délit politique, en n'exigeant pas même que le caractère politique résulte du mobile, et le fait qu'il traite sur le même pied les délits connexes, sont chose fort contestable.

On s'attend, en revanche, à voir mentionnés ici, avec les délits politiques, les délits de presse, que le projet n'englobe jamais dans les délits politiques, puisqu'il les nomme toujours à part. Mais ils sont passés sous silence, de sorte qu'ils ne profiteront pas du régime privilégié stipulé en matière de grâce pour les délits politiques. Je n'en suis pas trop marri.

Zürcher a exprimé un grand regret de ce que les délits sociaux ne soient pas mis au profit de la disposition de l'art. 419. Je comprends fort bien son sentiment, mais je crois cependant qu'il y a une raison majeure empêchant de les comprendre dans l'art. 419. C'est que la notion du délit social est très imprécise. Au surplus, je reconnais qu'il y a de nombreux cas où la grâce illimitée peut être très justifiée. Les délits sociaux les plus fréquents sont sans doute les faits de grève, et dans les troubles de ce genre les vrais coupables sont les meneurs; or les meneurs échappent le plus souvent à la répression ou peuvent être graciés malgré les restrictions de l'art. 420. Mais les comparses, les entraînés, les petits ne le peuvent pas, et c'est pour eux pourtant que la grâce se justifierait le mieux. Les condamnations mêmes légères les frappent en général lourdement. Enfin, quand de tels troubles se sont produits, l'intérêt public est souvent de faire au plus vite l'apaisement, plutôt que de sévir, et le plus grand facteur d'apaisement serait de faire grâce à ceux qui sont restés aux mains de la justice. Je reconnais tout cela. Mais il reste toujours que je ne sais pas comment on pourrait définir avec quelque précision le délit social.

Je passe à l'art. 420, à propos duquel j'ai quantité d'observations à présenter. Je m'appliquerai à le faire brièvement.

Cet article fixe les limites du droit de grâce. Je m'empresse de déclarer que je suis parfaitement d'accord, en principe, de limiter ce droit. Il comporte toujours une intrusion du pouvoir souverain dans le domaine de la justice. J'approuve donc l'intention qui se manifeste dans le projet. Je tiens pour nécessaire de limiter strictement le droit de grâce. Les raisons qui me guident sont puisées d'une part dans l'état actuel des choses, et d'autre part se fondent sur les améliorations que notre projet apportera à l'administration de la justice pénale, donc sur des considérations d'avenir.

Dans l'état actuel des choses, je constate tout d'abord que l'exercice du droit de grâce donne lieu à de nombreux abus, qui font de la grâce parfois une sorte de loterie. Il y a en premier lieu l'usage excessif qui en est fait dans plusieurs cantons et dont Zürcher nous a cité des exemples impressionnants; il y a ensuite que le droit de grâce est trop souvent mis au service de la politique des partis. Il n'en sera autrement que quand le droit de faire grâce sera exercé par une autorité judiciaire. En attendant, il en faut limiter l'action. C'est une nécessité absolue à mes yeux, afin d'éviter que, par une étendue différente et une application plus ou moins large, selon les usages et coutumes des cantons, il ne compromette l'application du C. p.

Voilà pour le présent. Quant à l'avenir, le C. p. rendra, je l'espère, la grâce de plus en plus superflue, à mesure que son application se perfectionnera et que les tribunaux arriveront, grâce à lui, à ne prononcer plus que des peines justes, dans leur mesure comme dans le principe.

La grâce s'explique et se justifie théoriquement par les raisons que voici:

1. La peine peut être excessive et même injuste. Or le projet permet de doser la peine d'après l'individualité du délinquant, d'appliquer seulement une peine juste, qu'il n'y a aucune raison de rectifier par la grâce. Le projet atteint ce but d'abord par ses dispositions générales sur la mesure de la peine, puis spécialement par la condamnation conditionnelle et par un système rationnel en matière de circonstances atténuantes. Pour les cas d'erreur judiciaire, nous aurons la révision largement ouverte. Au surplus, pour ces cas pénibles et profondément regrettables, la grâce n'est jamais qu'un remède bien insuffisant, un pis-aller.

2. Le condamné a mérité la mesure de clémence par sa bonne conduite pendant l'exécution commencée de sa peine. Il s'est relevé. C'est un motif non de supprimer, mais d'abrégé la peine. Nous ferons usage

alors de la libération conditionnelle et de la réhabilitation. Ces mesures remplaceront avantageusement la grâce, parce qu'elles auront été méritées par le condamné. C'est à lui qu'il appartient de s'assurer ces bienfaits, il n'a pas à les attendre de la bonne volonté plus ou moins incertaine d'une autorité qui ne le connaît pas et dont la décision dépend parfois de circonstances tout accidentelles. Si le condamné ne veut pas s'assurer lui-même, par ses propres efforts, la libération conditionnelle et la réhabilitation, il serait absolument injuste qu'il fût mis par la grâce au profit d'avantages analogues.

Il est clair que la limitation proposée au droit de grâce est une grosse innovation et qu'elle se heurtera à une vive résistance. Les Grands Conseils sont en général très attachés à cette prérogative. Ils se plaisent dans le sentiment d'exercer le pouvoir souverain et aiment à se rendre populaires par l'usage qu'ils font de cette faculté. Mais nous ne pouvons que passer outre aux objections tirées de ce sentiment. Elles n'ont aucune force convaincante, puisqu'on peut y objecter qu'il n'y aura plus à l'avenir de condamnations excessives.

En principe donc, l'intention de l'art. 420 est pleinement justifiée, mais le procédé auquel il y a recours pour restreindre la grâce est-il heureux ?

Le projet exclut de la grâce :

- 1<sup>o</sup> toute condamnation pour contravention ;
- 2<sup>o</sup> toute condamnation à l'amende ;
- 3<sup>o</sup> toute condamnation à une peine privative de liberté, quand la loi ne prévoyait pas une peine de six mois comme minimum ;
- 4<sup>o</sup> toute condamnation à une peine privative de liberté, si la loi permettait d'appliquer la condamnation conditionnelle ou la libération conditionnelle.

Les deux premières restrictions reposent sur la nature de l'infraction (n<sup>o</sup> 1) et sur celle de la peine (n<sup>o</sup> 2). Quoique rigoureuses, elles sont acceptables.

La troisième restriction est tirée de la quotité de la peine privative de liberté que la loi prévoyait pour le délit. Une telle restriction n'échappe naturellement pas à l'objection qu'elle renferme un élément d'arbitraire. La limite est fixée à six mois, en ce sens qu'il ne pourra être fait grâce que si la peine prévue pour le délit — non la peine prononcée en fait — est de six mois ou davantage. Pourquoi six mois, et non trois ou douze mois ? C'est que les rédacteurs du projet l'ont jugé bon ainsi. Il n'y a pas d'autre réponse. De plus, les critères de ce genre sont toujours très relatifs, ils agissent sur les uns tout autrement que sur les autres, et nul de nous ne contestera que certains condamnés sont bien moins affectés par une peine grave prononcée et exécutée

contre eux, que d'autres par une peine légère. Or le projet permet de grâcier les premiers et refuse la grâce aux seconds, à cause de la brièveté de leur peine ! Enfin il y a encore d'autres inconvénients moins frappants mais qu'il faut pourtant signaler aussi. La limite, je l'ai dit déjà, est fixée au minimum légal de six mois. Les délinquants condamnés en vertu d'un article du Code ou d'une autre loi qui permettait de prononcer une peine inférieure à six mois, ne pourront, suivant notre texte, jamais obtenir leur grâce, la peine qu'ils ont à subir en fait dépassant-elle de beaucoup cette durée. Inversement, les délinquants condamnés à raison d'un délit que la loi punit d'une peine de six mois au moins, pourront être grâciés même quand, grâce au jeu des circonstances atténuantes, la peine prononcée en fait serait inférieure à six mois (art. 64 et 65). Seulement il ne faut pas que le juge, en cas d'atténuation libre (art. 65), trouve les circonstances du délit si favorables à l'accusé qu'il ne lui inflige qu'une amende. Car alors il rend la grâce impossible (2<sup>me</sup> alinéa de notre texte). Ce sont là des imperfections inhérentes au système et dont, si nous acceptons celui-ci, nous devons prendre notre parti.

J'arrive à la quatrième restriction. Elle est double, et nous ferons bien d'en examiner séparément les deux termes.

La restriction tirée du fait que la condamnation conditionnelle n'a pas été appliquée, bien que la loi la rendit possible, est juste. Ceux auxquels le juge, tout en les condamnant à moins d'un an, refuse le sursis quoiqu'ils ne soient pas en récidive, seront en général des délinquants qui auront prouvé dès leur premier délit qu'il n'y a pas d'espoir à fonder sur eux. J'approuve donc cette restriction.

Mais il en est autrement pour celle qui interdit de faire grâce, quand la libération conditionnelle est refusée au condamné, bien que la loi ne s'oppose pas à ce qu'il en bénéficie. Je déclare d'emblée que je ne puis admettre cette disposition et même que je ne la comprends pas.

D'après vos dernières décisions, la libération conditionnelle ne peut être accordée que quand le condamné a subi les deux tiers, et au moins huit mois de sa peine. Cela suppose une condamnation à une peine d'un an au moins. Quand la peine prononcée est d'un an ou davantage, le condamné peut s'assurer par sa conduite la mise en liberté provisoire, et alors le projet interdit de le grâcier.

En résumé, voici le résultat où nous conduit notre texte, si nous n'en biffons pas la mention visant la libération conditionnelle. Les peines d'un an ou davantage ne seront pas rémissibles par la grâce. Les peines prononcées en raison d'un délit pour lequel la loi ne prévoit pas un emprisonnement d'au moins six mois, ne le seront pas

non plus. La grâce ne pourra s'exercer que dans l'espace laissé entre ces deux catégories. Et comme elle ne saurait intéresser les délinquants condamnés conditionnellement et qu'elle sera interdite pour les délinquants qui n'auraient pas obtenu le sursis, même dans les limites que je viens d'indiquer elle ne pourra guère intervenir qu'au profit des récidivistes. Car les récidivistes sont les seuls délinquants que la loi, à teneur de l'art. 41, interdit au juge de faire bénéficier du sursis conditionnel, quand même leur peine n'atteint pas un an.

Il saute aux yeux que ce résultat n'est pas acceptable. Il en serait autrement, si vous biffiez la mention visant la libération conditionnelle, c'est à dire les mots „ou la libération conditionnelle“. Je vous en fais la proposition formelle. Cette mention biffée, les peines d'un an ou davantage deviendront rémissibles par la grâce, et nous aurons une solution qui, bien qu'elle prête à diverses objections, sera très acceptable au point de vue pratique. Si nous ne voulions nous contenter que d'une solution théoriquement juste, nous n'aurions qu'un parti à prendre, celui de supprimer complètement la grâce, ainsi que l'a fait la Convention. Cette suppression, comme l'on sait, n'a pu être maintenue.

Schluss der Sitzung 1 Uhr 20 Minuten.

## Neunte Sitzung

Mittwoch, den 16. August 1916, morgens 8 Uhr.

Vorsitz: Bundesrat Müller.

Abwesend: Bolli, Favey, Gabuzzi, Geck, Huber, Kaiser, v. Planta, Reichel, Wettstein, Silbernagel.

Vorsitzender: Wir stehen bei

Art. 419 und 420.

Hafter: An meinen Anträgen ist das meiste redaktionell. Ich möchte die beiden Artikel zusammenfassen, den Inhalt anders gruppieren und dabei die Hauptregel des Art. 420 voranstellen.

Abs. 1, Ziff. 1, meines Antrages entspricht dem Art. 420, Abs. 1, des VE ohne Aenderung. Die Begnadigung soll auch m. E. beschränkt werden; ob hiezu die richtige Formel im VE schon gefunden ist, scheint zweifelhaft. Lang beantragt die Streichung der bedingten Verurteilung und der bedingten Entlassung in Art. 420, Abs. 1. Die Diskussion wird diese Frage noch abklären müssen.

Was die Uebertretungen anbelangt, so sollte man auch die Uebertretungen anderer Bundesgesetze hier einbeziehen. Der Artikel ist vielleicht jetzt schon so gemeint, aber m. E. muss man das hier ausdrücklich sagen. Art. 355, Abs. 1, genügt nicht, um diese Einbeziehung der Nebenstrafgesetzgebung zu bewirken, denn dort ist nur von der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Uebertretung anderer Bundesgesetze die Rede, und die Begnadigung wird ja nicht im allgemeinen Teil des Gesetzes behandelt. Es steht andererseits ausser Zweifel, dass die Uebertretungen nach kantonalem Recht dem kantonalen Begnadigungsrecht vorbehalten bleiben und dass für dieses andere Normen gelten können, als für die bundesrechtlichen Uebertretungen.

Lang: Ich beantrage die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung in Art. 420 nicht als Ausschliessungsgründe für die Begna-

digung zu erwähnen. Zürcher sagte, die Begnadigung soll nicht eintreten, wenn der Verurteilte durch eigene Kraft sich eine Strafmilderung verschaffen kann. Die Voraussetzungen der beiden Institutionen sind nun aber teils objektiver, teils subjektiver Art. Um die objektiven Voraussetzungen zu erfüllen, genügt der Wille des Täters nicht. Daraus ergibt sich schon, dass sich die Vorschrift nur auf die subjektiven Voraussetzungen beziehen sollte. Bei der bedingten Verurteilung kann ich aber überhaupt nichts dazu tun, dass ich ihrer teilhaftig werde, denn bei ihr kommt es ja auf mein Verhalten vor der Tat an, also bevor von Begnadigung überhaupt die Rede sein kann. Aus diesem Grunde schon muss die bedingte Verurteilung hier gestrichen werden.

Was die bedingte Entlassung anbelangt, so könnte man vielleicht sagen: „und wenn der Täter nicht durch sein Verhalten nach der Verurteilung die bedingte Entlassung verwirkt hat“. Der Verurteilte soll zuerst versuchen, die bedingte Entlassung zu erlangen. Allein die Begnadigung ist doch kein Ersatz für die bedingte Entlassung. Sie soll eintreten, wenn in einem bestimmten Fall die gesetzliche Strafe als zu hart erscheint. Allein sie ist auch wünschbar als Notbehelf, um in Fällen, wo alle Rechtsmittel verwirkt sind und eine Restitution nicht möglich ist, Justizirrtümer gutmachen zu können. In solchen Fällen bleibt nichts anderes übrig als die Begnadigung, um das unrichtige Urteil zu korrigieren. Es scheint mir nun, die Praxis werde schon den richtigen Weg für die Anwendung der Begnadigung finden, und deshalb sollte man den obgenannten Satz streichen.

Endlich frage ich mich, ob sich das, was in Abs. 2 des Art. 420 steht, nicht schon aus der Interpretation des Abs. 1 ergibt. Es wird m. E. gar nicht vorkommen, dass jemand bloss zu Busse verurteilt wird, wenn neben der Busse Gefängnis von wenigstens sechs Monaten angedroht ist? Das ist m. E. nach unserm VE gar nicht möglich, und deshalb scheint mir Abs. 2 von Art. 420 überflüssig.

**Vorsitzender:** *Thormann will in Abs. 1 sagen:* „wenn die durch das Urteil auferlegte Freiheitsentziehung sechs Monate übersteigt“.

**Thormann:** Die Normierung von Grenzen für die Begnadigung wird immer etwas Willkürliches haben. Ist nur eine Strafart angedroht, so ist die Anwendung des Art. 420 nicht schwierig; dagegen ergeben sich sofort Schwierigkeiten bei alternativer Strafindrohung, wie z. B. bei Diebstahl: Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis. Da das Minimum des Gefängnisses acht Tage beträgt, so käme die Begnadigung gemäss Art. 420 nicht in Frage. Das wäre doch ein unerwünschtes Resultat. Ich hatte nun zunächst daran gedacht, man könnte, statt auf das Minimum, auf das Maximum der angedrohten Freiheitsstrafe abstel-

len. Allein das hätte wiederum eine allzu grosse Ausdehnung der Begnadigungsmöglichkeit zur Folge. Man hat bei der Aufstellung der Strafrahmen nicht an die Voraussetzungen der Begnadigung gedacht, und deshalb möchte ich nicht auf die angedrohte, sondern auf die ausgefallte Strafe abstellen. Auf diese Weise werden die kleinen Fälle ausgeschieden. Uebrigens stellt auch Abs. 2 auf die Verurteilung, und nicht auf die Strafindrohung ab. Ich will aber nicht nur bei Freiheitsstrafen Begnadigung eintreten lassen, sondern auch die Freiheitsentziehungen der sichernden Massnahmen einbeziehen. Praktisch wird von diesen wohl nur die Einweisung in die Verwahrungsanstalt in Betracht fallen. Es kann sein, dass auch bei Eingewiesenen ausserordentliche Umstände eintreten, und dann soll die Begnadigung möglich sein.

Ferner lasse ich im Sinne des Antrags Lang die Erwähnung der bedingten Verurteilung und der bedingten Entlassung weg. Wenn man die Verurteilung zu einer Strafe von über sechs Monaten als Voraussetzung für die Begnadigung aufstellt, so fallen fast alle Fälle weg, in denen die bedingte Verurteilung überhaupt in Frage käme. Aus der Weglassung der bedingten Verurteilung können also keine Schwierigkeiten entstehen.

Die Weglassung der bedingten Entlassung möchte ich in ähnlicher Weise begründen, wie dies schon Gautier getan hat. Die Begnadigungsbehörde soll sich auf den Standpunkt stellen, dass der Verurteilte zunächst die bedingte Entlassung nachsuchen soll. Erlangt er sie nicht, so wird ihm auch die Begnadigung kaum zuteil werden.

Fraglich scheint mir, ob es richtig ist, die Begnadigung bei Busse immer auszuschliessen. Ich sehe aber davon ab, einen Antrag zu stellen, weil es schwer wäre, eine bestimmte Grenze zu ziehen, und weil wir den Grundsatz aufgestellt haben, die Busse sei nach den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten zu bemessen. Infolge davon werden nur gegenüber vermöglichen Personen hohe Bussen ausgesprochen werden, und die Begnadigung käme nur den reichen Leuten zugute, wenn eine Minimalgrenze aufgestellt würde.

**Calame:** La question que nous discutons est celle de savoir s'il convient de réglementer le droit de grâce. A cet égard, il y a de grandes divergences entre les cantons. Certains cantons laissent aux condamnés une entière liberté et les autorisent à demander leur grâce dès le lendemain de la condamnation; d'autres au contraire soumettent ce droit à des restrictions assez nombreuses. Ensuite des expériences faites et desquelles il résulte que souvent, dans les Grands Conseils cantonaux, la grâce est accordée ensuite d'interventions politiques ou autres qui conduisent à l'arbitraire et qui consacrent une choquante inégalité de



traitement, j'estime qu'il y a lieu de fixer dans le projet les conditions dans lesquelles le droit de grâce peut être exercé.

Mais comment faut-il réglementer ce droit? Le projet prévoit, à l'art. 420, que la grâce ne peut être sollicitée, si la peine privative de liberté prévue par la loi n'est pas d'une durée de six mois au moins. Cette condition d'applicabilité du droit de grâce se justifie-t-elle? Peut-être dans une certaine mesure. Mais ne conviendrait-il pas, en vue d'assurer dans tous les cas l'autorité de la loi et l'amendement du coupable, de prévoir un critère plus subjectif et d'exiger, comme facteur nécessaire de l'exercice du droit de grâce, que la peine ait été efficace. C'est là, en définitive, l'essentiel. Dès que la peine a atteint le but que le législateur lui assigne, il n'y a plus aucun inconvénient à ce que la grâce soit accordée. Mais pour que la peine produise ses effets, il est nécessaire qu'elle soit d'une certaine durée. La régénération du coupable ne peut pas être réalisée du jour au lendemain, et il faut souvent de longs et patients efforts pour l'obtenir. Dans ces conditions, le droit de grâce ne devrait pouvoir être exercé que si le condamné a subi une partie de sa peine suffisamment longue pour qu'on puisse conclure, vraisemblablement tout au moins, que sa régénération est intervenue. Il est naturellement difficile de fixer ce laps de temps; aussi je ne fais pas de proposition précise à cet égard, *me bornant à prier la commission de poser le principe que la grâce ne peut être demandée que lorsque le condamné a subi une partie de sa peine qui sera déterminée après nouvel examen de la commission de rédaction*. Si ce principe, qui n'implique plus pour l'obtention de la grâce que le minimum de la peine privative de liberté prévu par la loi soit de six mois au moins, est admis, le condamné pourra solliciter la grâce, quelle que soit la durée de la peine prononcée, mais à la condition toutefois d'avoir subi une partie de cette peine. De cette façon, tous les condamnés seront mis sur le même pied, ce qui n'est pas le cas avec la rédaction actuelle du projet.

**Lachenal:** Le projet et les exposés des rapporteurs sont sobres à l'excès sur la question du principe de la grâce. C'est une lacune. On passe sous silence ou l'on fait trop bon marché de la souveraineté fédérale et cantonale. Le droit de grâce est un attribut constitutionnel de cette souveraineté; il faut le respecter, le réglementer dans sa procédure seulement, mais non le restreindre dans son essence. Les limitations de l'art. 420, à mes yeux, ne se justifient pas. La grâce peut amender et régénérer le coupable autant et plus que la peine, selon les circonstances et la personnalité du condamné. La grâce se justifie pour les délits et les contraventions volontaires qui en sont les manifestations atténuées (larcins, fraudes, etc. de faible importance) autant que pour les infractions les plus graves. La grâce, c'est le pardon, accordé là où

le juge n'a pu ou n'a su le faire et qui peut s'expliquer parfois par des circonstances survenues bien après la sentence. Dès lors, il n'y a pas intérêt à mentionner dans le projet la condamnation conditionnelle, ni la libération conditionnelle, par le motif aussi qu'en pratique la grâce ou bien ne sera pas demandée, ou bien risque de ne pas être accueillie dans la plupart des cas, par la raison que les mesures ci-dessus comportent en elles-mêmes une amélioration sensible. Mais je ne consens point à une limitation du droit de grâce ni de la souveraineté du corps de l'Etat qui en détient l'exercice. *Je propose donc la suppression de toute limitation à l'alinéa 1er de l'art. 420, ainsi que la suppression de l'alinéa 2 du dit article.*

**Vorsitzender:** Ich glaube, Lachenal hat die grosse Bedeutung, die der bedingten Entlassung und der bedingten Verurteilung in unserm System zukommt, übersehen. Die Argumente, die Lachenal für die Begnadigung vorgebracht hat, soll der Richter berücksichtigen, wenn er sich über die Anwendung der bedingten Verurteilung oder Entlassung schlüssig zu machen hat.

Sodann übersieht Lachenal doch wohl die grosse Willkür, die in der Begnadigungspraxis naturgemäss herrscht, namentlich, weil die politische Begnadigungsbehörde die Umstände der einzelnen Fälle nicht genügend überblicken kann. Dadurch entsteht eine laxe und schwankende Begnadigungspraxis, und durch diese wird die Autorität der Strafgerichte untergraben. Die Einschränkung der Begnadigung ist daher durchaus gerechtfertigt.

Der Antrag Calames liegt ein richtiger Gedanke zugrunde. Man könnte auch vorsehen, dass durch die Begnadigung bloss ein Teil der Strafe erlassen werden könne. Die Regelung ist aber sehr schwierig, weil nach Einreichung des Begnadigungsgesuchs oft noch längere Zeit verstreicht, bis die Begnadigungsbehörde zusammentritt. Ich habe vorläufig also gewisse Bedenken, bin aber bereit, den Gedanken Calames zu prüfen und ihn vielleicht mit dem Gedanken des VE zu verbinden. Der Antrag Thormann hat den grossen Vorteil, dass sich darnach sofort übersehen lässt, ob in einem bestimmten Falle begnadigt werden kann oder nicht; ich wäre aber geneigt, die Begnadigung dann zuzulassen, wenn auf eine Freiheitsentziehung von drei Monaten erkannt worden ist.

**Zürcher:** Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass wir es hier nur mit den gemeinen Vergehen zu tun haben. Die Begnadigung ist ein Institut, das der Demokratie widerspricht. Die Demokratie anerkennt nur die Herrschaft des Gesetzes. Von dieser Ueberzeugung aus stehe ich der Begnadigung kritisch gegenüber. Von rechtswegen kommt m. E. das Gnadenrecht im Strafrecht dem Bund zu. Ich ersuche dringend,

auf dem Boden des VE zu bleiben. Wir können nicht alles der Praxis überlassen, die bisher völlig versagte. Nur dort soll Gnade eintreten, wo es gerechtfertigt ist, also dort, wo ein Strafminimum gegeben ist, unter das der Richter nicht gehen kann. Das halte ich auch gegen Thormann aufrecht.

Dass sodann die Gnade die Revision ersetzen soll, ist sicher nicht zu billigen.

Die bedingte Begnadigung als Erziehungsmittel, wo die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung ausgeschlossen ist, mag Gutes haben, hätte aber eine Verquickung mit den andern Institutionen zur Folge.

Nachdem der allgemeine Teil des StGB auch auf die Nebengesetzgebung Anwendung finden kann, werden die bisherigen hohen Bussen in mildern Fällen nicht zur Anwendung kommen.

Zum Streichungsantrag Lang betone ich, dass gerade in den Fällen, wo der Verurteilte die Voraussetzungen der bedingten Verurteilung und der bedingten Entlassung nicht erfüllen kann, die Begnadigung eintreten soll.

Bei dem System Thormann käme man m. E. etwas weit. Vergessen Sie auch nicht, dass bei bedingter Verurteilung und bedingter Entlassung die Möglichkeit des Widerrufs besteht. Die Begnadigung aber kann niemals rückgängig gemacht werden.

Das Institut der gerichtlichen Verzeihung (loi de pardon) wäre mir nicht unsympathisch. Aber es wäre etwas ganz anderes, als die unbedingte Begnadigung durch unsere Kantonsräte.

**Lohner:** Aus der Diskussion gewinnt man den Eindruck, dass zwei ganz verschiedene Anschauungen einander gegenüberstehen. Wir müssen aber einen Ausweg suchen, der für die, welche am unbedingten Begnadigungsrecht festhalten, den Sprung kleiner macht. Der Unterschied ist nicht so wichtig, dass man daraus einen Zankapfel machen soll, der das Gesetz in Gefahr bringen kann. In der Ostschweiz ist das Begnadigungsrecht heute schon beschränkt, in der Zentral- und Westschweiz unbeschränkt. In den Kantonen mit unbeschränkter Begnadigung wird zweifellos Unfug getrieben, immerhin leiden die Staatseinrichtungen nicht direkt darunter. Der Unfug liegt vor allem darin, dass die Begnadigung zu oft verlangt wird. Wohl in der Mehrzahl der Fälle wird bei uns die Begnadigung abgelehnt. In Bern ist wesentlich durch die Intervention der Regierung in den letzten Jahren die Begnadigungspraxis überhaupt strenger geworden. Wir wollen auch helfen, der Sache ein würdiges Gesicht zu geben, man soll uns aber den Sprung nicht zu schwer machen.

Die Begnadigung soll ein Akt des Ausgleiches bei Urteilen sein, die unter Würdigung aller Umstände zu hart erscheinen. Warum soll das nicht auch bei Urteilen, die auf Busse lauten, möglich sein? Es ist sehr wohl denkbar, dass auch da begnadigungswürdige Fälle vorkommen. Die innere Richtigkeit der Beschränkung auf Freiheitsstrafen leuchtet mir nicht ein.

Bedenken Sie immer, dass hier eine Frage vorliegt, die das Schicksal des Gesetzes stark berühren kann.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht weiter verlangt.

**Lohner:** *Dann stelle ich den Antrag, die Gnade auch bei Verurteilung zu Busse zuzulassen.*

**Studer:** Der Entwurf kann nicht so bleiben, wie er jetzt ist. Ich bitte, zur Klärung, um Mitteilung der eingegangenen Anträge.

**Vorsitzender:** Zu Art. 419 sind ausser dem Antrag Hafter keine Anträge gestellt.

Zu Art. 420, Abs. 1, steht im Gegensatz zum VE der Antrag Thormann, der bei gemeinen Vergehen die Begnadigung zulässig erklären will, wenn die durch das Urteil auferlegte Freiheitsentziehung sechs Monate übersteigt.

*Ich stelle das Amendement, drei Monate als entscheidend zu betrachten.*

Der Schlusspassus über die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung ist bestritten. Gautier will die bedingte Entlassung, Lang sowohl die bedingte Verurteilung, wie die bedingte Entlassung streichen.

Bei Abs. 2 beantragt Hafter, den Satz: „die nach diesem Gesetze oder nach einem andern Bundesgesetz bestraft werden“, aufzunehmen.

Lohner beantragt Streichung von Abs. 2.

Calame hat zuhanden der Redaktionskommission die Anregung gemacht, den Gedanken aufzunehmen, dass der Verurteilte einen Teil der Strafe abgessen habe.

Hafter endlich will die Art. 419 und 420 zusammenfassen und den Inhalt des Art. 419 an den Schluss des kombinierten Artikels stellen.

**Lohner:** Streichen wir einfach Art. 420, Abs. 2, so wäre die Gnade bei Busse und Uebertretungen doch nicht zulässig.

**Vorsitzender:** Selbstverständlich müsste bei Annahme des Antrags Lohner auch der Abs. 1 umredigiert werden.

Was den Antrag Lachenal anbelangt, so läuft er darauf hinaus, dass Art. 419 und 420 beide vollständig zu streichen wären.

Lachenal: D'accord.

Vorsitzender: Wir bereinigen zunächst Art. 420.

*Abstimmung.*

Zu Abs. 1 bestehen zunächst der Antrag Thormann und derjenige des Vorsitzenden, die beide die Zulässigkeit der Begnadigung von der Dauer der ausgesprochenen Freiheitsentziehung (nicht Freiheitsstrafe) abhängig machen (Thormann 6 Monate, Vorsitzender 3 Monate).

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie eventuell drei Monate oder sechs Monate bestimmen?

Mehrheit (10 gegen 8 Stimmen) für drei Monate.

2. Abstimmung: Wollen Sie nun die Fassung des VE (angedrohte Freiheitsstrafe) mit dreimonatiger Grenze — das dürfte Ihrem soeben gefassten Beschluss entsprechen — annehmen, oder die amendierte Fassung Thormann (ausgesprochene Freiheitsentziehung)?

Mehrheit (gegen 2 Stimmen) für die Fassung Thormann.

3. Abstimmung: Wollen Sie die Worte „oder der bedingten Entlassung“ nach Gautier streichen?

Mehrheit (gegen 3 Stimmen) für Streichung.

4. Abstimmung: Wollen Sie nach Antrag Lang auch die Voraussetzung des gesetzlichen Ausschlusses der bedingten Verurteilung unterdrücken?

Mehrheit (8 gegen 7 Stimmen) für Unterdrückung dieser Voraussetzung.

Es folgt Abs. 2.

5. Abstimmung: Wollen Sie nach Antrag Hafter die Worte einfügen, „die nach diesem Gesetz oder nach einem andern Bundesgesetz bestraft werden“?

Mehrheit (14 Stimmen) für Annahme des Zusatzes Hafter.

Zürcher: Ich beantrage, diese Bestimmung in Art. 418 an der Spitze einzufügen.

Vorsitzender: Das ist Sache der Redaktion.

6. Abstimmung: Wollen Sie Abs. 2 festhalten, oder nach Antrag Lohner streichen in dem Sinne, dass die Begnadigung auch bei Verurteilung zu Busse zugelassen werden soll?

Mehrheit (12 gegen 6 Stimmen) für Festhalten des Abs. 2.

Der Antrag Hafter, Art. 419 und 420 zu vereinigen, ist nicht bestritten, also angenommen.

Der Antrag Calame ist der Redaktionskommission zu überweisen.

Deschenaux: Je ne crois pas qu'on puisse renvoyer à la commission de rédaction la proposition Calame, sans que nous nous soyons prononcés d'abord sur le principe qu'elle pose. Je suis donc d'avis qu'elle devrait être mise aux voix.

Vorsitzender: Calame hat den prinzipiellen Antrag gestellt, dass man vor der Begnadigung den Vollzug eines Teiles der Strafe verlange.

Studer: Wir dürfen nicht sagen, dass der Verurteilte die Begnadigung erst nach teilweisem Vollzug verlangen solle. Sonst kommt die Gnade u. U. zu spät. Der Verurteilte soll sie erst erhalten können, wenn er einen Teil der Strafe erstanden hat. Grundsätzlich bin ich aber gegen den Antrag Calame.

Vorsitzender: Die Begnadigung dürfte also z. B. nur  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{2}$  der Strafe umfassen. Wir wollen entscheiden.

7. Abstimmung: Wollen Sie eine Bestimmung im Sinne des Antrags Calame aufnehmen?

Mehrheit (11 gegen 4 Stimmen) für den Antrag Calame.

8. Abstimmung: Wollen Sie nach Antrag Lachenal die Art. 419 und 420 streichen?

Mehrheit (12 gegen 6 Stimmen) für Festhalten des Beschlossenen.

Vorsitzender: Es folgt

Art. 421.

Dazu besteht

der Antrag Lang:

421. Abs. 3 sei zu streichen.

Zürcher: Art. 421 behandelt Verfahrensgrundsätze. Wem steht das Recht zu, ein Begnadigungsgesuch zu stellen? Ist ein wiederholtes Begnadigungsgesuch zulässig?

1. In erster Linie ist der Verurteilte selber zur Stellung des Gesuches berechtigt. Um seine Freiheit handelt es sich. Er ist dazu selbständig berechtigt, auch wenn er minderjährig oder entmündigt ist. Dann gehört es zu den Aufgaben des Vormundes, dem Mündel in Not beizustehen; das Gesetz gestattet ihm ebenfalls selbständig, auch gegen den Willen des Mündels, ein Gesuch zu stellen. Als dritter folgt der Verteidiger; dieser kann nicht bloss namens und im Auftrage seines Klienten, sondern aus eigenem Entschluss das Gnadengesuch stellen; er ist derjenige, der die Sachlage ruhig überblickt, während der Verurteilte selber zusammengebrochen ist. Endlich auch der Ehegatte; darin liegt ein Rest der schönen Sitte der Fürbitte der Verwandten.

Bei politischen Vergehen sollen auch Bundesrat oder Regierung das Verfahren von amtswegen einleiten können.

Das verurteilende Gericht kann kein Begnadigungsgesuch stellen. Dagegen wäre eine Empfehlung des Gesuches nicht ausgeschlossen.

2. Für die Einreichung des Gesuchs werden keine Fristen angesetzt; es kann also jederzeit gestellt werden, vernünftigerweise aber nur so lange, als noch irgend ein Strafrecht unvollzogen ist und daher nachgelassen werden kann.

3. Ueber den weitem Gang des Verfahrens und die Frage, wer Begnadigungsbehörde sein soll, schweigt das Gesetz. Es bliebe also einstweilen in Bund und Kantonen beim bisherigen Verfahren, mit voller Freiheit der Gesetzesänderung.

4. Der Entscheid der Begnadigungsbehörde ist keine richterliche Entscheidung, also weder der Rechtskraft fähig, noch durch Rechtsmittel anfechtbar. Was die Begnadigungsbehörde erlassen, bleibt erlassen und kann auch dann nicht zurückgenommen werden, wenn der Begnadigte die Gnade erschlichen hat oder nachher sich schlecht aufführt. Er selber darf das Gesuch erneuern, ob er abgewiesen oder erhört worden war; aber irgend eine Schranke muss auch hier der Trölererei gezogen werden, und ich bitte daher den Antrag Lang abzulehnen.

**Gautier:** Je n'ai aucune remarque à faire sur le texte de l'article et vous propose de l'adopter. Mais les Motifs m'inspirent un scrupule. Ils disent que le projet exclut la grâce réitérée, et je ne trouve pas dans le projet de disposition qui justifierait cette opinion. Le 3<sup>me</sup> alinéa, en particulier, ne dit pas cela à mon avis. De sorte que, si l'on veut réellement exclure la grâce réitérée, ce à quoi je ne m'oppose pas, il sera nécessaire de rectifier le texte dans ce sens.

**Lang:** Abs. 3 beantrage ich zu streichen. Ich mache darauf aufmerksam, dass dadurch die Begnadigungsinstanz selbst gebunden wird. Und zwar bindet sie sich in einem Moment, in dem sie vielleicht in der Sache nicht klar sieht oder leidenschaftlichen Erwägungen folgt, beeinflusst durch Presspolemik und dergleichen.

**Deschenaux:** Je trouve extraordinaire que l'on veuille donner au conjoint du condamné le droit de demander la grâce de ce dernier. Il pourrait arriver ainsi que la grâce fût demandée par le conjoint contre la volonté du condamné. Est-ce admissible? Je ne le crois pas. Le condamné est le premier intéressé. S'il veut subir sa peine, si sa conscience lui dit qu'elle est juste et s'il tient à payer sa dette à la société, pourquoi permettre à un tiers, fût-ce le conjoint, de s'interposer et d'annihiler la volonté du condamné? *Je propose de supprimer les mots: „et par son conjoint“.*

**Studer:** Im Gegensatz zu Deschenaux bitte ich, das Recht des Ehegatten beizubehalten.

*Ich bitte sodann vorzusehen, dass auch der urteilende Richter ein Gnadengesuch stellen könne.* In vielen Fällen ist die bedingte Verurteilung ausgeschlossen, Gründe zur Begnadigung liegen vielleicht doch vor; warum soll da das urteilende Gericht nicht das Gnadengesuch stellen können?

**Rohr:** Einen Verurteilten, der seine Strafe auf sich nehmen will, soll man daran nicht hindern. Es gibt solche Leute. Man sollte daher das Recht zur Einreichung des Gnadengesuchs beschränken. *Ich würde vorschlagen, folgendermassen zu fassen:* „Das Begnadigungsgesuch kann vom Verurteilten oder seinem gesetzlichen Vertreter, mit Einwilligung des Verurteilten auch von seinem Verteidiger oder von seinem Ehegatten gestellt werden.“

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht weiter verlangt, wir wollen den Artikel bereinigen.

#### *Abstimmung.*

Zum Abs. 1 liegt der Antrag Rohr vor.

*Deschenaux schliesst sich diesem Antrag an.*

1. *Abstimmung:* Wollen Sie dem Antrag Rohr-Deschenaux folgen, oder am VE festhalten?

*Mehrheit (11 gegen 6 Stimmen) für den Antrag Rohr-Deschenaux.*

Es folgt der Antrag Studer.

In der Redaktion wäre das urteilende Gericht voranzustellen, da hier die Begnadigung ex officio beantragt würde.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie den Antrag Studer annehmen?

*Mehrheit (11 gegen 6 Stimmen) lehnt den Antrag Studer ab.*

3. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Lang den Abs. 3 streichen?

*Mehrheit (11 gegen 6 Stimmen) lehnt den Antrag Lang ab.*

**Vorsitzender:** Es folgt

#### *Art. 422.*

Hierzu liegen vor

*der Antrag Haflter:*

422. *Abs. 1.* „... umgewandelt werden. Die Begnadigung kann sich nicht auf die ausgesprochenen sichernden, vorsorglichen und andern Massnahmen, auf die Prozesskosten und die gerichtlich festgestellte Pflicht zum Schadenersatz erstrecken.“

*der Antrag Lang:*

422. *(Zusatz).* Die Umwandlung in eine mildere Strafe ist nur mit Zustimmung des Verurteilten zulässig.

**Zürcher :** Die Begnadigung kann nach Annahme des Antrags Calame nur noch bei politischen Vergehen eine vollständige sein; bei den übrigen Vergehen kann sie je nur einen teilweisen Erlass oder eine Umwandlung der Strafe in eine mildere bringen. Sie umfasst die Strafen mit allen ihren Rechtsfolgen, auch wenn letztere verwaltungsrechtliche und kantonrechtliche sind; es wird ihnen eben der Boden entzogen, auf dem sie ruhen.

Die Begnadigungsbehörde ist nicht an die Anträge des Gesuchstellers über die Art der Begnadigung gebunden.

Es ergibt sich aus früherem, dass das Begnadigungsgesuch von Dritten, ja von amtswegen gestellt werden kann. Kann der Verurteilte auch gegen seinen Willen begnadigt werden, oder bedarf es seiner Zustimmung? Nein, es bedarf seiner Zustimmung nicht; denn er hat keinen Anspruch auf die Strafe. Der Antrag Lang ist verständlich, macht aber eine kaum notwendige Ausnahme. Nur der Norweger verbittet sich die nicht angerufene Gnade des Königs. Auf Kosten und Schadenersatz, wie auch auf sichernde Massnahmen kann sich nach dem VE die Begnadigung nicht erstrecken. Hinsichtlich der Kosten würde ich auch eine andere Lösung verstehen.

**Gautier :** Il appartient à l'acte de grâce de déterminer pour chaque cas l'étendue de la grâce. Elle peut consister en la remise totale (que M. Calame entend exclure) ou partielle de la peine, ou en la commutation de la peine en une autre plus douce, c'est à dire en une peine d'un autre genre (réclusion commuée en emprisonnement, ou emprisonnement commué en arrêts, p. ex.). Mais elle ne peut, d'après le projet, s'étendre qu'aux peines, accessoires tant que principales.

La grâce ne peut donc, d'après le projet, toucher aux mesures de sûreté. Les mesures de sûreté sont ordonnées pour la protection de la communauté. Elles sont ordonnées quand elles apparaissent nécessaires pour la défense de celle-ci, et il ne peut appartenir même à l'autorité qui dispose du droit de grâce de mettre la communauté en danger. M. Hafter, insuffisamment rassuré par le fait que notre texte ne parle que des peines, et non des mesures de sûreté, vous demande de préciser ce point, en excluant de la grâce en termes formels les mesures de sûreté.

La grâce ne peut s'étendre, en outre, à la remise des frais. Le projet primitif préparé par Zürcher différait sur ce point du projet actuel. Il admettait que la grâce pût être étendue aux frais du procès. Sur la proposition de M. Kronauer, la commission de rédaction, en examinant le projet Zürcher, a décidé de vous proposer le contraire. A mes yeux, cette décision est contestable. La condamnation aux frais est en quelque sorte un accessoire ajouté à la peine, et du

moment que nous admettons la grâce pour le principal, la peine, il serait logique de l'admettre aussi pour l'accessoire, les frais. De plus, les frais sont dûs à l'Etat, et en excluant le droit de faire par la grâce remise des frais, le C. p. donnerait à l'Etat, fort malheureusement, l'air d'être plus intéressé à ce qu'une question d'argent souvent assez mesquine soit résolue en sa faveur, qu'à ce que la grâce déploie tous les effets qu'elle devrait avoir dans les cas où elle est vraiment justifiée. *Je propose donc de rayer au premier alinéa les mots „à des frais et“.*

Enfin, l'art. 422 précise qu'il ne peut être fait remise par la grâce des dommages-intérêts alloués au lésé. Cette interdiction se comprend de soi et peut, pour cette raison, être envisagée comme inutile. Il ne s'agit pas en cette question d'un accessoire de la peine; il s'agit au contraire d'un jugement rendu sur une contestation de droit civil, par la justice pénale il est vrai, mais sans que cette circonstance puisse modifier en rien la nature de l'obligation résultant du jugement. Dès lors il est clair que la grâce ne peut supprimer au détriment du créancier une créance que la justice lui a adjugée.

L'effet de la grâce est, selon la définition classique, de faire cesser l'exécution. Au regard de notre projet, cette définition est trop étroite, puisque la grâce peut être étendue à des peines accessoires, à des privations de droits notamment, privations qui se réalisent indépendamment de l'exécution de la peine principale. Pour nous donc, l'effet de la grâce ne sera pas de faire cesser l'exécution, mais bien de faire cesser la peine elle-même. En revanche, elle n'abolira pas le jugement, qui, sauf quant à la peine, continuera à sortir tous ses effets, de sorte que la condamnation ne sera pas rayée au casier et que, si le condamné gracié commet un nouveau délit, il sera en récidive.

Le texte français n'est pas très satisfaisant, surtout à la fin du 1er alinéa. Nous dirions mieux: „La grâce n'a d'effet ni sur les condamnations aux frais, ni sur les condamnations à des dommages-intérêts en faveur de personnes . . .“.

**Hafter :** Mein Antrag hat eine grosse prinzipielle Bedeutung. Wir müssen zu der Frage Stellung nehmen, ob im Begnadigungsrecht auch die sichernden, vorsorglichen und andern Massnahmen einbegriffen sein sollen. Zweifelhaft ist angesichts der Rehabilitation schon die Einbeziehung der Nebenstrafen, weil dadurch eine doppelte Lösung entsteht für den Erlass gewisser Straffolgen. Ich würde die Nebenstrafen aber doch stehen lassen, wegen der grossen Verschiedenheit der Voraussetzungen der Begnadigung und der Rehabilitation.

Mit aller Entschiedenheit aber möchte ich dafür eintreten, die Begnadigung bei den sichernden, vorsorglichen und andern Massnahmen

auszuschliessen. Das hängt zusammen mit dem Wesen der Massnahmen im Gegensatz zu den Strafen. Der Unterschied besteht namentlich darin, dass die Massnahmen unbedingt nötig sind. Der Richter geht davon aus, dass er einen sozial Erkrankten heilen will, wenn er über den Angeklagten statt einer Strafe eine Massnahme verhängt. Dann ist aber, eben mit Rücksicht auf den Zweck der Massnahme, für die Begnadigung kein Raum. Namentlich trifft das auch für die Einweisung in die Verwahrungsanstalt zu. Wird der Verwahrte krank, dann soll er in Heilbehandlung, eventuell ins Spital kommen, nicht aber begnadigt werden. Denn der Mann bleibt ein Gewohnheitsverbrecher. Auch die Jugendlichen sollen zwar bedingt entlassen werden, wenn sie gebessert sind, aber sie sollen nicht begnadigt werden können. Man muss also gemäss meinem Antrag die Begnadigung bei den Massnahmen ausschliessen, wenn man den grundlegenden Gedanken des VE, die scharfe Unterscheidung zwischen Strafen und sichernden Massnahmen, nicht wieder fallen lassen will. Im Antrag Thormann zu Art. 420 müsste man, wenn Sie meinen Gedankengängen folgen, statt „Freiheitsentziehung“ sagen „Freiheitsstrafe“, m. a. W., man müsste auf die Abstimmung über diesen Punkt, der damals nicht genügend erörtert wurde, zurückkommen.

**Lang:** Mein Zusatzantrag ergibt sich eigentlich schon aus dem Wesen der Gnade. Was eine Gnade ist, beurteilt sich aus dem Empfinden des Verurteilten. Wenn er die mildere Strafe als ein schwereres Uebel empfindet, dann soll er nicht begnadigt werden. Ich hielte es für richtig, dies hier zu sagen. Die Umwandlung des Strafrestes in eine hohe Busse oder in lange Landesverweisung kann für den Verurteilten viel unangenehmer sein, als die Verbüssung des Strafrestes. Er würde also diese Umwandlung nicht als Gnade empfinden, und unter diesen Umständen soll auch die Umwandlung auf dem Gnadenweg nicht gestattet sein.

**Delaquis:** Hafter kommt mit seinem Antrag auf den Beschluss zu Art. 420 (Antrag Thormann) zurück, indem er die sichernden Massnahmen von der Begnadigung ausschliessen will. Es wäre mir lieber gewesen, wenn der VE diese Frage nicht geregelt, sondern die Entwicklung dieses Problems der Wissenschaft und Praxis überlassen hätte. Wesen und Tragweite des Unterschiedes zwischen den sichernden Massnahmen und den Strafen sind bestritten. M. E. stehen sie einander wohl näher, als man oft annimmt. Denken Sie z. B. an die Diskussion der letzten Woche über das Wesen der Trinkeranstalt, und denken Sie daran, dass die Einziehung sowohl als Strafe wie als Massnahme vorkommt. Demnach können Gegenstände, die für den Verurteilten durchaus notwendig sind, zwecks Sicherung eingezogen werden. Der Verurteilte führt sich längere Zeit gut. Soll er dann die Gegenstände,

die vielleicht für seinen Erwerb nötig sind, nicht auf dem Weg der Gnade zurückerlangen können? Und denken Sie an die Friedensbürgschaft. Nach zwei Jahren kann gemäss Art. 57 die Sicherheit zurückgegeben werden. Der Betroffene mag in Vermögensverfall geraten sein. Nach anderthalb Jahren bittet er um Zurückgabe der Bürgschaft. Soll das ausgeschlossen sein, nur weil es sich um eine vorsorgliche Massnahme handelt. Ist das nicht doktrinär? Endlich sehe ich, wenn bei der Begnadigung auch die Staatsraison zu Wort kommen soll und nicht nur die strikte Gerechtigkeit, nicht ein, warum nicht auch die Massnahmen inbegriffen sein sollen.

Bezüglich der Kosten stehe ich auf dem Standpunkt der Referenten. Auch hinsichtlich der Kosten sollte die Gnade zugelassen werden. Dann der Schadensersatz: hier handelt es sich um einen privatrechtlichen Anspruch eines Dritten, welchen die Begnadigung nicht berühren kann, da es allgemeiner Grundsatz ist, dass die Gnade in Rechte Dritter nicht eingreift. Es wäre also im zweiten Satz auch die Bestimmung über den Schadensersatz zu streichen, da sie sich von selbst versteht.

**Kronauer:** Gegenwärtig wird gemäss Art. 174 der Bundesstrafprozessordnung immer angenommen, ein Erlass der Kosten durch Begnadigung sei ausgeschlossen. Dazu kommt, dass, wenn die Kantone die gesetzliche Kompetenz zur Beurteilung eines bundesrechtlichen Deliktes haben, die Kosten ihnen zufallen und sich in diesem Falle die Begnadigung nach kantonalem Recht richtet.

Soll dann auch der Freigesprochene den Erlass der ihm auferlegten Kosten verlangen können? Ich hielte dies nicht für richtig. Der Kostenanspruch ist denn doch etwas anderes als der Strafanspruch des Staates. Es ist ein rein fiskalischer Anspruch. Stellt sich heraus, dass der Verurteilte aus erwägenswerten Gründen nicht zahlen kann, dann soll er bei der Vollstreckungsbehörde um Erlass einkommen. Ich halte also dafür, dass in dieser Hinsicht der VE bestehen bleiben soll.

*Bezüglich des Schadenersatzes beantrage ich, die Worte „an geschädigte Private“ zu streichen; es ist ja klar, dass nicht nur Privatpersonen, sondern auch Gemeinwesen geschädigt sein können.*

**Thormann:** Ich schliesse mich den Ausführungen Delaquis betreffend die Strafen und Massnahmen an. Der Unterschied hat sich im Verlauf der Verhandlungen etwas abgeschliffen. Früher war der Unterschied im VE viel schärfer betont. Ich verweise namentlich auf die Diskussion über die Trinkerheilanstalt. Nun soll man hier den Unterschied nicht wieder in den Vordergrund schieben. Die Begnadigung ist doch ein Ausgleichsmittel für seltene Ausnahmefälle, und die Möglichkeit eines solchen Ausgleichs kann auch dann wünschbar sein, wenn auf sichernde, vorsorgliche oder andere Massnahmen erkannt worden

ist. Es ist sehr wohl möglich, dass solche Fälle auch bei Jugendlichen vorkommen.

Die Massnahmen treten überdies meist an Stelle der Strafe. Der Richter hätte also die Möglichkeit, indem er, statt auf eine Strafe, auf eine Massnahme erkennt, die Begnadigung einfach auszuschliessen. Das ist gewiss nicht wünschenswert. Ich beantrage, bei dem zu Art. 420 gefassten Beschluss zu verbleiben (S. 298 hievov, 2. Abstimmung).

**Vorsitzender:** Bei Bereinigung des Abs. 1 wird die Redaktionskommission den Antrag Calame berücksichtigen müssen.

*Abstimmung.*

Beim zweiten Satz will Hafter auch die sichernden, vorsorglichen oder andern Massnahmen von der Begnadigung ausschliessen. Wird dieser Antrag angenommen, dann müsste in Art. 420 statt „Freiheitsentziehung“ gesagt werden „Freiheitsstrafe“.

1. *Abstimmung:* Wollen Sie bei Massnahmen die Begnadigung gestatten, also an dem zu Art. 420 gefassten Beschlusse festhalten, oder wollen Sie in diesem Punkte dem Antrag Hafter folgen?

*Mehrheit* (10 gegen 7 Stimmen) *lehnt den Antrag Hafter ab.*

2. *Abstimmung:* Wollen Sie bezüglich der Kosten am VE festhalten, oder die Begnadigung auch hinsichtlich der Kosten gestatten, also im Texte die Worte „zu den Kosten und“ streichen?

*Mehrheit* (9 gegen 7 Stimmen) *für Streichung dieser Worte.*

3. *(Eventuelle) Abstimmung:* Wollen Sie beim Schadensersatz mit Kronauer die Worte „an geschädigte Private“ streichen?

*Mehrheit* (9 gegen 5 Stimmen) *für den Antrag Kronauer.*

4. *Abstimmung:* Wollen Sie den Schadensersatz erwähnen, oder den ganzen zweiten Satz des Abs. 1 streichen?

*Mehrheit* (8 gegen 7 Stimmen) *für Festhalten am VE, d. h. für Erwähnung des Schadensersatzes.*

5. *Abstimmung:* Wollen Sie den Zusatzantrag Lang annehmen?

*Mehrheit* (10 gegen 4 Stimmen) *lehnt den Antrag Lang ab.*

**Vorsitzender:** *Es folgt der Antrag Lang auf Einfügung eines*

*Art. 422bis.*

*422bis.* Das Recht der Amnestie bleibt den Kantonen vorbehalten.

**Lang:** Die Amnestie bezieht sich sowohl auf die Strafverfolgung, als auf die Strafvollstreckung; sie schliesst also auch die Einstellung des Verfahrens ein. Die Gründe der Amnestie aber sind ganz andere, als die der Begnadigung. Zürcher schreibt in den Erläuterungen, die

Volksvertretung solle die Amnestie handhaben. Aber ich weiss nun doch nicht recht, wie er dies meint. Beim Generalstreik in Zürich wurde das Verfahren eingestellt, und zwar keineswegs wegen Mangel an Beweisen. Es ist mir nun fraglich, ob man unter der Herrschaft des VE so hätte vorgehen können. Man hätte m. E. nur das Mittel der Begnadigung gehabt. Gerade bei sozialen Konflikten wird man aber die Amnestie nötig haben, und deshalb möchte ich meinen Antrag zur Annahme empfehlen.

**Zürcher:** Der erste Vorentwurf zu einem EG bestimmte mit Bezug auf politische und konnexe Vergehen, dass in diesen Fällen die zuständigen Behörden auch von vornherein die Strafverfolgung ausschliessen oder die Begnadigung für eine unbestimmte Zahl von Tätern aussprechen können, deren Straftaten mit einem gewissen politischen Ereignis im Zusammenhang stehen. *Ich würde diese Fassung* (Art. 63 des Vorentwurfs zu einem EG, von Mai 1911) *dem Antrag Lang entgegenstellen:* Beschränkung auf das politische (und soziale) Delikt; Ausdehnung auf die Abolition und Gleichheit der Bestimmung für Bund und Kantone.

**Gautier:** Je m'en rapporte à ce que vient de dire Zürcher.

**Hafter:** Der Begriff der Amnestie ist noch durchaus unabgeklärt. Man muss sich aber darüber klar werden, wie man diesen Begriff auffassen will. Für mich bedeutet die Amnestie nichts anderes als eine Massenbegnadigung, für die die allgemeinen Regeln über die Begnadigung zu gelten haben. Es handelt sich um eine Mehrzahl von Tätern, die verurteilt worden sind, oder um bestimmte Gruppen von Rechtsbrechern, politische Verbrecher z. B., die nun gemeinsam begnadigt, durch ein und denselben Akt amnestiert werden. Hierfür sollen aber die Art. 418 ff. Geltung haben.

Lang will bei einer solchen Massenbegnadigung kantonale Verschiedenheiten zur Geltung kommen lassen. Das scheint mir unerwünscht.

Die Abolition hingegen, die Niederschlagung eines Verfahrens, die schon vor der Urteilsfällung einsetzt, ist sowieso eine Angelegenheit des kantonalen Rechts, da es sich um ein prozessuales Institut handelt.

Von diesen Gesichtspunkten aus gelange ich zur Ablehnung des Antrages Lang.

**Lang:** Ich fasse die Amnestie so auf, dass sie auch die Einstellung der Strafverfolgung umfasst. Die Bestimmungen des VE kommen doch nur zur Anwendung, wenn die Täter verurteilt worden sind.

**Thormann:** Jedenfalls muss auch das Amnestierecht des Bundes erwähnt werden, wenn der Antrag Lang angenommen werden sollte.

Sobald man die Amnestie als Massenabolition auffasst, ist die gleiche Unterscheidung wie bei Art. 418 zu machen. Die Massenbegnadigung nach dem Urteil brauchen wir nicht besonders zu erwähnen. Die Bundesbehörden behandeln diese Massenbegnadigung allerdings gegenwärtig als Amnestie.

**Zürcher:** Bei der Massenabolition muss im einzelnen Fall ein Gesetz erlassen werden, das von beiden eidgenössischen Räten zu behandeln wäre, während über die Massenbegnadigung die vereinigte Bundesversammlung zu entscheiden hätte.

**Lang:** *Ich ziehe meinen Antrag zugunsten des Eventualantrages Zürcher zurück.*

**Vorsitzender:** Die definitive Redaktion bleibt vorbehalten.

#### *Abstimmung.*

Wollen Sie nach Antrag Lang-Zürcher eine Amnestiebestimmung in den VE aufnehmen?

*Mehrheit (10 gegen 6 Stimmen) lehnt dies ab.*

Bundesanwalt **Kronauer** übernimmt für den Rest der Sitzung den Vorsitz.

**Vorsitzender:** Wir gehen über zu

#### *Art. 423.*

**Zürcher:** Es scheint mir, dass es sich hier um einen Eingriff in das kantonale Prozessrecht handelt, der sehr notwendig ist.

In allen kantonalen Prozessen besteht ein Titel über die Wiederaufnahme des Verfahrens, sei es, dass sich diese auf den Unschuldbeweis, sei es, dass sie sich auf eine wesentliche neue Tatsache stützt. Bei den Uebertretungen ist jedoch die Wiederaufnahme regelmässig ausgeschlossen. Auf Grund des Art. 423 würde sich diese Rechtslage ändern.

**Gautier:** J'ai deux observations à présenter.

La première procède d'un scrupule constitutionnel. La procédure est, constitutionnellement, laissée à la compétence cantonale. Par l'art. 423, le projet fait une entorse à ce principe. Ce n'est pas la première, et je m'empresse de dire que je suis d'accord de passer condamnation, vu qu'il s'agit ici d'un de ces cas, où la nécessité nous impose, pour ainsi dire, la liberté que nous prenons à l'égard des textes constitutionnels.

Ma seconde observation concerne une question rédactionnelle. Depuis le procès Dreyfus, on fait souvent usage de l'expression „faits nouveaux“. C'est une expression très défectueuse, les faits et moyens

de preuve qu'elle prétend désigner n'étant le plus souvent pas nouveaux, mais seulement restés inconnus jusqu'au jugement à réviser. Notre texte évite cette expression, mais celle qu'il emploie „faits ou moyens de preuve découverts après la condamnation“ est encore trop étroite. Les moyens de preuve que l'on vise sont parfois connus avant la condamnation, mais ne peuvent être produits, p. ex. parce qu'on ne sait où ils se trouvent. Si après la condamnation il devient possible de les produire, cela doit suffire pour justifier la révision. En conséquence, je crois qu'il vaudrait mieux choisir l'expression: „... si le condamné invoque des faits ou des moyens de preuve dont il n'a pu faire état avant sa condamnation“.

**Hildebrand:** Art. 423 scheint mir etwas deutlicher gefasst werden zu müssen. Hält man sich an seinen Wortlaut, so müsste stets bei neu entdeckten Tatsachen oder Beweismitteln die Wiederaufnahme möglich sein. Das ist aber nicht sein Sinn. Die neuen Tatsachen müssen vielmehr erheblich sein, sie müssen den Beweis ermöglichen, dass das frühere Urteil unrichtig war.

*Wir müssten daher das Wort „erheblich“ oder einen etwa gleichbedeutenden Ausdruck aufnehmen.*

Sodann ist in Art. 423 gesagt, dass die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten zu gestatten ist. Damit soll aber die Wiederaufnahme bei Freisprechung doch nicht ausgeschlossen sein? Diese Vorschrift würde ich sonst nicht billigen. Auch die Wiederaufnahme zu ungunsten des Verurteilten soll zulässig sein. *Ich beantrage daher, die Worte „zugunsten des Verurteilten“ zu streichen*, wäre aber auch zufrieden mit der protokollarischen Festlegung, dass das Gesetz in meinem Sinne zu verstehen sei.

In dritter Linie könnte es sich fragen, ob nicht eine Frist zur Geltendmachung der Wiederaufnahme bestimmt werden sollte, die mit der Entdeckung der neuen Tatsachen und Beweismittel zu laufen begänne. Hiezu will ich jedoch keinen formellen Antrag stellen.

**Vorsitzender:** *Zürcher und Gautier beantragen eine Abänderung dahin, zu sagen „wegen erheblicher Tatsachen oder Beweismittel, die dem Gerichte zur Zeit des frühern Verfahrens nicht bekannt waren“.*

**Hildebrand:** Ich bin einverstanden.

**Thormann:** Die Bemerkung Hildebrands ist im grossen und ganzen richtig. Sie zeigt aber, wie gefährlich es ist, im StGB eine kleine Revision der kantonalen Strafprozesse vorzunehmen. Die menschenfreundliche Absicht des Art. 423 verkenne ich nicht. Es handelt sich hier aber um reines Prozessrecht, und wir dürfen daher diesen Punkt nur so weit berühren, als die Durchführung des Bundesgesetzes es unbedingt not-



wendig macht. Sofort aber kommen wir auf die Streitfrage, ob die Wiederaufnahme nur zugunsten oder auch zu ungunsten zugelassen werden solle.

Eine namentlich in den Gesetzen der Westschweiz vertretene Auffassung lässt die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu ungunsten eines Freigesprochenen in dem hier vorgesehenen Fall nicht zu. Ich selbst billige die von Hildebrand geäußerte Ansicht, die in mehreren Gesetzen der deutschen Schweiz anerkannt ist und allein eine richtige Anwendung des Strafgesetzes garantiert. Diese Streitfrage können wir aber nicht hier lösen, und *deshalb beantrage ich die Streichung dieses Artikels.*

Jede kantonale Prozessgesetzgebung, die sich respektiert, wird eine solche Bestimmung aufnehmen. Der Bund mag die Kantone für ihre Einführungsgesetze darauf hinweisen. Hier aber ist nicht der Ort, eine Lösung zu versuchen.

Grundsätzlich wäre es sodann nicht richtig, den Kantonen solche Vorschriften zu machen, während der Bundesstrafprozess von 1851, Art. 159, die Wiederaufnahme aus den Gründen, die Art. 423 vorschreibt, nicht kennt.

**Zürcher:** Art. 423 wird offenbar völlig verkannt. Er stellt eine Minimalforderung an die Kantone. Sie können weitergehen, brauchen es aber nicht. Dass diese Bestimmung in den Abschnitt über die Begnadigung aufgenommen wird, liegt darin begründet, dass die Begnadigung bei Uebertretungen ausgeschlossen ist und hier die Kantone gezwungen werden sollen, die Wiederaufnahme bei Uebertretungen zuzulassen.

Nur von der Verurteilung ist die Rede deshalb, weil die Begnadigung eine solche voraussetzt.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht weiter verlangt. Wir bereinigen den Artikel.

*Der Antrag Zürcher-Gautier ist nicht bestritten. Eventuell wäre diese Fassung angenommen.*

Ist Hildebrand bezüglich seines Antrages, die Worte „zugunsten des Verurteilten“ zu streichen, mit der protokollarischen Feststellung der Erklärung Zürchers über die Tragweite dieser Bestimmung zufriedengestellt?

**Hildebrand:** Ich begnüge mich mit der Protokollerklärung, werde aber für den Streichungsantrag Thormann stimmen.

**Vorsitzender:** Der Antrag Hildebrand ist somit, da er nicht von anderer Seite aufgenommen wird, hinfällig.

#### **Abstimmung.**

Wollen Sie Art. 423 in der amendierten Fassung festhalten, oder ihn streichen?

*Mehrheit (9 gegen 6 Stimmen) für Festhalten des Art. 423.*

**Lang:** Nach dem zürcherischen StGB kann der Richter eine Strafe umwandeln, wenn die Unmöglichkeit des Vollzuges sich herausstellt oder der Vollzug viel schwerer sein würde, als der Richter es sich vorstellte. Der Gesundheitszustand des Verurteilten begründet nicht selten die Anwendung dieser Bestimmung. Die Begnadigung oder die Aussetzung des Strafvollzuges kann nicht immer helfen, z. B. nicht bei konstitutionellen Krankheiten. Die neue Strafe soll sodann ein möglichst gleiches Uebel darstellen, wie die zuerst erkannte.

Wie wird sich diese Sachlage unter der Herrschaft des VE darstellen? Ich stelle zunächst keinen Antrag, wäre aber für eine Antwort dankbar.

**Zürcher:** Im frühern VE war bei der Busse eine analoge Bestimmung vorgesehen, wie sie Lang hervorhob: die Busse konnte bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse herabgesetzt werden.

Im Kanton Zürich hat die Bestimmung, die Lang im Auge hat, m. E. nicht die glücklichsten Wirkungen ausgelöst. Nach VE 1915 ist eine solche Umwandlung der Strafe nicht möglich. Es wäre vielleicht richtig gewesen, seinerzeit einen Antrag zum allgemeinen Teil zu stellen.

**Müller:** Mir scheint der gegenwärtige Entwurf doch einen Weg zu bieten. Durch Begnadigung kann ja die Strafe in eine mildere umgewandelt werden.

**Calame:** Le maintien du 2me alinéa de l'art. 420 peut entraîner en certains cas des conséquences inattendues. D'après cette disposition, la grâce est exclue en matière de contraventions. En cette matière, elle ne sera applicable ni à la peine principale (généralement l'amende), ni aux peines accessoires. On ne pourra donc pas, quand p.ex. un contrevenant à la loi sur la pêche devra être condamné à l'amende et accessoirement à la privation du droit de pêche, lui faire par voie de grâce remise totale ou partielle de cette peine accessoire. Or ces peines, surtout celle que je viens de nommer, sont parfois très dures. Le retrait du droit de pêche atteint le contrevenant dans son gagne-pain, le prive de ses moyens d'existence et peut le jeter dans la misère. Il est vrai que cette peine n'est applicable qu'après deux premières condamnations, mais alors elle est obligatoire. Je me souviens notamment d'un cas où le retrait du droit de pêche pour deux ans a dû être prononcé, alors que la contravention était en elle-même de très peu de gravité. Il serait à désirer que la grâce pût redresser en pareil cas ce que le jugement a de trop dur, et je prie la commission de bien vouloir examiner encore s'il ne conviendrait pas de prendre des dispositions permettant d'user du droit de grâce dans des cas de ce genre.

**Zürcher:** Wenn der Mann, von dem Calame uns berichtet, zweimal vorbestraft war, so schiene mir ihm gegenüber besondere Milde nicht angebracht. Wir werden uns indessen die Sache durch den Kopf gehen lassen.

**Vorsitzender:** Ist Calame mit der Ueberweisung an die Redaktionskommission einverstanden?

**Calame:** Oui, je suis d'accord.

**Vorsitzender:** Wir gehen über zu

Elfter Abschnitt.

### Schlussbestimmungen.

#### Art. 424.

**Zürcher:** Art. 424 enthält die allgemeine Aufhebungsklausel mit Bezug auf alle mit dem StGB in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Bundes. *Lex posterior derogat priori.*

Man kann sich nun fragen, ob auch die Einzelheiten hervorgehoben werden sollen. Die Frage ist im Hinblick auf den Eingang nicht sehr wichtig, weil wir mit „insbesondere“ beginnen, also nur exemplificativ vorgehen.

Ich verweise im übrigen einfach auf die Erläuterungen, wo nachgewiesen ist, durch welche Artikel des neuen Gesetzes die alten Bestimmungen aufgehoben sind. Unter lit. a) finden Sie die grösseren Gesetze zusammengestellt. *In lit. b) schlage ich vor, auch Art. 97 des BG über die Bundesstrafrechtspflege anzuführen*, der heute keinen Sinn mehr hat.

*Nach lit. g ist als lit. gbis einzufügen:* Art. 23; Ziff. 3, des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904. Diese Bestimmung betrifft die Jugendlichen. Sie muss aufgehoben werden, weil man sonst an einen Vorbehalt glauben könnte.

**Gautier:** L'art. 424 abroge les lois remplacées par le C. p.

En tête nous trouvons une clause générale nécessaire pour éviter que, si l'énumération qui suit devait présenter quelques lacunes, le juge ne se croie tenu d'appliquer une loi matériellement contraire au C. p., parce que cette loi n'est pas mentionnée dans l'énumération des lois abrogées. L'intention du projet est que toutes les dispositions contraires cessent d'être en vigueur, qu'elles soient énumérées ou non, et c'est au juge qu'il appartiendra de dire ce qui doit être considéré comme contraire au C. p. dans les lois ne figurant pas dans l'énumération. Tâche ardue, mais que nous ne pouvons lui épargner.

La clause générale est suivie de l'énumération des lois expressément abrogées dans leur totalité ou dans certaines de leurs dispositions. Cette énumération n'observe aucune espèce d'ordre. On aurait pu suivre l'ordre chronologique des lois abrogées, ou l'ordre des articles du C. p. qui remplacent les lois abrogées, ou encore distinguer entre les lois totalement abrogées et celles qui ne le sont que partiellement, puis ordonner chacune de ces catégories chronologiquement. En fait, l'ordre chronologique est observé de lettre e à lettre k. Dans le reste de l'énumération je ne trouve aucun système directeur.

En ce qui concerne les articles remplaçants, je m'en rapporte aux Motifs (pag. 40 à 42).

Il y a lieu de faire à l'article 424 deux compléments:

*A la lettre b*, qui énumère les articles abrogés de la loi sur la procédure pénale fédérale, *il faut intercaler l'art. 97 de la dite loi.* Sur la proposition de M. Müller, vous avez décidé à Rapperswil (P.-V. VIII, p. 7 et suiv.) de rendre les dispositions de la partie générale du C. p. qui concernent le traitement des adolescents applicables aussi en cas d'infraction aux lois fédérales spéciales. Suivant la proposition Müller, ce but aurait été atteint par une adjonction au 3me alinéa de l'art. 355. Mais pour ne pas surcharger cet alinéa, la commission de rédaction préfère abroger simplement l'art. 97 Pr. pén. féd. C'est l'article qui pose pour les adolescents la question du discernement. En le rayant et en intercalant sous lettre gbis la disposition mentionnée ci-après, on atteint pleinement le but que vous vous proposiez en votant la proposition Müller.

*Il faut, de plus, intercaler sous lettre gbis une disposition portant abrogation de l'art. 23, ch. 3, de la loi fédérale sur la chasse et la protection des oiseaux.* C'est une disposition spéciale concernant les mineurs.

Enfin une dernière observation concernant la lettre l. Ne pourrait-on pas biffer „pour autant que . . . les empreintes de poinçon"? Il me semble que cette réserve n'est pas très nécessaire, et le texte français gagnerait énormément à cette suppression.

**Thormann:** Ich bitte die Redaktionskommission zu prüfen, ob nicht, unter lit. k, auch Art. 116 des Postgesetzes aufzuheben wäre. Das ist eine so unglückliche Bestimmung, dass ich ihr Verschwinden gerne sehen würde. Es wird sich regelmässig um Betrug oder Fälschung handeln.

**Zürcher:** Art. 116 des Postgesetzes ist deswegen nicht aufgehoben, weil die Postverwaltung auf eine Strafsanktion Wert legt.

Wir werden die Frage nachprüfen.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht weiter verlangt. Sie sind einverstanden, den Zusatz in lit. b zu machen und eine lit. g bis mit dem hervorgehobenen Inhalt aufzunehmen.

Was die Aufhebung des Art. 116 des Postgesetzes betrifft, so wird die Redaktionskommission diese Frage prüfen.

Wir gehen über zu

*Art. 425.*

**Zürcher:** Hier wird kantonales Recht aufgehoben, und zwar wird das kantonale Strafrecht im eigentlichen Sinn verschwinden müssen. Einen Vorbehalt finden Sie in Abs. 2, kraft dessen die Kantone in den betreffenden Materien einfach ihr Recht beibehalten. Wollen sie es ändern, so werden sie Art. 357 über das Gesetzgebungsrecht im Gebiete des Polizeistrafrechts, sowie betreffend Uebertretung kantonalen Verwaltungs- und Prozessvorschriften zu beachten haben.

**Gautier:** Cet article porte abrogation des lois pénales cantonales dès l'entrée en vigueur du CP, sauf la réserve faite à l'al. 2 pour les matières qui restent dans la compétence législative cantonale.

En marge, au lieu de „Abrogation du droit cantonal“, nous dirions mieux „Abrogation de lois cantonales“.

**Vorsitzender:** Das Wort wird nicht verlangt. Art. 425 ist genehmigt. Es folgt

*Art. 426.*

**Zürcher:** Diese Uebergangsbestimmungen entsprechen jenen, die im Schlusstitel des ZGB enthalten sind. Insbesondere ist auch die Bestimmung über das Eingreifen des Bundesrates von dort übernommen.

**Gautier:** L'art. 426 devrait être complété à mon sens par une disposition invitant les lois d'application cantonales à prévoir la commutation des anciennes peines (Einsperrung, Arbeitshaus, etc.) en peines nouvelles et surtout la prescription de ces peines transformées.

Dans tous les cas, je pense que la commission de rédaction reverra cet article.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht verlangt. Ich bitte die Redaktionskommission, die Frage zu prüfen, ob eine Bestimmung im Sinne der Anregung Gautiers aufzunehmen ist.

Damit ist der Abschnitt erledigt. Wir kehren zurück zum Anfang des dritten Buches, Art. 355 ff., die nunmehr in zweiter Lesung zu beraten sind.

Die Referenten werden abschnittsweise referieren. Ich bitte, die Vorlage der Redaktionskommission vom Januar 1916 zur Hand zu nehmen (S. 10 ff.).

Erster Abschnitt.

Verhältnis dieses Gesetzes zu andern Gesetzen des Bundes und zu den Gesetzen der Kantone.

*Art. 355 bis 359.*

**Zürcher:** Die Redaktionskommission schlägt folgende Aenderungen vor zu den Art. 355 und 357.

Bei Art. 355, Abs. 2, wollen wir am Schluss der Bestimmung, nach „auf Haft“, die Worte „von entsprechender Dauer“ streichen.

Sodann wird in Abs. 3 der in Abs. 1 gemachte Vorbehalt bezüglich der Anwendung des allgemeinen Teils des VE auf andere Bundesgesetze, gemäss Ihrem Beschluss in Rapperswil (Prot. VIII, S. 16), stärker eingeschränkt, als nach dem VE. Nicht nur die Vollstreckung, sondern auch die Umwandlung der Bussen, und ferner die Verjährung und die Begnadigung sollen sich immer nach dem StGB richten.

An Art. 356 hat die Redaktionskommission nichts geändert.

In Art. 357 schlagen wir vor, nur die Haftstrafe dieses Gesetzes als Strafe für kantonale Uebertretungen zuzulassen. Das besagt natürlich auch, dass der Vollzug der Haftstrafe der gleiche sein muss, sei die Strafe auf Grund eines kantonalen Gesetzes, oder auf Grund des StGB verhängt.

Die Art. 358 und 359 haben Sie in Rapperswil (Prot. VIII, S. 27 und 195) fallen lassen. Was Art. 358 anbelangt, so wurde die Streichung beschlossen, weil es den Kantonen völlig freigestellt bleiben soll, ob sie die allgemeinen Bestimmungen des VE auch für die Uebertretungen kantonalen Strafvorschriften anwendbar erklären wollen, oder nicht. Und Art. 359 fällt dahin infolge der Streichung der Todesstrafe selbst.

**Gautier:** Art. 355. La commission de rédaction a complété le 3<sup>me</sup> alinéa conformément à vos décisions de Rapperswil, où vous avez décidé, sur la proposition de M. Lang (P.-V. VIII, pag. 7 et suiv.), que la prescription et la grâce seront toujours régies par le C. p. Quant au traitement des adolescents, au sujet duquel vous avez, à la demande de M. Müller (P.-V. VIII, l. c.), pris une décision analogue, nous y avons pourvu à l'art. 424, en abrogeant sous lettre b l'art. 97 de la procédure pénale fédérale et en intercalant sous lettre g bis une disposition portant abrogation de l'art. 23, ch. 3, de la loi fédérale du 24 juin 1904 sur la chasse et la protection des oiseaux.

**Art. 356.** Nous avons rectifié le texte français sans toucher au sens de l'article.

**Art. 357.** Au 1<sup>er</sup> alinéa, vous trouverez une amélioration du texte français.

Le troisième alinéa a été ajouté à Rapperswil (P.-V. VIII, p. 21 et 24) et la commission de rédaction l'a encore complété par une adjonction précisant que la peine des arrêts édictée par les cantons ne peut différer en aucun point de la peine des arrêts définie par le C. p.

**Thormann:** Eine kleine Bemerkung zu Art. 357. Ich frage mich, ob man nicht Abs. 3 an Abs. 1 anschliessen sollte. Soweit reines Polizeistrafrecht der Kantone in Frage kommt, ist es gerechtfertigt, nur die Haftstrafe dieses Gesetzes zuzulassen. Für das übrige kantonale Verwaltungs- und Prozessstrafrecht ist dieser Grundsatz nicht richtig, da es sich hier um Gebiete handelt, in denen den Kantonen das Gesetzgebungsrecht ausschliesslich zusteht (z. B. Schulgesetze, Medizinalgesetze) und daher auch ihre Strafbefugnis nicht eingeschränkt werden soll. *Der jetzige dritte Absatz ist daher dem zweiten Absatze voranzustellen.*

**Zürcher:** Der Vorschlag Thormann will mir nicht gefallen. Ich halte es nicht für nötig, dass die Kantone für ihr Uebertretungsstrafrecht über die Strafrahmen, wie wir sie im zweiten Buch festgestellt haben, hinausgehen können.

**Lang:** Die Gefängnisstrafe des VE, die jedenfalls zur Anwendung kommen würde, wenn in einem kantonalen Gesetz nach Inkrafttreten des StGB Gefängnis angedroht würde, ist wesentlich schärfer als diejenige der jetzigen kantonalen Gesetzgebungen. Auch aus diesem Grunde möchte ich den Antrag Thormann ablehnen.

**Vorsitzender:** Wir

*stimmen ab.*

Wollen Sie an Art. 357 der Vorlage festhalten oder dem Antrag Thormann folgen?

*Mehrheit (10 gegen 3 Stimmen) für Festhalten an der Vorlage.*

**Vorsitzender:** Es folgt

Zweiter Abschnitt.

### Verhältnis dieses Gesetzes zum bisherigen Recht.

*Art. 360 bis 362bis.*

**Zürcher:** Art. 360 entspricht Ihren Beschlüssen (vgl. Prot. VIII, S. 35 ff. und 195).

In lit. *d* hiess es früher, dass die Bestimmungen des VE über die bedingte Entlassung auch Anwendung finden auf diejenigen, die unter der Herrschaft eines Gesetzes verurteilt wurden, das dieses Institut nicht kannte. Die frühere lit. *d* ist jetzt zur lit. *e* geworden, und es wird nun bestimmt, dass sich die bedingte Entlassung immer nach dem schweize-

rischen StGB richten soll, also auch dann, wenn das Gesetz, auf Grund dessen der Betreffende verurteilt worden ist, die bedingte Entlassung kannte, aber in anderer Weise regelte als der VE. Damit sind verschiedene Streitfragen, die sich bei der früheren Regelung ergaben, vermieden.

Art. 361 setzt bezüglich der Rehabilitation den gleichen Grundsatz fest.

Art. 362 legt die Frage nahe, wie es mit der Verjährung der kantonalen Strafarten, die das neue Recht nicht kennt, zu halten ist. Wann ist das StGB als für den Täter günstiger zu betrachten? M. E. ist dabei auf Art. 73 abzustellen, wo in Abs. 7 festgestellt ist, dass „jede andere Strafe“, d. i. jede Strafe, für die das StGB nicht ausdrücklich eine längere Verjährungsfrist festgesetzt hat, in fünf Jahren verjähre. Ist nun die Verjährungsfrist des Rechts, auf Grund dessen die Strafe ausgesprochen wurde, eine längere, so findet das neue Recht auf die Verjährung Anwendung, sonst das alte Recht. Die vorliegende Bestimmung scheint mir zu genügen.

Zu Art. 362bis. Zu bestimmen war noch das Verhältnis des alten zum neuen Recht in bezug auf das Antragerfordernis. Das ist nun hier geschehen. Doch wurde, gegenüber dem „Ergebnis der Beratungen“, abgesehen von redaktionellen Verbesserungen eine Aenderung dahin getroffen, dass die Frist zur Stellung des Antrags sich in allen Fällen nach dem Gesetz berechnet, unter dessen Herrschaft die Tat begangen wurde.

Nach Ziff. 2, Abs. 2, nimmt die von Amtes wegen eingeleitete Strafverfolgung auch ferner ihren Verlauf von Amtes wegen, selbst wenn nach dem neuen Recht das Delikt ein Antragsdelikt geworden ist. Das ist ein neuer von der Redaktionskommission beigefügter Zusatz.

**Gautier:** Art. 360. La rédaction de la lettre *a* a été améliorée par la suppression des mots „le cas échéant“, superflus et un peu ridicules en cette occurrence.

La lettre *c* du texte français a été améliorée en vue d'une meilleure concordance. Le „Résultat des délibérations“ ne mentionnait pas expressément qu'il s'agit de condamnations prononcées avant l'entrée en vigueur du C. p.

Sous *d*, nous avons intercalé la disposition votée par vous à Rapperswil sur la proposition de M. Müller (P.-V. VIII, p. 35 et suiv.).

La lettre *e* (autrefois *d*) a été rectifiée dans les deux textes, pour rendre, dans ce cas de libération conditionnelle comme dans les autres, cette mesure indépendante de la demande du détenu et pour préciser que, dans ce cas, il s'agit de la libération conditionnelle telle qu'elle est prévue par le C. p. Cela éliminera les doutes qui pourraient surgir dans les cantons dont les lois ont déjà introduit un système de libération conditionnelle.

*Art. 361.* Nous avons, dans le texte français du 1er alinéa, remplacé l'expression „en vertu du droit cantonal abrogé“, dont se servait le „Résultat des délibérations“, par „en vertu d'une loi pénale abrogée“.

*Art. 362.* La commission de rédaction a agité ici la question de la prescription des peines cantonales supprimées par le projet. Elle a décidé que l'art. 426 serait complété, pour inviter les cantons à régler dans les lois d'application cantonales la prescription des peines converties.

Zürcher voudrait rendre applicable à ces peines l'art. 73 du projet. A mon avis, cela n'est pas admissible. L'art. 73 ne peut viser des peines autres que celles du projet. Je suis donc pour le système de la commission de rédaction.

*Art. 362bis.* C'est l'article introduit au „Résultat des délibérations“ ensuite du débat provoqué à Rapperswil par la proposition Lang à l'art. 386 (P.-V. VIII, p. 143 s.). Il a été remanié, divisé en trois numéros et rendu beaucoup plus clair.

Le ch. 1er est nouveau. Il règle le conflit qui se produit entre l'ancienne et la nouvelle loi, lorsque le délai pour porter plainte n'est pas le même dans les deux lois et qu'il y a lieu de poursuivre d'après la nouvelle une infraction qui s'est produite sous le régime de l'ancienne. Nous avons adopté la solution que le délai se calcule d'après l'ancienne loi.

Le ch. 2, al. 1er, a été très simplifié dans sa rédaction.

L'al. 2 de ce chiffre est entièrement nouveau. Comme le 1er alinéa, il vise le cas où l'ancienne loi poursuivait d'office, tandis que la nouvelle ne poursuit que sur plainte. Si dans ce cas la poursuite était déjà introduite au moment de l'entrée en vigueur du CP, elle sera continuée d'office. Cette solution repose sur l'idée que la plainte n'est qu'une condition de la poursuite. La condition une fois remplie, la procédure est assimilée aux procédures qui se font d'office. Je tiens cette solution pour judicieuse. La règle est simple et pratique.

Au ch. 3, en dehors d'une simplification du texte, la commission de rédaction a supprimé la dernière phrase: „Le délai pour porter plainte sera calculé d'après la loi la plus favorable au lésé“. Elle est remplacée par le nouveau ch. 1er, qui règle la matière plus équitablement.

**Lang:** Nach dem „Ergebnis der Beratungen“ sollte diejenige Antragsfrist zur Anwendung kommen, die für den Beschuldigten günstiger ist, während jetzt das Gesetz entscheiden soll, unter dessen Herrschaft die Tat begangen wurde. Ich frage mich, ob man nicht einfach auf die Frist des VE abstellen sollte. Fast alle Kantone haben eine längere Antragsfrist als der VE, und es scheint mir doch nicht nötig, die Härte des alten Gesetzes auch dann noch nachwirken zu lassen, wenn das

neue Recht in Kraft getreten ist. *Ich stelle den Antrag, stets die Antragsfrist des VE massgebend zu erklären.*

Dann habe ich noch ein Bedenken gegen den Abs. 2 der Ziff. 2. Man kann sich an dieser Bestimmung stossen, weil hier die Strafverfolgung von einem ganz zufälligen Moment abhängig gemacht wird, nämlich von dem Zeitpunkt der Anhebung des Verfahrens, der Erstattung der Anzeige. Falls sie noch vor Inkrafttreten des Gesetzes erstattet wird, ist die Verfolgung auch dann von Amtes wegen weiterzuführen, wenn das Delikt nach VE ein Antragsdelikt ist. Ich stelle in dieser Beziehung aber keinen Antrag.

**Hildebrand:** Ich habe Bedenken gegen Abs. 2 der Ziff. 2, weil nach dieser Bestimmung die einmal angehobene Strafverfolgung auch dann nicht mehr eingestellt werden könnte, wenn der nach dem neuen Recht Antragsberechtigte auf die Verfolgung verzichtet. In diesem Fall sollte doch die Verfolgung eingestellt werden können. *Ich stelle den Antrag, am Schluss von Ziff. 2, Abs. 2, beizufügen: Vorbehalten bleibt Art. 32.*

**Zürcher:** Gegenüber dem Antrag Lang mache ich darauf aufmerksam, dass die Antragsfrist eben doch nicht nur zugunsten des Beschuldigten aufgestellt wird, sondern auch zugunsten des Verletzten. Von dieser Erwägung ausgehend, lehne ich den Antrag Lang ab.

Hildebrand will die Rückgängigmachung der Verfolgung durch Rückzug des Antrags zulassen, auch wenn die Verfolgung von Amtes wegen eingeleitet wurde. Ich würde vorziehen, die ganze Bestimmung zu streichen, was zur Folge hätte, dass das neue Recht allein massgebend wäre.

**Vorsitzender:** Zu entscheiden ist über den Antrag Lang zu Ziff. 1 und über den Antrag Hildebrand.

Lang will am Schluss von Ziff. 1 sagen: „... berechnet sich die Frist zur Antragsstellung stets nach den Vorschriften dieses Gesetzes“.

### *Abstimmung.*

1. *Abstimmung:* Wollen Sie an der Vorlage festhalten oder dem Antrag Lang folgen?

*Mehrheit (7 gegen 5 Stimmen) für Festhalten an der Vorlage.*

2. *Abstimmung:* Wollen Sie mit Hildebrand am Schluss von Abs. 2 der Ziff. 2 den Zusatz aufnehmen: „Vorbehalten bleibt Art. 32“?

*Mehrheit (7 gegen 4 Stimmen) lehnt den Antrag Hildebrand ab.*

Schluss der Sitzung 1 Uhr 10 Minuten.

## Zehnte Sitzung

Donnerstag, den 17. August 1916, vormittags 8 Uhr.

*Vorsitz:* Bundesrat Müller.

*Abwesend:* Bolli, Favay, Gabuzzi, Geel, Huber, Kaiser, Lachenal, v. Planta, Reichel, Silbernagel.

*Vorsitzender:* Wir fahren fort bei

Dritter Abschnitt.

### Bundesgerichtsbarkeit und kantonale Gerichtsbarkeit.

*Art. 363 bis 365.*

**Zürcher:** In diesem Abschnitt beantragt Ihnen die Redaktionskommission drei Aenderungen:

a) *Art. 363 und 364.* Sie sind umgestellt worden. Die Bundesgerichtsbarkeit soll vorangehen.

*Art. 364* wird durch einen Hinweis darauf ergänzt, dass die Bestimmung der Nebengesetze über die Zuteilung der strafbaren Handlungen zur Bundesgerichtsbarkeit oder zur kantonalen Gerichtsbarkeit nicht berührt werden.

In *Art. 364* haben wir ferner gesetzt: „gegen den Volkswillen bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen“, statt des frühern „gegen den Volkswillen im Bundesstaate“.

b) Sodann ist ein *Art. 363bis* aufgenommen, der die Möglichkeit der Kassationsbeschwerde auch für die nach diesem Gesetze gefällten Urteile feststellt. Die Kassationsbeschwerde ist geregelt in *Art. 160 bis 174* des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege. Diese Bestimmungen wären m. E. ohne weiteres auf die nach dem StGB ergangenen Urteile anwendbar. Deshalb haben wir früher nichts gesagt. Aber schliesslich haben wir die Aufnahme dieser Be-

stimmung doch für zweckmässig gefunden, namentlich weil der *Art. 363* so absolut lautet, dass, wenn man nichts sagte, Zweifel entstehen könnten, ob er die Kassationsbeschwerde nicht ausschliesst.

c) In *Art. 365* ist sodann eine Bestimmung aufgenommen, die eine Auseinandersetzung zwischen Bundesassisen und Bundesstrafgericht enthält. Diese Bestimmung gehört, streng genommen, nicht an diese Stelle. An anderer würde sie aber nicht Beachtung finden.

*Vorsitzender:* Müller hat den Antrag eingereicht, *Art. 363bis* zu streichen.

**Gautier:** Dans ce chapitre, nous avons interverti l'ordre des art. 363 et 364. Pourquoi, en effet, placer ici la juridiction cantonale avant la juridiction fédérale, tandis que le titre du chapitre fait l'inverse? Partout ailleurs nous nommons d'abord la Confédération et les cantons après elle. Nous avons donc placé l'art. 364 en tête.

*Art. 364.* Le changement apporté au 1er alinéa est purement rédactionnel.

L'al. 2 est resté sans changement.

L'al. 3 est nouveau. La commission de rédaction a estimé nécessaire une règle générale, notamment à raison de l'art. 106 O.J.F., qui prévoit que le Tribunal fédéral devra juger les causes que les constitutions ou lois cantonales auront, avec l'assentiment de l'Assemblée fédérale, placées dans sa compétence. Nous avons trouvé sage d'inscrire au projet une disposition mettant hors de doute que l'art. 106 O.J.F. reste en vigueur et que les délégations de compétence qu'il prévoit ne sont pas touchées par le C. p.

*Art. 363.* L'interversion des art. 363 et 364 nous a permis une simplification de la rédaction du premier. Aucun changement matériel.

*Art. 363bis.* Il est nouveau en ce sens qu'il ne figurait pas au projet de la commission de rédaction d'août 1915. Mais Zürcher avait inscrit cette règle dans son premier projet (art. 14), et la commission de rédaction, quand elle a mis au clair vos décisions de Rapperswil, a jugé son rétablissement utile, à raison surtout de la forme absolue donnée à l'art. 363 et de l'importance que prendront sans doute les recours en cassation. Dans ces circonstances, elle a estimé prudent de ne pas s'en remettre à l'art. 424 (d'où il découle, en effet que les articles 160 et suivants O. J. F. sont maintenus), mais de donner sur ce point une règle expresse.

*Art. 365.* La commission a disposé cet article sous deux numéros et a ajouté, comme 2me alinéa du ch. 2, une nouvelle disposition ayant

pour but de rendre la règle du 1er alinéa, qui ne vise que le concours réel, applicable aussi au concours idéal.

C'est a dessein que le ch. 2 suppose un concours de délits, et non, comme le ch. 1er, un concours d'infractions, soit donc de délits ou de contraventions. Vous avez voté cette différence à Rapperswil (P.-V. VIII, p. 49 et suiv.) sur la proposition de M. Thormann, afin d'éviter que les assises fédérales aient à juger de simples contraventions.

**Vorsitzender** : Das Wort ist nicht verlangt zu Art. 364 und 363.

*Die Artikel sind genehmigt.*

**Müller** : Art. 363bis will die Kassationsbeschwerde besonders erwähnen, obschon jenes Rechtsinstitut nicht abgeändert werden soll. Ich habe Bedenken, in das materielle Strafrecht prozessuale Bestimmungen aufzunehmen, wenn man dadurch das bisherige Bundesrecht nicht abändern will. Liest man Art. 363bis, so wird man über die Natur des Rechtsmittels nicht klar. Man wird doch zum Organisationsgesetz greifen müssen. Art. 363bis kann höchstens einen Irrtum hervorrufen. Beim ersten oberflächlichen Lesen könnte man glauben, es sei das Rechtsmittel zulässig gegen jede Entscheidung einer kantonalen Ueberweisungsbehörde. Das will man aber sicher nicht sagen, denn die Beschwerde bezieht sich nur auf ablehnende Entscheide der Ueberweisungsbehörden.

Jedenfalls ist Art. 363bis undeutlicher als Art. 162 des Organisationsgesetzes.

Man will sodann das Organisationsgesetz nicht abändern, hat es aber vielleicht doch getan. Legt man dem Buchstaben nach aus, so müsste man glauben, dass es sich hier um das einzige Rechtsmittel gegen die Entscheide kantonalen Gerichte handle.

Da man nichts abändern will, sollte man auch nichts sagen, oder dann auch die Berufung anführen.

**Zürcher** : Ich stehe dieser Frage sehr kühl gegenüber. Ich würde aber doch beantragen, an dem Artikel festzuhalten.

Der erste Einwand Müllers ist nicht ungerechtfertigt. *Ich würde hervorheben, dass es sich um ablehnende Entscheide der kantonalen Ueberweisungsbehörde handelt.*

Die zweite Kritik Müllers ist aber m. E. unbegründet. Die Berufung ist nicht ausgeschlossen. Es ist auch nicht notwendig, hier das Recht des Bundes, die Weiterziehung nach kantonalem Recht zu erklären, aufzunehmen, denn es handelt sich dabei lediglich um Mitwirkung des Bundes in der Parteistellung des Anklägers.

Endlich ist es gerade Aufgabe des 3. Buches, den Vollzug des Strafgesetzes zu sichern. Daher musste das Verhältnis zu allen kantonalen und Bundesinstitutionen erklärt werden.

**Vorsitzender** : Das Wort ist nicht weiter verlangt.

### *Abstimmung.*

Eventuell beantragt Zürcher in Art. 363bis zu sagen „sowie gegen ablehnende Entscheide der kantonalen Ueberweisungsbehörden...“.

Dieser Antrag ist nicht bestritten. *Ich nehme an, dass Sie ihn eventuell billigen.*

Wollen Sie den so amendierten Art. 363bis festhalten, oder nach Antrag Müller streichen?

*Mehrheit (9 gegen 8 Stimmen) für Festhalten des Artikels.*

**Vorsitzender** : Das Wort ist zu Art. 365 nicht verlangt, der Artikel ist genehmigt.

Wir wollen bei

### Vierter Abschnitt.

### **Die kantonalen Behörden. Ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit. Rechtshilfe.**

nach Unterabschnitten vorgehen.

#### *1. Sachliche Zuständigkeit.*

##### *Art. 366.*

**Zürcher** : Es ist nichts geändert, ich habe keine Bemerkungen zu machen.

**Gautier** : Pas d'observations.

**Vorsitzender** : *Art. 366 ist genehmigt.*

Es folgt

#### *2. Gerichtsstand.*

##### *Art. 367 bis 372.*

**Zürcher** : Bei Art. 368 ist im Eingang lediglich eine redaktionelle Richtigstellung vorgenommen. Da diese Bestimmung im dritten Buche steht, musste sie so gefasst werden, dass sie sich unzweifelhaft auf die beiden vorangehenden Bücher beziehe.

Wenn man der Meinung ist, dass Art. 368 nicht nur diejenigen Pressvergehen betreffen soll, für die eine besonders geartete Verantwortlichkeit festgesetzt ist (Art. 28), so sollte das hier gesagt werden. Wollen wir also hier alle durch das Mittel der Presse begangenen Straftaten einbegreifen, selbst die, für welche das besondere Pressprivileg nicht besteht? Geht man davon aus, dass Art. 368 ein Privileg der Presse enthält, so wird man nur jene Handlungen hier einbeziehen, die auch nach Art. 28 privilegiert sind.

Eine Frage ist zu Art. 372 noch aufzuwerfen. Wird nicht durch dessen Fassung Art. 189, Abs. 3, des BG über die Organisation der Bundesrechtspflege eingeschränkt? Reichel meinte es. Aber Art. 189, Abs. 3, enthält lediglich eine Kompetenzausscheidung zwischen Bundesrat und Bundesgericht, die durch Art. 372 VE gar nicht berührt wird.

**Gautier:** Art. 367. Sans changement.

**Art. 368.** Au 1er alinéa, nous avons remplacé „délits“ par „infractions“. Il n'y a aucune raison pour restreindre cette règle aux délits. Seulement le texte est maintenant en contradiction d'une manière assez déplaisante avec la marge, où l'on ne peut pourtant pas dire „infractions de presse“.

La commission de rédaction a, en outre, retenu l'article, pour mieux déterminer et pour simplifier le rang d'ordre des divers fors, la „cascade“ des fors. A cet égard, vos décisions de Rapperswil distinguaient entre le cas où le lieu de parution est douteux et celui où le lieu de parution est inconnu. Il instituait dans le premier cas le for du lieu d'impression, et dans le second, le for du lieu où l'imprimé a été répandu. C'était bien diffus et compliqué, attendu que le doute sur le lieu de parution et l'ignorance de ce lieu ne peuvent guère être séparés. Doute et ignorance sont à peu près identiques. Nous avons donc supprimé cette distinction et statué pour ces cas le for du lieu d'impression, qui devient ainsi un des degrés principaux de la „cascade“.

Le dernier alinéa est très contestable quant au fond. Pourquoi, quand cette situation se produit, ne pas juger par contumace à l'un des fors fixés dans les alinéas précédents? Cette disposition est contestable aussi quant à sa portée pratique, parce qu'elle fait double emploi avec l'art. 373, dernier alinéa. Si le canton qui refuse la remise d'un accusé est tenu de le juger lui-même, sa compétence à le faire est aussi évidente que possible.

L'art. 368 ne s'applique qu'aux infractions commises en Suisse. Si l'infraction a été commise à l'étranger, c'est l'art. 367 qu'il y aura lieu d'appliquer, et nous aurons donc conservé pour ce cas le fameux for ambulante.

**Art. 369 et 370.** Pas modifiés.

**Art. 371.** Le projet fixe ici le for pour le cas où les délits en concours sont punis de la même peine. C'est très bien, car ces cas se présentent souvent. Mais on se demande pourquoi le concours de délits punis de la même peine n'est pas prévu et réglé aussi à l'art. 68. Dans tous les cas, il faudrait employer ici et là la même terminologie (l'art. 68 dit „peine la plus grave“ et non „peine la plus forte“).

Au ch. 2 il conviendrait de remplacer „concours de délits“ par „concours d'infractions“. La commission de rédaction estime, en effet, que cette disposition doit être applicable aussi aux contraventions. C'est pourquoi elle l'a rendue indépendante des deux précédentes, en la plaçant sous ch. 2, tandis que les précédentes sont réunies sous ch. 1er.

**Art. 372.** Je suis du même avis que Zürcher sur la question soulevée par Reichel. Cet article s'applique uniquement aux conflits de compétence intercantonaux. Le règlement des conflits de compétence intracantonaux est affaire des cantons, qui auront à y pourvoir dans leurs lois d'application.

**Deschenaux:** A l'art. 368, dernier alinéa, in fine, je crois qu'il faut remplacer dans le texte français le mot „résidence“ par „domicile“, pour obtenir la concordance avec le texte allemand. Le texte allemand dit en effet „Wohnort“, qui doit être traduit plutôt par „domicile“ que par „résidence“. L'exposé des motifs commentant l'art. 368 dit du reste: „pour les délits dont le lieu de commission ne peut être déterminé, préférence est donnée au „for du domicile“. La résidence peut être considérée dans certains cas comme l'opposé du domicile; c'est ce qui a eu lieu à l'art. 395, qui traite de la procédure à l'égard des enfants. Dans cet article le mot „résidence“ traduit l'allemand „Aufenthaltsort“. Il faudrait s'entendre.

**Vorsitzender:** „Wohnsitz“ und „Wohnort“ sind nicht übereinstimmend. „Résidence“ hat offenbar einen doppelten Sinn. Gautier wird die Frage prüfen.

**Hafer:** Sollte hier nicht Wohnsitz stehen? Es handelt sich um das forum domicilii. In Art. 395 ist es auch vorgesehen. Warum soll hier die technisch ganz ungebrauchliche Bezeichnung „Wohnort“ verwendet werden? Sagen wir „Wohnsitz“, so stimmt das auch mit dem Vorschlag Deschenaux.

**Wettstein:** Für die Delinquenten, die sich mit den heutigen Verkehrsmitteln rasch der Verantwortlichkeit entziehen wollen, wäre der Antrag Hafer sehr vorteilhaft. Ich bin aber dagegen. Nehmen Sie den Ausdruck „Wohnsitz“ auf, so schränken Sie die Haftbarkeit des Täters stark ein. „Wohnort“ umfasst auch den Aufenthaltsort. Andererseits ist der Begriff „Wohnsitz“ nicht eindeutig klar und erschwert, wie gesagt, die Verfolgung.

Ich bin der Ansicht, dass in Art. 368 „Wohnort“ und „résidence“ sich decken. Nehmen Sie aber in Art. 368 den „Wohnsitz“ auf, so kommen Sie bei Art. 369 in fast unlösbare Konflikte.



**Deschenaux:** On dit en français „résidence“ par opposition à „domicile“.

**Lang:** In Art. 368, Abs. 4, ist doch wohl unter „Wohnort“ der „Wohnsitz“ verstanden. Oder sollte es sich um den Kanton handeln, in dem jemand sich zufällig aufhält?

Zürcher wies darauf hin, dass in Art. 368 über den Kreis der einbezogenen Vergehen Zweifel bestehen können. In Art. 28 ist aber offenbar, wie hier, der Umstand massgebend, dass die Druckerpresse benutzt worden ist zur Herstellung einer Druckschrift.

Auf andere Fälle können Art. 28 und 368 nicht angewendet werden. Immerhin könnte man sich fragen, ob man nicht sagen sollte: „Bei strafbaren Handlungen, die durch Herstellung einer Druckschrift verübt worden sind . . .“.

Soll sodann der Begriff der Druckschrift beschränkt werden auf solche Druckerzeugnisse, die mittelst der Druckerpresse im technischen Sinne hergestellt worden sind? Soll der Artikel keine Anwendung finden, wenn die Druckschriften durch den Zyklostyl etc. hergestellt worden sind? Unter den Begriff der Druckschrift können doch auch diese letztern Publikationen einbezogen werden.

**Wettstein:** Langs letzte Frage ist durch die Praxis schon entschieden. „Druckerpresse“ bedeutet darnach allgemein jedes Vervielfältigungsverfahren, das auf eine unbegrenzte Vervielfältigung hinausgeht. Es kommt darauf an, ob die Schrift an eine unbestimmte Anzahl von Destinataren verabfolgt werden kann. Es würde sich somit kein Gericht auf die Vervielfältigung durch die Druckerpresse im engsten Sinne beschränken.

**Vorsitzender:** Die Druckerpresse ist ein juristisch feststehender Begriff, der kaum zu Schwierigkeiten Anlass geben kann.

**Gautier:** Aucun doute n'existe sur le terme répondant en français à „Wohnsitz“. Mais „Wohnort“, qu'est-ce au fond?

Il faudrait avant tout que ces messieurs de langue allemande se mettent d'accord sur le sens exact et la portée de l'expression „Wohnort“. Aussi longtemps qu'on ne se sera pas entendu sur ce point, une traduction précise est impossible.

**Vorsitzender:** Wohnort und Wohnsitz können natürlich zusammenfallen.

Wir wollen entscheiden.

### Abstimmung.

Wollen Sie am Ausdruck „Wohnort“ festhalten oder „Wohnsitz“ einsetzen?

*Mehrheit (8 gegen 7 Stimmen) für Festhalten am Wort „Wohnort“.*  
*Die Art. 366 bis 372 sind genehmigt.*

**Vorsitzender:** Es folgt der Unterabschnitt

### 3. Rechtshilfe.

*Art. 373 bis 378.*

**Zürcher:** Bei Art. 373, Ziff. 2, Abs. 2, erhebt sich die Frage, ob wir den Kanton, der die Zuführung wegen eines politischen oder Pressvergehens verweigert, verpflichtet können, die Beurteilung zu übernehmen. Die bisherige Doktrin des schweizerischen Staatsrechts scheint eine solche Regelung auszuschliessen.

Zu Art. 373. Lachenal betonte hier seinerzeit den Grundsatz der Spezialität der Auslieferung. Es ist selbstverständlich, dass jede Katalogisierung eine unzulässige Beschränkung der Rechtshilfepflicht bedeuten würde. Dagegen kann man sich fragen, ob nicht festzusetzen sei, dass der Ausgelieferte nur wegen desjenigen Delikts soll bestraft werden dürfen, dessentwegen seine Auslieferung stattgefunden hat. Man könnte dabei etwa an den Fall denken, da jemand, der wegen Diebstahl ausgeliefert wurde, auch wegen eines politischen Deliktes bestraft werden soll. Diese Fälle sind wohl sehr selten. Auch wäre möglich, dass der wegen eines Vergehens nach StGB Ausgelieferte auch wegen einer kantonalen Uebertretung bestraft wird. Nun haben aber die meisten Kantone Konkordate über die Auslieferung auch in solchen Fällen abgeschlossen. Die Sache ist also nicht von grossem Belang. *Man könnte aber vielleicht doch, im Anschluss an Ziff. 1, sagen: „Wenn ein Beschuldigter oder Verurteilter wegen eines in diesem Gesetz vorgesehenen Deliktes ausgeliefert wird, dann darf er nicht wegen eines andern politischen oder Pressdeliktes oder wegen einer kantonalen Uebertretung bestraft werden.“*

In Art. 375 möchten wir am Schluss, statt „dem Schuldigen“, sagen „dem zu den Kosten Verurteilten“, weil auch dem Freigesprochenen und dem leichtfertigen Anzeiger Kosten auferlegt werden können.

In Art. 376, Abs. 1, sagen wir nunmehr im zweiten Satz „In dringenden Fällen“, während es früher hiess „Ist Gefahr im Verzug“. Eine materielle Aenderung ist damit nicht beabsichtigt.

Art. 378 wurde durch Weglassung der früher darin enthaltenen Kasuistik wesentlich gekürzt.

**Gautier:** *Art. 373.* Le ch. 1er soulève deux questions assez importantes discutées déjà à Rapperswil (P.-V. VIII, p. 81 et suiv.).

1. Cette disposition doit-elle être applicable aussi aux contraventions? Calame voudrait les y soustraire. D'autres distinguent entre l'assistance au procès (p. ex. commission rogatoire), qu'ils veulent obligatoire, et l'assistance au jugement (la remise), qu'ils n'entendent pas rendre obligatoire en matière de contraventions. Kronauer voudrait distinguer selon que la peine est une peine privative de liberté ou une peine pécuniaire. Il me paraît ne pas tenir suffisamment compte de l'art. 405 qui rend la condamnation à l'amende exécutoire dans toute la Suisse. Thormann voudrait exclure l'arrestation dans le canton requis, quand elle ne serait pas admissible dans le canton requérant.

Il n'est pas possible, à mon sens, de supprimer purement et simplement l'application de cette disposition aux contraventions, surtout aux contraventions du droit fédéral. La distinction proposée entre l'assistance au procès et l'assistance au jugement est irrationnelle; la suppression de celle-ci assurerait l'impunité. Le triage d'après la gravité ne semble pas possible. La commission de rédaction a donc pensé que mieux valait admettre le projet tel que vous l'avez voté à Rapperswil, de sorte que la disposition en question s'appliquât aux contraventions comme aux délits, et cela malgré les inconvénients inhérents à cette solution.

2. Faut-il, comme le désire M. Lachenal, statuer expressément ce que, en droit international, on appelle le principe de la spécialité de l'extradition? Ce principe n'est pas prévu dans la loi de 1852, et j'aurais scrupule de statuer en cette matière un principe restrictif qui n'était pas admis jusqu'ici. Il ne faut pas inviter les cantons à se méfier l'un de l'autre. La commission de rédaction propose de passer cela sous silence. D'ailleurs le texte dit „pour l'exécution du jugement". En mettant „du jugement" au singulier, il donne, me paraît-il, une indication dans le sens désiré par M. Lachenal.

Au ch. 2 la commission de rédaction propose de rétablir, pour le canton qui en matière de délits politiques refuserait la remise du prévenu, l'obligation de le juger lui-même. Ces délits peuvent être très graves. Il ne faut pas, par avance, leur promettre l'impunité presque certaine. L'obligation de juger imposée au canton qui refuse la remise n'est pas contraire à l'art. 67 Const. féd., qui empêche bien de rendre obligatoire la remise, mais rien de plus. En outre, les délits politiques sont assez souvent commis par la voie de la presse. Or vos décisions de Rapperswil statuent pour les délits de presse l'obligation de juger, de sorte que pour les délits politiques commis par la presse l'obligation de juger existe déjà en vertu de vos propres décisions. Je vous recommande

donc l'adoption du texte de la commission de rédaction, texte qui obligera, selon les cas, le canton requis à juger le prévenu ou à rejuger le condamné.

*Art. 374.* Il n'y a rien à dire.

*Art. 375.* Je préfère de beaucoup le texte du „Résultat des délibérations" de Rapperswil à celui de la commission de rédaction. Le premier met les frais de l'assistance à la charge du condamné, le second à la charge de la partie condamnée aux frais, donc, le cas échéant, à la charge de la partie civile. Il y a des acquittements immérités. D'ailleurs l'assistance entre cantons est gratuite en principe, aux termes même de l'art. 375, et en introduisant le système du remboursement du canton requis par la partie civile qui a succombé, j'estime que le texte de la commission de rédaction se concilie très mal avec le principe de la gratuité.

*Art. 376.* Il y a à l'al. 1er une modification purement rédactionnelle. La commission de rédaction remplace „S'il y a péril en la demeure" par „En cas d'urgence". C'est l'expression dont se sert pour exprimer la même pensée l'art. 377.

*Art. 378.* Le texte de Rapperswil indiquait les deux cas de contestation qu'il avait en vue. Mais le second cas peut se présenter sous des formes et dans des conditions très diverses, et la commission de rédaction a pensé dès lors qu'il valait mieux abandonner le procédé analytique et fixer une règle générale.

**Vorsitzender:** Wir wollen artikelweise vorgehen. Zu Art. 373, Ziff. 1, stellt Zürcher den Antrag, folgenden neuen Absatz aufzunehmen:  
„Der Zugeführte darf vom ersuchenden Kanton weder wegen eines politischen noch wegen eines Pressvergehens oder wegen einer Uebertretung kantonalen Rechts verfolgt werden, wenn nicht die Zuführung wegen eines solchen bewilligt worden ist."

**Calame:** Une observation concernant l'art. 373. L'assistance est due, à mon sens, non seulement pour le procès proprement dit, mais aussi pour l'instruction. Je pense donc que nous dirions mieux: „tant pour l'instruction du procès que pour l'exécution du jugement."

**Gautier:** La locution proposée par Calame est trop étroite. Elle obligerait à l'assistance pour la période de l'information du procès, mais non pour la période du débat. Peut-être pourrait-on remplacer „procès" par „procédure".

**Vorsitzender:** Es ist m. E. klar, dass das ganze Strafverfahren gemeint ist, sowohl die Untersuchung als die Hauptverhandlung.

**Wettstein:** In Art. 368 wurde der Gerichtsstand für Pressdelikte festgestellt, auch wenn es sich um Uebertretungen handelt. Nun schliessen wir in Art. 373 die Zuführung bei politischen und bei Pressdelikten aus und überbinden die Pflicht zur Beurteilung dem die Zuführung verweigernden Kanton, doch nur, wenn es sich um Vergehen handelt. Diese Verpflichtung zur Uebernahme der Beurteilung bestand bis jetzt nicht; durch die Praxis war vielmehr der Satz sanktioniert, dass in solchen Fällen der souveräne Kanton sagen kann, ich verweigere die Auslieferung, aber ich urteile und verfolge auch wegen des politischen oder wegen des Pressvergehens nicht. Die hier vorgeschlagene Neuregelung scheint mir nun ein sehr starker Eingriff in dieses Souveränitätsrecht des ersuchten Kantons zu sein, der hier im StGB kaum statuiert werden kann. *Ich beantrage daher Streichung des letzten Absatzes von Art. 373, weil ich ihn staatsrechtlich für unzulässig halte.*

**Vorsitzender:** Wollen wir diese Lücke nun wirklich, trotz der Vereinheitlichung des Strafrechts, bestehen lassen? Das scheint mir nicht angebracht.

**Kronauer:** Es handelt sich ja nur darum, denjenigen, dessen Zuführung verweigert wird, beurteilen zu lassen; die Gerechtigkeit soll eben doch ihren Lauf nehmen. Der Freispruch muss natürlich auch von dem Kantone anerkannt werden, der die Auslieferung verlangte.

Das einheitliche Strafrecht verlangt doch diese Regelung gebieterrisch.

**Thormann:** Die hier aufgeworfene Frage hat nicht nur eine staatsrechtliche Bedeutung. Die Nichtauslieferung hing bisher zusammen mit der Verschiedenheit der kantonalen Vorschriften über die Pressvergehen. Diese Verschiedenheit fällt nunmehr weg, und es ist gerechtfertigt, über das Auslieferungsgesetz vom 24. Juli 1852, Art. 3, hinauszugehen und die Pflicht zur Beurteilung aufzustellen, unter Ausschluss der Auslieferungspflicht. Selbstverständlich musste hier das politische Vergehen dem Pressdelikt gleichgestellt werden.

**Wettstein:** Was hier angestrebt wird, scheint mir nicht sehr wünschenswert; die Kantone, die eine solche Auslieferung verlangen, werden nicht sehr geneigt sein, den im andern Kanton erfolgenden Richterspruch für vollwertig anzuerkennen. Sie werden an diesem Fortschritt keine Freude haben, denn das Gerichtsverfahren in dem die Zuführung verweigernden Kanton wird eine reine Komödie sein, und diese soll dann vom ersuchenden Kanton anerkannt werden. Ich frage mich wirklich, ob wir damit nicht einfach einer Illusion nachjagen. Wir schaffen eine Formalität, aber kein richtiges Recht.

**Vorsitzender:** Wir

*stimmen ab.*

**1. Abstimmung:** Wollen Sie den Zusatz Zürcher zu Art. 373, Abs. 1, aufnehmen?

*Mehrheit (10 gegen 8 Stimmen) für den Antrag Zürcher.*

*Bei Ziff. 2 ist nicht bestritten, dass hier die politischen Vergehen wieder aufgenommen werden.*

Wettstein beantragt Streichung des Abs. 2 der Ziff. 2 von Art. 373.

**2. Abstimmung:** Wollen Sie an der Vorlage festhalten, oder den Abs. 2 der Ziff. 2 streichen?

*Mehrheit (13 gegen 4 Stimmen) für Festhalten an der Vorlage.*

**Vorsitzender:** Art. 374 ist nicht bestritten, also genehmigt.

*Bei Art. 375 beantragt Lang, in Abs. 1, nach „Gutachten“, beizufügen „und für Zeugengebühren“.*

**Lang:** Die Zeugengebühren bei Erledigung von Ersuchungsschreiben machen in Zürich einen sehr hohen Betrag aus. Es ist gewiss richtig, dass der ersuchte Kanton für die Tätigkeit seiner Beamten nicht entschädigt werden soll bei der Durchführung der Rechtshilfe, aber wenigstens die Barauslagen sollen ihm ersetzt werden. Hiebei die Zeugengebühren auszuschliessen, scheint mir doch nicht gerechtfertigt. Wenn ein Spengler sich als Sachverständiger äussern muss, so werden diese Kosten vergütet, aber wenn in der gleichen Sache zehn Zeugen abgehört werden müssen, so soll der ersuchte Kanton diese aus seiner Tasche entschädigen, ohne Rückvergütung verlangen zu können. Das sollte man doch anders regeln.

**Thormann:** Ich möchte nicht so weit gehen wie Lang. Die Schwierigkeit für die Beurteilung dieser Frage liegt wohl darin, dass wir gegenwärtig nicht wissen, ob die Zeugengebühren in den Kantonen nicht sehr verschieden sind. Wir laufen mit dem Antrag Lang Gefahr, eventuell die Kantone mit hohen Zeugengebühren zu privilegieren. Zürich hat nicht nur die meisten Requisitorien zu besorgen, sondern es wird auch die meisten Ersuchungsschreiben erlassen. Die Kosten der Zeugenvernahmen bei der Rechtshilfe werden sich unter den Kantonen ungefähr ausgleichen, und deshalb halte ich die Lösung der Vorlage für richtig. Bei den Gutachten liegt die Sache natürlich etwas anders als bei den Zeugengebühren. Der Antrag Lang wäre nur annehmbar, wenn die Zeugengebühren überall ungefähr gleich wären.

Vorsitzender: Wir

*stimmen ab.*

Wollen Sie den Zusatz Lang zu Art. 375, Abs. 1, aufnehmen?  
*Mehrheit* (9 gegen 8 Stimmen) *lehnt den Antrag Lang ab.*

Vorsitzender: *Die Art. 376, 377 und 378 sind genehmigt.*

Fünfter Abschnitt.

**Strafregister.**

*Art. 379 bis 384.*

**Zürcher:** Die Redaktionskommission ist der Ansicht, dass die Vorschriften über die Führung des Strafregisters die Materie erschöpfend regeln. Das kommt zum Ausdruck in den Eingangsworten von Art. 380 und in der Stellungnahme zu einem frühern Antrag Thormann (vgl. Prot. VIII, S. 113 ff.).

Ferner betone ich, dass mir das Verhältnis des Strafregisters zum Leumundszeugnis, das vielfach vorgelegt werden muss zur Erlangung von Konzessionen, bei der Bewerbung zum hohen Unterricht usw., früher nicht klar zu sein schien. Es besteht in der Westschweiz die Gewohnheit, statt des Leumundszeugnisses einfach einen Registerauszug zu erteilen.

Die jetzige Ordnung gibt den Gemeinderäten die Möglichkeit, auf ihr Begehren Auszüge aus dem Strafregister zu erhalten. Darauf können sich die Leumundszeugnisse stützen. Die Vorstrafen dürfen aber nicht ins Leumundszeugnis aufgenommen werden, sondern dieses enthält nur eine allgemeine Charakterisierung („hat sich gut“, „hat sich schlecht“ geführt). Für die Möglichkeit, auch weiterhin Leumundszeugnisse auszustellen, ist also gesorgt. Dagegen fällt für die Westschweiz in Zukunft die Erteilung von Registerauszügen an Privatleute fort (vgl. Art. 382, Ziff. 1, Abs. 2).

Zu Art. 379 ist nichts zu bemerken.

Zu Art. 380 ist zu betonen, dass die Aufzählung limitativ ist. Die Uebertretungen sollen nur in beschränktem Umfange aufgenommen werden. Delaquis (Prot. VIII, S. 113 ff.) verlangt eine weitere Beschränkung, ich habe aber Bedenken wegen Erschwerung des Geschäftsganges. Neu ist der Schlusspassus von Ziff. 1 betr. die Eintragung der Verurteilungen wegen Uebertretung besonderer Bundesgesetze.

In Art. 382, Ziff. 2, ist sodann der Abs. 2 neu gefasst. *Ich schlage vor, die Worte „oder Angeklagten“ zu streichen*, weil der Begriff „Angeschuldigter“ als weiterer den Angeklagten mit umfasst.

**Gautier:** Art. 379. Le texte est conforme à vos décisions de Rapperswil (P.-V. VIII, p. 113). Le casier judiciaire cantonal mentionnera donc, dans les limites indiquées par l'art. 380, toutes les condamnations prononcées par les autorités cantonales.

La commission de rédaction s'est demandé si la disposition sous ch. 2 est limitative pour les cantons, ou si ceux-ci restent autorisés à tenir un casier plus complet, p. ex. aussi pour les personnes établies sur leur territoire ou pour les contraventions non inscrites à l'art. 380. Delaquis répond négativement (Prot. VIII, p. 120). Les deux casiers, dit-il, doivent coïncider, mais les cantons ne sont pas empêchés de tenir, en dehors du casier, des contrôles spéciaux.

Art. 380. Le ch. 1er a été renvoyé à la commission de rédaction avec mandat de revoir le triage fait entre les condamnations à inscrire et les autres. C'est une tâche délicate. On peut avoir deux conceptions différentes de la nature juridique du casier. Ou bien c'est un simple procès-verbal, et alors la logique voudrait que toute condamnation y fût inscrite. Ou bien c'est une aggravation de la peine, une peine accessoire, la peine du pilori moral pour ainsi dire. C'est dans ce sens que le comprend l'art. 97bis, car il prévoit la réhabilitation contre l'inscription. Puisque c'est à cette conception que paraît s'être arrêté le projet, nous devons faire un triage prudent et aussi rationnel que possible. La commission a étudié à cet égard plusieurs propositions et alternatives:

1° La proposition Delaquis (P.-V. VIII, p. 113): Elle spécifie quatre contraventions, le plus souvent habituelles, qui seraient seules inscrites. Elle est trop étroite; elle écarte des contraventions qui frisent le délit et sont caractéristiques pour l'individualité de leur auteur, les petits vols p. ex. et les mauvais traitements exercés sur les animaux. Elle n'est donc pas acceptable, selon moi.

2° La proposition Lang (P.-V. VIII, p. 113 et 122): Toute contravention punie de plus de trente francs d'amende ou des arrêts pour plus de cinq jours serait passible de l'inscription. Il s'agit de la peine prononcée en l'espèce, non pas de la peine prévue par la loi appliquée, de sorte que le juge aurait souvent la faculté d'éluider le casier. En outre, l'importance symptomatique d'une condamnation ne résulte pas nécessairement de la peine prononcée. Une très petite peine n'exclut pas toujours la portée significative de la condamnation.

3° L'observation Calame (P.-V. VIII, p. 121): La question se complique pour nous du fait que nous connaissons en Suisse trois espèces de contraventions. Calame fait remarquer que le projet, tel qu'il se présentait à vos délibérations, a l'air de ne connaître que les contraventions du C. p. et d'ignorer absolument les contraventions des lois fédérales spéciales et des lois cantonales. C'est fâcheux surtout pour les contraventions de certaines lois fédérales spéciales (loi sur la chasse, loi sur la pêche p. ex.), qui frappent la récidive de peines spéciales, du retrait du droit de pêche ou de chasse, et d'autres mesures, de sorte que l'inscription au casier de ces condamnations serait indispensable pour que la peine spéciale pût être prononcée en cas de récidive.

4° La proposition Thormann (P.-V. VIII, p. 113): Thormann veut compléter d'abord l'énumération des inscriptions à faire au casier en y ajoutant la mention que la peine a été exécutée ou qu'il en a été fait remise par la grâce, puis introduire à l'art. 380 ou intercaler comme art. 380bis une disposition autorisant les cantons à inscrire au casier cantonal les condamnations non mentionnées à l'art. 380, No. 1. Il estime qu'un tel complément est rendu indispensable par la circonstance que le projet restreint la récidive aux cas où la peine prononcée par la première condamnation a été subie, au moins partiellement. Il faut, dit-il, que la preuve de ce fait résulte du casier. Les inconvénients de cette proposition sont que les deux casiers ne coïncideraient pas, qu'elle ne remplirait son but que pour les contraventions commises dans un seul et même canton, enfin que le casier ne mentionnerait toujours pas le paiement des amendes.

5° Le renvoi de la matière à une ordonnance du Conseil fédéral: Il y aurait à cette solution un avantage évident, à savoir que l'ordonnance serait très facile à remanier selon les expériences acquises, tandis qu'il serait fort difficile de reviser l'art. 380 C. p. Mais cette solution marquerait une sorte d'abdication. Nous ne nous y sommes donc pas arrêtés.

En définitive, la commission de rédaction propose:

1° de conserver, en ce qui concerne les contraventions du C. p. à inscrire, l'énumération limitative;

2° de ne pas inscrire les contraventions des lois cantonales;

3° de renvoyer à une ordonnance du Conseil fédéral la question de l'inscription des contraventions aux lois fédérales spéciales et le triage à faire en cette matière.

La solution n'est pour les contraventions du C. p. qu'un à peu près; pour les contraventions des lois cantonales, elle est d'autant plus raisonnable que les cantons ne pourront plus, à l'avenir, légiférer sur les matières réglées par le C. p. et que dès lors on ne peut guère imaginer qu'un méfait contre la vie et l'intégrité corporelle, contre le patrimoine, contre les mœurs, contre la paix publique, se présente sous la forme d'une contravention aux lois cantonales, et non d'une contravention au C. p. Enfin, la solution proposée quant aux contraventions des lois fédérales spéciales manque certainement de logique; elle n'est qu'un expédient.

J'estime, pour ma part, que le projet va trop loin, surtout en ce qui concerne les contraventions contre le patrimoine, dont quelques-unes, celles des art. 311 et 312 notamment, ne justifient pas une inscription au casier. Le mieux serait, me semble-t-il, d'en revenir au système Delaquis, c'est-à-dire d'énumérer non par catégories, mais par articles, et en élargissant beaucoup l'énumération faite par Delaquis. Il est vrai

que le triage serait toujours plus ou moins arbitraire. D'autre part, on pourrait aussi énumérer les contraventions des lois fédérales qu'on admettrait comme donnant lieu à inscription et renoncer ainsi à l'ordonnance prévue pour ce point. Ce serait, à mes yeux, un grand avantage.

Delaquis présente aujourd'hui un amendement tendant à intercaler dans le texte de la commission de rédaction, à la 3me ligne de ce texte, entre „condamnations” et „prononcées” les mots: „à au moins huit jours d'arrêts ou cinquante francs d'amende”. Ce serait combiner le système Lang avec celui de la commission de rédaction, et j'estime que ce dernier n'y gagnerait pas. Les objections que j'ai faites au système Lang prennent ici encore plus de poids, à raison des minima plus élevés proposés par Delaquis.

Voilà pour le ch. 1er. Les autres numéros n'appellent pas d'observations.

Art. 381. La commission de rédaction a remplacé „Toute condamnation” par „Tout fait”, parce que l'art. 380 ne prévoit pas uniquement l'inscription de condamnations, mais aussi celle d'autres faits.

Art. 382 et 383. Ils ont été intervertis, en raison de la matière qu'ils traitent. Il est naturel de placer les articles qui règlent le contenu du casier (et l'art. 383 est de ceux-là, puisqu'on y trouve les règles concernant la radiation et la suppression d'inscriptions) avant les dispositions visant l'usage à faire du casier.

L'art. 383 donne lieu à quelques observations.

Si vous n'y trouvez plus la suppression pour cause de décès ou d'âge avancé, c'est que vous-même avez décidé à Rapperswil d'y renoncer (P.-V. VIII, p. 140).

M. Delaquis a fait observer à la commission de rédaction que la simple radiation des inscriptions ne suffit pas pour les personnes condamnées conditionnellement, puisque la condamnation est tenue pour non avenue quand ces condamnés ont subi l'épreuve jusqu'au bout (art. 41, ch. 4) et puisque, d'autre part, on communique dans certains cas les condamnations radiées (art. 382, ch. 2). Cette observation est fondée; il est donc nécessaire, non pas de radier, mais de supprimer complètement la fiche relatant une condamnation conditionnelle; quand l'épreuve a été subie jusqu'au bout, et la commission de rédaction a été amenée ainsi à distinguer de la radiation, seul procédé prévu jusqu'ici pour annuler les inscriptions au casier, un procédé plus absolu d'annulation, la suppression complète.

Ce pas fait, il était indiqué de passer en revue les divers cas de radiation prévus par vous à Rapperswil, afin de compléter le triage entre la radiation et la suppression. La commission de rédaction a trouvé que, en dehors des inscriptions mentionnant des condamnations conditionnelles prononcées à teneur de l'art. 41, la suppression s'impose

aussi à l'égard des condamnations prononcées contre un adolescent à teneur de l'art. 95, quand, le sursis d'exécution ayant été accordé et l'épreuve subie jusqu'au bout, la condamnation doit être, aux termes de l'avant-dernier alinéa de l'article, considérée comme non avenue. La situation, dans ce cas, est absolument la même que dans le cas de l'art. 41.

Il ne reste ainsi pour la radiation simple que les seuls cas où il ne s'agit pas d'une condamnation considérée comme non avenue, mais d'une condamnation rachetée, après la peine subie, par la réparation du dommage causé et par de longues années d'une conduite irréprochable (art. 80 et 97bis). Les inscriptions relatives à ces condamnations ne sont pas radiées d'office, mais sur l'ordre du juge faisant droit à une requête du condamné. Bien que rayées, elles subsistent néanmoins au casier et figurent encore, à teneur de vos décisions de Rapperswil (P.-V. VIII, p. 134; art. 382, al. 2), pendant cinq ans dans les extraits du casier destinés aux autorités d'instruction et aux tribunaux pénaux. Après cinq ans, si une condamnation nouvelle n'est pas intervenue, vos décisions de Rapperswil interdisent de les faire figurer encore dans ces extraits.

Mais alors, quelle importance peut-on encore attribuer à ces inscriptions rayées et qui ne peuvent plus être reproduites dans aucun extrait? Elles sont devenues absolument inutiles et ne font qu'encombrer le casier. Elles n'ont plus d'autre effet que de perpétuer pour quelques rares initiés, les fonctionnaires et employés qui s'occupent du casier, la mémoire d'un faux pas expié et racheté par une longue série d'années d'une conduite sans reproches. La commission de rédaction a estimé dès lors qu'à partir du moment où ces inscriptions n'ont plus à être mentionnées dans les extraits, elles doivent aussi disparaître du casier. Ceux qu'elles concernent ont, en fait, reconquis leur casier blanc. C'est par ces considérations que la commission de rédaction a été conduite à vous proposer une disposition nouvelle, portant la suppression complète de ces inscriptions.

Le projet de la commission de rédaction est donc celui-ci:

- a) La radiation (c'est une mention en marge, la fiche restant au casier) est prévue pour les cas des art. 80 et 97bis;
- b) La suppression (c'est l'enlèvement de la fiche et, par conséquent, la destruction du dossier) a lieu dans les cas des art. 41 et 95, quand la condamnation conditionnelle est considérée comme non avenue, et aussi dans les cas des art. 80 et 97bis, quand cinq ans se sont écoulés depuis la radiation sur l'ordre du juge et que nulle condamnation nouvelle n'est intervenue.

Quant à l'ordonnance intérieure de l'article, la commission de rédaction a fait séparation nette entre la radiation et la suppression,

en plaçant la première sous ch. 1er et en groupant la seconde sous ch. 2. Dans ce dernier chiffre, elle a fait deux alinéas, visant le premier le cas des condamnations considérées comme non avenues, et le second le cas où la suppression a été précédée de la radiation faite sur l'ordre du juge.

Je vous recommande instamment d'adopter cet article d'après le projet de la commission de rédaction.

A l'art. 382, nous avons assez profondément modifié l'ordonnance intérieure, en plaçant la règle qui interdit de délivrer des extraits aux particuliers immédiatement après la règle visant la communication d'extraits aux autorités. De plus, nous avons groupé les dispositions de cet article sous deux numéros.

Quant au contenu, je rappellerai d'abord que c'est conformément à vos décisions que le 1er alinéa du ch. 1er mentionne comme ayant droit aussi à des extraits de casier les autorités des communes (P.-VIII, p. 134). Cet alinéa a été simplifié par la suppression des mots „contenant la liste des condamnations inscrites". Que pourrait bien contenir un extrait du casier, sinon la liste des condamnations!

A l'interdiction de délivrer des extraits aux particuliers, qui s'adresse au fonctionnaire préposé au casier et serait illusoire si les autorités cantonales ou communales qui ont en mains un extrait officiel en délivraient, elles, des copies ou des extraits, nous avons ajouté la défense à toutes autorités de faire des extraits à elles délivrés un tel abus. La prohibition doit être absolue et s'appliquer aussi bien aux contrôles qui serviraient de succédané du casier, qu'au casier lui-même. Du moment qu'on s'arrête en principe à la prohibition, il la faut nette et complète. Cette prohibition est la conséquence forcée de l'extension donnée au casier par l'art. 380. Elle n'en est pas moins dure pour celui qui, cherchant une place à l'étranger, dans un pays où il est d'usage de demander à tout postulant l'extrait de son casier, devra déclarer qu'il ne peut pas le produire.

Je persiste à croire, pour ma part, que c'est une erreur que de faire mention dans les extraits des inscriptions radiées. La réhabilitation dont la radiation témoigne doit être complète et loyale. Je reconnais cependant que mon objection au principe adopté par le 1er alinéa du ch. 2 est fortement atténuée par les modifications apportées et qui consistent 1° dans le remplacement après cinq ans de la radiation par la suppression complète, et 2° dans la restriction portant que les inscriptions radiées ne peuvent être portées à l'extrait que quand l'extrait est destiné aux autorités d'instruction et aux tribunaux pénaux et qu'il concerne une personne inculpée ou accusée dans le procès.

Nous avons détaché du 2me alinéa, tel qu'il se présentait dans le

„Résultat des délibérations“ de Rapperswil, la dernière phrase et en avons fait un alinéa séparé, tout en lui donnant une tournure différente de celle qu'elle avait primitivement. Cette disposition, votée à Rapperswil sur une proposition Lang-Delaquis (P.-V. VIII, p. 124 et 134), autorisait toute personne interrogée par un tribunal ou une autre autorité sur ses antécédents, à taire, à partir du moment où elle ne figure plus dans les extraits, la condamnation inscrite, puis rayée à son casier. Dans cette forme, la disposition avait l'air d'inviter au mensonge, et nous avons pensé qu'elle n'était pas, en réalité, une autorisation donnée à l'interrogé, mais une invitation au magistrat interrogateur d'avoir à s'abstenir de questions sur les condamnations rayées. C'est dans ce sens que nous avons rédigé le nouveau texte. Il vaudrait mieux, sans doute, que le texte voté à Rapperswil, mais il n'empêche pas que cette injonction au juge ne soit ici un corps étranger. C'est une règle de pure procédure et qui n'a aucun rapport avec la casier. *Le mieux serait de la supprimer tout à fait*, d'autant plus que sa portée pratique est minime; les fausses déclarations en justice ne sont punies que quand elles ont trait aux faits de la cause. Dans tous les cas, si à mon regret la disposition était maintenue, je pense qu'il faudrait la transférer à la fin de l'article.

**Vorsitzender:** Das Wort wird zu Art. 379 nicht verlangt; er ist genehmigt.

Zu Art. 380 liegt vor  
der Antrag Delaquis:

Art. 380. In Ziff. 1 ist hinter den Worten „gegen den öffentlichen Frieden“ beizufügen:

„zu wenigstens acht Tagen Haft oder fünfzig Franken Busse“.

**Delaquis:** Die verschiedenen Anträge zu Ziff. 1 haben Sie in Rapperswil der Redaktionskommission überwiesen. Nach längerer Beratung macht Ihnen die Redaktionskommission den gleichen Vorschlag wie im VE 1915, mit einem Zusatz, der sich auf die Uebertretungstatbestände der besondern Bundesgesetze bezieht.

Ich lasse daher meinen systematisch völlig abweichenden Hauptantrag von Rapperswil fallen, bitte aber, auf dem Boden des Vorschlages der Redaktionskommission meinen frühern Eventualantrag anzunehmen, der den Umfang der ins Strafregister aufzunehmenden gemeinen Uebertretungen einschränkt. Ich betone, dass in der ganzen Strafregister- und Rehabilitationsfrage Frankreichs Entwicklung vorbildlich gewesen ist. Grundsätzlich nehmen aber weder Frankreich noch Deutschland Uebertretungen ins Strafregister auf. Wenn wir weiter gehen wollen, so müssen wir uns doch auf ein Minimum beschränken. Wir können nicht wegen jeder Bagatellsache eine Bemakelung billigen. Denken Sie daran, dass z. B. die Verurteilung wegen Störung der Nacht-

ruhe (Art. 334) eingetragen werden muss, wenn es beim Vorschlag der Redaktionskommission verbleibt. Sie werden zustimmen, dass dies erst dann der Fall sein sollte, wenn der Täter eine solche Strafe erhalten hat, die auf ein stärkeres Verschulden hinweist.

*Ich möchte* ferner, sachlich entsprechend einem Antrag, den Thormann in Rapperswil stellte, *die Ziff. 5 folgendermassen fassen:* „Die Tatsachen, die den Vollzug betreffen oder eine Aenderung erfolgter Eintragungen herbeiführen.“ Näheres zu diesem Antrage wird Thormann ausführen.

**Rohr:** Ich spreche mich gegen den ersten Antrag Delaquis aus, weil der Richter dadurch veranlasst werden könnte, mehr die Person des Täters, als die Tat zur Grundlage seines Urteils zu machen. In solchen kleinen Uebertretungsfällen könnte der Richter das Urteil danach bemessen, ob es zu einer Eintragung ins Register führt oder nicht. Die Richter sind Menschen, und je näher sie den Parteien stehen, desto grösser ist die Gefahr.

Hinsichtlich des Beklagten scheint mir sodann belanglos zu sein, ob er im Strafregister steht oder nicht. Es handelt sich um kleine Dinge, die nicht allzusehr auf den Betreffenden drücken werden.

**Thormann:** Ziff. 2 von Art. 379 entspricht einem von mir gestellten Antrage. Dieser Artikel hat aber nun sachlich eine Aenderung erfahren, insofern im Eingang von Art. 380 das Wort „nur“ aufgenommen worden ist und damit die Eintragungen in die kantonalen Register beschränkt worden sind. Man will vermeiden, dass das Strafregister des Bundes und die Strafregister der Kantone auseinandergehen. Ich kann das verstehen. Sind dann aber kantonale Register noch nötig? Man kann die Frage aus praktischen Gründen bejahen; aber ich frage mich, ob es nicht genügen würde, den Kantonen die Führung von Strafregistern einfach zu gestatten. Indessen stelle ich hiezu keinen Antrag.

Dagegen möchte ich, im Sinne der von Delaquis gemachten Aeusserung, eine Ergänzung der Ziff. 5 vorschlagen. Ich hatte früher (vgl. Prot. VIII, S. 113) dem gleichen Gedanken einen andern Ausdruck gegeben, stimme aber der Fassung Delaquis zu. Ueber den Vollzug muss etwas gesagt werden, um die Rückfallsbestimmungen des VE anwenden zu können. Sagt man nichts, so hängen die Rückfallsbestimmungen in der Luft.

Da ich gerade über den Rückfall spreche, so will ich betonen, dass damit die Frage der Aufnahme der Uebertretungen ins Strafregister im Zusammenhang steht, hauptsächlich wegen der Bestimmung, dass bei Rückfall eventuell an Stelle von Busse auf Haft erkannt werden kann. Diese Bestimmung kann eigentlich nur angewendet werden, wenn man die Uebertretungen notiert. Man sollte also den einzelnen Richterämtern

nicht verbieten, besondere „Strafkontrollen“ neben dem „Strafregister“ zu führen. Sonst beruht alles auf dem Gedächtnis des Richters.

Das „nur“ in Art. 380 darf auch nicht dazu verleiten, dass man den Kantonen verbietet, eigene Strafkontrollen betreffend die Uebertretung des kantonalen Polizei- und Verwaltungsstrafrechts zu führen. Man darf diese Kontrollen allerdings nicht „Strafregister“ nennen. Dieses ist im StGB abschliessend geregelt. Man muss aber besondere Strafkontrollen für die Kantone zulassen, da die Bestimmungen vieler kantonalen Gesetze ohne solche Kontrollen nicht anwendbar sind (vgl. z. B. das bernische Primarschulgesetz vom 6. Mai 1894, §§ 67 und 68, das bernische Medizinalgesetz vom 14. März 1865, § 26).

**Lang:** Es scheint mir immer noch, es wäre das Rationellere, die einzutragenden Uebertretungen nach der Schwere der Strafe zu bestimmen. Ich stelle jedoch keinen dahinzielenden Antrag, werde aber dem Antrag Delaquis zustimmen. *Eventuell stelle ich zum Vorschlag der Redaktionskommission den Antrag, in Art. 380, am Schluss von Ziff. 1 zu sagen:* „Ausgenommen sind die in den Art. 311, 312 und 334 genannten Uebertretungen“. Wenn Sie die jetzigen Kategorien unbeschränkt aufnehmen, fällt z. B. der Ungehorsam des Schuldners und Dritter im Konkursverfahren ins Register. Von den Uebertretungen der Art. 311, 312 ist die häufigste das Nichterscheinen des Schuldners zu einer Pfändung. Das ist oft entschuldbar, weil der Schuldner sonst einen halben Taglohn verlieren würde. In derartigen Fällen sollte keine Eintragung ins Register geschehen.

Betreffend die Uebertretung des Art. 334 nehme ich auch Anstoss an deren Eintragung. Die Dinge liegen nicht so einfach, wie Rohr annimmt. Die Eintragung berührt das Leumundszeugnis und kann dem Fortkommen ausserordentlich hinderlich sein.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht weiter verlangt; wir wollen entscheiden.

**Abstimmung.**

Zu Art. 380, Ziff. 1, stellt Delaquis den Antrag, die Eintragung von Uebertretungen noch weiter zu beschränken durch Einfügung der Worte „zu wenigstens acht Tagen Haft oder fünfzig Franken Busse“.

1. *Abstimmung:* Wollen Sie diesen Antrag annehmen, oder dem Vorschlag der Redaktionskommission zustimmen?

*Mehrheit* (12 gegen 6 Stimmen) für Annahme des Antrages Delaquis.

Damit fällt der Eventualantrag Lang dahin.

Zu Ziff. 5 liegt vor der Antrag Delaquis-Thormann auf Einfügung der Worte „die den Vollzug betreffen oder“.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie diesen Antrag annehmen, oder dem Vorschlag der Redaktionskommission zustimmen?

*Mehrheit* (14 Stimmen) für den Antrag Delaquis-Thormann.

In Art. 382, Ziff. 2, Abs. 2, will Zürcher die Worte „oder Angeklagten“ streichen.

3. *(Eventuelle) Abstimmung:* Wollen Sie diese Worte beibehalten, oder sie streichen?

*Mehrheit* (gegen 2 Stimmen) für Streichung.

4. *(Definitive) Abstimmung:* Wollen Sie den Abs. 2 von Art. 382 festhalten, oder ihn mit Gautier streichen?

*Mehrheit* (10 gegen 6 Stimmen) für Streichung.

**Vorsitzender:** Zu den Art. 381, 383 und 384 sind keine Anträge gestellt; sie sind *genehmigt*.

Es folgt

Sechster Abschnitt.

**Verfahren.**

Art. 385 bis 391.

**Zürcher:** Nur zwei Artikel veranlassen mich zu einer Berichterstattung.

Zunächst Art. 386, Abs. 2, letzter Satz. Er wurde von der Redaktionskommission wieder hergestellt, weil man sich über die Bedeutung der Streichung dieses Satzes in Rapperswil nicht ganz klar zu sein schien. Durch den ersten Satz werden andere Prozeduren als die des Zivilprozesses nicht ausgeschlossen. Die Streichung des wiederhergestellten Satzes hätte also die Kantone nicht gehindert, ein anderes Verfahren für gewisse Fälle vorzusehen. Mit dem zweiten Satz kommt man etwa zehn Kantonen entgegen, die das Privatstrafklageverfahren schon kennen und es nicht gerne aufgeben würden.

Die Fragen, die Art. 389 aufwirft, wurden in Verbindung mit Art. 69 eigentlich schon in unserer ersten Sitzung hier in Wengen behandelt (S. 47 hievor). Der Richter kann auf die Strafe anrechnen die ganze Haft bis zum Urteil. Ist das Urteil rechtskräftig, kann es aber nicht sofort vollstreckt werden, dann soll die Dauer der Strafe so berechnet werden, als ob der Vollzug der Strafe mit dem Urteil begonnen hätte. Wurde der Aufschub der Vollstreckung dadurch verursacht, dass der Staatsanwalt ein Rechtsmittel eingelegt und dieses wieder zurückgezogen hat, dann gilt die gleiche Regel. Wurde die Zwischenhaft zwischen dem Urteil und dem Beginn der Vollstreckung vom Verurteilten selbst durch Einlegung eines Rechtsmittels herbeigeführt, so soll diese Zeit auf den Vollzug nicht angerechnet werden.



**Gautier:** *Art. 385.* On lisait ici dans le „Résultat des délibérations“ de Rapperswil: „La procédure . . . est fixée par les cantons, sous réserve des règles qui vont suivre“. Or il y a au projet des règles de procédure qui ne suivent pas, mais qui précèdent l'art. 385 (règles sur la compétence, sur l'assistance judiciaire, sur le casier, etc.). Nous avons retouché le texte de façon à éliminer cette incorrection.

*Art. 386.* La commission de rédaction a douté que vous eussiez pris vos décisions de Rapperswil dans l'intention d'interdire pour l'avenir, par le 2<sup>me</sup> alinéa de l'article, toute procédure d'accusation privée en matière de voies de fait et d'atteintes à l'honneur. Le texte de Rapperswil laisse des doutes sur ce point, et comme une série de cantons ont déjà, pour ces procès, l'accusation privée et y tiennent beaucoup, nous vous proposons de compléter cet alinéa en y ajoutant une phrase permettant aux cantons, en termes exprès, de conserver ou d'instituer pour les dites affaires une procédure d'accusation privée.

*Art. 387.* *Il faut ici, sous la lettre a, adapter notre texte à celui que nous avons admis à l'art. 28, ch. 5.* Nous n'y parlons plus des „conseils législatifs“, mais des „autorités législatives“ des cantons, expression qui comprend et protège aussi la landsgemeinde. Nous devons faire ici un changement analogue, afin que les cantons à landsgemeinde puissent édicter pour les discours faits dans ces assemblées l'immunité parlementaire ici définie.

*Art. 389.* Les questions relatives à la détention et à son imputation sur la peine ont été discutées déjà à l'occasion de l'art. 69. Il s'agissait là, il est vrai, de la détention préventive antérieure au jugement et qu'il appartient au juge d'imputer, tandis qu'à l'art. 389 il est question de la détention subie entre le jugement et le commencement de la peine, détention dont l'imputation ne peut être faite que par les autorités administratives. Mais, par ricochet pour ainsi dire, nous avons, en discutant l'art. 69, discuté aussi l'art. 386. Je me bornerai donc à quelques brèves explications.

Le texte que nous vous présentons est calqué sur l'art. 482 de la loi de procédure allemande. Il prévoit trois cas.

a) Le condamné déclare qu'il renonce à recourir: alors la détention subie depuis la déclaration est imputée.

b) Le condamné forme son recours, mais le retire ensuite: l'imputation a lieu dès le jour du retrait.

c) Le condamné laisse écouler le délai de recours sans former recours et sans faire une déclaration de non-recours: en ce cas l'imputation se fait depuis l'expiration du délai de recours.

J'ajoute qu'ici l'expression de recours s'entend de tous recours, tant au fond qu'à la forme.

Ces règles sont justes et, de plus, précises et nettes, telles qu'elles doivent être pour que leur application par les autorités administratives soit facile. Elles sont aussi, je crois, complètes. Car il ne peut se produire d'autres cas que si le recours est formé et n'est pas retiré. Et ces cas sont prévus par l'art. 69 nouveau, qui permet au juge statuant sur le recours, en cassation comme en appel, d'imputer à nouveau la détention préventive.

**Vorsitzender:** *Die Art. 385 und 386 sind genehmigt.*

Bei *Art. 387, lit. a*, möchte Gautier von den kantonalen gesetzgebenden „Behörden“ sprechen.

**Zürcher:** Ich bin mit dieser redaktionellen Aenderung einverstanden.

**Thormann:** *Zu Art. 387, lit. b.* Ich frage mich, ob es richtig ist, nur die obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden zu erwähnen. *Ich beantrage, das Wort „oberste“ zu streichen.* Es ist eine Frage des kantonalen Staats- und Verwaltungsrechts, welche Behörden dieses Schutzes teilhaftig sein sollen, und diese Frage wollen wir hier nicht präjudizieren.

**Zürcher:** Ich habe Bedenken gegen diesen Antrag. Notwendig scheint es mir nicht, auch noch untere Behörden in dieser Weise zu schützen. Ich würde daher an der Vorlage festhalten.

**Vorsitzender:** Wir

*stimmen ab.*

Wollen Sie mit Thormann in *Art. 387, lit. b*, das Wort „oberste“ streichen, oder an der Vorlage festhalten?

*Mehrheit (10 gegen 7 Stimmen) für Festhalten an der Vorlage.*

*Art. 387 ist mit der von Gautier beantragten Aenderung in lit. a genehmigt.*

**Hartmann:** Bei *Art. 389* handelt es sich nur noch um Sicherungshaft, nicht mehr um Untersuchungshaft. *Das Marginale muss daher abgeändert werden.*

**Lang:** Bei *Art. 388* habe ich mich gefragt, ob es sich nicht rechtfertige, eine Garantie dafür zu schaffen, dass die nunmehr bei den Uebertretungen vorgesehenen hohen Strafen nicht in einem ganz formlosen Verfahren ausgesprochen werden können, in einem Verfahren, das dem Angeklagten nicht einmal eine richtige Verteidigung gestattet. Jetzt steht es den Kantonen frei, das Verfahren bei den Uebertretungen zu bestimmen und es liegt die Möglichkeit vor, dass hier Missbräuche vorkommen. Es schiene mir gerechtfertigt, mindestens zu sagen, dass

dem Urteil ein Verhör des Angeschuldigten vorangehen müsse, damit nicht einfach auf Grund eines Polizeirapportes eine Haftstrafe oder eine hohe Busse verhängt werden kann. *Die Redaktionskommission sollte dies noch prüfen.*

**Vorsitzender:** *Die Art. 388 und 389 sind genehmigt; ebenso die Art. 390 und 391.*

Wir gehen nun über zur Behandlung der Vorlagen des Redaktionsausschusses betreffend den in unserer jetzigen Tagung in erster Lesung erledigten Teil des dritten Buches.\*)

### Siebenter Abschnitt.

### Verfahren gegenüber Kindern und Jugendlichen.

#### Art. 392 bis 396.

392. *Deutscher Text unverändert.*

393. Die Kantone sind befugt, das Verfahren gegen Jugendliche besonders Behörden (Jugendgerichten, Jugendschutzämtern, vormundschaftlichen Behörden usw.) zu übertragen.

394. Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist von dem Strafverfahren gegen Erwachsene örtlich oder zeitlich möglichst getrennt zu halten. Die Öffentlichkeit soll nur in beschränktem Masse zugelassen werden. Im übrigen bestimmen die Kantone das Verfahren.

395. *Zusatz:* In Ermangelung eines Wohnsitzes oder eines dauernden Aufenthaltes finden die Bestimmungen über den Gerichtsstand Anwendung.

392. *Al. 1er. Sans changement.*

*Al. 2. .... l'autorité compétente pourra faire appel au concours d'associations privées .... (le reste sans changement).*

393. Les cantons sont autorisés à remettre à des autorités spéciales (tribunaux pour adolescents, offices pour la protection de la jeunesse, autorités de tutelle etc.) les procédures dirigées contre les adolescents.

\*) Die neuen Texte wurden während der Tagung hektographiert und lagen in dieser Gestalt den Kommissionsmitgliedern vor. Im folgenden werden jeder Artikelserie die vom Redaktionsausschuss vorgeschlagenen Aenderungen vorausgeschickt. Textgrundlage ist die Vorlage der Redaktionskommission vom August 1915 (II. Beilagenband, I. Teil, S. 113 ff.).

\*) Les nouveaux textes ont été hectographiés au cours de la session et distribués aux membres de la commission. En tête de chaque série d'articles, nous reproduisons les modifications proposées par le comité de rédaction. Ces modifications se rapportent au projet de la commission de rédaction d'août 1915 (II<sup>me</sup> vol. d'annexes, II<sup>me</sup> partie, pag. 125 et suiv.).

394. Les causes des enfants et des adolescents seront, autant que possible, séparées des procès contre adultes, en ce qu'elles seront jugées dans un local différent ou à une heure différente. La publicité sera restreinte. Pour le surplus, la procédure sera fixée par les cantons.

395. *Ajouter à la fin:* A défaut d'un domicile ou d'une résidence à long terme, les dispositions concernant le for seront applicables.

**Zürcher:** *Art. 392 ist im deutschen Text unverändert geblieben.*

In *Art. 393* haben wir in der Klammer lediglich „usw.“ beigefügt, um die Aufzählung nicht ausschliesslich erscheinen zu lassen.

Bei *Art. 394* wurde den geäusserten Bedenken Rechnung getragen durch Einfügung des Wortes „möglichst“ im ersten Satz und Neufassung der Bestimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Die neue Fassung gibt dem Richter die Möglichkeit, die interessierten Personen zur Verhandlung zuzulassen.

In *Art. 395* wird jetzt auch die Frage geregelt, wer zur Beurteilung zuständig sei, wenn ein jugendlicher Uebeltäter weder Wohnsitz noch länger dauernden Aufenthalt in der Schweiz hat. Wir sagen nun, in einem solchen Falle ergibt sich die kompetente Behörde aus den Bestimmungen über den Gerichtsstand.

**Gautier:** *Art. 392. Au 2<sup>me</sup> alinéa, nous remplaçons „requérir“ par „faire appel au concours“, pour les raisons que j'ai indiquées lors du premier examen de l'article (voir p. 187).*

*Art. 394.* Il s'agit ici d'abord de la séparation des audiences où sont présentées les causes des enfants et des adolescents, d'avec les audiences contre adultes, puis de l'exclusion de la publicité.

Sur le premier point, le comité de rédaction a trouvé impossible d'imposer d'une façon absolue la séparation complète. C'est fort à regretter, mais j'ai dû consentir à insérer ici un „autant que possible“ qui me fait de la peine.

Quant au second point, il demande quelques explications. Le texte disait „toute publicité sera exclue“ et correspondait exactement à l'allemand „Die Öffentlichkeit ist auszuschliessen“. Pour nous, Romands, cette règle ordonne le huis-clos, tout simplement. Mais nos confédérés ont de la publicité une autre notion que nous. Ils pensent que son exclusion n'empêche pas d'admettre à l'audience comme auditeurs un nombre restreint de personnes intéressées au débat, bien que n'y étant pas impliquées, p. ex. les parents ou le patron de l'enfant ou de l'adolescent dont le cas est soumis à l'examen de l'autorité. Et c'est dans ce sens qu'ils comprenaient leur texte. Mais que sera, au justé, cette publicité, qu'on doit en français qualifier de restreinte, et non d'exclue?

Je ne sais pas bien. Permettra-t-elle à 20, 10 ou 5 personnes non impliquées dans le procès d'assister à l'audience, ou à 2 seulement? Où sera la limite?

J'ai dû céder sur le fond; le texte français dit maintenant: „la publicité sera restreinte“, correspondant au nouveau texte allemand: „Die Oeffentlichkeit soll nur in beschränktem Masse zugelassen werden“. J'en suis fâché, parce que j'aurais voulu le huis-clos absolu. Mais au moins le sens du texte n'est-il plus douteux.

Nous avons apporté à la rédaction l'amélioration déjà annoncée en première lecture (voir p. 190).

*Art. 395.* Nous avons prévu, à la fin de l'article, le cas des enfants errants et des jeunes vagabonds, qui n'ont ni domicile ni résidence.

**Vorsitzender:** *Die Art. 392 und 393 sind genehmigt.*

**Thormann:** Die Bedenken Gautiers zu *Art. 394* scheinen mir nicht begründet. Die Bestimmung über die Beschränkung der Oeffentlichkeit bildet nicht eine Anweisung an den kantonalen Richter, sondern an den kantonalen Gesetzgeber, der in den Einführungsgesetzen Bestimmungen über die Oeffentlichkeit bei Verhandlungen über Jugendliche aufstellen muss. Er muss dann bestimmen, welche Personen zu diesen Verhandlungen zuzulassen seien. Der gänzliche Ausschluss der Oeffentlichkeit würde zu grossem Misstrauen gegen das ganze Jugendlichensstrafrecht führen. Daher muss den Interessenten der Zutritt zu den Verhandlungen der Jugendgerichte etc. gestattet werden, und das wird durch die neue Formel ermöglicht.

**Vorsitzender:** *Art. 394 ist genehmigt.*

**Haffter:** In *Art. 395* werden die Begriffe „Wohnsitz“ und „Aufenthalt“ richtig verwendet. Hier schliesst sich der VE genau an die Terminologie des ZGB an, im Gegensatz zu *Art. 368* und *369*, wo der ganz unbestimmte Begriff des Wohnorts eingeführt wird. Die Einführung dieses neuen-Begriffs wird jedenfalls mehr Schwierigkeiten machen, als die Anwendung der Terminologie des ZGB.

**Wettstein:** Die *Art. 368* und *369* behandeln ganz andere Dinge als *Art. 395*. In den *Art. 368* und *369* wurde mit Absicht ein Ausdruck gewählt, der sowohl auf den zivilrechtlichen Wohnsitz, als auf die blosser Tatsache des Wohnens anwendbar ist. Das ist dort gerechtfertigt, weil es sich darum handelt, des Täters unter allen Umständen habhaft zu werden. In *Art. 395* handelt es sich um eine blosser Kompetenzbestimmung.

**Vorsitzender:** *Art. 394 ist genehmigt, ebenso die Art. 395 und 396.*

Es folgt

Achter Abschnitt.

### **Strafvollzug. Schutzaufsicht.**

Zunächst

*Art. 397 und 398.*

*398. Randtitel:* Strafanstalten mit Landwirtschaftsbetrieb.

*Text: Abs. 1.* Der Bundesrat wird für Strafanstalten mit ausgedehntem Landwirtschaftsbetrieb einen von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichenden Strafvollzug gestatten. Er entscheidet im einzelnen Falle über die Bedingungen, unter welchen ein solcher Strafvollzug stattfinden kann.

*Abs. 2: Streichung des Zitates „(Art. 38)“.*

*398. Marge:* Etablissements pénitentiaires possédant des exploitations agricoles.

*Texte: Al. 1er.* Le Conseil fédéral autorisera les établissements pénitentiaires qui possèdent de vastes exploitations agricoles à modifier le régime pénitentiaire (le reste sans changement).

*Al. 2. Supprimer la citation de l'art. 38.*

**Zürcher:** *Art. 397* ist unverändert geblieben.

Bei *Art. 398* wird nunmehr bestimmt, dass nicht den Kantonen, sondern nur einzelnen Strafanstalten die Ausnahme vom gewöhnlichen Strafvollzug soll gestattet sein.

In *Abs. 2* ist nur das Zitat gestrichen worden.

**Gautier:** *Art. 398.* Le 1er alinéa supprime l'intermédiaire des cantons. L'autorisation sera donnée aux établissements eux-mêmes.

Au 2me alinéa, nous avons supprimé la citation de l'art. 38.

Pour le surplus, les modifications apportées au texte sont celles que vos décisions ont rendues nécessaires (voir p. 207).

**Lohner:** Der letzte Satz des *Abs. 2* von *Art. 398* ist ebenfalls gestrichen worden. Das müsste die Fassung des Redaktionsausschusses noch berücksichtigen.

**Vorsitzender:** Das ist richtig.

*Art. 397 und 398 sind genehmigt, der letzte unter Berücksichtigung der Bemerkung Lohners.*

Es folgen die

*Art. 399 bis 401.*

*399.* Sträflingen, die in eine Strafanstalt, Verwahrungsanstalt oder Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen sind, ist bei gutem Verhalten und

befriedigender Arbeitsleistung ein Verdiensteil zu bestimmen, sowohl wenn sie in einem Gewerbe oder in der Landwirtschaft, als auch wenn sie zu Arbeiten in der Anstalt (Hausarbeit) verwendet werden.

*Streichung von Abs. 2.*

400. Ueber die Verwendung des Verdiensteils während der Strafzeit bestimmt das Anstaltsreglement.

401. Abs. 1. *Unverändert.*

Abs. 2. Der Anspruch auf den Verdiensteil, sowie die auf Rechnung des Verdiensteilguthabens ausbezahlten Beträge dürfen weder gepfändet, noch mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse einbezogen werden. Jede Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf den Verdiensteil ist nichtig.

399. Al. 1er. . . . industrielle ou agricole, ou qu'il travaille à l'intérieur de la maison, pourvu que sa conduite soit bonne et son travail satisfaisant.

Al. 2. *Supprimé.*

400. L'emploi du pécule pendant la durée de la peine est régi par le règlement de l'établissement.

401. Al. 1er. *Sans changement.*

Al. 2. Le droit au pécule et les sommes versées au détenu à compte sur le pécule ne peuvent être ni saisis, ni séquestrés, ni versés à la masse d'une faillite. Est nulle toute cession ou mise en gage du droit au pécule.

**Zürcher:** Es wurde beschlossen, in Art. 399 die Bedingung des guten Verhaltens und befriedigender Arbeit einzusetzen als Voraussetzung der Gewährung des Verdiensteils.

Der bisherige Art. 400 wurde gestrichen und an dessen Stelle bloss die allgemeine Regel aufgestellt, dass über die Verwendung des Verdiensteils während der Strafzeit das Anstaltsreglement bestimmt. Sie hat wenigstens den Wert, zu zeigen, dass der Sträfling während der Strafzeit nicht ohne weiteres über den Verdiensteil verfügen kann.

Art. 401 ist in Abs. 2 durch die Anträge Kaiser betreffend Ausschluss der Verarrestierung und der Verpfändung des Verdiensteils erweitert worden. Ausserdem wird im letzten Satz jetzt die Abtretung und Verpfändung des Anspruchs auf den Verdiensteil für nichtig erklärt, nicht, wie früher, für ungültig.

**Gautier:** Art. 399. Selon vos décisions (p. 214), le nouveau texte restreint le droit au pécule en le faisant dépendre de la conduite et du travail satisfaisant du condamné. Le 2me alinéa est biffé, toujours en exécution de vos décisions. La matière de cet alinéa est donc renvoyée aux règlements.

Art. 400. Cette matière aussi est renvoyée aux règlements, comme vous l'avez voulu (p. 220). Mais le mot „peine“ est ici trop étroit, puisque les internés auront aussi un pécule.

Art. 401. Le 1er alinéa est resté sans changement. Au 2me alinéa nous avons remplacé „Le pécule“ par „Le droit au pécule et les sommes versées au détenu à compte sur le pécule“. De plus, le nouveau texte frappe de nullité non seulement la cession, mais aussi la mise en gage du pécule, le tout en conformité de vos décisions (p. 223).

**Vorsitzender:** Zürcher beantragt, in Art. 400 zu sagen: während der Dauer der „Freiheitsentziehung“ (statt der „Strafzeit“).

**Thormann:** Zu Art. 400 haben wir den Antrag der Gefängniscommission angenommen. Trotzdem hätte der erste Absatz des gedruckten Textes stehen bleiben können. Er scheint mir von grundsätzlicher Bedeutung zu sein; denn er schliesst aus, dass der Direktor sich erst am Ende der Strafzeit hinsetzt und irgend einen Verdiensteil für den Sträfling herausrechnet. In Art. 399 haben wir den 2. Abs. weggelassen, aber den ersten Absatz nach Antrag Hartmann ergänzt, so dass auch jetzt der Verdiensteil von der Arbeit und der Führung des Sträflings abhängt. Es wäre nun gut, wenn der Anstaltsdirektor durch Abs. 1 des Art. 400 angehalten würde, periodisch, z. B. jeden Monat, festzustellen, ob der Sträfling sich gut geführt hat oder nicht, und ihm dann den Verdiensteil gutzuschreiben für die Zeit guter Führung und Arbeit. Ich stelle daher den Antrag, den Abs. 1 des gedruckten Textes des Art. 400 wiederherzustellen.

**Vorsitzender:** Der Antrag Zürcher zu Art. 400 ist nicht bestritten, also angenommen. Ueber den Antrag Thormann wollen wir

**abstimmen.**

Wollen Sie mit Thormann den Abs. 1 des Art. 400 wiederherstellen?

*Mehrheit für den Antrag Thormann.*

Art. 399 ist genehmigt, ebenso Art. 400, unter Vorbehalt der beschlossenen Aenderung.

**Lang:** Abs. 2 von Art. 401 macht einen Unterschied zwischen Verdiensteilguthaben und dem auf das Guthaben ausgezahlten Betrag. Wenn aber im ersten Teil vom Anspruch auf den Anteil die Rede ist, so ist damit doch nur das Guthaben gemeint.

Wir könnten fassen: „das Verdiensteilguthaben, sowie die auf dessen Rechnung ausbezahlten Beträge“ oder die Worte „des Verdiensteilguthabens“ einfach streichen.

Ueberhaupt ist „Anspruch auf den Verdiensteil“ missverständlich, man könnte darunter den gesetzlichen, statt des tatsächlichen Anspruchs verstehen.

**Vorsitzender:** Das ist alles redaktionell. Ich merke die Fassung vor „das Guthaben auf den Verdiensteil, sowie die auf Rechnung desselben ausbezahlten Beträge ....“.

*Art. 401 ist genehmigt.*

Es folgt

*der Antrag Studer betr. Einfügung eines Art. 401bis:*

**401bis.** Die Untersuchungshaft ist in besondern, von den Zuchthaus- und Gefängnisgebäuden gesonderten Räumen zu vollziehen; Sie kann in den für die Haftsträflinge bestimmten Räumen vollzogen werden. Der Untersuchungsgefangene soll alle Freiheiten haben, die mit einer ungestörten Untersuchung vereinbar sind.

**Vorsitzender:** Dieser Antrag steht ganz für sich. Er ist die genaue Wiederholung eines schon früher einmal abgelehnten Antrags.

**Studer:** Als ich den Antrag vor wenigen Sitzungen einreichte, hat eine Detailberatung nicht stattgefunden. Der Antrag wurde wegen seiner mehr strafprozessualen Natur bestritten. Demgegenüber möchte ich aber betonen, dass die Untersuchungshaft nicht immer von prozessualen Gesichtspunkten aus zu behandeln ist. Ihre materiellrechtliche Seite zeigt sich in der Möglichkeit der Anrechnung auf die Strafe, wobei die Untersuchungshaft ganz oder teilweise gegen eine gewisses Strafquantum aufgerechnet wird. Es zeigt sich also, dass sie hier als Teil der Strafe erscheint. Vielfach wird, wenn wir es nicht verbieten, die Untersuchungshaft im Gefängnis oder im Zuchthaus abgesessen werden. Ein grosser Teil der Häftlinge aber wird später freigesprochen. Auch wird die Haft oft unnötigerweise verfügt.

Alle diese Gründe legen es mir nahe, den Antrag erneut vorzulegen, dessen Bestimmungen durchaus in den Rahmen unseres Gesetzes passen.

Nachdem Sie die Haft in besondern Gebäuden zu vollziehen beschlossen haben, können sehr wohl auch die Untersuchungsgefangenen in diesen untergebracht werden.

**Zürcher:** Ich stehe auf dem frühern Standpunkt. Die Untersuchungshaft hat auf die Ausmessung der Strafe allerdings einen Einfluss. Man kann sie vielleicht, soweit sie angerechnet wird, als Teil der Strafhaft bezeichnen. Das würde aber gerade dazu führen, die Untersuchungshaft auch im Vollzug als Strafe zu qualifizieren. Dies entspricht aber nicht den modernen Auffassungen. Ich hoffe, dass die

Kantone auf diesem Gebiete Verbesserungen durchführen werden, möchte aber hier keine besondern Abteilungen für die Untersuchungshaft vorschreiben.

**Gautier:** Je voudrais bien faire plaisir à M. Studer, mais malgré toute ma bonne volonté je ne puis me ranger à sa proposition. Je partage la manière de voir de Zürcher.

La prison préventive, en tout ce qui ne concerne pas l'imputation sur la peine, est du pur domaine de la procédure, c'est à dire que la loi fédérale ne peut en régler les conditions et l'exécution. C'est là affaire des cantons.

Et si même nous prétendions nous émanciper en cela, il y aurait des objections de fond assez graves à élever contre la proposition. Le système de M. Studer est de séparer les détenus en préventive des condamnés. Mais il admet pourtant qu'ils soient confondus avec les condamnés aux arrêts. Pourquoi? Par une considération de pure opportunité. M. Studer ne tire donc pas la conséquence stricte de son système. Or des motifs d'opportunité nous interdisent aussi de trop brider les cantons en ces questions. Si nous pouvions statuer la règle de séparation absolue, ce serait une bonne chose. Mais la situation de fait nous empêche de le faire.

La dernière phrase enfin de la proposition Studer tend à écarter un abus qui peut s'être produit par ci par là, accidentellement plutôt. Chez nous à Genève, c'est l'abus contraire que nous avons à redouter. Je suis donc opposé à la proposition Studer.

**Wettstein:** Der Antrag Studer ist so weit berechtigt, als ausdrücklich verboten werden sollte, Untersuchungsgefangene in Zuchthäusern und Gefängnissen unterzubringen. *Wir müssten somit im Gesetz hervorheben:* „Die Untersuchungshaft darf nicht in Zuchthäusern und Gefängnissen vollzogen werden“. Das Weitere des Antrages Studer kann dann wegbleiben. Vor allem den Schlusssatz kann ich nicht annehmen. Er würde zu Trölereien insbesondere seitens der sog. feinern Herren führen, die die Untersuchung beständig stören würden.

**Thormann:** Ich glaube, wir haben keine Kompetenz, über die Untersuchungshaft etwas zu bestimmen, da sie Teil des kantonalen Prozessrechts ist.

Wir könnten aber in Umkehrung der Fassung Wettstein etwa sagen: „In den Zuchthäusern und Gefängnissen dürfen Untersuchungsgefangene nicht untergebracht werden“. Wir würden dann die Zuchthäuser und Gefängnisse von den Untersuchungsgefangenen freihalten. Ist damit aber viel gewonnen? Die Untersuchungsgefangenen werden ohnehin regelmässig in den Haftlokalen untergebracht werden.

**Lohner:** Der Antrag Studer entspricht einem richtigen Gedanken; der praktischen Durchführung stehen aber Schwierigkeiten entgegen. Wir haben 30 Bezirksgefängnisse im Kanton Bern. Sollen für die Untersuchungsgefangenen noch 30 Haftlokale gebaut werden? Ich würde bereit sein, dem Gedanken Studers in gemässiger Form Ausdruck zu geben.

**Studer:** *Ich bin mit dem Antrag Wettstein einverstanden.* Die Bestimmung wäre dann m. E. bei Art. 389 einzufügen.

**Vorsitzender:** Die Redaktionskommission wird die Stellung noch näher zu prüfen haben.

**Kronauer:** In der Stadt Zürich ist es vorgekommen, dass in Sel-nau nicht genügend Platz vorhanden war, um alle Untersuchungs-gefangenen unterzubringen. Die Not brachte es mit sich, dass etwa in Untersuchungshaft befindliche Einbrecher in Regensdorf untergebracht wurden.

Der Tendenz des Antrages Studer stimme ich zu. Der Antrag ist aber zu eng. Die Untersuchungsgefangenen dürften seinem Grund-gedanken nach doch auch nicht in die Verwahrungsanstalt verbracht werden. Andererseits wird die Unterbringung in Bezirksgefängnissen nicht schlechthin verboten werden können.

**Hartmann:** Grundsätzlich stehe ich auf dem Boden des Antrags Studer. Allein, was dieser anstrebt, steht in den schon beschlossenen Bestimmungen des VE. Die Art. 36, Ziff. 2, und 37, Ziff. 2, verlangen Anstalten, die ausschliesslich den dort bestimmten Zwecken dienen. Also kann keine Untersuchungshaft darin vollzogen werden.

Die Gefängniscommission beantragt, die Gefängnisstrafe in Zentral-anstalten zu vollziehen. Dem ist von der Expertenkommission nicht widersprochen worden. Allerdings werden kurzzeitige Gefängnisstrafen während der Uebergangszeit noch oft in den bisherigen Bezirksgefäng-nissen abzusetzen sein, da u. U. die Frist für den Transport zu kurz ist, Leute für den Transport fehlen, oder die Distanz bis zum Zentral-gefängnis zu gross erscheint.

Den Antrag Studer halte ich also auch in der Form Wettstein nicht für nötig, da sein Inhalt im Gesetz steht. Verlangen die Kantone Aus-nahmen davon, so ist deren Gewährung Sache der Bundesorgane.

#### **Abstimmung.**

**Vorsitzender:** Wollen Sie einen Artikel nach Antrag Studer-Wett-stein aufnehmen oder nicht?

*Mehrheit (gegen 3 Stimmen) lehnt den Antrag Studer-Wettstein ab.*

Wir gehen über zu

#### **Art. 402 bis 404.**

**402.** Die Kantone haben die Schutzaufsicht für die gesetzlich vor-gesehenen Fälle einzurichten.

Sie können die Schutzaufsicht freiwilligen Vereinigungen über-tragen.

Ausgeschlossen ist die Ausübung der Schutzaufsicht durch Polizei-organe.

*Abs. 2 der Vorlage 1915 gestrichen.*

**403.** *Gestrichen.*

**404.** Die Kantone und die Gemeinden sind verpflichtet, den unter Schutzaufsicht stehenden Schweizerbürgern, welche nicht ihre Bürger sind, den Aufenthalt zu gewähren, sofern diese Personen aus Gründen der Schutzaufsicht in denselben untergebracht werden. Vorbehalten bleibt Art. 45 BV.

**402.** Les cantons organiseront le patronage pour les cas où il est prévu par la loi.

Ils pourront confier le patronage à des associations privées. <sup>1</sup>

Est exclu l'exercice du patronage par des organes de la police.

*Al. 2 du projet de 1915 supprimé.*

**403.** *Supprimé.*

**404.** Les cantons et les communes sont tenus d'accorder le séjour aux citoyens suisses astreints au patronage qui ne sont pas leurs res-sortissants, si c'est pour des raisons touchant au patronage que ces per-sonnes sont amenées à séjourner sur leur territoire. Est réservé l'art. 45 de la Constitution fédérale.

**Zürcher:** In Art. 402 soll die neue allgemeine Formel „für die gesetzlich vorgesehenen Fälle“ die frühere Aufzählung der einzelnen Fälle ersetzen.

Aus dem zweiten Satz des frühern Abs. 1 wird jetzt ein Abs. 2 gemacht.

Abs. 3 entspricht einem Antrag Thormann betr. Ausschluss der Schutzaufsicht durch Organe der Polizei.

Abs. 2 der Vorlage 1915 ist gestrichen. Man hielt die Verbindung von Schutzaufsicht und Vormundschaft nicht für wünschenswert.

Art. 403 ist gestrichen. Er betraf das Zentralamt für Schutzauf-sicht.

Zu Art. 404 entstand eine Kontroverse, ob eine Verpflichtung, wie sie die Vorlage 1915 vorsah, bestehen solle, oder nicht, und ob sie sich mit der BV verträge. Man war mit ihrem Bestande einverstanden, wenn Art. 45 BV vorbehalten bleibe. Diesem Beschlusse ist entsprochen worden.

**Gautier :** *Art. 402.* Au 1er alinéa, l'énumération est remplacée par une expression générale: „pour les cas où il est prévu par la loi“.

Le 2me alinéa de l'A.-P. 1915 est supprimé. Il est remplacé par une disposition excluant l'exercice du patronage par des organes de la police.

Tout cela est conforme à vos décisions (p. 230 et 231).

*Art. 403.* Vous avez décidé de le supprimer (p. 233).

*Art. 404.* Vous avez étendu aux cantons l'obligation que, dans cet article, le projet imposait aux communes seules, et décidé de réserver expressément l'art. 45 de la Constitution fédérale (p. 238 et 239).

Le nouveau texte répond à ces décisions.

Il traduit, comme l'ancien, „Schweizerbürger“ par „citoyens suisses“. Je crois qu'il vaudrait mieux, pour qu'on ne s'imagine pas qu'il s'agit des citoyens actifs, remplacer „aux citoyens suisses“ simplement par „aux Suisses“.

**Thormann:** Die Streichung von Art. 402, Abs. 2, VE 1915, der die Vereinigung von Vormundschaft und Schutzaufsicht als zulässig erklärte, hat nur den Sinn, dass darüber nichts gesagt werden soll. Jene Verbindung soll also nicht etwa untersagt, sondern nur nicht von Bundes wegen als wünschenswert bezeichnet werden.

**Vorsitzender:** Das war so gemeint.  
*Die Art. 402, 403 und 404 sind genehmigt.*  
Es folgen die *Wissenschaftlichen*  
*Art. 405 bis 407.*

*405.* Rechtskräftige Urteile, welche auf Grund dieses Gesetzes oder eines andern Bundesgesetzes ergangen sind, sind mit Bezug auf Bussen, Kosten, Einziehung von Gegenständen, Anfall von Geld- und andern Geschenken und Schadenersatz in der ganzen Schweiz vollstreckbar.

Den Urteilen sind die von Polizeibehörden und andern zuständigen Behörden erlassenen Strafentscheide und die Beschlüsse der Einstellungsbehörden gleichgestellt.

*406.* Ueber den Ertrag der auf Grund dieses Gesetzes verhängten Bussen, Einziehungen und verfallen erklärten Geld- und andern Geschenken verfügen die Kantone.

Bei den Bundesgerichtsbarkeit unterstellten Fällen verfügt der Bund.

*405.* Tout jugement passé en force, rendu en application du présent code ou d'une autre loi fédérale en matière d'amendes, de frais, de confiscation, d'adjudication à l'Etat ou de dommages-intérêts, est exécutoire sur tout le territoire suisse.

Sont assimilées aux jugements les décisions rendues en matière pénale par l'autorité de police ou par toute autre autorité compétente, ainsi que les ordonnances de l'autorité compétente pour rendre l'ordonnance de non-lieu.

*406.* Dans les causes soumises à la juridiction cantonale, le produit des amendes, confiscations et adjudications à l'Etat prononcées en application du présent code appartient aux cantons.

Dans les causes soumises à la juridiction fédérale, ce produit appartient à la Confédération.

**Zürcher:** In *Art. 405* sollte eine Trennung zwischen den Urteilen und den diesen gleichgestellten Entscheiden getroffen werden. Gefragt wurde, ob nicht der VE durch die Aufnahme von Bestimmungen ergänzt werden sollte, wie sie das Konkordat betreffend Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche, vom 23. August 1912, in den Art. 3 und 4 enthält. Ich halte das nicht für nötig.

Es könnte sich sodann fragen, ob man in Abs. 2 hinzufügen soll, dass es sich bei den Strafentscheiden der Polizei- und anderer Behörden auch immer um definitive Entscheide handelt. Das ist aber selbstverständlich. Andernfalls stehen eben die gesetzlichen Rechtsmittel zur Verfügung.

In *Art. 406* ist lediglich das Verfügungsrecht der Kantone (Abs. 1) von dem des Bundes (Abs. 2) absatzweise getrennt worden.

*Art. 407* ist unverändert.

**Gautier:** *Art. 405.* La modification très apparente de cet article ne touche qu'à la forme, non au fond. Elle a été faite pour rendre le sens plus clair. Mais, malheureusement, la rédaction française est défectueuse.

*Art. 406.* Aucun changement pour le sens et le fond. Mais l'ancien texte était plutôt ténébreux. Dans le nouveau, nous donnons nettement à César ce qui est à César, c'est à dire à la Confédération, laissant aux cantons ce qui est à eux.

*Art. 407.* Il n'a pas été modifié.

**Lohner:** In *Art. 406*, Abs. 2, sollte man sagen: „In den . . . Fällen verfügt darüber der Bund.“

**Vorsitzender:** Es ist sonst nichts zu bemerken. *Die Art. 405, 406 und 407 sind genehmigt.*

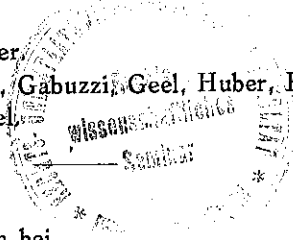
Schluss der Sitzung 1 Uhr 15 Minuten.

## Elfte Sitzung

Freitag, den 18. August 1916, morgens 8 Uhr.

Vorsitz: Bundesrat Müller.

Abwesend: Bolli, Favey, Gabuzzi, Geel, Huber, Kaiser, Lachenal, v. Planta, Reichel, Silbernagel.



Vorsitzender: Wir stehen bei

Neunter Abschnitt.

### Anstalten.

Art. 408 bis 417.

408. Deutscher Text unverändert.

409. Gestrichen.

414. Die Kantone haben für die Errichtung und den Betrieb von Verwahranstalten, von Arbeitserziehungsanstalten und von Trinkerheilanstalten zu sorgen.

Arbeitserziehungs- und Trinkerheilanstalten können derart miteinander verbunden werden, dass sie gemeinsame Verwaltung, gemeinsame Beamenschaft und gemeinsamen Betrieb haben, bei durchgeführter Trennung von Innenbetrieb und Insassen.

Die Kantone können über die Errichtung gemeinsamer Anstalten Vereinbarungen treffen oder sich das Mitbenutzungsrecht an Anstalten anderer Kantone sichern.

Sie können über die Einweisung in Trinkerheilanstalten auch mit Privatanstalten Vereinbarungen treffen.

410. Randtitel: 3. Anstalten für Kinder und Jugendliche. Erziehungs-, Fürsorgeerziehungs- und Korrekationsanstalten.

Text: Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die nötigen Erziehungs-, Fürsorgeerziehungs- und Korrekationsanstalten zur Verfügung stehen.

Sie können über die Errichtung gemeinsamer Anstalten Vereinbarungen treffen, oder sich das Mitbenutzungsrecht an Anstalten anderer Kantone sichern.

Die Kantone können über die Einweisung in Erziehungs- und Fürsorgeerziehungsanstalten auch mit Privatanstalten Vereinbarungen treffen.

411. Gestrichen.

412. Gestrichen.

413. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass für die abgesonderte Einschliessung Jugendlicher geeignete Räume zur Verfügung stehen.

414bis. Randtitel: 4. Bundesbeiträge. Verpflichtung des Bundes.

Text: Der Bund leistet Beiträge an den Bau, den Ausbau und die Verbesserung von Strafanstalten (... bis ... % der Kosten), an die Errichtung von Verwahranstalten (... bis ... %), von Arbeitserziehungsanstalten (... bis ... %) und von Trinkerheilanstalten (... bis ... %), an die Errichtung, den Ausbau und die Verbesserung von Erziehungsanstalten, Fürsorgeerziehungsanstalten und Korrekationsanstalten (... bis ... %).

Der Bundesrat stellt die Bedingungen fest, unter denen die Leistung der Beiträge erfolgt. Er kann namentlich bestimmen, dass auch aus andern Kantonen in solche Anstalten Eingewiesene gegen Ersatz der Selbstkosten aufgenommen werden.

414ter. Randtitel: Beiträge an den Betrieb von Anstalten und an private Anstalten.

Text: Der Bund kann Beiträge leisten an den Betrieb von Verwahranstalten, von Arbeitserziehungsanstalten, von Trinkerheilanstalten, von Erziehungs-, Fürsorgeerziehungs- und Korrekationsanstalten.

Der Bund kann ferner Beiträge leisten an die Errichtung, den Ausbau und den Betrieb von privaten Trinkerheilanstalten und von privaten Erziehungs- und Fürsorgeerziehungsanstalten, sofern diese Anstalten sich den Bestimmungen dieses Gesetzes anpassen.

414quater. Randtitel: Uebergangsbestimmung.

Text: Der Bund leistet die gleichen Beiträge an Kantone, die im Hinblick auf die Einführung dieses Gesetzes und in Uebereinstimmung mit seinen Vorschriften Anstalten gebaut, ausgebaut oder verbessert haben, sofern die Arbeiten nach dem 1. Januar 1912 begonnen wurden.

414quinquies. Randtitel: Anstaltsbeamte.

Text: Der Bund fördert und unterstützt die Heranbildung und Fortbildung von Anstaltsbeamten.



415. *Deutscher Text unverändert.*

417. *Der Schlusssatz „Der Bundesrat wird sich...“ ist gestrichen.*

408. Les cantons organiseront .... S'ils ne possèdent pas d'établissements suffisants, ils auront à les créer ou à s'assurer le droit .... à d'autres cantons.

409. *Supprimé.*

414. Les cantons pourvoient à la création et à l'exploitation de maisons d'internement, de maisons d'éducation au travail et d'asiles pour buveurs.

Les maisons d'éducation au travail et les asiles pour buveurs pourront être réunis de façon à avoir en commun la direction, les employés et l'exploitation, mais en observant la séparation pour le service intérieur et pour les pensionnaires.

Les cantons pourront s'entendre pour créer en commun ces établissements; ils pourront aussi s'assurer le droit d'utiliser des établissements créés par d'autres cantons.

Pour le placement dans des asiles pour buveurs, les cantons pourront prendre des arrangements avec des établissements privés.

410. *Marge: 3. Etablissements pour enfants et adolescents. Etablissements d'éducation. Maisons d'éducation disciplinaire. Maisons de correction.*

*Texte:* Les cantons pourvoient à ce que des établissements d'éducation pour enfants, des maisons d'éducation disciplinaire et des maisons de correction soient à la disposition de l'autorité.

Ils pourront s'entendre pour créer en commun ces établissements; ils pourront aussi s'assurer le droit d'utiliser des établissements créés par d'autres cantons.

Pour le placement dans des établissements d'éducation ou dans des maisons d'éducation disciplinaire, les cantons pourront prendre des arrangements avec des établissements privés.

411. *Supprimé.*

412. *Supprimé.*

413. *Le texte français sans changement.*

414bis. *Marge: 4. Subventions fédérales. Obligation de la Confédération.*

*Texte:* La Confédération accorde des subventions pour la création, la transformation ou l'amélioration d'établissements pénitentiaires (... à ... % des frais), pour la création de maisons d'internement (... à ... %), de maisons d'éducation au travail (... à ... %), et d'asiles pour buveurs (... à ... %), pour la création, la transformation et l'amélioration d'établissements d'éducation, de maisons d'éducation disciplinaire et de maisons de correction (... à ... %).

Le Conseil fédéral fixe les conditions auxquelles l'octroi d'une subvention est subordonné. Il peut notamment stipuler que des personnes placées par d'autres cantons dans des établissements de ce genre, y seront reçues contre remboursement des frais.

414ter. *Marge: Subventions pour l'exploitation d'établissements. Subventions à des établissements privés.*

*Texte:* La Confédération peut accorder des subventions pour l'exploitation de maisons d'internement, de maisons d'éducation au travail, d'asiles pour buveurs, d'établissements d'éducation, de maisons d'éducation disciplinaire et de maisons de correction.

La Confédération peut aussi accorder des subventions pour la création, la transformation, l'amélioration ou l'exploitation d'asiles privés pour buveurs, d'établissements privés d'éducation et de maisons privées d'éducation disciplinaire, pourvu que ces établissements se conforment aux prescriptions du présent code.

414quater. *Marge: Disposition transitoire:*

*Texte:* La Confédération accorde les mêmes subventions aux cantons qui, en vue de l'application du présent code et en conformité avec ses prescriptions, ont créé des établissements ou amélioré notablement les établissements existants, pourvu que les travaux aient été commencés après le 1er janvier 1912.

414quinquies. *Marge: Fonctionnaires des établissements.*

*Texte:* La Confédération encourage et subventionne les organisations ayant pour but de former des fonctionnaires pour les établissements prévus au présent code ou de développer leurs aptitudes.

415. Les cantons soumettront à une surveillance appropriée, notamment à une surveillance médicale, les établissements privés destinés à l'exécution des mesures d'éducation et de sûreté, ainsi que l'éducation dans une famille (art. 84 et 91).

417. La dernière phrase: „Pour l'exécution de ces réformes...“ est supprimée.

*Vorsitzender:* Zu diesem Abschnitt liegen vor die Anträge Thormann zu den Art. 414, 410, 416:

414, Abs. 4: *Als Schlusssatz sei beizufügen:* „sofern diese Anstalten sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterziehen“.

410, Abs. 3: *Gleicher Schlusssatz.*

416. Der Bund führt die Oberaufsicht darüber, ob in den Anstalten die Bestimmungen über den Strafvollzug und über den Vollzug der erzieherischen und sichernden Massnahmen beobachtet werden.

*Eventuell* (früherer Antrag): Der Bund führt die Oberaufsicht über den Strafvollzug und über den Vollzug der erzieherischen und sichernden Massnahmen.



Le plan général du chapitre est maintenant celui-ci.

1° Etablissements pénitentiaires, rubrique qui ne comprend que l'art. 408.

2° Etablissements pour l'exécution des mesures de sûreté contre adultes. Cette rubrique ne comprend que l'ancien art. 414, et nous l'avons placée immédiatement après les établissements pénitentiaires, afin de rétablir l'ordre observé ailleurs dans le projet et qui est: 1. peines, 2. mesures de sûreté contre adultes, 3. traitement des enfants et des adolescents.

3° Etablissements pour enfants et adolescents. Nous trouvons ici les anciens art. 410, 411 (celui-ci fusionné avec l'art. 410) et 413.

4° Subventions. Ce groupe comprend la matière des anciens art. 409, al. 1er et 2, 412 et 414, al. 2.

5° Fonctionnaires. Ici un seul article, l'art. 414quinquies, qui remplace l'alinéa 3 de l'art. 409 ancien.

6° Surveillance. Deux articles, 415 et 416.

7° Programme d'exécution. Un article, l'art. 417.

Passons rapidement en revue les anciens articles:

*Art. 408.* Il n'y a rien à dire, sauf qu'au texte français nous avons remplacé „soit . . . soit“ par un simple „ou“.

*Art. 409.* Il disparaît. Les deux premiers alinéas passent au nouvel article 414bis et le 3me forme le nouvel article 414quinquies.

*Art. 410 et 411.* Réunis dans le nouvel article 410.

*Art. 412.* Il est fondu dans les nouveaux articles 414bis et 414ter.

*Art. 413.* Maintenu sans changement.

*Art. 414.* L'alinéa 2 est supprimé et remplacé par la disposition proposée par la commission pénitentiaire. La matière de l'alinéa supprimé se retrouve aux premiers alinéas des nouveaux articles 414bis et 414ter.

*Art. 415.* Maintenu, sauf les rectifications du texte français annoncées déjà en première lecture (voir p. 275).

*Art. 416.* Sans changement.

*Art. 417.* Les deux premières phrases sont maintenues sans changement, la dernière est supprimée.

Les nouveaux articles appellent aussi quelques observations:

*Art. 414bis et 414ter* règlent toute la matière des subventions fédérales, matière disséminée dans divers articles de l'ancien texte. Ils établissent une distinction nette entre les subventions auxquelles la Confédération s'engage et celles qu'elle peut accorder. Les premières comprennent maintenant aussi les subventions pour la création, la transformation ou l'amélioration des divers établissements destinés aux enfants et aux adolescents, subventions qui, dans le projet de 1915,

étaient facultatives. Dans les secondes rentrent non seulement toutes les subventions d'exploitation, mais aussi toutes les subventions à des établissements privés.

*Art. 414quater.* C'est l'article voté sur la proposition Deschenaux (p. 261), pour assurer aux cantons qui auraient devancé l'heure que leur empressement à préparer l'exécution des peines et mesures prévues dans le projet ne leur vaudra pas la perte des subventions qu'ils auraient obtenues, s'ils avaient ajourné leurs constructions et leurs dépenses jusqu'après l'entrée en force du CP.

Toutes les modifications matérielles que les textes du comité de rédaction apportent au projet, correspondent à vos décisions.

Je vous recommande donc d'adopter les art. 408 à 416 d'après le projet du comité de rédaction.

**Vorsitzender:** Wir wollen Artikel für Artikel erledigen, und zwar nach der Vorlage des Redaktionsausschusses. Ich möchte voranschicken, dass die Subventionsfragen noch weiterer Abklärung bedürfen für die Vorlage an den Bundesrat. Es muss eine Zusammenstellung der Subventionsbestimmungen des Bundes zur Vergleichung gemacht werden.

Zu *Art. 408* ist keine Aenderung vorgesehen. Er ist *genehmigt*.

Bei *Art. 409* beantragt der Redaktionsausschuss gemäss Ihren Beschlüssen Streichung, da Art. 409 des VE 1915 in andere Artikel eingearbeitet ist. Er ist *gestrichen*.

Die Reihenfolge der Anstalten ist abgeändert worden. Es kommt nun zuerst *Art. 414* mit den Anträgen Delaquis und Thormann zur Behandlung.

**Delaquis:** Mein Antrag (S. 360) verfolgt das Ziel, eine Frage zur Erörterung zu bringen, die Gautier letzthin berührt hat, die unser VE jedoch in keiner Weise löst, obschon sie von den schweizerischen Psychiatern immer wieder zur Diskussion gestellt worden ist.

Art. 13 unterscheidet zwischen gefährlichen und pflegebedürftigen verbrecherischen Geisteskranken, und Art. 18 berührt das gleiche Problem. An beiden Orten wird von der Einweisung der verbrecherischen Geisteskranken in Heil- und Pflegeanstalten gesprochen; wir finden aber im dritten Buch keine Bestimmung, die den Vollzug der Massnahmen oder die Frage der Anstalten für diese Kategorien regelt. Und doch besteht kein Zweifel, dass die beiden Gruppen verschieden zu behandeln sind.

Man könnte einwenden, dass das gleiche für die vermindert Zurechnungsfähigen gilt. Das ist aber insofern nicht richtig, als diese entweder in die Strafanstalt oder in die Trinkerheilanstalten, in Anstalten

für Epileptische usw. einzuweisen sein werden, die ja bestehen oder vorgesehen sind.

Und auch für die pflegebedürftigen Geisteskranken ist insofern gesorgt, als sie in der gewöhnlichen Irrenanstalt in normale Pflege unterzubringen sind.

Wohin aber gehören die gefährlichen Irren? Ich will kurz sein. Es herrscht heute bei uns nur eine Stimme darüber, dass ein sogen. manicomio criminale, sei es als besondere Anstalt, sei es als besonderer Pavillon allein für verbrecherische Irre, abzulehnen sei. Ich verweise in dieser Hinsicht auf die Beschlüsse des Juristenvereins in Glarus und auf die Arbeiten der Gefängniskommission, insbesondere auf das Gutachten Ris im Beilagenband I, S. 189 und 197. Uebereinstimmung herrscht aber auch darin, dass diese Gruppe nicht einfach der gewöhnlichen Irrenanstalt einverleibt werden kann. Man verlangt für sie Bewahrungshäuser, d. h. Annexe an Irrenanstalten mit besonderen Sicherungsmassnahmen, in denen verbrecherische und nicht verbrecherische gefährliche Irre zusammen zu verwahren wären (Ris, Beilagenband I, S. 197). Daher das „auch“ in der Fassung meines Antrages.

Und da tauchen zwei Fragen auf:

1. Soll der VE etwas vorsehen? und

2. Kann eine Bundessubvention in Frage kommen?

Die erste Frage würde ich bejahen; sonst besteht eine offenbare Lücke im VE. Ich möchte aber nicht das Bewahrungshaus selbst vorschreiben, sondern spreche bewusst in meinem Antrage von „Bewahrungsabteilungen“, um damit die Bereitstellung sowohl eines selbständigen Pavillons wie etwa eines Anstaltsflügels, beides bei bestehenden Irrenanstalten, zu umfassen.

Ich spreche auch allgemein von „Bereitstellung“, um damit die Errichtung oder den Ausbau zusammenzufassen.

Die zweite Frage ist nicht so einfach zu beantworten. Kann auf Grund des Art. 64bis der Verfassung eine Bundessubvention in Betracht kommen? Man ist geneigt, die Frage zu verneinen. Ich habe Zweifel. Streng genommen sind wir über die Verfassungsbestimmung, welche von „Verbesserungen im Strafvollzug“ spricht, schon hinausgegangen mit den Beiträgen an Anstalten, die dem Vollzug sichernder Massnahmen dienen. Handelt es sich aber nicht auch hier um eine sichernde Massnahme? Sollte der vorgeschlagene Schritt mit Art. 64bis unvereinbar sein? Diese Frage müsste erörtert werden. Für eine Antwort der Kommission wären die Psychiater sicher dankbar. Sie haben wiederholt, so in letzter Zeit noch Ris in der Gefängniskommission (Beilagenband I, S. 189 ff.) und dann Lisibach in einem Gutachten für den Gefängnisverein, um eine solche Subvention gebeten. Sie ist hier nicht weniger gerechtfertigt als z. B. bei Trinkerheilanstalten.

Dass mein Standpunkt nicht unhaltbar ist, beweist der Entwurf

eines EG von 1903, der lange nach der Verfassungsänderung eine entsprechende Bestimmung in Art. 46 vorsah. Sie ist im Entwurf zum EG von 1911 weggefallen. War das Zufall?

Ich bitte die Kommission, meine zwei Fragen einer wohlwollenden Prüfung unterwerfen zu wollen.

**Vorsitzender:** *Thormann reicht soeben folgenden Antrag zu Art. 414, Abs. 2, ein:*

414, Abs. 2. „Arbeitserziehungs- und Trinkerheilanstalten können bei durchgeführter Trennung von Innenbetrieb und Insassen miteinander verbunden werden.“

Zunächst stelle ich den *Antrag Delaquis* zur Diskussion.

Ich habe Bedenken, den Antrag in Art. 414 zu berücksichtigen, der von den obligatorischen Verpflichtungen der Kantone handelt. Im Antrag Delaquis handelt es sich nicht um sichernde Massnahmen, sondern um Massnahmen zum Vollzug der Art. 13ff. Ich wäre geneigt, dem Antrag zuzustimmen, ihn aber zu einem besondern Artikel zu machen und den Bundesbeitrag als fakultativ zu behandeln. Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen m. E. gegen diese Beitragsleistung des Bundes nicht. Sie würde die Einrichtung solcher Bewahrungsabteilungen fördern und wäre wohl nicht unerschwinglich, da es sich ja nur um kleine Abteilungen bei bestehenden Irrenanstalten handeln kann.

**Zürcher:** Die herrschende Richtung in der Schweiz scheint mir eher zu sein, die verbrecherischen Irren nicht von den andern zu trennen, sondern vielmehr die gefährlichen von den nichtgefährlichen Irren zu scheiden. Die Unterbringung der Irren gehört zur Sozialfürsorge, die ohne Bundesunterstützung durchzuführen ist. Die Kantone sollten schon des Gesellschaftsschutzes wegen für solche Bewahrungsabteilungen sorgen. Wir überlassen ja auch die Errichtung und den Betrieb von Anstalten, in welche Kinder und Jugendliche, die einer besondern Behandlung bedürfen, eingewiesen werden, z. B. Taubstummenanstalten, den Kantonen, während Bundesunterstützungen bei den übrigen Anstalten für Kinder und Jugendliche vorgesehen sind. Ich bin also eher für Ablehnung des Antrages Delaquis, trotzdem mir sein Grundgedanke an sich sympathisch ist.

**Gautier:** Je suis sympathique à la proposition Delaquis. Elle comblerait une lacune. La mesure prévue à l'art. 13 à l'égard des irresponsables dangereux est bien certainement, par sa nature même, une mesure de sûreté, encore qu'elle ne figure pas au catalogue de ces mesures. C'est la seule mesure de sûreté dépourvue de sanction. On ne trouve dans le projet aucune indication à son sujet. Je suis donc favorable à la proposition Delaquis, du moins à l'idée qu'elle cherche à réaliser. Car quant à la forme et aux détails, je réserve

mon opinion. La solution proposée par M. le Président, qui désire ranger cette subvention dans la catégorie des subventions facultatives et inscrire au projet un article spécial réglant cette affaire, se défend évidemment par de forts arguments.

Zürcher a exprimé des scrupules fondés sur des considérations d'opportunité. Mais nous ne pouvons pas toujours sacrifier le progrès au désir inquiet d'éviter des dépenses. Nous savons que le progrès en ces matières ne se réalise que si l'on y met le prix. Soyons économes des deniers fédéraux, je le veux comme Zürcher. Mais ne refusons pas de prévoir les dépenses nécessaires.

Je me prononce donc pour la proposition Delaquis, sauf à la voter dans la forme que lui donne M. le Président.

**Kronauer:** In der Gefängniskommission wurde auch über die Verwahrung der verbrecherischen gefährlichen Geisteskranken verhandelt. Die Gefängniskommission stimmte dem Gutachten Ris zu, dass über die Versorgung verbrecherischer Geisteskranker etwas gesagt werden müsse. Doch sollten sie mit den nicht verbrecherischen gefährlichen Geisteskranken zusammen verwahrt werden. Das Gutachten Ris blieb in diesem Punkte unangefochten. Es verlangt feste Häuser als Annexe der Irrenanstalten, insbesondere weil eine ärztliche Behandlung im Vordergrund steht. Sodann steht fest, dass gemeingefährliche Geisteskranken, die ein Verbrechen begangen haben, in vielen Fällen nur zu bestimmten Zeiten gefährlich sind. Zu andern Zeiten können sie in die gewöhnlichen Abteilungen der Irrenanstalten zurückversetzt werden. Das alles spricht für den engen Anschluss der Annexe an die Irrenanstalt. Besondere Einrichtungen in den Strafanstalten oder im Anschluss an solche können den Zweck nicht erfüllen.

Was sodann die Bundessubvention betrifft, so hat sich die Gefängniskommission nicht für befugt erachtet, die Frage zu entscheiden. Die Fassung des Art. 64bis ist nicht klar genug. Die Frage sollte aber erörtert werden, und es wäre sehr wünschenswert, wenn in irgendeiner Weise, sei es nach der Anregung Delaquis oder nach der Fassung des Vorsitzenden, im Gesetz etwas gesagt und eine Subvention vorgesehen würde.

Die kantonalen Anstalten werden hier eingreifen müssen. Man könnte der Ansicht sein, dass sie selbst die Kosten tragen sollen. Die Einweisung geschieht aber auf Grund eines Richterspruches, nicht durch administrative Behörden. Die Massnahme hängt unmittelbar mit dem Strafvollzug zusammen; sie setzt eine strafbare Handlung voraus. Es wäre also wünschenswert, eine Bestimmung im Sinne des Antrages Delaquis aufzunehmen, in dem mit Recht keine Beiträge an den Betrieb der Anstalten vorgesehen sind, sondern nur an den Bau solcher Be-

wahrungshäuser. Weil die BV nicht ganz klar ist, wäre es vielleicht klüger, eine fakultative Subvention vorzusehen.

**Wettstein:** Die Diskussion ist für mich besonders interessant, weil der Kanton Zürich bei der Revision der Strafprozessordnung gleiche Probleme zu lösen hat. Bei uns haben sich gewisse Divergenzen gezeigt. Bleuler hält mehr darauf, dass für kriminelle Geisteskranken besondere Isolierung vorgesehen werde, während Ris mit Bewahrungshäusern ohne solche Isolierung Vorlieb nehmen würde. Wandlungen im Sinn der Annäherung sind in den letzten Jahren vor sich gegangen. Die Lösung würde wesentlich erleichtert, wenn Sie etwas im Sinne des Antrages Delaquis in das StGB aufnahmen.

Verfänglich erscheint mir im gestellten Antrag die fast bedingungslose Koordination mit den andern Anstalten. Es handelt sich hier nicht um Strafvollzug, wenn auch um etwas damit sehr nahe Zusammenhängendes. Deshalb würde ich es begrüßen, wenn Delaquis sich mit einer allgemeineren Fassung einverstanden erklären könnte und im Sinne des Präsidenten einen besondern Artikel aufnehmen würde.

Das Zweite, was mir am Antrag Delaquis nicht glücklich zu sein scheint, ist die allgemeine Fassung „die eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben“. Es handelt sich hier um die gemeingefährlichen Geisteskranken. Diese erfordern eine besondere Behandlung. Ich möchte daher die „Gefährlichkeit“ in den Antrag aufnehmen.

Einigen wir uns darauf, so würden wir der Sache einen grossen Dienst leisten. Der Subventionsartikel müsste allgemein gefasst werden und ohne prozentuale Festlegung sein.

Bei den Neubauten des Kantons Zürich in Rheinau haben wir ernstlich an einen besondern Annex gedacht. Aus finanziellen Gründen sahen wir schliesslich davon ab. Hätten wir auf eine Bundessubvention hinweisen können, so wäre wahrscheinlich die Sache anders gegangen. Wir würden der Entwicklung einen grossen Dienst leisten, wenn wir im Sinne des Antrages etwas vorsehen wollten.

Die Verfassungsfrage erregt mir keine Bedenken. Auch hier handelt es sich um eine Verbesserung, die mit dem Strafvollzug in engen Beziehungen steht. Aber auch Art. 23 und Art. 2 BV könnten zu Hilfe genommen werden. Aus einer Bestimmung im Strafgesetz, die eine fakultative Subventionierung vorsähe, würde niemand dem Gesetz einen Strick drehen können.

Sollte die Redaktion des Artikels Schwierigkeiten machen, so bin ich der Ansicht, dass wir nach Fassung eines grundsätzlichen Beschlusses die Formulierung der Redaktionskommission überlassen sollten.

**Vorsitzender:** *Ich würde vorschlagen:* „Der Bund kann Beiträge leisten an die Errichtung besonderer Bewahrungsabteilungen in Irrenanstalten, in denen auch gefährliche Geistesranke verwahrt werden, die eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben.“

**Calame:** L'acceptation de la proposition Delaquis s'impose, selon moi. Elle rentre dans la logique du projet. La société doit se défendre contre les aliénés criminels avec au moins autant d'énergie qu'elle en met à se défendre contre les délinquants normaux. Or d'après le projet, les cantons seront subventionnés pour l'exécution des peines, mais aucun appui ne leur serait prêté pour la défense de la société contre le danger très grave que lui font courir les criminels aliénés. Ce n'est pas admissible.

Les cantons seraient à la rigueur en état de continuer, avec les moyens dont ils disposent déjà, la lutte contre le délit. Beaucoup d'entre eux ont des pénitenciers et les autres ont pris leurs mesures pour pouvoir utiliser le pénitencier d'un autre canton. Ils ont à leur disposition d'autres maisons de détention (prisons, etc.); il y a en Suisse des maisons d'internement, des établissements d'éducation pour la jeunesse vicieuse et d'autres institutions de genres divers qui contribuent à la lutte contre le délit. Pour n'être pas armés encore comme le veut le projet, ils ne sont cependant pas sans armes dans cette lutte. Mais ils sont en général absolument désarmés en ce qui concerne les criminels aliénés. Les asiles d'aliénés cantonaux n'ont pas l'outillage qu'il leur faudrait pour se charger de ces malheureux. Genève p. ex. cherche à compléter dans ce but l'organisation de son grand asile de Bel-Air. Dans d'autres cantons, la question est à l'étude. Mais partout on est entravé par la difficulté de trouver les ressources nécessaires à cette œuvre. L'appui de la Confédération serait de la plus grande utilité surtout dans ce domaine. Je vous prie donc de ne pas repousser le principe même de la proposition Delaquis. Quant à moi, je la voterai dans la forme que lui a donnée M. le Président.

**Delaquis:** Wettstein gegenüber zunächst der kurze Hinweis darauf, dass ich in meinem Antrag das Moment der „Gefährlichkeit“ nicht übersehen habe. Der Antrag spricht von gefährlichen Geistesranke.

Der fakultativen Subventionsbestimmung des Vorsitzenden kann ich mich anschliessen. Ich nehme an, dass der Bund eine offene Hand haben wird. *Damit fällt mein Vorschlag zu Art. 414bis dahin.*

Wie ist es aber mit dem Vorschlag zu Art. 414? Er betrifft nicht die Subvention, sondern die Verpflichtung der Kantone, für entsprechende Lokale zum Vollzug der Sicherung gegenüber gefährlichen Geistesranke zu sorgen. Das müssten wir obligatorisch vorsehen, wenn wir nicht eine Lücke im Gesetz haben wollen.

**Vorsitzender:** Ich glaube, mit dem Obligatorium gehen wir zu weit. Ich würde den Kantonen freie Hand lassen,

Das Wort ist nicht weiter verlangt.

Delaquis beantragt, in Art. 414 eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Kantone zu sorgen haben für Bereitstellung von Bewahrungsabteilungen für gefährliche Geistesranke. Die Fassung liegt Ihnen vor.

Demgegenüber habe ich mir gestattet, den Antrag zu stellen, etwa als Art. 414ter a die Fassung aufzunehmen, die ich hervorhob. *Vielleicht könnte noch kürzer gefasst werden:*

„Der Bund kann Beiträge leisten an die Errichtung besonderer Bewahrungsabteilungen zur Aufnahme krimineller gefährlicher Geistesranke in Irrenanstalten.“

Dabei gehe ich von der Ansicht aus, dass verbrecherische und nicht verbrecherische Geistesranke zusammen verwahrt werden sollen. Dann kann aber eine Bundessubvention nicht obligatorisch vorgesehen werden. Im Grundgedanken stimmt indessen mein Vorschlag mit dem Delaquis' überein.

#### *Abstimmung.*

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie dem Antrag Delaquis zu Art. 414 zustimmen?

*Mehrheit* (gegen 3 Stimmen) lehnt den Antrag Delaquis ab.

2. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie einen Art. 414ter a aufnehmen im Sinne einer fakultativen Subventionierung durch den Bund?

*Mehrheit* (13 Stimmen) für Aufnahme einer solchen Bestimmung.

**Vorsitzender:** Es folgen die Anträge Thormann zu Art. 414.

**Thormann:** Nach den prinzipiellen Beratungen zum Antrag Delaquis bitte ich zu einem Kleinkram, wenn ich so sagen darf, zurückzukehren.

Mein Antrag zu Art. 414, Abs. 4 (S. 359), entspricht einem Antrag Kronauer, der letzten Dienstag mit allen gegen 2 Stimmen angenommen worden ist (S. 272 und 273). Der Redaktionsausschuss hat diesen Gedanken in Art. 414ter Ausdruck gegeben. Damit ist aber der Redaktionsausschuss dem Beschlusse der Kommission nicht völlig gerecht geworden, denn es ist nicht dasselbe, ob wir die Bestimmung an jener Stelle oder in Art. 414 aufnehmen. Dort, in Art. 414ter, wäre sie wohl nicht vonnöten, da eine Subvention an Anstalten, die sich dem StGB nicht anpassen wollen, von selbst ausgeschlossen wäre. Nicht die Anstalten müssen wir binden, sondern die Kantone, damit sie nur mit solchen Privatanstalten Vereinbarungen treffen, die sich dem Gesetz anpassen. Daher gehört der Satz zu Art. 414.

Gehen Sie mit diesem Gedanken einig, *so bitte ich, den gleichen Satz auch bei Art. 410, Abs. 3, aufzunehmen*. Er ist hier ebenso gerechtfertigt wie in Art. 414.

Mein neuer Antrag zu *Art. 414, Abs. 2* (S. 365), möchte diesen redaktionell vereinfachen. Das Wesentliche ist hier der Gedanke, dass eine Vereinigung der genannten Anstalten zuzulassen sei, unter Trennung des Innenbetriebes und der Insassen. Mit der Beamtenschaft, dem Betrieb als solchem usw., wollen wir uns hier ebensowenig, wie sonstwo, befassen. Darauf beruht meine wesentlich einfachere Fassung.

**Zürcher:** Der Antrag Thormann zu Art. 414, Abs. 2, lässt unklar, worin die Verbindung der Anstalten bestehen soll. Die Verbindung müsste ihrem Umfang nach geklärt werden.

Der Antrag zu Abs. 4 ist gerechtfertigt. Ich beantrage, diesen Antrag zu Art. 414 und 410 anzunehmen.

**Lohner:** Dem Antrag Thormann zu Art. 414, Abs. 2, möchte ich u. a. deshalb zustimmen, weil wir dann die Frage vermeiden, ob nicht durch argumentum e contrario aus Abs. 2 die Konsequenz sich ergibt, dass die Verbindung bei allen andern als den daselbst genannten Anstalten verboten ist.

**Thormann:** *Ich bin damit einverstanden, dass wir die Worte einschließen: „in demselben Gebäude“ verbunden werden. Dann ist das Wesen der Verbindung ausgedrückt.*

**Vorsitzender:** Die Details wollen wir der Redaktionskommission vorbehalten.

#### *Abstimmung.*

1. *Abstimmung:* Wollen Sie in Art. 414, Abs. 2, der Fassung Thormann folgen, oder die Vorlage des Redaktionsausschusses festhalten?

*Mehrheit* (8 gegen 6 Stimmen) *für den Antrag Thormann.*

Es folgt der Antrag Thormann betr. *Art. 414, Abs. 4, und Art. 410, Abs. 3.*

**Kronauer:** Ich hatte beantragt, zu sagen: „sofern sie sich . . . anpassen“.

**Thormann:** Ich bin mit dieser Redaktion einverstanden.

**Vorsitzender:** Das ist Redaktionssache.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie einen Zusatz im Sinne des Antrags Thormann in Art. 414, Abs. 4, und 410, Abs. 3, aufnehmen?

*Mehrheit* (15 Stimmen) *für den Antrag Thormann.*

**Vorsitzender:** Zu *Art. 410* ist das Wort nicht verlangt. In Abs. 1 sind die bisherigen Abs. 1 und 2 des Art. 410 und Abs. 1 des Art. 411 zusammengefasst. Die Redaktion erscheint mir anfechtbar. Die Anstal-

ten für Kinder werden im Marginale, nicht aber im Text deutlich erwähnt. Auch ist es nicht gleichgültig, ob man von „Erziehungsanstalten“ spricht oder von „Anstalten für den Vollzug erzieherischer und sichernder Massnahmen gegenüber Kindern“. Man hätte die Fürsorgeerziehungs- und die Korrekptionsanstalt für Jugendliche in einen besonderen Absatz oder in eine Ziff. 2 stellen sollen.

*Ich mache den Vorschlag, Abs. 1 von Art. 410. VE 1915 beizubehalten und in Abs. 2 zu sagen: „Sie sorgen für die nötigen Fürsorgeerziehungs- und Korrekptionsanstalten für Jugendliche“.*

**Zürcher:** Wir haben im Marginale allgemein gesagt, worum es sich handelt. Deshalb haben wir im Text nicht mehr getrennt. Es handelt sich bei Kindern lediglich um die Anstalt des Art. 84. Wenn wir aber nach Fassung 1915 von „Anstalten zum Vollzug erzieherischer und sichernder Massnahmen“ sprechen, so könnten auch die Anstalten aus Art. 85 mit umfasst erscheinen, während wir der Ansicht waren, dass das ZGB hinsichtlich Benützung jener Anstalten das Nötige sagt.

Dann hielt man hauptsächlich darauf, in den drei Absätzen drei verschiedenen Gedanken Ausdruck zu geben.

**Vorsitzender:** Ich habe nichts dagegen. *Dann möchte ich aber hinter „Erziehungsanstalten“ einfügen: „für Kinder“ und fortfahren: „und die nötigen Fürsorgeerziehungs- und Korrekptionsanstalten für Jugendliche“.*

*Mit dieser Aenderung ist der Artikel genehmigt.*

*Art. 411 fällt fort; ebenso Art. 412.*

*Art. 413 ist nur redaktionell geändert.*

Es folgt *Art. 414bis*. Der Antrag Delaquis dazu ist erledigt. Es wird daraus ein Art. 414ter a gemacht.

Ich habe nun, was die Bundesbeiträge anbelangt, die Meinung, dass in Wirklichkeit sich gewisse Gruppen herausbilden werden, für welche die gleiche Subvention in Betracht kommen wird. Diese Gruppen wären dann zusammenzufassen. Das konnten wir nicht, weil wir die Prozente nicht fixieren wollten.

Wir können uns nun aber an bestehende Subventionsbestimmungen halten. Für Wasserbauten sind 40 % vorgesehen, ausnahmsweise 50 %; bei Anstalten für kommerzielle Bildung können die Beiträge bis zur Hälfte gehen. Die Sache bedarf weiterer Prüfung. *Auf diesem Boden könnte man sagen: „Der Bund leistet Beiträge an den Bau, den Ausbau und die Verbesserung der in diesem Gesetze vorgesehenen Anstalten. Diese Beiträge sollen in der Regel nicht übersteigen:*

*für Strafanstalten 40%;*

*für Verwahrungsanstalten 70%;*

*für andere Anstalten zum Vollzug sichernder Massnahmen 40%;*

*für die für Jugendliche und Kinder bestimmten Anstalten 50 %.*

Das wäre übersichtlich. Besondern Verhältnissen könnte Rechnung getragen werden.

*Ich stelle fest, dass Sie mit der neuen Fassung einverstanden sind.*

In Art. 414ter müssten wir den von mir zu Art. 410 vorgeschlagenen Zusatz, der die Erziehungsanstalten für Kinder von den Anstalten für Jugendliche deutlich scheidet, auch einfügen. Das Wort ist nicht verlangt. *Der Artikel ist mit diesem redaktionellen Zusatz genehmigt.*

Hier ist der von Ihnen bereits beschlossene Art. 414ter a einzufügen.

Es folgt Art. 414quater.

Das Wort wird nicht verlangt. *Er ist genehmigt.*

Es folgt Art. 414quinquies.

Das Wort wird nicht verlangt, der Artikel ist genehmigt.

*Art. 415 ist nicht bestritten.*

Wir kommen nun zum Antrag Thormann zu Art. 416. (Vgl. S. 359.)

**Thormann:** Nur deshalb erlaube ich mir, einen Wiedererwägungsantrag einzubringen, weil bei der Erörterung des Art. 417 verschiedentlich darauf hingewiesen worden ist, dass mit Annahme meines Antrages zu Art. 416 manche Schwierigkeiten verschwinden. Man hat dagegen eingewendet, er sei zu weit gefasst. Ich habe versucht, diesem Bedenken gerecht zu werden in meinem Hauptantrag, wo ich die Oberaufsicht auf die Beaufsichtigung der Vollstreckung der Strafen und Massnahmen in den Anstalten beschränkte. Allein mein ursprünglicher Antrag scheint mir richtiger, weshalb ich ihn eventuell aufrecht erhalte. Man könnte dort noch einschränkend sagen: „Der Bund führt die Oberaufsicht über den Vollzug der in diesem Gesetz vorgesehenen Strafen, erzieherischen und sichernden Massnahmen“. Mit meinen Anträgen wird die Oberaufsicht über den Innenbetrieb der Anstalten völlig ausgeschaltet, für die keinerlei gesetzliche Grundlage besteht. Wir umschreiben damit ganz deutlich den Umfang der Oberaufsicht des Bundes, und zwar in einer Weise, die dem Verhältnis des Bundes zu den Kantonen entspricht.

**Zürcher:** Wenn wir das Oberaufsichtsrecht des Bundes über den Strafvollzug regeln wollen, so sollte das vielleicht eher im Kapitel über den Strafvollzug geschehen, wo angedeutet würde, dass die Vollstreckung der Bussen nicht unter die Oberaufsicht des Bundes fällt. Die Abgrenzung der Oberaufsicht ist natürlich schwierig. Wenn in einer Korrekptionsanstalt die Jugendlichen schlecht behandelt und schlecht genährt werden, so geht das auch den Vollzug der Massnahmen an. Die Oekonomie der Anstalten aber interessiert den Bund natürlich sehr, wenn er den Betrieb subventioniert. Ich möchte also lieber an der Vorlage festhalten.

**Lohner:** Wenn ich die beiden Anträge Thormann richtig verstehe, so weichen sie sehr stark voneinander ab. Sein Eventualantrag geht weit über die bisher vorgeschlagenen Regelungen der Oberaufsicht des Bundes hinaus. Auf Grund dieser Fassung könnte der Bund einen ganzen Oberaufsichtsapparat schaffen und sich in Dinge mengen, die ihn im Grunde gar nichts angehen.

Dagegen scheint mir der Hauptantrag Thormann gegenüber der Vorlage gewisse Vorteile zu haben.

**Thormann:** Die Bedenken Lohners gegen meinen Eventualantrag sind m. E. auch gegenüber der Fassung des VE 1915 gerechtfertigt. Gegenüber Zürcher bemerke ich, dass der Bund selbstverständlich die richtige Verwendung seiner Subventionen beaufsichtigen kann und soll; aber nicht davon handelt Art. 416 des VE 1915, er geht vielmehr weit darüber hinaus.

**Hafter:** Ich möchte am VE 1915 festhalten, eventuell dem Hauptantrag Thormann beistimmen. Art. 416 schliesst an die Tatsache der Bundessubventionen an, und seine Tragweite ist deshalb in diesem Zusammenhang zu beurteilen. Materiell weicht der Hauptantrag Thormann vom VE 1915 m. E. nicht ab; er hat nur die Bedeutung einer redaktionellen Verdeutlichung der Bestimmung. Der Eventualantrag Thormann dagegen geht weit über den Art. 416 VE 1915 hinaus.

**Vorsitzender:** Wir wollen entscheiden.

#### *Abstimmung.*

1. (Eventuelle) Abstimmung: Wollen Sie am VE 1915 festhalten, oder dem Hauptantrag Thormann folgen?

*Mehrheit (11 gegen 6 Stimmen) für Festhalten am VE 1915.*

2. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie am VE 1915 festhalten, oder dem Eventualantrag Thormann folgen?

*Mehrheit (12 Stimmen) für Festhalten am VE 1915.*

*Art. 416 ist also unverändert genehmigt.*

Auch Art. 417 ist, da das Wort dazu nicht verlangt wird, genehmigt.

**Vorsitzender:** Es folgt

#### Zehnter Abschnitt.

#### **Begnadigung. Wiederaufnahme des Verfahrens.**

*Art. 418 bis 423.*

418. Das Recht der Begnadigung mit Bezug auf Urteile, die auf Grund dieses Gesetzes oder eines andern Bundesgesetzes ergangen sind, wird ausgeübt



a) in den Fällen, in denen . . . .

419. 1. Bei gemeinen Vergehen ist die Begnadigung zulässig, wenn die durch das Urteil erkannte Freiheitsentziehung drei Monate übersteigt.

Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe muss der Verurteilte ausserdem zwei Drittel der Strafzeit erstanden haben.

Bei Verurteilung zu Busse, sowie bei Uebertretungen ist die Begnadigung ausgeschlossen.

2. Bei politischen und solchen Vergehen, die mit einem politischen im Zusammenhang stehen, ist die Begnadigung unbeschränkt zulässig.

420. *Gestrichen.*

421. Abs. 1. Das Begnadigungsgesuch kann vom Verurteilten, von seinem gesetzlichen Vertreter, oder, mit Einwilligung des Verurteilten, von seinem Verteidiger oder von seinem Ehegatten gestellt werden.

422. Durch Begnadigung können die durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Freiheitsentziehungen und Nebenstrafen erlassen, oder die Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden. Die Begnadigung kann sich nicht auf die Verurteilung zum Schadenersatz erstrecken.

Der Gnadenerlass bestimmt den Umfang der Begnadigung.

423. Die Kantone sind gehalten, gegenüber Urteilen, die auf Grund dieses Gesetzes oder eines andern Bundesgesetzes ergangen sind, die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen erheblicher Tatsachen oder Beweismittel, die dem Gerichte zur Zeit des frühern Verfahrens nicht bekannt waren, zugunsten des Verurteilten zu gestatten.

418. Pour les jugements rendus en application du présent code ou d'une autre loi fédérale, le droit de grâce est exercé:

a) par l'Assemblée fédérale . . . .

419. 1. En matière de délits communs, la grâce peut être accordée quand la privation de liberté prononcée par le juge dépasse trois mois.

En cas de condamnation à une peine privative de liberté, le condamné devra en outre avoir subi les deux tiers de sa peine.

Toute grâce est exclue en ce qui concerne les condamnations à l'amende, ainsi qu'en matière de contraventions.

2. Le droit de grâce n'est soumis à aucune restriction en matière de délits politiques et de délits connexes avec un délit politique.

420. *Supprimé.*

421. *Alinéa 1er.* Le recours en grâce peut être formé par le condamné, par son représentant légal ou, avec le consentement du condamné, par son défenseur ou par son conjoint.

422. Par l'effet de la grâce, les privations de liberté et les peines accessoires prononcées par un jugement passé en force peuvent être

remises; les peines peuvent être commuées en des peines plus douces. La grâce n'a pas d'effet sur la condamnation à des dommages-intérêts.

L'étendue de la grâce est déterminée par l'acte qui l'accorde.

423. Les cantons sont tenus d'autoriser le recours en revision en faveur du condamné contre les jugements rendus en application du présent code ou d'une autre loi fédérale, quand des faits ou des moyens de preuve sérieux et dont le juge n'avait pas eu connaissance lors du premier procès viennent à être invoqués.

Zürcher: Im Eingang von Art. 418, der an der Spitze des Abschnittes steht, wird jetzt ausdrücklich gesagt, dass hier das Begnadigungsrecht gegenüber allen auf Grund von Bundesrecht (Strafgesetzbuch und Sondergesetze) ergangenen Urteilen geordnet werden soll.

Die Art. 419 und 420 wurden zusammengezogen und die gemeinen Vergehen vorangestellt. Der neue Art. 419 enthält nun sämtliche Voraussetzungen der Begnadigung. Die erste Voraussetzung ist bei gemeinen Vergehen ein Minimum der Verurteilung von drei Monaten Freiheitsentziehung. Die Begnadigung ist also auch möglich bei Einweisung in Verwahrungs-, Arbeitserziehungs- und Trinkerheilanstalten, ebenso bei Einweisung in Erziehungsanstalten. Nach den Ausführungen Thommanns soll die bedingte Entlassung bei diesen Einweisungen nicht ausreichen, weil etwa eine auswandernde Familie ihren lieben Jungen gleich mitnehmen möchte. Weiter ist Voraussetzung für die Begnadigung bei gemeinen Vergehen die Erstehung von zwei Dritteln der Strafzeit. Damit ist eine gewisse Parallele zur bedingten Entlassung, nicht aber zur bedingten Verurteilung, gegeben. Persönlich halte ich immer noch den frühern Vorschlag für richtig, wonach die Begnadigung zulässig wäre, wo es dem Richter durch das Gesetz verwehrt ist, Milde walten zu lassen. Allerdings erfüllte dann die Begnadigung nicht mehr die Aufgabe der Revision (Art. 423).

Bei Verurteilung zu Busse, d. h. bei Urteilen, die auf Busse als Hauptstrafe lauten, ist die Begnadigung ausgeschlossen. Wo die Busse nur Nebenstrafe ist, kann sie nach Art. 422 erlassen werden. Eine Nebenstrafe, die nun auch im Gnadenweg erlassen werden kann, ist die Einstellung in den Ehrenrechten. Nach bisherigem Bundesrecht konnte hier nur die Rehabilitation, nicht die Begnadigung eintreten.

Bei politischen Vergehen soll, wie nach dem frühern Vorschlag, die Begnadigung schrankenlos zulässig sein. Hier ist auch vom sozialen Vergehen gesprochen worden, ohne dass die Formel für dessen Einbeziehung gefunden worden wäre. *Ich erlaube mir den Vorschlag in die Beratung zu werfen, Art. 419, Ziff. 2, zu fassen wie folgt:*

„Bei politischen Vergehen und solchen, die mit einem politischen Vergehen im Zusammenhang stehen, sowie bei Vergehen, die soziale

Unruhen eingeleitet haben oder durch sie veranlasst worden sind, ist die Begnadigung unbeschränkt zulässig."

Ich lehne mich dabei an Art. 112, Ziff. 3, der Bundesverfassung an und beschränke die Begnadigung auf solche Vergehen, bei denen die Massensuggestion eine Rolle spielt.

Art. 420 wurde gestrichen, da die Materie nun in Art. 419 geregelt ist.

Nach Art. 421 sind der Verurteilte und sein gesetzlicher<sup>1</sup> Stellvertreter beide selbständig zur Stellung eines Begnadigungsgesuches legitimiert; Verteidiger und Ehegatte sollen dazu der Zustimmung des Verurteilten bedürfen.

Bei Art. 422 wurde beschlossen, die Möglichkeit des Kostenerlasses in die Begnadigung aufzunehmen, was dadurch zum Ausdruck kommt, dass die Begnadigung nur für den Schadensersatz ausgeschlossen wird.

Nach Art. 423 erfolgt die Wiederaufnahme des Verfahrens natürlich nur, wenn erhebliche Tatsachen und Beweismittel angeführt werden. Es genügt, wenn dem Richter Tatsachen und Beweismittel neu sind; dass der Verurteilte sie schon früher gekannt, sich aber aus irgendwelchen, entschuldbaren oder unentschuldbaren, Gründen nicht darauf berufen hat, fällt im Strafprozesse nicht in Betracht.

**Gautier:** Art. 418. Il y a une modification dans le préambule, afin de préciser le domaine d'application des art. 418 à 422, domaine comprenant aussi les jugements rendus en application de lois fédérales spéciales.

Art. 419. Ici se trouvent fusionnés les art. 419 et 420 anciens.

Le ch. 1er contient la matière de l'art. 420. L'interversion a eu lieu suivant le principe que la règle doit précéder l'exception.

Les modifications de fond sont les suivantes:

a) Dans l'art. 420 ancien, le critère limitant la grâce aux condamnations sévères était tiré de la peine prévue par la loi. Art. 419, ch. 1er, nouveau, le tire de la condamnation concrète, donc de la peine prononcée en fait.

b) La limite de la peine rendant la grâce possible est abaissée de six à trois mois.

c) La grâce est rendue possible aussi pour les mesures de sûreté. C'est avec le plus vif regret que j'ai inséré cette modification, que vous avez voulue (p. 298 et 306).

d) La restriction votée sur la proposition de M. Calame (p. 294) et qui, par sa nature même, ne peut s'appliquer qu'aux peines proprement dites, a été formulée de manière à mettre en lumière qu'elle n'a pas trait aux autres privations de liberté. Cette restriction aussi est à regretter selon moi, quoique je sois en principe tout à fait disposé à

limiter étroitement le droit de grâce. Mais cette restriction est contraire au système du projet. Elle empiète sur le domaine de la libération conditionnelle et crée la confusion entre celle-ci et la grâce. Elle oblitère la limite qui doit séparer ces deux institutions.

Le ch. 2 correspond matériellement à l'ancien art. 419. Les changements sont de pure forme; ils simplifient le texte.

Toutes les modifications de fond faites en cette matière répondent à des décisions prises par vous.

Zürcher propose une adjonction; il voudrait ajouter au ch. 2 un passage mettant les délits sociaux au profit du privilège statué pour les délits politiques. Mais sa rédaction ne me plaît pas beaucoup. Ceux en faveur desquels un privilège de ce genre serait désirable, ce ne sont pas les meneurs, les fauteurs de troubles, mais les entraînés. C'est pour eux seulement que je voudrais la grâce sans limites.

Art. 421. Le nouveau texte tient compte de votre décision suivant laquelle la grâce ne peut être demandée par le défenseur ou par le conjoint du condamné qu'avec le consentement de celui-ci (p. 301).

Art. 422. Nous avons rayé la mention excluant de la grâce la condamnation aux frais, de sorte que maintenant la grâce peut s'étendre aux frais.

Nous nous sommes efforcés de rendre ce texte conforme à vos décisions (p. 306). A cet égard, il pêche cependant sur un point. Il prévoit expressément la commutation des peines en des peines plus douces et semble ainsi écarter la simple réduction de la durée de la peine. On devrait y remédier en formulant: "... les peines peuvent être réduites ou commuées ..."

Cette rectification faite, l'article répondra, je crois, à vos décisions. Mais, permettez moi de le dire, c'est un gâchis. Il aboutit à ceci: que la grâce totale est admissible pour les peines accessoires, pour les condamnations aux frais et pour les privations de liberté qui constituent une mesure de sûreté, mais que, dans la très grande majorité des cas, elle est absolument exclue pour les peines proprement dites. Est-ce bien ce que vous vouliez?

Art. 423. Cet article est très heureusement modifié. Il tient compte de votre décision portant que la révision doit être autorisée non pas quand des faits ou moyens de preuves quelconques ont été découverts après la condamnation, mais quand des faits et moyens de preuve sérieux et dont le juge n'avait pas eu connaissance lors du premier procès viennent à être invoqués (p. 310).

Pour le surplus, la modification du texte est sans portée matérielle. Le nouveau texte, comme l'ancien, n'impose aux cantons que la révision en faveur du condamné. Mais il dit cela plus clairement.

**Hildebrand:** Durch die Neufassung der Einleitung des Art. 418 scheint mir eine Abänderung und Einschränkung des Begnadigungsrechts eingeführt, die nicht gewollt ist. Die lit. b bezieht sich m. E. auch auf die Urteile, die vor Inkrafttreten des StGB nach kantonalem Recht ausgefällt wurden. Das würde nach dem neuen Ingress des Artikels ausgeschlossen. Daher mangelt jetzt eine Bestimmung, wonach das Begnadigungsrecht der Kantone für die Urteile nach früherem Recht bestehen bleibt, oder wonach auch für die Begnadigung in solchen Fällen die Bestimmungen des neuen Rechts zur Anwendung kommen. Eine solche Bestimmung wäre aber nötig, um die nach der neuen Fassung des Redaktionsausschusses möglichen Zweifel über die Begnadigung bei Strafen, die nach dem alten kantonalen Recht ausgefällt worden sind, auszuschliessen.

**Vorsitzender:** Hildebrand hat Urteile im Auge, die nicht auf dem neuen Recht beruhen; dafür bleibt es aber m. E. in bezug auf die Begnadigung beim alten Recht, auch nach der Neufassung des Art. 418.

**Zürcher:** Man kann annehmen, das neue Gesetz finde auf alle Begnadigungen Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten vorkommen. Allein der Standpunkt des Vorsitzenden scheint mir richtiger; denn die vorliegenden Bestimmungen werden ja nur zur Durchführung des neuen Rechts aufgestellt, sie beziehen sich also nicht auf die Begnadigung gegenüber früher erlassenen Urteilen. Wenn das neue Begnadigungsrecht auch auf diese Urteile sich beziehen soll, so müsste man eine eigene Bestimmung beifügen.

**Vorsitzender:** Hildebrand stellt keinen bestimmten Antrag.

**Hildebrand:** Ich hielte es für zweckmässig, das Begnadigungsrecht des neuen Rechts durch eine besondere Bestimmung auch auf jene frühern Urteile auszudehnen.

**Zürcher:** Ich verweise auf Art. 360. Die dortigen Ausnahmen betreffen die Begnadigung bei frühern Urteilen nach kantonalem Recht in keiner Weise. Sie lassen in diesem Punkte alles beim alten.

**Hildebrand:** Mit Rücksicht auf Art. 360, lit d, hielte ich es für wünschbar, die Begnadigung des neuen Rechts auch auf die frühern Urteile auszudehnen. Ich möchte dies aber nur in Anregung bringen.

**Hafters:** Die Anregung Hildebrands geht wohl vom Gedanken der *mitior lex* aus. Ich verweise auf Art. 361, wo dieser Grundsatz auch Berücksichtigung findet, und da die Begnadigung der Rehabilitation nahe steht, so ist die Anregung Hildebrands begreiflich. Die Frage scheint mir aber noch nicht genügend abgeklärt. Die Redaktionskommission sollte sie noch prüfen. Immerhin besteht ein gewisses, grundsätzliches Bedenken gegen die Anregung Hildebrands, weil die

Begnadigung nicht mehr in den Rahmen des eigentlichen Strafrechts gehört, wie die Rehabilitation. Nach der neuen Fassung von Art. 418 ist jedenfalls die Anwendung der Begnadigungsgrundsätze des neuen Rechtes auf die früheren Urteile ausgeschlossen.

**Vorsitzender:** Wir wollen grundsätzlich über die Anregung Hildebrands entscheiden.

**Müller:** Hildebrand will grundsätzlich das neue Recht anwenden, Hafters aber nur den Grundsatz der *mitior lex* hier zur Geltung bringen. Nun ist in manchen Kantonen das Begnadigungsrecht viel ausgedehnter als im VE, und es scheint mir fraglich, ob für diese Kantone die Ausdehnung des neuen Begnadigungsrechts nach Antrag Hildebrand wünschbar wäre.

**Vorsitzender:** Ich glaube, wir übersehen die Tragweite der Anregung Hildebrands nicht genügend, um jetzt darüber entscheiden zu können.

**Hildebrand:** Ich habe nur eine Anregung gemacht, keinen bestimmten Antrag gestellt.

**Vorsitzender:** Zu Art. 419, Ziff. 2, stellt Zürcher folgenden Antrag:  
„Bei politischen und solchen Vergehen, die mit einem politischen in Zusammenhang stehen, sowie bei Vergehen, die soziale Unruhen eingeleitet haben, oder die durch solche Unruhen veranlasst worden sind . . .“.

Dieser Antrag ist schon begründet.

**Wettstein beantragt, in Art. 419, Ziff. 1, sechs Monate** (statt drei) einzusetzen und Abs. 2 zu streichen.

**Wettstein:** Der ersten Lesung habe ich nicht beiwohnen können und will deshalb heute noch einige Punkte hervorheben.

Nach der neuen Fassung scheinen die Ansichten über den Begriff der Begnadigung sehr weit auseinanderzugehen. Sie wissen, dass Zürich zu den demokratischsten Staatsgebilden gehört. In der Verfassung wurde bewusst das Gnadenrecht eingeschränkt, da es immer etwas Willkürliches an sich hat. Es bedeutet gewissermassen ein Spezialgesetz zugunsten eines bestimmten Individuums. Diese Beanspruchung der gesetzgebenden Gewalt ist aber nur in strikt bemessenen Grenzen gestattet. Das Begnadigungsrecht ist ein Ausnahmerecht und nur mit der Demokratie vereinbar, wenn es in seinen Grenzen fest fixiert wird. Innerhalb dieser aber muss es unbeschränkt sein, da es ein Akt der politischen Gewalt ist, die u. U. den Richter korrigieren muss, wenn das Gesetz der Gerechtigkeit nicht entspricht oder die politischen Interessen mit den Justizinteressen in Konflikt liegen.

Bei den gemeinen Vergehen sollte aber nur dann begnadigt werden,

wenn es sich um eine ernste Sache handelt. In Zürich ist Begnadigung nur möglich bei Zuchthaus, Arbeitshaus und bei Gefängnis, wenn ein Minimum von einem Jahr vorgesehen ist. Ausserdem muss das Gesuch acht Wochen nach Rechtskraft des Urteils eingereicht werden. Und nur bei lebenslänglichem Zuchthaus ist ein Begnadigungsgesuch nach fünfzehn Jahren zulässig, da die bedingte Entlassung hier wegfällt.

Diese Grundsätze sind richtig. Bei uns kommen sehr wenige Begnadigungsgesuche vor. Aus all diesen Gründen sollte man als Voraussetzung der Begnadigung eine Freiheitsentziehung von wenigstens sechs Monaten verlangen.

Der zweite Satz von Abs. 1 bringt eine Vermischung des Instituts der Gnade mit dem der vorläufigen Entlassung. Die Begnadigung sollte nicht abhängig gemacht werden vom Wohlverhalten des Sträflings in der Strafanstalt. Die Begnadigung hat es nur mit dem Urteil zu tun. Es scheint mir hier eine unzulässige Vermischung vorzuliegen. Und wie soll die Erstehung von zwei Dritteln der Strafe bei lebenslänglich Verurteilten berechnet werden?

Ich bitte Sie, im Interesse der reinen Scheidung zwischen politischer Gewalt und Justizgewalt, anderseits im Sinne der Sicherung der Bewegungsfreiheit der politischen Gewalt, meinem Antrage zuzustimmen.

In Art. 422 möchte ich die Worte „ganz oder teilweise“ vor „erlassen“ wieder aufnehmen, also in dieser Beziehung den Text des VE 1915 wieder herstellen.

**Studer:** Mit dem Antrag Wettstein, den Abs. 2 von Art. 419 zu streichen, erkläre ich mich einverstanden.

Calame hatte nicht vorgeschlagen, dass gerade zwei Drittel der Strafe erstanden sein müssten. Die Redaktionskommission ist im Sinne der Einschränkung zu weit gegangen. Das führt zu einem Ineinanderfliessen der Begnadigung und der bedingten Entlassung. Ich bin aber auch grundsätzlich gegen die auf Antrag Calame aufgenommene Bestimmung. Man muss auch den gänzlichen Erlass der Strafe ermöglichen.

Endlich bitte ich, gegen den Antrag Wettstein zu Ziff. 1, Abs. 1, zu stimmen. Ich erinnere daran, dass Lohner die Begnadigung auch bei Bussen zulassen wollte. Der Beschluss, drei Monate vorzusehen, war ein Kompromiss. Ich bitte, an diesem festzuhalten.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht weiter verlangt. Sie wollen entscheiden.

**Abstimmung.**

1. *Abstimmung:* Wollen Sie in Ziff. 1, Abs. 1, an den drei Monaten festhalten, oder nach Antrag Wettstein sechs Monate einsetzen?

*Mehrheit* (11 gegen 7 Stimmen) für drei Monate.

2. *Abstimmung:* Wollen Sie Abs. 2 der Ziff. 1 festhalten oder nach Antrag Wettstein streichen?

*Mehrheit* (mit Stichentscheid) für Streichung.

3. *Abstimmung:* Wollen Sie bei Ziff. 2 an der Vorlage des Redaktionsausschusses festhalten, oder dem von Zürcher beantragten Zusatz zustimmen?

*Mehrheit* (11 gegen 6 Stimmen) lehnt den Zusatzantrag Zürcher ab. Damit ist Art. 419 bereinigt.

**Vorsitzender:** Art. 420 geht in Art. 419 auf.

Zu Art. 421 ist das Wort nicht verlangt; er ist genehmigt.

Wettstein beantragt, zu Art. 422 nach dem Wort „Nebenstrafen“ die Worte „ganz oder teilweise“ einzusetzen.

Gautier macht darauf aufmerksam, dass bei den Strafen auch die Herabsetzung vorzusehen ist. Wir

*stimmen ab.*

Wollen Sie auch den teilweisen Erlass der Strafen vorsehen?

*Mehrheit* für diesen Antrag.

**Vorsitzender:** Art. 423 ist unbestritten.

Nun kommt

Elfter Abschnitt.

**Schlussbestimmungen.**

Art. 424 bis 426.

424. b. Die Art. 97, 169, 174 bis 177 des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851;

gbis. Art. 23, Ziff. 3, des Bundesgesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 24. Juni 1904;

425. *Deutsche Fassung unverändert.*

424. b. Les art. 97, 169 et 174 à 177 de la loi sur la procédure pénale fédérale, du 27 août 1851;

gbis. L'art. 23, ch. 3, de la loi fédérale sur la chasse et la protection des oiseaux, du 24 juin 1904;

425. *Marge:* Abrogation de lois cantonales.

**Vorsitzender:** Die Art. 424 und 425 sind unbestritten, also nach den Anträgen des Redaktionsausschusses angenommen.

Zu Art. 426 verlangt Thormann das Wort.

**Thormann:** Für die vorhin von Zürcher erwähnten sogenannten sozialen Delikte könnte das Amnestierecht zutreffen. Ich bin der An-

sicht, dass dieses Recht in den kantonalen Verfassungen geregelt und deshalb auch vorbehalten ist. Sollte man das bestreiten, *so würde ich vorschlagen, in einem besondern Artikel zu sagen: „Das Recht des Bundes und der Kantone auf Amnestie wird vorbehalten“.*

**Zürcher:** Ich würde den Antrag ablehnen. Die Amnestie und die Einzelbegnadigung werden sowohl in der Bundes- als in der kantonalen Praxis ganz verschieden behandelt. Die Amnestie geht nach Bundesrecht durch beide Räte und ist auch in den Kantonen ein Quasigesetzgebungsakt. Ich halte den Vorbehalt daher nicht für nötig.

**Kronauer:** Die Amnestie im Bund ist aber durch die Bundesverfassung ausdrücklich vorbehalten.

**Lang:** Sind wir einig, dass den Kantonen das Amnestierecht vorbehalten sein soll, so sollte man es sagen. Soweit die Amnestie Abolition ist, versteht sich der Vorbehalt von selbst. Soweit die Amnestie aber Gnade im engen Sinne ist, erscheint das durchaus zweifelhaft. So vorzugehen, dass man eine Masse Einzelbegnadigungen vornimmt, wird nicht möglich sein wegen der Voraussetzungen der Begnadigung, die gerade hier in den der Gnade würdigen Fällen oft nicht vorliegen werden.

**Müller:** Wenn man den Kantonen das Amnestierecht vorbehalten will, muss man es sagen. Wenn der Bund eines Gesetzes bedarf zur Amnestie, so könnte man sie den Kantonen gerade entziehen mit dem Hinweis darauf, dass sie nach Inkrafttreten des StGB das Gesetzgebungsrecht in Strafsachen nicht mehr haben.

**Vorsitzender:** Wollen Sie entscheiden.

#### **Abstimmung.**

Wollen Sie einen Vorbehalt nach Antrag Thormann aufnehmen?  
*Mehrheit (14 Stimmen) für den Antrag Thormann.*

**Vorsitzender:** Wir gehen nun zurück zu den Fragen, die aus dem I. und II. Buch noch zu liquidieren sind. Auf Grund Ihrer Beschlüsse in den ersten Sitzungen dieser Tagung hat der Redaktionsausschuss den neuen Wortlaut der betr. Artikel oder Absätze festgestellt. Diese Vorlage des Redaktionsausschusses vom 8. August 1916 ist ausgeteilt worden. Ich ersuche, sie zur Hand zu nehmen und dazu, zum Vergleich, die Vorlage der Redaktionskommission vom Januar 1916. Wir wollen die Vorschläge des Redaktionsausschusses der Reihe nach durchgehen. Zunächst

#### *Art. 28, Ziff. 5 und 6.*

Hiefür schlägt der Redaktionsausschuss folgende Fassung vor:  
28, Ziff. 5. Die wahrheitsgetreue Berichterstattung über die öffentlichen Verhandlungen einer Behörde bleibt straflos.

*Ziff. 6. Der deutsche Text ist unverändert.*

28, ch. 5. L'auteur d'un compte rendu véridique des débats publics d'une autorité n'encourra aucune peine.

*Ch. 6. .... se prescrit par un an à partir de la publication.*

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht verlangt. *Sie sind mit diesen Vorschlägen einverstanden.*

Es folgt

#### *Art. 69, Abs. 2.*

Der Vorschlag des Redaktionsausschusses lautet:

69, Abs. 2: *Streichung der Worte:* „bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils“.

69, al. 2. *Rayer les mots:* „tant que le jugement n'est pas passé en force“.

Dieser Vorschlag scheint mir aber nicht klar.

**Hafter:** Art. 69 befasst sich mit der Untersuchungshaft bis zur Fällung des Urteils. Alles, was nachher in Betracht kommt, steht in Art. 389 in der neuen Fassung des Redaktionsausschusses.

**Vorsitzender:** Die Fassung wäre also: „Als Untersuchungshaft ist jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, Untersuchungs- und Sicherheitshaft anzusehen.“

Es erhebt sich kein Widerspruch. *Art. 69, Abs. 2, ist genehmigt.*

#### *Art. 97bis.*

**Vorsitzender:** Der materiell belanglosen Aenderung des deutschen Textes, die der Redaktionsausschuss vorschlägt („im Strafregister“ statt „am Strafregister“) wird nicht widersprochen. *Sie ist angenommen.*

#### *Art. 134.*

**Vorsitzender:** Auch die hier vom Redaktionsausschuss beantragten Aenderungen werden auf keinen Widerstand stossen. Sie bestehen darin, dass im deutschen Texte ein Irrtum korrigiert wird (es soll nicht heissen: „mit Gefängnis oder mit Busse .... bestraft“, sondern „mit Gefängnis und mit Busse .... bestraft“), und dass im französischen Text der Ausdruck „membre d'une autorité d'administration ou de surveillance“ zu ersetzen ist durch „membre d'un conseil d'administration ou d'une commission de surveillance“.

*Sie sind damit einverstanden.*

**Art. 177.**

**Vorsitzender:** Die neue Vorlage lautet:

177. Wer ohne gewinnsüchtige Absicht der Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren Vorschub leistet, wird mit Gefängnis bestraft.

177. Celui qui, sans dessein de lucre, aura favorisé la débauche de personnes âgées de moins de dix-huit ans, sera puni de l'emprisonnement.

**Zürcher:** Man war einig, bei der widernatürlichen Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren das Vorschubleisten schlechthin zu strafen, nicht aber bei der widernatürlichen Unzucht zwischen Erwachsenen.

Wir sind im Sinne Ihrer Anregungen vorgegangen.

**Gautier:** Je n'ai rien à ajouter.

**Vorsitzender:** Sie sind einverstanden.

Bei

**Art. 189**

liegt ein neuer Antrag der Redaktionskommission vor:

189. Wortlaut von Art. 189, VE August 1915, mit Streichung (in Ziff. 4) der Worte: „nicht unter drei Monaten“.

189. Revenir au texte d'août 1915 avec les modifications suivantes:

Ch. 1er. Celui qui dans le but de causer un incendie à la propriété d'autrui ....

Ch. 2. Celui qui, dans le but de causer un incendie à sa propriété ....

Ch. 4. Le juge pourra prononcer l'emprisonnement si l'incendie n'a pas éclaté ....

**Vorsitzender:** Sie haben keine Bemerkungen vorzubringen; der Artikel ist angenommen.

Es folgt

**Art. 315.**

Der Text des Redaktionsausschusses lautet:

315. Wer als Mitglied .... in einer Weise verletzt, die geeignet ist, die Gesellschaft, deren Mitglieder oder deren Gläubiger zu schädigen, wird ....

315. Celui qui, en qualité de membre d'un conseil d'administration ou d'une commission de surveillance d'une société anonyme .... de façon à exposer à un dommage la société, ses membres ou ses créanciers, sera puni des arrêts ou de l'amende jusqu'à dix mille francs.

**Vorsitzender:** Da Sie diesem Wortlaut nicht widersprechen, so ist er angenommen.

**Art. 345bis.**

Sie haben bereits dessen Streichung beschlossen. Niemand verlangt das Wort. Sie beharren also bei der Streichung.

Nun gehen wir über zu den Artikeln betreffend

**Strafen, sichernde und andere Massnahmen,**

die in den ersten Sitzungen dieser Session auf Grund der Anträge der Gefängniskommission beraten wurden (vgl. S. 70 bis 163 hievor und Beilagenband I, S. 310 ff.). Der Redaktionsausschuss hat Ihnen in seinen Vorlagen vom 8. und 10. August, auf Grund Ihrer Beschlüsse, neue Texte unterbreitet.

**Art. 36.**

Der Redaktionsausschuss beantragt:

36, Ziff. 1, Abs. 2: Gestrichen (in den Art. 52 verwiesen).

Ziff. 2, Abs. 2: Die Zuchthaussträflinge tragen Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost.

Ziff. 3. Der Zuchthaussträfling wird zur Arbeit, die ihm von der Anstalt zugewiesen wird, angehalten. Er soll womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben.

Die Arbeitszeit ist länger zu bemessen als für Gefängnissträflinge.

Ziff. 4. Der Sträfling wird in der Regel die ersten drei Monate in Einzelhaft gehalten. Die Aufsichtsbehörde kann die Einzelhaft verkürzen, wenn sie für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen gefährlich ist. Sie kann sie, wenn nötig, verlängern.

Nach dieser Zeit arbeitet der Sträfling in Gemeinschaft mit andern. Die Ruhezeit bringt er in Einzelhaft zu.

36. Ch. 1er, al. 2. Supprimé (renvoyé à l'art. 52).

Ch. 2, al. 2. Les condamnés à la réclusion sont soumis pour la nourriture et le vêtement au régime de l'établissement.

Ch. 3. Le condamné à la réclusion est astreint au travail qui lui est assigné par l'établissement. Autant que possible, le travail imposé à chaque détenu devra être conforme à ses aptitudes et le mettre à même de gagner sa vie après sa libération.

La durée du travail sera plus longue que pour les condamnés à l'emprisonnement.

Ch. 4. Dans la règle, le condamné sera mis en cellule pendant les trois premiers mois. L'autorité de surveillance pourra abrégé cette durée, s'il y a danger pour la santé physique ou mentale du condamné; elle pourra la prolonger, si cela paraît nécessaire.

Ce terme passé, le condamné sera astreint au travail en commun. Il sera mis en cellule pendant les heures de repos.

**Zürcher:** Ziff. 1, Abs. 1, ist unverändert. Abs. 2, der die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte betrifft, ist gestrichen und nach Art. 52 zurückversetzt.

Ziff. 2, Abs. 1 und Abs. 3 sind unverändert. Abs. 2 entspricht Ihren Beschlüssen.

Ziff. 3. Von der Aussenarbeit wollten Sie nichts sagen. Sie haben ferner beschlossen, die Bestimmung über die Individualisierung der Arbeit auch hier aufzunehmen. Ebenso den Abs. 2 über die längere Arbeitszeit bei Zuchthausstrafe.

Ziff. 4. Die frühere Vorschrift über die Verkürzung der Einzelhaft ist hier genauer gefasst.

**Gautier:** Zürcher a, me semble-t-il, omis de dire que, à teneur du ch. 4, la mise en cellule ne sera plus obligatoire, étant ordonnée „dans la règle“. Au lieu de la limite „de trois à six mois“, elle est prévue pour trois mois seulement.

Pour le surplus, je m'en rapporte à ce que Zürcher vient d'exposer.

**Studer:** In Ziff. 4 bitte ich, die Redaktion zu wählen, die ich vorschlug und die Sie annahmen. Ich schlug vor, zu sagen, „Die Aufsichtsbehörde kann die Einzelhaft verkürzen oder verlängern, wenn es der körperliche oder geistige Zustand des Gefangenen oder der Zweck der Strafe erfordern.“

Ich möchte nicht warten, bis eine Gefährdung des Gefangenen vorliegt. Sodann können die gleichen Gründe, die ich für die Verkürzung anführte, für deren Verlängerung sprechen. Man hätte nicht die Wendung „wenn nötig“ brauchen, sondern auf den Zweck der Strafe hinweisen sollen.

**Lang:** Der Ausdruck „Verkehr ausserhalb der Anstalt“ ist stehen geblieben, trotzdem er angefochten war. Man sage doch „Besuche des Sträflings und brieflicher Verkehr sind nur in engen Grenzen gestattet“.

**Zürcher:** Die Anregung Langs wird von der Redaktionskommission geprüft werden. Dem Antrage Studer stimme ich nicht zu. Die medizinische Indikation kann dazu führen, die Einzelhaft zu verkürzen. Weitere Indikationen dürfen nicht in diesem Sinne wirken. Dagegen kann die Verlängerung aus medizinischen Gründen, aber auch auf blossen Wunsch des Sträflings hin oder aus Rücksichten auf die Anstalt selbst beschlossen werden.

**Vorsitzender:** Dem Antrag Studer kann Rechnung getragen werden, indem man sagt: „Der Sträfling wird in der Regel die ersten drei Monate in Einzelhaft behalten. Die Aufsichtsbehörde kann die Einzel-

haft verkürzen oder verlängern, wenn der geistige oder körperliche Zustand des Gefangenen oder der Zweck der Strafe es erfordern.“

Weiter braucht man nichts zu sagen. Immerhin ist auch der Redaktionsausschuss in seiner Fassung Anregungen gefolgt, die in der Diskussion hervorgetreten waren. Wir wollen zwischen den beiden Fassungen entscheiden.

**Abstimmung.**

Wollen Sie an der Fassung des Redaktionsausschusses festhalten, oder meine neue Fassung einsetzen?

*Mehrheit für die neue Fassung.*

*Diese Fassung wäre nun auch bei Art. 37 zu berücksichtigen.*

Ziff. 2, Abs. 3, wäre etwa zu fassen: „Der Empfang von Besuchen und der briefliche Verkehr sind dem Sträfling nur in engen Grenzen zu gestatten.“

**Hartmann:** Der Redaktionsausschuss hat der Anregung Studers Folge geleistet hinsichtlich der Arbeitszeit bei Zuchthaus und Gefängnis. Ich beantrage, diesen Abs. 2 der Ziff. 3 fallen zu lassen, unter Hinweis auf meine früheren Ausführungen, dass die Gefängnissträflinge die kürzere Arbeitszeit nicht als Wohltat empfinden werden.

**Vorsitzender:** Wir wollen entscheiden.

**Abstimmung.**

Wollen Sie Abs. 2 der Ziff. 3 festhalten, oder ihn mit Hartmann streichen?

*Grosse Mehrheit für Festhalten von Abs. 2 der Ziff. 3.*

**Vorsitzender:** Damit ist Art. 36 erledigt. Es folgt

**Art. 37.**

Die Vorschläge des Redaktionsausschusses lauten:

37, Ziff. 1, Abs. 2. *Gestrichen* (siehe Art. 52).

Ziff. 2, Abs. 2. Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost. Während der Einzelhaft kann ihnen der Gebrauch eigener Kleidung gestattet werden.

Ziff. 3. *Deutscher Text unverändert.*

Ziff. 4, Abs. 2. Bei Strafen von längerer Dauer wird der Gefangene in der Regel die ersten drei Monate in Einzelhaft gehalten. Die Aufsichtsbehörde kann die Einzelhaft verkürzen, wenn sie für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen gefährlich ist. Sie kann sie, wenn nötig, verlängern. Nach dieser Zeit arbeitet der Sträfling in Gemeinschaft mit andern. Die Ruhezeit bringt er in Einzelhaft zu.

37, ch. 1er, *Supprimer le 2me alinéa* (renvoyé à l'art. 52).

Ch. 2, al. 2. Les condamnés à l'emprisonnement sont soumis pour la nourriture et le vêtement au régime de l'établissement. Pendant la

période cellulaire ils peuvent être autorisés à porter leurs vêtements personnels.

*Ch. 3.* Le condamné est astreint au travail. Il devra autant que possible être occupé à un travail conforme à ses aptitudes et qui le mette à même .... (le reste sans changement).

*Ch. 4, al. 2.* Pour les peines de plus longue durée, le condamné sera dans la règle mis en cellule pendant les trois premiers mois. L'autorité de surveillance pourra abrégé cette durée, s'il y a danger pour la santé physique ou mentale du condamné; elle pourra la prolonger, si cela paraît nécessaire. Ce terme passé, le condamné sera astreint au travail en commun. Il sera mis en cellule pendant les heures de repos.

**Zürcher:** Ziff. 1, Abs. 2, ist nach Art. 52 versetzt.

Ziff. 2, Abs. 2, gestattet das Tragen der eigenen Kleidung während der Einzelhaft.

Abs. 3 muss nun wie in Art. 36, Ziff. 2, geändert werden.

In Ziff. 4, Abs. 2, ist die Bestimmung über die Verkürzung oder Verlängerung der Einzelhaft gemäss dem eben zu Art. 36, Ziff. 4, gefassten Beschluss zu bereinigen.

**Gautier:** Je n'ai rien à ajouter.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht verlangt. *Art. 37 ist genehmigt.*

#### *Art. 38.*

*ist, gemäss frühern Beschlüssen, gestrichen.*

Es folgt

#### *Art. 39.*

Der Redaktionsausschuss hat dem in erster Lesung gefassten Beschluss zu Ziff. 1 folgende Fassung gegeben:

*39. Ziff. 1:* Hat der Verurteilte zwei Drittel der Strafe und bei Zuchthaus mindestens ein Jahr, bei Gefängnis mindestens acht Monate erstanden und ist er .....

*39. Ch. 1:* Lorsqu'un condamné qui n'est pas en récidive réitérée aura subi les deux tiers de sa peine, et au moins une année de réclusion ou huit mois d'emprisonnement, l'autorité compétente pourra ....

**Zürcher:** Das Minimum der zu erstehenden Strafzeit ist bei Gefängnis auf acht Monate herabgesetzt worden.

Zu Ziff. 2 bis 4 sind die Anregungen aus Art. 38 des Vorschlags Studer der Redaktionskommission überwiesen worden. Der Redaktionsausschuss wollte sich hier nicht ohne nähere Beratung schlüssig machen. Die Redaktionskommission wird die Fragen prüfen.

**Gautier:** Je tiens à confirmer que, si vous ne trouvez pas trace ici des propositions Studer (voir p. 71 et suiv.), cela ne signifie pas

que nous ayons l'intention de les écarter d'emblée. Nous avons estimé, au contraire, que la matière était trop compliquée pour être traitée hâtivement par le petit comité de rédaction et en avons renvoyé l'examen à la commission de rédaction complète.

**Vorsitzender:** Sind Sie mit der *Verweisung der Anregung Studer an die Redaktionskommission* einverstanden? Studer stimmt zu. Da kein Widerspruch erfolgt, *ist dies beschlossen.*

Es folgt

#### *Art. 40.*

Nur zu Ziff. 2, Abs. 2, liegt ein neuer Text vor. Er lautet:

*40. Ziff. 2, Abs. 2.* Die Haftgefangenen tragen ihre eigenen Kleider. Sie erhalten Anstaltskost. Selbstbeköstigung kann ihnen gestattet werden.

*40. Ch. 2, al. 2.* Les condamnés portent leurs vêtements personnels. Ils reçoivent la nourriture de l'établissement. Ils peuvent être autorisés à faire venir leurs repas du dehors.

**Zürcher:** Die einzige Abänderung findet sich in Abs. 2, Ziff. 2, wonach nunmehr die Selbstbeköstigung den Haftgefangenen nicht gestattet werden muss, sondern gestattet werden kann.

**Gautier:** Concernant le 2me alinéa du ch. 2, j'aurais désiré que la règle proposée par la commission pénitentiaire qui autorise sans restriction ces condamnés à faire venir leur nourriture du dehors, fût non seulement transformée en une exception, comme le fait le nouveau texte, mais encore qu'un contrôle fût institué, afin d'empêcher les abus, quand ce privilège est accordé. Mais je reconnais que le nouveau texte constitue malgré cette lacune un progrès sérieux.

**Vorsitzender:** Wenn man die Selbstbeköstigung gestatten kann, so kann man sie m. E. auch verbieten oder beschränken.

**Lang:** Die jetzige Fassung macht die Frage der Selbstbeköstigung gänzlich von der Willkür der betreffenden Anstaltsleitung abhängig. *Ich möchte daher lieber sagen* „Selbstbeköstigung kann nach den Vorschriften des Anstaltsreglementes gestattet werden“. Das Reglement soll dann den angemessenen Rahmen für die Selbstbeköstigung bestimmen.

**Kronauer:** Was Lang vorschlägt, versteht sich von selbst und bedarf daher nicht ausdrücklicher Erwähnung. Es gibt natürlich sehr verschiedene Arten der Selbstbeköstigung, und möglichen Missbräuchen kann wohl stets schon jetzt auf Grundlage der Anstaltsreglemente gewehrt werden.



**Vorsitzender:** Lang ist damit einverstanden, seine Anregung der Redaktionskommission zu überweisen. Der Hinweis auf das Anstaltsreglement ist vielleicht nicht sehr glücklich; es lässt sich aber vielleicht eine andere Formel finden, die dem Gedanken Langs gerecht wird.

Art. 40 ist genehmigt.

Es folgt

Art. 40bis.

Der Redaktionsausschuss schlägt keine Aenderung vor. Da niemand das Wort verlangt, ist Art. 40bis gutgeheissen.

Art. 41.

Auch diesen Artikel lässt der Redaktionsausschuss unverändert. Es liegt aber vor

der Antrag Lang:

In Ziff. 1 soll es heissen: „Freiheitsstrafe von *nicht mehr* als einem Jahr“ (statt „Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr“).

Lang: Nach der jetzigen Fassung wäre die bedingte Verurteilung ausgeschlossen, wenn auf eine Gefängnisstrafe von einem Jahr erkannt wird. Das hat keinen Sinn. Wir wollen doch nicht auf 364 Tage abstellen, sondern auch dann noch die bedingte Verurteilung zulassen, wenn auf ein volles Jahr Gefängnis erkannt wurde. Man müsste dann allerdings, um die bedingte Zuchthausstrafe auszuschliessen, einen besondern Zusatz machen.

Thormann: Mit der jetzigen Fassung wollte man die bedingte Verurteilung bei Zuchthausstrafe, deren Minimum ein Jahr beträgt, ausschliessen. Der Richter kann bei Gefängnis auf 11 Monate erkennen, wenn er, trotz der Schwere des Falls, die bedingte Verurteilung eintreten lassen will. All' dies wurde früher schon eingehend erörtert und die jetzige Bestimmung beruht auf wohlherwogenen Beschlüssen. Die Grenze ist schon jetzt sehr hoch; ich hätte es vorgezogen, auf sechs Monate herunterzugehen. Ich verzichte auf einen Wiedererwägungsantrag, bitte Sie aber, den Antrag Lang abzulehnen.

Lang: Ich ergänze meinen Antrag durch einen Zusatz, wonach die bedingte Verurteilung bei Zuchthausstrafe ausgeschlossen sein soll.

**Vorsitzender:** Wir

*stimmen ab.*

Wollen Sie am Art. 41 in der Fassung des VE 1915 festhalten, oder dem Antrag Lang, ergänzt durch einen Zusatz betreffend die Zuchthausstrafe, folgen?

Mehrheit (9 gegen 8 Stimmen) für den Antrag Lang mit Zusatz.

**Vorsitzender:** Art. 41 ist mit dieser Aenderung genehmigt.

Es folgt

Art. 42.

Der Vorschlag des Redaktionsausschusses lautet, soweit er vom frühern Text abweicht, folgendermassen:

42. Ziff. 1, Abs. 2. Gestrichen (s. Art. 52).

Ziff. 3. Der Verwahrte wird zur Arbeit, die ihm von der Anstalt zugewiesen wird, angehalten. (Der Rest fällt fort.)

Ziff. 4. Der Verwahrte wird während der Zeit der Nachtruhe in Einzelhaft gehalten.

Ziff. 5. Der Verwahrte bleibt bis zum Ablauf der Strafzeit und mindestens fünf Jahre in der Anstalt. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde für drei Jahre bedingt entlassen, wenn sie annimmt, er werde nicht mehr rückfällig werden; sie hört die Beamten der Anstalt darüber an.

Ziff. 8. Hat die Einweisung nicht vor Ablauf der Verjährung der Strafe vollzogen werden können, so ist sie nicht zu vollziehen.

Sind seit der Verurteilung mehr als zehn Jahre verflossen, so hat die zuständige Behörde zu entscheiden, ob die Strafe oder die Einweisung zu vollziehen sei.

42. Ch. 1er, al. 2. Supprimé (voir l'art. 52).

Ch. 3. L'interné est astreint au travail qui lui est assigné par l'établissement. (Le surplus est supprimé.)

Ch. 4. L'interné est mis en cellule pendant la nuit.

Ch. 5. L'interné demeurera dans la maison pendant toute la durée de la peine prononcée, et en tous cas cinq ans au moins. Ce terme passé, l'autorité compétente, après avoir demandé le préavis des fonctionnaires de la maison, pourra le libérer conditionnellement pour trois ans, s'il est à prévoir qu'il ne récidivera pas.

Ch. 8. Si l'internement n'a pu être mis à exécution avant l'expiration du délai de prescription de la peine, il ne sera plus mis à exécution.

S'il s'est écoulé plus de dix ans depuis la condamnation, l'autorité compétente décidera s'il y a lieu d'exécuter la peine prononcée ou l'internement.

Zürcher: Bei Ziff. 1 der Vorlage der Gefängniskommission wurde Abs. 2 gestrichen.

Die Ziff. 4 ist nur redaktionell geändert.

Die Ziff. 5 ist Ihrem Beschluss entsprechend gekürzt.

Ziff. 8 bringt eine Neuerung, indem der Vollzug der Einweisung zunächst ausgeschlossen wird, wenn die Strafe verjährt ist, ohne dass

der Vollzug begonnen hätte. Sind seit dem Urteil mehr als zehn Jahre, nicht aber die Verjährungsfrist für die Strafe abgelaufen, dann soll die Behörde entscheiden, ob die Strafe oder die Einweisung zu vollziehen sei.

**Gautier:** Pas d'observations.

**Vorsitzender:** *Art. 42 ist genehmigt.*

Es folgt

*Art. 43.*

Der Redaktionsausschuss schlägt keine Aenderungen vor. *Der Artikel ist genehmigt.*

*Art. 44.*

**Vorsitzender:** Die Vorlage des Redaktionsausschusses lautet:

*44. Ziff. 1, Abs. 1. Die Worte „oder nach“ sind zu streichen.*

*Ziff. 3. Gestrichen.*

*Ziff. 4, Abs. 2. Für die Nachtruhe werden die Eingewiesenen getrennt gehalten.*

*Ziff. 6, Abs. 3. Wenn der Verurteilte rückfällig wird, oder trotz förmlicher Mahnung durch die zuständige Behörde deren Weisungen zuwiderhandelt, oder sich beharrlich der Schutzaufsicht entzieht, so kann die zuständige Behörde ihn in die Anstalt zurückversetzen oder dem Richter den Vollzug der erkannten Strafe beantragen.*

*Ch. 1er, al. 1er. Lorsqu'il prononce . . . pourra ordonner qu'avant l'exécution de la peine . . . (le reste sans changement).*

*Ch. 3. Supprimé.*

*Ch. 4, al. 2. Les internés seront séparés pendant la nuit.*

*Ch. 6, al. 3. Si le condamné récidive ou si, malgré un avertissement formel de l'autorité compétente, il contrevient aux injonctions de cette autorité, ou s'il se soustrait obstinément au patronage, l'autorité compétente pourra ordonner sa réintégration à l'asile; elle pourra aussi demander au juge la mise à exécution de la peine prononcée.*

Ferner liegt vor

*der Antrag Müller:*

*44. Ziff. 1. Wiederherstellung des Wortlautes der Vorlage von 1915: „ . . . so kann der Richter anordnen, dass der Verurteilte nach Vollzug der Strafe in eine Trinkerheilanstalt aufgenommen werde.“*

**Müller:** Ich wünsche Wiederherstellung der Fassung des VE 1915, weil ich bei der letzten Abstimmung über die Einweisung in die Trinkerheilanstalt zu bemerken glaubte, dass man sich über die Tragweite des Beschlusses nicht klar war. Die von der Gefängniskommission vorgeschlagene Lösung erscheint mir auch nicht mehr sehr empfehlenswert und

deshalb ziehe ich es vor, auf die Fassung des VE 1915 zurückzugehen. Die vorliegende Bestimmung scheint mir unannehmbar. Danach kann der Gewohnheitstrinker, der sich vergangen hat, vor der Strafe auf zwei Jahre eingewiesen werden. Die Aufsichtsbehörde könnte ihn nach der Heilung entlassen, u. U. auch vor Ablauf dieser Zeit. Der Richter hätte keine Möglichkeit, Stellung zu diesem Entscheid zu nehmen, der eventuell von beliebigen Privatpersonen ausgeht, sofern es sich nicht um eine staatliche Anstalt handelt. Das scheint mir denn doch nicht zulässig. Der Vergeltungsgedanke wird durch diese Bestimmung bei der Einweisung in die Trinkerheilanstalt gänzlich ausgeschlossen. Eine solche Behandlung eines Gewohnheitstrinkers wird im Volk nie verstanden werden. Der Vorwurf der Klassenjustiz würde sicher erhoben werden, wenn die vorliegende Lösung Gesetz würde. Es ist m. E. dringend geboten, hier eine Aenderung zu treffen, und die beste Lösung scheint mir nun die des VE 1915 zu sein.

**Delaquis:** Sie haben vor acht Tagen mit 17 gegen 5 Stimmen beschlossen, einem absoluten System zuzustimmen. Mit 17 gegen 4 Stimmen haben Sie sich sodann für die Einweisung in die Trinkerheilanstalt vor Vollzug der Strafe ausgesprochen (S. 161). Die Kommission ist inzwischen zusammengeschmolzen, ich glaube aber doch nicht, dass der damalige Beschluss eine Aenderung erfahren wird.

Ich will nicht alle Argumente wiederholen. Ich erinnere an die Voten Gautier, Hartmann, Lang, welche sich für das System aussprachen, das hier vor acht Tagen angenommen wurde. Ich erinnere daran, dass die Diskrepanz, die bei Annahme des Antrages Müller gegenüber den Bestimmungen über die vermindert Zurechnungsfähigen bestehen würde, zugegeben wurde.

Die Begründung, die Müller heute zu seinem Antrag vorbrachte, betraf m. E. nicht sowohl das Prinzip, als dessen Ausgestaltung in Ziff. 5, Abs. 2. Es wäre leicht, dort die Aufsichtsbehörde durch den Richter zu ersetzen, wie Sie es für Ziff. 6, Abs. 3, getan haben, indem die dort genannte „zuständige Behörde“ ja der Richter sein kann.

Endlich das Argument der Klassenjustiz. Es dürfte hier kaum zwingend sein, denn Gewohnheitstrinker sind in allen Bevölkerungsklassen zu finden. Ich bitte, am Beschlusse von Donnerstag, 10. August, festzuhalten.

**Lohner:** Man legt hier ein grosses Gewicht auf einen Unterschied in der Behandlung der Gewohnheitstrinker in Strafanstalten und in der Trinkerheilanstalt, der in Wirklichkeit jedenfalls kaum so bedeutend sein wird, als man anzunehmen scheint. Auch im Zuchthaus wird dem Gewohnheitstrinker zuerst der Alkohol entzogen, und wenn er infolge des Alkohols krank ist, so wird er behandelt. Man sollte daher nicht

allzusehr vor der Rückkehr zur Fassung des VE 1915 erschrecken. Ich stimme zum Antrag Müller.

**Vorsitzender:** Wir schreiten zur

*Abstimmung.*

Wollen Sie an der Vorlage festhalten, oder mit Müller zum VE 1915 zurückkehren?

*Mehrheit* (10 gegen 7 Stimmen) für *Wiederaufnahme der Fassung des VE 1915.*

**Müller:** Das hat zur Folge, dass auch im übrigen, also nicht nur hinsichtlich der Zeit der Einweisung, der Art. 44 wieder nach VE 1915 hergestellt werden muss.

**Vorsitzender:** Das ist grundsätzlich richtig. *Die Redaktionskommission wird aber die Einzelheiten noch näher prüfen müssen, die sich für den weitem Text des Artikels aus dem soeben gefassten Beschluss ergeben.*

*Art. 52.*

ist, nach dem Antrag des Redaktionsausschusses und gemäss den zu Art. 36, 37 und 42 gefassten Beschlüssen, nach der Fassung vom August 1915 wiederherzustellen, immerhin unter Unterdrückung von Abs. 2 der Ziff. 2, entsprechend Ihrem Beschluss von Rapperswil (Prot. VIII, S. 215).

*Das ist genehmigt.*

Wir gehen über zu den Artikeln, zu denen der Redaktionsausschuss Ihnen

*neue Texte, Vorlage vom 11. August d. J.*

unterbreitet hat. Die Grundlage ist hier wieder der VE 1915.

*Art. 46.*

Der Redaktionsausschuss schlägt vor

*46. Randtitel:* Schutzaufsicht.

*Text:* Der Schutzaufsicht liegt ob:

die Fürsorge für den ihr Unterstellten, namentlich durch Verschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit, durch Unterstützung mit Rat und Tat, um ihm zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen; die Beaufsichtigung des ihr Unterstellten in einer unauffälligen, sein Fortkommen nicht erschwerenden Weise.

*46. Marge:* Patronage.

*Texte:* Le patronage a pour mission:

d'assister les patronnés, notamment en les plaçant et en leur procurant du travail, en les aidant de ses conseils et de son appui, aux fins de les mettre à même de s'assurer une existence honorable;

de surveiller les patronnés avec discrétion, de manière à ne pas compromettre leur avenir.

**Vorsitzender:** Dieser Artikel entspricht im wesentlichen dem von Thormann beantragten Art. 46bis und tritt an die Stelle von Art. 46, VE 1915. Da das Wort nicht verlangt wird, *so ist Art. 46 genehmigt.*

Es folgt

*Art. 90.*

*90. Zusatz:* Der Richter kann auch die Beobachtung der Jugendlichen während einer gewissen Zeit anordnen.

*90. Ajouter à la fin:* Le juge pourra aussi ordonner que l'adolescent soit mis en observation pendant un certain temps.

**Zürcher:** Der Zusatz zu Art. 90 entspricht einem Beschluss der Kommission (s. S. 167).

**Vorsitzender:** *Art. 90 ist samt Zusatz genehmigt.*

Es folgt

*Art. 92.*

Der Redaktionsausschuss legt folgenden Text vor:

*92. Ist ein Jugendlicher sittlich so verdorben, dass er nicht in eine Fürsorgeerziehungsanstalt aufgenommen werden oder in der Anstalt nicht bleiben kann, oder hat er ein sehr schweres Vergehen begangen, so übergibt ihn der Richter . . .*

*92. Si la perversion morale d'un adolescent est telle qu'il ne puisse être admis ou gardé dans une maison d'éducation disciplinaire, ou si le délit commis par lui est très grave, le juge ordonnera son renvoi . . .*

**Zürcher:** Für den gestrichenen Art. 98 des VE, Fassung vom August 1915, der ausnahmsweise gemeingefährliche jugendliche Verbrecher und solche, die ein sehr schweres Vergehen begangen, der ordentlichen Bestrafung unterwarf, haben wir hier nunmehr eine Ergänzung aufgenommen, wonach nicht nur der sehr gefährliche Jugendliche, sondern auch derjenige Jugendliche, der ein schweres Vergehen begangen hat, in die Korrekptionsanstalt eingewiesen werden kann. Die Korrekptionsanstalt wird damit allerdings gewissermassen zu einem Vergeltungsinstrument, was ihrem eigentlichen Charakter nicht entspricht. Wir können aber doch über diese Ablösung des Art. 98 froh sein.

**Gautier:** L'intercalation „ou si le délit commis par lui est très grave“ est insérée sur votre décision (voir p. 181 et 185), afin de compenser la suppression de l'art. 98. Sinon nous ne pourrions appliquer, même en cas de délit très grave, aux adolescents normaux que la détention avec isolement, dont le maximum est de trois mois, et aux pervers le renvoi dans une maison d'éducation disciplinaire, de laquelle le renvoyé sort au plus tard à vingt ans. Je reconnais que, si

le délit a été très grave, ces mesures peuvent paraître insuffisamment répressives. Cette considération pratique l'a emporté. Mais en principe on devrait, quand il s'agit d'un adolescent, considérer seulement son état physique et moral et ne pas se diriger d'après le caractère plus ou moins grave du délit commis.

**Vorsitzender:** *Art. 92 ist genehmigt.*

Es folgt

*Art. 92bis.*

Die Vorlage des Redaktionsausschusses lautet:

*92bis. Randtitel:* Aenderung der Massnahme.

*Text:* Der Richter kann auf Antrag der Anstaltsbehörde den in eine Korrekptionsanstalt Eingewiesenen in eine Fürsorgeerziehungsanstalt versetzen, den in eine Fürsorgeerziehungsanstalt Eingewiesenen einer beaufsichtigten Familienerziehung übergeben, wenn die Aenderung der Massnahme dem Zweck der Erziehung förderlich ist.

*92bis. Marge:* Substitution d'une mesure à une autre.

*Texte:* Le juge, sur préavis de l'autorité de la maison, pourra renvoyer dans une maison d'éducation disciplinaire un adolescent renvoyé dans une maison de correction, ou remettre à une famille digne de confiance, où son éducation sera surveillée, un adolescent renvoyé dans une maison d'éducation disciplinaire, si ce changement est favorable à l'éducation de l'adolescent.

**Zürcher:** Dieser Artikel entspricht einer von Lohner gegebenen Anregung, der Sie zugestimmt haben (S. 170). Die Familienerziehung unter Aufsicht findet sich schon in Art. 84 und Art. 91. Man könnte sagen „... der Familienerziehung unter Aufsicht übergeben ...“

**Vorsitzender:** Ich würde sagen „... einer vertrauenswürdigen Familie zur Erziehung unter Aufsicht übergeben...“

**Gautier:** Nous avons fait ici un essai de rédaction pour donner corps à la pensée exprimée par Lohner. Quand le juge aura renvoyé un adolescent dans une maison de correction, il pourra, s'il acquiert la conviction que l'adolescent serait mieux à sa place parmi les moins pervers, le faire transférer dans une maison d'éducation disciplinaire; pareillement, il pourra confier à une famille l'adolescent renvoyé primitivement dans une maison d'éducation disciplinaire. C'est la substitution d'une mesure moins rigoureuse à une mesure plus rigoureuse primitivement ordonnée. Cela rappelle les dispositions analogues contenues dans beaucoup de lois sur les tribunaux d'enfants. Seulement, dans ces lois, la substitution en sens inverse est aussi prévue.

**Vorsitzender:** *Art. 92bis ist, da das Wort nicht verlangt wird, angenommen.*

Es folgt

*Art. 93.*

Der Redaktionsausschuss beantragt hier, den von der Gefängnis-kommission vorgeschlagenen Text (vgl. S. 170) tale quale anzunehmen.

Da kein Widerspruch laut wird, *ist dies beschlossen.*

Nun zu

*Art. 95.*

Den Absatz 2 dieses Artikels legt der Redaktionsausschuss in folgender Fassung vor:

*95. Abs. 2.* Der Richter kann ..... und sich bessert. Der Richter stellt ihn unter Schutzaufsicht, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen. Er kann ihm für sein Verhalten ..... zu enthalten.

*95. Al. 2.* Le juge pourra ..... et qu'il s'amendera. A défaut de circonstances spéciales justifiant une exception, le juge soumettra l'adolescent à un patronage. Il pourra aussi lui imposer .... ou de s'abstenir de boissons alcooliques.

Es macht sich kein Widerspruch geltend. *Der Vorschlag des Redaktionsausschusses ist angenommen.*

Schluss der Sitzung 1 Uhr 5 Minuten.

## Zwölfte Sitzung

Samstag, den 19. August 1916, vormittags 8 Uhr.

*Vorsitz:* Bundesrat Müller.

*Abwesend:* Bolli, Favay, Gabuzzi, Geel, Huber, Kaiser, Lachenal, v. Planta, Reichel, Silbernagel.

*Vorsitzender:* Wir gehen über zu den  
*Wiedererwägungsanträgen.*

Es liegen vor

*der Antrag Studer-Lang zu Art. 48:*

48. Abs. 2 sei zu streichen.

Der Antrag Studer-Lang bezieht sich auf die Vorschrift betr. die Umwandlung der Bussen, die im VE 1915 allerdings den Abs. 2 des Art. 48 bildete.

Inzwischen ist aber diese Bestimmung auf Antrag Kronauer (Prot. VIII, S. 201) in den Art. 47 als Ziff. 3 versetzt worden und lautet nun:

„Der Richter setzt im Urteil eine angemessene Haftstrafe fest, die im Falle der Unerhältlichkeit der Busse an deren Stelle treten soll. Die Dauer darf das Höchstmass der auf das Vergehen angesetzten Freiheitsstrafe nicht übersteigen und in keinem Falle mehr als drei Monate betragen.“

Dieses ist also die Bestimmung, die Studer und Lang streichen wollen.

*der Antrag Thormann*, wonach für den Fall der Annahme des Antrags Studer-Lang folgende Bestimmung (vgl. Art. 287 VE 1908) aufzunehmen wäre:

351bis. Wer eine Busse, zu der er verurteilt worden ist, aus Böswilligkeit, Arbeitsscheu, Liederlichkeit oder Nachlässigkeit nicht bezahlt, wird mit Haft bestraft. Bezahlt er innerhalb eines Jahres nach dem Vollzug der Strafe nochmals eine Busse aus den erwähnten Gründen nicht, so kann ihn der Richter anstatt der Haft in eine Arbeits-erziehungsanstalt einweisen.

**Studer:** Mein Antrag beruht auf folgenden Erwägungen: Zürcher hat schon öfters darauf hingewiesen, dass es sich bei der von uns vorgeschlagenen Ausmerzung der Umwandlung der Busse um die Rettung eines Grundgedankens des Entwurfes handelt. Die Bestimmung, die wir streichen wollen, ist ein Fremdkörper, der nur mit einer Stimme Mehrheit in den Text gekommen ist. In allen früheren Entwürfen finden Sie diese Bestimmung nicht. Ich verweise auch noch auf den Aufsatz von Stooss im letzten Heft der schweizerischen Zeitschrift, in dem er sich gegen diese Bestimmung wehrt. Seine Argumentation ist einleuchtend. Der weitere Vorschlag, den er macht, die Busse so zu bemessen, dass der Betroffene sie zahlen kann, ist auch beachtenswert. In unserm Antrage beschränken wir uns auf den wichtigsten Teil der Stooss'schen Vorschläge.

**Lang:** Viele Kriminalisten nehmen Anstoss an der Doppelspurigkeit des Gesetzes, die hier vorliegt. Die meisten Verurteilungen zu Busse werden ausgesprochen wegen Uebertretungen, die nur mit Busse bedroht sind oder regelmässig nur mit Busse bestraft werden. Durch die Umwandlung, also für den Bedürftigen, kommt nun statt der Busse die Haft zur Anwendung, eine Strafe, die weder der Richter noch der Gesetzgeber als angemessen erachtet hat.

Man tritt an unser StGB mit der Erwartung heran, es bringe den Fehlbaren menschliches Wohlwollen entgegen und beseitige Anstössiges. Zum letztern gehört aber gerade diese Umwandlung. Auch Thormann wird uns wohl beistehen; er hat sich schon früher für unsere Auffassung ausgesprochen. Gegen seinen Eventualantrag habe ich grundsätzlich keine Bedenken, *wohl aber möchte ich den zweiten Satz streichen*. Ich bitte, über die beiden Sätze getrennt abzustimmen.

**Thormann:** Die Lösung, für den Fall der Nichtbezahlung die Busse in Haft umzuwandeln, ist namentlich von Gabuzzi und Reichel in Luzern und Lugano vertreten worden. Es ist bedauerlich, dass heute die beiden Herren fehlen. Ich hatte damals das zwangsweise Abverdienen vorgeschlagen. Zum Schluss sprachen Sie sich jedoch für die einfache Umwandlung aus.

Persönlich hätte ich mich mit diesem Resultat befreunden können, seitdem wir bei der Haft den Arbeitszwang vorgesehen haben. Damit nähert sich das System meinem Vorschlage zwangsweisen Abverdienens.

Dass man auf die Frage zurückkommt, begreife ich. Sie ist von Bedeutung. Die Umwandlung lag nicht im ursprünglichen Sinn des Entwurfs. Die blosse Streichung nach Antrag Lang schafft aber eine Lücke, die mein Eventualantrag ausfüllen soll.

In Art. 47, Ziff. 3, VE 1915 (nun Art. 48, Ziff. 1), haben wir das freie Abverdienen der Busse vorgesehen. Wird sich aber dazu irgend jemand melden, wenn ihm nichts geschieht, falls er es nicht tut? Kaum! Wir brauchen also eine Sanktion. Hafter hatte in Lugano auf diesen Punkt hingewiesen und eine Ergänzung von Art. 287, VE 1908, vorgeschlagen. Ich folge seiner Anregung und verweise auf Prot. I, S. 271 ff., 284 ff., II, S. 96 ff. Der Redaktionskommission möchte ich eventuell anheimstellen, ob sie in Art. 47 oder 48 einen Hinweis auf den von mir vorgeschlagenen Art. 351bis aufnehmen will (vergl. Prot. I, S. 290 bis 292, Antrag Decoppet, und II, S. 99), damit der Richter darauf aufmerksam gemacht werde. Art. 287, VE 1908, wurde nie besprochen, weil unsere Beschlüsse ihn eliminierten, bevor er zur Behandlung kam. Ich habe seinem Text die Gründe „Böswilligkeit“ und „Nachlässigkeit“ hinzugefügt. Er sprach nur von „Arbeitsscheu“ und „Liederlichkeit“. Wichtiger erscheinen mir die von mir hinzugefügten Ursachen. Wir müssen auch denjenigen treffen, der das Gesetz einfach aus Gleichgültigkeit nicht befolgt. Ein scharfes Betreibungsverfahren könnte hier helfen. Man sieht aber vielfach von der Betreibung ab, weil man annimmt, dass doch nur unnötige Kosten entstehen würden.

Der zweite Satz meines Antrages stammt ebenfalls aus Art. 287, VE 1908. Ich würde die Begründung dazu gerne von den Mitgliedern der frühern Kommission hören. Es dürfte ihm der Gedanke zugrunde liegen, dass derjenige, der im Laufe eines Jahres zwei Bussen nicht zahlt, seinen Spott mit der Justiz treibt. Im VE 1908, Art. 36, war die Ueberweisung an die Armenpolizeibehörde vorgesehen, und zwar auch wenn eine besondere Schuld hinsichtlich der Nichtzahlung der Busse nicht vorlag. In Luzern ist dieser Satz gestrichen worden. Jedenfalls liegt es nahe, wenn in meinem Antrag nun die Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt verlangt wird. Persönlich lege ich aber kein grosses Gewicht auf diesen zweiten Satz.

Für den Fall der Annahme des Antrages Studer-Lang, bitte ich um Aufnahme eines Art. 351bis im Sinne meines Antrags.

**Zürcher:** Ich beantrage, den Antrag Studer-Lang und den ersten Teil des Antrages Thormann anzunehmen. Die Internationale Kriminalistische Vereinigung war es, welche insbesondere auch den Kampf gegen die kurzzeitige Freiheitsstrafe aufgenommen hat wegen der nachteiligen Wirkungen jener kurzen Strafen. Gleichzeitig hat man dafür als Ersatzmittel erweiterte Anwendung der Geldstrafe vorgeschlagen. Durch Umwandlung dieser wird aber zum grössten Teil das aufgehoben, was man eigentlich erzielen wollte. Man kommt wieder zur kurzzeitigen Freiheitsstrafe zurück.

Bei keiner andern Strafart haben wir eine Umwandlung der Strafe

in eine andere. Warum gerade hier? Ist da nicht unangebrachtermassen ein fiskalisches Moment im Spiel?

Auf dem Wege, den früher Art. 287 ging und den jetzt der Antrag Thormann einschlägt, erreichen wir das Ziel. Den zweiten Satz des Antrages Thormann würde ich allerdings weglassen. Es erscheint mir nicht recht zweckmässig, gerade an den Vorfall der Nichtbezahlung einer Busse anzuknüpfen, um den Fehlbaren in die Arbeitserziehungsanstalt einzuweisen. Sodann ist auch der Ausdruck „Nachlässigkeit“ etwas zu vag.

Nehmen Sie den Antrag Studer-Lang an, *so würde ich bitten, die Redaktionskommission zu beauftragen, ein Moment wieder zu berücksichtigen, das früher im VE stand, nämlich, dass der Richter die Busse so bemessen solle, dass sie auch bezahlt werden kann.*

**Gautier:** Je suis dans le même sentiment que Zürcher. J'ai fait tout ce qui a dépendu de moi pour éviter l'introduction dans notre projet du système de la conversion de l'amende. Il n'existe pas à Genève, mais ce n'est pas là la raison pour laquelle je le combats. Je n'obéis pas à un sentiment cantonaliste. Ce qui m'inspire mon attitude dans cette affaire, c'est la profonde conviction où je suis que la conversion est une iniquité. Le juge a trouvé une peine d'argent suffisante. Le condamné est un pauvre diable. Il ne peut s'acquitter. Alors intervient la conversion et lui inflige, à la place de la peine voulue par le juge, une autre peine, d'un genre tout différent. C'est là l'argument capital à mes yeux.

Il y en a d'ailleurs d'accessoires, dont un surtout mérite de retenir l'attention; c'est que la conversion est démoralisante pour ceux qu'elle atteint. Ils ne devaient qu'une amende et les voilà en prison. Ils en avaient l'horreur. Mais ils ont tôt fait de s'y habituer, et leur accoutumance a commencé.

Vraiment, plutôt que la conversion de l'amende, j'accepterais l'impunité complète de ceux desquels on ne peut en obtenir le paiement. L'amende ne serait pas la seule peine dont l'exécution devrait être parfois abandonnée, comme semblent le croire les partisans de la conversion.

Mais nous n'en sommes pas là. Nous ne sommes pas forcés, si nous écartons la conversion, de nous résigner à l'impunité complète de ceux qui ne s'acquittent pas de leur amende, et la proposition que M. Thormann présente pour le cas où la conversion serait supprimée, nous montre comment cette conséquence fatale de la suppression peut être écartée, à l'égard de ceux, du moins, chez qui le non-paiement de l'amende a des motifs coupables ou repréhensibles. En somme, M. Thormann nous propose de revenir à l'art. 287 du projet de 1908, sauf à

compléter l'énumération des mobiles qui font du non-paiement de l'amende une contravention punie des arrêts. A la fauëantise et à l'inconduite il ajoute la méchanceté (peut-être dirons-nous la mauvaise volonté) et la négligence. J'approuve sur ce point la proposition Thormann. La deuxième partie en a été critiquée par les préopinants, et j'avoue que, moi aussi, je trouve que le renvoi dans une maison d'éducation au travail est une mesure bien grosse contre une personne qui, au cours d'une année, a deux fois commis la contravention de ne pas payer une amende à elle infligée. Les arrêts suffisent; je suis d'accord de rayer la deuxième phrase de la proposition Thormann.

Je vous prie donc: 1° de faire droit à la demande de MM. Studer et Lang en supprimant la conversion de l'amende; 2° d'adopter la première phrase de la proposition Thormann, jusqu'aux mots „sera puni des arrêts“.

**Studer:** Dem Antrag Thormann kann auch ich beitreten, wenn Sie den letzten Satz streichen.

**Hafter:** Zum Eventualantrag Thormann betone ich, dass 1908 der zweite Satz betreffend die Einweisung in die Arbeiterziehungsanstalt aufgenommen wurde, weil die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 287 des damaligen VE Arbeitsscheu und Liederlichkeit des Täters waren, also die gleichen, welche allgemein bei der Einweisung in eine Arbeiterziehungsanstalt in Betracht kommen. Streichen Sie den zweiten Satz, so wird sich fragen, ob wir die vier Motive, die Thormann aufnimmt, beibehalten sollen. Wir können uns m. E. beschränken auf die Böswilligkeit und die Nachlässigkeit. Arbeitsscheu und Liederlichkeit des Täters werden in diesen Fällen dem Begriff der Nachlässigkeit unterstellt werden können.

**Calame:** *Je vous prie, Messieurs, de ne pas accepter la proposition Studer et Lang.* Elle rendrait la peine de l'amende illusoire; dans un grand nombre de cas il vaudrait beaucoup mieux y renoncer tout à fait. Pour moi, le corollaire de la proposition Studer et Lang serait la suppression de l'amende dans le système des peines.

On a fait valoir dans ce débat que l'impossibilité d'exécuter une peine ne se produit pas uniquement pour l'amende, mais aussi pour les peines privatives de liberté. C'est vrai. Il y a cependant une très grande différence. Pour les peines privatives de liberté, l'impossibilité d'exécuter ne se produit que dans de rares cas. C'est une exception peu fréquente. Pour l'amende, si vous renoncez à la conversion, les cas d'inexécution se multiplieront dans une mesure absolument inadmissible. Or il faut absolument éviter, si l'on ne veut énerver la loi, de prononcer des peines qu'on ne peut exécuter.

La proposition de M. Thormann cherche à parer aux conséquences les plus fâcheuses qu'aurait l'acceptation de la proposition Studer et Lang. Mais je ne puis m'en contenter. Elle compliquerait beaucoup trop les choses. Il faudrait pour chaque amende non payée faire un nouveau procès exigeant une enquête sur les causes du non-paiement. Je n'ai pas besoin de vous dire les suites d'un tel système. Vous vous les représentez sans effort.

L'harmonie juridique de notre projet veut que l'amende soit maintenue dans le système des peines. Elle ne peut l'être efficacement que si vous prévoyez la conversion. Si vous supprimez la conversion, vous supprimez virtuellement l'amende elle-même.

**Vorsitzender:** Gegenüber Calame verweise ich auf die Betreibungsvorschrift. Hat die Betreibung Erfolg, so ist die Busse bezahlt. Hat sie keinen Erfolg, so ist zu untersuchen, ob aus Arbeitsscheu usw. nicht bezahlt worden ist, oder bloss aus Armut.

Die Umwandlung in Haft ist ein Rest aus der Zeit des Schuldverhalts, aus einer Zeit, in der sich der Staat Privilegien schuf zwecks Eintreibung finanzieller Forderungen. Das entspricht nicht mehr der heutigen Auffassung.

Mit der Umwandlung der Busse in Haft schaffen wir eine Strafe, welche nur den Armen trifft. Wenn arme Teufel in solchen Fällen ohne Strafe ausgehen, so wird das weniger schlimm sein, als wenn wir die blosse Armut bestrafen.

Voraussetzung ist aber die Annahme des Antrages Thormann. An dessen Aufzählung von vier Motiven würde ich nichts ändern.

**Thormann:** Nach den Erklärungen der Mitglieder der früheren Kommission lasse ich den zweiten Satz meines Antrages fallen.

**Vorsitzender:** Das Wort ist nicht weiter verlangt.

#### *Abstimmung.*

Für den Fall der Annahme des Antrages Studer-Lang liegt der Antrag Thormann vor. Hafter beantragt, die Worte „Arbeitsscheu“ und „Liederlichkeit“ zu streichen.

1. (*Supereventuelle*) *Abstimmung:* Wollen Sie, für den Fall der Annahme des Antrages Thormann, die Worte „Arbeitsscheu“ und „Liederlichkeit“ festhalten, oder sie streichen?

*Mehrheit* (12 gegen 5 Stimmen) *für Festhalten dieser Worte.*

2. (*Eventuelle*) *Abstimmung:* Wollen Sie, für den Fall der Annahme des Antrages Studer-Lang, den ersten Satz des Antrages Thormann annehmen, oder nicht?

*Einstimmigkeit für Annahme des ersten Satzes des Antrages Thormann.*

3. (Definitive) Abstimmung: Wollen Sie nach Antrag Studer-Lang die Umwandlung der Busse streichen?

*Mehrheit (12 gegen 5 Stimmen) für den Antrag Studer-Lang.  
Damit ist die neue Ziff. 3 von Art. 47 gestrichen.*

**Vorsitzender:** Zürcher beantragte, die Redaktionskommission zu beauftragen, den Gesichtspunkt zu berücksichtigen, dass der Richter die Busse so bemessen solle, dass sie bezahlt werden könne. Wir wollen hierüber

*abstimmen.*

Wollen Sie einen solchen Satz, unter Vorbehalt seiner Fassung durch die Redaktionskommission, in den VE aufnehmen?

*Mehrheit (10 gegen 6 Stimmen) für die Aufnahme einer solchen Bestimmung.*

**Vorsitzender:** Weitere Wiedererwägungsanträge werden nicht gestellt. *Damit ist die Beratung des VE beendet.*

Es ist noch eine Vorlage des Redaktionsausschusses ausgeteilt worden. Sie betrifft erledigte Sachen, deren definitiven Text die Redaktionskommission feststellen wird. Sie sind damit einverstanden.

Betreffend das weitere Vorgehen bemerke ich noch folgendes: Stooss hat zum allgemeinen Teil redaktionelle Vorschläge gemacht, welche von der Redaktionskommission in ihrer nächsten Tagung besprochen werden sollen. *Ich beantrage, die Redaktionskommission allgemein zu ermächtigen, den definitiven Text Ihrer Beschlüsse zu fixieren und die Herausgabe des VE vorzubereiten. Ich schlage weiter vor, den definitiven Text deutsch und französisch als „Entwurf der zweiten Expertenkommission“ herauszugeben.*

Die Redaktionskommission wird im Oktober nochmals zusammentreten. Etwa gegen Ende des Jahres wird also der Entwurf der Expertenkommission herausgegeben werden können.

*Ihr Stillschweigen darf ich als Zustimmung auffassen.*

**Schlusswort von Herrn Bundesrat Ed. Müller:**

Meine Herren!

Die vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement gegen Ende des Jahres 1911 mit der Prüfung des Entwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche beauftragte zweite Expertenkommission hat

ihre Arbeit beendet. Am 8. April 1912 trat sie in Luzern zum ersten Male zusammen, um in einer dreiwöchigen Session den allgemeinen Teil des I. Buches des Vorentwurfes von 1908 durchzuberaten. In acht weitern Sessionen von je zweiwöchentlicher Dauer erledigte sie den besondern Teil des von den Vergehen handelnden ersten Buches, das zweite Buch, das von den Uebertretungen handelt, und das dritte Buch betreffend die Einführung und Anwendung des Gesetzes, alles in zweimaliger Beratung.

Wir dürfen es wohl aussprechen, dass die Kommission in diesen neun Tagungen in ausdauernder und angestrenzter Arbeit ihre Aufgabe gelöst hat. Und wenn es dem Fernerstehenden etwa scheinen möchte, als ob die Arbeiten der Kommission langsam und schleppend vorwärts kämen, so haben wir in der Kommission selbst diesen Eindruck jedenfalls nicht gehabt. Man muss sich vergegenwärtigen, dass die Mitglieder der Kommission samt und sonders in Amt oder Beruf stark in Anspruch genommen waren, woraus sich die Unmöglichkeit ergab, in einem Jahre mehr als zwei Sitzungen von je 14 Tagen Dauer abzuhalten. Das macht 24 Sitzungen per Jahr, die gelegentlichen Nachmittagsitzungen nicht inbegriffen. Man darf nicht vergessen, welche ungezählte Masse von Problemen oft subtilster Art bei der Ausarbeitung eines Strafgesetzes überhaupt, eines schweizerischen Strafgesetzes insbesondere, zu lösen ist. Man darf nicht vergessen, dass es galt, auf verschiedenen Gebieten neue Wege zu bahnen und Lücken zu ergänzen, welche sich auch im Strafrechte bei der gewaltigen Entwicklung des kulturellen und sozialen Lebens ergeben hatten. Man denke nur an die Behandlung der Kinder und Jugendlichen, an das Strafsystem und die sichernden Massnahmen, an die Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit und den öffentlichen Verkehr, an die Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung usw. Man muss sich vergegenwärtigen, wie die grundsätzliche Beratung der einzelnen Fragen und die redaktionelle Gestaltung der gefassten Beschlüsse, die Arbeiten der grossen Kommission und der Redaktionskommission, die erste und zweite Beratung sich stetig ablösten, wie sie schubartig vorwärts getrieben wurden und so beständig ineinander übergriffen. Wie bei dem Bau eines Tunnels zunächst ein Richtstollen vorgetrieben wird, der sich sukzessive erweitert bis zum Profil des Tunnels, der mit der Ausmauerung erst vollendet ist, so mussten auch die Arbeiten der Kommission systematisch vorwärtsgehen und immer wieder von vorne weiterschreiten bis zum vollständigen Ausbau des Ganzen.



Das hat naturgemäss viel Zeit und viel Arbeit gekostet. Niemand, der von solchen Arbeiten etwas versteht, wird sich darüber wundern. Und dass die Arbeit gründlich und sorgfältig besorgt werden musste, das war doch wohl für jedermann selbstverständlich.

Allerdings wollen wir dabei nicht vergessen und nicht verschweigen, welch grosse und gediegene Vorarbeit bereits vor dem Zusammentritt unserer Kommission für das schweizerische Strafgesetz geleistet wurde. Es sei nur hingewiesen auf die bahnbrechenden Werke von Professor Karl Stoss und auf seine Entwürfe aus der Zeit der Neunziger-Jahre, auf die Arbeiten der ersten Expertenkommission, auf die Beratungen kleinerer Kommissionen in den Jahren 1903 und 1908. Unsere Kommission stand bei Beginn ihrer Arbeiten nicht vor der Aufgabe, einen Urwald auszureuten und den Boden in kultiviertes Land zu verwandeln. Sie fand ein schon vielfach durchhackertes, gedüngtes und bebautes Feld vor, an dem es galt, noch die letzten für nötig oder nützlich erachteten Meliorationen vorzunehmen. Aber das Feld war gross, der Boden manchmal widerstrebend und ungefügig und die Meinungen über die besten Methoden der Behandlung gingen vielfach auseinander.

Wer das alles erwägt, wird sich nicht wundern, dass über den Arbeiten unserer Kommission vier Jahre verstreichen konnten.

Die Mitglieder der Kommission dürfen das Bewusstsein mit nach Hause nehmen, rechte und gründliche Arbeit geleistet zu haben. Eine ganze Reihe von Fragen sind abgeklärt, vertieft, den Verhältnissen und den Bedürfnissen der Zeit entsprechend ausgebaut worden. Der Vorentwurf hat zwar an Umfang, wesentlich aber auch an Gehalt und formaler Gestaltung entschieden gewonnen. Eine Reihe von streitigen Fragen sind im Sinne gegenseitigen Entgegenkommens in einer Weise gelöst worden, die den Auffassungen der verschiedenen Richtungen gebührend Rechnung trägt und so der schliesslichen Annahme des Gesetzes die Wege ebnet. Ich erinnere nur an die Pressdelikte, an die Delikte gegen den religiösen Frieden, an die Sittlichkeitsdelikte. Auch die grosse Frage der Abschaffung oder Beibehaltung der Todesstrafe hat eine wesentliche Abklärung erfahren, solchergestalt, dass von ihrer definitiven Lösung das Schicksal des Gesetzes kaum mehr abhängen dürfte.

Die Arbeiten der Kommission haben die schweizerische Rechtseinheit auf dem Gebiete des Strafrechts um einen grossen Schritt vorwärts gebracht. An dem Gedanken dieser Rechtseinheit wollen und müssen wir festhalten. Denn nur die Einheit des Rechts vermag, bei

den heutigen Verhältnissen des Verkehrs und der Beziehungen der menschlichen Gesellschaft im Staate und zum Staate, dem Staate die nötige Kraft und Festigkeit, der in ihm vereinigten Gesellschaft den nötigen Schutz zu verleihen. In einer einheitlichen Ordnung der hauptsächlichlichen Rechtsgebiete im Zivilrechte und im Strafrechte erblicken wir auch das beste Mittel, um die Eidgenossen verschiedener Rasse und Sprache, verschiedenen Bekenntnisses und verschiedener Weltanschauung immer fester zusammenzuschliessen und in ihnen das Bewusstsein eines geeinten, kräftigen und lebensfähigen Staatswesens zu begründen. Den Kantonen bleiben noch Aufgaben genug vorbehalten; den Kantonen soll man lassen, was der Kantone ist. Wie die Familie die Grundlage des Gemeinwesens, die Gemeinde die Grundlage der staatlichen Einzelgebilde ist, so sind die Kantone die Grundlage, auf der der eidgenössische Bund errichtet ist. Dem Bunde aber gehören notwendig, weil nur er imstande ist, sie zeitgemäss zu lösen, die grossen Aufgaben der Rechtsordnung und der Landesverteidigung. Das war der Gedanke, der schon die Begründer der schweizerischen Eidgenossenschaft beseelte; das ist auch der Gedanke, an dessen fortgesetzter Entwicklung wir heute arbeiten. Gebt dem Bunde, was des Bundes ist! Daran wird auf die Dauer keine vorübergehende Verstimmung oder Verwirrung der Geister etwas ändern. Und deshalb sollen auch die Schwierigkeiten der aussergewöhnlichen Zeitläufe, die der Krieg auch für unser Land herbeigeführt hat, uns nicht davon abschrecken, unentwegt an der Vollendung des von der Bundesverfassung vorgesehenen schweizerischen Strafgesetzbuches weiterzuarbeiten.

Wir haben nun den Entwurf zu diesem Strafgesetze dem Bundesrate vorzulegen, und dieser wird ihn der Bundesversammlung zur parlamentarischen Behandlung unterbreiten. Auch diese Periode der parlamentarischen Fertigstellung des Gesetzes wird Zeit fordern, und ohne Diskussionen wird die Vorlage ja nicht erledigt werden. Das bringen unsere demokratischen Institutionen mit sich, und das ist gut so, denn so nur wird das neue Recht auch im Volksbewusstsein lebenskräftige Wurzeln schlagen. Möge bei diesen bevorstehenden Diskussionen und vielleicht selbst Kämpfen der Blick auf das Ganze gerichtet sein, die Sache allein erwogen werden und kleinliche Nörgelei beiseite bleiben. Wenn ein Werk so gründlich bearbeitet wurde, wie dieser Gesetzesentwurf, so soll man die gesetzgeberische Klein- und Feinarbeit nicht ohne Not wieder zerstören.

Meine Herren! Ich danke Ihnen für all' die Mühe und Arbeit, die

Sie auf dieses Werk verwendet haben, für Ihre so schätzenswerten Beiträge zur Klärung der einzelnen Fragen, für Ihre Ausdauer und für Ihr loyales Zusammenarbeiten. Ich danke Ihnen für die grosse Nachsicht, die Sie mit meiner Leitung der Geschäfte gehabt haben, und für das Vertrauen, das Sie mir jederzeit entgegenbrachten. Besonders Dank spreche ich, gewiss auch in Ihrem Einverständnis, unsern Referenten, den Herren Professoren Zürcher und Gautier, aus, die uns über den ganzen grossen Kreis der Kriminalgesetzgebung durch ihre einleitenden Voten stets so vorzüglich orientiert haben. Ich danke den Mitgliedern der Redaktionskommission, welche mit unermüdlichem Fleisse die ganze mühsame Punktierarbeit der redaktionellen Bereinigung besorgten. Ich danke unsern Spezialexperten, den Herren Hartmann und Silbernagel, für ihre schätzenswerte Mitarbeit. Ich danke den Herren Sekretären, die oft bis in die Nacht hinein an der Fertigstellung unserer Protokolle arbeiteten, damit wir sie ja schon am folgenden Tage in die Hand bekamen.

Ich erkläre die Verhandlungen der zweiten Expertenkommission für das schweizerische Strafgesetzbuch als geschlossen.

Schluss der Sitzung und Session 9 Uhr 15 Minuten.

Die Sekretäre:

*Delaquis.*

*Kaestlin.*

*Krentel.*

## Ergebnis der Beratungen

der

## Strafrechts-Expertenkommission

(August 1916)

Art. 28, 36 bis 48, 52, 69, 90 bis 99, 110bis, 127, 134, 177, 189,  
205, 315, 351bis, 355 bis 426.

## RÉSULTAT

des

## Délibérations de la commission d'experts

(Août 1916.)

Art. 28, 36 à 48, 52, 69, 90 à 99, 110bis, 127, 134, 177, 189, 205,  
315, 351bis, 355 à 426.

# Ergebnis der Beratungen

der

## Strafrechts-Expertenkommission

(August 1916)

### Schweizerisches Strafgesetzbuch

Erstes Buch: Von den Vergehen.

Allgemeiner Teil.

Zweiter Abschnitt.

Das Vergehen.

28.

5. Verantwortlichkeit bei Pressvergehen.

1. (wie VE 1915)

2. " " "

3. " " "

4. " " "

5. Die wahrheitsgetreue Berichterstattung über die öffentlichen Verhandlungen einer Behörde bleibt straflos.

6. Vergehen, die durch das Mittel der Druckerpresse verübt werden, verjähren in einem Jahr von der Veröffentlichung der Druckschrift an.

Dritter Abschnitt.

Strafen, sichernde und andere Massnahmen.

I. Die einzelnen Strafen und Massnahmen.

36.

1. Freiheitsstrafen. Zuchthausstrafe.

1. Die Zuchthausstrafe ist die schwerste Freiheitsstrafe. Ihre kürzeste Dauer ist ein Jahr, die längste Dauer

# RÉSULTAT

des

## délibérations de la commission d'experts

(Août 1916)

### CODE PÉNAL SUISSE

Livre premier: Des délits.

Partie générale.

Chapitre deuxième.

Le délit.

Art. 28.

5. Responsabilité en matière de délits de presse.

1. comme AP 1915

2. " " "

3. " " "

4. " " "

5. L'auteur d'un compte rendu véridique des débats publics d'une autorité n'encourra aucune peine.

6. Pour les délits commis par la voie de la presse, l'action pénale se prescrit par un an.

Chapitre troisième.

Peines, mesures de sûreté et autres mesures.

I. Les différentes peines et mesures.

Art. 36.

1. La réclusion est la plus grave des peines privatives de liberté. La durée de la réclusion est d'un an au moins.

1. Peines privatives de liberté. Réclusion.

fünfzehn Jahre; in den Fällen, die das Gesetz besonders bestimmt, ist sie lebenslänglich.

2. Die Zuchthausstrafe wird in einer Anstalt vollzogen, die ausschliesslich diesem Zwecke dient.

Die Zuchthaussträflinge tragen Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost.

Der Empfang von Besuchen und der Briefverkehr des Sträflings sind nur in engen Grenzen gestattet.

3. Der Zuchthaussträfling wird zur Arbeit, die ihm von der Anstalt zugewiesen wird, angehalten. Er soll womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben.

Die Arbeitszeit ist länger zu bemessen als für Gefängnissträflinge.

4. Der Sträfling wird in der Regel die ersten drei Monate in Einzelhaft gehalten. Die Aufsichtsbehörde kann die Einzelhaft verkürzen oder verlängern, wenn es der geistige oder körperliche Zustand des Sträflings oder der Zweck der Strafe erfordert.

Nach dieser Zeit arbeitet der Sträfling in Gemeinschaft mit andern. Die Ruhezeit bringt er in Einzelhaft zu.

### 37.

Gefängnis-  
strafe.

1. Die kürzeste Dauer der Gefängnisstrafe ist acht Tage; bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist die längste Dauer zwei Jahre.

2. Die Gefängnisstrafe wird in einer Anstalt vollzogen, die ausschliesslich diesem Zwecke dient.

Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost. Während der Einzelhaft kann ihnen der Gebrauch eigener Kleidung gestattet werden.

Der Empfang von Besuchen und der Briefverkehr des Sträflings sind nur so weit beschränkt, als es die Ordnung in der Anstalt gebietet.

3. Der Gefangene wird zur Arbeit angehalten. Er soll womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen

et de quinze ans au plus; dans les cas spécialement prévus par la loi, la réclusion est à vie.

2. La réclusion est subie dans un établissement exclusivement affecté à cette destination.

Les condamnés à la réclusion sont soumis pour la nourriture et le vêtement au régime de l'établissement.

Le condamné ne pourra recevoir des visites, écrire ou recevoir des lettres que dans une mesure restreinte.

3. Le condamné à la réclusion est astreint au travail qui lui est assigné par l'établissement. Autant que possible, le travail imposé à chaque détenu devra être conforme à ses aptitudes et le mettre à même de gagner sa vie après sa libération.

La durée du travail sera plus longue que pour les condamnés à l'emprisonnement.

4. Dans la règle le condamné sera mis en cellule pendant les trois premiers mois. L'autorité de surveillance pourra abréger ou prolonger cette durée, si l'état physique ou mental du condamné, ou le but de la peine l'exige.

Ce terme passé, le condamné sera astreint au travail en commun. Il sera mis en cellule pendant les heures de repos.

### Art. 37.

1. La durée de l'emprisonnement est de huit jours au moins et, sauf disposition contraire et expresse de la loi, de deux ans au plus.

2. L'emprisonnement est subi dans un établissement exclusivement affecté à cette destination.

Les condamnés à l'emprisonnement sont soumis pour la nourriture et le vêtement au régime de l'établissement. Pendant la période cellulaire ils peuvent être autorisés à porter leurs vêtements personnels.

Le condamné pourra recevoir des visites, écrire ou recevoir des lettres dans la mesure compatible avec l'ordre de l'établissement.

3. Le condamné est astreint au travail. Autant que possible, le travail imposé à chaque détenu devra être

Emprisonnement.

Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben.

4. Die Gefängnisstrafe wird, soweit ihre Dauer drei Monate nicht übersteigt, in Einzelhaft verbüsst.

Bei Strafen von längerer Dauer wird der Gefangene in der Regel die ersten drei Monate in Einzelhaft gehalten. Die Aufsichtsbehörde kann die Einzelhaft verkürzen oder verlängern, wenn es der geistige oder körperliche Zustand des Sträflings oder der Zweck der Strafe erfordert.

Nach dieser Zeit arbeitet der Gefangene in Gemeinschaft mit andern. Die Ruhezeit bringt er in Einzelhaft zu.

38.

(Gestrichen.)

39.

Bedingte Entlassung.

1. Hat der Verurteilte zwei Drittel der Strafe und bei Zuchthaus mindestens ein Jahr, bei Gefängnis mindestens acht Monate erstanden, und ist er . . . . .

2. Die zuständige Behörde stellt den bedingt Entlassenen unter Schutzaufsicht. Sie kann ihm Weisungen erteilen über sein Verhalten während der Probezeit . . .

3. und 4. wie VE 1915.

40.

Haftstrafe

1. Die kürzeste Dauer der Haftstrafe ist ein Tag; die längste Dauer drei Monate.

2. Die Haftstrafe wird in einer besondern Anstalt oder wenigstens in Räumen, die nicht zum Vollzug anderer Freiheitsstrafen dienen, vollzogen.

Die Haftgefangenen tragen ihre eigene Kleidung. Sie erhalten Anstaltskost. Selbstbeköstigung kann ihnen innerhalb der Grenzen des Anstaltsreglementes gestattet werden.

Der Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt ist beschränkt, soweit es die Ordnung der Anstalt gebietet.

conforme à ses aptitudes et le mettre à même de gagner sa vie après sa libération.

4. La peine de l'emprisonnement est subie en cellule, si sa durée ne dépasse pas trois mois.

Pour les peines d'une plus longue durée, le condamné sera, dans la règle, mis en cellule pendant les trois premiers mois. L'autorité de surveillance pourra abrégier ou prolonger cette durée, si l'état physique ou mental du condamné, ou le but de la peine l'exige.

Ce terme passé, le condamné sera astreint au travail en commun. Il sera mis en cellule pendant les heures de repos.

Art. 38.

(Supprimé.)

Art. 39.

1. Lorsqu'un condamné qui n'est pas en récidive réitérée aura subi les deux tiers de sa peine et au moins une année de réclusion ou huit mois d'emprisonnement, l'autorité compétente . . . . .

Libération conditionnelle.

2. L'autorité compétente soumettra le libéré à un patronage. Elle pourra lui imposer certaines règles de conduite . . . . . employeur désigné.

3 et 4 = AP 1915.

Art. 40.

1. La durée des arrêts est d'un jour au moins et de trois mois au plus.

Arrêts.

2. La peine des arrêts est subie dans un établissement spécial ou, tout au moins, dans des locaux ne servant pas à l'exécution d'autres peines privatives de liberté.

Les condamnés portent leurs propres vêtements. Ils reçoivent la nourriture de l'établissement. Ils peuvent être autorisés à se faire venir leurs repas du dehors dans les limites fixées par le règlement de l'établissement.

Leurs rapports avec des personnes vivant hors de l'établissement sont restreints dans la mesure dictée par le régime de l'établissement.

3. Der Haftgefangene wird zur Arbeit angehalten. Es ist ihm gestattet, sich mit angemessener Arbeit selbst zu beschäftigen. Soweit dies nicht geschieht, ist er zur Leistung der ihm zugewiesenen Arbeit verpflichtet.

4. Die Haftstrafe wird in Einzelhaft verbüsst.

40bis.

Gemeinsame Bestimmungen für Freiheitsstrafen.

1. Der Vollzug einer Freiheitsstrafe darf nur aus wichtigen Gründen unterbrochen werden.

2. Muss der Verurteilte während des Vollzuges in eine Heil- oder Pflegeanstalt verbracht werden, so wird ihm der Aufenthalt in dieser Anstalt auf die Strafe angerechnet. Hat der Verurteilte die Verbringung arglistig verursacht, so unterbleibt die Anrechnung.

41.

Bedingte Verurteilung.

1. Der Richter kann den Vollzug der Strafe aufschieben:

wenn die ausgesprochene Strafe Gefängnis von nicht mehr als einem Jahr oder Haft ist, und der Verurteilte . . .

2. wie VE 1915.

3. Begeht der bedingt Verurteilte . . . oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht, so lässt die zuständige Behörde die erkannte Strafe vollziehen.

4. wie VE 1915.

42.

2. Sichernde Massnahmen. Verwahrungsanstalt.

1. Bekundet jemand, der wegen eines Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilt wird und der schon viele Freiheitsstrafen erstanden hat, einen Hang zu Vergehen oder zu Liederlichkeit oder Arbeitsscheu, so kann ihn der Richter anstatt der Freiheitsstrafe in eine Verwahrungsanstalt einweisen.

2. Die Verwahrung wird in einer Anstalt vollzogen, die ausschliesslich diesem Zwecke dient.

Die Verurteilten tragen Anstaltskleidung und erhalten Anstaltskost.

3. Les détenus sont astreints au travail. Ils sont autorisés à se procurer eux-mêmes une occupation appropriée. S'ils n'y pourvoient pas, ils sont tenus de faire le travail qui leur est assigné par l'établissement.

4. La peine des arrêts est subie en cellule.

Art. 40bis.

1. L'exécution d'une peine privative de liberté ne doit être interrompue que pour un motif grave.

2. Si, pendant l'exécution de la peine, le condamné doit être transféré dans un hôpital ou dans un hospice, la durée de ce séjour sera imputée sur la peine. Toutefois, si le condamné a malicieusement provoqué ce transfert, cette imputation n'aura pas lieu.

Dispositions communes aux peines privatives de liberté.

Art. 41.

1. Le juge pourra suspendre l'exécution de la peine: en cas de condamnation à l'emprisonnement ne dépassant pas un an ou de condamnation aux arrêts, si le délinquant . . . . .

2. = AP 1915.

3. Si, durant le délai d'épreuve . . . . . obstinément au patronage, l'autorité compétente ordonnera que la peine prononcée soit mise à exécution.

4. = AP 1915.

Condamnation conditionnelle.

Art. 42.

1. Lorsqu'un délinquant ayant déjà subi de nombreuses peines privatives de liberté encourt, à raison d'un délit, une nouvelle condamnation à une peine privative de liberté, et lorsqu'il manifeste un penchant au délit, à l'inconduite ou à la fainéantise, le juge, au lieu de lui faire subir la peine prononcée, pourra ordonner son renvoi dans une maison d'internement.

2. L'internement a lieu dans un établissement exclusivement affecté à cette destination.

Les internés sont soumis pour la nourriture et le vêtement au régime de l'établissement.

2. Mesures de sûreté. Internement des délinquants d'habitude.

Der Verkehr mit Personen ausserhalb der Anstalt ist nur in engen Grenzen gestattet.

3. Der Verwahrte wird zur Arbeit, die ihm von der Anstalt zugewiesen wird, angehalten.

4. Der Verwahrte wird während der Zeit der Nachtruhe in Einzelhaft gehalten.

5. Der Verwahrte bleibt bis zum Ablauf der Strafzeit und mindestens fünf Jahre in der Anstalt. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde für drei Jahre bedingt entlassen, wenn sie annimmt, er werde nicht mehr rückfällig werden; sie hört die Beamten der Anstalt darüber an.

6. Die zuständige Behörde stellt den bedingt Entlassenen unter Schutzaufsicht. Sie kann ihm bestimmte Weisungen erteilen (Art. 39, Ziff.5). Wird er binnen drei Jahren rückfällig, handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht, so kann ihn die zuständige Behörde in die Anstalt zurückversetzen.

7. = Ziff. 5 VE 1915.

8. Hat die Einweisung nicht vor Ablauf der Verjährung der Strafe vollzogen werden können, so ist sie nicht mehr zu vollziehen. Sind seit der Verurteilung mehr als zehn Jahre verflossen, so hat die zuständige Behörde zu entscheiden, ob die Strafe oder die Einweisung zu vollziehen sei.

43.

1. und 2. wie VE 1915.

3. Der Verurteilte bleibt mindestens ein Jahr in der Anstalt. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde für ein Jahr bedingt entlassen, wenn sie annimmt, er sei zur Arbeit tüchtig und bereit. Sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Sie stellt den bedingt Entlassenen unter Schutzaufsicht und kann ihm bestimmte Weisungen erteilen (Art. 39, Ziff. 2).

4., 5. und 6. wie VE 1915.

Erziehung  
Liederlicher  
und Arbeits-  
scheuer zur  
Arbeit.

Les rapports qu'ils sont autorisés à avoir avec des personnes vivant hors de l'établissement sont restreints dans d'étroites limites.

3. L'interné est astreint au travail qui lui est assigné par l'établissement.

4. L'interné est mis en cellule pendant la nuit.

5. L'interné demeurera dans la maison pendant toute la durée de la peine prononcée, et en tous cas cinq ans au moins. Ce terme passé, l'autorité compétente, après avoir demandé le préavis des fonctionnaires de la maison, pourra le libérer conditionnellement pour trois ans, s'il est à prévoir qu'il ne récidivera pas.

6. L'autorité compétente soumettra le libéré à un patronage. Elle pourra lui imposer certaines règles de conduite (art. 39, ch. 2). S'il récidive dans les trois ans qui suivent sa libération conditionnelle, si, au mépris d'un avertissement formel de l'autorité de patronage, il persiste à enfreindre les règles de conduite à lui imposées, ou s'il se soustrait obstinément au patronage, l'autorité compétente pourra ordonner sa réintégration dans l'établissement.

7. = 5. AP 1915.

8. Si l'internement n'a pu être mis en exécution avant l'expiration du délai de prescription de la peine, il ne sera plus mis à exécution. S'il s'est écoulé plus de dix ans depuis la condamnation, l'autorité compétente décidera s'il y a lieu d'exécuter la peine prononcée, ou l'internement.

Art. 43.

1 et 2. = AP 1915.

3. Le condamné demeurera un an au moins dans la maison. Ce terme passé, l'autorité compétente, après avoir demandé le préavis des fonctionnaires de l'établissement, pourra le libérer conditionnellement pour un an, si elle l'estime apte et disposé à travailler. Elle le soumettra à un patronage et pourra lui imposer certaines règles de conduite (art. 39, ch. 2).

4, 5 et 6. = AP 1915.

Renvoi dans une  
maison  
d'éducation  
au travail.

44.

Behandlung  
von Gewohn-  
heitstrinkern.

1. Ist jemand, der wegen eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt wird, ein Gewohnheitstrinker, und steht sein Vergehen damit in Zusammenhang, so kann der Richter anordnen, dass der Verurteilte nach Vollzug der Strafe in eine Trinkerheilanstalt aufgenommen werde, sofern er voraussichtlich heilbar ist.

Ebenso kann der Richter einen Gewohnheitstrinker, den er wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen hat, in eine Trinkerheilanstalt einweisen.

2. Der Richter zieht Aerzte als Sachverständige zu.

3. Die Behandlung wird in einem Gebäude vollzogen, das ausschliesslich diesem Zwecke dient.

Für die Nachtruhe werden die Eingewiesenen getrennt gehalten.

4. Die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt soll nicht länger als zwei Jahre dauern.

Die Aufsichtsbehörde entlässt den Verurteilten aus der Heilanstalt, sobald er geheilt ist.

5. Die zuständige Behörde stellt bei der Entlassung den Verurteilten unter Schutzaufsicht und gibt ihm auf, sich während einer bestimmten Zeit der geistigen Getränke zu enthalten.

Wenn der Verurteilte rückfällig wird oder trotz förmlicher Mahnung durch die zuständige Behörde deren Weisungen zuwiderhandelt, oder sich beharrlich der Schutzaufsicht entzieht, so kann die zuständige Behörde ihn in die Anstalt zurückversetzen.

6. Wird die Einweisung binnen fünf Jahren nicht vollzogen, so kann sie nicht mehr vollzogen werden.

45.

(Wie VE 1915.)

46.

Schutzaufsicht

Der Schutzaufsicht liegt ob:  
die Fürsorge für den ihr Unterstellten, namentlich durch Verschaffung von Unterkunft und Arbeitsgelegen-

Art. 44.

Renvoi des  
buveurs  
d'habitude.

1. Lorsqu'il prononce une condamnation à l'emprisonnement pour délit contre un buveur d'habitude, le juge, si le délit est en rapport avec le penchant à la boisson, et si le condamné paraît guérissable, pourra ordonner qu'après l'exécution de la peine le condamné sera renvoyé dans un asile pour buveurs.

Le juge pourra de même ordonner le renvoi dans un asile pour buveurs de tout buveur d'habitude acquitté pour cause d'irresponsabilité.

2. Le juge consultera des experts-médecins.

3. Le traitement a lieu dans un bâtiment affecté exclusivement à cette destination.

Les internés seront séparés pendant la nuit.

4. La durée du séjour dans un asile pour buveurs ne peut excéder deux ans.

L'autorité de surveillance ordonnera la sortie de l'asile dès que le condamné sera guéri.

5. En ordonnant la sortie, l'autorité compétente soumettra le condamné à un patronage et lui enjoindra de s'abstenir de boissons alcooliques pendant un certain délai.

Si le condamné récidive, ou si, malgré un avertissement formel de l'autorité compétente, il contrevient aux injonctions de cette autorité, ou s'il se soustrait obstinément au patronage, l'autorité compétente pourra ordonner sa réintégration à l'asile.

6. Tout renvoi non mis à exécution pendant cinq ans ne pourra plus être exécuté.

Art. 45.

(Comme AP 1915.)

Art. 46.

Le patronage a pour mission:

Patronage.

d'assister les patronnés, notamment en les plaçant et en leur procurant du travail, en les aidant de ses conseils



heit, durch Unterstützung mit Rat und Tat, um ihm zu einem ehrlichen Fortkommen zu verhelfen;

die Beaufsichtigung des ihr Unterstellten in einer unauffälligen, sein Fortkommen nicht erschwerenden Weise.

47.

4. Busse.  
Inhalt und Mass  
der Busse.

1. Der geringste Betrag der Busse ist drei Franken; bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist der höchste Betrag der Busse fünftausend Franken.

2. Der Richter bemisst die Busse so, dass sie mit dem Einkommen und dem Vermögen des Schuldigen im Verhältnis steht und nach seinen persönlichen Verhältnissen voraussichtlich eine wirksame Strafe für sein Vergehen sein wird.

3. Stirbt der Verurteilte, so fällt die Busse weg.

48.

Vollzug der  
Busse.

1. Die zuständige Behörde setzt dem Verurteilten eine Frist von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zur Zahlung an. Hat der Verurteilte in der Schweiz keinen festen Wohnsitz, so kann er angehalten werden, die Busse sofort zu bezahlen oder Sicherheit dafür zu leisten.

Die zuständige Behörde kann dem Unbemittelten gestatten, die Busse in Teilzahlungen zu entrichten, deren Betrag und Fälligkeit sie nach seinen Verhältnissen bestimmt. Sie kann ihm auch gestatten, die Busse durch freie Arbeit, namentlich für den Staat oder eine Gemeinde, abzuverdienen.

Die zuständige Behörde kann in diesen Fällen die Frist von drei Monaten verlängern.

2. Beahlt der Verurteilte die Busse in der bestimmten Zeit nicht, und verdient er sie auch nicht ab, so ordnet die zuständige Behörde die Betreibung gegen ihn an, wenn ein Ergebnis davon zu erwarten ist.

52.

Einstellung  
in der bürger-  
lichen Ehren-  
fähigkeit.

(Wie VE 1915, unter Weglassung von Abs. 2 der Ziff. 2 gemäss Beschluss von Rapperswil.)

69.

Anrechnung der  
Untersuchungs-  
haft im Urteil.

Die Untersuchungshaft kann dem Verurteilten ganz oder teilweise auf die Freiheitsstrafe angerechnet werden.

et de son appui, aux fins de les mettre à même de s'assurer une existence honorable,

de surveiller les patronnés avec discrétion, de manière à ne pas compromettre leur avenir.

Art. 47.

1. Le minimum de l'amende est de trois francs; sauf disposition contraire et expresse de la loi, le maximum est de cinq mille francs.

4. Amende.  
Fixation.

2. Le juge fixera le montant de l'amende en tenant compte du revenu et de la fortune du délinquant; l'amende, eu égard à la situation personnelle du condamné, doit constituer une répression efficace du délit.

3. L'amende est éteinte par la mort du condamné.

Art. 48.

1. L'autorité compétente fixera au condamné un délai de paiement de quatorze jours à trois mois. Si le condamné n'a pas de domicile fixe en Suisse, il pourra être tenu de payer l'amende sans délai ou de fournir sûreté.

Reconvrement.

L'autorité compétente pourra autoriser le condamné sans ressources à payer l'amende par acomptes, le montant et la date des paiements étant fixés par cette autorité d'après la situation du condamné. Elle pourra aussi l'autoriser à racheter l'amende par une prestation en travail, notamment pour le compte de l'Etat ou d'une commune.

Dans ces cas, l'autorité compétente pourra prolonger le délai ci-dessus.

2. Si, dans le délai fixé, le condamné n'a ni payé ni racheté l'amende, l'autorité compétente ordonnera contre lui la poursuite pour dettes, si l'on en peut attendre quelque résultat.

Art. 52.

(Comme dans AP 1915, en supprimant le 2me alinéa du chiffre 2, suivant décision de Rapperswil.)

Privation des  
droits civiques.

Art. 69.

La durée de la détention préventive pourra être, en tout ou en partie, déduite de la peine privative de liberté.

Imputation de  
la détention  
préventive  
dans le  
jugement.

Lautet das Urteil nur auf Busse, so kann der Richter die Dauer der Untersuchungshaft in angemessener Weise berücksichtigen.

Als Untersuchungshaft ist jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, Untersuchungs- und Sicherheitshaft, anzusehen.

Vierter Abschnitt.

Behandlung der Kinder, der Jugendlichen und der Personen im Uebergangsalter.

90.

Der Richter zieht über den körperlichen und den geistigen Zustand des Jugendlichen und über seine Erziehung genaue Berichte, in allen zweifelhaften Fällen auch einen ärztlichen Bericht ein. Der Richter kann auch die Beobachtung des Jugendlichen während einer gewissen Zeit anordnen.

Feststellung des Sachverhalts.

91.

(Wie VE 1915.)

92.

Ist ein Jugendlicher sittlich so verdorben, dass er nicht in eine Fürsorgeerziehungsanstalt aufgenommen werden oder in der Anstalt nicht bleiben kann, oder hat er ein sehr schweres Vergehen begangen, so übergibt ihn der Richter . . . . . (Rest wie VE 1915.)

Sittlich stark verdorbene Jugendliche.

92bis.

Der Richter kann auf Antrag der Anstaltsbehörde den in eine Korrekptionsanstalt Eingewiesenen in eine Fürsorgeerziehungsanstalt versetzen, den in eine Fürsorgeerziehungsanstalt Eingewiesenen einer vertrauenswürdigen Familie zur Erziehung unter Aufsicht übergeben, wenn die Aenderung der Massnahme dem Zweck der Erziehung förderlich ist.

Aenderung der Massnahme.

93.

Nach Ablauf . . . . Anstaltsbeamten. Sie stellt den Entlassenen unter Schutzaufsicht und sorgt mit deren Vertretern für Unterkunft . . . . . (Rest wie VE 1915.)

Bedingte Entlassung.

Si le juge ne condamne qu'à l'amende, il pourra tenir compte dans une mesure équitable de la détention préventive.

Est considérée comme détention préventive toute détention ordonnée au cours d'un procès pénal, pour les besoins de l'instruction ou pour motif de sûreté.

Chapitre quatrième.

Enfants, adolescents, âge de transition.

Art. 90.

Le juge prendra des informations précises sur l'état physique et mental de l'adolescent, ainsi que sur son éducation. Dans tous les cas douteux, il devra requérir en outre un rapport médical. Il pourra aussi ordonner que l'adolescent soit mis en observation pendant un certain temps.

Constatation des faits.

Art. 91.

(Comme AP 1915.)

Art. 92.

Si la perversion morale d'un adolescent est telle qu'il ne puisse être admis ou gardé dans une maison d'éducation disciplinaire, ou si le délit commis par lui est très grave, le juge ordonnera son renvoi . . . (le reste comme AP 1915.)

Adolescents foncièrement pervers.

Art. 92bis.

Le juge, sur préavis de l'autorité de l'établissement, pourra renvoyer dans une maison d'éducation disciplinaire un adolescent renvoyé dans une maison de correction, ou remettre à une famille digne de confiance où son éducation sera surveillée un adolescent renvoyé dans une maison d'éducation disciplinaire, si ce changement est favorable à l'éducation de l'adolescent.

Substitution d'une mesure à une autre.

Art. 93.

La durée minimum . . . . . statuera sur la libération conditionnelle. Elle soumettra le libéré à un patronage et pourvoira, avec l'aide des représentants . . . (la suite comme AP 1915.)

Libération conditionnelle.

94.

(Wie VE 1915.)

95.

Normale Jugendliche.

Abs. 1 (wie VE 1915).

Abs. 2. Der Richter kann . . . . und sich bessert. Der Richter stellt ihn unter Schutzaufsicht, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen. Er kann ihm für sein Verhalten . . . . (Rest wie VE 1915.)

96.

(Wie VE 1915.)

97.

(Wie VE 1915.)

97bis.

Löschung der Massnahmen im Strafregister.

Der Richter kann auf Antrag des Täters anordnen, dass die gegen ihn verhängten Massnahmen im Strafregister gelöscht werden, wenn seit ihrem Vollzug mindestens zehn Jahre verflossen sind, das Verhalten des Täters die Löschung rechtfertigt und er den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

98.

(Gestrichen.)

99.

(Wie VE 1915.)

Besonderer Teil.

Erster Abschnitt.

Vergehen gegen Leib und Leben.

110bis.

Straflose Abtreibung

Die mit dem Willen der Schwangern vorgenommene Abtreibung bleibt straflos:

wenn sie von einem patentierten Arzte vorgenommen wird, um eine nicht anders abwendbare Gefahr für Leben oder Gesundheit der Schwangern abzuwenden;

Art. 94.

(Comme AP 1915.)

Art. 95.

Al. 1er. (Comme AP 1915.)

Adolescents normaux.

Al. 2. Le juge pourra . . . . et qu'il s'amendera. A défaut de circonstances spéciales justifiant une exception, le juge soumettra le libéré à un patronage et pourra lui imposer certaines règles . . . . (toute la suite comme dans AP 1915).

Art. 96.

(Comme AP 1915.)

Art. 97.

(Comme AP 1915.)

Art. 97bis.

Le juge pourra, à la requête du délinquant, ordonner la radiation au casier judiciaire des mesures prises contre le requérant, si depuis l'exécution de ces mesures il s'est écoulé dix ans au moins, si la conduite du délinquant justifie cette radiation, et s'il a, autant qu'il était en son pouvoir, réparé le dommage fixé par le juge.

Radiation des mesures au casier.

Art. 98.

(Supprimé.)

Art. 99.

(Comme AP 1915.)

Partie spéciale.

Chapitre premier.

Délits contre la vie et l'intégrité corporelle.

Art. 110bis.

L'avortement pratiqué avec le consentement de la personne enceinte n'est pas punissable.

Avortement non punissable

s'il est opéré par un médecin diplômé, en vue d'écarter un danger impossible à écarter autrement et menaçant la vie ou la santé de la mère;

wenn der Schwängerer sich durch die Schwängerung der Notzucht, der Schändung oder der Blutschande schuldig gemacht hat und die Abtreibung von einem patentierten Arzte vorgenommen wird.

Zweiter Abschnitt.

Vergehen gegen das Vermögen.

127.

1. Wer, um sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern,  
eine fremde bewegliche Sache, die er gefunden hat, sich aneignet,  
eine fremde bewegliche Sache, die ihm durch Naturgewalt, Irrtum, Zufall oder sonst ohne seinen Willen zugekommen ist, oder ein fremdes Tier, das in seinen Gewahrsam geraten ist, sich aneignet,  
wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2. Die Fundunterschlagung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird auf Antrag verfolgt.

134.

Wer als Gründer, als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft, oder als deren Direktor, Bevollmächtigter oder Liquidator vorsätzlich in öffentlichen Mitteilungen, in Berichten oder Vorlagen an die Generalversammlung oder an die Handelsregisterbehörde unwahre Angaben macht oder machen lässt, wird mit Gefängnis und mit Busse bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

Fundunter-  
schlagung.

Unwahre  
Angaben über  
Aktiengesell-  
schaften und  
Genossen-  
schaften.

si celui qui a rendu la personne enceinte s'est par là rendu coupable d'inceste, de viol ou d'attentat à la pudeur d'une femme idiote, aliénée, inconsciente ou incapable de résistance, et si l'avortement a été opéré par un médecin diplômé.

Chapitre deuxième

Délits contre le patrimoine.

Art. 127.

1. Celui qui, pour se procurer ou procurer à un tiers un enrichissement illégitime, Appropriation d'objets trouvés.  
se sera approprié une chose mobilière appartenant à autrui et qu'il avait trouvée,  
se sera approprié soit une chose mobilière appartenant à autrui qui a été amenée en sa puissance par l'effet d'une force naturelle, par erreur, par cas fortuit ou de toute autre façon indépendante de sa volonté, soit un animal appartenant à autrui et dont il est devenu détenteur, sera puni de l'emprisonnement ou de l'amende.
2. L'appropriation d'une chose trouvée appartenant à un proche ou à un familier ne sera poursuivie que sur plainte.

Art. 134.

Celui qui, en qualité de fondateur, de membre d'un conseil d'administration ou d'une commission de surveillance d'une société anonyme ou d'une société coopérative, ou en qualité de directeur, de fondé de pouvoirs, ou de liquidateur d'une de ces sociétés, aura intentionnellement, dans des communications au public, ou dans des rapports ou propositions destinées à l'assemblée générale ou au registre du commerce, donné ou fait donner des renseignements contraires à la vérité, sera puni de l'emprisonnement et de l'amende jusqu'à vingt mille francs.

La peine sera l'emprisonnement ou l'amende, si le délinquant a agi par négligence.

Faux renseigne-  
ments sur des  
sociétés  
anonymes ou  
coopératives.

Fünfter Abschnitt

Vergehen gegen die Sittlichkeit.

177.

Begünstigung  
der Unzucht.

Wer ohne gewinnsüchtige Absicht der Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren Vorschub leistet, wird mit Gefängnis bestraft.

Siebenter Abschnitt.

Gemeingefährliche Vergehen.

189.

Brandstiftung.

1. Wer eine fremde oder eigene Sache anzündet, um dadurch eine Feuersbrunst an fremdem Eigentum zu verursachen, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Wer eine fremde oder eigene Sache anzündet, um dadurch eine Feuersbrunst an der eigenen Sache zu verursachen, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

3. Bringt der Täter durch die Brandstiftung wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so wird er mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

4. Ist keine Feuersbrunst oder ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Gefängnis erkannt werden.

Neunter Abschnitt.

Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr.

205.

Störung des  
öffentlichen  
Verkehrs.

1. (Abs. 1 wie VE 1915.)

Bringt der Täter dadurch wissentlich Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

2. (Wie VE 1915.)

Chapitre cinquième.

Délits contre les mœurs.

Art. 177.

Celui qui, sans dessein de lucre, aura favorisé la débauché de personnes âgées de moins de dix-huit ans, sera puni de l'emprisonnement.

Favoriser la  
débauché.

Chapitre septième.

Délits créant un danger collectif.

Art. 189.

1. Celui qui, dans le but de causer un incendie à la propriété d'autrui, aura mis le feu à une chose appartenant à lui-même ou à autrui, sera puni de la réclusion.

Incendie.

2. Celui qui, dans le but de causer un incendie à sa propriété, aura mis le feu à une chose appartenant à lui-même ou à autrui, sera puni de l'emprisonnement pour six mois au moins.

3. La peine sera la réclusion pour trois ans au moins, si l'incendiaire a sciemment mis en danger la vie ou la santé des personnes.

4. Le juge pourra prononcer l'emprisonnement, si l'incendie n'a pas éclaté, ou si le dommage est de peu d'importance.

Chapitre neuvième.

Délits contre les communications publiques.

Art. 205.

1. (Le 1er alinéa comme AP 1915.)

La peine sera la réclusion jusqu'à dix ans ou l'emprisonnement pour six mois au moins, si le délinquant a sciemment mis en danger la vie ou la santé d'un grand nombre de personnes.

Entraver la  
circulation  
publique

2. (Comme AP 1915.)

### Zweites Buch: Von den Uebertretungen.

#### Besonderer Teil.

315.

Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften über Aktiengesellschaften und Genossenschaften.

Wer als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft, oder als deren Direktor, Bevollmächtigter oder Liquidator in der Geschäftsführung, Vertretung oder Beaufsichtigung gesetzliche oder statutarische Vorschriften in einer Weise verletzt, die geeignet ist, die Gesellschaft, deren Mitglieder oder deren Gläubiger zu schädigen, wird mit Haft oder mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft.

351 bis.

Nichtzahlen von Bussen.

Wer eine Busse, zu der er verurteilt worden ist, aus Böswilligkeit, Arbeitsscheu, Liederlichkeit oder Nachlässigkeit nicht bezahlt, wird mit Haft bestraft.

### Drittes Buch: Einführung und Anwendung des Gesetzes.

#### Erster Abschnitt.

#### Verhältnis dieses Gesetzes zu andern Gesetzen des Bundes und zu den Gesetzen der Kantone.

355.

1. Bundesgesetz. Anwendung des allgemeinen Teils auf Nebengesetze.

Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes über Vergehen und Uebertretungen finden auf Taten, die in besondern Bundesgesetzen mit Strafe bedroht sind, insoweit Anwendung, als diese Bundesgesetze nicht selbst Bestimmungen aufstellen.

Ist in einem besondern Bundesgesetz die Tat mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten bedroht, so finden die allgemeinen Bestimmungen über Vergehen An-

### Livre deuxième: Des contraventions.

#### Partie spéciale.

Art. 315.

Celui qui, en qualité de membre d'un conseil d'administration ou d'une commission de surveillance d'une société anonyme ou d'une société coopérative, ou en qualité de directeur, de fondé de pouvoirs ou de liquidateur d'une de ces sociétés, aura, dans la gestion, la représentation ou la surveillance de cette société, enfreint une disposition légale ou statutaire de façon à exposer à un dommage la société, ses membres ou ses créanciers, sera puni des arrêts ou de l'amende jusqu'à dix mille francs.

Violation des prescriptions légales ou statutaires concernant les sociétés anonymes et coopératives.

Art. 351bis.

Celui qui, par méchanceté, par fainéantise, par inconduite ou par négligence, se mettra hors d'état de payer une amende à laquelle il avait été condamné, sera puni des arrêts.

Non-paiement d'une amende.

### Livre III: Entrée en vigueur et application du Code pénal.

#### Chapitre premier.

#### Relation entre le Code pénal et les lois fédérales et cantonales.

Art. 355.

Les dispositions générales du présent code sur les délits et les contraventions sont applicables aux infractions prévues par les lois fédérales spéciales, pour autant que celles-ci ne contiennent pas de dispositions sur la matière.

1. Lois fédérales. Application de la partie générale du Code pénal aux lois fédérales spéciales.

Les dispositions de la partie générale du livre des délits sont applicables à toute infraction pour laquelle la loi spéciale édicte une peine privative de liberté de plus

wendung, andernfalls die allgemeinen Bestimmungen betreffend Uebertretungen, wobei statt auf Gefängnis auf Haft zu erkennen ist.

Die Vollstreckung und Umwandlung der Bussen, die Verjährung und die Begnadigung richten sich überall nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

356.

Verweisungen auf aufgehobene Bestimmungen.

Wird in Bundesvorschriften auf Bestimmungen verwiesen, lediglich dieses Gesetz aufgehoben werden, so sind diese Hinweise auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu beziehen.

357.

2. Gesetze der Kantone.

Den Kantonen bleibt die Gesetzgebung über das Polizeistrafrecht insoweit vorbehalten, als dasselbe nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist.

Sie sind befugt, die Uebertretung kantonaler Verwaltungs- und Prozessvorschriften mit Strafe zu bedrohen.

Als Freiheitsstrafe ist nur die Haftstrafe dieses Gesetzes zulässig.

358.

(Gestrichen.)

359.

(Gestrichen.)

Zweiter Abschnitt.

Verhältnis dieses Gesetzes zum bisherigen Recht.

360.

Vollziehung früherer Strafurteile.

Die Vollziehung von Strafurteilen, die auf Grund der bisherigen Strafgesetzgebungen ergangen sind, unterliegt folgenden Beschränkungen:

de trois mois; pour les autres infractions, la partie générale du livre des contraventions est applicable, et dans ce cas le juge, au lieu de l'emprisonnement prévu par la loi spéciale, prononcera les arrêts.

L'exécution et la conversion de l'amende, la prescription et la grâce sont toujours régies par les prescriptions du présent code.

Art. 356.

Lorsqu'une prescription du droit fédéral renvoie à une disposition abrogée par le présent code, ce renvoi s'appliquera à la disposition qui, dans ce code, règle la matière.

Renvois à des dispositions abrogées.

Art. 357.

Les cantons conservent le pouvoir de légiférer sur les contraventions de police, pour autant que la législation fédérale n'a pas réglé la matière.

2. Lois cantonales.

Ils ont pouvoir pour édicter des peines en cas de contravention aux prescriptions cantonales d'administration et de procédure.

Ils ne peuvent édicter d'autre peine privative de liberté que celle des arrêts, telle qu'elle est établie par le présent code.

Art. 358.

(Supprimé.)

Art. 359.

(Supprimé.)

Chapitre deuxième.

Relation entre le Code pénal et le droit actuellement en vigueur.

Art. 360.

L'exécution des jugements rendus en conformité des lois pénales actuellement en vigueur, est soumise aux restrictions ci-après:

Exécution des jugements rendus antérieurement à l'entrée en vigueur du présent code.

a. ein Todesurteil darf nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr vollstreckt werden; die Todesstrafe ist in einem solchen Falle von Rechtes wegen in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt;

b. Kettensträflingen sind die Ketten abzunehmen;

c. wenn ein Sträfling vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in verschiedenen Kantonen zu Freiheitsstrafen verurteilt worden ist, so kann er, falls er von den verhängten Freiheitsstrafen noch mehr als fünf Jahre zu verbüssen hätte, dem Bundesgericht das Gesuch um Festsetzung einer Gesamtstrafe gemäss Art. 68 einreichen. Das Bundesgericht überbindet den Vollzug dieser Gesamtstrafe einem Kanton und legt den dadurch entlasteten Kantonen nach freiem Ermessen einen Kostenbeitrag auf;

d. wenn ein Sträfling zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Freiheitsstrafe verbüsst und eines andern, vor diesem Zeitpunkt verübten, mit Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens schuldig erklärt wird, so fällt der Richter, unter Aufhebung der Freiheitsstrafe des ersten Urteils, eine Gesamtstrafe aus und rechnet dem Verurteilten die auf Grund des ersten Urteils erstandene Strafzeit an;

e. die Bestimmungen dieses Gesetzes über die bedingte Entlassung finden auch auf Sträflinge Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verurteilt worden sind.

361.

Rehabilitation.

Die Rehabilitation richtet sich auch bei Urteilen, die nach einem aufgehobenen Strafgesetz ausgefällt worden sind, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Ebenso kann die Löschung eines Urteils, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist, im Strafregister nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligt werden.

a. aucune condamnation à mort ne pourra être exécutée après l'entrée en vigueur du présent code; la peine de mort sera d'office convertie en réclusion à vie;

b. les condamnés aux fers seront délivrés de leurs chaînes;

c. tout détenu condamné à des peines privatives de liberté dans différents cantons avant l'entrée en vigueur du présent code et qui, au moment de cette entrée en vigueur, aurait encore à subir une détention d'une durée supérieure à cinq ans, pourra adresser une requête au Tribunal fédéral, aux fins de faire fixer une peine d'ensemble, en conformité de l'art. 68 du présent code. Le Tribunal fédéral chargera un des cantons de faire exécuter cette peine d'ensemble et imposera aux cantons exonérés de l'exécution une contribution aux frais, qu'il fixera d'après sa libre appréciation;

d. si un détenu qui, au moment de l'entrée en vigueur du présent code, subit une peine privative de liberté, est reconnu coupable d'un autre délit puni d'une peine privative de liberté commis avant l'entrée en vigueur du présent code, le juge annulera la première condamnation en ce qui concerne la peine privative de liberté et fixera une peine d'ensemble, de laquelle sera déduite la détention subie en vertu du premier jugement;

e. les dispositions du présent code sur la libération conditionnelle sont applicables aux détenus condamnés avant l'entrée en vigueur de ce code.

Art. 361.

La réhabilitation, même en ce qui concerne les jugements rendus en vertu d'une loi pénale abrogée, est régie par les dispositions du présent code. Rehabilitation.

La radiation au casier judiciaire d'un jugement rendu avant l'entrée en vigueur du présent code, pourra de même être accordée à teneur des dispositions du dit code.



362.

Verjährung.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung finden auch Anwendung, wenn vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tat begangen oder eine Strafe erkannt worden ist, jedoch nur, wenn dieses Gesetz für den Täter günstiger ist, als das frühere Gesetz. Der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufene Zeitraum wird angerechnet.

362 bis.

Auf Antrag zu verfolgende Straftaten.

1. Bei strafbaren Handlungen, die nur auf Antrag des Verletzten zu verfolgen sind, berechnet sich die Frist zur Antragsstellung nach dem Gesetz, unter dessen Herrschaft die Tat verübt worden ist.

2. Wenn für die Verfolgung einer strafbaren Handlung, die nach dem frühern Gesetz von Amtes wegen zu verfolgen war, dieses Gesetz den Antrag eines Verletzten erfordert, so läuft die Frist zur Stellung des Antrages vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an.

War die Verfolgung bereits eingeleitet, so wird sie von Amtes wegen fortgeführt.

3. Wenn für die Verfolgung einer strafbaren Handlung, die nach dem frühern Gesetz nur auf Antrag eines Verletzten zu verfolgen war, dieses Gesetz die Verfolgung von Amtes wegen verlangt, so bleibt das Erfordernis des Strafantrages für strafbare Handlungen, die unter der Herrschaft des alten Gesetzes begangen wurden, bestehen.

Dritter Abschnitt.

Bundesgerichtsbarkeit und kantonale Gerichtsbarkeit.

364.

Bundesgerichtsbarkeit.

Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen die Vergehen des dreizehnten bis fünfzehnten und des siebzehnten Abschnittes dieses Gesetzes, sofern sie gegen den Bund, gegen den Volkswillen bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, gegen die Bundesgewalt oder gegen die Bundes-

Art. 362.

Prescription.

Les dispositions du présent code concernant la prescription de l'action publique et des peines, seront applicables aux infractions commises et aux peines prononcées avant l'entrée en vigueur du dit code, pour autant que ces dispositions sont plus favorables à l'auteur de l'infraction que celles de la loi antérieure. Il sera tenu compte du temps pendant lequel la prescription a couru avant l'entrée en vigueur du présent code.

Art. 362bis.

Infractions poursuivies sur plainte.

1. Pour les infractions qui ne sont poursuivies que sur la plainte du lésé, le délai pour porter plainte se calcule d'après la loi en vigueur au moment de l'infraction.

2. Lorsque le présent code exige la plainte d'un lésé pour la poursuite d'une infraction que la loi antérieure soumettait à la poursuite d'office, le délai pour porter plainte court à partir de l'entrée en vigueur du présent code.

Si à ce moment la poursuite était déjà introduite, elle sera continuée d'office.

3. Lorsque le présent code soumet à la poursuite d'office une infraction pour la poursuite de laquelle la loi antérieure exigeait la plainte d'un lésé, l'infraction commise avant l'entrée en vigueur du présent code ne sera poursuivie que sur plainte.

Chapitre troisième.

Juridiction fédérale et juridiction cantonale.

Art. 364.

Jurisdiction fédérale.

Sont soumis à la juridiction fédérale, les délits prévus aux chapitres treizième à quinzième et au chapitre dix-septième du présent code, pour autant qu'ils ont été commis contre la Confédération, contre la volonté populaire dans les élections et votations fédérales, contre l'autorité ou la

rechtspflege gerichtet sind; ferner die Vergehen gegen fremde Staaten (sechszehnter Abschnitt) und die von einem Bundesbeamten verübten Amtsvergehen (achtzehnter Abschnitt), sowie die Uebertretungen gegen die Landesverteidigung und gegen die Staatsgewalt des Bundes (Art. 339 bis 348).

Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen ferner die politischen Vergehen, die Ursache oder Folge derjenigen Unruhen sind, durch welche eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst wird.

Im übrigen bleiben die in den geltenden Bundesgesetzen enthaltenen Vorschriften über den Umfang der Bundesstraferichtsbarkeit in Kraft.

363.

Kantonale Gerichtsbarkeit.

Die Verfolgung und die Beurteilung der in diesem Gesetze vorgesehenen übrigen strafbaren Handlungen liegt den kantonalen Behörden nach den Vorschriften der kantonalen Strafprozessgesetze ob.

363bis.

Kassationsbeschwerde.

In Strafsachen, die nach Strafgesetzen des Bundes zu beurteilen sind, kann gegen letztinstanzliche Endurteile der kantonalen Gerichte, sowie gegen ablehnende Entschiede der letztinstanzlichen kantonalen Ueberweisungsbehörde nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege Kassationsbeschwerde beim Kassationshof des Bundesgerichtes erhoben werden.

365.

Zusammen-treffen mehrerer strafbarer Handlungen und mehrerer Strafbestimmungen.

1. Ist jemand mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt, von denen die einen der Bundesgerichtsbarkeit, die andern der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, so kann der Bundesrat auf Antrag der Bundesanwaltschaft die Vereinigung der Strafverfolgung und Beurteilung in der Hand der Bundesstrafbehörde oder der kantonalen Strafbehörde anordnen.

Dasselbe gilt, wenn eine Handlung unter mehrere Strafbestimmungen fällt, von denen die einen vom Richter

justice fédérales, les délits contre les Etats étrangers (chapitre seizième), les délits commis par un fonctionnaire fédéral dans l'exercice de ses fonctions (chapitre dix-huitième), ainsi que les contraventions contre la défense nationale et contre l'autorité fédérale (art. 339 à 348).

Sont aussi soumis à la juridiction fédérale les délits politiques qui sont la cause ou la suite de troubles ayant amené une intervention fédérale armée.

Pour le surplus, les dispositions des lois fédérales actuelles sur la compétence des tribunaux de la Confédération demeurent en vigueur.

Art. 363.

La poursuite et le jugement des autres infractions prévues au présent code incombent aux autorités des cantons, en conformité des lois cantonales de procédure.

Jurisdiction cantonale.

Art. 363bis.

Dans les causes jugées d'après les lois pénales fédérales, le recours en cassation contre les jugements des tribunaux cantonaux de dernière instance et contre les décisions de rejet des autorités cantonales de mise en accusation de dernière instance est ouvert devant la Cour de cassation du Tribunal fédéral, en conformité de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale.

Recours en cassation.

Art. 365.

1. Lorsqu'un délinquant est inculpé de plusieurs infractions dont les unes sont soumises à la juridiction fédérale et les autres à la juridiction cantonale, le Conseil fédéral, à la requête du Ministère public fédéral, peut ordonner la jonction des procédures soit par devant l'autorité fédérale, soit par devant l'autorité cantonale.

Concours de plusieurs infractions et concours de plusieurs lois pénales.

La même règle est suivie lorsque, par un seul et même acte, un délinquant a enfreint plusieurs dispositions

des Bundes, die andern vom kantonalen Richter zu handhaben sind.

2. Ist jemand mehrerer Vergehen beschuldigt, von denen die einen den Bundesassisen, die andern dem Bundesstrafgericht oder der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, so sind die Bundesassisen ausschliesslich zuständig.

Dasselbe gilt, wenn ein Vergehen unter mehrere Strafbestimmungen fällt, von denen die einen von den Bundesassisen, die andern vom Bundesstrafgericht oder vom kantonalen Richter zu handhaben sind.

Vierter Abschnitt.

**Die kantonalen Behörden. Ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit. Rechtshilfe.**

366.

1. Sachliche Zuständigkeit.

Die Kantone bestimmen die Behörden, denen die Verfolgung, die Untersuchung und die Beurteilung der in diesem Gesetze vorgesehenen, der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellten strafbaren Handlungen obliegt.

Die Beurteilung von Uebertretungen kann auch einer Polizeibehörde übertragen werden.

367.

2. Gerichtsstand. Gerichtsstand des Ortes der Begehung.

Für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde. Liegt nur der Ort, wo der Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig.

Ist die strafbare Handlung an mehreren Orten ausgeführt worden oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde.

368.

Bei Pressvergehen im Inlande.

Bei strafbaren Handlungen, die im Inlande durch das Mittel der Druckerpresse verübt wurden, sind ausschliesslich die Behörden des Ortes zuständig, wo die Druckschrift erschienen ist.

pénales dont les unes rentrent dans la compétence fédérale et les autres dans la compétence cantonale.

2. Lorsqu'un délinquant est inculpé de plusieurs délits dont les uns sont soumis à la juridiction des assises fédérales, les autres à celle de la Cour pénale fédérale ou à celle d'un canton, la compétence appartient exclusivement aux assises fédérales.

La même règle est suivie lorsque, par un seul et même délit, un délinquant a enfreint plusieurs dispositions pénales dont les unes rentrent dans la compétence des assises fédérales, les autres dans la compétence de la Cour pénale fédérale ou des tribunaux cantonaux.

Chapitre quatrième.

**Les autorités cantonales. Leur compétence matérielle et locale. Assistance réciproque.**

Art. 366.

Les cantons désignent les autorités chargées de la poursuite, de l'instruction et du jugement des infractions prévues au présent code et soumises à la juridiction cantonale.

1. Compétence matérielle.

Le jugement des contraventions peut être remis à une autorité de police.

Art. 367.

L'autorité compétente pour la poursuite et le jugement d'une infraction est celle du lieu où l'infraction a été perpétrée. Si le lieu où le résultat s'est produit ou devait se produire est seul situé en Suisse, l'autorité compétente est celle de ce lieu.

2. Compétence locale. For du lieu de commission.

Si l'infraction a été perpétrée en différents lieux, ou si le résultat s'est produit en différents lieux, l'autorité compétente est celle du lieu où la première instruction a été ouverte.

Art. 368.

Pour les infractions commises en Suisse par la voie de la presse, la compétence appartient exclusivement à l'autorité du lieu où l'imprimé a paru.

For des délits de presse commis en Suisse.

Ist der Erscheinungsort unbekannt, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Schrift gedruckt wurde.

Ist auch dieser Ort unbekannt, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Druckschrift verbreitet wird. Erfolgt die Verbreitung an mehreren Orten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wird.

Kann der Täter an keinem dieser Orte vor Gericht gestellt werden, weil sein Wohnortskanton die Zuführung verweigert, so sind die Behörden seines Wohnortes zuständig.

369.

Bei Vergehen im Ausland und bei unbekanntem Begehungsort.

Ist die strafbare Handlung im Auslande begangen worden, oder ist der Ort der Begehung der Tat nicht zu ermitteln, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo der Täter wohnt. Hat der Täter keinen Wohnort in der Schweiz, so sind die Behörden des Heimortes zuständig. Hat der Täter in der Schweiz weder Wohnort noch Heimat, so ist der Gerichtsstand an dem Orte, wo der Täter betreten wird, begründet.

Ist keiner dieser Gerichtsstände begründet, so sind die Behörden des Kantons zuständig, der die Auslieferung veranlasst hat. Die kantonale Regierung bestimmt in diesem Fall die örtlich zuständige Behörde.

370.

Gerichtsstand der Teilnehmer.

Wird eine strafbare Handlung von mehreren Personen an verschiedenen Orten begangen, so sind die Behörden des Ortes, denen die Verfolgung und Beurteilung des Täters obliegt, auch für die Verfolgung und Beurteilung der Anstifter und Gehülfen zuständig. Sind an der Tat mehrere als Mittäter beteiligt, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde.

371.

Gerichtsstand bei Zusammen treffen mehrerer strafbarer Handlungen.

1. Wird jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten begangener Vergehen verfolgt, so sind die Behörden

Si le lieu de parution est inconnu, l'autorité compétente est celle du lieu d'impression.

Si le lieu d'impression est aussi inconnu, l'autorité compétente est celle du lieu où l'impression a été répandu. Si l'imprimé a été répandu en différents lieux, l'autorité compétente est celle du lieu où la première instruction a été ouverte.

S'il n'est pas possible de traduire l'inculpé devant la justice d'un des lieux ci-dessus, parce que le canton où il a sa résidence refuse la remise, l'autorité compétente est celle du lieu où l'inculpé a sa résidence.

Art. 369.

Si l'infraction a été commise à l'étranger, ou s'il n'est pas possible de déterminer en quel lieu elle a été commise, l'autorité compétente est celle du lieu où l'auteur de l'infraction a sa résidence. S'il n'a pas de résidence en Suisse, l'autorité compétente est celle de son lieu d'origine. S'il n'a en Suisse ni résidence ni lieu d'origine, l'autorité compétente est celle du lieu où il a été arrêté.

For des délits commis à l'étranger.

Si la compétence ne peut être fondée sur aucun de ces fors, l'autorité compétente est celle du canton qui a provoqué l'extradition. En pareil cas, le gouvernement du canton désigne l'autorité à laquelle appartient la compétence locale.

Art. 370.

Lorsqu'une infraction a été commise par plusieurs personnes en différents lieux, l'autorité compétente pour poursuivre et juger l'auteur principal est aussi compétente pour poursuivre et juger l'instigateur et le complice. Si l'infraction a été commise par plusieurs co-auteurs, l'autorité compétente est celle du lieu où la première instruction a été ouverte.

For en cas de participation.

Art. 371.

1. Lorsqu'un inculpé est poursuivi pour plusieurs délits commis en différents lieux, l'autorité du lieu où a été com-

For en cas de concours d'infractions.

des Ortes, wo er die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen hat, auch für die Verfolgung und die Beurteilung der andern Taten zuständig.

Sind die mehrern Vergehen mit der gleichen Strafe bedroht, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wird.

2. Ist jemand entgegen der Vorschrift über Zusammen treffen mehrerer strafbarer Handlungen zu mehrern Freiheitsstrafen verurteilt worden, so kann er bei dem Gericht, das die schwerste Strafe ausgesprochen hat, die Festsetzung einer Gesamtstrafe verlangen.

372.

Streitiger Gerichtsstand.

Ist der Gerichtsstand unter den Behörden mehrerer Kantone streitig, so entscheidet das Bundesgericht sowohl über die Berechtigung als über die Pflicht zur Strafverfolgung.

373.

3. Rechtshilfe. Verpflichtung gegenüber dem Bund und unter den Kantonen.

1. In Strafsachen, auf die dieses Gesetz oder ein anderes Bundesgesetz Anwendung findet, sind die Behörden eines Kantons denjenigen des Bundes und der andern Kantone im Strafverfahren und in der Urteilsvollstreckung zur Rechtshilfe verpflichtet. Insbesondere sind Haft- und Zuführungsbefehle in solchen Strafsachen in der ganzen Schweiz zu vollziehen.

Der Zugeführte darf vom ersuchenden Kanton weder wegen eines politischen, noch wegen eines Pressvergehens, noch wegen einer Uebertretung kantonalen Rechtes verfolgt werden, es sei denn, dass die Zuführung wegen einer solchen Straftat erfolgt ist.

2. Ein Kanton darf einem andern Kanton die Zuführung des Beschuldigten oder Verurteilten nur dann verweigern, wenn die Strafsache ein politisches Vergehen oder ein Pressvergehen betrifft.

Verweigert bei politischen Vergehen oder bei Pressvergehen ein Kanton die Zuführung des Beschuldigten oder Verurteilten, so ist er verpflichtet, dessen Beurteilung selbst zu übernehmen.

mis le délit puni de la peine la plus forte est aussi compétente pour la poursuite et le jugement des autres délits.

Si les différents délits sont punis de la même peine, l'autorité compétente est celle du lieu où la première instruction a été ouverte.

2. Si, contrairement aux règles sur le concurs de délits, un délinquant a été condamné à plusieurs peines privatives de liberté, il pourra adresser au tribunal qui a prononcé la peine la plus forte une requête aux fins de faire fixer une peine d'ensemble.

Art. 372.

S'il y a contestation sur l'attribution de la compétence entre les autorités de plusieurs cantons, le Tribunal fédéral désigne l'autorité qui a le droit et le devoir de poursuivre.

Contestations au sujet du for.

Art. 373.

1. Dans toute cause entraînant application du présent code ou d'une autre loi fédérale, l'autorité cantonale est tenue de prêter assistance à l'autorité fédérale et à celle d'un autre canton, tant pour les diverses phases du procès que pour l'exécution du jugement. Dans ces causes, les mandats d'arrêt et les mandats d'amener sont exécutoires dans toute la Suisse.

3. Assistance. Obligation envers la Confédération et entre cantons.

En cas de remise, le canton requérant ne pourra poursuivre ni pour délit politique, ni pour délit de presse, ni pour contravention du droit cantonal, à moins que la remise n'ait été accordée à l'occasion d'une de ces infractions.

2. Les cantons ne peuvent se refuser la remise d'un inculpé ou d'un condamné que si la cause a trait à un délit politique ou à un délit de presse.

S'il s'agit d'un délit politique ou d'un délit de presse, le canton qui refuse la remise d'un accusé ou d'un condamné est tenu de se charger du jugement.

374.

Verfahren. Der Verkehr in Rechtshülfesachen findet direkt von Behörde zu Behörde statt.

Telegraphisch oder telephonisch übermittelte Haftbefehle sind sofort schriftlich zu bestätigen.

Die Beamten der Polizei haben auch unaufgefordert Rechtshilfe zu leisten.

Ein Beschuldigter oder Verurteilter ist vor der Zuführung an den ersuchenden Kanton von der zuständigen Behörde zu Protokoll zu vernehmen.

375.

Kosten. Die Rechtshilfe wird unentgeltlich geleistet. Immerhin sind Auslagen für wissenschaftliche oder technische Gutachten durch die ersuchende Behörde zu ersetzen.

Die bei Leistung der Rechtshilfe entstandenen Kosten sind, auch wenn ein Ersatz durch die ersuchende Behörde nicht in Frage kommt, dem zu den Kosten Verurteilten im Strafurteil zu überbinden.

376.

Selbsthilfe. Eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht darf Amtshandlungen auf dem Gebiete eines andern Kantons nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde dieses Kantons vornehmen. In dringlichen Fällen darf die Amtshandlung zwar vorgenommen werden, es ist indessen die betreffende Behörde hiervon unverzüglich und unter Darlegung des Sachverhaltes in Kenntnis zu setzen.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die direkte Vorladung von Beschuldigten und Zeugen, die in einem andern Kanton wohnen. Zeugen können indessen Vor schuss der Reisekosten verlangen.

377.

Nachhilfe. Die Beamten der Polizei sind berechtigt, in dringenden Fällen einen Beschuldigten oder einen Verurteilten auf das Gebiet eines andern Kantons zu verfolgen oder ihn dort festzunehmen.

Art. 374.

En matière d'assistance, les relations s'établissent directement d'autorité à autorité.

Procédure.

Les mandats d'arrêt transmis par télégraphe ou par téléphone doivent être confirmés sans délai par correspondance.

Les fonctionnaires de la police sont tenus de prêter assistance même sans requête préalable.

Avant d'être remis au canton requérant, tout inculpé ou condamné sera soumis à un interrogatoire par l'autorité compétente.

Art. 375.

L'assistance est gratuite. Toutefois le coût des rapports scientifiques ou techniques sera toujours remboursé par l'autorité requérante.

Frais.

Les frais dérivant de l'assistance, même si le canton requérant n'est pas tenu de les rembourser, seront mis par le jugement à la charge de la partie condamnée aux frais.

Art. 376.

Aucune autorité de poursuite, aucun tribunal n'est en droit de faire des actes de procédure sur le territoire d'un autre canton, sans avoir obtenu le consentement de l'autorité cantonale compétente. En cas d'urgence, il pourra être procédé à l'acte, mais à la condition d'en avertir sur le champ l'autorité compétente, en lui exposant les faits.

Mesures d'urgence.

Cette disposition ne s'applique pas à la citation directe d'inculpés ou de témoins demeurant dans un autre canton. Toutefois, les témoins peuvent exiger l'avance des frais de voyage.

Art. 377.

Dans les cas d'urgence, les fonctionnaires de la police sont autorisés à suivre ou à arrêter un inculpé ou un condamné sur le territoire d'un autre canton.

Droit de suite.

Der Festgenommene ist sofort dem nächsten zur Ausstellung eines Haftbefehls ermächtigten Beamten des Kantons der Betretung zuzuführen. Dieser vernimmt den Festgenommenen zu Protokoll und trifft die erforderlichen weitem Verfügungen.

378.

Streitigkeiten.

Ueber Anstände zwischen Kantonen betreffend die Pflicht zur Rechtshilfe entscheidet das Bundesgericht. Bis dieser Entscheid erfolgt, sind angeordnete Sicherheitsmassregeln aufrecht zu erhalten.

Fünfter Abschnitt.

Strafregister.

379.

Register-  
behörden.

Strafregister werden geführt:

1. bei dem schweizerischen Zentralpolizeibureau über alle Personen, die im Gebiete der Eidgenossenschaft verurteilt worden sind, sowie über alle im Auslande verurteilten Schweizer;
2. in den Kantonen von einer durch diese zu bezeichnenden Amtsstelle über alle Personen, die von den Behörden des Kantons verurteilt worden sind, sowie über alle verurteilten Kantonsbürger.

380.

Inhalt.

In die Strafregister sind nur aufzunehmen:

1. Die Verurteilungen wegen Vergehen zu Strafen oder sichernden Massnahmen; ebenso die Verurteilungen wegen der in diesem Gesetz vorgesehenen Uebertretungen gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen die Sittlichkeit und gegen den öffentlichen Frieden zu wenigstens acht Tagen Haft oder fünfzig Franken Busse, sowie wegen der Uebertretungen der in einer Verordnung des Bundesrates zu bezeichnenden besondern Bundesgesetze;

La personne ainsi arrêtée sera immédiatement conduite devant le plus voisin des fonctionnaires compétents pour décerner le mandat d'arrêt dans le canton où l'arrestation a eu lieu. Ce fonctionnaire procédera à l'interrogatoire et prendra toutes mesures nécessaires.

Art. 378.

Toute contestation entre cantons sur le devoir d'assistance sera jugée par le Tribunal fédéral. Jusqu'à la décision, les mesures de sécurité ordonnées seront maintenues. Contestations.

Chapitre cinquième.

Casier judiciaire.

Art. 379.

Le casier judiciaire est tenu: Autorités.

1. par le Bureau suisse de police centrale, pour toute personne condamnée sur le territoire de la Confédération et pour tout Suisse condamné à l'étranger;
2. par une autorité à désigner dans chaque canton, pour toute personne condamnée par les autorités du canton, ainsi que pour tout condamné originaire du canton.

Art. 380.

Sont seules inscrites au casier: Contenu.

1. les condamnations à une peine et les astrictions à une mesure de sûreté à raison d'un délit, les condamnations excédant huit jours d'arrêt ou cinquante francs d'amende prononcées à teneur du présent code pour les contraventions contre la vie et l'intégrité corporelle, contre le patrimoine, contre les mœurs, ou contre la paix publique, ainsi que les condamnations pour les contraventions prévues aux lois fédérales spéciales qui seront désignées par une ordonnance du Conseil fédéral;

2. die Massnahmen gegenüber Jugendlichen, die eine als Vergehen bedrohte Tat begangen haben;

3. die aus dem Auslande eingehenden Mitteilungen über dort erfolgte, nach diesem Gesetz vormerkungspflichtige Verurteilungen;

4. die Vormerke darüber, dass eine Verurteilung bedingt erfolgt sei;

5. die Tatsachen, die den Vollzug betreffen;

6. die Tatsachen, die eine Aenderung erfolgter Eintragungen herbeiführen.

381.

Mitteilung der vormerkungspflichtigen Tatsachen.

Alle vormerkungspflichtigen Tatsachen sind dem schweizerischen Zentralpolizeibureau mitzuteilen.

Das Zentralpolizeibureau trägt die ihm gemeldeten Tatsachen in das zentrale Strafregister ein und teilt sie dem Heimatkanton oder dem Heimatsstaate des Verurteilten mit.

383.

Löschung und Entfernung von Eintragungen.

1. Im Strafregister sind zu löschen: Eintragungen bedingter Verurteilungen (Art. 41, und hat (Art. 80, 97bis).

2. Aus dem Strafregister sind zu entfernen: Eintragungen bedingter Verurteilungen (Art. 41 und aufgeschobener Einschliessungen (Art. 95), wenn die Verurteilung infolge Bewährung während der Probezeit als nicht geschehen zu betrachten ist;

Eintragungen über gelöschte Strafen, wenn seit der Löschung wenigstens fünf Jahre verflossen sind und keine neue Verurteilung erfolgt ist (Art. 382, Ziff. 2).

382.

Mitteilung der Eintragungen.

1. Gerichtlichen und andern Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden ist auf Ersuchen ein amtlicher Auszug aus dem Strafregister zu verabfolgen.

An Privatpersonen dürfen Auszüge weder vom Registerführer noch von andern Behörden abgegeben werden.

2. les mesures prises à l'égard d'un adolescent ayant commis un acte reprimé comme délit;

3. les communications venant de l'étranger et concernant des condamnations prononcées à l'étranger et soumises à inscription d'après le présent code;

4. la mention qu'une condamnation a été prononcée conditionnellement;

5. les faits concernant l'exécution de la peine;

6. les faits qui nécessitent une modification dans les inscriptions au casier.

Art. 381.

Tout fait donnant lieu à inscription sera communiqué au Bureau suisse de police centrale.

Communication des faits donnant lieu à inscription.

Ce bureau inscrit ces faits au casier central et les communique au canton ou à l'Etat d'origine du condamné.

Art. 383.

1. Seront rayées au casier: les inscriptions dont le juge a ordonné la radiation (art. 80 et 97bis).

Radiation et suppression d'inscriptions.

2. Seront supprimées du casier: les fiches concernant une condamnation conditionnelle (art. 41) ou la suspension de l'exécution d'une détention (art. 95), si, par suite de l'épreuve subie jusqu'au bout, la condamnation doit être considérée comme non-avenue;

les fiches des condamnations radiées, lorsque cinq ans au moins se seront écoulés depuis la radiation sans qu'aucune condamnation nouvelle ne soit intervenue (art. 382, ch. 2).

Art. 382.

1. Toute autorité, judiciaire ou autre, de la Confédération, d'un canton ou d'une commune, recevra sur sa demande un extrait officiel du casier.

Extraits du casier.

Aucun extrait ne sera délivré aux particuliers par le fonctionnaire préposé au casier ni par aucune autre autorité.



2. Untersuchungsämtern und Strafgerichten wird das Vorstrafenverzeichnis vollständig mitgeteilt, wenn die Person, über die Auskunft verlangt wird, in dem Strafverfahren Beschuldigter ist. In diesem Falle sind auch gelöschte Vorstrafen, unter Hinweis auf die Löschung, mitzuteilen. Sie sind nicht mehr mitzuteilen, wenn seit der Löschung mindestens fünf Jahre verflossen sind und keine neue Verurteilung erfolgt ist.

Ueber andere Personen oder andere Behörden werden gelöschte Vorstrafen nicht mitgeteilt.

384.

Vollziehungsbestimmung.

Der Bundesrat erlässt durch Verordnung die ergänzenden Vorschriften über das Strafregister. Er stellt die Formulare fest.

Sechster Abschnitt.

Verfahren.

385.

Verfahren der kantonalen Strafbehörden.

Die Kantone bestimmen das Verfahren der kantonalen Behörden. Vorbehalten sind die Vorschriften dieses Gesetzes und die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege betreffend das kantonalgerichtliche Verfahren und die Weiterziehung der Urteile kantonalen Gerichte bei Anwendung eidgenössischer Strafgesetze.

386.

Strafverfolgung.

Die Strafverfolgung ist durch die zuständige Behörde von Amtes wegen zu betreiben; ist jedoch eine Tat nach diesem Gesetze nur auf Antrag zu verfolgen, so tritt die Strafverfolgung erst ein, nachdem ein Berechtigter den Antrag gestellt hat.

Die Kantone dürfen keine Strafverfolgung auf den Weg des Zivilprozesses verweisen. Sie können jedoch für

2. La liste des condamnations sera intégralement reproduite dans les extraits destinés aux autorités d'instruction et aux tribunaux pénaux, lorsque la personne sur laquelle des renseignements sont demandés figure comme inculpé dans le procès. Dans ce cas, les condamnations rayées seront portées à l'extrait avec mention de la radiation. Elles ne seront plus portées à l'extrait si, depuis la radiation, il s'est écoulé au moins cinq ans sans qu'aucune nouvelle condamnation ne soit intervenue.

Les condamnations radiées ne seront pas portées à l'extrait, quand elles concernent d'autres personnes ou quand l'extrait est destiné à d'autres autorités.

Art. 384.

Le Conseil fédéral édictera par voie d'ordonnance les prescriptions complémentaires concernant le casier judiciaire. Il fera dresser les formulaires.

Mesures d'exécution.

Chapitre sixième.

Procédure.

Art. 385.

La procédure devant les autorités cantonales est fixée par les cantons. Sont réservées les dispositions du présent code et celles de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale qui ont trait à la procédure devant les tribunaux cantonaux et au recours contre les jugements rendus par ces tribunaux en application des lois pénales fédérales.

Procédure devant les autorités cantonales.

Art. 386.

La poursuite a lieu d'office par décision de l'autorité compétente; toutefois, dans les cas où le présent code subordonne la poursuite de l'infraction à la plainte du lésé, la poursuite n'est ouverte qu'après qu'une plainte a été portée par un ayant droit.

Poursuite pénale.

Les cantons ne sont pas autorisés à soumettre la poursuite des infractions aux règles de la procédure civile. Ils

die Verfolgung von Tätlichkeiten und Ehrverletzungen ein Privatstrafklageverfahren vorsehen.

387.

Parlamentarische Immunität. Strafverfolgung gegen Mitglieder der obersten Behörden.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 und über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft vom 24. Dezember 1850 bleiben in Kraft.

Die Kantone bleiben berechtigt, Bestimmungen zu erlassen, wonach:

a. die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder ihrer gesetzgebenden Behörden wegen Aeusserungen in ihren Verhandlungen aufgehoben oder beschränkt wird;

b. die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen Vergehen im Amte vom Vorentscheid einer nichtrichterlichen Behörde abhängig gemacht und das Urteil in solchen Fällen einer besondern Behörde übertragen wird.

388.

Verfahren bei Uebertretungen.

Die in diesem Gesetz oder in andern Bundesgesetzen vorgesehenen Uebertretungen sind, soweit sie der kantonalen Gerichtsbarkeit unterliegen, nach dem Verfahren zu behandeln, das der Kanton für Uebertretungen vorschreibt.

389.

(Vgl. Art. 69 und 397bis.)

390.

Massnahmen zur Versorgung Unzurechnungsfähiger.

Die Kantone können die Verhängung sichernder Massnahmen über Angeschuldigte, gegen die wegen Unzurechnungsfähigkeit das Verfahren eingestellt wird, der Behörde übertragen, der die Einstellung des Strafverfahrens zukommt.

pourront toutefois instituer une procédure d'accusation privée pour la poursuite des voies de fait et des atteintes à l'honneur.

Art. 387.

Les dispositions de la loi fédérale sur la responsabilité des autorités et fonctionnaires de la Confédération, du 9 décembre 1850, et celles de la loi fédérale sur les garanties politiques et de police en faveur de la Confédération, du 24 décembre 1850, demeurent en vigueur.

Immunité parlementaire. Poursuite contre les membres des autorités supérieures.

Les cantons conservent le droit d'édicter des dispositions aux termes desquelles:

a. la responsabilité pénale des membres des autorités législatives des cantons à raison des opinions manifestées par eux au cours des débats de ces autorités, peut être supprimée ou restreinte;

b. la poursuite pénale est subordonnée à l'autorisation préalable d'une autorité non judiciaire et le pouvoir de juger remis à une autorité spéciale, en ce qui concerne les délits de fonction commis par les membres des autorités supérieures, exécutives ou judiciaires.

Art. 388.

Pour autant qu'elles sont soumises à la juridiction cantonale, les contraventions prévues au présent code et dans d'autres lois fédérales sont instruites et jugées d'après la procédure instituée par le canton pour les contraventions.

Procédure en matière de contraventions.

Art. 389.

(Voir art. 69 et 397bis.)

Art. 390.

Les cantons peuvent charger l'autorité compétente pour rendre l'ordonnance de non-lieu de prendre toutes mesures de sûreté prévues par la loi à l'égard d'un inculpé contre lequel la poursuite a été abandonnée pour cause d'irresponsabilité.

Mesures pour l'hospitalisation des irresponsables.

391.

Kostentragung bei Massnahmen zur Versorgung Unzurechnungsfähiger.

Das kantonale Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten (ZGB Art 328), wer die Versorgungskosten eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen zu tragen hat, wenn weder der Versorgte, noch, falls er unmündig ist, die Eltern die Kosten bestreiten können.

Siebenter Abschnitt.

Verfahren gegenüber Kindern und Jugendlichen.

392.

Behörden im Verfahren gegen Kinder.

Die Kantone bezeichnen die für die Behandlung der Kinder zuständigen Behörden.

Die zuständige Behörde kann zur Unterbringung des Kindes oder zur Beaufsichtigung seiner Erziehung die Mitwirkung freiwilliger Vereinigungen (Vereine zur Fürsorge für verwahrloste Kinder, Kinderschutzgesellschaften usw.) in Anspruch nehmen.

393.

Behörden im Verfahren gegen Jugendliche.

Die Kantone sind befugt, das Verfahren gegen Jugendliche besonders Behörden (Jugendgerichten, Jugendschutzämtern, vormundschaftlichen Behörden usw.) zu übertragen.

394.

Grundsätze des Verfahrens.

Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist von dem Strafverfahren gegen Erwachsene örtlich oder zeitlich möglichst getrennt zu halten. Die Öffentlichkeit soll nur in beschränktem Masse zugelassen werden. Im übrigen bestimmen die Kantone das Verfahren.

395.

Oertliche Zuständigkeit der Behörden.

Für das Verfahren gegenüber Kindern und Jugendlichen sind die Behörden des Wohnsitzes, und wenn das Kind oder der Jugendliche dauernd an einem andern Orte sich aufhält, die Behörden des Aufenthaltsortes zuständig.

Art. 391.

Sous réserve des règles concernant la dette alimentaire (C. C. art. 328), le droit cantonal détermine qui supportera les frais nécessités par le placement d'une personne irresponsable ou à responsabilité restreinte, lorsque ni le délinquant, ne ses parents s'il est mineur, ne sont en état de les payer.

Frais des mesures pour l'hospitalisation des irresponsables.

Chapitre septième.

Procédure à l'égard des enfants et des adolescents.

Art. 392.

Les cantons désignent les autorités compétentes pour le traitement des enfants.

Autorités chargées de la procédure à l'égard des enfants.

Pour le placement d'un enfant et pour la surveillance de son éducation, l'autorité compétente pourra faire appel au concours d'associations privées (associations pour l'enfance abandonnée, sociétés pour la protection de l'enfance, etc.).

Art. 393.

Les cantons sont autorisés à remettre à des autorités spéciales (tribunaux pour adolescents, offices pour la protection de la jeunesse, autorités de tutelle, etc.) les procédures dirigées contre les adolescents.

Autorités chargées de la procédure à l'égard des adolescents.

Art. 394.

Les causes des enfants et des adolescents seront, autant que possible, séparées des procès contre adultes en ce qu'elles seront jugées dans un local différent ou à une heure différente. La publicité sera restreinte. Pour le surplus, la procédure sera fixée par les cantons.

Règles de procédure.

Art. 395.

Pour les causes des enfants et des adolescents, l'autorité compétente est celle du domicile, ou si l'enfant ou l'adolescent réside à long terme dans un autre lieu, l'autorité du lieu de résidence.

Compétence locale.

In Ermangelung eines Wohnsitzes oder eines dauernden Aufenthaltes finden die Bestimmungen über den Gerichtsstand Anwendung.

396.

Kostentragung bei Massnahmen zur Versorgung von Kindern und Jugendlichen.

Das kantonale Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Versorgungskosten eines Kindes oder eines Jugendlichen zu tragen hat, wenn weder der Versorgte, noch die Eltern die Kosten bestreiten können (ZGB Art. 284).

Achter Abschnitt.

Strafvollzug. Schutzaufsicht.

397.

1. Im Allgemeinen. Pflicht des Strafvollzuges.

Die Kantone vollziehen die von ihren Gerichten ausgefallten Strafurteile. Sie sind verpflichtet, die Urteile der Bundesstrafbehörden gegen Ersatz der Kosten zu vollziehen.

397bis.

Anrechnung der Sicherheitshaft im Strafvollzug.

Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Haft anzurechnen, die der Verurteilte zwischen der Fällung des letzten Urteils bis zum Beginn der Vollstreckung der Freiheitsstrafe erlitten hat; bei weiterziehbaren Urteilen jedoch nur von dem Zeitpunkte an, da er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Frist zur Einlegung abgelaufen ist, ohne dass er eine Erklärung abgegeben hat.

398.

Strafanstalten mit Landwirtschaftsbetrieb.

Der Bundesrat wird für Strafanstalten mit ausgedehntem Landwirtschaftsbetrieb einen von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichenden Strafvollzug gestatten. Er entscheidet im einzelnen Falle über die Bedingungen, unter welchen ein solcher Strafvollzug stattfinden kann.

A défaut d'un domicile ou d'une résidence à long terme les dispositions concernant le for seront applicables.

Art. 396.

Sous réserve des règles concernant la dette alimentaire, le droit cantonal détermine qui supportera les frais nécessités par le placement d'un enfant ou d'un adolescent, lorsque ni ces derniers ni leurs parents ne sont en état de les payer (art. 284 C. C.).

Frais des mesures de placement.

Chapitre huitième.

Exécution des peines. Patronage.

Art. 397.

Les cantons mettent à exécution des jugements de condamnation prononcés par leurs tribunaux. Ils sont tenus, contre remboursement des frais, de mettre à exécution les jugements rendus par les tribunaux pénaux de la Confédération.

1. En général. Obligation d'exécuter les jugements.

Art. 397bis.

Sera déduite intégralement de la peine privative de liberté la détention subie par le condamné entre le prononcé du jugement de dernière instance jusqu'au commencement de l'exécution de la peine privative de liberté; si le jugement est susceptible de recours, cette imputation n'aura lieu qu'à partir du jour où le condamné a déclaré ne pas recourir, ou retiré le recours par lui formé, ou à partir du jour où le délai de recours est expiré sans que le condamné ait formé recours.

Imputation de la détention préventive au cours de l'exécution de la peine.

Art. 398.

Le Conseil fédéral autorisera les établissements pénitentiaires qui possèdent de vastes exploitations agricoles à modifier le régime pénitentiaire institué par le présent code. Il fixera dans chaque cas les conditions auxquelles cette autorisation est soumise.

Etablissements pénitentiaires possédant des exploitations agricoles.

Immerhin sind die Grundsätze des progressiven Strafvollzuges möglichst beizubehalten.

399.

2. Verdiensteil.  
Höhe des Verdiensteils.

Sträflingen, die in eine Strafanstalt, Verwahrungsanstalt oder Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen sind, ist bei gutem Verhalten und befriedigender Arbeitsleistung ein Verdiensteil zu bestimmen, sowohl wenn sie in einem Gewerbe oder in der Landwirtschaft, als wenn sie zu Arbeiten für die Anstalt (Hausarbeit) verwendet werden.

400.

Verwendung während der Strafzeit.

Der Verdiensteil wird dem Sträfling während der Dauer der Freiheitsentziehung gutgeschrieben.

Ueber die Verwendung des Verdiensteils während der Dauer der Freiheitsentziehung bestimmt das Anstaltsreglement.

401.

Verwendung nach der Entlassung.

Bei der Entlassung aus der Anstalt verfügt die Anstaltsleitung nach freiem Ermessen, ob der Betrag ganz oder teilweise dem Entlassenen, oder den Organen der Schutzaufsicht, der Vormundschaftsbehörde, oder der Armenbehörde zu sachgemässer Verwendung für den Entlassenen auszubezahlen sei.

Das Guthaben aus Verdiensteil, sowie die auf Rechnung des Guthabens ausbezahlten Beträge dürfen weder gepfändet, noch mit Arrest belegt, noch in eine Konkursmasse einbezogen werden. Jede Abtretung oder Verpfändung des Anspruches auf den Verdiensteil ist nichtig.

402.

3. Schutzaufsicht  
Aufgabe der Kantone.

Die Kantone haben die Schutzaufsicht für die gesetzlich vorgesehenen Fälle einzurichten.

Sie können die Schutzaufsicht freiwilligen Vereinigungen übertragen.

Ausgeschlossen ist die Ausübung der Schutzaufsicht durch Polizeiorgane.

Toutefois, les règles du système progressif doivent autant que possible être maintenues.

Art. 399.

Tout détenu placé dans un établissement pénitentiaire, dans une maison d'internement ou dans une maison d'éducation au travail, a droit à une part dans le produit de son travail, qu'il soit employé dans une exploitation industrielle ou agricole, ou qu'il travaille à l'intérieur de la maison, pourvu que sa conduite soit bonne et son travail satisfaisant.

2. Pécule.  
Droit au pécule.

Art. 400.

Pendant la durée de la privation de liberté, le pécule est inscrit au compte du détenu.

Emploi pendant la durée de la privation de liberté.

L'emploi du pécule pendant la durée de la privation de liberté est régi par le règlement de l'établissement.

Art. 401.

Au moment de l'élargissement, la direction de l'établissement décide, d'après sa libre appréciation, si le montant du pécule sera versé au libéré en tout ou en partie, ou bien s'il sera remis à l'autorité de patronage, à l'autorité tutélaire ou à l'assistance publique, pour être employé au mieux des intérêts du libéré.

Emploi après la libération.

Le pécule inscrit au compte du détenu et les sommes à lui versées à valoir sur ce compte ne peuvent être ni saisis, ni séquestrés, ni versés à la masse d'une faillite. Est nulle toute cession ou mise en gage du droit au pécule.

Art. 402.

Les cantons organiseront le patronage pour les cas où il est prévu par la loi.

3. Patronage.  
Devoirs des cantons.

Ils pourront confier ce patronage à des associations privées.

Est exclu l'exercice du patronage par des organes de la police.

403.

(Gestrichen.)

404.

Pflicht zur Duldung der unter Schutz-aufsicht stehenden Personen.

Die Kantone und die Gemeinden sind verpflichtet, den unter Schutzaufsicht stehenden Schweizerbürgern, die nicht ihre Bürger sind, den Aufenthalt zu gewähren, sofern diese Personen aus Gründen der Schutzaufsicht in denselben untergebracht werden. Vorbehalten bleibt Art. 45 BV.

405.

4. Bussen, Kosten, Einziehung, Anfall von Geschenken, Schadenersatz.

Rechtskräftige Urteile, welche auf Grund dieses Gesetzes oder eines andern Bundesgesetzes ergangen sind, sind mit Bezug auf Bussen, Kosten, Einziehung von Gegenständen, Anfall von Geld- und andern Geschenken und Schadenersatz in der ganzen Schweiz vollstreckbar.

Den Urteilen sind die von Polizeibehörden und andern zuständigen Behörden erlassenen Strafentscheide und die Beschlüsse der Einstellungsbehörden gleichgestellt.

406.

Verfügungsrecht.

Ueber den Ertrag der auf Grund dieses Gesetzes verhängten Bussen und Einziehungen und verfallen erklärten Geld- und andern Geschenke verfügen die Kantone.

In den der Bundesgerichtsbarkeit unterstellten Fällen verfügt darüber der Bund.

407.

Abverdienen der Busse.

Die Kantone richten Arbeitsgelegenheiten für solche ein, die eine Busse durch freie Arbeit abverdienen wollen. Die Strafvollziehungsbehörde weist dem Nachsuchenden die Arbeitsstelle an.

Art. 403.

(Supprimé.)

Art. 404.

Les cantons et les communes sont tenus d'accorder le séjour aux Suisses astreints au patronage qui ne sont pas leurs ressortissants, si c'est pour des raisons touchant au patronage que ces personnes sont amenées à séjourner sur leur territoire.

Obligation d'accorder le séjour aux patronnés.

Est réservé l'art. 45 Const. féd.

Art. 405.

Tout jugement passé en force rendu en application du présent code ou d'une autre loi fédérale en matière d'amendes, de frais, de confiscation, d'adjudication à l'Etat ou de dommages-intérêts, est exécutoire sur tout le territoire suisse.

4. Amendes, frais, confiscations, et adjudications à l'Etat. Exécution obligatoire.

Sont assimilées aux jugements, les décisions rendues en matière pénale par l'autorité de police ou par toute autre autorité compétente, ainsi que les ordonnances de l'autorité compétente pour rendre l'ordonnance de non-lieu.

Art. 406.

Dans les causes soumises à la juridiction cantonale, le produit des amendes, confiscations et adjudications à l'Etat prononcées en application du présent code, appartient aux cantons.

Attribution du produit.

Dans les causes soumises à la juridiction fédérale, ce produit appartient à la Confédération.

Art. 407.

Les cantons doivent fournir aux condamnés qui en font la demande la faculté de racheter l'amende par le travail. L'autorité qui pourvoit à l'exécution de la peine indiquera au condamné l'ouvrage auquel il pourra être employé.

Rachat de l'amende par le travail.

Neunter Abschnitt.

Anstalten.

408.

1. Strafanstalten.  
Aufgabe der  
Kantone.

Die Kantone haben die nötigen Anstalten für den Vollzug der Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafe einzurichten und, soweit sie solche noch nicht besitzen, sie entweder zu erstellen oder sich das Mitbenützungsrecht an den entsprechenden Anstalten anderer Kantone zu sichern.

409.

(Gestrichen.)

414.

2. Anstalten zum  
Vollzugsichernder  
Massnahmen  
gegenüber  
Erwachsenen.

Die Kantone haben für die Errichtung und den Betrieb von Verwahrungsanstalten, von Arbeitserziehungsanstalten und von Trinkerheilanstalten zu sorgen. Arbeitserziehungs- und Trinkerheilanstalten können bei durchgeführter Trennung von Innenbetrieb und Insassen miteinander verbunden werden.

Die Kantone können über die Errichtung gemeinsamer Anstalten Vereinbarungen treffen oder sich das Mitbenützungsrecht an Anstalten anderer Kantone sichern.

Sie können über die Einweisung in Trinkerheilanstalten auch mit Privatanstalten Vereinbarungen treffen, sofern diese Anstalten sich den Anforderungen dieses Gesetzes anpassen.

410.

3. Anstalten für  
Kinder und  
Jugendliche.  
Erziehungs-  
und Fürsorge-  
erziehungs-  
anstalten.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die nötigen Erziehungsanstalten für Kinder und die nötigen Fürsorgeerziehungs- und Korrekptionsanstalten für Jugendliche zur Verfügung stehen.

Sie können über die Errichtung gemeinsamer Anstalten unter sich Vereinbarungen treffen oder sich das Mitbenützungsrecht an Anstalten anderer Kantone sichern.

Sie können über die Einweisung in Erziehungsanstalten für Kinder und in Fürsorgeerziehungsanstalten für

Chapitre neuvième.

Etablissements.

Art. 408.

Les cantons organiseront les établissements destinés à l'exécution des peines de la réclusion, de l'emprisonnement et des arrêts. S'ils ne possèdent pas d'établissements suffisants, ils auront à les créer, ou à s'assurer le droit de faire usage d'établissements appartenant à d'autres cantons.

1. Etablissements  
pénitentiaires.  
Devoirs des  
cantons.

Art. 409.

(Supprimé.)

Art. 414.

Les cantons pourvoient à la création et à l'exploitation de maisons d'internement, de maisons d'éducation au travail et d'asiles pour buveurs.

2. Etablissements  
pour l'exécution  
des mesures de  
sûreté prises  
contre adultes.

Les maisons d'éducation au travail et les asiles pour buveurs pourront être réunis, pourvu que le service intérieur reste distinct et les pensionnaires séparés.

Ils pourront s'entendre pour créer en commun des établissements; ils pourront aussi s'assurer le droit d'utiliser des établissements créés par d'autres cantons.

Pour le placement dans des asiles pour buveurs, les cantons pourront prendre des arrangements avec des établissements privés, pourvu que ceux-ci se conforment aux prescriptions du présent code.

Art. 410.

Les cantons pourvoient à ce que des établissements d'éducation pour enfants, des maisons d'éducation disciplinaire et des maisons de correction pour adolescents soient à la disposition de l'autorité.

3. Etablissements  
pour enfants et  
adolescents.  
Etablissements  
d'éducation.  
Maisons  
d'éducation  
disciplinaire,  
maisons de  
correction.

Ils pourront s'entendre pour créer en commun ces établissements, ils pourront aussi s'assurer le droit d'utiliser des établissements créés par d'autres cantons.

Pour le placement dans des établissements d'éducation pour enfants ou dans des maisons d'éducation disciplinaire

Jugendliche auch mit Privatanstalten Vereinbarungen treffen, sofern diese Anstalten sich den Anforderungen dieses Gesetzes anpassen.

411.  
(Gestrichen.)

412.  
(Gestrichen.)

413.

Abgesonderte  
Einschliessung.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass für die abgesonderte Einschliessung Jugendlicher geeignete Räume zur Verfügung stehen.

414bis.

4. Bundesbeiträge.  
Verpflichtung  
des Bundes.

Der Bund leistet Beiträge an den Bau, den Ausbau und die Verbesserung der in diesem Gesetze geforderten Anstalten.

Diese Beiträge sollen in der Regel nicht übersteigen:  
für Strafanstalten 40 %,  
für Verwahranstalten 70 %,  
für andere Anstalten zum Vollzuge sichernder Massnahmen 40 %,  
für Anstalten für Kinder und Jugendliche 50 %.

Der Bundesrat stellt die Bedingungen fest, unter denen die Leistung der Beiträge erfolgt. Er kann namentlich bestimmen, dass auch aus andern Kantonen in solche Anstalten Eingewiesene gegen Ersatz der Selbstkosten aufgenommen werden.

414ter.

Beiträge an den  
Betrieb von  
Anstalten und  
an private  
Anstalten.

Der Bund kann Beiträge leisten an den Betrieb von Verwahranstalten, von Arbeiterziehungsanstalten, von Trinkerheilanstalten, von Erziehungsanstalten für Kinder, Fürsorgeerziehungs- und Korrektionsanstalten für Jugendliche.

Der Bund kann ferner Beiträge leisten an die Errichtung, den Ausbau und den Betrieb von privaten Trinker-

pour adolescents les cantons pourront prendre des arrangements avec des établissements privés, pourvu que ceux-ci se conforment aux prescriptions du présent code.

Art. 411.  
(Supprimé.)

Art. 412.  
(Supprimé.)

Art. 413.

Les cantons pourvoiront à ce que des locaux appropriés soient à la disposition de l'autorité pour la détention des adolescents.

Détention des  
adolescents.

Art. 414bis.

La Confédération accorde des subventions pour la création, la transformation et l'amélioration des établissements prévus au présent code.

4. Subventions  
fédérales.  
Obligation de la  
Confédération.

Dans la règle ces subventions ne dépasseront pas:  
pour les établissements pénitentiaires le 40 %,  
pour les maisons d'internement le 70 %,  
pour les autres établissements destinés à l'exécution des mesures de sûreté le 40 %,  
pour les établissements pour enfants ou adolescents le 50 %.

Le Conseil fédéral fixe les conditions auxquelles l'octroi d'une subvention est subordonné. Il peut notamment stipuler que des personnes placées par d'autres cantons dans des établissements de ce genre, y seront reçues contre remboursement des frais.

Art. 414ter.

La Confédération peut accorder des subventions pour l'exploitation de maisons d'internement, de maisons d'éducation au travail, d'asiles pour buveurs, d'établissements d'éducation pour enfants, de maisons d'éducation disciplinaire et de maisons de correction pour adolescents.

Subventions  
pour  
l'exploitation  
d'établisse-  
ments.  
Subventions à  
des établisse-  
ments privés.

La Confédération peut aussi accorder des subventions pour la création, la transformation, l'amélioration ou l'ex-



heilanstalten, von privaten Erziehungsanstalten für Kinder und von Fürsorgeerziehungsanstalten für Jugendliche, sofern diese Anstalten sich den Bestimmungen dieses Gesetzes anpassen.

414ter a.

Beiträge an  
Bewahrungs-  
abteilungen für  
Geisteskranke.

Der Bund kann Beiträge leisten an die Errichtung besonderer Bewahrungsabteilungen zur Aufnahme gefährlicher Geisteskranker, deren Verwahrung in einer Heil- oder Pflegeanstalt der Richter angeordnet hat.

414quater.

Uebergangs-  
bestimmungen.

Der Bund leistet die gleichen Beiträge an Kantone, die im Hinblick auf die Einführung dieses Gesetzes und in Uebereinstimmung mit seinen Vorschriften Anstalten gebaut, ausgebaut oder verbessert haben, sofern die Arbeiten nach dem 1. Januar 1912 begonnen wurden.

414quinquies.

Anstaltsbeamte.

Der Bund fördert und unterstützt die Heranbildung und Fortbildung von Anstaltsbeamten.

415.

5. Aufsicht.  
Aufsicht über  
Privatanstalten  
und Familien-  
erziehung.

Die Kantone haben die für den Vollzug von erzieherischen und sichernden Massnahmen bestimmten Privatanstalten, sowie die Familienerziehung (Art. 84 und 91) einer sachgemässen, insbesondere auch ärztlichen Aufsicht zu unterstellen.

416.

Oberaufsicht  
des Bundes.

Der Bund führt die Oberaufsicht über alle zum Strafvollzug und zum Vollzuge der erzieherischen und sichernden Massnahmen bestimmten Anstalten.

417.

6. Durchführung  
der Reformen.

Der Bundesrat wird im Einvernehmen mit den Kantonen die Reihenfolge bestimmen, in der die durch dieses

ploitation d'asiles privés pour buveurs, d'établissements privés d'éducation pour enfants et de maisons privées d'éducation disciplinaire pour adolescents, pourvu que ces établissements se conforment aux prescriptions du présent code.

Art. 414ter a.

La Confédération peut accorder des subventions pour la création de quartiers spéciaux dans les asiles d'aliénés en vue d'y recevoir des aliénés dangereux dont le juge a ordonné l'internement dans un asile ou dans un hospice.

Subventions  
pour la création  
de quartiers  
spéciaux pour  
aliénés.

Art. 414quater.

La Confédération accorde les mêmes subventions aux cantons qui, en vue de l'application du présent code et en conformité avec ses prescriptions, ont créé des établissements ou amélioré notablement des établissements existants, pourvu que les travaux aient été commencés après le 1er janvier 1912.

Dispositions  
transitoires.

Art. 414quinquies.

La Confédération encourage et subventionne les organisations ayant pour but de former des fonctionnaires pour les établissements prévus au présent code, ou de développer leurs aptitudes.

Fonctionnaires  
pour les  
établissements  
prévus par le  
code.

Art. 415.

Les cantons soumettront à une surveillance rationnelle, notamment à une surveillance médicale, les établissements privés destinés à l'exécution des mesures d'éducation et de sûreté, ainsi que l'éducation dans une famille (art. 84 et 91).

6. Surveillance.  
Surveillance sur  
les établisse-  
ments privés.

Art. 416.

La Confédération exerce la surveillance générale sur tous les établissements destinés à l'exécution des peines ainsi qu'à l'exécution des mesures d'éducation et de sûreté.

Surveillance  
générale par la  
Confédération.

Art. 417.

Le Conseil fédéral, après entente avec les cantons, décidera dans quel ordre doit s'opérer la réforme des éta-

6. Exécution des  
réformes.

Gesetz nötig werdenden Anstaltsreformen durchgeführt werden sollen. Er wird für die Zwischenzeit die nötigen Anordnungen treffen.

Zehnter Abschnitt.

**Begnadigung. Wiederaufnahme des Verfahrens.**

418.

1. Begnadigung Behörden.

Das Recht der Begnadigung mit Bezug auf Urteile, die auf Grund dieses Gesetzes oder eines andern Bundesgesetzes ergangen sind, wird ausgeübt:

- a. in den Fällen, in denen die Bundesassisen oder das Bundesstrafgericht geurteilt haben, oder die zur Beurteilung den kantonalen Behörden überwiesen worden sind (OG Art. 125), durch die Vereinigte Bundesversammlung.
- b. in den Fällen, in denen ein kantonales Gericht geurteilt hat, durch die Begnadigungsbehörde des Kantons.

419.

(Gestrichen.)

420.

Gemeine Vergehen. Politische Vergehen.

1. Bei gemeinen Vergehen ist die Begnadigung zulässig, wenn die durch das Urteil erkannte Freiheitsentziehung drei Monate übersteigt.

Bei Verurteilung zu Busse, sowie bei Uebertretungen ist die Begnadigung ausgeschlossen.

2. Bei politischen und solchen Vergehen, die mit einem politischen in Zusammenhang stehen, ist die Begnadigung unbeschränkt zulässig.

421.

Begnadigungsgesuch.

Das Begnadigungsgesuch kann vom Verurteilten, von seinem gesetzlichen Vertreter oder, mit Einwilligung des Verurteilten, von seinem Verteidiger oder von seinem Ehegatten gestellt werden.

Bei politischen und solchen Vergehen, die mit einem politischen Vergehen im Zusammenhang stehen, ist über-

blissements telle qu'elle est rendue nécessaire par le présent code. Il prendra les arrêtés nécessaires pour la période transitoire.

Chapitre dixième.

**Grâce. Revision.**

Art. 418.

Pour les jugements rendus en application du présent code ou d'une autre loi fédérale, le droit de grâce est exercé:

- a. par l'Assemblée fédérale, dans les causes jugées par les Assises fédérales ou la Cour pénale fédérale, ainsi que dans les causes dont le Conseil fédéral a délégué le jugement aux autorités cantonales (art. 125 O. J. F.);
- b. par l'autorité compétente du canton, dans les causes jugées par les tribunaux cantonaux.

1. Grâce. Autorités.

Art. 419.

(Supprimé.)

Art. 420.

1. En matière de délits communs, la grâce peut être accordée quand la privation de liberté prononcée par le juge dépasse trois mois.

Toute grâce est exclue en ce qui concerne les condamnations à l'amende, ainsi qu'en matière de contraventions.

2. Le droit de grâce n'est soumis à aucune restriction, en matière de délits politiques et de délits connexes avec un délit politique.

Délits communs. Délits politiques.

Art. 421.

Le recours en grâce peut être formé par le condamné, par son représentant légal ou, avec le consentement du condamné, par son défenseur ou par son conjoint.

Recours en grâce.

En matière de délits politiques ou de délits connexes avec un délit politique, le Conseil fédéral ou le gouverne-

dies der Bundesrat oder eine Kantonsregierung zur Einleitung des Begnadigungsverfahrens befugt.

Die Begnadigungsbehörde kann bestimmen, dass ein abgelehntes Begnadigungsgesuch nicht vor Ablauf eines gewissen Zeitraumes erneuert werden darf.

422.

Wirkungen.

Durch Begnadigung können die durch rechtskräftiges Strafurteil auferlegten Freiheitsentziehungen und Nebenstrafen ganz oder teilweise erlassen, die Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden. Die Begnadigung kann sich nicht auf die Verurteilung zum Schadenersatz erstrecken.

Der Gnadenerlass bestimmt den Umfang der Begnadigung.

422bis.

Amnestie.

Das Recht des Bundes und der Kantone, eine Amnestie auszusprechen, bleibt vorbehalten.

423.

2. Wiederaufnahme des Verfahrens. Vorschrift für die Kantone.

Die Kantone sind gehalten, gegenüber Urteilen, die auf Grund dieses Gesetzes oder eines andern Bundesgesetzes ergangen sind, die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen erheblicher Tatsachen oder Beweismittel, die dem Gerichte zur Zeit des frühern Verfahrens nicht bekannt waren, zugunsten des Verurteilten zu gestatten.

Elfter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

424.

Aufhebung von Bundesrecht.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden strafrechtlichen Bestimmungen des Bundes aufgehoben.

Insbesondere sind aufgehoben:

a. das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 4. Februar 1853; das Bundesgesetz betreffend die Werbung und den Eintritt

ment cantonal peut, en outre, ouvrir d'office une procédure en grâce.

L'autorité qui exerce le droit de grâce peut décider qu'un recours rejeté ne pourra pas être renouvelé avant l'expiration d'un délai déterminé.

Art. 422.

Par l'effet de la grâce, les privations de liberté et peines accessoires prononcées par un jugement passé en force peuvent être remises en tout ou en partie, les peines peuvent être commuées en des peines plus douces. La grâce n'a pas d'effet sur les condamnations à des dommages-intérêts.

Effets.

L'étendue de la grâce est déterminée par l'acte qui l'accorde.

Art. 422bis.

Le droit d'octroyer une amnistie demeure réservé à la Confédération et aux cantons.

2. Revision. Obligation des cantons.

Art. 423.

Les cantons sont tenus d'autoriser le recours en revision en faveur du condamné contre les jugements rendus en application du présent code ou d'une autre loi fédérale, quand des faits ou des moyens de preuve sérieux et dont le juge n'avait pas eu connaissance lors du premier procès viennent à être invoqués.

Chapitre onzième.

Dispositions finales.

Art. 424.

Sont abrogées dès l'entrée en vigueur du présent code toutes les dispositions contraires des lois pénales fédérales.

Abrogation de dispositions des lois fédérales.

Sont notamment abrogés:

a. le Code pénal fédéral du 4 février 1853; la loi fédérale concernant les enrôlements pour un service militaire étranger, du 30 juin 1859; la loi fédérale complétant

in den fremden Kriegsdienst, vom 30. Juni 1859; das Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht, vom 12. April 1894; der Bundesbeschluss betreffend Revision von Art. 67 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht, vom 5. Juni 1902; das Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesstrafrechtes in Bezug auf die anarchistischen Verbrechen, vom 30. März 1906;

b. die Art. 97, 169, 174 bis 177 des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstrafrechtspflege, vom 27. August 1851;

c. das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten, vom 24. Juli 1852; das Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Auslieferungsgesetzes, vom 2. Februar 1872; das Konkordat betreffend die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten, die diesfälligen Kosten, die Verhöre und Evokation von Zeugen in Kriminalfällen und die Restitution gestohlener Effekten, vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818;

d. Art. 880 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (V. Teil: Obligationenrecht), vom 30. März 1911;

e. Art. 25, Ziff. 3, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889;

f. Art. 150 und 151 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893;

g. Art. 55 bis 59 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, vom 24. Juni 1902;

gbis. Art. 23, Ziff. 3 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, vom 24. Juni 1904;

h. Art. 66 bis 71 und 74 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank, vom 6. Oktober 1905;

i. Art. 36 bis 40, 42 bis 47, 49 bis 53 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Dezember 1905;

k. Art. 114 und 115 des Bundesgesetzes betreffend das schweizerische Postwesen, vom 5. April 1910, soweit

le Code pénal fédéral, du 12 avril 1894; l'arrêté fédéral concernant la révision partielle de l'art. 67 du Code pénal fédéral, du 5 juin 1902; la loi fédérale complétant le Code pénal fédéral en ce qui concerne les crimes anarchistes, du 30 mars 1906;

b. les articles 97, 169 et 174 à 177 de la loi sur la procédure pénale fédérale, du 27 août 1851;

c. la loi fédérale sur l'extradition de malfaiteurs ou d'accusés, du 24 juillet 1852; la loi fédérale complétant la loi fédérale sur l'extradition, du 2 février 1872; le concordat relatif aux signalements, poursuites, arrestations et extraditions des criminels ou accusés, aux frais qui en résultent, aux interrogatoires et à l'évocation de témoins en affaires criminelles et à la restitution des effets volés, des 8 juin 1809 et 8 juillet 1818;

d. l'article 880 de la loi fédérale complétant le Code civil (Livre cinquième, Droit des obligations), du 30 mars 1911;

e. l'article 25, chiffre 3, de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, du 11 avril 1889;

f. les articles 150 et 151 de la loi fédérale sur l'organisation judiciaire fédérale, du 22 mars 1893;

g. les articles 55 à 59 de la loi fédérale concernant les installations électriques à faible et à fort courant, du 24 juin 1902;

gbis. l'article 23, chiffre 3, de la loi fédérale sur la chasse et la protection des oiseaux, du 24 juin 1904;

h. les articles 66 à 71 et 74 de la loi fédérale sur la banque nationale suisse, du 6 octobre 1905;

i. les articles 36 à 40, 42 à 47 et 49 à 53 de la loi fédérale sur le commerce des denrées alimentaires et de divers objets usuels, du 8 décembre 1905;

k. les articles 114 et 115 de la loi fédérale sur les postes suisses, du 5 avril 1910, pour autant que ces articles

diese Bestimmungen Postwertzeichen betreffen, und Art. 117, lit c und h dieses Bundesgesetzes;

l. Art. 30 des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht, vom 24. Juni 1909, soweit diese Bestimmung Eichzeichen betrifft, und Art. 32 dieses Bundesgesetzes;

m. Art. 18 des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit, vom 3. Dezember 1850.

425.

Aufhebung kantonalen Rechts.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die strafrechtlichen Bestimmungen der Kantone aufgehoben.

Vorbehalten bleiben die bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen der Kantone über Gegenstände, die dieses Gesetz der kantonalen Gesetzgebung ausdrücklich überlassen hat.

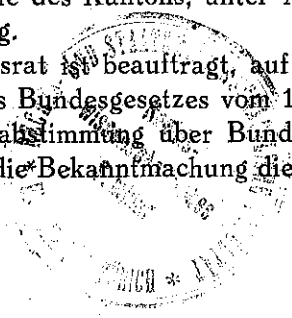
426.

Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 19... in Kraft.

Die Kantone haben die nötigen Einführungsbestimmungen bis zum 1. Juli 19... dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen. Versäumt ein Kanton diese Frist, so erlässt der Bundesrat vorläufig die erforderlichen Verordnungen an Stelle des Kantons, unter Anzeige an die Bundesversammlung.

Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.



concernent des valeurs postales, et l'art. 117, lettres c et h de la dite loi;

l. l'article 30 de la loi fédérale sur les poids et mesures, du 24 juin 1909, pour autant que cet article concerne les empreintes de poinçon, et l'article 32 de la dite loi;

m. l'article 18 de la loi fédérale sur l'heimatlosat, du 3 décembre 1850.

Art. 425.

Dès l'entrée en vigueur du présent code, les lois pénales des cantons sont abrogées. Abrogation du droit cantonal.

Demeurent réservées les prescriptions cantonales de droit pénal en vigueur, lorsqu'elles ont trait à des objets à raison desquels le présent code réserve expressément aux cantons le pouvoir de légiférer.

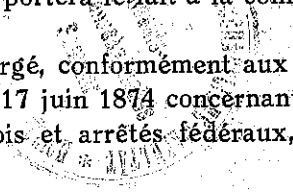
Art. 426.

Le présent code entrera en vigueur le 1er janvier 19...

Avant le 1er juillet 19..., les cantons présenteront à l'approbation du Conseil fédéral les lois d'application du présent code. Si un canton laisse passer ce terme, le Conseil fédéral rendra provisoirement, en son lieu et place, les ordonnances nécessaires, et portera le fait à la connaissance de l'Assemblée fédérale.

Entrée en vigueur.

Le Conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 17 juin 1874 concernant les votations populaires sur les lois et arrêtés fédéraux, de publier la présente loi.



## Sachregister zu sämtlichen Protokollbänden

(Die römischen Ziffern bezeichnen die Bände, die arabischen  
Ziffern die Seiten)

- Aberglaube**, Ausbeutung, VII 21 ff, 328;  
VIII 314 ff.
- Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte** s. bürgerliche Ehrenfähigkeit.
- Abgeschaffte Strafarten**, Umwandlung  
und Verjährung, IX 314, 318.
- Abgesonderte Einschliessung** I 71 ff,  
93 ff, 193; II 119 ff; IX 171 ff,  
261 ff, 357 ff.
- Abgrenzung** zw. Bund und Kantonen  
in der Strafgesetz-  
gebung V 408 ff.  
zw. StGB und Sonder-  
gesetzen III 383 ff, 389  
ff; V 408 ff.  
zw. Vergehen und Ueber-  
tretungen V 408 ff.
- Abhängigkeit** III 201 ff, 241 ff, IV 47.
- Abreissen amtlicher Bekanntmachungen**  
VII 213 ff, 376 ff.
- Absehen** von Massnahmen wegen Zeit-  
ablauf IX 166.  
von Strafe I 335 ff.
- Abstand und tätige Reue** I 159 ff, 201.
- Abstimmungen**, Fälschung IV 428 ff;  
V 129 ff.  
Hinderung und Störung  
IV 428 ff; V 124 ff.
- Abstimmungsgheimnis** IV 428 ff; V 139
- Abzeichnung** II 182 ff; III 40 ff; V 33,  
223; VIII 224 ff.  
straflose, IX 51 ff.
- Achtungswerte Beweggründe** I 361 ff;  
III 297 ff.
- Aergerniserregung** III 258 ff; IV 317 ff.
- Aerztliches Zeugnis**, falsches, IV 354 ff;  
V 72 ff; VI 138 ff.  
fahrlässig falsches,  
VII 242, 243, 379.
- Agent provocateur** IV 304 ff, 389.
- Aglotage** VII 131 ff, 136 ff, 350, 351;  
VIII 329 ff.
- Aktiengesellschaften**, falsche Mittei-  
lungen, unwahre Angaben über  
Verletzung von Vorschriften  
über, VII 32 ff, 330; VIII 245 ff,  
249 ff; IX 58, 64 ff, 383 ff.
- Amnestie**, IX 280 ff, 306 ff, 381, 382.
- Amtlich aufgezeichnete Sachen**, Ver-  
fügung über, II 409 ff; III 70 ff;  
VIII 262 ff.
- Amtliche Beaufsichtigung, Verhinderung**,  
VII 211 ff, 375 ff.
- Amtliche Bekanntmachungen**, Abreis-  
sen, Wegnehmen, Beschädigen,  
VII 213 ff, 376 ff.

**Amtliche Beschlagnahme**, Bruch, V 212 ff; VI 82.  
**Amtliche Verfügungen**, Ungehorsam gegen, V 176 ff, 180 ff; VI 72, 77; VII 203 ff, 372; VIII 338.  
**Amtliche Zeichen**, s. Warenzeichen.  
**Amtsanmassung** V 183 ff; VI 78.  
**Amtsausbeutung** V 362 ff; VI 129 ff.  
**Amtsentsetzung** I 311 ff, 333 ff, 355 ff; II 100; V 351, 359, 381, 437, 445.  
 im Verwaltungsverfahren, VIII 19 ff.  
**Amtsgeheimnis**, Verletzung, V 342 ff; VI 142 ff; VIII 309 ff.  
**Amtshandlung**, gewaltsame Verhinderung einer rechtmässigen, V 162 ff; VI 71 ff.  
 Hinderung und Störung, V 173 ff; VI 77; VII 201 ff, 371 ff.  
 Nötigung zu einer, V 162 ff, 262; VI 71 ff.  
**Amtsmissbrauch** V 355 ff; VI 128 ff; VIII 308 ff.  
**Amtspflicht** I 180, 305; II 277 ff; III 39; V 402 ff; VI 128 ff, 149 ff.  
**Amtssiegel** IV 187 ff.  
**Amtsvergehen** II 374 ff; V 342 ff, 349 ff, 402 ff; VI 128 ff, 149 ff.  
**Anarchismus** IV 289 ff, 301.  
**Aneignung**, rechtswidrige, II 311 ff.  
**Aneignungsabsicht** II 281 ff, 308 ff, 329 ff, 338 ff.  
**Angehörige**, Begriff, VI 177 ff; VII 299.  
**Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft** IV 382 ff; V 93, 94.  
**Anleihe eines feindlichen Staates**, Beteiligung, IV 407, 408; V 104 ff.  
**Anrechnung** der im Ausland erlittenen Strafe I 22 ff, 32 ff, 48 ff, 117, 122 ff; II 69 ff.  
 der Untersuchungshaft I 394 ff, 413 ff, 451 ff; VIII 157 ff; IX 47 ff, 51, 341 ff, 383.  
 des Aufenthalts in einer Heilanstalt IX 123 ff.

**Anstalten**, Allgemeines, I 85 ff; 230 ff; IX 244 ff.  
 Aufsichtspflicht der Kantone, IX 274 ff, 358 ff.  
 Bundesbeiträge, IX 249 ff, 261 ff, 268 ff, 357 ff.  
 für Gefängnisstrafe IX 73, 75, 80 ff, 102 ff, 244 ff, 356 ff.  
 für Haftstrafe IX 73, 75, 118 ff, 244 ff, 356 ff.  
 für Kinder und Jugendliche IX 261 ff, 356 ff.  
 für sichernde Massnahmen IX 129 ff, 138 ff, 142 ff, 268 ff, 356 ff.  
 für Zuchthausstrafe IX 73, 75, 80 ff, 88 ff, 244 ff, 356 ff.  
 gemeinsame Errichtung oder Benützung durch die Kantone, IX 244 ff, 262 ff, 272 ff, 356 ff.  
 Mitbenutzungsrecht, IX 244 ff, 264, 272 ff, 356 ff.  
 Oberaufsicht des Bundes, IX 274, 276 ff, 359 ff, 372 ff.  
 Uebergangsbestimmung, IX 253, 254, 257 ff, 267, 268, 274, 357 ff.  
 Uebergangszeit, IX 277 ff, 358 ff.  
 Vereinbarung mit privaten, IX 262 ff, 272 ff, 356 ff, 369 ff.  
**Anstaltsbeamte** IX 250 ff, 274, 357 ff.  
**Anstaltskleidung** IX 73, 80, 88 ff, 102 ff, 129 ff, 385, 387.  
**Anstaltskost** IX 73, 88 ff, 102 ff, 117 ff, 129 ff, 385, 387, 389, 390.  
**Anstiftung** I 165 ff, 202 ff; IV 292, 297, 304; V 295 ff.  
 zu falschem Zeugnis V 295 ff.  
 zum Selbstmord II 170 ff; III 39 ff.  
**Antikonzeptionelle Mittel** III 265 ff; IV 57 ff; VII 106 ff, 342 ff; VIII 322 ff.

**Antragserfordernis** I 342 ff, 352 ff; III 193 ff, 280 ff; V 312 ff, 329 ff, 402 ff.  
**Antragsvergehen**, intertemporäres Recht, VIII 143, 146 ff; IX 317 ff.  
**Anwendung des allgemeinen Teiles** auf das kantonale Strafrecht V 416 ff; VIII 24 ff; IX 315.  
 auf Nebengesetze des Bundes V 416 ff; VIII 7 ff; IX 315.  
**Anzeige eines nicht begangenen Vergehens** V 224 ff.  
**Anzeigespflicht der Aerzte** IV 369 ff.  
**Apotheker** IV 363 ff.  
**Arbeitserziehungsanstalt** I 260 ff, 283 ff; II 95 ff; IX 138 ff, 268 ff, 356 ff, 392, 398 ff.  
**Arbeitsfreiheit** V 133 ff.  
**Arbeitsscheue** I 260 ff; II 95 ff; IX 129 ff; 138 ff; 391 ff.  
**Arrestverfahren** II 391 ff, 409 ff.  
**Arzt** IV 346 ff, 355 ff, 363 ff; V 88 ff.  
**Aufforderung und Verleitung zur Verletzung der militärischen Dienstpflicht** V 198 ff; VI 78 ff.  
**Aufforderung zur Unzucht**, VII 70 ff, 337 ff; VIII 325.  
 zu Vergehen, öffentliche, IV 289 ff, 296 ff; V 84, 85.  
**Aufhebung von Bundesrecht** IX 312 ff, 381.  
 von kantonalem Recht IX 314, 381.  
**Aufbruch** IV 310; V 162 ff, 199 ff; VI 78 ff.  
**Ausbeutung der Leichtgläubigkeit oder des Aberglaubens** VII 21 ff, 328; VIII 314 ff.  
**Ausführen gefälschter Waren** VII 31 ff, 329 ff; VIII 314 ff.  
 gesundheitsgefährlicher Waren VII 123 ff, 348 ff; VIII 287 ff.  
**Ausländische Urteile** I 24 ff, 32 ff, 48 ff, 117, 122 ff, 384 ff; II 69 ff.  
**Auslieferungsrecht** I 25 ff; II 69 ff.  
**Ausnahmegesetzgebung** IV 301.

**Ausnahmen von der Strafandrohung** I 180 ff, 204, 305.  
**Aussage „zur Sache“** VI 119, 123 ff, 126.  
**Aussenarbeit** IX 76, 90 ff, 129 ff, 386.  
 Begriff, IX 91, 95, 97, 133 ff.  
**Aussetzung** II 198 ff, 217, 221; III 52 ff; VIII 234 ff.  
**Ausspähung** IV 397, 405 ff; V 96 ff.  
 gegen fremde Staaten, V 97, 340 ff.  
**Aussperrung** V 146.  
**Ausspielung** VII 42 ff, 330 ff.  
**Ausweisung** s. Landesverweisung.  
**Automatendiebstahl** VII 17 ff, 325 ff.  
**Autorrecht** V 409.  
**Banknoten** s. Geld.  
**Beamte** II 133 ff; V 185 ff, 343 ff; VI 181 ff; VII 299; VIII 216 ff.  
 tätlicher Widerstand gegen, V 162 ff; VI 70 ff.  
**Beamtenbeleidigung** III 78 ff.  
**Bedingte Entlassung** I 70 ff, 239 ff, 250 ff, 260 ff, 281 ff; II 88, 93 ff, 103 ff; IX 72, 75, 112 ff, 129 ff, 170, 171, 316 ff; 388, 391, 397.  
 aus der Trinkerheilanstalt IX 146, 392 ff.  
 intertemporäres Recht, VIII 35 ff; IX 316, 317.  
**Bedingt Entlassene**, Fürsorge für, I 270 ff.  
**Bedingte Verurteilung** (Strafaufschub, Straferlass) I 415 ff, 453; II 91 ff, 107, 110 ff; V 437 ff; VI 162 ff, 167 ff; IX 125 ff, 171 ff, 390, 391, 397.  
**Bedrängnis**, schwere, I 361 ff, 449.  
**Befehl eines Vorgesetzten** I 361 ff.  
**Befreiung von Gefangenen** V 253 ff; VI 113 ff; VIII 306 ff.  
 von Kriegsgefangenen IV 414 ff; V 111; VIII 297 ff.

- Begnadigung**, Allgemeines, I 385 ff, 398 ff; IX 280 ff, 301 ff, 374 ff.  
Behörden, IX 280 ff, 373 ff.  
bei Uebertretungen IX 285 ff, 311, 312, 374 ff.  
bei Vergehen IX 285 ff, 299, 374 ff,  
bei Verurteilung nach einem Nebengesetz VIII 12 ff.  
bei Verurteilung zu Busse IX 285 ff, 374 ff.  
bei Verurteilung zu sichernden und andern Massnahmen IX 292, 297, 298, 301 ff, 374 ff.  
bei Verurteilung zur Todesstrafe I 206 ff; VIII 28 ff.
- Begünstigung** V 245 ff; VI 111 ff.  
der Unzucht VIII 273 ff; IX 58 ff, 384.  
des Feindes IV 407 ff; V 104 ff; VIII 297 ff.  
eines Gläubigers II 392 ff, 407 ff; III 65 ff; IV 125 ff.  
von Kriegsgefangenen und Internierten IV 398, 414 ff; V 111; VIII 297 ff.
- Behörde**, Mitglieder einer, s. Beamte.
- Beichtgeheimnis** IV 368 ff; V 89.
- Beleidigung** VII 261 ff, 273, 282 ff.  
eines fremden Staates V 315 ff, 322 ff, 325; VI 90 ff; VIII 305 ff.  
fremder Wappen und Fahnen V 323 ff; VII 235 ff, 378 ff; VIII 339 ff.
- Bereicherungsabsicht** II 280 ff, 308 ff, 329 ff, 338 ff.
- Berichtigungszwang** VII 258 ff.
- Beruf**, unerlaubte Ausübung, VII 244 ff, 380.
- Berufsgeheimnis**, Verletzung, IV 363 ff; V 88 ff; VI 128, 144; VIII 309 ff.
- Berufspflicht** I 180 ff; II 87, 222 ff, 277 ff; III 39, 46.
- Berufsverbot** I 314 ff, 333 ff, 356; II 100 ff.
- Berufsvergehen** IV 346 ff; V 88 ff, 342 ff.
- Beschimpfung** II 423 ff, 448 ff, 456 ff, 513 ff; III 74 ff, Berichtigung am Ende des Bandes; VII 61 ff, 261 ff, 274 ff, 290 ff.  
des Volkes, des Oberhauptes, der Regierung, des Gesandten eines fremden Staates V 315 ff, 322, 323; VI 90 ff; VIII 305 ff.
- Beschlagnahme**, Bruch amtlicher, V 212 ff; VI 82.
- Besonders leichte Fälle** V 386 ff.
- Bestechen**, **Bestechung** (aktive) V 185 ff; VI 78; VIII 303 ff.
- Bestechlichkeit**, **Bestechung** (passive) V 369 ff; VI 132 ff; VIII 308 ff.
- Betreibungsvergehen und -übertretungen** II 391 ff; III 56, 65 ff; IV 109 ff; VII 56 ff, 331 ff; VIII 317 ff.
- Betrug** II 338 ff; III 60 ff; VIII 245 ff.  
von geringem Belang VII 314 ff.
- Betrügerisches Schuldenmachen** II 346 ff.
- Bettel** II 262 ff, 270 ff, 272, 499 ff; VII 172 ff, 364 ff; VIII 331 ff.
- Beunruhigung der Bevölkerung** VII 158 ff, 357 ff.
- Beurkundung**, falsche, V 378 ff; VI 136 ff; VIII 308 ff.
- Beurteilung Jugendlicher nach zurückgelegtem achtzehnten Altersjahr** I 98 ff; II 119; IX 186.
- Bewaffnete eidgenössische Intervention** IV 395 ff; V 96, 110.
- Bewaffnete Macht eines fremden Staates** VI 90 ff.

- Bewahrungsabteilungen für verbrecherische Irre** II 80 ff; IX 360 ff.
- Beweggründe**, achtungswerte, I 361 ff; III 297 ff.
- Beweisaussage der Partei**, s. falsche Parteiaussage.
- Beweismittel**, Fälschung und Unterdrückung von, IV 273 ff; V 299 ff; VI 108, 127.  
landesverräterische Beiseitigung, Fälschung oder Vernichtung von, IV 385 ff; V 95, 96.
- Bigamie** III 295 ff; IV 70.
- Blankett** IV 236 ff, 247 ff; V 64 ff.
- Blinde** I 68, 93.
- Blutschande** III 275 ff; IV 41 ff, 61; VIII 277 ff.
- Boshafte Vermögensschädigung** VII 13 ff, 323 ff; VIII 315.
- Boycott** V 146, 150, 156.
- Brandstiftung** III 318 ff; IV 86 ff; VIII 280 ff; IX 60 ff, 384.  
fahrlässige, III 331 ff; IV 90 ff; VIII 280 ff.
- Briefgeheimnis**, Verletzung, II 520 ff; III 101 ff; VII 62 ff, 336; VIII 319 ff.
- Buchführung**, falsche, II 394 ff, 404 ff; III 65 ff.  
Unterlassung und Vernachlässigung, II 404 ff; IV 122 ff; VII 59 ff, 332 ff; VIII 182 ff.
- Bundesbeamte**, Strafverfolgung wegen Vergehen im Amte, VIII 151 ff; IX 341 ff.
- Bundesgerichtigkeit** VIII 45 ff; IX 320 ff.
- Bundesrecht**, aufgehobenes, IX 312 ff, 381.
- Bürgerliche Ehrenfähigkeit** Einstellung in der, I 31, 33, 301 ff, 306 ff, 355; IV 429 ff; V 130, 131; VIII 262 ff; IX 163, 394.
- Busse** I 271 ff, 284 ff, 354 ff, 393, 398, 417 ff, 452; II 96 ff, 125 ff, 218; V 435, 436, 445 ff; VI 161; IX 401, 404.  
Abverdienen, I 271 ff, 284 ff, 354; II 96 ff; IX 243, 244, 354, 355.  
als Nebenstrafe, Erlass durch Begnadigung IX 375.  
als Strafe bei Jugendlichen I 74, 79 ff.  
Ausschluss des Erlasses durch Begnadigung, IX 285 ff, 374 ff.  
Behandlung bei Konkurrenz II 112.  
Bemessung I 271 ff, 284 ff, 354; II 98 ff; IX 404.  
neben der Freiheitsstrafe I 293; VI 161.  
Nichtbezahlen, I 276 ff, 284 ff; II 97 ff, 125 ff; VIII 201 ff; IX 398 ff.  
Umwandlung, I 274 ff, 284 ff; II 97 ff, 125 ff; VIII 8, 12 ff, 201 ff; IX 398 ff.  
Verbindung mit Freiheitsstrafen VIII 168 ff.  
Vollstreckung I 271 ff, 284 ff; II 96 ff, 125 ff; VIII 8, 12 ff; IX 239 ff, 354 ff.  
Wegfall bei Ableben des Verurteilten, I 271 ff, 287 ff, 354, 355.
- Bussen**, Verfügungsrecht über den Betrag, IX 242, 243, 354 ff.  
Verwendung, I 295 ff, 355, 383; II 107 ff.
- Diebstahl** II 280 ff; III 56 ff; VIII 236 ff.
- Dingliche Rechte**, Verletzung, II 332 ff.
- Diplomatischer Landesverrat** IV 385 ff; V 95, 96, 99, 100; VIII 297 ff.
- Disziplinarrecht** V 343 ff, 387, 402 ff.
- Disziplinarstrafen** gegenüber Straflingen IX 210 ff.  
im Beamtenrecht VIII 19 ff.



**Disziplinaruntersuchung** als Vorbedingung einer Strafverfolgung V 350, 352.

**Dolmetscher** V 286; VI 133 ff.

**Dolus eventualis** I 146 ff; II 217, 236 III 373 ff; V 41.

**Doppelbürgerrecht** IV 400 ff; V 101 ff.

**Dreiteilung** der strafbaren Handlungen I 10 ff.

**Drohung**, Begriff, II 470; III 102 ff. gefährliche, Begriff, IV 288 ff. mit der Verübung eines Vergehens II 356 ff, 471 ff, 475. mit einem wirtschaftlichen Nachteil II 471; IV 429 ff; V 143 ff. mit einer strafbaren Handlung II 471 ff, 475 ff; III 101 ff. mit Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz V 158, 160, 161. rechtswidrige, II 350, 472. schwere, I 361 ff; II 350 ff, 469 ff, 475 ff, III 126 ff, 137 ff; IV 428 ff. (selbständiges Vergehen) II 469 ff; III 101 ff.

**Druckerpresse**, Begriff, IX 326.

**Ehebruch** III 280 ff; IV 61 ff; VIII 278, 279.

**Ehrverletzungen** s. Vergehen gegen die Ehre.

**Eichzeichen** IV 232 ff, 282 ff.

**Eid** V 119 ff; VI 121 ff.

**Eigenmacht des Gläubigers** VI 238 ff; VII 321 ff.

**Eigentumsschädigung** (S. auch Sachbeschädigung, Sachentziehung) II 286, 289, 293, 328 ff; III 56 ff. geringfügige, II 329.

**Einführen** falschen Geldes IV 218 ff; V 56. gefälschter Waren VII 31 ff, 329 ff; VIII 314 ff.

**Einführen** gesundheitsgefährlicher Waren VII 123 ff, 348 ff; VIII 287 ff. nachgemachter oder nachgeahmter Postwertzeichen VII 215 ff, 377. verrufenen Geldes VII 128 ff, 349 ff; VIII 328 ff. von Goldmünzen fremder Währung VII 136 ff, 351. von Silber- und Scheidemünzen ohne gesetzlichen Kurs VII 131 ff, 350 ff.

**Eingezogene Gegenstände**, Verfügungsrecht über, IX 242 ff, 354 ff.

**Einsturz**, Verursachen, III 357 ff; IV 95 ff; VIII 281 ff.

**Einzelhaft** I 238 ff, 280; IX 72 ff, 76, 80, 88 ff, 102 ff, 117 ff, 129 ff, 138 ff, 143 ff, 385 ff, 387 ff, 391, 392.

**Einziehung** als Strafe I 239 ff, 282. bei Fälschungsvergehen IV 283 ff; V 59, 60. gefährlicher Gegenstände I 343 ff, 382 ff; II 107. Vollzug, IX 239 ff, 354 ff. von Gegenständen, deren Eigentümer unbekannt ist, IX 44 ff, 57 ff.

**Eisenbahnverkehr**, Gefährdung, Hinderung, Störung, IV 146, 156 ff; V 38 ff, 42 ff; VIII 289 ff.

**Elektrische Anlagen**, Beschädigen von, III 360 ff; IV 96 ff; VIII 281 ff.

**Elektrizitätsdiebstahl** (-entziehung, -unterschlagung) II 280 ff; 308 ff; 328 ff; III 56; VIII 237, 244.

**Elterliche Gewalt**, Entzug, I 312 ff, 356; II 100 ff, 261 ff; III 124 ff.

**Eltern**, Ermahnung und Verwarnung, I 189; IX 176.

**Emissionspapiere** I 32, 44, 119; IV 190 ff, 280 ff; V 51 ff, 65, 70 ff, 75.

**Emissionspapiere** Einfuhr und Erwerb falscher oder verfälschter, IV 218 ff. in Umlauf bringen falscher, IV 200 ff. in Umlauf bringen verfälschter, IV 213 ff. Verfälschung IV 209 ff.

**Energie**, unrechtmässige Entziehung, s. Elektrizitätsdiebstahl.

**Entführung** II 487 ff; III 101 ff, 105, 106; VIII 270, 271. einer Willenlosen oder Wehrlosen II 493 ff; III 106; VIII 270, 271. eines Kindes II 495 ff; III 101 ff; VIII 270, 271.

**Entweichenlassen von Gefangenen** V 396 ff; VI 139 ff.

**Entwendung** II 282, 289, 293; VI 220 ff; VII 308 ff.

**Entzug von Pfandsachen und Retentionsgegenständen** IV 107 ff.

**Epilepsie** s. Geisteszustand, zweifelhafter.

**Erfolgshaftung** II 225 ff, 277 ff.

**Erhöhte Minima bei Gefängnisstrafe** VIII 174 ff.

**Erklärung gesetzlicher Ausdrücke** II 133 ff; VI 173 ff; VII 298 ff.

**Erpressung** II 350 ff; III 60 ff; VIII 245, 248.

**Erschleichung** einer falschen Beurkundung IV 267 ff; V 71, 72; VIII 293 ff. einer Leistung VII 17 ff, 325 ff. eines Nachlassvertrags II 391 ff, 415 ff; III 67 ff; IV 135 ff.

**Erwerben** falschen Geldes IV 218 ff; V 56. verrufenen Geldes VII 128 ff, 349 ff; VIII 328 ff.

**Erwerben** von Goldmünzen fremder Währung VII 132, 136 ff, 351. von Münzen der lateinischen Münzunion VII 139 ff, 351 ff; VIII 329. von Silber- und Scheidemünzen VII 131 ff, 350 ff; VIII 329.

**Erziehungsanstalten für Kinder** I 51 ff, 188; II 118; IX 261 ff, 356 ff.

**Erziehungspflicht**, Verletzung III 306 ff; IV 77 ff; VIII 277 ff.

**Explosion**, Verursachen einer, III 333 ff; IV 91 ff; VIII 280 ff.

**Exterritoriale** I 21 ff, 279.

**Fabrikationsgeheimnis** II 382 ff; III 63 ff.

**Fahrausweise** (-karten) IV 229 ff, 253 ff; V 65 ff.

**Fahrlässigkeit** I 144 ff; 200; II 84. bei Uebertretungen V 447 ff; VI 153 ff. bei Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr V 34 ff.

**Falsche Anschuldigung** V 223 ff; VI 107 ff.

**Falsche Beurkundung** V 378 ff; VI 136 ff; VIII 308 ff.

**Falsche Mitteilungen über Aktiengesellschaften, Genossenschaften** VII 32 ff, 330; VIII 245 ff, 249 ff; IX 58, 383.

**Falsche Parteiaussage** V 269 ff; VI 118 ff, 127; VII 237 ff; VIII 307, 308.

**Falscher Feuer- oder Notruf** VII 158 ff, 357 ff.

**Falsche Selbstanzeige** V 224 ff; VI 110

**Falsches, unechtes Beweismittel** V 299; VI 108, 127.

**Falsches Zeugnis** (Befund, Gutachten, Uebersetzung) V 281 ff, 284 ff; VI 125 ff; VII 237 ff; VIII 306 ff.

**Falsches Zeugnis**, ärztliches, IV 355 ff; V 72 ff; VI 138 ff; VII 238 ff, 242 ff, 379 ff.

**Fälschung** amtlicher Wertzeichen, IV 225 ff; V 51, 58 ff; VIII 290 ff.

amtlicher Zeichen, Warenzeichen, IV 185 ff; V 49 ff VIII 290 ff.

von Abstimmungen und Wahlen, IV 428 ff; V 124 ff, 128 ff.

von Ausweisen, V 63 ff; VII 147 ff, 150 ff, 353 ff; VIII 293 ff.

von Geld, Banknoten, Wertpapieren (Emissionspapieren), I 32, 44, 119; IV 190 ff, 209 ff; V 51 ff.

von Massen, Gewichten, Wagen, IV 231 ff; 282 ff; V 51 ff.

von Telegrammen, Phonogrammen, V 391 ff, VI 148 ff.

von Urkunden, IV 189 ff, 229 ff, 234 ff, 246 ff; V 62 ff, 70 ff; VII 147 ff, 353; VIII 292 ff; 308 ff.

**Fälschungsgeräte**, Anfertigen, Sichverschaffen IV 222 ff; V 57, 58; VIII 291 ff.

**Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln** IV 273 ff; V 299 ff; VI 108, 127.

**Falschwerbung** IV 426 ff; V 117 ff, 119, 120.

**Familiengenosse**, Worterklärung, VI 178 ff.

**Familienrechtliche Pflichten**, Vernachlässigung, III 299 ff; IV 70 ff.

**Familienstand** s. Personenstand.

**Feilhalten**, nachgeahmtes Geld, Wertzeichen usw., VII 142 ff, 351 ff.

**Feilhalten**, verdorbene Lebensmittel, unreifes Essobst, VII 123 ff, 349.

**Feindliche Unternehmungen** gegen einen Kriegführenden, fremde Truppen V 338 ff; VI 99 ff; VIII 305 ff.

**Festungsanlagen** (-gebiete) Aufnehmen, Eindringen, VII 197 ff, 370; VIII 334 ff.

**Frau**, Worterklärung, VI 173 ff; VII 299 ff.

**Freiheitsberaubung** (-entziehung) II 482 ff; III 101; VIII 270 ff.

**Freiheitsrechte** II 524 ff; V 133 ff.

**Freiheitsstrafen** I 227 ff, 279 ff; II 87 ff; IX 76 ff.

gemeinsame Grundsätze für den Vollzug, IX 71 ff, 123 ff, 127 ff.

Verbindung mit Busse, VIII 168 ff.

wegen Uebertretung von Nebenstrafgesetzen, Vollzug, VIII 8, 12 ff.

Zusammentreffen mehrerer, I 389 ff, 451.

**Friedensbürgschaft** I 338 ff, 382; II 107, 471; V 444 ff; VI 162.

**Frühere Strafurteile** s. Vollstreckung.

**Fund**, Nichtanzeige, VII 251, 381; VIII 341 ff.

**Fundunterschlagung** II 308 ff, 313 ff; VI 226 ff; IX 57 ff.

an Sachen von geringem Wert VII 314 ff.

Heimfall des Fundes an den Staat, VIII 243.

Antragserfordernis, VIII 237 ff.

**Fürsorgebeamte** IX 224 ff.

**Fürsorgeerziehungsanstalten** I 70 ff, 191; II 118 ff; IX 261 ff; 356 ff.

**Furtum usus** II 282, 289; VI 229 ff; VII 315 ff.

**Futter**, gesundheitsschädliches III 391 ff IV 105 ff.

**Gasthofbetrug** s. Zechprellerei.

**Gebiet**, fremdes, Verletzung V 332 ff; VI 96 ff.

schweizerisches, Abtrennung, Verletzung; IV 377 ff; 383 ff; V 123 ff.

**Gebührenüberforderung** s. Amtsausbeutung.

**Gefahr**, konkrete, nahe, unmittelbare, wirkliche, V 39 ff.

**Gefährdung** der Gesundheit II 202 ff, 253 ff; III 39, 51 ff.

der Verkehrssicherheit IV 141 ff; V 34 ff; VIII 289 ff; IX 64.

des Eisenbahnverkehrs IV 146, 154 ff; V 38 ff.

des Lebens II 203 ff, 216 ff; III 39, 51 ff.

des Telegraphen- und Telefonverkehrs IV 165 ff; V 42 ff.

durch Bauen (Verletzung der Regeln der Baukunde) III 358 ff, 363 ff; IV 97 ff; VIII 281 ff.

durch Sprengstoffe und Sprengbomben III 332 ff, 339 ff; IV 92 ff.

durch Tiere VII 120 ff, 347 ff.

einer öffentlichen Wasser-, Licht- oder Kraftversorgung IV 168 ff; V 42 ff.

**Gefährdungsdelikte** III 318 ff; V 34 ff.

**Gefährdungsvorsatz** V 35 ff.

**Gefälschte Waren**, Ausführen, Einführen, Lagern, VII 31 ff, 329 ff; VIII 314 ff.

**Gefälschte Waren**, in Verkehr bringen IV 179 ff; V 48 ff.

**Gefangener**, V 253 ff, 266, 396 ff; VI 113 ff.

**Gefängnisstrafe** I 234 ff, 279 ff; II 92 ff; VIII 174 ff, 195 ff; IX 71 ff, 76, 80 ff, 102 ff, 387 ff.

Vollzug I 238 ff, 280, 414 ff; II 88 ff; IX 110 ff, 248 ff.

**Gegenrecht** bei Vergehen gegen fremde Staaten V 312 ff, 329 ff; VI 102 ff.

**Geheimmittelwesen** IX 39.

**Geheimnispflicht** IV 363 ff, 385 ff, 397 ff, 404 ff.

Aufhebung, VI 144 ff.

**Geheimnisverletzung**, landesverräterische, IV 404 ff; V 95 ff, 99, 100.

**Gehilfenschaft** I 165 ff, 203; II 85.

**Geistesranke**, nachlässige Beaufsichtigung, VII 116 ff, 347.

**Geisteszustand**, zweifelhafter, I 131 ff, 198 ff.

**Geistlicher** IV 346 ff, 363 ff; V 88 ff.

**Geld** IV 190 ff; VI 186 ff.

ausländisches, IV 280 ff; V 52, 60, 61.

falsches oder verfälschtes IV 200 ff, 209 ff, 218 ff; V 51 ff, 59 ff.

Nachmachen und Nachahmen, VII 142 ff, 351 ff; VIII 330.

verringertes, verrufenes, abgenütztes, IV 201, 214 ff; VII 128 ff, 349 ff; VIII 328 ff.

**Geldstrafe** s. Busse.

**Geltung des Gesetzes**, persönliche, I 17 ff, 279.

räumliche, I 22 ff, 118 ff.

zeitliche, I 15 ff, 279.

**Gemeindeverweisung** VI 85 ff.  
**Gemeingefährliche Jugendliche** I 74, 82 ff; IX 177 ff, 395 ff.  
**Gemeingefährliche Krankheiten**, Verbreiten; III 370 ff; IV 99 ff.  
**Gemeingefährliche Uebertretungen** VII 116 ff, 347 ff.  
**Gemeingefährliche Vergehen** III 318 ff; IV 86 ff.  
**Genossenschaft**, falsche Mitteilungen, unwahre Angaben über, Verletzung von Vorschriften über, VII 32 ff, 330; VIII 245 ff, 249; IX 58, 64 ff, 383 ff.  
**Gerichtsstand** bei Omissivdelikten VIII 61 ff, 66; IX 39 ff.  
 bei Pressvergehen VIII 67 ff; IX 323 ff.  
 bei unbekanntem Begehungsort VIII 71 ff; IX 323 ff.  
 bei Vergehen im Ausland VIII 71 ff; IX 323 ff.  
 bei Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen VIII 74 ff; IX 323 ff.  
 der Teilnehmer VIII 73 ff; IX 323 ff.  
 des Aufenthaltsortes IX 193 ff, 344 ff.  
 des Begehungsortes VIII 64 ff; IX 323 ff.  
 streitiger, VIII 78 ff; IX 323 ff.  
 Tragweite der Bestimmungen VIII 57 ff.  
**Geringfügige Beschimpfung** VII 61 ff, 261 ff, 274 ff, 290 ff.  
**Geringfügige Körperverletzung** VI 197 ff.  
**Geringfügiger Betrug** II 345; VII 314 ff.  
**Geringfügige Sachbeschädigung** VI 232 ff; VII 318 ff.  
**Geringfügige Sachentziehung** VI 229 ff; VII 315 ff.

**Geringfügige Unterschlagung** VI 226 ff; VII 314 ff.  
**Geringfügige Urkundenfälschung** VII 147 ff; 353.  
**Gesamtstrafe** VIII 35 ff.  
**Gesandter**, fremder, V 315 ff.  
**Geschäftsbücher** (-korrespondenz) VII 59 ff, 332 ff; VIII 321.  
**Geschäftsgeheimnis**, Verletzung, II 382 ff; III 63 ff.  
**Geschäftsträger** eines fremden Staates V 316 ff.  
**Geschenke** I 294 ff, 344 ff, 355, 382 II 100; IX 239 ff, 354 ff.  
 anbieten, annehmen, fordern V 185 ff, 362 ff, 368 ff, 370 ff; VI 78, 132 ff.  
**Geschlechtskrankheit**, Anpreisung von Mitteln zur Verhütung, VII 106 ff, 342 ff; VIII 322 ff.  
 Ansteckung mit einer, II 253 ff; III 265 ff.  
**Gesinnung**, ehrlose, gemeine, I 301 ff, 306 ff, 355, 381 ff, 450.  
**Gesundheitsschädliches Futter** III 391 ff; IV 105 ff.  
**Gesundheitsschädliche Waren** III 385 ff; IV 102 ff; VII 123 ff, 348 ff; VIII 286 ff.  
**Gewerbefreiheit** V 133 ff.  
**Gewerbe**, unerlaubte Ausübung, VII 244 ff, 380.  
**Gewerbeverbot** I 314 ff, 333 ff, 356.  
**Gewerbsmässige Hilfeleistung zum Prüfungsbetrug** VII 223 ff.  
**Gewerbsmässige Kuppelei** III 216, 223 ff; IV 51 ff; VII 102 ff, 342.  
**Gewerbsmässige Unzucht** III 205, 209 ff, 214 ff, 224 ff, 231 ff, 241 ff; VII 76 ff.  
 Belästigung durch, VII 76 ff, 338 ff; VIII 321 ff.  
**Gewichte**, Fälschung, IV 231 ff, 281 ff; V 51, 59, 60.

**Gewinnsucht** I 293; III 214 ff, 231 ff, 241 ff, 297 ff.  
**Gewissensfreiheit** s. Kultusfreiheit.  
**Gewohnheitstrinker** I 93, 263 ff, 283; II 96; VII 164 ff, 358 ff, 362 ff.  
 Aufschub der Einweisung in die Trinkerheilanstalt, IX 145 ff.  
 Aufschub des Strafvollzuges, IX 144 ff, 392 ff.  
 Behandlung, VIII 201; IX 76, 142 ff, 392 ff.  
 Entlassung aus der Trinkerheilanstalt, IX 143 ff.  
 Entscheid über nachträglichen Vollzug der Strafe, IX 76, 144 ff.  
 Rückfall während Probezeit, IX 162, 392.  
 Rückversetzung in die Anstalt, IX 146 ff, 392.  
**Gewohnheitsverbrecher** I 250 ff, 301 ff.  
**Glaubensfreiheit** s. Kultusfreiheit.  
**Glücksspiele** VII 42 ff, 330 ff.  
**Golddrainage** s. Agiotage.  
**Goldzertifikate** VII 142 ff, 351.  
**Gotteslästerung** IV 317 ff.  
**Gradabzeichen**, unbefugtes Tragen, VII 190 ff, 368; VIII 334 ff.  
**Grenzverrückung** IV 277, 284 ff; V 33, 62, 76 ff; VIII 293 ff.  
**Grobfahrlässig** IV 182 ff; V 48 ff.  
**Grundzüge des Strafvollzugs** IX 71, 74, 79.  
**Haft** II 88, 92 ff; V 434 ff, 445 ff; VI 161; IX 71 ff, 117 ff, 389 ff.  
**Halten wilder Tiere** VII 117 ff, 347,

**Handel mit beschlagnahmtem Material** VII 193 ff, 368 ff; VIII 334 ff.  
**Handelsgeschäft**, unerlaubte Ausübung, VII 244 ff, 380.  
**Handgelübde** VI 121 ff.  
**Handzeichen** IV 256 ff; V 64 ff.  
**Hausfriedensbruch** II 505 ff; III 102 ff.  
**Hebammen** IV 359 ff, 363 ff.  
**Hebammeninsekte** III 306 ff.  
**Hebammenzeugnis** V 74.  
**Heflige Gemütsbewegung** II 146 ff.  
**Hehlerei** II 324 ff; VIII 237.  
**Heimatschutz** VI 235 ff; VII 318 ff.  
**Herausforderung zum Zweikampf** II 205 ff, 217; III 46; VIII 234 ff.  
**Hetzen von Hunden** VII 120 ff, 347 ff.  
**Hinderung** s. Störung.  
**Hochverrat** IV 376 ff, 397 ff, 408 ff; V 91 ff.  
**Hoheitszeichen** (Fahne, Wappen) V 323 ff; VI 96; VII 235 ff, 378 ff; VIII 339 ff.  
**Idealkonkurrenz** I 389 ff, 450; II 112 ff, 304, 306.  
**Initiative** IV 428 ff; V 124 ff.  
**Inkrafttreten des StGB** IX 314, 381 ff.  
**Intellektuelle Urkundenfälschung** IV 267 ff; V 71, 72; VIII 293 ff.  
**Interessen** (Dritter, gerechtfertigte, höhere, öffentliche), Wahrung, IV 360 ff; VII 263, 288, 292 ff.  
**Internierte**, Verleitung, Begünstigung, IV 398, 414 ff; V 111; VIII 297 ff.  
**Intertemporäres Strafrecht** VIII 35 ff; IX 316 ff.  
**Intervention**, eidgenössische bewaffnete, IV 395 ff; V 96, 110.  
**Inumlaufbringen** falschen, verrufenen Geldes (Banknoten, Emissionspapiere), von Geld ohne gesetzlichen Kurs, fremder Währung IV 200 ff; V 51, 54; VII 128 ff, 131 ff, 136 ff, 349 ff.  
**Inventarbetrug** VII 373 ff; VIII 335 ff; IX 66 ff, 385.

**Inverkehrbringen** gefälschter Waren IV 179 ff; V 48 ff; VIII 314 ff.  
 gesundheitschädlicher Waren III 393 ff; IV 102 ff; VIII 287 ff.  
 verdorbener Lebensmittel, unreifen Essobstes VII 123 ff, 349; VIII 327 ff.  
 verringerten Geldes IV 201, 216 ff.  
 von nachgeahmten Geldmünzen und Wertzeichen VII 142 ff, 351.

**Irreführung der Rechtspflege** V 232; VI 110 ff.

**Irrtum** I 150 ff, 200; II 84; VIII 179, 181 ff.

**Jugendalter** I 70 ff, 78 ff; IX 166.

**Jugendliche** I 53, 70 ff, 189 ff; II 118 ff; V 427 ff; VI 152 ff; IX 50 ff, 166 ff, 176 ff, 274 ff, 358 ff, 383, 395 ff.  
 Ausnahme für I 98 ff, 193.  
 Behandlung bei Uebertretung von Nebenstrafgesetzen, VIII 8, 12 ff.  
 gemeingefährliche, Verbrecher, I 74, 82 ff; IX 177 ff, 395 ff.  
 Verfahren gegen IX 187 ff, 344 ff.

**Jugendschutz**, Zusammenstellung der Bestimmungen IV 77 ff.

**Juristische Personen und Handelsgesellschaften** II 418 ff, III 66 ff, 74; IV 139 ff; VII 60 ff, 333 ff; VIII 262 ff.

**Kantonale Gerichtsbarkeit** VIII 42 ff; IX 320 ff.

**Kantonale Gesetzgebung**, Vorbehalt, VIII 17 ff; IX 315 ff.

**Kantonale Polizeistrafgesetze**, Genehmigung durch den Bund, VIII 21 ff.

**Kantonales Recht**, aufgehobenes, IX 314, 331.

**Kassationsbeschwerde** IX 320 ff.

**Kettensträflinge** VIII 35 ff.

**Kinder** I 53 ff, 68 ff, 188 ff; II 118; V 418 ff; VI 152; IX 166 ff, 186 ff, 344 ff.  
 Behandlung, Mitwirkung freiwilliger Vereinigungen, IX 186 ff, 344 ff.  
 Misshandlung, Vernachlässigung, II 261 ff; III 52 ff, 119 ff, 306 ff; IV 77 ff; VIII 234 ff.  
 rechtswidrige Abgabe, III 306 ff.  
 Ueberanstrengung, II 273 ff; III 52 ff; VIII 235 ff.  
 Unzucht mit III 139, 151 ff, 174 ff; IV 40 ff.  
 Verabreichen geistiger Getränke an VI 216 ff; VII 303 ff.  
 Verfahren gegen, IX 186 ff, 344 ff.

**Kinderbettel** II 262 ff, 270 ff, 499 ff; VII 179 ff, 364 ff.

**Kinderhandel** I 121; II 263, 270 ff, 499 ff; III 306 ff; IV 78 ff.

**Kinderschutz**, Zusammenstellung der Bestimmungen IV 77 ff.

**Kinderverstümmelung** II 499 ff.

**Kindesalter** I 53 ff; IX 166.

**Kindesannahme** III 306 ff.

**Kindestötung** II 175 ff; III 39; VIII 218 ff.

**Kinematographenverbot**, Unehorsam gegen VII 112 ff, 345 ff; VIII 321 ff.

**Klassen- und Markensystem** in Strafanstalten IX 95, 97.

**Kollektiv- und Kommanditgesellschaft**, strafrechtliche Verantwortlichkeit, VII 60 ff, 333 ff; VIII 262 ff.

**Kompensation** VII 261 ff, 274 ff, 287 ff.

**Konkubinat** III 205 ff.

**Konkursvergehen und -übertretungen** II 391 ff, 394 ff, 402 ff; III 56, 65 ff; IV 109 ff; VII 56 ff; 331 ff; VIII 317 ff.

**Korrektionsanstalt** I 70 ff, 191; II 118 ff; IX 167 ff, 170 ff, 261 ff, 357 ff, 396.

**Körperverletzung** II 225 ff; III 46 ff; VIII 232 ff.  
 bei Vergehen gegen die Sittlichkeit III 188 ff; IV 46.  
 fahrlässige II 277 ff; III 46 ff.

**Kosten** bei Rückzug des Strafantrages VIII 188 ff.  
 der Rechtshilfe VIII 97 ff; IX 327 ff, 331 ff.  
 Erlass durch Begnadigung, IX 301 ff, 376 ff.  
 für Versorgung Unzurechnungsfähiger VIII 161 ff; IX 341.  
 für Versorgung von Kindern und Jugendlichen IX 194, 344 ff.  
 Vollstreckung der Straftatscheide auf Zahlung von XI 239 ff, 354 ff.

**Krankheiten**, gemeingefährliche, Verbreiten, II 254, 258; III 370 ff; IV 99 ff.

**Kränkung** I 362 ff.

**Kreditbetrug**, II 344 ff.

**Kreditschädigung** II 377 ff; III 63.

**Krieg** (Kriegsartikel, Kriegszeiten) IV 392 ff; V 96 ff, 108 ff, 112 ff; VI 196 ff.

**Kriegsgefangene**, Befreiung, V 111.  
 Verleitung, Begünstigung, IV 398, 414 ff; V 111; VIII 297 ff.

**Kriegsmaterial**, Handel mit beschlagnahmtem VII 193 ff, 368 ff; VIII 334 ff.

**Kriegsverrat** IV 397, 408 ff; V 106 ff; VIII 297 ff.

**Kultusfreiheit** (Glaubensfreiheit, Gewissensfreiheit) IV 312 ff; V 86, 87, 133 ff; VIII 294 ff.

**Kuppelei** III 214 ff; IV 47 ff.  
 gewerbmässige III 216, 223 ff; IV 51 ff; VII 102 ff, 342.

**Kurpfuschertum** IX 39.

**Landesverrat**, diplomatischer IV 385 ff, 397 ff; V 95, 96, 99, 100; VIII 297 ff.  
 militärischer IV 392 ff, 407 ff; V 93, 95, 96 ff, 99, 100; VIII 297 ff.

**Landesverräterische Geheimnisverletzung** IV 397 ff, 404 ff; V 96 ff, 99, 100; VIII 297 ff.

**Landesverräterische Waffenhilfe** IV 396 ff, 400 ff; V 100 ff; VIII 297 ff.

**Landesverteidigung**, Vergehen gegen die IV 376 ff; V 91 ff; VIII 297 ff.

**Landesverweisung** I 322 ff, 333 ff, 356; II 103 ff; V 219 ff, 436, 439, 440, 445; VI 85 ff; VIII 202 ff.

**Landfriedensbruch** IV 306 ff; V 86; VIII 294 ff.

**Landstreicherei** II 272; VII 172 ff, 364 ff; VIII 331 ff.

**Landzwang** IV 288 ff.

**Leiche** (Leichenfeier, -schändung, -zug) IV 337 ff; V 87, 88.  
 Beseitigen, Verbrennen, VII 248 ff, 380 ff.

**Leichtgläubigkeit**, Ausbeuten, VII 21 ff, 328 ff; VIII 314 ff.

**Leichtsinniger Konkurs und Vermögensverfall** II 391 ff, 402 ff; III 65 ff; IV 116 ff.

**Leidenschaftliche Aufwallung** II 146 ff.

**Letztwillige Verfügungen** IV 253 ff; V 65, 70, 71.

**Liederliche** I 260 ff; II 95 ff; IX 129 ff, 138 ff, 391 ff.

**Lieferungspflichten**, Verletzung, IV 398, 417 ff; V 112 ff; VIII 298 ff.

**Löschung im Strafregister** I 434 ff; II 115 ff; VIII 40 ff, 215 ff; IX 50 ff, 176 ff, 383.

**Lotterie** (Lotteriegeschäft) VII 42 ff, 330 ff.

**Luftschiffahrt** IV 141 ff.  
**Mädchenhandel** I 24, 32, 43 ff, 119; II 499 ff; III 214, 220, 242 ff; IV 52 ff; VIII 273 ff.  
**Masse**, Fälschung IV 231 ff, 281 ff; V 51, 59, 60.  
**Massnahmen**, Begnadigung bei Verurteilung zu IX 292, 297, 298, 301 ff, 374 ff.  
 gegen Jugendliche, Aenderung IX 170, 396, 397.  
 gegen Unmündige bei Uebertretungen gegen die Sittlichkeit VII 76 ff, 338 ff; VIII 321 ff.  
 Löschung im Strafregister IX 50 ff, 176 ff, 383  
 sichernde, I 250 ff, 280 ff, 394; II 93 ff; V 436 ff; VI 161 ff; VIII 20 ff; IX 76, 129 ff, 391 ff.  
 vorsorgliche und andere, I 280 ff, 338 ff, 382; II 107 ff; V 436 ff; VI 161 ff; VIII 20 ff.  
 zur Versorgung Unzurechnungsfähiger VIII 161, 344; IX 341 ff.  
**Massnahmen im kantonalen Strafrecht** VIII 20 ff.  
**Mehrfache Ehe** III 295 ff; IV 70.  
**Messinstrumente** s. Masse.  
**Metallgeld** s. Münzvergehen.  
**Meuterei** V 199 ff, 261 ff; VI 78 ff, 117, von Gefangenen VI 115 ff; VIII 306 ff.  
**Mildernde Umstände** I 361 ff, 370 ff, 449; II 112, 156 ff, 178, 181, 214; V 445 ff; VI 163; VIII 204 ff.  
**Militärdienst**, Hinderung, Störung, IV 398 ff, 421 ff; V 114 ff; VI 78; VIII 298 ff.  
**Militärische Anstalten**, Aufnehmen, Einbringen, VII 198 ff, 370; VIII 334 ff.

**Militärische Befehle und Verordnungen**, Ungehorsam gegen V 116.  
**Militärische Dienstpflicht**, Aufforderung, Verleitung zur Verletzung, V 198 ff; VI 78 ff.  
**Militärische Geheimnisse**, landesverräterische Verletzung IV 397 ff, 404 ff; V 96 ff, 99 ff; VIII 297 ff.  
**Militärische Geheimnisse fremder Staaten**, Ausspähung, V 97, 340 ff.  
**Militärischer Landesverrat** IV 392 ff, 407 ff; V 93, 95, 96 ff, 99, 100; VIII 297 ff.  
**Militärpersonen**, Anwendung des Gesetzes auf I 17, 279; II 70.  
**Militärstrafrecht** s. Militärpersonen.  
**Missbrauch der Notlage oder Abhängigkeit einer Frau** III 201 ff; IV 47; VIII 272, 273.  
 einer Bewusstlosen, Wehrlösen, Blödsinnigen, Schwachsinnigen III 142 ff, 147 ff; IV 40.  
 einer Naturkraft III 361 ff; IV 97.  
**Misshandlung von Kindern** II 261 ff; III 52 ff, 119 ff; IV 77 ff; VIII 234 ff.  
**Mord** II 146 ff; III 39 ff, 106 ff; VIII 218 ff.  
**Münzvergehen** I 32, 44 ff, 119; IV 190 ff, 214 ff; V 51 ff, 54 ff, 59 ff; VII 142 ff, 351 ff; VIII 290 ff.  
**Nachbarrecht**, Schutz, VI 233 ff; VII 318 ff.  
**Nachteile** VIII 102 ff; IX 327 ff.  
**Nachlässige Beaufsichtigung von Geisteskranken** VII 116 ff, 347.  
**Nachlassvertrag** II 391 ff; IV 109 ff.  
 Erschleichung II 391 ff, 415 ff; III 67 ff; IV 135 ff.  
**Nachmachen** (Nachahmen) alter Münzen, VIII 291 ff.  
 amtlicher Wertzeichen, Banknoten, Geld, IV 225 ff; VII 142 ff, 311 ff.

**Nachmachen** (Nachahmen) ohne Fälschungsabsicht VII 142 ff, 351 ff; VIII 329 ff.  
 von Postwertzeichen IV 225 ff; VII 215 ff, 377; VIII 329 ff.  
**Nachrichtendienst** gegen fremde Staaten V 340 ff; VI 96 ff; VIII 305 ff.  
**Nachtruhe**, Störung, VII 153 ff, 355 ff.  
**Namensangabe**, Weigerung, VII 205 ff, 373.  
**Nebenstrafen** I 301 ff, 355, 391 ff; II 100 ff; V 436 ff; VII 161 ff.  
 Erlass durch Begnadigung, IX 301 ff, 374 ff.  
 im kantonalen Recht VIII 20 ff.  
**Nebenstrafgesetze** II 141 ff; III 383 ff, 389 ff; V 408 ff.  
**Nebenstrafgesetze des Bundes**, Anwendung des allgemeinen Teiles des StGB auf sie, V 416 ff; VIII 7 ff; IX 315.  
 Scheidung ihrer Tatbestände in Vergehen und Uebertretungen, VIII 8 ff, 12 ff.  
**Neutralitätsverletzungen** V 338 ff; VI 99; VIII 305 ff.  
**Nichtbezahlen einer Busse** I 276 ff, 284 ff; II 97 ff, 125 ff; IX 398 ff.  
**Notar** IV 363 ff.  
**Not** (Notlage), II 358 ff; III 176 ff, 201 ff, 241 ff; IV 47.  
**Nothilfe**, Unterlassen, III 52 ff; VI 206 ff; VII 302 ff; VIII 313 ff.  
**Nötigen durch Gewalt**, Worterklärung, VI 184; VII 299 ff.  
**Nötigung** II 354 ff, 475 ff; III 101; V 142 ff, 164 ff, 262; VI 72 ff, 184 ff.  
 unzüchtige, III 127 ff, 137 ff; IV 39 ff.  
 zur Unzucht mit andern III 237 ff; IV 52.  
**Notstand** I 186, 204; II 86.

**Notwehr** I 185; II 86.  
 gegen unrechtmässige Amtshandlungen V 164 ff.  
**Notzucht** III 126 ff; IV 38 ff.  
**Nulla poena sine lege** I 14, 279; II 77.  
**Oberaufsicht des Bundes im Strafvollzug** IX 274, 276 ff, 359 ff, 372 ff.  
**Oberhaupt eines fremden Volkes**, Staates V 315 ff, 322 ff; VI 90 ff; VIII 305 ff.  
**Oberste Behörden**, Strafverfolgung gegen ihre Mitglieder, VIII 151 ff; IX 341 ff.  
**Öffentliche Aufforderung zu Vergehen** IV 289 ff, 296 ff; V 84, 85.  
**Öffentliche Betriebe** (Anstalten) Störung IV 168 ff; V 42 ff; VII 125 ff, 349.  
**Öffentlicher Verkehr**, Gefährdung, Störung IV 141 ff; V 34 ff; VIII 289 ff; IX 64.  
**Öffentliche Urkunde** IV 247 ff; V 63 ff; VI 188 ff; VII 299.  
**Öffentliche Urkundsperson** V 71, 72.  
**Öffentlichkeit**, Begriff, VI 192 ff.  
 des Verfahrens, Begriff, IX 188 ff, 344 ff.  
**Örtliche Zuständigkeit im Verfahren** gegen Kinder und Jugendliche IX 193 ff, 344 ff.  
**Offizialdelikte** II 244.  
**Omissivdelikte**, Ort der Begehung, I 51; IX 39 ff.  
**Ordnungsstrafen** VIII 18 ff.  
**Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher** VII 59 ff, 332 ff; VIII 321.  
**Ort der Begehung** I 49 ff; VIII 64 ff; IX 39 ff.  
**Panik**, Erregung einer, VII 158 ff, 357 ff.  
**Papiergeld** IV 191 ff; VI 186 ff.  
 ausländisches, IV 280 ff; V 60, 61.  
 falsches, in Umlauf bringen IV 200 ff.  
 Fälschung IV 190 ff; V 51 ff, 59, 60.

**Papiergeld** Nachmachen, Nachahmen VII 142 ff, 351 ff.  
 Verfälschung IV 209 ff; V 54 ff, 59, 60.

**Parlamentarische Immunität** I 18 ff; VIII 150 ff; IX 341 ff.

**Parlamentsberichte**, Straflosigkeit, VIII 153 ff, 182 ff; IX 40 ff, 383.

**Parteibefragung** s. falsche Parteiaus-sage.

**Petulum** s. Verdienstanteil

**Personenstand**, Unterdrückung, Fäl-schung, Veränderung III 297 ff; IV 70, 268 ff; VIII 277 ff.

**Person öffentlichen Glaubens** V 71, 72.

**Pfandsachen** II 391 ff, 409 ff; III 66 ff; IV 107 ff, 134 ff; VIII 262 ff.

**Pfändungsbetrug** II 396 ff; IV 113 ff.

**Pflicht der Gemeinden zur Duldung der unter Schutzaufsicht stehenden Personen** IX 233 ff, 353 ff.

**Pflicht des Strafvollzugs** IX 195 ff, 347.

**Politische Vergehen** I 43, 49, 119; II 71 ff, 456 ff, 511 ff; IV 377 ff.  
 Begnadigung IX 285 ff, 299, 374 ff.  
 Rechtshilfe IX 327 ff.

**Polizei**, Ungehorsam gegen, VII 205 ff, 372.

**Polizeistrafrecht** VIII 18 ff.

**Pollardsystem** IX 144 ff.

**Postgeheimnis** V 383 ff; VI 146 ff; VIII 309 ff.

**Postmarken** s. Wertzeichen.

**Pressberichte** über Gerichtsverhand-lungen VIII 182 ff.  
 über öffentliche Ver-handlungen von Be-hörden VIII 153, 154, 156, 182 ff; IX 40, 383.

**Pressvergehen und -übertretungen** II 456 ff, 511 ff; III 91 ff; VII 251 ff, 381 ff.

**Pressvergehen- und übertretungen** Be-gnadigung IX 286.  
 Rechtshilfe IX 327 ff.  
 Verantwortlichkeit VIII 182 ff; IX 40 ff, 383.  
 Verjährung I 405 ff; II 456 ff, 511 ff; VIII 212 ff; IX 40 ff, 383.

**Privatanstalten**, Aufsicht, IX 274 ff, 358 ff.

**Privatstrafklageverfahren** VIII 143 ff; IX 341 ff.

**Progressivsystem** IX 72 ff, 79 ff, 88 ff, 102 ff, 112 ff, 132 ff, 385 ff.  
 ausgeschlossen IX 104, 131 ff.

**Prostitution** s. Unzucht, gewerbs-mässige.

**Provokation** II 448 ff; VII 261, 262 274, 275, 287 ff.

**Prüfungsbetrug** VII 223 ff.

**Raub** II 302 ff; III 56 ff; VIII 237 ff.

**Raufhandel** II 248 ff; III 52 ff; VIII 234 ff.

**Realkonkurrenz** I 389 ff, 451; II 112 ff.

**Rechtmässige Handlungen** I 180 ff, 204, 305; II 86 ff.

**Rechtsanwalt** IV 363 ff.

**Rechtshilfe** VIII 81 ff; IX 327 ff.

**Rechtsvereitelung** II 334 ff.

**Rechtswidrige Absicht** V 183 ff; VI 83 ff.

**Redaktor** s. Pressvergehen und -über-tretungen.

**Referendum** IV 428 ff; V 124 ff.

**Reform der Anstalten**, Bewilligung der Bundesmittel, IX 277 ff, 358 ff.

**Regierung**, fremde V 315.

**Rehabilitation** I 96, 432 ff; II 114 ff; VIII 40 ff, 214 ff; IX 316 ff.

**Reizung** I 362 ff.

**Religionsdelikte** IV 312 ff; V 86 ff.

**Retentionengegenstände** II 332 ff, 391 ff, 409 ff; III 56 ff, 66 ff; IV 107 ff, 134 ff; V 262 ff; VIII 245.

**Retorsion** VII 448 ff; III 75 ff; VII 261, 262, 274, 275, 287 ff.

**Rettungsanstalt** s. Fürsorgeerziehungs-anstalt, Zwangserziehungs-anstalt.

**Reue** I 362 ff.  
 tätige I 159 ff, 201.

**Rückfall** I 250 ff, 384 ff, 450; V 442 ff, 445 ff; VI 163 ff; VIII 203, 207 ff.  
 bei gewissen Uebertretungen VII 77, 88 ff, 172 ff, 303 ff, 338, 342, 364 ff.  
 bei Uebertretungen im allge-meinen VI 169 ff.  
 bei Zusammentreffen von Ver-gehen und Uebertretung VI 166 ff, 171 ff.  
 Verjährung I 418 ff.

**Rücktritt** und tätige Reue I 159 ff, 201.

**Ruhestörung** VII 153 ff, 355 ff.

**Sachbeschädigung** VI 232 ff; VII 318 ff; VIII 237 ff, 244.

**Sachentziehung** II 328 ff; III 56 ff; VI 229 ff; VII 315 ff; VIII 240.

**Sachliche Zuständigkeit** V 413 ff; VIII 55 ff; IX 321 ff.

**Sachverständiger** V 281 ff, 284 ff.  
 amtlich bestellter, V 196, 198, 372; VI 132 ff.

**Schadenersatz** I 238 ff, 281, 295 ff, 362 ff, 383, 416 ff;  
 II 107 ff, 116 ff.  
 Vollstreckung der Strafsentscheide auf, IX 239 ff, 354 ff.

**Schädlinge**, Verbreiten von, III 379 ff; IV 102.

**Schändung** III 143 ff, 147 ff; IV 40.

**Scheidemünzen** s. Silbermünzen.

**Schlägerei** s. Raufhandel.

**Schreckung der Bevölkerung** IV 288 ff, 299 ff; V 84; VIII 294 ff.

**Schriften**, unberechtigte Veröffent-lichung von, VII 65 ff.

**Schularrest** I 53 ff, 68.

**Schuldbetreibungs- und Konkursdelikte** s. Betreibungsvergehen.

**Schuldhaftung** II 225 ff, 278 ff.

**Schundliteratur** III 265 ff.

**Schutzalter** bei den Sittlichkeitsver-gehen III 152 ff; IV 41 ff.

**Schutzaufsicht** I 58 ff, 70 ff, 79 ff, 270 ff, 281 ff, 416 ff; IX 164 ff, 225 ff, 353 ff, 394 ff.  
 Aufgabe der Kantone, IX 224 ff, 353 ff.  
 Ausschluss der Aus-übung durch Pöliizei-organe, IX 225 ff, 353 ff.  
 bei bedingter Entlas-sung IX 112 ff, 129 ff, 139 ff, 170 ff.  
 bei bedingter Verurteil-ung IX 125 ff.  
 nach Erstehung der Zuchthausstrafe IX 224 ff.  
 über entlassene Ge-wohnheitstrinker IX 143 ff, 225 ff.  
 über Jugendliche bei Strafaufsicht IX 171 ff.  
 über Personen im Uebergangsalter IX 224 ff.  
 Uebertragung an frei-willige Vereini-gungen, IX 224 ff, 353 ff.  
 Untersagung des Auf-enthaltes durch die Organe der, IX 234.  
 Verhältnis des Art. 45 B.V. zur Aufenthalts-anweisung durch die Organe der, IX 233 ff, 353 ff.  
 Zentralamt, IX 231 ff, 353 ff.

**Schutzvorrichtungen**, Beschädigen von, III 360 ff; IV 96 ff; VIII 281 ff.

**Schwangerschaft**, Anpreisung von Gegenständen zur Verhütung, VII 106 ff, 342 ff; VIII 322 ff.

**Schweizerische Gebietshoheit**, Verletzung, IV 388 ff; V 123 ff.

**Selbstanzeige**, falsche, V 224 ff.

**Selbsthülfe**, in Rechtshilfefällen, VIII 100 ff; IX 327 ff.  
unerlaubte, VI 238 ff; VII 321 ff.

**Selbstmord**, Anstiftung, Verleitung, Beihilfe zum, II 170 ff; III 39 ff.

**Selbstverstümmelung** s. Verstümmelung.

**Sich bestechen lassen** s. Bestechlichkeit.

**Sichernde Massnahmen** s. Massnahmen.

**Siegel**, Fälschung, IV 185 ff, 229 ff.

**Siegelbruch** V 216 ff; VI 82 ff.

**Silberdrainage** s. Agiotage.

**Silbermünzen** der lateinischen Münzunion, Erwerben und Veräussern, VII 139 ff, 351.  
ohne gesetzlichen Kurs, Einführen, Erwerben, in Umlauf bringen, VII 13 ff, 350 ff.

**Silberzertifikate** VII 142 ff, 351 ff.

**Soziale Vergehen** IX 285 ff, 375 ff.

**Spekulation**, Verleitung zur, II 366 ff; III 62 ff.

**Spielbank**, Halten einer, VII 42 ff, 330 ff.

**Spionage** IV 397 ff, 404 ff; V 96 ff; VI 98 ff.  
gegen fremde Staaten V 97 ff, 340 ff; VI 96 ff; VIII 305, 306.

**Spitzel** IV 304 ff, 389.

**Sprengstoffdelikte** I 32 ff; III 332, 339 ff; IV 92 ff; VIII 280 ff.

**Staat**, auswärtiger, befreundeter, fremder, mit der Schweiz im Frieden lebender, V 315 ff, 322, 323 ff.

**Staatsgewalt**, Vergehen gegen die, V 162 ff; VI 70 ff.

**Staatsiegel** IV 187 ff, 229 ff; V 49.

**Staatsverträge**, Verletzung, V 336 ff.

**Stempel** s. Siegel.

**Stempelmarken** s. Wertzeichen.

**Stimmenkauf** II 391 ff, 407 ff; III 65 ff; IV 130 ff; VIII 262 ff.

**Stimm- und Wahlrecht** IV 428 ff; V 128.

**Störung** der öffentlichen Ruhe VII 153 ff, 355 ff.  
des Eisenbahnverkehrs V 42 ff; VIII 289 ff.  
des gottesdienstlichen Friedens IV 312 ff; V 86 ff; VIII 294.  
des Militärdienstes IV 398 ff, 421 ff; V 114 ff; VIII 298 ff.  
des öffentlichen Verkehrs IV 141 ff; V 34 ff; VIII 289 ff; IX 64.  
des Telegraphen- und Telefonverkehrs IV 165 ff; V 42 ff.  
des Totenfriedens IV 337 ff; V 87, 88.  
einer Amtshandlung V 173 ff; VI 72, 77; VII 201 ff, 371 ff.  
öffentlicher Betriebe IV 168 ff; V 42 ff, VII 125 ff, 349; VIII 289 ff.  
von Abstimmungen und Wahlen IV 428 ff; V 124 ff.

**Strafandrohung**, Ausnahme von der, I 180 ff, 204, 305; II 86 ff.

**Strafantrag** I 172 ff, 203 ff; II 85 ff; VIII 143 ff, 188, 189.  
an den ausländischen Staat, I 22 ff.  
beim Ehebruch III 280 ff.  
bei Vergehen gegen fremde Staaten V 312 ff, 329 ff.  
der vorgesetzten Behörde oder Amtsstelle V 343, 349 ff, 404 ff.

**Strafaufschub** I 260 ff, 263 ff; IX 142 ff, 392 ff.

**Strafaufschub** Widerruf, zuständige Behörde, IX 125 ff.

**Strafen im kantonalen Strafrecht** VIII 20 ff; IX 315, 316.

**Strafen und sichernde Massnahmen** I 227 ff, 244, 279 ff; II 87 ff.

**Straferlass**, bedingter, s. bedingte Verurteilung.

**Strafmass** I 358 ff, 449; II 112 ff.

**Strafmilderung** I 370 ff, 449 ff; II 112 ff; V 445 ff; VI 163.

**Strafregister** I 96, 434 ff; II 107, 115 ff; VIII 15, 104 ff.  
Auszüge, VIII 124 ff; IX 332 ff.  
Behörden, VIII 105 ff; IX 332 ff.  
Inhalt, VIII 113 ff; IX 332 ff.  
Löschung der Massnahmen gegen Jugendliche, IX 50 ff, 176 ff, 383.  
Löschung, Entfernung von Eintragungen, VIII 135 ff; IX 332 ff.  
Mitteilung der vormerkungspflichtigen Tatsachen, VIII 123 ff; IX 332 ff.  
Tilgung der Eintragungen, VIII 124, 127 ff.  
Vollziehungsbestimmungen, VIII 141 ff; IX 332 ff.

**Strafsätze bei Strafmilderung** s. Strafmilderung.

**Strafschärfung** I 384 ff, 389 ff.

**Strafverfolgung** I 398 ff; VIII 143 ff; IX 341 ff.  
bei Vergehen gegen fremde Staaten V 313 ff, 329 ff; VI 102 ff.  
Einwilligung des Verletzten zur, VI 221 ff; VII 310.  
gegen Bundesbeamte wegen Vergehen im Amt VIII 151 ff; IX 341 ff.

**Strafverfolgung** gegen Mitglieder der obersten Behörden VIII 151 ff; IX 341 ff.  
Vereitelung der, V 245 ff; VI 111 ff.  
Vergehen gegen die, V 223 ff; VI 107 ff.

**Strafverzeichnisse** VIII 107, 110 ff.

**Strafvollzug**, Ausnahmen von den Vorschriften des Gesetzes, IX 197 ff, 347.  
bernisches System, IX 197 ff, 347.  
gegenüber Gewohnheitstrinkern IX 143 ff, 392 ff.  
gegenüber Liederlichen und Arbeitsscheuen, IX 139 ff.  
Inhalt und Grenzen der kantonalen Zuständigkeit IX 77, 80, 82 ff, 87 ff, 195 ff.  
Pflicht des, IX 195 ff, 347.  
Vereinbarungen der Kantone darüber, IX 195 ff.  
Oberaufsicht des Bundes, IX 274, 276 ff, 359 ff, 372 ff.

**Strafvollzug**, Vereitelung des, V 245 ff; VI 111.  
Vergehen gegen den, V 223 ff; VI 107 ff.

**Strafzumessung** I 271, 284, 354, 358 ff, 449; II 112 ff; VIII 204 ff.

**Streichung der erhöhten Gefängnisminima** VIII 174 ff.

**Streik** IV 169 ff, 291.

**Streitigkeiten bei Rechtshilfe** IX 327 ff.

**Sühneverfahren in Antragsachen** VIII 144 ff.

**Systematik** I 10 ff, 14, 69, 345 ff, 417 ff; II 141 ff, 201, 203, 210 ff, 231, 288, 293, 398 ff, 469 ff, 494 ff; IV 184, 240, 331, 362, 363 ff; V 47, 48, 51, 52, 62, 73, 74, 91, 96, 152, 189 ff, 205, 231, 310 ff, 346, 360, 361, 408 ff, 415 ff; VI 72, 78, 90, 99,

- VI 108, 118, 128, 129, 155 ff, 198 ff; VII 26 ff, 31 ff, 43, 56 ff, 60 ff, 76 ff, 147 ff, 154, 172 ff, 182 ff, 246 ff, 263 ff, 291 ff, 315 ff; VIII 3 ff, 22, 162 ff, 167 ff, 174 ff, 179 ff, 203 ff, 240, 249 ff, 287 ff, 291, 292 ff, 317 ff; IX 77 ff, 81 ff, 91 ff, 98 ff, 103, 113, 131, 141, 210, 211, 212, 214, 259, 269, 360 ff, 369, 370, 371.
- Tätliche Angriffe auf öffentliche Zeichen** eines fremden Staates V 323 ff; VI 96; VII 235 ff, 378 ff; VIII 339 ff.
- Tätlicher Widerstand gegen Beamte** V 162 ff; VI 70 ff.
- Tätlichkeiten** VI 197 ff; VII 302 ff; VIII 313.
- Taubstummheit** s. Geisteszustand.
- Teilnahme** I 165 ff, 202 ff; II 85.
- Telegraphen- und Telephonheimnis** V 391 ff; VI 148 ff; VIII 309 ff.
- Telegraphen- und Telephonverkehr**, Gefährdung, Hinderung, Störung, IV 165 ff; V 42 ff.
- Territorialitätsprinzip** I 22 ff.
- Terrorismus** s. Anarchismus.
- Tierarzt** IV 355 ff.
- Tiere**, Gefährdung durch, VII 120 ff, 347 ff.  
Halten wilder oder bössartiger, VII 117 ff, 347.
- Tierquälerei** VII 181 ff, 366 ff; VIII 331 ff.
- Titelmissbrauch** VII 228 ff.
- Todesstrafe** I 205 ff; VIII 28 ff, 190 ff.  
Abschaffung, IX 315.  
Ausschluss der Vollstreckung, VIII 35 ff.  
Umwandlung, IX 316 ff.
- Totenfrieden**, Störung des, IV 337 ff; V 87, 88; VIII 295 ff.
- Totschlag** II 146 ff; III 39 ff, 106 ff; VIII 218 ff.
- Tötung** II 146 ff, 222 ff; III 39 ff, 106 ff; VIII 218 ff.  
auf Verlangen II 168 ff.
- Tötung fahrlässige**, II 222 ff; III 39 ff; VIII 218 ff.  
vorsätzliche, III 39 ff, 106 ff.
- Trinkerheilanstalt** I 263 ff, 283; IX 76, 142 ff, 155 ff, 268 ff, 356 ff, 392 ff.
- Trinkwasser**, Verunreinigung, III 369, 380 ff; IV 102; VIII 286 ff.
- Trunkenheit** VII 164 ff, 358 ff; VIII 331 ff; IX 144, 164.  
selbstverschuldete, I 114 ff, 128 ff.  
Verübung eines Vergehens im Zustande der, VII 165 ff, 170 ff, 361 ff.
- Ueberanstrengung von Kindern und Untergebenen** II 273 ff; VIII 235 ff.
- Uebergangsalter** I 98 ff, 106 ff, 193 ff, 197 ff; IX 186.
- Ueberlegung** II 146 ff; III 41 ff, 107 ff.
- Ueberschwemmung** III 332, 356 ff; IV 95 ff; VIII 281 ff.
- Uebersetzer, Uebersetzung** V 281 ff, 284 ff, 293, 294 ff; VI 133 ff.
- Uebertretung eines Berufsverbots** VII 244 ff, 380.
- Uebertretungen**, Abgrenzung, Begriff, V 408 ff; VI 198 ff.  
Anordnung und Auswahl der Tatbestände, VI 198 ff.  
Ausschluss der Begnadigung, IX 285 ff, 311, 312, 374 ff.  
der kantonalen Gesetze VIII 20 ff.  
Eintragung ins Strafregister, IX 332 ff.  
gegen das Vermögen VI 220 ff; VII 13 ff, 308 ff.  
gegen den Geldverkehr VII 128 ff, 349 ff.  
gegen den öffentlichen Frieden VII 153 ff, 355 ff.

- Uebertretungen** gegen die Landesverteidigung VII 190 ff, 368 ff.  
gegen die Sittlichkeit VII 70 ff, 336 ff; VIII 321 ff.  
gegen die Staatsgewalt VI 72; VII 201 ff, 371 ff.  
gegen Leib und Leben VI 197 ff; VII 302 ff.  
gemeingefährliche, VII 116 ff, 347 ff.  
im Ausland V 431; VI 153.  
Rechtshilfe, IX 327 ff.  
von Nebengesetzen des Bundes VIII 8 ff, 12 ff.
- Ueble Nachrede** II 378 ff, 421 ff, 431 ff, 456 ff, 513 ff; III 74 ff, Berichtigung am Ende des Bandes; VII 260 ff, 269 ff, 277 ff; VIII 269 ff.  
über einen Verstorbenen II 454 ff; III 89 ff; Berichtigung am Ende des Bandes; VII 261, 262, 273, 274, 283 ff; VIII 269 ff.
- Umwandlung** der abgeschafften Strafarten IX 314.  
der Busse I 274 ff, 284 ff; II 97 ff, 125 ff; VIII 8, 12 ff, 201 ff; IX 398 ff.  
der Strafe wegen Vollzugshindernissen IX 311.  
der Todesstrafe IX 316 ff.
- Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft**, Angriffe auf die, IV 382 ff; V 93, 94.
- Unbefugtes Führen von Titeln** VII 228 ff.
- Unbefugtes Tragen der Uniform** VII 190 ff, 368; VIII 334 ff.
- Unberechtigte Veröffentlichung von Schriften** VII 65 ff.
- Unerlaubte Selbsthilfe** VI 238 ff; VII 321 ff.
- Unerlaubtes Verbreiten von Nachrichten** V 108 ff; VIII 297 ff.
- Unfähigkeit zum Dienst in der Armee** I 301 ff; 306 ff, 355, 440; VIII 214 ff; IX 163.
- Ungehorsam** gegen amtliche Verfügungen V 176 ff, 180 ff; VI 72; 77; VII 203 ff, 372 ff; VIII 338.  
gegen Befehle und Verordnungen IV 421 ff; V 116; VIII 297 ff.  
gegen die Polizei VII 205 ff, 372.  
gegen Kinematographenverbote VII 112 ff, 345 ff; VIII 321 ff.  
im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren VII 56 ff, 331 ff; VIII 317 ff.
- Ungetreue Amtsführung** V 362 ff; VI 129 ff; VIII 308 ff.
- Ungetreue Geschäftsführung** II 310, 373 ff; VIII 246 ff.  
des diplomatischen Vertreters IV 385 ff; V 95, 96.
- Uniform**, unbefugtes Tragen, VII 190 ff, 368; VIII 334 ff.
- Unlauterer Wettbewerb** II 382 ff; III 63.
- Unmündige** I 53 ff, 106 ff, 188 ff, 197 ff.  
besondere Bestimmungen bei Uebertretungen gegen die Sittlichkeit, VII 76 ff, 338 ff; VIII 321 ff.  
Entziehen und Vorenthalten, III 303 ff; IV 76.
- Unrechtmässiger Gebrauch von Geräten** zur Herstellung amtlicher Wertzeichen IV 225 ff; V 58.  
zur Herstellung von Geld IV 222 ff; V 57.
- Unreifes Essobst**, Inverkehrbringen, VII 123 ff, 349; VIII 327.
- Unterdrückung des Personenstandes (Familienstandes)** III 297 ff; IV 70; VIII 277 ff.



**Unterdrückung** von Beweismitteln IV 273 ff, 385 ff; V 299 ff; VI 108, 127.  
 von Urkunden IV 235 ff, 272 ff, 385 ff; V 62 ff, 75 ff, 95 ff.

**Unterschlagung** II 308 ff; III 56 ff; VIII 237 ff, geringfügige, II 310; VI 226 ff; VII 314 ff.

**Unterschrift** IV 256 ff; V 64 ff.

**Untersuchungshaft**, Anrechnung, I 394 ff, 413 ff, 451 ff; VIII 157 ff; IX 47 ff, 51, 341 ff, 383.  
 Vollzug, IX 223, 224, 350 ff.

**Unzucht**, Aufforderung zur, VII 70 ff, 337 ff.  
 Begünstigung, VIII 273 ff; IX 58 ff, 384.  
 Belästigung durch gewerbsmässige, VII 76 ff; 338 ff; VIII 321 ff.  
 einer Aufsichtsperson mit Pflinglingen, Gefangenen, Beschuldigten III 185 ff; IV 45 ff; VIII 271 ff.  
 Entführung zur, II 487 ff, 493 ff, 495 ff.  
 gewerbsmässige, III 205, 209 ff, 214 ff, 224 ff, 231 ff, 241 ff; VII 76 ff, 338 ff; VIII 321 ff.  
 mit andern, Nötigung zur, III 237 ff; IV 52.  
 mit Kindern III 139, 151 ff, 174 ff; IV 40 ff; VIII 271 ff.  
 mit Schwachsinnigen IV 40; VIII 271 ff.  
 mit Tieren III 176 ff.  
 mit unmündigen Pflegebeholdenen III 171 ff; IV 43 ff; VIII 271 ff.  
 Verleitung zur, III 241 ff.  
 Veröffentlichung von Gelegenheiten zur, VII 104 ff, 342.  
 widernatürliche, III 176 ff; IV 45; VIII 271 ff; IX 58 ff.

**Unzüchtige** Aufführungen, Darstellungen, Gegenstände, Reden III 263 ff; IV 57 ff.  
 Handlung s. Vergehen gegen die Sittlichkeit.  
 Nötigung III 127 ff, 137 ff; IV 39 ff.  
 Schriften, Veröffentlichungen I 44 ff; III 263 ff; IV 57 ff; VIII 273 ff, 277.

**Unzüchtiges** Nachstellen, Belästigen, VII 70 ff, 336 ff.

**Unzurechnungsfähige** I 109 ff, 124 ff, 199 ff, 304; II 80 ff; VIII 161; IX 341 ff.

**Unzurechnungsfähigkeit** I 109 ff, 124 ff, 198 ff; II 79 ff.

**Urkunde**, Begriffsbestimmung, VI 188 ff; VII 299; VIII 216 ff.

**Urkundenbeseitigung** IV 235 ff, 272 ff, 385 ff.  
 landesverräterische, V 95, 96.

**Urkundenerschleichung** IV 267 ff; V 71, 72; VIII 293 ff.

**Urkundenfälschung**, IV 189 ff, 229 ff, 234 ff, 246 ff, 386 ff; V 62 ff, 70 ff.  
 besonders leichte Fälle, VIII 292 ff;  
 geringfügige, IV 248 ff, 272; VII 147 ff, 353.  
 intellektuelle, IV 267 ff; V 71, 72; VIII 293 ff.  
 ohne Schädigungsabsicht IV 248; VII 147 ff, 353.  
 Versuch, V 67 ff.

**Urkundenverfälschung** IV 385 ff.  
 landesverräterische, V 95, 96.

**Urkundenvernichtung**, landesverräterische V 95, 96.

**Urkundsperson**, öffentliche, V 71, 72.

**Verabreichen** geistiger Getränke an Kinder VI 216 ff; VII 303 ff.

**Verantwortlichkeit** bei Pressvergehen und -übertretungen II 456 ff, 511 ff; III 91 ff; VII 251 ff, 381 ff; VIII 182 ff; IX 40 ff, 383.

**Verbannung** V 220.

**Verbindung** von Arbeiterziehungs- und Trinkerheilanstalt IX 268 ff, 356 ff, 365, 370.

**Verbindung** von Freiheitsstrafe und Busse VIII 168 ff.

**Verbot** einen Beruf, ein Gewerbe, ein Handelsgeschäft auszuüben I 314 ff, 333 ff, 356; II 100 ff.

**Verbrechen** s. Vergehen.

**Verbreiten** einer Viehseuche III 378 ff; IV 101 ff.  
 gemeingefährlicher Krankheiten II 254, 258; III 370 ff; IV 99 ff.  
 unzüchtiger Veröffentlichungen I 44 ff.  
 von Nachrichten, unerlaubtes, V 108 ff.  
 von Schädlingen III 379 ff; IV 102.

**Verdienstanteil** I 295 ff; II 108 ff; IX 207 ff, 214, 221, 347 ff.

**Verdorbene** Lebensmittel, Inverkehrbringen, VII 123 ff, 349; VIII 327 ff.

**Vereinbarungen** der Kantone über die Pflicht zum Strafvollzug IX 195 ff.

**Vereinigung** des Verfahrens bei Zusammentreffen mehrerer Straftaten oder mehrerer Strafgesetze VIII 49 ff.

**Vereinstreife** II 524 ff; IV 435; V 132 ff.

**Verfahren** VIII 142 ff.  
 bei Einweisung in die Verwahrungsanstalt IX 136 ff.  
 bei Uebertretungen VIII 157; IX 341 ff.  
 der kantonalen Strafbehörden VIII 142 ff; IX 341 ff.

**Verfahren** gegen Jugendliche IX 166 ff, 187 ff, 344 ff, 395.  
 gegen Kinder IX 166 ff, 344 ff.  
 Öffentlichkeit des, Begriff, IX 188 ff, 344 ff.

**Verfasser** s. Pressvergehen und -übertretungen.

**Verfassungsmässige** Rechte II 524 ff; IV 435 ff; V 133 ff.

**Verfolgung** s. Strafverfolgung.

**Verfügungen**, letztwillige, IV 253 ff; V 65, 70, 71.

**Verfügung** über Pfandsachen, mit Arrest belegte oder amtlich ausgezeichnete Sachen II 336, 391 ff, 409 ff; III 66 ff; IV 134 ff; VIII 262.

**Verführung** einer abhängigen Frau III 201 ff; IV 47; VIII 272, 273.  
 einer Unmündigen III 192 ff; IV 46 ff.

**Vergehen**, (Verbrechen), Titel, I 10 ff; II 78.  
 Anerbieten zu, IV 303 ff; V 86.  
 Anleitung geben zu, IV 296 ff.  
 Aufforderung, öffentliche, zu, IV 289 ff, 296 ff; V 84, 85.  
 Aufreizen zu, IV 296 ff; V 84, 85.  
 auf staatenlosem Gebiet I 37 ff, 118 ff.  
 bestimmte, von Ausländern im Ausland, I 32 ff, 42 ff, 119 ff; II 71 ff.  
 gegen befreundete, fremde Staaten V 310 ff, 324, 325; VI 89 ff; VIII 305 ff.  
 gegen das Vermögen, Eigentum II 280 ff; III 56 ff; VIII 236 ff.  
 gegen das Völkerrecht V 310 ff, 324, 325; VI 89 ff, VIII 305 ff.

**Vergehen** gegen den gerichtlichen Beweis V 269 ff; VI 118 ff. gegen den geschäftlichen Verkehr IV 172 ff. gegen den öffentlichen Frieden IV 288 ff; V 84 ff; VIII 294 ff. gegen den öffentlichen Verkehr IV 141 ff; V 34 ff; VIII 289 ff. gegen den Staat und die Landesverteidigung IV 376 ff; V 91 ff; VIII 297 ff. gegen den Volkswillen IV 428 ff; V 124 ff; VIII 303. gegen die Amts- und Berufspflicht IV 346 ff; V 73 ff. 88 ff, 342 ff; VI 128 ff, VIII 308 ff. gegen die Ehre II 420 ff, 456 ff, 513 ff; III 74 ff. Berichtigung am Ende des Bandes; VII 260 ff; VIII 269 ff. gegen die Eidgenossenschaft I 27 ff, 33 ff, 118 ff; II 70 ff; VIII 177 ff. gegen die Familie III 275 ff; IV 61 ff; VIII 277 ff. gegen die Freiheit II 469 ff; III 101 ff; IV 62; VIII 270 ff. gegen die öffentliche Gesundheit III 368; IV 99 ff; VIII 286 ff. gegen die Rechtspflege V 223 ff, 269 ff; VI 107 ff, 118 ff; VIII 306 ff. gegen die Sittlichkeit III 120 ff; IV 38 ff, 46 ff; VIII 271 ff. gegen die Staatsgewalt V 162 ff; VI 70 ff, VIII 303. gegen die Strafverfolgung und den Strafvollzug V 223 ff, 269 ff; VI 107 ff; VIII 306 ff.

**Vergehen** gegen die Verkehrssicherheit IV 141 ff; V 34 ff; VIII 289 ff. gegen Leib und Leben II 146 ff; III 39 ff, 106 ff; VIII 218 ff. gegen immaterielle Güterrechte III 56, 63 ff. gegen Vermögensrechte überhaupt III 56 ff, 62 ff. gemeingefährliche, III 318 ff; IV 86 ff; VIII 280 ff. im Ausland gegen die Eidgenossenschaft I 27 ff, 118 ff; II 70 ff; VIII 177 ff. in den Nebenstrafgesetzen des Bundes VIII 8 ff. politische, II 71 ff, 456 ff, 511 ff; IV 377 ff, 428 ff; IX 285 ff, 374 ff. von Ausländern im Ausland gegen Schweizer I 31 ff, 119 ff. von Postbeamten V 383 ff; VI 146 ff; VIII 309 ff. von Schweizern im Ausland I 31 ff, 118 ff. von Telegraphen- und Telephonbeamten V 391 ff; VI 148 ff, VIII 309 ff. Zusammenrottung zu, s. Landfriedensbruch. **Verhafteter** V 253 ff, 396 ff; VI 113 ff. **Verherrlichung von Verbrechen** IV 292, 296 ff. **Verhinderung** amtlicher Beaufsichtigung VII 211 ff, 375 ff. der gesetzlich vorgeschriebenen Warenkontrolle V 214, 215. **Verjährung** bei der mehrfachen Ehe III 295 ff. bei Uebertretung kantonaler Strafgesetze VIII 24 ff. der abgeschafften Strafen IX 314, 318.

**Verjährung** der Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt IX 139 ff. der Einweisung in die Trinkerheilanstalt IX 143 ff. der Einweisung in die Verwahranstalt IX 129 ff, 135 ff, 391 ff. der mit kurzer Gefängnisstrafe bedrohten Vergehen VIII 213 ff. der Pressvergehen II 456 ff, 511 ff; VIII 212 ff; IX 40 ff, 383. der Strafen I 410 ff, 452 ff; II 114; V 449 ff; VI 172 ff. der Strafen, verkürzte Fristen, I 71 ff, 106 ff, 260 ff, 264 ff. der Uebertretungen V 449 ff. der Uebertretungen in bezug auf den Rückfall VI 172 ff. der Vergehen I 401 ff, 452 ff. der Vergehen, verkürzte Fristen, I 71 ff, 106 ff; IX 176. intertemporäres Recht, VIII 42 ff; IX 316 ff. **Verkehr der Sträflinge und Verwahrten** IX 72 ff, 89 ff, 102 ff, 117 ff, 129 ff, 386. **Verlassen der Geschwängerten** III 299 ff; IV 70 ff. **Verleger** s. Pressvergehen und -übertretungen. **Verleitung** von Kriegsgefangenen und Internierten IV 398, 414 ff; V 111; VIII 297 ff. zu gewerbsmässiger Unzucht III 241 ff. zur Spekulation II 366 ff; III 60 ff.

**Verleitung** zur Verletzung der militärischen Dienstpflicht V 198 ff; VI 78 ff. zu, unwissentlich falschem Zeugnis, Befund, Gutachten, Uebersetzen V 294 ff; VI 108, 127. **Verletzung** der Amtspflicht V 402 ff; VI 128 ff, 149 ff. der Anzeigepflicht V 236 ff; VI 108, 111. der Erziehungs- und Fürsorgepflicht III 306 ff; IV 70 ff; VIII 277 ff. der militärischen Dienstpflicht, Aufreizung, Verleitung zur, V 198 ff; VI 78 ff. des Amtsgeheimnisses V 342 ff; VI 128, 142 ff; VIII 309 ff. des Beichtgeheimnisses IV 368 ff; V 89. des Berufsgeheimnisses IV 363 ff; V 88 ff; VI 128, 144; VIII 309 ff. des Briefgeheimnisses II 520 ff; III 101 ff; VII 62 ff, 336; VIII 319 ff. des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses II 382 ff; III 63 ff. des Nachbarrechts VI 233 ff; VII 318 ff. des Postgeheimnisses V 383 ff; VI 146 ff; VIII 309 ff. des Telegraphen- und Telephongheimnisses V 391 ff; VI 148 ff; VIII 309 ff. des Wahlgeheimnisses IV 428, 429, 440 ff; V 130. dinglicher Rechte II 332 ff; III 56 ff; IV 107 ff. fremden Gebiets, fremder Gebietshoheit V 332 ff; VI 96 ff.

- Verletzung** gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften über Aktiengesellschaften oder Genossenschaften VII 32 ff, 330; VIII 245 ff, 249 ff; IX 64 ff, 384 ff.  
**militärischer Geheimnisse** s. militärischer Landesverrat.  
**schweizerischen Gebiets,**  
**schweizerischer Gebiets-**  
**hoheit** IV 388 ff; V 123, 124.  
**von Lieferungsverträgen** IV 398, 417 ff; V 112 ff; VIII 298 ff.  
**von Staatsverträgen** V 336 ff.
- Verleumdung** II 378 ff, 420 ff, 454 ff, 513; III 74 ff, Berichtigung am Ende des Bandes; VII 260 ff, 269 ff, 277 ff; VIII 269 ff.  
**eines Verstorbenen** II 454 ff; III 89 ff; VII 261, 262, 273, 274, 283 ff.
- Vermessungszeichen** s. Grenzverrückung.
- Vermindert-Zurechnungsfähige** I 109 ff, 124 ff, 199 ff, 304; II 79 ff; VIII 161.
- Vermögensvorteil** s. Geschenke.
- Vernachlässigung** familienrechtlicher Pflichten III 299 ff; IV 70 ff.  
**von Kindern** II 256, 361 ff; III 52 ff.
- Veröffentlichung** des Urteils I 350 ff, 383; IV 172 ff.  
**des Wirtshausverbots** I 330 ff, 356, 382.  
**geheimer Verhandlungen,** Untersuchungen VII 231 ff, 378.  
**photographischer**  
**Aufnahmen von**  
**Festungsanlagen**  
 VII 197 ff; VIII 334 ff.
- Veröffentlichung** von Gelegenheiten zur Unzucht VII 104 ff, 342.
- Verrufenes Geld** VII 128 ff, 349 ff; VIII 328 ff.
- Verschulden** I 144 ff, 200, 358 ff; II 84.
- Versicherungsbruch** III 320 ff; IV 87 ff; VIII 281, 282, 286.
- Verstümmelung** IV 426 ff; V 119 ff; VIII 298 ff.
- Versuch** I 158 ff, 201 ff; II 70, 84 ff; VI 160 ff.  
**bei Unterschlagung,** VI 226 ff.  
**der Brandstiftung** III 324 ff.  
**einer Uebertretung** V 431 ff.  
**gewisser Uebertretungen** VII 13 ff, 17 ff, 25 ff, 197 ff, 308 ff, 310 ff, 314 ff, 323 ff, 325 ff, 329, 370 ff, 375, 376.
- Verteidiger** IV 363 ff.
- Vertreter eines fremden Staates** V 319.
- Verunreinigung des Trinkwassers** III 369, 380 ff; IV 102; VIII 286 ff.
- Veruntreuung** II 309 ff.  
**durch Amtspersonen** II 374 ff.  
**von Pfandsachen und**  
**Retentionsgegenständen** III 56 ff, 66 ff; IV 107 ff.
- Verursachen** einer Explosion III 333 ff; IV 91 ff; VIII 280 ff.  
**eines Einsturzes, einer**  
**Ueberschwemmung** III 356 ff; IV 95 ff; VIII 281 ff.
- Verwahrter** V 254 ff, 396 ff; VI 113 ff.
- Verwahrung** der Gewohnheitsverbrecher I 250 ff, 282; II 93 ff; IX 76, 129 ff, 356 ff, 391 ff.  
**Ersetzung durch Vollzug**  
**der Strafe,** IX 137 ff.  
**Verjährung,** IX 129 ff, 135 ff, 391 ff.  
**Vollzug nach 10 Jahren,**  
 IX 137 ff.

- Verwahrungsanstalt** s. Verwahrung.
- Verwaltungssachen** V 308 ff; VI 128.
- Verweigerung** der Namensangabe VII 205 ff, 373.  
**von Angaben bei der**  
**Inventaraufnahme** VII 373 ff; VIII 335 ff.
- Verweis** I 53, 68, 335 ff.
- Verweisungen** auf aufgehobene Bestimmungen VIII 16 ff; IX 315.
- Verweisungsbruch** V 219 ff; VI 85 ff.
- Verwendungen zugunsten des Geschädigten** I 295 ff, 355, 383; II 107 ff.
- Verzicht auf Bestrafung** VI 222 ff.
- Viehseuche,** Verbreiten einer, III 378 ff; IV 101 ff.
- Volk,** befreundetes, fremdes usw. V 315 ff, 322; VI 90 ff; VIII 305 ff.
- Völkerrecht,** Vergehen gegen das, V 310 ff, 324, 325.
- Volkswillen,** Vergehen gegen den, IV 428 ff; V 124 ff.
- Vollstreckung** der Busse I 271 ff, 284 ff; II 96 ff; 125 ff; VIII 8, 12 ff; IX 239 ff, 354 ff.  
**der eine Geld- oder**  
**Sachschuld begründenden**  
**Strafurteile**  
 IX 196, 239 ff, 354 ff.  
**der Einschliessung**  
**Jugendlicher** IX 171 ff.  
**der Freiheitsstrafen** II 88 ff.  
**der Freiheitsstrafen,**  
**gemeinsame Grundsätze**  
 IX 71 ff, 123 ff.  
**der Haftstrafe** IX 118 ff, 389 ff.  
**der ordentlichen Strafe**  
**gegenüber jugendlichen**  
**Verbrechern** IX 177 ff.  
**der Strafe gegen einen**  
**vermindert Zurechnungsfähigen** I 135 ff, 199 ff, 414 ff.
- Vollstreckung** der Strafe im allgemeinen I 85 ff, 230 ff; IX 195 ff.  
**der Strafe statt der Ein-**  
**weisung in die Arbeits-**  
**erziehungsanstalt** IX 139 ff.  
**der Strafe statt der Ver-**  
**wahrung** IX 137 ff.  
**der Todesstrafe** VIII 28 ff.  
**der Untersuchungshaft**  
 IX 223 ff, 350 ff.  
**der Verwahrung** IX 129 ff, 137 ff, 391 ff.  
**der Zuchthaus- und**  
**der Gefängnisstrafe** I 238 ff, 280, 414 ff; II 88 ff; IX 88 ff, 102 ff, 110 ff, 385 ff, 387 ff.  
**früherer Strafurteile**  
**(Zusammenlegung)**  
 VIII 35 ff; IX 316 ff.
- Vollstreckungsverteilung** II 396 ff.
- Vollzug** s. Vollstreckung.
- Vorbedacht** II 146 ff; III 43 ff, 107 ff.
- Vorbereitungshandlungen** beim Hochverrat IV 380 ff.  
**beim Mädchenhandel** III 242 ff; IV 54 ff.  
**zu Sprengstoffdelikten** III 351 ff.
- Vormund** I 301 ff, 307 ff; II 308 ff, 373 ff.
- Vormundschaftliche Gewalt,** Entziehung, I 312 ff, 356; II 100 ff, 261 ff; III 124 ff.
- Vorsatz** I 144 ff, 200; II 84.  
**bei der Urkundenfälschung**  
 IV 236 ff, 247 ff.  
**bei Gefährdungsdelikten** V 35 ff.
- Waffenhilfe,** landesverräterische, IV 396 ff, 400 ff; V 100 ff.
- Wage** (Fälschung) IV 231 ff, 281 ff; V 51, 59, 60.
- Wahlen** s. Abstimmungen.
- Wahrheitsbeweis** bei Ehrverletzungen II 431 ff; III 78 ff.

- Wald- und Feldfrevel VI 220 ff; VII 310 ff.
- Warenfälschung IV 172 ff; V 48, gesundheitsschädliche, III 385 ff, 391 ff; IV 102 ff.
- Warenkontrolle, Verhinderung, Erschwerung, V 214, 215.
- Warenzeichen, Fälschung, IV 185 ff, 280 ff; V 49 ff, 60; VIII 290 ff.
- Wasserbauten, Beschädigen, III 360 ff; IV 96 ff; VIII 281 ff.
- Wasserstandszeichen V 76 ff.
- Wechsel IV 247, 254 ff; V 65, 70 ff.
- Wegfall der Strafe I 271 ff, 287 ff, 354 ff, 398 ff, 416; II 104 ff, der Strafe und der Strafverfolgung bei Ehebruch III 280 ff; IV 61, 68 ff, der Verurteilung I 418 ff.
- Wehrpflichtbetrug IV 426 ff; V 119 ff, 123.
- Weltstrafrecht, Weltvergehen, I 24, 32 ff, 42 ff, 119 ff; II 71 ff.
- Wertzeichen IV 225 ff, 280 ff; V 52, 58 ff; VII 142 ff, 215 ff, 351 ff, 377; VIII 290 ff, 329 ff.
- Wetten, Wettbureau, VII 42 ff, 330 ff.
- Widernatürliche Unzucht s. Unzucht
- Widerruf bei Ehrverletzungen VII 261, 262, 273, 274, 286.
- Widersetzung V 162 ff, 170; VI 71 ff; VIII 303 ff.
- Wiederaufnahme des Verfahrens IX 308 ff, 373 ff.
- Wiedereinsetzung s. Rehabilitation
- Wiederholung gewisser Übertretungen VII 303 ff, 338, 342, 364 ff.
- Wirtschaftlicher Nachteil, Androhung, Zufügung, IV 429 ff; V 143 ff, 150.
- Wirtschaftsverbot I 328 ff, 356, 382; II 106 ff.
- Wissentlich III 370 ff.
- Witzwil, Strafvollzug in, IX 197 ff, 347.
- Wucher II 358 ff; III 60 ff; VIII 245 ff.
- Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung? IV 125 ff.
- Zechprellerei II 340 ff; VII 25 ff, 329; VIII 315 ff.
- Zentralamt für Schutzaufsicht IX 231 ff, 353 ff.
- Zeugnis s. falsches Zeugnis.
- Zeugnispflicht IV 364 ff.
- Zeugniszwang s. Pressvergehen und -übertretungen.
- Zigeunerwesen V 33, 439, 440.
- Zivilstand s. Personenstand.
- Zuchthausstrafe I 227 ff, 279 ff, 377 ff; II 87 ff; IX 71 ff, 75 ff, 88 ff, 110 ff, 385 ff.
- Züchtigungsrecht der Lehrer II 264 ff.
- Zuhälterei III 231 ff; IV 52; VIII 273 ff.
- Zurechnungsfähigkeit I 109 ff, 124 ff, 198 ff, 304; II 79 ff.
- Unterdrückung der positiven Begriffsbestimmung, VIII 179 ff.
- Zusammenlegung früherer Strafurteile s. Vollstreckung.
- Zusammenrottung zu Vergehen s. Landfriedensbruch.
- Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen oder mehrerer Strafgesetze I 389 ff, 450; II 112 ff; VIII 49; IX 320 ff.
- von vor dem StGB begangenen Straftaten VIII 35 ff.
- Zuständigkeit der Strafgerichte, V 413 ff; VIII 55 ff; IX 321 ff.
- Zwangserziehungsanstalt I 70, 191; II 118 ff.
- Zweikampf II 205 ff, 217; VI 213 ff; VIII 234 ff.
- Zweiteilung der strafbaren Handlungen I 10 ff.
- Zwischenanstalt zur Vorbereitung auf die bedingte Entlassung IX 114 ff.

## Répertoire alphabétique général

(Volumes I à IX)

(Les chiffres romains indiquent le volume, les chiffres arabes la page.)

- Abandon de famille, III 299 s; IV 70 s, d'une femme enceinte III 299 s; IV 70 s.
- Abrogation de dispositions des lois fédérales IX 312 s, 381.
- Abus d'autorité V 355 s; VI 128 s; VIII 308 s.
- de confiance II 308 s; III 56 s; VIII 237 s.
- de confier de peu d'importance VI 226 s; VII 314 s.
- de la détresse ou de la dépendance où se trouve une femme III 201 s; IV 47; VIII 272 s.
- Achat de voix II 391 s, 407 s; III 65 s; IV 130 s; VIII 263 s.
- Acquisition de fausse monnaie IV 218 s; V 56.
- de monnaies de l'Union monétaire latine VII 139 s, 351; VIII 328 s.
- de monnaies démonétisées ou usées VII 128 s, 349 s; VIII 328 s.
- de monnaies d'or d'un système monétaire étranger VII 132, 136 s, 351.
- de monnaies n'ayant pas cours légal VII 131 s, 350 s; VIII 329.
- Actes arbitraires du créancier VI 238 s; VIII 321 s.
- contraires à la pudeur v. Délits contre les mœurs.
- licites (exceptés de la répression) I 180 s, 204, 305; II 86 s.
- préparatoires de haute tra-hison IV 380 s.
- préparatoires des délits d'usage d'explosifs III 351 s; IV 93.
- préparatoires de traite des blanches III 242 s; IV 54 s.
- Adolescence I 70 s, 78 s; IX 166 s; tableau des dispositions protectrices IV 77 s.
- Adolescents I 53, 70 s, 189 s; II 118 s; V 427 s; VI 152 s; VIII 8, 12 s; IX 50 s, 166 s, 176 s, 274 s, 358 s, 383, 395 s.
- dangereux I 74, 82 s; IX 177 s, 395 s.
- règles de procédure IX 188 s, 344 s.
- traitement exceptionnel (âge de transition) I 98 s, 193.
- Adoption III 306 s.
- Adultère III 280 s; IV 61 s; VII 278 s.
- Age de protection III 152 s; IV 41 s.
- Age de transition I 98 s, 106 s, 193 s, 197 s; IX 186.